

**GESCHICHTE**  
DES  
**GESCHLECHTS VON SCHWERIN.**

---

HERAUSGEGEBEN

VON

**DR. L. GOLLMERT,**  
KÖNIGL. PREUSS. GEH. STAATS-ARCHIVAR UND ARCHIVRATH,

**WILHELM GRAFEN VON SCHWERIN,**  
KAMMERHERRN SR. MAJESTÄT DES KAISERS UND KÖNIGS,

UND

**LEONHARD GRAFEN VON SCHWERIN,**  
KÖNIGL. PREUSS. HAUPTMANN UND KOMPAGNIE-CHEF IM 3. HANNOV. INF.-REGT. NO. 79.

---

THEIL 1. ALLGEMEINE GESCHICHTE.  
THEIL 2. BIOGRAPHISCHE NACHRICHTEN.

---

**BERLIN.**

WILHELM GRONAU'S BUCHDRUCKEREI.

1878.

# ALLGEMEINE GESCHICHTE

DES

# GESCHLECHTS VON SCHWERIN.

---

HERAUSGEGEBEN

VON

**DR. L. GOLLMERT,**  
KÖNIGL. PREUSS. GEH. STAATS-ARCHIVAR UND ARCHIVRATH,

**WILHELM GRAFEN VON SCHWERIN,**  
KAMMERHERRN SE. MAJESTÄT DES KAISERS UND KÖNIGS,

UND

**LEONHARD GRAFEN VON SCHWERIN,**  
KÖNIGL. PREUSS. HAUPTMANN UND KOMPAGNIE-CHEF IM 3. HANNOV. INF.-REGT. N<sup>o</sup>. 79.

---

MIT EINEM ANHANG UND 19 ANSICHTEN.

---

**BERLIN.**

WILHELM GRONAU'S BUCHDRUCKEREI.

1878.

# Inhalts-Verzeichniss.

Vorwort . . . . .	Seite IX bis XVII
-------------------	----------------------

## Allgemeine Geschichte.

Abschnitt 1. Ursprung und Name des Geschlechts . . . . .	1 bis 3
Abschnitt 2. Ausbreitung . . . . .	4 „ 18
I. Meklenburgische Linie (Taf. I) . . . . .	4 „ 6
Lüneburgische Familie von Schwerin . . . . .	4 „ 5
II. Pommersche Linien (Taf. II—XXII) . . . . .	6 „ 16
A. Gerhard von Schwerin und seine Descendenz . . . . .	7 „ 8
1. Usedom'sche Linie (Taf. II) . . . . .	7 „ 8
2. Stolpe'sche Linie (Taf. III) . . . . .	8
3. Grelenberg'sche Linie (Taf. IV) . . . . .	8
B. Oldag von Schwerin und seine Descendenz . . . . .	9 „ 10
4. (Aeltere) Linie Altwigshagen mit der Linie Aurose-Demnitz (Taf. V) . . . . .	9
5. Linien Curtshagen und Stegeborg (vormals Aurose) (Taf. VI A und B) . . . . .	9 „ 10
C. Werner von Schwerin und seine Descendenz . . . . .	10 „ 16
6. Spantekower Linie nebst Linie Iven (Taf. VII) . . . . .	10
7. Linie Putzar (Taf. VIII) . . . . .	10
8. Linie der Bonen (Taf. IX) . . . . .	11
9. Linie Löwitz (Taf. X) . . . . .	11
10. Linie Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI) . . . . .	11
11. Linie Schwerinsburg (Taf. XII) . . . . .	11 „ 12
12. Linie Cummerow (Taf. XIII) . . . . .	12
13. Linie Willmersdorf (Taf. XIV) . . . . .	12 „ 13
14. Linie Dargibell (Taf. XV) . . . . .	13
15. Linie Alschwangen in Curland (Taf. XVI) . . . . .	13
16. (Jüngere) Linie Altwigshagen (Taf. XVII) . . . . .	13 „ 14
17. Linie Alt-Landsberg mit Linie Walsleben (Taf. XVIII) . . . . .	14
18. Linie Wolfshagen (Taf. XIX) . . . . .	14 „ 15
19. Linie Wopersnow (Taf. XX) . . . . .	15
20. Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI) . . . . .	15 „ 16
21. Linie in Baiern (Taf. XXII) . . . . .	16
Vergleichende Bemerkungen . . . . .	16 „ 18
Abschnitt 3. Besitzverhältnisse . . . . .	18 „ 86
Gegenwärtiger Besitz . . . . .	19 „ 74
1. Linie Curtshagen (Taf. VIA) . . . . .	19 „ 20
2. Linie Stegeborg (Taf. VIB) . . . . .	20
3. Linie Husby (Taf. XI) . . . . .	21
4. Linie Schwerinsburg (Taf. XII) . . . . .	21 „ 33
5. Linie Willmersdorf (Taf. XIV) . . . . .	33 „ 35
6. Linie Walsleben (Taf. XVIII) . . . . .	35 „ 38
7. Linie Wolfshagen (Taf. XIX) . . . . .	38 „ 48
8. Linie Wopersnow (Taf. XX) . . . . .	49
9. Linie Rehberg (Taf. XXI) . . . . .	49 „ 67
Spantekow . . . . .	55 „ 65
Rechtsstreit um Spantekow . . . . .	58 „ 65

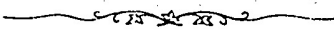
	Seite
Tabelle der gegenwärtigen Güter nach ihren Besitzern innerhalb der Linien . . . . .	67 bis 73
Vergleichende Bemerkungen . . . . .	73
Alphabetische Liste der gegenwärtigen Güter . . . . .	74
Früherer Besitz . . . . .	75 „ 86
Abschnitt 4. Lehnverhältnisse . . . . .	87 „ 93
Die Lehnbriefe . . . . .	89 „ 92
Abschnitt 5. Schlossgesessenheit . . . . .	93 „ 96
Abschnitt 6. Standesverhältnisse . . . . .	96 „ 101
Knappen und Ritter . . . . .	96 „ 98
Bürger, Rathsherren, Bürgermeister . . . . .	97 „ 98
Standeserhöhungen . . . . .	98 „ 99
Naturalisationen . . . . .	100 „ 101
Abschnitt 7. Wappen und Siegel . . . . .	101 „ 109
1. Siegel der Meklenburgischen Linie . . . . .	102 „ 103
2. Siegel der Pommerschen Linien . . . . .	103 „ 105
Stammwappen . . . . .	105
Wappen-Vermehrungen . . . . .	105 „ 109
Abschnitt 8. Erbämter . . . . .	109 „ 116
1. Erbküchenmeister-Amt des Herzogthums Vorpommern . . . . .	109 „ 113
Das (beanspruchte) Erbküchenmeister-Amt des Landes Barth . . . . .	113 „ 114
2. Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg . . . . .	114 „ 115
Landfährrichs-Amt in Livland . . . . .	115 „ 116
Abschnitt 9. Fideicommissa . . . . .	116 „ 121
1. Wildenhoff . . . . .	116
2. Walsleben . . . . .	116 „ 117
3. Schwerinsburg . . . . .	117
4. Bohrau (auch Stiftungsurkunde) . . . . .	117 „ 120
5. Odensgöhl, Ekhammar und Äketorp . . . . .	120
6. Wustrau . . . . .	120 „ 121
7. Janow . . . . .	121
8. Hohenbrünzow . . . . .	121
9. Wolfshagen . . . . .	121
Abschnitt 10. Stiftungen . . . . .	122 „ 126
Die von Schwerin'sche Familienstiftung . . . . .	125 „ 126
Abschnitt 11. Beinamen . . . . .	126 „ 131
Abschnitt 12. Fehden . . . . .	131 „ 134
Abschnitt 13. Statistische Zusammenstellungen . . . . .	134 „ 142
A. Berufsgattungen . . . . .	134 „ 139
B. Besondere Lebensverhältnisse . . . . .	140 „ 142

## Anhang.

1. Verzeichniß der gegenwärtig (1. Juli 1878) lebenden Mitglieder des Geschlechts von Schwerin nach den einzelnen Linien . . . . .	145 „ 154
2. Desgl. nach dem Lebensalter . . . . .	155 „ 160
3. Verzeichniß der aus dem Geschlecht von Schwerin hervorgegangenen Generale . . . . .	161 „ 162
4. Liste der im Kriege gebliebenen Mitglieder des Geschlechts . . . . .	163 „ 164
5. Bezeichnung der Regimenter, deren Chef ein Schwerin gewesen und welche zum Theil auch den Namen Schwerin geführt haben . . . . .	165 „ 166
6. Liste der Ritter von Preussischen Kriegsorden aus dem Geschlecht von Schwerin . . . . .	167 „ 169
7. Verzeichniß der Staatsminister aus dem Geschlecht von Schwerin . . . . .	170
8. Liste der Ritter des Johanniter-Ordens aus dem Geschlecht von Schwerin . . . . .	171 „ 173
9. Verzeichniß der Familien, aus welchen die Schwerin'schen Frauen entsprossen sind . . . . .	174 „ 176
10. Verzeichniß der Familien, in welche Schwerin'sche Töchter geheirathet haben . . . . .	177 „ 179
11. Liste der Ritter des Ordens De la générosité aus dem Geschlecht von Schwerin . . . . .	180
12. Liste der Ritter des Ordens vom Schwarzen Adler aus dem Geschlecht von Schwerin . . . . .	181
13. Nachweis des Verhältnisses der in den Urkunden (Theil III) erwähnten Personen, des Namens Schwerin zu den in den Stammtafeln (Theil II) aufgeführten Familiengliedern . . . . .	182 „ 188
14. Berichtigungen und Ergänzungen zu Theil I—III . . . . .	189 „ 196

## Ansichten.

1.	Putzar . . . . .	zwischen Seite	26	und	27
2.	Schwerinsburg . . . . .	"	30	"	31
3.	Ziethen . . . . .	"	32	"	33
4.	Bohrau . . . . .	"	32	"	33
5.	Jackschönau . . . . .	"	34	"	35
6.	Wendisch-Willmersdorf . . . . .	"	34	"	35
7.	Skandau . . . . .	"	36	"	37
8.	Wildenhoff . . . . .	"	36	"	37
9.	Amalienhof (Prov. Brandenburg) . . . . .	"	38	"	39
10.	Göhren . . . . .	"	40	"	41
11.	Mildenitz . . . . .	"	42	"	43
12.	Tamsel . . . . .	"	44	"	45
13.	Wolfshagen . . . . .	"	44	"	45
14.	Skarhult . . . . .	"	48	"	49
15.	Janow (früherer Wohnsitz) . . . . .	"	50	"	51
16.	Janow (nach dem Umbau 1877) . . . . .	"	50	"	51
17.	Lantzkron . . . . .	"	52	"	53
18.	Spantekow . . . . .	"	54	"	55
19.	Wustrau . . . . .	"	66	"	67



*Gnati, unanimes este, timete deum!*

Ulrich von Schwerin,  
der Grosshofmeister.<sup>1)</sup>

## VORWORT.

Demselben Geiste, welcher im Jahre 1860 die von Schworin'sche Familienstiftung<sup>2)</sup> ins Leben rief, ist ein Jahr später auch die erste Anregung zu dem vorliegenden Geschichtswerke entsprungen; wie jene neben dem Wohlthun ganz besonders den Zweck hat, in den Mitgliedern des Geschlechts das Bewusstsein der Zusammengehörigkeit neu zu beleben, so sollen die Familienglieder auch, wenn sie in dem Geschichtswerke der Vorgänge und Thatsachen inne werden, durch welche das Geschlecht zunächst bekannt, dann gross und berühmt geworden, mehr noch als bisher in dem gemeinsamen Streben sich verbunden fühlen, den von den Vorfahren ererbten Glanz ihres Namens ungetrübt zu erhalten. Denn dieses Ziel, wenn es gewonnen wird, gereicht zugleich wieder dem Gesamtgeschlecht zur Hebung sowohl seiner materiellen Wohlfahrt wie seiner sittlichen Kraft.

Was bisher auf dem Gebiete der geschichtlichen Forschung über das Geschlecht von Schworin geschehen war, konnte den Anforderungen der Familie wie der Neuzeit im Allgemeinen nicht genügen; eine umfassende Geschichte des Geschlechts lag gedruckt überhaupt noch nicht vor, eben so wenig eine gedruckte Sammlung der auf das Geschlecht bezüglichen Urkunden; nur einzelne Fragen sind gelegentlich in den älteren Chroniken wie in den neueren Schriften über Meklenburg und Pommern der Besprechung unterzogen, nur einzelne Personen oder Verhältnisse zum Gegenstand besonderer Untersuchung gemacht worden<sup>3)</sup>, und wo

1) Vgl. Th. I S. 57 Anm. 3.

2) Vgl. Th. I S. 125 und 126.

3) Die zahlreichsten Biographien sind über den Feldmarschall Grafen Curt Christoph von Schworin (Taf. X. 32) geschrieben worden. Wir verweisen in dieser Beziehung auf Varnhagen von Ense, *Leben des Feldmarschalls Grafen von Schwerin*, Berlin 1841, und die am Schlusse dieses Buches bezeichneten Quellen, ferner auf Brüggemann, *Beiträge zu der ausführlichen Beschreibung des Königl. Preussischen Herzogthums Vor- und Hinter-Pommern*, Stettin 1800 S. 321—325 unter No. 23, 24 und 25, endlich auf Th. II unseres Werkes S. 200 Anm. 3. — Eine Angabe der gedruckten Nachrichten über den Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schworin (Taf. XVIII. 1) siehe ebenfalls in Th. II S. 304 Anm. 1. — Eine Lebensskizze des Ministers Grafen Otto von Schworin des Jüngeren (Taf. XVIII. 4) findet sich bei Leop. v. Orlich, *Briefe aus England von 1674—1678*, Berlin 1837. — Von dem Oberstallmeister Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6) enthalten die *Schlesischen Provinzialblätter* im 10. Bando S. 154—159 eine Lebensbeschreibung. — Das *Militairische Pantheon*, Berlin 1797, giebt in Th. III S. 453—475 kurze Biographien von 11 Preussischen Generalen aus dem Geschlecht von Schwerin. — Ueber die (gedruckten) Leichenpredigten auf einzelne Mitglieder der Familie vgl. Brüggemann a. a. O. S. 322—324 No. 8—23. — Der neuesten Zeit gehören an: „Einzelne Züge aus dem Leben Otto Alexanders Grafen Schworin“ (Taf. XIX. 8), handschriftliche Aufzeichnungen seiner Enkelin, der Gräfin Cécile Dönhoff; der Nekrolog der (am 27 Jan. 1863 gestorbenen) Gräfin Sophio von Schworin geb. Gräfin von Dönhoff (Taf. XIX. 16) von Professor Schottmüller, ein Nachruf an dieselbe von Bernhard v. Lopoll in der *Neuen Preussischen Zeitung* (No. 26) vom 31. Jan. 1863 und „*Lobensbild der Gräfin Sophio Schworin geb. Gräfin Dönhoff*“ Abschnitt 1, aus deren eigenen Papieren von ihrer Schwester Amalie, verwitweten Freifrau von Romberg (vgl. Taf. XIX. 10), 1868 herausgegeben (Abschnitt 2 ist nur handschriftlich vorhanden); ferner eine Biographie des Grafen Maximilian von Schworin-Putzar (Taf. XII. 26) in „*Unsere Zeit*“, Jahrbuch zum *Conversations-Lexicon* von Brockhaus Bd. 3 S. 584 ff.; endlich „*Heinrich Ludwig Wilhelm*

man die Geschichte der Familie als solcher ins Auge fasste, hat man sich auf einen kurzen Abriss beschränkt<sup>1)</sup>; ebenso haben Schwerin'sche Urkunden in Urkundenbüchern nur da vereinzelt Aufnahme gefunden, wo ihr Inhalt zufällig einem anderweitigen, der Urkunden-Edition zu Grunde liegenden Interesse entsprach. Was aber die handschriftlichen Aufzeichnungen zur Geschichte des Geschlechts von Schwerin betrifft, so haben die früheren sämmtlich in der nachbenannten umfangreicheren Ausarbeitung von Adelung und Sprengel Berücksichtigung gefunden, sodass wir aus dieser erfahren, was immer aus jenen zu erlernen ist oder war<sup>2)</sup>.

Diese umfangreichere, im vorigen Jahrhundert entstandene Arbeit, deren Original auf dem Familiengute Janow in Pommern aufbewahrt wird, führt den Titel: *Umständliche historisch- und genealogische Nachrichten von dem alten gesammten Geschlecht der von Schwerin, ihrem Ursprunge, Alterthum, Namen, Wappen, Beinamen, Erb- und Ehren-Aemtern, Geschlechts-Häusern, Geschlechts-Folge, glücklichen und unglücklichen Unternehmungen, und was in diesem Geschlechte sonst Merkwürdiges vorgefallen. Alles aus zuverlässigen, gehörigen Orts angeführten Urkunden zusammengetragen und in nachstehende Ordnung gebracht von Mag. Johann Paul Adelung, und fortgesetzt, durch diplomatisch-critische Anmerkungen ergänzt und berichtet von Mag. Joachim Friedrich Sprengel, beiderseits Pastoren zu Boldeckow und Putzar.*

Das Werk hat grosse Verdienste, namentlich in Betreff der Mittheilungen über die persönlichen Verhältnisse der Familienmitglieder aus dem vorigen und den nächstvorangehenden Jahrhunderten; aber es

---

Karl Graf von Schwerin (Taf. XII. 11) und Charlotte Friederike Luise Gräfin Schwerin geb. von Berg, Blicke in ihr Leben", als Manuscript gedruckt 1877, herausgegeben von deren Tochter Frau Charlotte von Willich (Taf. XII. 32).

Ueber einzelne Capitel aus der Geschichte des Geschlechts von Schwerin handeln drei von Joachim Friedrich Sprengel in den Jahren 1791 und 1798 verfasste Widmungsschriften mit genealogischen Nachrichten (vgl. Brüggemann a. a. O. S. 322 unter No. 5—7), die Bemerkungen über Abstammung und Wappen des Geschlechts von Schwerin bei Lisch, Geschichte des Geschlechts v. Oertzen I S. 17 ff., und Kunowski, Sammlung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reliquien von Spantekow aus dem Jahre 1833.

1) Vgl. den Abschnitt über das Geschlecht von Schwerin in Zedlers Universal-Lexicon Bd. 36 S. 450 ff., die betr. Abschnitte in den zahlreichen Adels-Lexicons und genealogischen Hand- und Taschenbüchern, v. Glasonapp's Sendschreiben an den General-Feldmarschall Curt Christoph von Schwerin: „die Grösse des Hochgräfl. und Adelichen Schwerin'schen Namens" in Dähnerts Pomm. Bibliothek Bd. 2 S. 563 ff., „Geschlechtssnachrichten des uralten vornehmen Hauses derer von Schwerin" bei Pauli, Leben grosser Helden Th. 7 S. 155 ff., und Sprengels „Nachrichten vom Geschlecht derer von Schwerin" im Neuen histor. Göttingen'schen Magazin von Meiner und Spittler Bd. 1 S. 532 ff.

2) Die früheste Aufzeichnung dieser Art erfolgte durch den Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) im 16. Jahrhundert; der Schwerpunkt derselben scheint eine Sammlung der auf das Geschlecht sich beziehenden Documente gewesen zu sein. Ulrichs Arbeit selbst ist (spätestens im 18. Jahrhundert) verloren gegangen; doch hat ihr Inhalt durch Albert Elzow (siehe unten) Verwerthung gefunden.

Den nächsten Aufsatz schrieb 1655 der Kurbrandenburgische Rath Martin Friedrich Seidel unter dem Titel: „Kurtzer Bericht von dem Adel, uralten Herkommen, Geschichten und Wappen derer von Schwerin" zu Ehren des Oberpräsidenten Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1); dem Verfasser standen indessen für seine Untersuchungen weder die Nachrichten des Grosshofmeisters noch die einschlägigen Pommerschen Urkunden zur Verfügung.

Dagegen will Albert Elzow, vormaliger Senator und Secretair der Stadt Anclam, die eigenhändigen Aufzeichnungen Ulrichs von Schwerin noch gesehen und für seinen Aufsatz über das Geschlecht von Schwerin benutzt haben. Elzow schrieb diesen zu Ausgang des 17. Jahrhunderts als Theil eines grösseren Werkes, welches den Titel führen sollte „Speculum nobilitatis Pomeraniae et Principatus Rugiae", aber unvollendet geblieben ist. Seinen Angaben, namentlich in Bezug auf den genealogischen Zusammenhang der Familie und auf die Gütergeschichte, folgte Adelung, „solange man keine offenkundigen Unrichtigkeiten bei demselben gemerket".

Endlich sammelte um dieselbe Zeit auch noch der General-Lieutenant Dettlof von Schwerin (Taf. XII. 23) Nachrichten über seine Familie und stellte sie zu einer Geschichte derselben zusammen; aber auch diese Handschrift ist (vermuthlich bei einem Brande in Schwerinsburg) untergegangen.

Aus neuester Zeit (etwa 100 Jahre nach Adelung) gehören hierher die (nur handschriftliche) „Genealogische Nachweisung des Geschlechts derer von Schwerin" nebst (vorausgehender) „historischer Erläuterung", welche Graf Carl Ludwig Ernst von Schwerin (Taf. XIII. 39) im November 1831 dem Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin auf Wolfshagen (Taf. XIX. 18) gewidmet hat, und die auf langjährige genealogische Forschungen gegründeten Sammlungen eines Sohnes desselben, des gegenwärtig zu Creutzburg in Schlesien lebenden Grafen Fabian Ottomar Carl von Schwerin (Taf. XVIII. 47), — zwei Quellen, aus welchen unserm Werke auf dem entsprechenden Gebiete sehr beachtungswerthes Material zugeslossen ist.

Noch haben wir hier ein Manuscript zu erwähnen, welches lediglich die unter sich verwandten Familien der Lüneburgischen Schwerin und der Groten zum Gegenstande hat und insbesondere deren Abstammung von dem alten Dynastengeschlecht der Grafen von Schwerin nachzuweisen versucht (vgl. Th. 1 S. 1, 2, 4 und 5); es ist dies des Anno Morigus Sofanionius (Ericus Hofmann) „Begründeter Bericht von Ankunft und Fortgang des uhralt adelichen Geschlechts in Saxen derer von Schwerin und Groten 1678", dessen Original in dem gräfl. v. Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenloff aufbewahrt wird.

mangelte den Verfassern die Kenntniss der das Geschlecht berührenden Urkunden in dem Umfange, wie er durch Erschliessung der Staatsarchive in den letzten zwanzig bis dreissig Jahren überhaupt erst möglich geworden und nur durch rastloses Forschen in diesen Archiven nach den einschlägigen Documenten und durch deren unermüdeliches Sammeln gewonnen werden konnte. Aus der Ueberzeugung, dass unter diesen Umständen die Nachrichten über das Geschlecht, je weiter sie der Zeit nach zurückgingen, um so unzuverlässiger erscheinen mussten, und dass besonders in Bezug auf den Ursprung und die Descendenz der ersten Jahrhunderte Traditionen und Hypothesen die Grundlagen derselben bildeten, entsprang bei der Familie das Verlangen<sup>1)</sup> nach einer authentischen Geschichte des Geschlechts. Die Herstellung einer solchen herbeizuführen, übertrug sie laut Familienbeschluss vom 21. Januar 1861 den unterzeichneten beiden Mitgliedern des Geschlechts.

Auf deren Wunsch übernahm in Vereinigung mit denselben unter Genehmigung des Königlichen Directoriums der Staatsarchive der mitunterzeichnete Dr. Gollmert die Bearbeitung des Geschichtswerkes.

Nach dem ursprünglichen Plan sollte die Arbeit auf eine möglichst vollständige Sammlung und Herausgabe der Urkunden über die dunkleren Perioden des Geschlechts d. h. von seinem ersten Bekanntwerden bis etwa zur Mitte des 16. Jahrhunderts, von da ab auf eine geringe Auswahl der wichtigsten Documente, besonders der Diplome über die Standeserhöhungen, auf einen kurzen Abriss der Familiengeschichte und die Herstellung einer zuverlässigen Stammtafel sich beschränken. Doch bald erschien dieser Rahmen dem lebendigen Interesse der Familie an ihrer Geschichte zu eng und es wurde beschlossen, dem Werke diejenige Ausdehnung zu geben, in welcher es vorliegt, d. h. es sollte umfassen

- 1) einen sogenannten allgemeinen Theil, in welchem alle das Geschlecht als solches berührende Vorgänge, wie dessen Ursprung, Ausbreitung, Güterbesitz, Standesverhältnisse, Wappen und Siegel u. s. w., Gegenstand der Untersuchung würden;
- 2) einen biographischen Theil, enthaltend einen kurzen, nur das relativ Wichtigste hervorhebenden Lebenslauf jedes bekannt gewordenen Familiengliedes;
- 3) ein bis auf die Jetztzeit herabreichendes Urkundenbuch;

ferner aber als Beigaben

zum ersten Theil übersichtliche Zusammenstellungen über besondere Vorkommnisse und Verhältnisse des Geschlechts und Abbildungen von Burgen, Schlössern, Wohnsitzen;

zum zweiten Theil eine zur Uebersicht der Verzweigung des Gesamtgeschlechts dienende, nur an die Begründer neuer Linien sich lehrende allgemeine Stammtafel, Special-Stammtafeln der einzelnen Linien und Portraits der bedeutenderen Persönlichkeiten<sup>2)</sup>, soweit solche Portraits zur Verfügung wären;

zum dritten Theil Abbildungen von Siegeln und Wappen.

---

1) Soweit dieses Verlangen die Aufstellung eines möglichst sicheren Stammbaumes und zugleich die Fortsetzung der Adels-Sprengel'schen Arbeit angeht, hat es schon einmal Ausdruck in dem Berichte gefunden, welchen Graf Heinrich von Schwerin-Putzar (Taf. XII. 11) auf der Familien-Conferenz im Jahre 1835 erstattete. Die bezügliche Stelle lautet:

„Der Herr Justizrath Kunowski hat schon vielfältig darauf aufmerksam gemacht, wie nützlich und nothwendig es wäre, wenn ein genauer Stammbaum der Familie gefertigt, und wenn dieser im Abdruck der Denkschrift (über die Reliquien von Spantekow) beigefügt würde. Ich glaube, die Versammlung wird anerkennen, dass dies allerdings ein Gegenstand von Wichtigkeit ist etc. —

Es erscheint mir daher als ein dringendes Bedürfniss, dass in der Familie ein Mitglied sich bereit findet. — — — zur Zusammenstellung des Stammbaums etc. —

Bei Fortigung dieses so wichtigen Familien-Documentes dürfte besonders zu beachten sein, dass nicht nur alle Namen der Familienglieder in der Ordnung, wie sie in den Geburtsregistern verzeichnet stehen, sondern auch Geburtsjahr und Tag — — — ganz richtig angegeben würden etc.

Den verstärkten Dank der ganzen Familie würde sich das für dies Geschäft bereitwillige Mitglied verdienen, wenn dasselbe sich der Fortsetzung des Werks, so zu unserm grossen Nutzen die Herren Prediger Adelsung und Sprengel begonnen und fortgeführt, unterziehen und alles darin niederlegen wollte, was nicht nur in genealogischer Beziehung, sondern auch besonders hinsichtlich der Veränderungen im Besitzthum, der Aemter, Ehren und Würden, zu welchen Familienglieder gelangen, der Verheirathungen der Töchter etc. wichtig für unsere Nachkommen erscheinen kann etc. —

Möchte es daher einem Familiengliede gefallen, sich den Dank der gegenwärtigen und der künftigen Generationen durch Uebernahme dieser allerdings mühevollen Arbeiten zu verdienen etc.“

2) Die besonderen Geschicke einiger jüngerer Familienmitglieder sind Veranlassung geworden, auch deren Portraits in zwei Gedenkblättern beizugeben.



13 Familienmitglieder verpflichteten sich gleich am 21. Januar 1861 zur Zahlung bestimmter jährlicher Beträge Behufs Beschaffung der damals für erforderlich erachteten Geldmittel. Die Namen dieser 13 Begründer des Geschichtswerkes<sup>1)</sup> sind:

Maximilian Graf von Schwerin auf Putzar † . . . . .	(Taf. XII. 26).
Victor Graf von Schwerin auf Schwerinsburg . . . . .	( „ XII. 31).
Hellmuth Graf von Schwerin auf Ziethen . . . . .	( „ XII. 40).
Luise Gräfin von Schwerin auf Willmersdorf . . . . .	( „ XIV. 20).
Leopold Graf von Schwerin auf Erdeborn † . . . . .	( „ XIV. 22).
Friedrich Graf von Schwerin auf Bohrau . . . . .	( „ XIV. 28).
Otto Graf von Schwerin auf Wildenhoff † . . . . .	( „ XVIII. 52).
Otto Graf von Schwerin auf Amalienhof . . . . .	( „ XIX. 23).
Carl Graf von Schwerin auf Wolfshagen . . . . .	( „ XIX. 24).
Wilhelm Graf von Schwerin auf Göhren . . . . .	( „ XIX. 25).
Bogislav Graf von Schwerin auf Tamsel . . . . .	( „ XIX. 26).
Landschaftsrath Wilhelm von Schwerin auf Janow † . . . . .	( „ XXI. 19).
Albert Graf von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau . . . . .	( „ XXI. 25).

Fernere, durch die Erweiterung des ersten Arbeitsplanes bedingte Geldmittel flossen durch freiwillige Beiträge von unbestimmter Höhe Seitens der sogenannten Beförderer<sup>2)</sup> des Werkes, durch Subscription auf ein oder mehrere Exemplare desselben, durch eine namhafte Summe aus der Spantekower Lohnsabfindung<sup>3)</sup> von 1873 und 1874 und endlich durch eine erneuerte ausserordentliche Bewilligung Seitens einiger Familienmitglieder nach schliesslicher Feststellung der Gesamtkosten im Jahre 1876.

Wenn die Lösung der in Rede stehenden Aufgabe erst jetzt zum Abschluss gelangt ist, so bedarf es den Familiengliedern gegenüber, welche zur Zeit der ersten Anregung des Werkes eine schnellere Herstellung desselben erwartet haben mochten, eines kurzen Hinweises auf die Hauptursachen der Verzögerung. Zunächst ist, wie schon bemerkt worden, die Familie nicht bei ihrem ursprünglichen Plane stehen geblieben, sondern hat für denselben durch Ausdehnung des Urkundenbuches bis auf die heutige Zeit, durch Hinzufügung eines völlig neuen Theils, der Biographien, und durch Beigabe von Special-Stammtafeln über die einzelnen Linien des Geschlechts eine Erweiterung um mehr als das Doppelte beschlossen. Ferner hat die Art der Bearbeitung, welche dem Urkundenbuche zu Theil geworden und unten näher dargelegt wird, in Verbindung mit der Fülle und Zerstretheit der Urkunden die Sammlung derselben in hohem Grade erschwert und verlangsamt. Auch die Kriege von 1864, 1866 und 1870/71 haben nicht nur im Allgemeinen hemmend auf das Fortschreiten der Arbeiten gewirkt, sondern die mitunterzeichneten Grafen Wilhelm und Leonhard von Schwerin während der Dauer der Kriege und darüber hinaus der Betheiligung an dem Werke gänzlich entzogen. Die Versetzung des Letzteren von Berlin nach Hildesheim und weitere zwischendurch erfolgte Garnisonwechsel beeinträchtigten ebenfalls den regelmässigen Fortgang des Werkes. Arbeitseinstellungen, welche nach dem letzten Kriege auch bei den Setzern der mit dem Drucke des Werkes betrauten Gronaueschen Buchdruckerei eintraten, führten zu längerem Stillstand in dem Drucke des Urkundenbuches. Endlich wurde der mitunterzeichnete Dr. Gollmert im Jahre 1870 durch ein zehnmonatliches amtliches Comissorium von der Weiterführung seiner Arbeiten so gut wie ganz fern gehalten.

1) Die seit der Begründung des Werkes Verstorbenen sind mit † bezeichnet.

2) Deren Namen sind:

General Kurd von Schwerin, Gouverneur von Metz . . . . .	(Taf. III. 96).
Friedrich Graf von Schwerin, Obrist-Lieut. zu Berlin † . . . . .	( „ XII. 13).
Landrath Otto von Schwerin zu Sensburg . . . . .	( „ XV. 28).
Ottomar Graf von Schwerin zu Creutzburg . . . . .	( „ XVIII. 47).
Ernst Graf von Schwerin zu Nauten . . . . .	( „ XVIII. 55).
Sophie Gräfin von Schwerin zu Berlin † . . . . .	( „ XIX. 16).
Rosalie Ulrike Gräfin von Schwerin auf Wolfshagen † . . . . .	( „ XIX. 18).
Friedrich von Schwerin zu Janow † . . . . .	( „ XXI. 28).

3) Vgl. Th. I S. 65.

Der Zeit nach sind die einzelnen Theile des Werkes in umgekehrter Reihenfolge entstanden, als wie sie hier vorliegen. Zunächst galt es, in möglichster Vollständigkeit die über das Geschlecht von Schwerin vorhandenen urkundlichen Nachrichten aufzusuchen und zu einem Urkundenbuche zu vereinigen, zugleich aber dieses Urkundenbuch von allen denjenigen Schriftstücken frei zu halten, welche 1) zwar ebenfalls auf Personen des Namens Schwerin sich beziehen, aber auf solche Personen dieses Namens, welche mit dem gegenwärtig blühenden Geschlecht von Schwerin nicht in Zusammenhang stehen, sondern theils dem vormaligen Dynastengeschlecht der Grafen von Schwerin, theils dem jenseits der Elbe im Lüneburgischen angesessen gewesenen, mit der Familie Grote stammverwandten Ministerial-Geschlecht von Schwerin angehört haben<sup>1)</sup>, 2) nur scheinbar mit Personen des Namens Schwerin sich beschäftigen, insofern die Bezeichnung „von Schwerin“ lediglich die Herkunft „aus Schwerin“ bedeuten soll<sup>2)</sup>.

Hätten wir uns damit begnügen wollen (wie es häufig geschieht), die bereits gedruckt vorhandenen Urkunden ohne Weiteres auf Treu und Glauben zu übernehmen und in das Schwerin'sche Urkundenbuch zu übertragen, so wäre die Herstellung desselben zu einem grossen Theile eine der Zeit und Mühe nach leicht ausführbare Arbeit gewesen: denn eine erhebliche Anzahl der betreffenden Documente ist bereits gedruckt, wenn auch zu den verschiedensten Zwecken in den verschiedensten Werken; doch wir wollten in diesem Urkundenbuche nicht nur das überaus zersplitterte Urkundenmaterial endlich einmal zusammenfassen, sondern es sollte dasselbe auch nach den zuverlässigsten Quellen abgedruckt werden. Nur wo die Verfasser eines Werkes (wie die Herausgeber des Meklenburgischen Urkundenbuches) für die Correctheit ihrer Abdrücke uns Bürge waren (und auch dann nur, wenn das Zurückgehen auf die Quellen selbst mit nicht in Verhältniss stehendem Zeitaufwande verbunden gewesen wäre), oder wo die Quelle unbekannt, die Urschrift verloren gegangen und gleichzeitige oder wenigstens ältere Abschriften nicht vorhanden waren, haben wir den Abdrücken in unserem Urkundenbuch gedrucktes Material zu Grunde gelegt; in allen übrigen Fällen sind wir in den verschiedensten Staats-, städtischen und Familienarchiven zunächst den Originalen bezw. den Original-Concepten nachgegangen, und haben erst in zweiter Linie an den (in der Regel gleichzeitig niedergeschriebenen) Copiarren, an beglaubigten Abschriften oder ungünstigsten Falls an einfachen Abschriften uns genügen lassen und genügen lassen müssen.

Das Urkundenbuch zerfällt in zwei Abtheilungen; die erstere umfasst die Documente über die für sich völlig abgeschlossene Meklenburgische Linie des Geschlechts, die zweite die Pommerschen Haupt- und Unter-Linien. Die Schriftstücke jeder Abtheilung werden nach der Zeitfolge mitgetheilt. Für die Meklenburgische Urkunden-Abtheilung ist selbstverständlich das Hauptarchiv zu Schwerin in Meklenburg am ergiebigsten gewesen, für die Pommersche Urkunden-Abtheilung das Staatsarchiv zu Stettin mit Einschluss der Handschriften-Sammlung in der bei dem Staatsarchive aufbewahrten Bibliothek der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Alterthumskunde<sup>3)</sup>. Ausser diesen beiden wurden benutzt das geheime Staatsarchiv zu Berlin und die Staatsarchive zu Königsberg i/Pr. und Magdeburg, das Lehnsarchiv des Kammergerichts zu Berlin, das Lehnsarchiv des Appellationsgerichts zu Stettin, die städtischen Archive zu Anclam<sup>4)</sup>, Demmin, Greifswald, Stettin und Usedom, das Archiv der Universität zu Greifswald, die bezüglichen Urkunden der Königlichen Bibliothek zu Berlin, die bezüglichen Manuscripte der sogen. Oelrichs'schen Bibliothek des

1) Vgl. Th. I S. 4 und 5.

2) z. B. magister Apollonius de Zwerin in einer Urkunde des Geheimen Staatsarchivs zu Berlin von 1217 ohne Tag (Urk. des Johanniter-Ordens No. 387), gedr. in den Meklenb. Jahrb. Jahrg. I S. 201 No. 2 und in dem Meklenb. Urkundenbuche Bd. I S. 216 No. 230. — Vgl. auch Th. I S. 6.

3) In dieser Sammlung und zwar in der sogen. Adolung'schen Bibliothek befindet sich auch unter Fol. S. 11\* das Manuscript: Adolung, Abschriftliche Sammlung verschiedener dem Geschlecht der von Schwerin angehöriger Urkunden, die im Archiv zu Schwerin grösstentheils im Original aufbewahrt worden, von Anno 1570—1754, auch bezeichnet mit *Diplomatarium gräflich von Schwerin'scher Urkunden*, welches für unser Urkundenbuch wie nicht minder für die Geschichtsgeschichte überhaupt dadurch grosse Bedeutung erlangt hat, dass die Originalen in Schwerin verloren und zwar, wie es heisst, hauptsächlich durch Feuer zu Grunde gegangen sind. Die Zahl der in der Handschrift enthaltenen Documente beträgt 65.

4) Die Urkunden der Stadt Anclam finden sich zwar ziemlich vollständig bereits gedruckt bei Stavenhagen, Topographische und Chronologische Beschreibung der Pommerschen Kauf- und Handels-Stadt Anclam, und in dem Anhang Sprongels, doch, wie es scheint, nicht nach den Originalen, sondern nach einem in dem Stadtarchive aufbewahrten Copiarium. Wie anders in Folge dessen diese Urkunden nicht nur in der Form, sondern zum Theil auch sachlich in unserm Urkundenbuche sich gestalten,

Joachimsthal'schen Gymnasiums zu Berlin und (ausser kleineren Familien-Archiven, wie zu Wolfshagen im Kreise Prenzlau,) das umfangreiche gräflich Schwerin'sche Familien-Archiv zu Wildenhoff in der Provinz Preussen. In letzterem sowohl, welches besonders reich ist an Nachrichten über die persönlichen und Besitz-Verhältnisse des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin († 1679), als auch in den vorher genannten Archiven sind zugleich Beiträge für den allgemeinen Theil dieser Familiengeschichte und den biographischen Theil gefunden und gesammelt worden.

Zur Beantwortung der Frage, ob auch das Lüneburgische Geschlecht von Schwerin in diesem Geschichtswerke zu behandeln d. h. gleichen Ursprungs mit dem Meklenburgischen Geschlecht sei, sind ausserdem die betr. Urkunden des Staatsarchivs zu Hannover, der Stadtarchive zu Lüneburg und Braunschweig und der Klosterarchive zu Ebstorf bei Uelzen und zu Lüne bei Lüneburg eingesehen worden. Die Zahl dieser Urkunden ist sehr beträchtlich; doch hat ein Zusammenhang der genannten beiden Geschlechter in Betreff ihrer Abstammung sich nicht ergeben, und haben wir uns daher begnügt, eine Stammtafel des Lüneburgischen Geschlechts (siehe Th. I S. 5) und eine Abbildung der von diesem Geschlecht geführten Siegel (siehe Th. III Siegeltafel I No. 7, 8 und 9) beizufügen.

Die Aufzeichnungen im Urkundenbuche sind je nach der Bedeutung der Schriftstücke für das Geschlecht im Ganzen, für einzelne Linien oder einzelne Glieder desselben theils durch vollständige Urkunden, theils durch Auszüge erfolgt; bei letzteren ist die für die Sache wesentliche Stelle überall wörtlich aus der Urkunde übernommen worden.

In Betreff der Vollständigkeit hat unser Urkundenbuch das gleiche Schicksal gehabt wie alle Werke dieser Art; ungeachtet der umfassendsten Forschungen vor dem Abschluss desselben (1875) sind nach diesem noch manche in Betracht kommende Documente zu unsrer Kenntniss gelangt, sodass ein Nachtrag unvermeidlich gewesen ist<sup>1)</sup>. Wenn auch jetzt noch Lücken bemerkt und insbesondere Seitens der Mitglieder der Familie selbst Schriftstücke, welche den eigenen Zweig angehen, vermisst werden sollten, so sei daran erinnert, dass abgesehen von wiederholten mündlichen Ersuchen gelegentlich der jährlich abgehaltenen Familientage auch zweimal (1862 und 1876) durch öffentlichen Aufruf in den Zeitungen den Familiengliedern ans Herz gelegt worden ist, alle diejenigen Documente, an deren Aufnahme in dem Urkundenbuche ihnen gelegen sei, uns mindestens zu bezeichnen, noch besser aber, diese selbst uns mitzuthellen oder wenigstens von dem Ort ihrer Aufbewahrung uns Kenntniss zu geben.

Siegel-Abbildungen sind dem Urkundenbuche 62, Wappen-Abbildungen 10 beigegeben.

In den biographischen Nachrichten über das Geschlecht von Schwerin, dem zweiten Theile dieses Werkes, welcher zunächst nach dem Urkundenbuche fertig gestellt worden, hat bis auf die Jetztzeit herab jede Persönlichkeit Berücksichtigung gefunden, welche als zugehörig zu dem Geschlecht ermittelt worden ist; die Gesamtzahl dieser biographischen Skizzen beträgt über 1180.

in welchem sie nach den Urschriften selbst abgedruckt worden, davon geben wir ein kurzes, besonders auffälliges Beispiel mittelst der nachstehenden (für unsere Arbeit allein in Betracht kommenden) Zeugenreihe einer Urkunde vom 16. Juni 1285.

Wortlaut bei Stavenhagen (S. 330).

*Cujus rei sunt testes Rodolfus de Nienkerken, — — — — —  
— — — — —, Albertus de Rubekow, Richardus de Ghöreke,  
— — et Wizlaus de Uznam, milites; Thidericus de Molendino,  
Johann et Thidericus de Swerin, Herbordus et Hinricus dicti Lucker,  
Ludolfus et Nieland fratres, famuli nostri.*

Wortlaut des Originals (vgl. U. B. II. 25).

*Cujus rei sunt testes Rodolphus de Nienkerken, **H**enricus  
**d**e Zagenz, **O**ldagus, **C**onradus de Vemerem, **C**on-  
**r**adus de Nienkerken, Albertus de Rubekowe, Richardus  
de Goreke, **L**odvicus **K**eding et **W**izlaus de Uznam, milites;  
Thidericus de Molendino, Johannes et Thidericus de Zveryn, Her-  
bordus et **H**enricus dicti **L**ukere, Ludolphus et Nielant fratres,  
famuli nostri.*

Mit den im Wortlaut des Originals schwarz unterstrichenen Buchstaben wird auf die Abweichungen, mit den fett gedruckten Buchstaben und Worten auf die Auslassungen im Text bei Stavenhagen aufmerksam gemacht.

1) Das Verhältniss der in dem Urkundenbuche nebst Nachtrag erwähnten Personen des Namens Schwerin zu den in den Stammtafeln aufgeführten Familiengliedern wird im Anhang zu Th. I unter No. 13 nachgewiesen. Ebendasselbst im Verzeichniss No. 14 geben wir die zu dem Urkundenbuche erforderlich gewordenen Berichtigungen vereint mit den Ergänzungen und Berichtigungen zu dem ersten und zweiten Theil dieses Werkes.

Während es für die früheren Jahrhunderte besonders darauf ankam, die Existenz überhaupt und dann den verwandtschaftlichen Zusammenhang der einzelnen Personen festzustellen, galt es für die neuere Zeit, in welcher die Art der Zugehörigkeit zu der Familie in selteneren Fällen zu Zweifeln Veranlassung gab, die für den Lebensgang der Einzelnen bezeichnendsten und bedeutendsten Momente mit grössester (wo möglich urkundlicher) Genauigkeit hervorzuheben<sup>1)</sup>. Auch war es bei den vielfach gleichnamigen und oft gleichzeitig unter sehr ähnlichen Verhältnissen lebenden Gliedern des Geschlechts nothwendig, dieselben kenntlich von einander zu unterscheiden. Es ist auf diese Weise für die Lebensgeschichte jedes Einzelnen ein fester Grund gelegt worden, von welchem aus derjenige, welcher sich für die eine oder andere Persönlichkeit besonders interessiren sollte, ohne Schwierigkeit weiter zu bauen vermag. Durchweg volle Biographien zu schreiben, lag nicht in der Absicht; bei der Menge der Personen und der Fülle des Stoffes für die hervorragenderen unter ihnen würden sonst weder den Mitteln noch dem Raum und der Zeit bestimmte Grenzen haben gezogen werden können, und hätten gar den allerbedeutendsten Gliedern des Geschlechts — wir denken hierbei namentlich an den Oberpräsidenten Otto (Taf. XVII. 1) und an den Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) — volle, erschöpfende Biographien gegeben werden sollen, dann wären wir genöthigt gewesen, Bücher im Buche zu schreiben.

Wo es angemessen schien, ist neben dem Thatsächlichen auch das Characteristische kurz berührt worden; aber selbst bei den bedeutenderen Mitgliedern des Geschlechts haben wir unter Vermeidung einer nur allgemeinen, leicht zu Phrasen verleitenden Characterschilderung auf solche besonders treffend erscheinende Urtheile (und zwar stets nur über bereits Verstorbene) uns beschränkt, welche von vorurtheilsfreien Kritikern ausgesprochen, in gedruckten Werken, in Briefen oder Manuscripten niedergelegt sind, und ist bei diesen Urtheilen jederzeit die Quelle angegeben worden.

Die häufig wechselnde Schreibweise der Vornamen (wie Dettlof und Detlev, Gustav und Gustaf, Bogislaw, Bogislav, Bogislaus und Boguslav u. a. m.) darf nicht auffallen; sie ist aus der Rücksicht entstanden, die Vornamen ebenso zu schreiben, wie die betr. Familienglieder selbst sie geschrieben haben. Ueberall freilich ist dies nicht durchzuführen gewesen; in der älteren Zeit waren häufig die eigenen Träger der Vornamen in dieser Beziehung nicht consequent, aus neuerer Zeit aber standen uns bezügliche Unterschriften nicht überall zur Verfügung.

Noch bemerken wir, dass zu möglichst genauer Bezeichnung der einzelnen Familienglieder und zu leichter Auffindung ihres verwandtschaftlichen Zusammenhangs den Namen derselben in Parenthese auch noch ihre Stelle in den Stammtafeln beigefügt ist.

Soweit es thunlich war, sind die biographischen Nachrichten vor ihrer Drucklegung den gegenwärtigen Häuptern der entsprechenden einzelnen Familienzweige zur Durchsicht bezw. zur Berichtigung und Ergänzung vorzugsweise der Mittheilungen aus dem laufenden Jahrhundert vorgelegt worden.

Zu diesem zweiten Theile schien uns zunächst die Beigabe einer Uebersichts-Stammtafel, durch welche lediglich die Abstammung der einzelnen Linien als solcher von dem Gesamt-Stammvater veranschaulicht würde, unerlässlich. Ausserdem sind diesem Theil 22 Special-Stammtafeln und 20 Portraits auf 16 Blättern beigefügt worden. Für die Beifügung der ersten 14 auf einzelnen Blättern enthaltenen Portraits ist die Bedeutung der betr. Personen, sei es im Staats- oder Privatleben, bestimmend gewesen, für die Beifügung des 15. Blattes die wehmuthsvolle Erinnerung an fünf junge Söhne des Geschlechts, welche während der Herstellung dieses Werkes in den Kriegen von 1866 und 1870/71 unter den Preussischen Fahnen gefallen sind, für die Beifügung des 16. Blattes die gleiche Erinnerung an den jungen Capitain-Lieutenant Grafen von Schwerin, welcher am 31. Mai d. J. beim Untergange des Panzerschiffes „Grosser Kurfürst“ den Tod in den Wellen fand.

---

1) Als Quellen der Biographien haben ausser den urkundlichen und gedruckten Nachrichten uns gedient: Kirchenbücher (namentlich die zu Aurose, Badresch, Boldokow, Demnitz, Ducherow, Iven, Schwerinsburg, Spantekow, Wildenhoff, Wolfshagen und die der Dom- und Parochial-Kirche zu Berlin), Ahnentafeln, mit Chroniken versehene Familien-Bibeln, Hausbücher, alte Stammbücher und Familienbriefe in grosser Anzahl.

Der erste, allgemeine Theil des vorliegenden Werkes ist der Zeit seiner Entstehung nach der jüngste; ihm mussten sowohl das Urkundenbuch als auch die biographischen Ermittlungen voraufgehen, wenn in demselben nicht nur die in familiengeschichtlichen Arbeiten herkömmlichen Abschnitte über den Ursprung, den Namen und die Ausbreitung des Geschlechts, die Besitz- und Standes-Verhältnisse, die Wappen und Siegel u. s. w. behandelt, sondern, wie wir es versucht haben, auch statistische Zusammenstellungen über die Berufsgattungen und über besondere Lebensverhältnisse der Geschlechtsmitglieder, sowie in einem Anhang übersichtliche Listen und Verzeichnisse über die verschiedensten Begebenheiten in deren öffentlichem und Familienleben gegeben werden sollten.

In dem Abschnitt 3 über die Besitzverhältnisse des Geschlechts<sup>1)</sup> haben wir durch die Beigabe von (19) Ansichten der interessantesten (noch erhaltenen) älteren Baudenkmale sowie einiger von Schwerin'scher Wohnsitze der Neuzeit einem allgemeinen Wunsche der Familie entsprochen. Es bedarf überhaupt an dieser Stelle der Bemerkung, dass dieses Buch in erster Linie für die Familie von Schwerin geschrieben worden ist und dass wir demgemäss in Betreff des Inhalts und der Form auf diese vorzugsweise Rücksicht genommen, ja deren bezügliche Beschlüsse auf den wiederholten Familienconferenzen als bindend betrachtet haben.

Noch sei erwähnt, dass in dem eben gedachten Abschnitt über die Besitzverhältnisse der Aufsatz über Spantekow seit dessen Reluition<sup>2)</sup> von dem jetzigen Besitzer desselben, dem Herrn Grafen von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25), welchem wir auch sonst manche werthvolle Beihilfe für unsere Arbeit zu danken haben; herrührt; und ferner, dass aus dem Material und den Forschungen, welche diesem Werke zu Grunde liegen, bereits eine kurze genealogische Abhandlung über das Geschlecht von Schwerin durch den mitunterzeichneten Grafen Leonhard von Schwerin in der Besonderen Beilage zum Deutschen Reichsanzeiger No. 40 und 41 vom 5. und 12. Octb. 1872 veröffentlicht worden ist.

Für die durchgängige Wahl der lateinischen Lettern des Druckes ist der Hinblick auf die in Schweden ansässigen Glieder des Geschlechts entscheidend gewesen. Der cursive Druck bezeichnet überall wörtlich übernommenen Text. Die runden Klammern schliessen Ergänzungen, die eckigen Klammern irrthümliche und deshalb zu tilgende Zuthaten ein.

In Betreff des Druckes dieses Werkes mit Einschluss der Stammtafeln ist bereits bemerkt worden, dass er in der Buchdruckerei von Wilhelm Gronau zu Berlin<sup>3)</sup> ausgeführt sei. Die Siegelzeichnungen rühren mit wenigen Ausnahmen von dem Maler Clericus in Berlin her, die Zeichnungen der Einzel-Portraits mit einer Ausnahme<sup>4)</sup> von dem (inzwischen verstorbenen) Portrait- und Genremaler Albert Burger, die Randzeichnungen zu denselben wie auch zu den beiden Gedenkblättern von dem Historienmaler Professor Ludwig Burger zu Berlin. Die Aufnahme der Landschaften erfolgte allermeist durch den Architectur-Maler von Koller, die Herstellung des photographischen Theiles der Gedenkblätter durch den Photographen Carl Günther, Beide zu Berlin; der Druck sämtlicher Kunstblätter ist in der Kunstdruckerei von Wilhelm Loillot zu Berlin<sup>5)</sup> ausgeführt worden.

Das laufende Jahr 1878, in welchem unsere Arbeit vollendet worden, ist zugleich ein Jubeljahr für das Gesamtgeschlecht von Schwerin: denn genau vor 700 Jahren, im Jahre 1178, wurde diejenige Urkunde<sup>6)</sup> niedergeschrieben, welche den ersten Schwerin, der überhaupt diesen Namen getragen, nach unserem Wissen zum ersten Male nennt.

1) Th. I S. 18 ff.

2) Th. I S. 60 ff.

3) Lützow-Strasse 9.

4) Diese Ausnahme bildet das Portrait des Freiherrn Werner Gottlob von Schwerin (Taf. XX. 42), welches erst in neuester Zeit (nach Albert Burgers Tode) von dem Portraitmaler und Lithographen Carl Süßnapp zu Berlin angefertigt worden ist.

5) Neander-Strasse 7.

6) U. B. I. 1.

Je seltener die Fälle sind, in welchen eine vielverzweigte und weit ausgebreitete alte Familie nicht nur ihre Existenz auf einen gemeinsamen Ahn zurückzuführen, sondern auch mit Sicherheit festzustellen vermag, dass erst mit diesem Ahn ihr Name in die Erscheinung getreten ist, um so lebhafter war der Wunsch der Familie von Schwerin, der mit Ernst und Freude zugleich gepaarten Erinnerung an ihr geschichtlich nachweisbares nunmehr siebenhundertjähriges Bestehen einen festlichen Ausdruck zu geben. Im Anschluss an den diesjährigen Familientag (am 22. Juli) sollte ein Gottesdienst in Schwerinsburg die Feier einleiten, alsdann aber die (sonst so zerstreut lebende) Familie zuerst in Schwerinsburg, weiter in Janow und endlich in Wolfshagen zu engstem Verkehr gastlich bei einander weilen.

In Folge der tieferschütternden Ereignisse indessen, welche demnächst einerseits über unser Herrscherhaus, andererseits über das Haus Schwerin selbst unvermuthet hereinbrachen und Trauer auf Trauer häuften, erstarb der Sinn für Festlichkeiten, — die Jubelfeier wurde aufgegeben, und stiller denn je trat am 22. Juli der Schwerin'sche Familientag zusammen. Gleichwohl sollte dieser Tag nicht ohne besondere Weihe vorübergehen: vor den versammelten Conferenzmitgliedern empfing<sup>1)</sup> unter feierlicher Ansprache der Graf Victor von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. XII. 31) eine Allerhöchste Cabinetsordre, durch welche ihm im Hinblick auf das Jubeljahr der Familie das Prädikat „Excellenz“ verliehen wurde.

Wir freuen uns, grade mit diesem Gedenkblatt an das in den mannichfachsten Beziehungen für das Geschlecht von Schwerin bedeutungsvolle Jahr 1878 unsere Arbeit über die bishorige Geschichte desselben beschliessen zu können. Die Allerhöchste Cabinetsordre lautet:

*Aus Anlass der bevorstehenden siebenhundertjährigen Jubelfeier der Familie von Schwerin finde Ich Mich in Würdigung der Hingebung, mit welcher sich zahlreiche Mitglieder der Familie von je her dem Dienste Meines Hauses und Staats gewidmet haben, und zum Zeichen Meines Wohlwollens bewegen, Ihnen das Prädikat „Excellenz“ in Gnaden hiemit zu verleihen.*

*Neues Palais bei Potsdam, den 8. Juli 1878.*

*Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Königs:*

*Friedrich Wilhelm, Kronprinz.*

*An den Erbküchenmeister in Alt-Vorpommern, Kammerherrn Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg.*

Berlin, Göhren und Hildesheim, im September 1878.

Dr. Louis Gollmert.

Wilhelm Graf von Schwerin.

Leonhard Graf von Schwerin.

1) Die Ueberreichung erfolgte durch den Landrath des Anclamer Kreises, Herrn von Oortzen.

## Abschnitt 1.

### Ursprung und Name des Geschlechts von Schwerin.

Selten kann ein Geschlechtsname sicherer auf seine Quelle, auf den Ursprung seiner Entstehung zurückgeführt werden, als der Name des noch heute blühenden Geschlechts von Schwerin. Wenn gleichwohl bis jetzt in dieser Hinsicht die sich widersprechendsten Annahmen bestanden haben, so trägt die Hauptschuld hieran der Umstand, dass die massgebenden Urkunden bis dahin nicht bekannt oder wenigstens nicht in hinreichender Weise gesammelt und zusammengestellt waren, um aus deren Vergleichung das jetzt gewonnene Ergebniss erreichen zu können. Ferner aber schob sich irre leitend für die betreffende Untersuchung der (wie es scheint durch Elzow veranlasste) Glaube an eine Urkunde ein, nach welcher schon im Jahre 1150 ein Henning von Schwerin in Pommern gelebt haben sollte. Dieser Glaube hatte sich bei einigen Genealogen so fest gesetzt, dass jener Henning von Schwerin ohne Weiteres als Stammvater des Geschlechts hingestellt und der Ursprung des Geschlechts demgemäss nach Pommern verlegt und für slavisch oder wendisch gehalten wurde. Zu diesen Gläubigen zählte selbst Adelung, der Verfasser der (nur handschriftlich in der Familie verbreiteten) historischen und genealogischen Nachrichten über das Geschlecht von Schwerin, dessen Stammbaum des Geschlechts ebenfalls mit dem Jahre 1150 und mit Henning von Schwerin anhebt. Es braucht kaum erwähnt zu werden, dass die fragliche Urkunde nirgends angetroffen worden ist, insofern überhaupt erst etwa ein Jahrhundert später die Führung eines Zu- oder Familien-Namens in Pommern Eingang fand.

Andere Schriftsteller schwankten zwischen Meklenburg, der Altmark und dem Lüneburgischen als der Heimath des Geschlechts von Schwerin, je nachdem die frühesten Urkunden, in welchen ihnen ein Schwerin begegnet war, auf das eine oder andere dieser Territorien hinwiesen. Dass es auch Stimmen gegeben hat, wie die des in dem Vorwort erwähnten Seidel und Anno Mericus Sefonionius, welche, wie sie meinten zur Verherrlichung des Geschlechts von Schwerin, dasselbe direct von dem Dynastengeschlecht der ehemaligen Grafen von Schwerin abstammen liessen, darf nicht verwundern; der Letztere zumal ging zu unumstösslicher Beweisführung, dass der der Lüneburger Familie angehörige Werner von Schwerin (1226—63) gradezu der Sohn eines Grafen von Schwerin gewesen sei, so weit, zwei Urkunden aus den Jahren 1243 und 1244 hervorzuheben und wörtlich niederzuschreiben, in welchen jener Werner von Schwerin und sein Bruder Otto Magnus ausdrücklich Söhne des Grafen Heinrich von Schwerin genannt sein sollten. In jener ersteren von 1243, mittelst deren der Vogt Friedrich zu Lüneburg und der Rath daselbst über mehrere Schenkungen an das Kloster „domus S. Mariae“, vormals Steinbeck, Zeugnis ablegten, lauten die betreffenden Worte bei Anno Mericus: *Hujus rei testes sunt — Otto Magnus, Wernerus de Zwirin frater ejus, Henrici comitis filii*, in der zweiten von 1244, dem Fundationsbriefe des Bischofs zu Verden für dasselbe Kloster: *Hujus gestae rei testes sunt — Otto Magnus miles et frater suus Wernerus de Swerin, filii Henrici comitis de Zwirin*.

Dass wir Bedenken tragen, mit dieser Lüneburgischen Familie von Schwerin das heutige von Schwerin'sche Geschlecht überhaupt in genealogischen Zusammenhang zu setzen, wird weiterhin näher ausgeführt werden; aber wenn auch solcher Zusammenhang bestände, würden doch jene Urkunden kraftlos für die beabsichtigte Beweisführung sein, weil sie an den in Betracht kommenden Stellen gefälscht sind. Von beiden haben wir bei der Wichtigkeit der auf urkundliches Zeugnis gestützten Behauptungen des Anno Mericus die im Königlichen Staatsarchive zu Hannover aufbewahrten Originale eingesehen; in dem Diplom von 1243 stehen die Worte *Henrici comitis filii* nicht, sie sind ein willkürlicher, um des beabsichtigten

Zweckes willen von Anno Mericus geschaffener Zusatz; in dem Diplom von 1244 aber erscheinen die Brüder Otto Magnus und Werner von Schwerin überhaupt nicht unter den Zeugen, ihre Einschlebung unter Hinzufügung der Worte *filiis Henrici comitis de Zwirin* ist wiederum nur erfolgt, um hinsichtlich der Abstammung der gedachten Brüder zu täuschen.

Sogar das Diplom vom 11. September 1700<sup>1)</sup>, durch welches der Freiherr Otto von Schwerin der Jüngere (Taf. XVIII. 4) in den Reichsgrafenstand erhoben wird, nimmt als höchst wahrscheinlich an, dass Name und Abkunft des Geschlechts von Schwerin von demjenigen Geschlechte der Grafen und Herren von Schwerin herzuleiten sei, welches unter dem Herzoge Heinrich dem Löwen seinen „gräflichen“ Anfang genommen habe (also von dem alten Dynastengeschlecht der Grafen von Schwerin), und zwar deshalb, weil nach dem Zeugnisse der alten Geschichtsschreiber zur Zeit jener Grafen von Schwerin, welche um 1160 ihren Namen von der von ihnen erworbenen Grafschaft Schwerin angenommen hätten, kein von diesen Grafen verschiedenes Schwerin'sches Haus gefunden worden sei; in den späteren Zeiten der Kriege und Unruhen seien viele vornehme alte Geschlechter theils ganz untergegangen theils um ihre Stammländer gekommen, auch seien in dem Nachweis des genealogischen Zusammenhangs der Nachkommen mit ihren Voreltern bei den meisten uralten Familien Lücken entstanden. Aehnlich sei es auch dem Grafengeschlecht von Schwerin ergangen; nachdem im 13. Jahrhundert Herzog Albert II. von Meklenburg nach dem Tode der Grafen Heinrich und Otto von Schwerin die Grafschaft Schwerin an sich gebracht, hätten die von Schwerin in Deutschland und anderen Ländern sich zerstreut und bis auf bessere Zeiten ihre gräfliche Würde abgelegt. In Consequenz dieser Argumentation (die übrigens anderen Gründen für den kaiserlichen Gnadenact nur zur Seite steht) wird denn auch dem Freiherrn Otto von Schwerin, obwohl er in Folge zufälliger widriger Umstände und der Ungunst der Zeiten während einiger Jahrhunderte eine ununterbrochene Stammreihe nicht herbeischaffen könne, der Reichsgrafenstand nicht sowohl verliehen, als vielmehr erneuert und bestätigt, und in weiterer Folge dem von demselben bisher geführten Wappen ein schwarzes, ohne Sattel, Zaum und Zeug nach rechts galoppirendes Pferd hinzugefügt, welches „aller Wappen- und Geschichtsschreiber Bericht nach“ dasjenige Wappen gewesen sei, welches „die alten vormaligen Grafen von Schwerin“ geführt hätten.

Auch Pauli in seinen Geschlechtsnachrichten des Hauses von Schwerin<sup>2)</sup> neigt sich der Ansicht zu, dass das heutige Haus von Schwerin von dem ehemaligen Geschlechte der Grafen von Schwerin abstamme, obwohl er diese Meinung nicht mathematisch erweisen, auch den Nachweis des Zusammenhangs nicht geben könne. Unter den Gründen für seine Ansicht (deren Aufzählung in ihrer Gesamtheit und deren Widerlegung im Einzelnen es nicht bedarf, weil dieselben in Muthmassungen bestehen, der Ursprung des Geschlechts aber alsbald auf dem überzeugendsten, nämlich urkundlichen Wege erfolgen soll) führt Pauli, zweifellos im Hinblick auf das vorerwähnte kaiserliche Diplom vom 11. September 1700 und dessen Bestätigung durch Kurfürst Friedrich III. von Brandenburg vom 13. December 1700<sup>3)</sup>, auch den an, dass die Abstammung des Hauses von Schwerin von dem ehemaligen Dynastengeschlecht der Grafen von Schwerin eine angenommene Meinung des Hauses selbst sei, die vermuthlich durch Geschlechtsnachrichten bei demselben erhalten worden. Aus diesen sei es sogar in Standeserhöhungsurkunden gebracht, wo es ausdrücklich heisse, dass die Schwerine von denen ehemaligen Grafen von Schwerin abstammen. Es darf nicht wundern, dass diese ursprünglich aus gefälschten Documenten hergeleitete Ansicht von der Abstammung des Geschlechts zunächst bei dessen Mitgliedern leicht Eingang fand und dass dieselbe von hier aus weiter in die Erwägungen überging, welche in den gedachten Diplomen Ausdruck gefunden haben. Andererseits aber liegt es hiernach auch auf der Hand, dass jenem Diplom vom 11. September 1700 für die vorliegende Frage nicht die geringste Beweiskraft beizumessen ist. Im Uebrigen trifft Pauli das Richtige, wenn er sagt,<sup>4)</sup> dass vielleicht die Stadt Schwerin dem Namen des Geschlechts von Schwerin den Ursprung gegeben habe; nur waren ihm die betr. Urkunden nicht bekannt, um erkennen zu können, wie der eine Name aus dem andern hervorgegangen ist, und deshalb gerieth er auf die falsche Bahn, die heutigen Schwerine mit den alten Grafen von Schwerin, welche ebenfalls ihren Namen von dem Ort Schwerin herleiteten, als stammverwandt anzunehmen.

Dass der Name des Geschlechts von Schwerin schon von dem Anfange des 13. Jahrhunderts an mit dem Vorwort „de“ = „von“ erscheint, beweist, dass er von einem Ortsnamen Schwerin entlehnt worden ist, und es kann nur in Frage kommen, in welchem Sinne diese Entlehnung stattgefunden hat: ob von einem Gute oder Dorfe, welches im Besitz der Familie gewesen ist, ob von einem Orte, in welchem dieselbe, ohne dort begütert zu sein, nur ansässig war, oder ob aus irgend einer anderen Beziehung zu einer Ortschaft des Namens Schwerin.

Der Oerter Schwerin gab es in Meklenburg, wo wir dem Geschlechte zuerst begegnen, schon im 13. Jahrhundert mehrere; der bekannteste unter ihnen war die Stadt und Veste Schwerin, welche auch

1) Urkunden-Buch II. 671. — 2) Leben grosser Helden Th. 7 S. 164 ff. — 3) U. B. II. 672. — 4) a. a. O. S. 162.



dem Bisthum und der Grafschaft Schwerin den Namen lieh. Nur zwischen dieser Stadt und dem Geschlecht von Schwerin ist ein Zusammenhang urkundlich nachweisbar, dies genügt aber auch vollständig zur Erklärung des Namens. Derselbe Bernhard (Taf. I 1), welcher im Jahre 1178 *Bernardus dictus advocatus in Zverin* genannt wird,<sup>1)</sup> heisst 1217 bereits *Bernhardus de Zverin*;<sup>2)</sup> die hervorragende Stellung eines Vogts, welche jener Bernhard in der Veste Schwerin bekleidete, in Verbindung mit dem Umstande, dass er dadurch von selbst eine allgemein bekannte, wo nicht berühmte Persönlichkeit wurde, führte dahin, dass man ihn — anfangs vielleicht vorzugsweise zur Unterscheidung von anderen namhaften Männern gleichen Vornamens — kurzweg den Bernhard von Schwerin nannte, dass so auf die natürlichste Weise diese unterscheidende Bezeichnung in jener Zeit, zu welcher überhaupt erst Familiennamen sich zu bilden begannen, für ihn Eigenname wurde und als solcher auf Sohn und spätere Nachkommen sich weiter vererbte.

Dieser Familienname von Schwerin hat denn auch hinsichtlich seiner Schreibweise in den Urkunden des Mittelalters dieselben und vielleicht noch mehr Wandelungen erfahren, wie jener Ortsname Schwerin. Selbstverständlich können zur Feststellung der verschiedenen Formen nur Original-Urkunden, Original-Acten, Original-Concepte und mit den Original-Ausfertigungen annähernd gleichzeitig entstandene Abschriften in Betracht kommen; denn Abschreiber späterer Jahrhunderte haben sich in der Regel der zu ihrer Zeit üblichen Schreibweise der Namen bedient.

Auf Grund nun der uns bekannt gewordenen authentischen Archivalien der gedachten Art erscheint der Name der heutigen Familie von Schwerin in nicht weniger als 28 verschiedenen Formen; dieselben lauten alphabetisch geordnet:

Cwerin, Czwerin, Czweryn,

Swerin, Stzweryn, Sverin, Sveryn (die beiden letzteren meist Suerin und Sueryn geschrieben),

Sweren, Swerin, Swerrin, Sweryn, Swerynn, Szwerin, Szverin, Szwerin, Szweryn,

Tzwerin, Tzweryn,

Zsverin, Zverin, Zveryn (die beiden letzteren meist Zuerin und Zueryn geschrieben), Zwaerin,

Zwarin, Zwerin, Zweryn, und zuletzt

Schwerin, Schwerinn und Schweryn.

Die bei Weitem gangbarsten Formen bis in den Anfang des 16. Jahrhunderts waren jedoch Swerin, Sweryn, Zwerin und Zweryn. Die heutige Schreibweise des Namens erscheint urkundlich zum ersten Male erst nach 350jähriger Existenz desselben im Jahre 1527, also in der um 1513 ausgestorbenen Meklenburgischen Linie überhaupt nicht; dagegen finden wir actenmässig (doch wiederum nur in Pommern) eine „Schwerinsk“ als Verwandte des Henricke von Golme schon 1491 genannt (U. B. II. 396). Nach 1527 lautet dann der Name in einer Urkunde von 1535 noch einmal Schweryn, in einer Urkunde von 1543 Zwerin und in einem Original-Concept von 1572 Swerin, im Uebrigen heisst er seit 1527 bis auf den heutigen Tag d. h. ebenfalls nun 350 Jahre hindurch Schwerin; es darf wohl des eigenthümlichen Zufalls hierbei gedacht werden, dass in dem Jahre, in welchem wir jetzt stehen (1878), die Familie von Schwerin grade 700 Jahre bekannt ist und dass die heutige Schreibweise ihres Namens genau erst mit der zweiten Hälfte dieses Zeitraums beginnt.

Der Ort Schwerin war zur Zeit, von der wir ausgingen, eine neue Burg, der Edle Gunzelin von Hagen hatte sie an Stelle der zerstörten alten wendischen Burg Schwerin, welche ihm von Heinrich dem Löwen nach der Unterwerfung Meklenburgs im Jahre 1161 zu Lehn gegeben war, nach deutscher Weise erbaut. 1166 ward Gunzelin zum Grafen von Schwerin erhoben und die Stadt Schwerin gegründet. Bei der Wichtigkeit der Stellung Bernhards als (vielleicht erster) Burgvogt von Schwerin der unterworfenen eingeborenen Völkerschaft gegenüber und in der Erwägung, dass er von dem deutschen Grafen Gunzelin von Schwerin als solcher eingesetzt ward, ist es fast als selbstverständlich anzusehen nicht nur, dass derselbe von Hause aus edler Abkunft war, sondern auch, dass er zu der ältesten mit Gunzelin von Hagen in die neue Burg eingezogenen Burgmannschaft gehörte, d. h. dass er aus deutschem Blute entstammte und dass somit das Geschlecht von Schwerin, soweit es jenen Bernhard zum Stammvater hat, für deutschen Ursprungs zu halten ist.

1) U. B. I. 1. — 2) U. B. I. 2 und 3.

## Abschnitt 2.

### Ausbreitung des Geschlechts von Schwerin.

Die Untersuchung über die Ausbreitung eines Geschlechts hat jederzeit einen doppelten Weg einzuschlagen; einmal hat sie festzustellen, wieviel und welche Mitglieder von dem als Stammvater erkannten Begründer des Geschlechts ausgegangen sind, wie dieselben genealogisch zusammenhängen, wie sie nach Generationen zusammengehören und wie sie in besondere Geschichtslinien zusammenzufassen sind; zweitens aber hat sie nachzuweisen, ob und in welchem Umfange das Geschlecht von seinem Stammsitze aus noch an anderen Orten sich ansässig gemacht, durch Erwerbung von Grundbesitz seinen Namen weiter getragen und neue Heimathsstellen gesucht und gefunden hat. Man kann diese zwiefache Art der Ausbreitung einer Familie als die persönliche und räumliche unterscheiden; beide decken sich selbstverständlich nicht nothwendig: mit einer grossen Mitgliederzahl ist eine geringe territoriale Ausbreitung und ebenso umgekehrt mit einem ausgedehnten Familienbesitz ein nur kleiner Bestand an Familiengliedern wohl vereinbar.

Bei dem Geschlecht von Schwerin freilich entsprechen dem Reichthum an Familienmitgliedern dessen weitverbreitete räumliche Niederlassungen. Die Ergebnisse unserer Untersuchung nach der erstoren Richtung sind, soweit sie die Entstehung, Bildung und Zusammengehörigkeit der Linien zum Gegenstande haben, in dem vorliegenden Abschnitt und in der dem zweiten Theil dieses Werkes beigegebenen Uebersichtstafel, soweit sie den Inhalt der einzelnen Linien d. h. die zu denselben gehörenden Personen und deren genealogischen Zusammenhang angehen, in den biographischen Nachrichten und den 22 Special-Stammtafeln des zweiten Theiles niedergelegt; die Ergebnisse der Untersuchung über die räumliche Ausbreitung des Geschlechts werden theils ebenfalls in diesem Abschnitt 2, theils in dem nächstfolgenden dritten Abschnitt von den Besitzverhältnissen des Geschlechts von Schwerin mitgetheilt.

#### I. Die Meklenburgische Linie (Taf. I.)<sup>1)</sup>

Man wird leicht versucht sein, den im Jahre 1217 zweimal urkundlich erscheinenden *Bernhardus de Zverin*<sup>2)</sup> wegen der Differenz von ungefähr 40 Jahren und weil ihm der Titel Vogt fehlt, bereits für einen Sohn jenes ersten, im vorigen Abschnitt als Begründer des Geschlechts bezeichneten Bernhard (No. 1) anzusehen; doch der Umstand, dass der in diesen Urkunden erwähnte Bernhard dem neuen Vogte Reinbold in der Reihe der Zeugen vorangeht, bestimmt uns anzunehmen, wir haben noch jenen ersten Bernhard im Greisenalter vor uns, in welchem er für das Amt eines Vogts die nöthige Kraft nicht mehr besitzen mochte, wohl aber durch seine langjährigen Erfahrungen vorzugsweise für den Rath geeignet war und wohl würdig, selbst vor dem neuen Vogte genannt zu werden.

Erst in dem 1218 und 1226 als Zeuge auftretenden *Bernardus advocatus*<sup>3)</sup> und 1237 als verstorben bezeichneten Bernardus von Schwerin<sup>4)</sup> glauben wir den Sohn des ersten Bernhard und damit den Repräsentanten der zweiten Generation des Geschlechts (No. 2) zu erkennen. Auch noch die dritte Generation, die Söhne dieses Bernhard Namens Heinrich und Daniel (No 3 und 4), verblieb im Lande; doch wandten sich schon des Letzteren Söhne nach ausserhalb, nach Pommern, und begründeten dort neben der ursprünglichen Meklenburgischen Linie zahlreiche neue, bis auf den heutigen Tag blühende Linien des Geschlechts (vgl. No. II).<sup>5)</sup>

1) Die den Personen-Namen beigefügten Nummern beziehen sich hier, wie überall in diesem Abschnitt, wenn keine besondere Stammtafel angegeben wird, auf die Stammtafel der jedesmal in Besprechung stehenden Linie des Geschlechts. — 2) U. B. I. 2 und 3. — 3) U. B. I. 4 und 5. — U. B. I. 10. — 5) Der im Jahre 1874 verstorbene Staatsarchivar zu Stettin Dr. Klempin war der (nur in einem Briefe niedergelegten) Ansicht, dass aus der Meklenburgischen Linie des Geschlechts von Schwerin auch die seit dem 13. Jahrhundert im Lüneburg'schen mit Werner von Schwerin erscheinende, in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts daselbst wiederum erlöschende Familie von Schwerin herstamme; er ging dabei von der Annahme aus, dass Bernhard II. von Schwerin zweimal verheirathet gewesen sei, und zwar das zweite Mal mit der Wittwe des 1190 lebenden Ritters Otto I. Magnus, Mutter des 1226—1245 erscheinenden Otto II. Magnus oder Grote, und dass er aus seiner ersten

Der Umstand, dass Heinrich von Schwerin (No. 3), wie sein Vater Bernhard und wahrscheinlich durch dessen Beerbung, Lehnbesitz sowohl in der Grafschaft Schwerin als im Fürstenthum Meklenburg

Ehe Daniel und Heinrich, aus dieser zweiten den genannten Werner von Schwerin zu Söhnen gehabt habe. Otto Grote und Werner von Schwerin, welche seit dem Jahre 1226 in vielen Urkunden gemeinschaftlich und als Brüder bezeichnet auftreten, seien demnach nicht Vollbrüder, sondern nur Halbbrüder (von gemeinsamer Mutter) gewesen, und ihr Auftreten ausschliesslich im Lüneburgischen sei dadurch zu erklären, dass Bernhard II. bald nach 1218 gestorben und dass wohl in Folge dessen seine Wittve mit ihren beiden Söhnen in ihre Heimath Lüneburg zurückgekehrt sei.

Die Wahrscheinlichkeit seiner Annahme gründet Dr. Klempin darauf, dass es im Lüneburgischen keinen Ort Schwerin gegeben habe, von welchem Werner diesen Familien-Namen hätte annehmen können, und dass er deshalb ihn von seinem Vater ererbt haben müsse und demgemäss auf die damals einzige Familie dieses Namens, die in Meklenburg lebende und zwar wegen der Zeit seines Erscheinens speciell auf Bernhard II. von Schwerin zurückzuführen sei. Dessen Beziehungen zu Lüneburg und damit zu der Familie Grote, aus welcher er seine zweite Gemahlin erwählt habe, seien dadurch erklärlich, dass Bernhard vermuthlich im Lüneburgischen Lehnbesitz gehabt habe, da er unter den Zeugen einer 1217 bei Malleson ausgestellten Urkunde erscheine, durch welche die Grafen von Schwerin dem Kloster Diesdorf Hufen im Lüneburgischen Dorfe Barnebeck verleihen (U. B. I. 3); solche Zeugenschaft sei nicht zufällig, sondern beruhe auf tieferen Beziehungen, wenigstens würden die benachbarten Grundbesitzer dazu herbeigezogen.

Den angedeuteten Voraussetzungen und Schlüssen vermögen wir nicht zu folgen. Zunächst ist jener Bernhard von Schwerin, welcher 1217 als Zeuge auftritt, nach unserer (oben ausgesprochenen) Uebersetzung noch nicht Bernhard II., sondern noch der erste Bernhard, sodass hiernach der in Rede stehende Werner (alles Andere als richtig zugegeben) der Bruder Bernhards II., nicht dessen Sohn gewesen sein würde. Bernhard I. aber konnte im Jahre 1217 eben so gut als hervorragender Rath der Grafen von Schwerin wie als Besitzer eines Lüneburgischen Ortes bei Ausstellung der gedachten Urkunde zugegen sein. Auch werden Otto Grote und Werner von Schwerin in den Urkunden schlichtweg Brüder (*fratres*) genannt; eine Andeutung, dass sie nur Stiefbrüder gewesen, haben wir nirgends gefunden. Endlich ist dem Dr. Klempin wohl nicht bekannt gewesen, dass Bernhard II. noch im Februar des Jahres 1226 als Vogt von Schwerin auftritt (U. B. I. 5), also in demselben Jahr noch lebte, in welchem Werner von Schwerin bereits im Lüneburgischen erscheint, dass daher des Letzteren Mutter, wenn sie Bernhards Frau gewesen, frühestens im Laufe des Jahres 1226 konnte Wittve geworden sein und demnach sehr schnell ihren Wohnsitz von Schwerin nach dem Lüneburgischen hätte verlegt haben müssen.

Wegen dieser Bedenken gegen die Ausführungen Klempins haben wir bis auf weitere vollgültige Beweise uns nicht entschliessen können, den mehrfach genannten Werner von Schwerin und seine Nachkommenschaft, mit anderen Worten das Lüneburgische Geschlecht von Schwerin mit dem Meklenburgischen für stammverwandt anzusehen. Jener Werner kann dessenungeachtet sehr wohl gleichfalls seinen Namen indirect von der Meklenburgischen Ortschaft Schwerin entlehnt haben und zwar so, dass dieser ihm als Beiname wegen irgend welcher nahen Beziehung zu diesem Ort oder zu den Grafen von Schwerin, und wäre es nur als deren Ministeriale, beigelegt worden ist, heisst doch auch sein Bruder in einer Urkunde von 1245 (s. Pfeffinger, Historie von Braunschweig-Lüneburg I. S. 352) *Otto Magnus de Lüneborch*, und dass dieses Lüneburgische Geschlecht von Schwerin ein Pferd im Wappen führte, gleichwie einige der alten Grafen von Schwerin (vgl. die Siegel der Grafen Helmold, Gunzolin und Heinrich von Schwerin aus den Jahren 1270, 1296 und 1298 in der aus dem vierten Bande des Meklenburgischen Urkundenbuches als Separatabdruck zu Schwerin 1867 erschienenen Schrift: „Meklenburgische Siegel“, Hoft 1 No. 89, 92 und 93), deutet sicher genug auf solche Beziehung hin. Es ist übrigens jener Werner von Schwerin derselbe, welchem, wie wir bereits in Abschnitt 1 bemerkt haben, gemeinsam mit seinem Bruder Otto Magnus durch Urkundenfälschung eine unmittelbare Verwandtschaft mit dem alten Dynastengeschlecht der Grafen von Schwerin zugesprochen worden ist; wäre diese Verwandtschaft aber auch wirklich durch echte Urkunden bewiesen, so würde sie doch bei dem nach unserer oben begründeten Uebersetzung bestehenden Mangel jedes genealogischen Zusammenhanges zwischen dem Lüneburgischen und Meklenburgischen Geschlecht von Schwerin für die Abstammung des letzteren von den alten Grafen von Schwerin ohne Beweiskraft sein. Nichtsdestoweniger lassen wir hier eine auf Urkunden gegründete, wenn auch vielleicht in den Jahren nicht überall vollständige Stammtafel des Lüneburgischen Geschlechts folgen (wie auch die verschiedenen Siegel desselben auf der ersten dem Urkundenbuche beigegebenen Siegeltafel unter No. 7—9 abgebildet sind), um diejenigen urkundlich erscheinenden Personen des Namens von Schwerin kenntlich zu machen, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zu diesem Geschlecht aus dem Rahmen unserer Forschungen über das noch gegenwärtig blühende Geschlecht von Schwerin und dessen Vorgeschichte auszuschliessen waren.

Otto I. Magnus (Grote),  
Ritter 1190.

Otto II. Magnus (Grote),  
Ritter 1226—45.

1. Werner I. von Schwerin,  
Bruder des Otto Magnus,  
Ritter 1226—63.

2. Werner II. v. Schwerin,  
Knappe 1274—80,  
Ritter 1282—85.

3. Heinrich I. v. Schwerin,  
Knappe 1276—89,  
Ritter 1292—1319.

4. Georg v. Schwerin,  
Knappe 1276—89, todt 1296.  
Gem. Adelheid.

5. Dietrich I. v. Schwerin,  
Canonicus in Bardewick,  
1292, 1298.

6. Werner III. v. Schwerin,  
Knappe 1292, 1293,  
Ritter 1296—1304.

7. Otto v. Schwerin,  
Knappe 1296—1304,  
Ritter 1309—45.

8. Gebhard v. Schwerin,  
Knappe 1296—1304,

9. Werner IV. v. Schwerin,  
Knappe 1296, 1299,

10. Dietrich II. v. Schwerin,  
Knappe 1304—27,

11. Dettlof v. Schwerin,  
Knappe 1317—29,  
todt 1332.

12. Werner V. v. Schwerin,  
Knappe 1323—26,  
todt 1327.

13. Heinrich II. v. Schwerin,  
Knappe 1326—69,  
der Letzte seines Stammes.  
Gem. Mathilde.

hatte, führte zunächst zu einer Gütertheilung zwischen seinen Söhnen Ludolf, Heinrich und Alexander (No. 5—7) und dann weiter zur Begründung zweier besonderer Linien, der Parchim'schen und der Bützow'schen, die erstere begonnen und weiter geführt durch Ludolf, die zweite durch Alexander; Heinrich starb, soviel wir wissen, kinderlos. Von diesen beiden Linien, deren Sonderung in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erfolgte, bestand die Bützow'sche die kürzere Zeit, sie erlosch schon, den Begründer eingerechnet, in und mit der sechsten Generation im Anfange des 15. Jahrhunderts nach etwa 150jährigem Bestehen und zwar mit Johann von Schwerin (No. 30), wohnhaft zu Bellin; 16 Mitglieder derselben sind uns bekannt geworden, 15 männliche und ein weibliches.

Die Parchim'sche Linie erhielt sich durch 9 Generationen, welche aber ebenfalls nur durch 15 Mitglieder repräsentirt werden, ein Jahrhundert länger, sie starb aus um 1513 gleichfalls mit einem Johann von Schwerin (No. 36), angesessen in Stralendorf, Darz und Dargelütz, dem Letzten nicht nur der Parchim'schen, sondern überhaupt der Meklenburgischen Linie des Geschlechts von Schwerin; denn eine Ausbreitung der Parchim'schen Linie in Schweden durch die im Anfange des 14. Jahrhunderts dorthin ausgewanderten Brüder Gerhard und Johann (No. 13 und 14) — den dritten ebenfalls nach Schweden gegangenen Bruder Otto (No. 15) und dessen Nachkommen finden wir später wieder in Meklenburg — ist nicht festzustellen.<sup>1)</sup>

Im Ganzen bestand diese Meklenburgische Linie, welche (von 1178 — c. 1513) doch etwa 335 Jahre, also fast die halbe bisherige Dauer des ganzen Geschlechts blühte und 12 Generationen umfasste, nur aus 36 urkundlich nachweisbaren Personen, von welchen, auf die Jahrhunderte vertheilt, wobei wir die Personen dem Jahrhundert zuweisen, welchem der grössere Theil ihres Lebens angehört, ein Geschlechtsmitglied zum zwölften Jahrhundert, 9 zum dreizehnten, 17 zum vierzehnten, 8 zum funfzehnten und wiederum ein Mitglied zum sechszehnten Jahrhundert zählt.

## II. Die Pommerschen Linien (Taf. II. — XXII).

Die erste Erwähnung des Familiennamens von Schwerin in Pommern erfolgte 1251,<sup>2)</sup> also 73 Jahre später als in Meklenburg; ihn führten drei Brüder, Namens Gerhard, Oldag und Werner (Taf. II. 2—4). Der Vater dieser Brüder wird nirgends erwähnt; wäre er in Pommern selbst zu suchen, so müsste er seinen Namen (wie wir bereits bei der Meklenburgischen Linie ausgeführt haben), da derselbe wie bei den genannten Söhnen selbstverständlich „von“ Schwerin geheissen haben wird, einem Orte dieses Namens entlehnt haben; doch gab es 1251 in Pommern noch keinen Ort des Namens Schwerin, alle jetzt so benannten Orte daselbst sind erst später entstanden, am frühesten das Dorf Schwerin bei Daber, welches jedoch erst, nachdem Herzog Barnim 1257 dem Grafen Gunzelin von Schwerin 4000 Hufen Landes bei Daber geschenkt hatte, wobei bereits der genannte Gerhard von Schwerin als Zeuge thätig war,<sup>3)</sup> von den Grafen von Schwerin gegründet worden ist.

Ebenso sind aus unserer Betrachtung alle diejenigen Personen des Namens von Schwerin („de Zwerin“) auszuschliessen gewesen, welche im 13. und 14. Jahrhundert ziemlich zahlreich in der Meklenburgischen Stadt Wismar als Bürger auftreten und ohne Zweifel mit der Bezeichnung von Schwerin nur den Ort angaben, von welchem aus sie nach Wismar eingewandert sind. Wir erwähnen von diesen unter Beifügung der Jahre, wie sie zumeist aus dem Wismarer Stadtbuch sich haben feststellen lassen, folgende:

Lambert von Schwerin 1255—60,	Jacobus 1293—97,	Henricus, underkoper, 1319,
Hinrick etwa 1260—85,	Hinricus bis 1294,	Kerstin 1319,
Alexander etwa 1260—72,	Reyneke, scolaris, 1294,	Reineco 1319,
Willikin	Hildebrand	Godeco 1320,
Christina	Herbordus	Hinricus 1324,
Gerard	Copeke	Johannes, dolifex, 1326,
Jacob	Hermannus	Copeke 1329,
Ermegardis 1275,	Hinricus	Hince 1331,
Tanquardus, sutor, 1276—89,	Heine	Thideke 1337,
Otto 1278,	Bertholdus, faber,	Arnd 1337,
Conradus 1278—91,	Hermannus	Henneke, koldregher, 1338,
Hildebrandus 1284—89,	Otto	Henneke 1339.
Conradus, filius ejus, 1284—89,	Henricus 1314,	
Marquardus, clericus, frater Hinrici, 1288,	Claus 1314,	

1) Dem Gesagten widerstreitet auch nicht, dass in späterer Zeit wiederholt und noch heutigen Tags Mitglieder des Geschlechts von Schwerin in Meklenburg angesessen erscheinen; diese sind sämmtlich Glieder der Pommerschen Linien, welche aufs Neue das Geschlecht theils vorübergehend theils dauernd in das Meklenburgische verpflanzt haben. — 2) U. B. II. 1. — 3) U. B. II. 7.

Der Vater der Pommerschen Schwerine ist deshalb ausserhalb Pommerns zu suchen und nothwendig (da von dem Ersten des Lüneburgischen Geschlechts von Schwerin Werner die Söhne feststehen)<sup>1)</sup> bei der allein übrig bleibenden Familie von Schwerin in Meklenburg. Innerhalb dieser aber werden wir am natürlichsten auf Daniel (Taf. I, 4) geführt. Nicht nur, dass dieser der Zeit nach, da er urkundlich seit c. 1230 erscheint, sehr wohl als Vater jener seit 1251 in Pommern auftretenden Brüder von Schwerin angesehen werden kann, sondern bei ihm allein auch wissen wir von keiner sonstigen Nachkommenschaft, während bei seinem Bruder Heinrich die Söhne sich mit ziemlicher Bestimmtheit haben feststellen lassen (vgl. Th. II S. 2 und 3). Auch dürfte es nicht ganz bedeutungslos sein, dass wie Daniel 1244, so auch Gerhard gleich bei seinem ersten Auftreten 1251 als Zeuge in einer Urkunde für Lübeck erscheint. Ferner kommt der dem zweiten der Brüder und weiterhin dann der Pommerschen Generation des Geschlechts überhaupt eigenthümliche Vornamen Oldag in Betracht. Derselbe ist so selten, dass wir ihn ausser bei den Schwerinen nur noch bei den Lepels beobachtet haben, auf welche er überdies nur von jenen durch Heirath übergegangen ist. Nun lebte zugleich mit dem ersten und zweiten Bernhard von Schwerin in Meklenburg 1217 ein Schweriner Vasall Wulfericus de Oldagesdorp.<sup>2)</sup> Der Ort Oldagsdorf hat seinen Namen zweifellos von einem Oldag erhalten, wie Oldageshagen bei Anclam von Oldag von Schwerin, und da Wulferich nach diesem Orte sich benennt, also Besitzer desselben war, so können wir Oldag, den Begründer des Ortes, wohl als Wulferichs Vater ansehen (älter dürfen wir denselben nicht rechnen, da die Gründung deutscher Orte erst um diese Zeit in Meklenburg begann); dann aber hat es nichts Unwahrscheinliches mehr, dass der zweite Bernhard von Schwerin, Daniels Vater, aus irgend welcher verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehung zu jenem Oldag diesen Vornamen auf einen seiner Enkel übertrug. Endlich fallen die Worte ins Gewicht, mit welchen die Meklenburgischen Herzoge Heinrich und Albrecht im Anfange des 16. Jahrhunderts ihren Vogt zu Schwerin Joachim Koss mit den ihnen heimgefallenen Gütern des in Meklenburg ausgestorbenen Geschlechts von Schwerin belehnen; in der bezüglichen, zwischen 1511 und 1514 ausgestellten Urkunde<sup>3)</sup> bezeichnen sie diese Güter als solche, welche *an uns durch wöttlichen Abgang des Letzten in unserem Lande von desselben* (nämlich Schwerin'schen) *Geschlechte gefallen sind*. Der Zusatz *in unserem Lande* ist bedeutungsvoll, denn er will sagen, dass das Geschlecht von Schwerin zwar in Meklenburg ausgestorben sei, nicht aber in dem benachbarten Pommern; diese Beziehung aber würde schwerlich angedeutet worden sein, wenn man nicht gemeint hätte, dass die Meklenburgischen und Pommerschen Schwerine eines Stammes seien; hat aber diese Stammesverwandtschaft bestanden, so kann sie zwischen den als die ersten Schwerine in Pommern auftretenden Brüdern Gerhard, Oldag und Werner und den damals in Meklenburg lebenden Schwerinen nach dem Vorhergesagten nur durch Daniel von Schwerin als Vater jener Brüder vermittelt worden sein.

Hiernach müssen wir, so lange nicht bessere Beweise für eine anderweitige Abstammung der Brüder Gerhard, Oldag und Werner von Schwerin beigebracht werden, an der Annahme festhalten, dass diese die Söhne Daniels von Schwerin gewesen sind und dass durch sie das ursprünglich Meklenburgische Geschlecht von Schwerin um die Mitte des 13. Jahrhunderts seine Ausbreitung auch nach Pommern gefunden hat.

Dass die drei Brüder Gerhard, Oldag und Werner von Schwerin überhaupt die Heimath verliessen und neue Wohnsitze in Pommern suchten, darf nicht Wunder nehmen, der Auswanderungsdrang war im Anfange des 13. Jahrhunderts ziemlich verbreitet, und grade aus den Vasallenfamilien der Burgmannschaft in Schwerin und der Meklenburgischen Fürsten nahmen viele ihren Weg ebenfalls nach Pommern, so Glieder der Familien von Exen, Badelaken, Plote, Below, Schönfeld, Brusowitz, Lepel u. a. m.

## A. Gerhard von Schwerin (1251—62) und seine Descendenz.

### 1. Die Usedom'sche Linie (Taf. II).

Gerhard von Schwerin (No. 2) nahm und behielt nach der Erwerbung von Cachlin seinen Aufenthalt auf der Insel Usedom und begründete hier die älteste Stammlinie des Geschlechts in Pommern, die Usedom'sche Linie; dieselbe bestand in ihrem Hauptzweige zwar nur durch 9 Generationen und 33 Mitglieder<sup>4)</sup>

1) Vgl. S. 5. — 2) U. B. I. 2. — 3) U. B. I. 126. — 4) Wir rechnen überall den Begründer der Linie als erste Generation und meinen selbstverständlich ebenso überall bei der Angabe der Mitgliederzahl der einzelnen Linien nur, dass uns weitere Mitglieder, als die angegebenen, nicht bekannt geworden sind.

bis um die Mitté des 16. Jahrhunderts, also etwa 300 Jahre, zu welcher Zeit sie mit Henning zu Lütchow auf dem Gniz erlosch; doch zweigte sich frühzeitig, schon mit Dietrich (No. 12 und Taf. III. 1), dem Enkel des Stifters der Hauptlinie, um 1340 eine Nebenlinie ab, nämlich

## 2. Die Stolpe'sche Linie (Taf. III),

welche durch 16 Generationen sich bis auf den heutigen Tag erhalten hat, also seit etwa 540 Jahren blüht, und bis zum Jahre 1878, mit welchem unsere Arbeit abschliesst, 115 Mitglieder zählt, unter ihnen den heutigen Preussischen Generallieutenant und Gouverneur von Metz<sup>1)</sup> Kurd Ludwig Adalbert von Schwerin (No. 96). Die Linie führt ihre ursprüngliche Bezeichnung als Stolpe'sche weiter, obgleich ihr Stammsitz, welchem sie diesen ihren Namen entlehnt hat, das Lehngut Stolpe bei Usedom, nachdem es 1751 allodificirt worden<sup>2)</sup>, nach etwa 400jährigem Verbleib in der Linie 1754 durch Verkauf in fremde Hände übergegangen ist.

Einen besonderen Zweig innerhalb der Stolpe'schen Linie begründete zunächst Claus, der Urenkel des Stifters jener Linie (No. 8), in dem ersten Drittel des 15. Jahrhunderts, und zwar den nach seinem Besitztum Klüne auf Usedom sogenannten Klüner Zweig; doch bestand derselbe als solcher nur etwa 100 Jahre in 4 Generationen und 8 Mitgliedern; Klüne selbst kam zwischen 1511 und 1521 in andere Hände, und die Nachkommenschaft des Stifters des Zweiges starb wenige Jahre später aus mit Ausnahme der seines Enkels Claus (No 16), welcher seinen Heimathsort Klüne und die Insel Usedom verliess, in Grellenberg bei Grimmen einen neuen Wohnsitz fand und hier der Gründer der Grellenberg'schen Linie des Geschlechts von Schwerin wurde (vgl. 3).

Ein zweiter besonderer Zweig innerhalb der Stolpe'schen Linie ist der Drevelower, so genannt nach dem an diesen Zweig gelangten Besitz in Drevelow. Hans von Schwerin (No. 32), aus den Jahren 1618—32 bekannt, ist als das Haupt dieses Zweiges anzusehen, welcher bis jetzt 7 Generationen und 28 Mitglieder zählt.

## 3. Die Grellenberg'sche Linie (Taf. IV).

Claus von der Stolper Linie (No. 16) und Enkel des Stifters des Klüner Zweiges hatte anfänglich gleichfalls seinen Wohnsitz in Klüne; im Jahre 1480 indessen rief ihn Herzog Bogislaw X. als Vogt der Schlösser Grimmen und Triebsees von seiner Heimathinsel fort; Claus zog nach seinem neuen Bestimmungsort, erwarb hier 1483 ausser anderen Gütern das bei Grimmen belegene Dorf Grellenberg, wählte dieses zu seinem Aufenthaltsort und ward hier der Begründer einer neuen, in Vorpommern sich ausbreitenden Linie, der Grellenberg'schen Linie. Dieselbe erlebte 9 Generationen, zählte 44 Mitglieder und erlosch mit dem Preussischen Oberstlieutenant Friedrich Christian von Schwerin im Anfange dieses Jahrhunderts nach mehr als 300jährigem Bestehen. Durch die Brüder Hans und Christian von Schwerin (No 29 und 30), welche im Anfange des 17. Jahrhunderts in Schwedische Kriegsdienste traten, in Ostgothland die Güter Kalfvestadt und Åbylund erwarben und 1727 sogar in Schweden naturalisirt wurden, haben die drei letzten Generationen der Grellenberger Linie auch in Schweden Ausbreitung gehabt.

Demnach ist die Usedom'sche Linie von Schwerin in der weiteren Bedeutung, in ihrer Zusammenfassung mit den beiden Nebenlinien, der Stolpe'schen und der Grellenberg'schen, auf der Insel Usedom, in Vorpommern und in Schweden ansässig gewesen; sie hat von ihrem Stifter Gerhard an, also seit der Mitte des 13. Jahrhunderts, durch 18 Generationen bereits ein Bestehen von fast 630 Jahren. Wir kennen in der Linie 195 Mitglieder, darunter 156 männliche; noch leben von den letzteren (und zwar in der allein noch blühenden Stolpe'schen Linie) 10, 3 aus der drittletzten Generation, 4 aus der vorletzten und 3 aus der jüngsten. Von den 39 weiblichen Mitgliedern der Gesamttlinie sind noch 3 am Leben, 2 aus der vorletzten und eins aus der letzten Generation.

1) Die Ernennung zum Gouverneur von Metz erfolgte am 19. Novb. 1876 und hat in Th. II dieses Werkes, welcher schon früher abgeschlossen worden, nicht mehr Erwähnung finden können. — 2) U. B. II. 717. — Vgl. auch Th. II S. 43.

## B. Oldag von Schwerin (1256—91) und seine Descendenz.

### 4. Die (ältere) Linie Altwigshagen mit der Linie Aurose-Demnitz (Taf V).

Oldag von Schwerin, der zweite der Söhne Daniels, welche aus Meklenburg in Pommern einwanderten, und hier zum ersten Male 1256 urkundlich genannt, liess sich anfänglich, wie seine Brüder Gerhard und Werner, auf der Insel Usedom nieder, ward Vogt von Usedom und erwarb mit Werner zusammen die Dörfer Labömitz und Retzow. Doch schon um 1258 verkauften die Brüder diese Besitzungen an das Kloster Grobe, vermuthlich weil um diese Zeit Oldag zum Vogt von Anclam ernannt worden war, und gingen nach Anclam hinüber, von wo aus früher oder später Oldag das nach ihm benannte Dorf Oldageshagen oder Altwigshagen gründete, Werner dagegen das Schloss Spantekow erbaute oder erwarb. Von jenem Dorfe Altwigshagen trägt die von Oldag von Schwerin gestiftete Altwigshagen'sche Linie ihren Namen. Sie heisst die ältere Linie Altwigshagen im Gegensatz zu der jüngeren<sup>1)</sup>, welche durch Otto von Schwerin von der Linie der Bonen nach Ankauf von Altwigshagen im Jahre 1627 begründet ward und mit dem Stammsitz auch den Linien-Namen übernahm. Aber entweder hat Oldag ausser Labömitz und Retzow noch anderes Besitzthum auf Usedom gehabt, oder sein jüngster Sohn Oldag oder dessen Nachkommen haben solches erworben; wenigstens blieb dieser jüngere Oldag (No. 4) gleich bei der Uebersiedelung seines Vaters nach Anclam auf Usedom oder ging von Anclam aus dorthin wieder zurück und erscheint hier (zuerst 1315) als Stifter eines besonderen, nicht zur ursprünglichen Usedom'schen Linie gehörenden Usedom'schen Zweiges der Altwigshagener Linie, welcher Eigenthum in Cachelin, Dargen, Lutebuk und Görke hatte, aber schon mit Hans von Schwerin (No 33), dem Urenkel der Stifters des Zweiges, nach einhundertjährigem Bestehen endete. Die zu Ungunsten des Hans von Schwerin ausgeschlagenen, schon 16 Jahre währenden Streitigkeiten desselben mit dem Kloster Pudagla um die genannten Usedom'schen Besitzungen bestimmten ihn im Jahre 1416, die Insel zu verlassen und die Besitzungen dem Kloster zu verkaufen; er wandte sich nach dem Stammsitz seiner Linie, Altwigshagen, und starb hier kinderlos als der Letzte dieses Usedom'schen Zweiges. Nur 4 Generationen und 8 dem Namen nach bekannt gewordene Mitglieder des Geschlechts haben demselben angehört.

Eine weitere Abzweigung von der älteren Altwigshagen'schen Linie erfolgte nach 200 Jahren in der siebenten Generation durch die Linie Aurose-Demnitz, so genannt nach den Besitzungen dieses Namens, welche ihrem Stifter Werner von Schwerin (No. 50) um 1468 gehörten. Während die Hauptlinie in ihren übrigen Mitgliedern schon mit der zwölften Generation im 17. Jahrhundert ausstarb, besteht diese Nebenlinie noch heute, zwar nicht mehr unter ihrem ursprünglichen Namen, sondern unter den Namen der (getheilten) Linien Curtshagen und Stegeborg.

### 5. Die Linien Curtshagen und Stegeborg (vormals Aurose) (Taf. VI A und B).

Nachdem auch die Linie Aurose-Demnitz in ihrer siebenten Generation um die Mitte des 17. Jahrhunderts bis auf zwei Augen ausgestorben war, fand sie neuen Fortgang und Aufschwung durch den damals Letzten der Linie, den Schwedischen Hauptmann Werner Dettlof von Schwerin auf Aurose (Taf. V. 97 und VI. 1). Von seinen beiden Söhnen, unter welche er schon bei seinen Lebzeiten im Jahre 1721 die Güter Aurose, Demnitz, Ducherow und Busow vertheilte, erwarb der ältere, Curd Christoph (Taf VI A. 4), wie es scheint, später auch noch die Anthelle seines jüngeren Bruders Werner Dettlof (Taf VI B. 1) an Aurose und Demnitz und führte somit allein die Linie Aurose weiter, welche sich heute indessen Linie Curtshagen nennt nach dem durch Carl August Curd von Schwerin (Taf. VI A. 21) im Jahre 1820 erkaufte Gute Curtshagen bei Anclam, während Werner Dettlof auch noch seine Anthelle an Ducherow und Busow veräusserte, dagegen die Güter Sörsa und Stegeborg in der Schwedischen Provinz Ostgothland erwarb und hierdurch Stifter der nach diesem letzteren Besitz genannten Linie Stegeborg<sup>2)</sup> wurde. Ihr gehörte jener Werner Dettlof (Taf. VI B. 3) an, welcher zum Kammerherrn der Königin Wittve von Schweden Luise Ulrike, Schwester Friedrichs des Grossen, ernannt und am 25. April 1776 in den Schwedischen Grafenstand erhoben wurde.

Beide Linien stehen seit der Zeit ihrer Trennung um 1720, von ihren speciellen Stammvätern Curd Christoph und Werner Dettlof (dem Jüngeren) aus gerechnet, gegenwärtig in der fünften Generation; aus der

1) Vgl. S. 13 No. 16. — 2) Stegeborg selbst ist indessen in der Mitte dieses Jahrhunderts durch Verkauf wieder in fremde Hände übergegangen. Vgl. Th. II S. 115 No 21.

Curtshagener Linie sind uns 36 Mitglieder, darunter 21 männliche, aus der Stegeborger 37 Mitglieder, darunter 18 männliche, bekannt geworden; von der Curtshagener Linie leben aus den drei letzten Generationen heute noch 7 männliche und 6 weibliche, von der Stegeborger noch 6 männliche und 14 weibliche Mitglieder; zur jüngsten (fünften) Generation der Linie Curtshagen zählten überhaupt 5, jetzt noch 4, zu der der Linie Stegeborg überhaupt 18, jetzt noch 13 Mitglieder.

Nach dem Vorstehenden ist die Gesamptlinie Altwigshagen (mit Einschluss des Usedomer Zweiges und der Linien Aurose-Demnitz, Curtshagen und Stegeborg) ebenso wie die Usedom'sche Linie auf der Insel Usedom, in Vorpommern und in Schweden ansässig gewesen und in Vorpommern und Schweden noch heute begütert; sie besteht wie jene länger als 600 Jahre und zählt bis jetzt ebenfalls 18 Generationen. Von den ungefähr 180 Mitgliedern der Linie<sup>1)</sup> sind uns 127 männlichen Geschlechts dem Namen nach bekannt geworden, von welchen 13 gegenwärtig noch im Leben stehen.

## C. Werner von Schwerin (1258—84) und seine Descendenz.

### 6. Die Spantekower Linie nebst der Linie Iven (Taf. VII).

Werner von Schwerin, der jüngste der drei Brüder, welche um die Mitte des 13. Jahrhunderts ihre Meklenburgische Heimath aufgaben und zunächst auf der Insel Usedom sich niederliessen, zog, wie wir bereits oben bemerkt haben, um 1258 mit seinem Bruder Oldag nach Vorpommern hinüber, machte sich in Spantekow ansässig und ward der Stammvater der dritten Pommerschen Hauptlinie des Geschlechts von Schwerin, der Spantekow'schen, und in dieser und 15 Unterlinien, von welchen gegenwärtig noch 8 bestehen, der Begründer einer sehr zahlreichen und weitverbreiteten Nachkommenschaft. Werners Nachkommen beschränkten sich nicht, wie die seiner Brüder, auf Pommern und Schweden, sondern erwarben zum Theil ansehnlichen Grundbesitz auch in Meklenburg, Brandenburg, Preussen, Kurland, Russland, Polen, Posen, Schlesien und Sachsen. Noch nicht 200 Jahre bestand die Hauptlinie, als sie in 3 einzelne besondere Linien sich auflöste, welche die Spantekower Linie weiterführten, während die übrige Descendenz Werners schon in der achten Generation mit dem Ausgange des 15. Jahrhunderts ausstarb.

Die eine dieser gesonderten Linien war der Zweig Iven, begründet durch Gerd von Schwerin (No. 50) um 1455 und benannt nach dessen Besitz in dem Vorpommerschen Gute Iven. Auch dieser Zweig erlebte nur die achte Generation, er erlosch im Mannesstamme 1696 mit Paul Heinrich (No. 77), welcher Sohn und Enkel überlebt hatte; nur 19 Mitglieder hat dieser Zweig aufzuweisen, 13 männliche und 6 weibliche. Das Stammgut kam an die Grafen von Flemming.

Die zweite Linie, welche von der Spantekower Hauptlinie sich absonderte, war

### 7. Die Linie Putzar (Taf. VIII).

Sie ging um 1450 von Ulrich (Taf. VII. 58 und Taf. VIII. 1), dem vermuthlichen Gründer von Putzar, aus, beschränkte sich mit ihren Besitzungen gleichfalls auf Vorpommern und erlosch im Mannesstamme ungefähr zu derselben Zeit wie die Linie Iven im Jahre 1706 mit Jürgen Christoph von Schwerin (No. 56), dessen einziger Sohn Jürgen Ewald, zugleich der einzige Spross in der siebenten Generation der Linie, nur wenige Monate alt geworden und lange vor ihm gestorben war.

Die Putzar'schen Güter kamen an den General-Lieutenant Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 23).

Die Linie Putzar bestand zwei und ein halbes Jahrhundert; unter ihren 62 Mitgliedern waren 38 männliche, zu welchen auch der bekannte Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (No. 5) gehörte, sowie Vivigenz von Schwerin (No. 53), der letzte Besitzer Spantekows vor dem 200 jährigen Rechtsstreit um dieses Besitzthum.<sup>2)</sup>

Der dritte von der Spantekower Hauptlinie sich absondernde Zweig war

1) Die Zahl steht nicht genau fest, weil wir von Bispraw von Schwerin (Taf. V. 22) nur wissen, dass er „mehrere Kinder“ hatte. — 2) Vgl. Abschnitt 3 No. IX unter Spantekow.



### 8. Die Linie der Bonen (Taf. IX).

Sie ist diejenige, welche das Spantekower Geschlecht der Schwerine vor allen andern Zweigen desselben durch 9 Linien, von denen 8 noch heute in Blüthe stehen, zahlreich fortgepflanzt und weit über Pommern hinaus verbreitet hat. Die Linie begann um 1418 mit Hans von Schwerin (Taf. VIII. 44 und Taf. IX. 1) und trägt ihren Namen von dem Beinamen Bone, welchen sowohl der Stifter der Linie als auch dessen drei Söhne führten. Sein Enkel, ebenfalls Hans geheissen (No 5), hatte 6 Söhne, von welchen der älteste, Christoph, die Linie Löwitz stiftete, der zweite, Henning, die Linie Cummerow, der vierte, Jacob, die Linie Alschwangen in Curland, und der sechste, Hans Hugold, die (jüngere) Linie Altwigshagen. Wie die Stifter dieser Linien zu dem Zweige der Bonen gehörten, so werden auch diese vier Linien selbst und die weiterhin aus ihnen sich herausbildenden Unterlinien sämmtlich in der Familie schlechtweg die Linien der Bonen genannt.

### 9. Die Linie Löwitz (Taf. X),<sup>1)</sup>

ward begründet um die Mitte des 16. Jahrhunderts durch Christoph von Schwerin und trägt ihren Namen von dessen väterlichem Erbgut Löwitz; in ihrer Hauptlinie bestand sie nur 200 Jahre durch 5 Generationen und kam mit ihren Besitzungen über Vorpommern nicht hinaus. Aus ihr stammten der Erbauer der Veste Rheinfels, der Hessische General-Lieutenant Dettlof von Schwerin (No. 23), an welchen im Jahre 1706 die Putzar'schen Güter kamen, und der berühmte 1757 bei Prag gefallene General-Feldmarschall Graf Curd Christoph von Schwerin (No. 32). Dagegen zweigten sich aus der Hauptlinie zwei Unterlinien ab, welche noch heute einer zahlreichen Mitgliederschaft sich erfreuen. Die ältere,

### 10. Die Linie Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI),

begründete im Anfange des 17. Jahrhunderts bereits Christophs Enkel, Christoph Heinrich von Schwerin (Taf. X. 5 und Taf. XI. 1), nachdem ihm gegen Verzichtleistung auf das väterliche Erbe im Jahre 1624 die im Franzburger Kreise des Regierungsbezirks Stralsund belegenen, von der Mutter herstammenden Putenitzer Güter zugefallen waren, zu welchen sich für seinen Sohn Claus Ulrich (No. 3) wiederum aus mütterlicher Erbschaft auch noch das ebenfalls im Franzburger Kreise liegende Gut Löbenitz gesellte. Diese Güter Putenitz und Löbenitz haben der Linie ihren ursprünglichen Namen gegeben. In der vierten Generation indessen kam die Linie durch Heirath zu ansehnlichem Besitz in Schweden, bestehend aus den in Ostgothland belegenen von Burensköld'schen Fideicommissgütern Fyllingarum, Idingstad, Hylinge, Hulterstadt, Husby; diese verblieben der Linie und wurden durch weitere Erwerbungen in Ostgothland noch vermehrt, während die väterlichen Erbgüter in Pommern in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts durch Verkauf aus der Familie kamen. Die Linie, welche auf diese Weise völlig nach Schweden als ihrer zweiten Heimath sich verpflanzt hatte und hier durch die Erhebung in den Freiherren- und Grafenstand ausgezeichnet wurde, nennt sich nunmehr nach dem Majoratsgute Husby, wo zuerst Graf Curd Philipp Carl von Schwerin (No. 26) seinen Wohnsitz nahm, die Linie Husby.

Die Linie steht gegenwärtig in der neunten Generation und zählt bis jetzt 61 Mitglieder, darunter 37 männliche, von welchen heute noch 8 am Leben sind, 2 aus der siebenten Generation, 5 aus der achten und eins aus der neunten, und 24 weibliche, von welchen ebenfalls noch 8 leben, 2 aus der siebenten und 6 aus der achten Generation.

Zur Linie gehört der als Propst zu Sala 1834 gestorbene Graf Fredrik Bogislaus von Schwerin (No. 33) und der gegenwärtige Senior des Geschlechts, der Schwedische Hofmarschall Graf Adolf Henning von Schwerin (No. 36) auf Borkhult.

Der jüngere aus der Linie Löwitz hervorgegangene Zweig ist

### 11. Die Linie Schwerinsburg (Taf. XII).

Ihr Stammvater ist Graf Hans Bogislav von Schwerin (1683—1747), der ältere Bruder des General-Feldmarschalls Curd Christoph (Taf. X. 31 und 32). Zu den Erbgütern der Hauptlinie Löwitz in Vor-

<sup>1)</sup> Zur Stammtafel X über die Linie Löwitz ist als ältester Sohn des Stifters derselben, Christoph, unter 1<sup>a</sup> noch Dettlof von Schwerin 1569—93 nachzutragen.

pommern gehörten auch ein Antheil von Cummerow und die Putzar'schen Besitzungen; letztere waren an Hans Bogislav, jenes an Curd Christoph gefallen. Der Feldmarschall hinterliess indess keine männlichen Nachkommen und setzte testamentarisch die drei Söhne jenes Bruders Hans Bogislav, welcher vor ihm gestorben war, zu Erben von Cummerow und überhaupt seines sehr ansehnlichen Güterbesitzes ein. Von diesem Cummerow, welchem König Friedrich Wilhelm I. im Jahre 1733 zu Ehren des Erbauers des dortigen schönen Schlosses, Curd Christoph, den Namen Schwerinsburg verlieh, führt die Linie bis auf den heutigen Tag ihren Namen Linie Schwerinsburg.

Einen besonderen Zweig, den Busower, begründete in der dritten Generation im Anfange des jetzigen Jahrhunderts Graf Carl Christoph Adolf Georg von Schwerin (No. 14) nach seinem Gute Busow, welches ihm nebst anderen Gütern seines Vaters in Folge der Auseinandersetzung mit seinen Brüdern vom Jahre 1803 zugefallen war.

Die Linie Schwerinsburg, bei welcher das Erbküchenmeister-Amt von Vorpommern beruht, ist auch ihren Besitzungen nach eine ächt Vorpommersche geblieben; ausserhalb Vorpommerns gehören ihr nur wenige Besitzungen in Hinterpommern an. Sie zählt bis heute 6 Generationen und in denselben 100 Mitglieder, darunter 59 männliche; zu diesen gehören der 1872 verstorbene Preussische Staatsminister Graf Maximilian von Schwerin-Putzar (No. 26), der gegenwärtige Träger des Erbküchenmeister-Amtes in Vorpommern, Mitglied des Preussischen Herrenhauses und des derzeitigen Curatoriums der von Schwerin'schen Familienstiftung, Graf Victor von Schwerin-Schwerinsburg (No. 31), sowie auch der Capitain-Lieutenant Graf Axel von Schwerin (No. 55, ein Sohn des Vorigen), welcher im 30. Lebensjahre vor wenigen Tagen<sup>1)</sup>, am 31. Mai 1878, durch den Untergang des Panzerschiffes „Grosser Kurfürst“ unweit der Englischen Küste bei Folkestone einen jähen Tod fand. Zur Zeit sind noch 31 männliche Mitglieder am Leben: aus der vierten Generation 6, aus der fünften 18 und aus der jüngsten 7. Von den 41 weiblichen Mitgliedern, welche überhaupt der Linie angehören, leben noch 28: 10 aus der vierten, 16 aus der fünften und 2 aus der jüngsten Generation.

Die erste Linie der Bonen (die Hauptlinie Löwitz mit den Unterlinien Putenitz-Löbenitz oder Husby und Schwerinsburg) besteht bis jetzt etwa 300 Jahre und ist in diesem Zeitraum in der Linie Husby bis zur elften, in der Linie Schwerinsburg bis zur zehnten Generation gelangt. Wir kennen in ihr 199 Mitglieder, 107 männliche und 92 weibliche; von den männlichen leben noch 39, von den weiblichen noch 38.

## 12. Die Linie Cummerow (Taf. XIII).

Der Begründer dieser zweiten Hauptlinie der Bonen war der zweite Sohn des Hans Bone Henning von Schwerin (Taf. IX. 7 und Taf. XIII. 1), welcher 1570 aus der väterlichen Erbschaft den gesammten Antheil an Cummerow (dem heutigen Schwerinsburg) erhielt, soweit es nicht an seinen älteren Bruder Christoph gefallen war, und dort seinen Wohnsitz nahm. Von diesem Besitzthum führt die Linie ihren Namen; aber auch sie hat, wie die erste Hauptlinie der Bonen, die Löwitzer, nur durch zwei Unterlinien, die Linien Willmersdorf und Dargibell, sich bis auf die Gegenwart fortgepflanzt; die übrigen Zweige der Linie starben im Mannesstamme schon 1706 in der fünften Generation der Linie mit dem Hessischen Capitain Ulrich Bernd (No. 41) aus.

Die gedachten Unterlinien wurden durch die Brüder Henning Bernd und Otto Jacob (No. 16 und 18), Urenkel Hennings, des Begründers der Hauptlinie, gegen Ende des 17. Jahrhunderts gestiftet.

## 13. Die Linie Willmersdorf (Taf. XIV),

die ältere der abgezweigten Linien, nennt sich nach dem Gute Wendisch-Willmersdorf, im Teltower Kreise der Mark Brandenburg belegen, welches durch Verträge von 1683 und 1684 Henning Bernd von Schwerin, damals Preussischer Oberstallmeister, durch Kauf an sich brachte. Hatte sich hierdurch die zweite Linie der Bonen von Pommern aus in der Mark Brandenburg ansässig gemacht, so erfolgte ihre weitere Ausbreitung dadurch, dass zunächst Graf Friedrich Albrecht von Schwerin (No. 6) 1781 von seiner ersten Gemahlin das im Schlesischen Kreise Oels belegene Rittergut Bohrau und ferner dessen Brudersohn Graf Friedrich August Leopold Carl von Schwerin (No. 17) durch seine Gemahlin das Lehngut Amt Erdeborn in der Provinz Sachsen und ein Haus in Berlin (Unter den Linden 75) an die von Schwerin'sche Familie brachte, von welchen 1847 Erdeborn an seinen dritten, das Haus in Berlin an seinen ältesten Sohn sich vererbte.

1) Wir schreiben dies am 3. Juni 1878. Die Veröffentlichung der Kaiserlichen Admiralität vom heutigen Tage 2 Uhr Morgens nennt den Capitain-Lieutenant Grafen von Schwerin unter No. 2 der „Vermissten“.

Die Linie Willmersdorf besteht bis jetzt etwa 200 Jahre durch 7 Generationen, zu ihr zählten zwei Preussische Staatsminister, der Oberstallmeister und Geheime Staatsminister Friedrich Bogislav von Schwerin (No. 3) und der schon genannte Oberstallmeister und Wirkliche Geheime Staatsminister Graf Friedrich Albrecht von Schwerin.

Im Ganzen kennen wir aus der Linie 37 Mitglieder, unter ihnen 26 männliche, von welchen 7 noch leben: 2 aus der vorletzten und 5 aus der jüngsten Generation, und 11 weibliche, von welchen nur 2 noch am Leben sind: eins aus der vorletzten und eins aus der jüngsten Generation.

#### 14. Die Linie Dargibell (Taf. XV),

die jüngere der aus der Hauptlinie Cummerow abgezweigten Linien, beginnt mit Otto Jacob von Schwerin (Taf. XIII. 18 und Taf. XV. 1), welcher zu Busow in Vorpommern Besitzthum hatte und dort auch nach seinem Ausscheiden aus dem militairischen Dienst etwa 1664 seinen Wohnsitz nahm. Ihre Bezeichnung als Linie Dargibell hat dieselbe erst dem ebenfalls in Vorpommern belegenen Gute dieses Namens entlehnt, welches der Enkel Otto Jacobs, der durch die Schlacht bei Hohenfriedberg 1745 berühmt gewordene Reiteroberst, spätere General-Lieutenant Otto Martin von Schwerin (No. 9), 1761 durch Kauf an sich brachte. Dargibell kam 1851 durch Veräusserung in fremde Hände, ward aber durch den Grafen Bernhard von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 43) in Schwerin'schen Besitz zurückerworben. Durch Ankauf kam an die Linie das Gut Gross-Parleese in Ostpreussen 1855 und das Gut Medow in Vorpommern 1857.

Die Dargibeller Linie steht seit ihrem Beginn vor ungefähr 200 Jahren gegenwärtig in der siebenten Generation und hat bis jetzt 40 Mitglieder aufzuweisen, darunter 22 männliche, von welchen noch 5 am Leben sind: eins aus der vorletzten und 4 aus der jüngsten Generation, und 18 weibliche, von welchen noch 4 leben: 3 aus der vorletzten und eins aus der letzten Generation.

Die gesammte zweite Linie der Bonen, die Linien Cummerow, Willmersdorf und Dargibell umfassend, welche jetzt etwa 300 Jahre besteht, hat zur Zeit die zehnte Generation erreicht; aus den 10 Generationen sind uns 119 Mitglieder bekannt geworden: 70 männliche und 49 weibliche, und leben von diesen noch 12 männliche und 7 weibliche Mitglieder.

#### 15. Die Linie Alschwangen in Curland (Taf. XVI).<sup>1)</sup>

Die Ausbreitung des von Schwerin'schen Geschlechts auch in Curland erfolgte durch Hans Bones vierten Sohn Jacob von Schwerin (Taf. IX. 9 und Taf. XVI. 1). Abgesehen von seinem Antheil an den Altwigshagen'schen Erbgütern, welcher ihm durch Auseinandersetzung mit seinen Brüdern zugefallen war, gelangte Jacob durch Herzog Albrecht von Preussen, bei dessen jungem Sohne Albrecht Friedrich er seit 1558 die Hofmeisterstelle bekleidete, als Belohnung für seine Verdienste 1562 in den Lehnbesitz der Güter Seemen und Grünwalde im Amte Gilgenburg und 1566 in den weiteren Besitz von 4 Hufen in dem wüsten Gute Gross-Lüdecke. Diese Preussischen Güter verblieben indessen nicht lange in der von Schwerin'schen Familie, vermuthlich veräusserte sie schon Jacob selbst, erwarb statt deren 1573 das Gut Alschwangen in Curland und nahm dort seinen dauernden Aufenthalt. Alschwangen blieb nunmehr das Stammgut der Linie bis gegen die Zeit ihres Erlöschens um die Mitte des 18. Jahrhunderts und gab derselben den Namen; 1728 kam es durch Verkauf aus dem Besitz der Familie.

Ausser der Herrschaft Alschwangen, zu welcher im Jahre 1633 die Güter Bassen, NeuhoF, Adsen, Guddeneeken, Blinten, Grawern und Felixberg gehörten, führte Johann Ulrich von Schwerin (No. 5) in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts der Linie aus dem Besitze seiner Gemahlin das in Polen belegene Gut Gentiliski und Graf Wladislaw Georg von Schwerin (No. 21) um 1728 durch Ankauf die Herrschaft Oszert in Weiss-Russland zu.

Mit dem Letzteren verschwindet die dritte Linie der Bonen, die Linie Alschwangen, nach etwa 150jährigem Bestehen in der siebenten Generation aus unserem Gesichtskreis. Sie hat im Ganzen 24 Mitglieder gezählt: 14 männliche und 10 weibliche.

#### 16. Die (jüngere <sup>2)</sup>) Linie Altwigshagen (Taf. XVII).

Stammvater dieser vierten Linie der Bonen ist Hans Hugold (1556—1602, Taf. IX. 11 und Taf. XVII. 1), der sechste Sohn des Hans Bone; doch fand sie die Begründung ihrer Bezeichnung erst durch dessen

<sup>1)</sup> Der Stammtafel XVI ist als älterer Sohn Jacobs (No. 1) noch Hans von Schwerin (1586—1617) hinzuzufügen. Vgl. Th. II S. 284 und Anm. 5. — <sup>2)</sup> Vgl. S. 9.

Sohn Otto (No. 2); während Hans Hugold neben seinen Besitzungen in Wittstock, Demnitz, Neuendorf, Lüpze, Willershagen und Aurose nur einen Antheil von 4 Hufen an Altwigshagen hatte und auch in Wittstock wohnte, gelang es Otto bis zum Jahre 1627, den gesammten Besitz in Altwigshagen, welchen die ältere Altwigshagen'sche Linie daselbst gehabt hatte, nebst dem Stammsitze Altwigshagen selbst wieder in seiner Hand zu vereinigen<sup>2)</sup>. Seine Descendenz blüht noch heute in vier besonderen Linien mit ausgebreiteter Begüterung, den Linien Walsleben-Wildenhoff, Wolfshagen, Wopersnow und Rehberg; soweit dieselbe indessen diesen 4 Linien nicht angehört, hat sie nur 7 Generationen erlebt und ist 1809 mit dem Preussischen Generalmajor Friedrich Wilhelm Felix von Schwerin (No. 36) ausgestorben, zugleich als Letztem des besonderen Zweiges Wisbur, welcher durch dessen Grossvater Heinrich Christoph von Schwerin (No. 13) um 1700 in Anlehnung an das Erbgut Wisbur im Pommerschen Kreise Fürstenthum begründet worden war.

### 17. Die Linie Alt-Landsberg mit der Linie Walsleben (Taf. XVIII).

Zu der jüngeren Linie Altwigshagen zählte auch der berühmte Oberpräsident des Grossen Kurfürsten von Brandenburg, Freiherr Otto von Schwerin (1616—79, Taf. XVII. 4 und Taf. XVIII. 1); er war der Enkel des Stifters jener Linie, Hans Hugold. Dieser Otto legte den Grund zu dem erheblichen Besitz in der Mark Brandenburg und in Preussen, dessen seine unmittelbare Descendenz sich noch heute erfreut; er erwarb insbesondere 3 Gütercomplexe: die in dem Kreise Preussisch Eylau belegenen Wildenhoff'schen Güter, in deren unbestrittenen Besitz er 1667 gelangte, die in dem Prenzlauer Kreise der Mark belegenen Wolfshagen'schen Güter, in deren vollen Besitz er 1670 eintrat, und die in dem Barnimer Kreise der Mark belegenen Alt-Landsbergischen Güter, über welche er als Herrschaft Alt-Landsberg 1672 den ersten Gesamt-Lehnbrief erhielt. Ausserdem wurden ihm durch kurfürstliche Verleihungen wie durch Erbschaften auch noch Güter in Pommern und das vormals gräflich Schwarzenberg'sche Haus in der Brüderstrasse zu Berlin zu Theil. Sein Sohn, der Preussische Staatsminister Graf Otto von Schwerin (No. 4), fügte diesen Besitzungen ausser kleineren Erwerbungen noch durch Ankauf 1674 die im Jülich'schen belegene Herrschaft Nothhausen mit den Herrschaften Gierath und Gubberath und 1693 speciell dem Wolfshagen'schen Besitz das Gut Mildnitz in Meklenburg-Strelitz hinzu. Nach der Herrschaft Alt-Landsberg benannte sich die von dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin abstammende Linie zunächst. Nachdem aber der ältere seiner Enkel, der spätere Oberhofmeister und Geheime Rath Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin (No. 24), 1708 die nach seines Vaters, des Grafen Otto, Tode 1705 ererbte Majorats-Herrschaft Alt-Landsberg dem Könige Friedrich I. abgetreten und statt deren 1711 die im Kreise Ruppin der Provinz Brandenburg belegenen Walsleben'schen Güter erworben hatte, zu welchen er 1723 noch das Gut Caterbow kaufte, fand dessen Linie nach diesem Besitz und den gleichfalls an ihn gekommenen Wildenhoff'schen Gütern ihre richtigere Bezeichnung als Linie Walsleben oder auch als Linie Walsleben-Wildenhoff. Als solche blüht sie gegenwärtig in der sechsten Generation und zählt seit ihrem etwa 160jährigen Bestehen 49 Mitglieder: 30 männliche und 19 weibliche; von diesen sind noch 22 Mitglieder am Leben, 13 männliche: eins aus der vierten, 5 aus der fünften und 7 aus der jüngsten Generation, und 9 weibliche: 4 aus der fünften und 5 aus der jüngsten Generation.

### 18. Die Linie Wolfshagen (Taf. XIX).

Zur selben Zeit, im Jahre 1705, als nach dem Tode des Grafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4) dessen Güter Alt-Landsberg und Wildenhoff, wie vorhin bemerkt, an den Majoratserben, seinen älteren Sohn Friedrich Wilhelm übergingen, kam an seinen zweiten Sohn, den Grafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 25 und Taf. XIX. 1), seine — mit Ausnahme von Mildnitz in Meklenburg — in der Uckermark belegene Wolfshagen'sche Begüterung, und trägt von dieser die durch ihn begründete, als zweite aus der Alt-Landsbergischen hervorgegangene Linie ihren Namen. Otto selbst wie seine Nachkommen haben theils durch Ankauf theils durch Verheirathung und Erbschaft den Besitz der Linie beträchtlich vermehrt und demselben zahlreiche Güter sowohl in der Uckermark und in Meklenburg-Strelitz, als auch in der Neumark — die Tamsel'schen — und vorübergehend auch in Ostpreussen — die Skandauer Güter — zugeführt.

Zur Wolfshagen'schen Linie zählen der 1815 bei Belle-Alliance gefallene Oberst Graf Wilhelm von Schwerin (No. 16), der 1858 gestorbene Generalmajor Graf Hermann von Schwerin (No. 18), Bruder

1) Vgl. Th. II S. 291.

des Vorigen, sowie der gegenwärtige Vorsitzende des Curatoriums der von Schwerin'schen Familienstiftung, Graf Wilhelm von Schwerin (No. 25).

Zur Zeit hat die Linie ein etwa 170jähriges Bestehen und blüht in der fünften Generation. Von ihren 48 Mitgliedern sind 29 männlichen, 19 weiblichen Geschlechts; es leben deren noch 23: 13 männliche und 10 weibliche; von jenen gehören 4 der vierten und 9 der jüngsten, von diesen eins der vierten und ebenfalls 9 der jüngsten Generation an.

### 19. Die Linie Wopersnow (Taf. XX).

Wie die Linien Walsleben und Wolfshagen von zwei Brüdern und zwar Enkeln des Oberpräsidenten Otto von Schwerin ausgegangen sind, so waren auch die Stifter der beiden weiteren aus der jüngeren Altwigshagen'schen Linie abgezweigten Linien Wopersnow und Rehberg Brüder und zwar dessen Noffen, die Söhne seines Bruders Philipp Julius (Taf. XVII. 5), Namens Johann Bogislaw (Taf. XVII. 11 und Taf. XX. 1) und Philipp Julius von Schwerin (Taf. XVII. 12 und Taf. XXI. 1)<sup>1)</sup>. Das Gut Wopersnow in Hinterpommern, welches nebst Lieps, Strachmin und Schellin im Jahre 1685 als väterliches Erbtheil an Johann Bogislaw fiel, gab der von ihm abstammenden Linie den Namen; sie führt ihn bis auf den heutigen Tag, obgleich schon ein Sohn des Stifters der Linie, der Schwedische Oberstlieutenant Otto Friedrich von Schwerin (No. 6), die Wopersnow'schen Güter um 1735 veräußerte. Dafür trug er durch Erwerbungen in Schonen und Ostgothland den von Schwerin'schen Namen aufs Neue nach Schweden und begründete hierdurch eine weitere Ausbreitung seiner Familie in diesem Lande. Durch seine Nachkommen hat der Grundbesitz der Linie in Schonen, wo gegenwärtig auch der Freiherr Jules von Schwerin (No. 65) auf Skarlult angesessen ist, noch mehrfachen Zuwachs erhalten.

Die Linie Wopersnow, welche den Schwedischen Freiherren-Titel führt, ist jetzt nahe an 200 Jahre alt und steht zur Zeit in der sechsten Generation; ihr gehören bis heute im Ganzen 77 Mitglieder an: 41 männlichen und 36 weiblichen Geschlechts, von welchen noch 14 leben: 8 männliche Mitglieder und zwar 4 aus der fünften und 4 aus der jüngsten Generation, und 6 weibliche, 3 aus der fünften und 3 aus der jüngsten Generation.

### 20. Die Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).

Ihr Stifter war, wie schon oben angedeutet worden, Philipp Julius von Schwerin (Taf. XVII. 12 und Taf. XXI. 1); sie nannte sich jedoch nicht nach einem der von dessen Vater ererbten Güter Wittstock, Neuendorf, Ducherow oder Lilienfeld — vielmehr wurden diese im Jahre 1689 an den Generalleutenant Dettlof von Schwerin (Taf. X. 23) veräußert, — sondern nach dem Gute Rehberg, welches zu der in Vorpommern gelegenen, durch Philipp Julius im Jahre 1699 wieder eingelösten alt-Schwerin'schen Lantzkron'schen Begüterung gehörte und diesem, nachdem er noch in demselben Jahre dort ein neues Haus erbaut hatte, fortan als Wohnsitz diente. Weitere Besitzungen in Vorpommern erwarb die Linie theils durch Ankauf theils durch Einlösung vormals verpfändeter Güter; ausserdem aber gelangte sie 1854 durch Erbschaft von Frauenseite her in den Besitz des von dem Wirklichen Geheimen Rath Grafen Friedrich von Zieten errichteten Familien-Fideicommisses Wustrau im Lande Ruppin. Dessen jetziger Besitzer ist Graf Albert von Zieten-Schwerin (No. 25), seit 1858 der letzte Stammhalter der Linie Rehberg und als solcher auch in die Erbschaft sämtlicher Vorpommerscher Besitzungen der Linie eingetreten, gegenwärtig Mitglied des Curatoriums der von Schwerin'schen Familienstiftung.

Zur Linie Rehberg gehörten die aus der Zeit Friedrich des Grossen bekannten, als der blonde und der schwarze Schwerin unterschiedenen Brüder, die Preussischen Generale Friedrich Julius und Philipp Bogislaw von Schwerin (No. 3 und 4), sowie der 1865 gestorbene Begründer der von Schwerin'schen Familienstiftung<sup>1)</sup>, Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 19) auf Janow, Vater des vorgegedachten Grafen Albert von Zieten-Schwerin.

Gegenwärtig blüht die Linie Rehberg (-Wustrau) in der siebenten Generation nach mehr als 170jährigem Bestehen; an Mitgliedern zählt sie 37: 23 männliche und 14 weibliche, und sind von diesen noch 9 am Leben: Graf Albert von Zieten-Schwerin mit seinen 5 Söhnen, einer Tochter und 2 Schwestern.

Die vierte Linie der Bonen, d. h. die (jüngere) Linie Altwigshagen mit ihren Abzweigungen, den Linien Alt-Landsberg nebst Walsleben und Wildenhoff, Wolfshagen, Wopersnow und Rehberg (-Wustrau), steht

1) Ein dritter Bruder, Heinrich Christoph von Schwerin, begründete den ausgestorbenen Zweig Wisbur (vgl. unter 16). —

2) Vgl. U. B. II. 732.

nach dem Voraufgehenden seit ihrem Stammvater Hans Hugold gegenwärtig in der zehnten Generation mit einer Dauer von etwa 275 Jahren; sie hat bis heute 271 Mitglieder: 154 männliche und 117 weibliche; die aus ihr hervorgegangenen noch in Blüthe stehenden 4 Linien zählen zur Zeit 68 lebende Mitglieder: 40 männliche und 28 weibliche.

## 21. Die Linie in Baiern (Taf. XXII).

führt ihre Bezeichnung von dem Lande; in dessen Dienste die Söhne des Schwedischen Capitains Joachim Dietrich von Schwerin (No. 1), Johann Caspar und Dietrich Engelbert, 1693 eintraten und in welchem deren Descendenz bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Joachim Dietrich stammte sicher aus einer der Pommerschen Linien des Geschlechts; dies bezeugt nicht nur seine in Wolgast erfolgte Geburt (1624), sondern auch sein und seiner Nachkommen Wappen, die Raute; doch welcher dieser Linien er angehörte und wessen Sohn er gewesen ist, hat bisher nicht ermittelt werden können<sup>1)</sup>; wir vermuthen, dass er zur Stolper oder Grellenberger Linie zählt, in welchen die Vornamen Joachim und Dietrich vorzugsweise häufig wiederkehren. Von dieser Annahme ausgehend haben wir uns auch bestimmen lassen, bei den weiterhin in diesem Abschnitt folgenden Vergleichen und Zusammenstellungen jenen Joachim Dietrich, den Stammvater der Linie in Baiern, als zur 16. Generation des Gesamtgeschlechts von Schwerin gehörend anzusehen.

Die Linie, welche den Baierischen Freiherrenstand erlangt hat, ist bisher nur mit zwei Gütern, Hauzendorf und Hackenberg, vorübergehend in Baiern und zwar in der Oberpfalz ansässig gewesen; dieselbe besteht seit etwa 200 Jahren und blüht zur Zeit in der sechsten Generation. Wir kennen im Ganzen 14 Mitglieder, 8 männliche und 6 weibliche, von welchen noch 5 leben: der gegenwärtig einzige männliche Spross der Linie, Freiherr Hans von Schwerin, dessen 3 Schwestern und aus der vorletzten Generation die Schwester seines Vaters.

Ein Rückblick auf die 22 Linien des Geschlechts von Schwerin und deren Vergleichung unter einander führt zu folgendem Ergebniss: Im laufenden Jahre (1878) sind es genau 700 Jahre, dass der Stammvater des gesammten Geschlechts und der erste Träger des Namens von Schwerin zum ersten Male urkundlich genannt wird. Seitdem hat das Geschlecht durch 22 Generationen sich fortgepflanzt, so zwar, dass nur eine Linie, die Linie Husby (Taf. XI), bis zur 22. Generation gediehen ist und diese nur durch ein Mitglied, einen Knaben von 15 Jahren, repräsentirt wird. Ueberhaupt stehen von den 22 Linien noch 12 in Blüthe, es sind dies

- 1) die Stolpe'sche Linie (Taf. III),
- 2) die Linie Curtshagen (Taf. VI A),
- 3) die Linie Stegeborg (Taf. VI B),
- 4) die Linie Husby (Taf. XI),
- 5) die Linie Schwerinsburg (Taf. XII),
- 6) die Linie Willmersdorf (Taf. XIV),
- 7) die Linie Dargibell (Taf. XV),
- 8) die Linie Walsleben-Wildenhoff (auf Taf. XVIII),
- 9) die Linie Wolfshagen (Taf. XIX),
- 10) die Linie Wopersnow (Taf. XX),
- 11) die Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI),
- 12) die Linie in Baiern (Taf. XXII).

Von diesen 12 noch blühenden Linien ist die Linie Husby (wie wir bereits bemerkt haben), von dem ersten Erscheinen des Geschlechts an gerechnet, bis zur 22. Generation gelangt, zwei, die Linien Wolfshagen und Wopersnow, stehen gegenwärtig erst in der 20., die anderen neun in der 21. Generation. Demnach ist das durchschnittliche Alter der einzelnen Generationen

für die Linie Husby . . . . .	nahe an 32 Jahre,
für die Linien Stolpe, Curtshagen, Stegeborg, Schwerinsburg, Willmersdorf, Dargibell, Walsleben, Rehberg und in Baiern . . . . .	33½ Jahre,
für die Linien Wolfshagen und Wopersnow . . . . .	35 Jahre.

Drei der Linien, die Linien Stegeborg, Husby und Wopersnow, leben in Schweden, eine (No. 12) in Baiern, die übrigen acht im Königreich Preussen.

1) Vgl. Th. II S. 375 Anm. 1.

Von dem Gesamtgeschlecht sind uns nach Ausweis der Stammtafeln<sup>1)</sup> unter Hinzurechnung der erst nach der Aufstellung derselben Geborenen, d. h. bis zum Jahre 1878 (Mai), 1185 Mitglieder bekannt geworden, 776 männliche und 409 weibliche. Nach Generationen vertheilt kennen wir

aus der	1. Generation	1 männliches Mitglied,			
" "	2. "	1 " " "			
" "	3. "	2 männliche Mitglieder,			
" "	4. "	6 " " "			
" "	5. "	16 " " "			
" "	6. "	25 Mitglieder, 24 männliche und 1 weibliches,			
" "	7. "	30 männliche Mitglieder,			
" "	8. "	41 Mitglieder, 40 männliche und 1 weibliches,			
" "	9. "	38 " , 37 " " 1 " "			
" "	10. "	31 " , 30 " " 1 " "			
" "	11. "	33 " , 32 " " 1 " "			
" "	12. "	27 " , 26 " " 1 " "			
" "	13. "	26 " , 24 " " 2 weibliche,			
" "	14. "	88 " , 48 " " 40 " "			
" "	15. "	111 " , 55 " " 56 " "			
" "	16. "	97 " , 49 " " 48 " "			
" "	17. "	105 " , 66 " " 39 " "			
" "	18. "	134 " , 76 " " 58 " "			
" "	19. "	126 " , 71 " " 55 " "			
" "	20. "	155 " , 89 " " 66 " "			
" "	21. "	91 " , 52 " " 39 " "			
" "	22. "	1 männliches Mitglied.			

Die Generationen 18, 19 und 20, welche etwa ein Jahrhundert und zwar für die Mehrzahl der betr. Linien ungefähr die Zeit von 1750—1850 umschliessen, mit resp. 134, 126, 155 Seelen sind demnach die mitgliederreichsten gewesen; auf das genannte Jahrhundert allein entfallen 415 Personen des Namens von Schwerin, also mehr als der dritte Theil aller Schwerine, welche überhaupt innerhalb 700 Jahren sich haben nachweisen lassen.

Unter den Linien selbst ist die Schwerinsburger die verhältnissmässig ausgebreitetste mit 100 Mitgliedern in nur 6 Generationen; denn von den beiden an Mitgliederzahl theils ihr gleichkommenden theils sie überragenden Linien hat die ausgestorbene ältere Altwigshagen'sche mit ebenfalls 100 Mitgliedern 13 Generationen bestanden, und die Stolpe'sche mit 112 Mitgliedern steht bereits in der 21. Generation.

Zur Zeit vertreten das Geschlecht von Schwerin noch 212 Personen,<sup>2)</sup> 115 männlichen und 97 weiblichen Geschlechts, und zwar

1) aus der Stolpe'schen Linie . . . . .	13, 10 männliche und 3 weibliche,
2) aus der Linie Curtshagen . . . . .	13, 7 " " 6 " "
3) aus der Linie Stegeborg . . . . .	20, 6 " " 14 " "
4) aus der Linie Husby . . . . .	16, 8 " " 8 " "
5) aus der Linie Schwerinsburg . . . . .	59, 31 " " 28 " "
6) aus der Linie Willmersdorf . . . . .	9, 7 " " 2 " "
7) aus der Linie Dargibell . . . . .	9, 5 " " 4 " "
8) aus der Linie Walsleben-Wildenhoff . . . . .	22, 13 " " 9 " "
9) aus der Linie Wolfshagen . . . . .	23, 13 " " 10 " "
10) aus der Linie Wopersnow . . . . .	14, 8 " " 6 " "
11) aus der Linie Rehberg (-Wustrau) . . . . .	9, 6 " " 3 " "
12) aus der Linie in Baiern . . . . .	5, 1 " " 4 " "

Auch in Betreff der Zahl der noch lebenden Mitglieder steht demgemäss die Linie Schwerinsburg den übrigen weit voran; sie allein umfasst deren mehr als den vierten Theil der Gesamtzahl und weit über das Doppelte der ihr mit 23 Mitgliedern zunächst folgenden Wolfshagener Linie. Vergleichen wir den

1) Dazu kommen noch etwa 18 männliche und 16 weibliche Personen des Namens von Schwerin, deren genealogischer Zusammenhang mit den in den Stammtafeln aufgeführten Mitgliedern des Geschlechts nicht hat festgestellt werden können. Vgl. den Anhang in Th. II S. 379 und 380 unter No. 2, 3, 5—11, 15, 17—19, 21—24, 26—34. — 2) Eine namentliche Aufzählung derselben siehe im Anhang, Verzeichnisse No. 1 und 2.

Bestand der Linien nur nach ihren männlichen Vertretern, so folgen sie einander in nachstehender absteigender Ordnung:

- 1) die Linie Schwerinsburg mit 31 männlichen Vertretern,
- 2) und 3) die Linien Walsleben-Wildenhoff und Wolfshagen mit je 13 männlichen Vertretern,
- 4) die Stolpe'sche Linie mit 10 männlichen Vertretern,
- 5) und 6) die Linien Husby und Wopersnow mit je 8 männlichen Vertretern,
- 7) und 8) die Linien Curtshagen und Willmersdorf mit je 7 männlichen Vertretern,
- 9) und 10) die Linien Stegeborg und Rehberg-Wustrau mit je 6 männlichen Vertretern,
- 11) die Linie Dargibell mit 5 männlichen Vertretern,
- 12) die Linie in Baiern mit gegenwärtig nur einem männlichen Vertreter.

## Abschnitt 3.

### Besitzverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Reich wie an Mitgliedern, ist das Geschlecht von Schwerin auch reich an Besitz gewesen; wie aber nicht alle Linien und Zweige des Geschlechts, welche ehemals in Blüthe standen, bis auf den heutigen Tag sich erhalten haben, so ist auch eine Reihe ehemaliger Besitzungen desselben nicht in seinen Händen verblieben. Wohl ist ein Theil der früheren Güter durch die Zeitumstände, Kriegsdrangsale, pecuniäre und landwirthschaftliche Verhältnisse für die Familie völlig verloren gegangen; ein anderer Theil dagegen hat nur neuen Erwerbungen Platz gemacht, sei es durch Gütertausch, sei es durch anderweitigen Ankauf für den Erlös veräussertter Besitzungen, und wenn die Verdienste von Männern, wie (aus neuerer Zeit) Graf Ludwig auf Mil-denitz (Taf. XIX. 12), Graf Heinrich auf Putzar (Taf. XII. 11), Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow (Taf. XIX. 12), um die Erhaltung des alten Familienbesitzes nicht hoch genug veranschlagt werden können, so hat auch die Familie als solche durch ihren gemeinsamen langjährigen und schliesslich erfolgreichen Rechtsstreit um die Wiedererlangung der alten Spantekower Begüterung<sup>1)</sup> Zeugniß dafür abgelegt, dass die treue Anhänglichkeit an den von den Vorfahren ererbten Besitzungen in ihr Gemeingut war.

Die weiteste territoriale Ausbreitung hat das Geschlecht von Schwerin in der Preussischen Provinz Pommern gefunden, namentlich im Kreise Anclam; aber auch in den Grossherzogthümern Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz gab es von Schwerin'sche Besitzungen in ansehnlicher Zahl, desgleichen in den Preussischen Provinzen Brandenburg und Preussen, in letzterer vorzugsweise im Kreise Preussisch-Eylau, und endlich in Schweden. Einzelne Begüterungen hatte das Geschlecht auch in den Preussischen Provinzen Posen, Schlesien, Sachsen und in der Rheinprovinz, ferner auch in Baiern, Polen, Russland und in Ostindien.

Es würde den für dieses Werk gestellten Rahmen weit überschreiten, wollten wir an jede einzelne dieser zahlreichen Besitzungen eine Besprechung knüpfen; wir müssen vielmehr auf die noch heute in den Händen der Familie befindlichen Güter uns beschränken, und können auch in Betreff dieser nur der Umstände Erwähnung thun, welche für die Familie als solche von Interesse sind; allgemeine geographische und geschichtliche Darstellungen bleiben ausgeschlossen, für solche muss auf die einschlägigen Handbücher hingewiesen werden<sup>2)</sup>.

Um indessen auch eine Uebersicht über die früheren Besitzungen und deren Geschichte, soweit sie mit dem Geschlecht von Schwerin in Zusammenhang steht, zu ermöglichen, haben wir dieselben in einer beson-

1) Siehe No. 9. Grundbesitz der Linie Rehberg, unter „Spantekow“. — 2) Soweit die nachstehenden Angaben über den gegenwärtigen Grundbesitz des Geschlechts nicht dem zweiten Theile oder dem Urkundenbuche dieses Werkes entnommen sind oder auf Kirchenbüchern, Familienchroniken oder auf directen Mittheilungen Seitens der Besitzer der Güter beruhen, stammen sie hauptsächlich aus einer von dem Grafen Wilhelm von Schwerin auf Göhrn theils selbst ausgearbeiteten theils voranlassten Zusammenstellung von Nachrichten über die von Schwerin'schen Besitzungen nach Brüggemann, Beschreibung von Vor- und Hinterpommern, Berghaus, Landbuch von Pommern, desselben Landbuch der Mark Brandenburg, Fidin, Territorien der Mark Brandenburg, und anderen bezüglichen Quellen.



deren, der Besprechung des heutigen Besitzes angeschlossenen Liste in alphabetischer Reihenfolge zusammengestellt und bei jeder Ortschaft die Stellen angegeben, an welchen deren Beziehungen zum Geschlecht von Schwerin nachgelesen werden können.

Die gegenwärtigen Besitzungen des Geschlechts classificiren wir in Nachstehendem nach den im vorigen Abschnitt gedachten Linien, soweit dieselben hierbei in Betracht kommen: denn es scheiden für die Besprechung des jetzigen Grundbesitzes des Geschlechts von Schwerin nicht nur selbstverständlich die ausgestorbenen 10 Linien aus, sondern von den noch blühenden auch die Linien Stolpe, Dargibell und die Linie in Baiern, welche zur Zeit Güter nicht besitzen<sup>1)</sup>.

## 1. Grundbesitz der Linie Curtshagen (Taf. VI A)<sup>2)</sup>

(in Pommern).

**Curtshagen** in Pommern, Kr. Anclam, Allodial-Rittergut, ist im 18. Jahrhundert von dem General-Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) durch Rodungen aus einem Buschkaten auf der Feldmark des Dorfes Neuendorf<sup>a 3)</sup> gegründet, als Vorwerk von Neuendorf abgezweigt und später zu einem selbständigen Rittergut erhoben worden. Den Namen trägt es von seinem Gründer.

Von Curd Christoph kamen Curtshagen und das genannte Neuendorf durch Erbschaft an dessen Neffen, den Grafen Wilhelm Friedrich Carl von Schwerin aus der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 4), welcher diese Güter am 1. Octb. 1787 seinem jüngsten Bruder, dem Grafen Heinrich Bogislav Dettlof (Taf. XII. 5), käuflich überliess. Der Letztere veräusserte sie durch Verträge vom 23. Decb. 1790 und vom 17. Jan. 1791 an Otto Ludwig Friedrich von Borceke.

Nach etwa 30 Jahren kamen die Güter Curtshagen und Neuendorf an die Familie von Schwerin dadurch zurück, dass Carl August Curd von Schwerin aus dem Hauptzweige der Linie Aurose (Taf. VI A. 21) sie am 24. Juni 1820 von dem gedachten von Borceke für 50,000 Thlr. erwarb. Dessen Sohn Rudolf Ludwig Wilhelm von Schwerin (Taf. VI A. 29) übernahm sie bei der Theilung der väterlichen Erbschaft im Jahre 1842 zum Preise von 60,000 Thlr. und ist noch jetzt deren Besitzer.

Die Grösse von Curtshagen beträgt 832 h 85 a 67 qm<sup>4)</sup> (3262 Morg. 2 □R.).

Nach Curtshagen benennt sich heute der Hauptzweig der Linie Aurose<sup>5)</sup>.

**Neuendorf**, in Pommern im östlichen Theile des Kreises Anclam bei Curtshagen belegen, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Allodial-Rittergut, wird zum Unterschiede von dem im westlichen Theile desselben Kreises bei Janow belegenen, ebenfalls von Schwerin'schen Gute gleiches Namens Neuendorf<sup>a</sup>, das andere Neuendorf<sup>b</sup> genannt<sup>6)</sup>.

Neuendorf<sup>a</sup> gehörte, wie der Lehnbrief vom 10. Juli 1533 nachweist<sup>7)</sup>, zu dem ehemaligen sogen. Altwigshagen'schen Gütercomplex, an welchem sowohl die Familie von Schwerin als die Familie von Lindstedt Theil hatte.

a) Der **Alt-Schwerin'sche Besitz in Neuendorf**, kam um 1524 durch Ankauf aus den Händen Oldwigs von Schwerin von der älteren Linie Altwigshagen (Taf. V. 54) an Hans von Schwerin aus der Linie der Bonen (Taf. IX. 5), ward aber durch weitere Erwerbungen desselben vergrössert<sup>8)</sup>. Durch Theilung unter seinen Erben gelangte 1598

ein Antheil an seinen Enkel Hans Felix von der Cummerower Linie (Taf. XIII. 2),

ein zweiter Antheil an seinen Sohn Hans Hugold, den Stifter der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII. 1).

Des Letzteren Sohn Otto (Taf. XVII. 2) vereinigte beide Antheile 1617 dadurch, dass er mit der Wittwo des Hans Felix und mit dessen Söhnen in Betreff der um die Altwigshagen'schen Güter schon längere Zeit mit der Linie Cummerow bestehenden Streitigkeiten eine Einigung erzielte, kraft welcher ihm deren Altwigshagen'sche Güter und mit diesen auch deren Antheil an Neuendorf überlassen wurde<sup>9)</sup>.

1) Abgesehen von einer Pflanzung auf Batavia, welche wenigstens noch 1855 der der Stolpe'schen Linie angehörende Leopold Curd Carl von Schwerin (Taf. III. 99) besass. Vgl. Th. II S. 55. — 2) Die den Personennamen beigegebenen Nummern beziehen sich bei dieser, wie bei den folgenden Linien, überall auf die Stammtafel der gerade in Rede stehenden Linie. Bei Personennamen aus anderen Linien wird die Nummer der betr. Stammtafel jedesmal besonders beigelegt. — 3) Siehe die nachfolgende Besprechung. — 4) h = Hectar, a = Ar, qm = Quadratmeter. — 5) Vgl. Th. II S. 109, 110, 205, 225, 226, und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I. S. 324 und 325. — 6) Ueber Neuendorf<sup>b</sup> siehe No. 9, Grundbesitz der Linie Rehberg. — 7) Vgl. U. B. II. 456. — 8) Vgl. Th. II. S. 187. — 9) Vgl. Th. II S. 201 und 240.

Beide Antheile an Neuendorf kamen 1652 an Otto's Sohn Philipp Julius von Schwerin (Taf. XVII. 5)<sup>1)</sup>; 1658 aber trat durch freiwillige Ueberlassung Seitens seines Bruders Bogislav (Taf. XVII. 8) derjenige Antheil an Neuendorf noch als dritter hinzu, welcher an diesen 1639 aus der von Lindstedt'schen Verlassenschaft gefallen war<sup>2)</sup>.

Der soweit vereinigte Besitz von Neuendorf kam von Philipp Julius von Schwerin 1685 an dessen Sohn gleichen Namens, Stifter der Linie Rehberg (Taf. XXI. 1); dieser verkaufte ihn 1689 mit Wittstock und Ducherow an den Generallieutenant Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 23) für 8000 Thlr.<sup>3)</sup>.

b) Der von Lindstedt'sche Besitz in Neuendorf fiel 1639 nach dem Tode Christophs von Lindstedt an die Vettern Anton Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 8) und Bogislav von Schwerin von der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII. 8)<sup>4)</sup>. Der Letztere überliess seinen Antheil 1658 seinem Bruder Philipp Julius<sup>5)</sup>.

Der Antheil Anton Dettlofs vererbte sich auf seinen Sohn<sup>6)</sup>, denselben Dettlof von Schwerin (Taf. X. 23), welcher, wie unter a mitgetheilt worden, 1689 noch drei weitere Antheile an Neuendorf erwarb.

Dieser nun aus dem alt-Schwerin'schen und dem von Lindstedt'schen Antheil bestehende Gesamtbesitz von Neuendorf kam von Dettlof von Schwerin am 18. Juli 1708 an dessen Neffen Curd Christoph (Taf. X. 32)<sup>7)</sup>, und von Letzterem auf Grund brüderlicher Vergleiche vom 19. Mai 1760 und vom 31. Octb. 1768 gleichfalls an seinen Neffen, den Grafen Wilhelm von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 4). Graf Wilhelm überliess Neuendorf nebst anderen Gütern am 1. Octb. 1787 für 75,000 Thlr. seinem jüngsten Bruder Dettlof (Taf. XII. 5), und dieser veräusserte durch Verträge vom 23. Decb. 1790 und 17. Jan. 1791 Neuendorf mit Curtshagen an Otto Ludwig Friedrich von Borcke.<sup>8)</sup>

Seit 1820 indessen sind beide Güter wieder im Besitz der Familie von Schwerin und zwar in den Händen der Linie Curtshagen (Taf. VI. A), Carl August Curd von Schwerin aus dieser Linie (No. 21) kaufte sie im genannten Jahre von dem Herrn von Borcke für 50,000 Thlr. zurück. Zur Zeit gehören sie dem Sohne desselben, Rudolf von Schwerin (No. 29)<sup>9)</sup>.

Neuendorf<sup>a</sup> umfasst 282 h 63 a 92 qm (1107 Morg.).

## 2. Grundbesitz der Linie Stegeborg (Taf. VI B)

(in Schweden).<sup>10)</sup>

**Borg** in Schweden, Prov. Ostgothland, Kr. Linköping bei Norrköping, wurde in den ersten Jahrzehnten dieses Jahrhunderts durch Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin (No. 7) erworben; zur Zeit besitzt es (seit 1848) dessen Sohn Graf Otto Philipp August von Schwerin (No. 17).<sup>11)</sup>

**Idingstad** (Ydingstedt) in Schweden, Prov. Ostgothland, Kr. Linköping, war Bestandtheil des Fideicommisses, welches der im Jahre 1748 gestorbene Schwedische General der Cavallerie Jacob Freiherr von Burensköld in Ostgothland errichtet hatte, und gelangte, da dieses Geschlecht im Mannesstamme ausstarb, durch die Vermählung Maria Johannas, Tochter des Generals, mit dem Freiherrn Claus Philipp von Schwerin aus der Linie Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI. 16), im Jahre 1716 an Letzteren. Durch dessen Enkelin, die Gräfin Marianne Eleonore von Schwerin (Taf. XI. 27), welche die Gemahlin des Grafen Werner Dettlof von Schwerin auf Stegeborg (Taf. VI. B. 3) wurde, kam Idingstad 1773 an die Linie Stegeborg; gegenwärtig besitzt es (seit 1848) Graf Frederic Wilhelm Werner von Schwerin (No 15), der Enkel des Vorigen.<sup>12)</sup>

**Wiggeby**, Prov. Ostgothland, Kr. Linköping bei Söderköping, war im Anfange dieses Jahrhunderts Besitz des Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin (No. 7) und kam nach dessen Tode 1848 an seine Tochter Hedwig Marianne Charlotte (No. 18), seit 1859 Wittve des Grafen Philipp Werner von Schwerin (No. 10), in deren Händen es noch jetzt sich befindet.<sup>13)</sup>

1) Vgl. Th. II S. 292. — 2) Siehe unter b. — Vgl. Th. II S. 296. — 3) Vgl. ebend. S. 362. — 4) Vgl. ebend. S. 193. — 5) Siehe unter a. — 6) Vgl. Th. II S. 198. — 7) Vgl. ebend. S. 205. — 8) Vgl. ebend. S. 225 und 226. — 9) Vgl. ebend. S. 109, 110 und 226 Anm. 7. — Siehe auch Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 337 und 338. — 10) Ueber die Besitzverhältnisse dieser und der weiteren beiden Linien in Schweden (Taf. XI und XX) sind uns von deren Mitgliedern nähere Nachrichten nicht mitgetheilt worden; wir haben uns deshalb in dieser Beziehung auf dasjenige beschränken müssen, was uns aus anderweitigen Quellen bekannt geworden ist. — 11) Vgl. Th. II S. 114 und 115. — 12) Vgl. ebend. S. 112—115 und S. 211, 213, 214. — 13) Vgl. ebend. S. 114 und 115.

### 3. Grundbesitz der Linie Husby (Taf. XI)

(in Schweden).

**Åketorp** in Schweden, Prov. Ostgothland, Kr. Linköping, wurde nebst Ekhammar und Odensgöhl im Jahre 1817 durch Graf Curd Philipp Carl von Schwerin (No. 26) angekauft und mit den genannten Gütern 1826 zu einem Schwerin'schen Fideicommiss erklärt; 1828 erbte diese Fideicommissgüter Graf Curd Philipp Otto (No. 34), des Vorigen Neffe, und nach dessen Tode 1849 des Letzteren Bruder, Graf Adolph Henning von Schwerin (No. 36), welchem sie noch gehören.<sup>1)</sup>

**Borkhult** ebendas., zählt zu den von Burensköld'schen Fideicommissgütern, welche mit der Erbin derselben, Maria Johanna von Burensköld, 1716 an deren Gemahl Claus Philipp von Schwerin (No. 16) gelangten.<sup>2)</sup> Durch Vererbung ging Borkhult zunächst 1774 auf deren ältesten Sohn, den Grafen Jacob Philipp von Schwerin (No. 23), über, dann weiter 1779 auf dessen ältesten Sohn, den Grafen Curd Philipp Carl (No. 26), von diesem 1828 auf seinen Neffen, den Grafen Curd Philipp Otto (No. 34), und schliesslich 1849 auf dessen Bruder, den jetzigen Besitzer, Grafen Adolph Henning von Schwerin (No. 36), welcher in Borkhult auch seinen Wohnsitz genommen hat.<sup>3)</sup>

**Ekhammar** ebendas. — Siehe Åketorp.

**Fyllingarum** ebendas., gehörte zu dem von Burensköld'schen Fideicommiss,<sup>4)</sup> vererbte sich mit diesem von der Gemahlin des Claus Philipp von Schwerin (No. 16) an deren Sohn Jacob Philipp (No. 23), von diesem schliesslich an seinen Enkel Curd Philipp Otto von Schwerin (No. 34), und verblieb nach des Letzteren Tode 1849 zusammen mit Husby und Sverkersholm laut Ehevertrags von 1844 seiner Wittve, der Gräfin Mathilde von Schwerin geb. Hagberg, welche auch gegenwärtig noch die Besitzerin ist.<sup>5)</sup>

**Gobo** ebendas., gelangte als zugehörig zu dem Burensköld'schen Fideicommiss auf demselben Wege, wie Borkhult<sup>6)</sup>, 1849 an seinen jetzigen Besitzer, den Grafen Adolph Henning von Schwerin (No. 36).

**Husby** ebendas., verblieb, nachdem es als von Burensköld'sches Fideicommissgut mit den übrigen Gütern dieser Stiftung bis auf den Grafen Curd Philipp Carl von Schwerin (No. 26) sich vererbt hatte, nach dessen Tode 1828 zunächst seiner Wittve Ulrike Wilhelmine geb. Gräfin zu Putbus. Nach deren Tode 1843 ging Husby auf ihren Neffen, den Grafen Curd Philipp Otto von Schwerin (No. 34), über; seit dessen Ableben (1849) besitzt es dem Ehevertrage von 1844 gemäss seine Wittve, die Gräfin Mathilde von Schwerin geb. Hagberg.<sup>7)</sup>

**Odensgöhl** ebendas. — Siehe Åketorp.

**Sverkersholm** ebendas., gelangte in gleicher Weise, wie Fyllingarum<sup>8)</sup>, als eins der von Burensköld'schen Fideicommissgüter zuerst durch deren Erbin an Claus Philipp von Schwerin (No. 16), und vererbte sich dann auch in derselben Art weiter bis auf die heutige Besitzerin des Gutes, Gräfin Mathilde von Schwerin.

### 4. Grundbesitz der Linie Schwerinsburg (Taf. XII)

(in Pommern).

**Boldekow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn. Nach dem Lehnbriefe vom 10. Juli 1533<sup>9)</sup> gehörte ein Antheil an Boldekow zur Spantekower, ein zweiter Antheil zur Altwigshagen'schen Begüterung; einen dritten Antheil besass die Familie von Lindstedt.<sup>10)</sup>

a) Der zu Spantekow gehörende Antheil vererbte sich von der Spantekower Linie (Taf. VII) zunächst auf die von derselben abgezweigte Linie Putzar (Taf. VIII). Der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin aus dieser Linie (No. 5) sorgte 1570 dafür, dass Boldekow einen besonderen Pfarrer haben durfte und dass die Dörfer Zinzow und Rubenow zum Kirchspiel Boldekow eingepfarrt wurden.<sup>11)</sup> Zur Zeit, als Ulrichs Enkel Jürgen von Schwerin (Taf. VIII. 26) Boldekow besass (1626—73), soll dasselbe durch die Wirren des dreissigjährigen Krieges sehr gelitten haben und namentlich im Sommer 1636 durch die Wrangel'sche Armee stark verwüstet worden sein.<sup>12)</sup>

1) Vgl. Th. II S. 214, 216, 217. — 2) Vgl. S. 20 „Idingstad“. — 3) Vgl. Th. II S. 211, 212, 214, 216, 217. — 4) Siehe bei Borkhult. — 5) Vgl. Th. II S. 211, 212, 214, 216. — 6) Siehe daselbst. — 7) Vgl. Th. II S. 211, 212, 214, 216. — 8) Siehe daselbst. — 9) U. B. II. 456. — 10) Nach Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 291, war um die Mitte des 16. Jahrhunderts auch die Familie von Ilenfeld an Boldekow als Pertinenz von Mäggenburg bethelligt, desgleichen die Familie Norman; den Antheil der Letzteren kaufte zu Ende des 17. Jahrhunderts Philipp Bogislaw von Eickstedt. — 11) Vgl. Th. II S. 158 und 159. — 12) Vgl. ebendas. S. 174.

Nach dem Aussterben der Linie Putzar mit Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII. 56) im Jahre 1706 fiel der zum Spantekower Gütercomplex gehörende Antheil an Boldekow an den ältesten Zweig der gleichfalls aus der Spantekower Linie hervorgegangenen, aber als solche bereits um 1550 abgeschlossenen Linie der Bonen (Taf. IX), d. h. an die Linie Löwitz (Taf. X).

b) Der zu **Altwigshagen** gehörende Antheil gelangte von der älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V) ebenfalls an die Linie der Bonen. Schon 1524 erkaufte Hans Bone (Taf. IX. 5) von Oldwig von Schwerin (Taf. V. 54) Besitz in Boldekow, später erwarb er noch weitere Stücke hinzu.

Mit dessen Sohne Christoph von Schwerin, dem Stifter der Linie Löwitz (Taf. X. 1), ging dieser zweite Antheil an Boldekow in der Mitte des 16. Jahrhunderts gleichfalls an die Linie Löwitz über.

c) Der von **Lindstedt'sche** Antheil wurde durch Urkunde<sup>1)</sup> vom 4. April 1569 dem Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) als Angefälle verschrieben; als nach 70 Jahren, 1639, der letzte Lehnbesitzer, Christoph von Lindstedt, starb, war Ulrich längst todt, und der Lindstedt'sche Antheil an Boldekow gelangte daher auch, wie der zur Spantekower Begüterung gehörende<sup>2)</sup>, und aus derselben Ursache an die Linie Löwitz.

Somit vereinigten sich sämtliche 3 Antheile bei der Linie Löwitz und zwar schliesslich in den Händen Dettlofs von Schwerin aus dieser Linie (Taf. X. 23). Der Spantekower Antheil kam 1706 unmittelbar an Dettlof; der Altwigshagener Antheil, welcher in der Mitte des 16. Jahrhunderts zunächst an den Stifter der Linie Löwitz gelangte, vererbte sich von diesem seinem Urgrossvater auf Dettlof im Jahre 1658; der von Lindstedt'sche Antheil kam 1639 zunächst an Dettlofs Vater Anton Dettlof (Taf. X. 8), und von diesem dann ebenfalls 1658 an Dettlof selbst.

Ausserdem aber hören wir auch noch von einem (seinem Ursprunge nach nicht näher ermittelten) Antheil an Boldekow, welchen Hans von Schwerin von der Stolpe'schen Linie (Taf. III. 32) 1632 durch seine Vermählung mit Dorothea von Schmalensee erwarb<sup>3)</sup>; auch dieser kam 1703 an die Löwitzer Linie, speciell an denselben Dettlof von Schwerin (Taf. X. 23) und zwar durch Vergleich zwischen Dettlof einerseits und Hans Alexander von Schwerin und dessen Schwester Margarethe von der Stolpe Linie (Taf. III. 47 und 48) andererseits.<sup>4)</sup>

Endlich muss Dettlof von Schwerin auch noch denjenigen Theil von Boldekow an sich gebracht haben, welchen nach Berghaus die Familie Normann dem Philipp Bogislaw von Eickstedt zu Ende des 17. Jahrhunderts überlassen hat;<sup>5)</sup> denn, wie es scheint, war er im Anfange des 18. Jahrhunderts im ungetheilten Besitz von Boldekow.

Boldekow erscheint von da ab stets unter den Putzar'schen Gütern und kam nunmehr zunächst 1707 an Dettlofs Neffen, den Grafen Hans Bogislaw von Schwerin, den Stifter der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 1), und von diesem 1747 weiter an seinen ältesten Sohn, den Grafen Friedrich Wilhelm (No. 2). Letzterer verkaufte 1782 die Putzar'schen Güter und damit auch Boldekow an seinen Bruder Heinrich Bogislaw Dettlof (No. 5), in dessen Descendenz es bis auf den heutigen Tag verblieben ist; seit 1872 besitzt Boldekow sein Urenkel, Graf Heinrich von Schwerin (No. 48).<sup>6)</sup>

Die Grösse von Boldekow und Bornmühl zusammen beträgt 689 h 61 a 93 qm (2701 Morg.).

**Bornmühl** in Pommern, Kr. Anclam, Lehn-Rittergut, hat seinen Namen von der sogenannten Born- oder Kunstmühle, welche auf der Boldekower Feldmark im Jahre 1747 durch Rodung in einem vormaligen Grenzwalde angelegt wurde und aus einer Wasser- und einer Windmühle bestand, aber schon längst eingegangen ist.<sup>7)</sup>

Bornmühl ist in Boldekow eingepfarrt, gehörte von seinem Entstehen an zu der Putzar'schen Begüterung der Schwerinsburger Linie und ist mit dieser auch 1872 in die Hände seines jetzigen Besitzers, des Grafen Heinrich von Schwerin (No. 48), übergegangen.<sup>8)</sup>

Ueber die Grösse von Bornmühl siehe Boldekow.

**Borntin** („Borrentyn, Barentyn“) in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt zum Gute Zinzow gehöriges Vorwerk, wird zuerst im Lehnbriefe von 10. Juli 1533<sup>9)</sup> unter den Spantekower Gütern genannt, aber als wüste Feldmark bezeichnet, auf der erst später, vielleicht erst im 17. Jahrhundert, das Vorwerk neu errichtet worden ist. Im Jahre 1533 war Borntin im Besitz der Linie Putzar und zwar des Grosshofmeisters Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5), von welchem ein Antheil an seinen Sohn Ulrich (Taf. VIII. 9), ein zweiter an seinen Sohn Joachim (Taf. VIII. 10) und ein dritter Antheil an seinen

1) U. B. II. 535. — 2) Siehe unter a. — 3) Möglicherweise war er von der Familie von Honfeld an die von Schmalensee übergegangen. — Siehe S. 21 Anm. 10. — 4) Vgl. Th. II S. 39 und 47. — 5) Siehe S. 21 Anm. 10. — 6) Vgl. Th. II S. 222, 223, 226, 228, 234, 239. — 7) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II, Bd. I S. 290 und 291. — 8) Vgl. Th. II S. 226, 228, 234, 239. — 9) U. B. II. 456.

Sohn Ludolf (Taf. VIII. 13) kam. Die Söhne Ulrichs und Ludolfs verkauften ihr Besitzthum in Borntin, welches zu der Putzar'schen Begüterung zählte, um 1630 an ihren Vetter Jürgen von Schwerin (Taf. VIII. 26); an welchen auch der Antheil seines Vaters Joachim gekommen war. Von Jürgens Sohn Jürgen Christoph (Taf. VIII. 56), dem Letzten der Linie Putzar, kam 1706 Borntin an die nächstberechtigte Linie Löwitz und zwar an den General-Lieutenant Dettlof von Schwerin (Taf. X. 23), welchem es nebst Putzar und Zinzow seit 1696 bereits für 10,000 Thlr. verpfändet war. Dieser hinterliess es 1707 seinem Neffen Hans Bogislav, Stifter der Linie Schwerinsburg (Taf. XII. 1); dessen Sohn Graf Wilhelm (No. 4) aber verkaufte es mit Cavelpass, Rubenow und Zinzow aus dem Lehngange. Im Jahre 1834 wurden diese Putzar'schen Güter durch den Grafen Heinrich (No. 11), den Neffen des Vorigen, von dem damaligen Besitzer derselben, dem Reisestallmeister von Wittren, zurückgekauft. Gegenwärtig besitzt sie (seit 1872) dessen Enkel, Graf Heinrich von Schwerin (No. 48).<sup>1)</sup>

Borntin mit Cavelpass, Rubenow und Zinzow zusammen sind 1040 h 42 a 90 qm (4075 Morg.) gross.

**Busow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, war im 13. Jahrhundert nach einer Urkunde von 1288 Bestandtheil der Begüterung des Geschlechts der Nienkerken<sup>2)</sup>, später ging es in den Besitz des Geschlechts von Schwerin über. Als solcher wird Busow zuerst durch den Lehnbrief vom 10. Juli 1533<sup>3)</sup> nachgewiesen; nach diesem gehörte es zur Altwigshagen'schen Begüterung des Geschlechts. Doch müssen auch die Lindstedt daselbst Besitz gehabt haben; denn auf Lindstedt'sche Lehngüter in Busow erhielt der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) im Jahre 1569 die Anwartschaft<sup>4)</sup>. Ebenso sind, wie sogleich mitgetheilt werden wird, die Krakewitze in Busow begütert gewesen.

Von bestimmtem Besitz in Busow ist zunächst bei Joachim von Schwerin aus der älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V. 95) die Rede; dessen Vormünder verpfändeten 1636 von diesem Besitz 3 Bauerhöfe und 2 Kossätenkaten an seines Vaters Schwestern (Taf. V. 88, 89 und 89<sup>a</sup>), und von diesen wurden die Güter 1663 an Otto Jacob von Schwerin, Stifter der Linie Dargibell (Taf. XV. 1), auf 24 Jahre weiter verpfändet. Vermuthlich wegen unterlassener Einlösung sind sie in dem Besitz Otto Jacobs geblieben und vererbten sich von diesem an seinen Enkel Otto Martin von Schwerin (Taf. XV. 9)<sup>5)</sup>.

Was von Joachims Begüterung nicht verpfändet worden, kam zunächst mit seinem Sohne Werner Dettlof, dem Stifter der Linie Curtshagen (Taf. VI A. 1), an diese Linie; dann mit dessen Sohne, auch Werner Dettlof mit Namen und Stifter der Linie Stegeborg in Schweden (Taf. VI B. 1), im Jahre 1721 an die Linie Stegeborg, und gelangte schliesslich von Letzterem durch Veräusserung ebenfalls an die Linie Dargibell; denn Werner Dettlof verkaufte den Besitz 1724 für 850 Thlr. an die Gebrüder Friedrich Leopold und Otto Martin von Schwerin (Taf. XV. 8 und 9). Nach Friedrich Leopolds Tode fiel er Otto Martin allein zu<sup>6)</sup>.

Aber auch noch ein weiterer Antheil an Busow ging in den Besitz Otto Jacobs von Schwerin von der Dargibeller Linie (Taf. XV. 1) über und vererbte sich nach dessen Tode gleichfalls an seinen Enkel Otto Martin; derselbe bestand aus 2 Landhufen mit anscheinend 4 Bauerhöfen, welche einst den Krakowitzen in Busow gehört hatten, aber von deren Erben für Schuld dem Joachim Dithmar und seiner Schwester cedirt worden waren. Ulrich von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 22) kaufte diesen Antheil 1694 für 400 Gulden, sein Erbe aber, Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32), vertauschte ihn 1710 mit dem vorgenannten Otto Jacob gegen dessen Besitz in Ducherow<sup>7)</sup>.

Auf diese Weise war theils durch Erbschaft theils durch Ankauf im Jahre 1750 das ganze Dorf Busow in Otto Martins Hand vereinigt<sup>8)</sup>. Sein Sohn Moritz von Schwerin (XV. 17) aber überliess es

1) Vgl. Th. II S. 165, 174, 176, 184, 198, 222, 226, 228, 234, 239. — 2) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 293. — 3) U. B. II. 456. — 4) Vgl. Th. II S. 157. — 5) Vgl. ebend. S. 103, 104, 270, 272. — 6) Vgl. ebend. S. 105, 112, 272. — 7) Vgl. ebend. S. 196 und 205 und U. B. II. 666. — Nach Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 294, überliess Curd Christoph von Schwerin auch noch 4 Bauerhöfe in Busow für das ihm abgetretene Lohn von einem Theil des Gutes Cumberow (Schwerinsburg) dem Brigadier Hans Jürgen von Schwerin (Taf. XV. 5). — 8) Wegen der Bestouerung des Busower Besitzes hatte Otto Martin bereits unter dem 22. März 1746 an den König Friedrich II. die Vorstellung gerichtet, dass sein altväterliches Lehngut Busow von vielen Zeiten her ein beständiger Rittersitz und Wohnung seiner Voreltern gewesen; da aber seine Vorfahren in des Kurfürsten Friedrich Wilhelm Dienste getreten und auch deren Descendenz beständig darin verblieben, so habe die von der Krone Schweden 1707 niedergesetzte Matricular-Commission seinen ganz steuerfreien Rittersitz Busow sammt allem dazu gehörigen Ritter-Acker contribuabale orkannt. Weil aber dieses unrechtmässige Verfahren der Commission ihm und seiner Familie, die militiae causa abwesend gewesen und also nicht gehört worden, nicht präjudiciren könne, so bitte er, an die Vorpommersche Cammer und Landstände zu rescribiren und ihm wegen der mit Recht zu fordern habenden freien Ritterhufen dieselbe Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, die Andern seiner Mitstände auf ihre gegründete Klagen gegen die Schwedische Matricul zu Theil geworden. (Nach dem Orig.-Schreiben im Goh. Staatsarchive zu Berlin.) Der König befahl darauf mittelst Allerh. Ordre vom 1. Mai 1746 dem General-Directorium, dieserhalb das Nötige zu veranlassen. (Concept ebend.)

1786 für 39,400 Thlr. dem Grafen Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 5)<sup>1)</sup>; von diesem kam es 1803 an seinen Sohn Carl (No. 14) und 1868 bei der Theilung der Busower Güter nebst der denselben zugelegten Luisenhofer Forst an Carls Enkel, die Grafen Axel, Bogislav, Gustav, und an seine Urenkel, die Grafen Gustav und Ulrich von Schwerin (No. 62—64, 96, 97).

Busow ist in Ducherow eingepfarrt und umfasst zusammen mit der Luisenhöfer Forst 690 h 13 a (2703 Morg.).

**Cavelpass** in Pommern, Kr. Anclam, in dem Bruche des Landgrabens unmittelbar an der Meklenburg-Strelitz'schen Grenze belegen, ein alt-Schwerin'sches Lehn<sup>2)</sup>, jetzt eine Kolonie, verbunden mit einem kleinen, zur gräflich Schwerin-Putzar'schen Begüterung gehörigen Acker- oder Vorwerke, heisst nach Berghaus<sup>3)</sup> wohl richtiger Kabelpass und „führt seinen Namen vermuthlich von dem Umstande, dass die dortige Zollgerechtigkeit einst unter verschiedene Glieder der Schwerin'schen Familie durch die Kabel vertheilt d. h. verlooet sein mag.“

Cavelpass kam mit den Putzar'schen Gütern in Folge Vergleichs vom 18. Juli 1708 zwischen den Brüdern Hans Bogislav, Stifter der Linie Schwerinsburg (Taf. XII. 1), und Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) an den Ersteren und damit an die Schwerinsburger Linie, ward wie Borntin<sup>4)</sup> aus dem Lehns gange verkauft, 1834 an die Familie und Linie zurückerworben und befindet sich gegenwärtig im Besitze des Grafen Heinrich von Schwerin (Taf. XII. 48)<sup>5)</sup>.

Cavelpass ist nach Boldekow eingepfarrt. Ueber dessen Grösse siehe Borntin.

In der Nähe von Cavelpass, zwischen diesem und Zinzow, lag das bereits im Lehnbriefe von 1533 als wüste Feldmark bezeichnete ehemalige alt-Schwerin'sche Lehngut Mussebeke.

**Charlottenhorst** in Pommern, Kr. Anclam, ein bei Putzar dicht an der Grenze gegen Meklenburg-Strelitz belegenes, zu Putzar gehöriges Vorwerk, ist durch den Grafen Heinrich von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (No. 11) als solches neu angelegt und nach dem Namen seiner Gemahlin Charlotte Friedrike geb. von Berg benannt worden; dessen Ländereien sind dem dortigen Bruche durch Rodung entnommen.

Zur Zeit gehört Charlottenhorst (seit 1872) dem Enkel seines Erbauers, dem Grafen Heinrich von Schwerin (No. 48)<sup>6)</sup>.

Ueber die Grösse des Besitzes siehe Putzar.

**Charlottenlust** in Pommern, Kr. Anclam, ein bei Sarnow belegenes Vorwerk, welches nach Berghaus für sich auch die Eigenschaft eines Rittergutes hat, ist um das Jahr 1738 auf der Boldekower Feldmark von Hans Bogislav, dem Stifter der Schwerinsburger Linie (No. 1), angelegt und nach seiner Gemahlin Charlotte geb. Arnim benannt worden.

Dasselbe führt auch die Benennung Wendfeld, „weil derjenige Theil der gedachten Feldmark, auf welchem die Gebäude erbaut wurden, diesen Namen trug“. Dort hatte, wie Berghaus weiter angiebt, einst ein Wendendorf (*pagus slavicalis*) gestanden, wohin sich die Slavischen Bewohner zurückgezogen hatten, als sie in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts aus ihrem Ursitz Boldekow von deutschen Einwanderern verdrängt wurden. Muthmasslich sei unter diesem Wendendorfe das Lehn Damerow zu verstehen, dessen Besitz dem von Schwerin'schen Geschlecht in dem Lehnbriefe von 1533 erneuert, aber schon damals als wüste Feldmark bezeichnet wurde<sup>7)</sup>.

Charlottenlust verblieb in der Schwerinsburger Linie; ein Jahrhundert hindurch hatte es zu Boldekow gehört; der jetzige Besitzer indessen, Graf Victor von Schwerin (No. 31), an welchen es 1839 mit den Schwerinsburger Gütern in Folge der Erbtheilung mit seinem Bruder, dem Grafen Maximilian von Schwerin (No. 26), übergegangen ist, hat es zu Sarnow gelegt; nur in Bezug auf Kirchen- und Schulverband ist es bei Boldekow geblieben<sup>8)</sup>.

Charlottenlust oder Wendfeld hat eine Grösse von 146 h 19 a 20 qm (572 Morg. 105 □R.).

1) Vgl. Th. II. S. 226 und 276. — 2) Vgl. den Lehnbrief vom 10. Juli 1533 (U. B. II. 456), in welchem Cavelpass bereits als Zollstelle bezeichnet wird. In Enoch Friedrich Simonis „Vorhandene Nachricht von der im Stargardischen Kreyse des Hertzogthums Mecklenburg belegenen Stadt Friedland“, Neu-Brandenburg, 1730, 4<sup>o</sup>, heisst es von diesem Orte: *Vor dem Steinthore der Stadt Friedland (in Meklenburg) liegt die sogen. Kavel. Diese ist ein Pass zwischen Meklenburg und Pommern, eine viertel Meile von Friedland, welcher die Grenze dieser beiden Länder macht, die allda durch einen Morast und einen kleinen aus dem Friedländischen Stadteiche laufenden Fluss unterschieden werden. Es sind zwei Zollhäuser allda, deren eines Meklenburgisch und der Stadt Friedland zugehörig, das andre Pommerisch und den Herrn von Schwerin auf Potzaar zuständig ist.* — 3) Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 322. — 4) Siehe daselbst. — 5) Vgl. Th. II S. 222, 226, 228, 234, 239. — 6) Vgl. ebend. S. 234 und 239 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 345 und 347. — 7) Berghaus, a. a. O. S. 357—359. — 8) Vgl. Th. II S. 235.

**Cummerow**, — siehe Schwerinsburg.

**Dargibell** in Pommern, Kr. Anclam, ein ursprünglich Spantekow'sches Dorf und insofern alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Rittergut, wird in den Nachrichten über das Geschlecht von Schwerin 1494 zum ersten Mal genannt. In diesem Jahre beweist Zabel von Schwerin (Taf. VII. 66) dem Herzoge Bogislaw von Pommern durch Vorlegung eines Documentes, dass seinen Voreltern die Bede aus den zu Spantekow gehörigen Dörfern Sarnow, Janow, Löwitz, Schmuggerow und Dargibell für 1025 Mark verpfändet gewesen sei<sup>1)</sup>. In dem mehrfach genannten Lehnbriefe vom 10. Juli 1533 indessen, in welchem die zur Spantekower (wie auch zur Altwigshagen'schen) Begüterung zählenden Güter namentlich aufgeführt werden, erscheint es nicht mehr, vielmehr besaßen es damals die von Wolde und nach ihnen die von Eickstedt. Aber im 18. Jahrhundert kam Dargibell von Neuem und ganz an die Familie von Schwerin und zwar an die nach diesem Besitz benannte Linie Dargibell (Taf. XV); Otto Martin von Schwerin aus dieser Linie (No. 9) kaufte es 1761 von dem Hauptmann Leonhard von Eickstedt für 15,500 Thlr. erblich und mit uneingeschränkter Lehngerechtigkeit. Dessen Enkel Ludwig von Schwerin (Taf. XV. 26) verkaufte es indessen wieder im Jahre 1851 an den Hauptmann a. D. Adolph Louis Wilhelm von Happe<sup>2)</sup>.

Von diesem kam Dargibell 1860 zum dritten Mal an das Geschlecht von Schwerin und zwar an die Linie Schwerinsburg (Taf. XII); Graf Bernhard von Schwerin aus dieser Linie (No. 43) kaufte es in dem genannten Jahre und hat es noch heute in Besitz.

Die Grösse Dargibells beträgt 536 h 42 a 73 qm (2101 Morg.)<sup>3)</sup>.

**Ducherow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, wird in dem mehrerwähnten Lehnbriefe von 1533 als zugehörig zur damaligen Altwigshagen'schen Begüterung bezeichnet. In Ducherow lassen sich drei besondere Antheile unterscheiden. Als Besitzer des einen sind nach der Ducherower Kirchenmatrikel von 1572 die zur älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V) zählenden Vettern Jacob (No. 66), Joachim der ältere (No. 69) und Joachim der jüngere von Schwerin (No. 70) anzusehen; des Letzteren Sohn Henning (No. 78) besass nach der Vorpommerschen Hufenmatrikel allein daselbst 13 Landhufen oder 8 reducirte Hufen;<sup>4)</sup> 1652 dagegen werden ihm 9 Hufen in Ducherow zugeschrieben. Dieser gesammte Besitz blieb der älteren Altwigshagen'schen Linie und den von ihr abgezweigten Linien Curtshagen und Stegeborg (Taf. VI A und B) bis etwa 1727 erhalten; um diese Zeit aber verkaufte ihn Werner Dettlof von Schwerin (Taf. VI B. 1) an Curd Christoph von Schwerin von der Linie Löwitz (Taf. X. 32)<sup>5)</sup>.

Einen zweiten Antheil an Ducherow bildete die Begüterung, welche Hans von Schwerin aus der Linie der Bonen (Taf. IX. 5) mit den Altwigshagen'schen Gütern erworben oder später dazu erworben hatte; dieser kam 1598, nachdem die auf 30 Jahre verpfändet gewesenen Altwigshagen'schen Güter 1596 wieder eingelöst worden waren, an den Enkel des Hans Bone, Namens Hans Felix von Schwerin von der Cummerower Linie (Taf. XIII. 2)<sup>6)</sup>, verblieb in der Linie bis Hans Felix (No. 26), ging 1689 auf dessen Schwestern über (No. 25, 28, 29<sup>a</sup>, 31) und wurde von diesen 1690 an die Gebrüder Ulrich und Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 22 und 23) für 3000 Thlr. verkauft, von welchen dann der Besitz ebenfalls zunächst an ihren beziehungsweise Sohn und Neffen Curd Christoph sich vererbte.<sup>7)</sup>

Einen dritten Antheil an Ducherow besaßen die Lindstedts. Derselbe gelangte nach dem Tode Christophs von Lindstedt im Jahre 1639 allermeist an Anton Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 8)<sup>8)</sup> und vererbte sich von diesem theils gleichfalls auf Curd Christoph, seinen Enkel, theils auf Bogislaw von Schwerin von der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII. 8). Bogislaw überliess seinen Antheil seinem Bruder Philipp Julius (Taf. XVII. 5)<sup>9)</sup>; dessen Sohn Philipp Julius, der Stifter der Rehberger Linie (Taf. XXI. 1), veräusserte ihn aber 1689 für 8000 Thlr. an Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 23), dessen Erbe dann wiederum sein Neffe Curd Christoph von Schwerin war<sup>10)</sup>.

Ausserdem hatte nach Berghaus<sup>11)</sup> Curd Christoph auch noch einen dem Landesherrn zustehenden Antheil an Ducherow 1730 durch Kauf und Tausch erworben.

1741 befand sich demnach Curd Christoph von Schwerin in dem ungetheilten Besitz von Ducherow. Von diesem gelangte er erblich an seinen Neffen Heinrich Bogislaw Dettlof aus der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 5), dann 1803 in Folge brüderlicher Auseinandersetzung an dessen Sohn Carl (No. 14) und endlich 1868, ebenfalls durch brüderliche Theilung, mit Luisenhof und Mollwitz<sup>12)</sup> an Carls Sohn, den Grafen Bernhard von Schwerin (No. 43), in dessen Händen es sich noch heute befindet.<sup>13)</sup> Sein Neffe, Graf Axel

1) Vgl. Th. II S. 142 und 143. — 2) Berghaus a. a. O. S. 298. — 3) Vgl. Th. II S. 274, 276, 278. — 4) Vgl. ebend. S. 96—98 und 100. — 5) Vgl. ebend. S. 205 Anm. 11. — 6) Vgl. ebend. S. 249. — 7) Vgl. ebend. S. 255. — 8) Vgl. ebend. S. 193. — 9) Vgl. ebend. S. 296. — 10) Vgl. ebend. S. 362. — 11) Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 310. — 12) Siehe daselbst. — 13) Vgl. Th. II S. 226, 230, 238.

von Schwerin (Taf. XII. 62), kaufte etwa 1874 den Hof Idashof zu Ducherow, vertauschte ihn aber wieder 1876.<sup>1)</sup>

Ducherow und Mollwitz zusammen sind 1087 h 15 a 26 qm (4258 Morg.) gross.

**Glien** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Rittergut, wird zuerst im Lehnbrief<sup>2)</sup> vom 10. Juli 1533 erwähnt; nach diesem gehörte ein Theil von Glien zum Spantekow'schen Gütercomplex. Wir haben gemeint, diejenige Nachricht, welche durch den Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) eigenhändig in die Putzar'sche Kirchenmatrikel eingetragen ist<sup>3)</sup> und ausspricht, dass er das Dorf Glien von der Kirche und den Patronen zu Wusseken gekauft habe, beziehe sich auf den im Lehnbriefe von 1533 bezeichneten Antheil an Glien und müsse deshalb dieser Ankauf vor dem 10. Juli 1533 erfolgt sein; Berghaus<sup>4)</sup> nimmt dagegen an: das von der Kirche zu Wusseken erworbene Glien sei gleich nach der Reformation, im Jahre 1535, von dem ersten lutherischen Prediger zu Wusseken an den Besitzer von Putzar für 500 Fl. Pommerscher Währung verkauft worden, bilde grade den in dem Lehnbrief ausgeschlossenen Antheil, und sei eben erst durch diese Erwerbung ganz Glien in den Besitz des Grosshofmeisters gelangt. Beim Mangel weiterer Nachrichten muss diese Frage offen bleiben.

Glien gehörte bis 1570 zum Kirchspiel Wusseken; durch die am 18. Juli 1570. aufgerichtete Visitations-Matrikel<sup>5)</sup> dieses Kirchspiels aber wurde festgesetzt, dass Glien mit aller Kirchengerechtigkeit zu Putzar gehören solle; noch heute ist es dorthin eingepfarrt.

Glien zählte beständig zu den Putzar'schen Gütern, mit welchen es nach dem Erlöschen der Linie Putzar 1706 in richtigem Lehngange an den ältesten Zweig der Linie der Bonen d. h. an die Linie Löwitz (Taf. X) und in dieser an den Stifter der Linie Schwerinsburg, Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 1), gelangte. Dessen ältester Sohn Friedrich Wilhelm (No. 2) verkaufte die Putzar'schen Güter, somit auch Glien, am 22. April 1782 seinem Bruder Heinrich Bogislav Dettlof (No. 5), und ist es von Letzterem in directer Vererbung 1872 an seinen jetzigen Besitzer, den Grafen Heinrich von Schwerin (No. 48), gekommen.<sup>6)</sup>

Das Gut umfasst 560 h 34 a 20 qm (1803 Morg.).

**Hagedorn**, — siehe Sophienhof.

**Löwitz** („Lovetze“) in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, welches nach dem Lehnbriefe von 1533 zur Spantekower Begüterung gehörte, ist jetzt Lehn-Rittergut. Schon 1494 vermochte Zäbel von Schwerin aus der Spantekower Linie (Taf. VII. 66) den Beweis zu führen, dass seine Voreltern die Bede aus den zu Spantekow gehörigen Dörfern, nämlich aus Sarnow, Janow, Löwitz, Schmuiggerow und Dargibell für 1025 Mark in Pfandbesitz gehabt haben.<sup>7)</sup>

Aus der Linie Spantekow ging Löwitz in die von derselben abgezweigte Linie der Bonen (Taf. IX) über; Hans von Schwerin aus dieser Linie (No. 5) besass es in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts ganz. Als dessen ältester Sohn Christoph (Taf. IX. 6 resp. Taf. X. 1) um die Mitte des 16. Jahrhunderts das Gut als väterliches Erbe übernommen hatte, schlug er dort seinen Wohnsitz auf, und trägt von diesem die von Christoph begründete Löwitzer Linie (Taf. X) auch ihren Namen<sup>8)</sup>. Der letzte Besitzer des Gutes aus der Löwitzer Linie war der Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32), welcher auch in Löwitz am 26. October 1684 geboren ist. Nach dem Namen seiner Schwester Sophia Juliano von Schwerin wurde das damals zu Löwitz gehörende Vorwerk der Hagedorn „Sophienhof“ benannt.

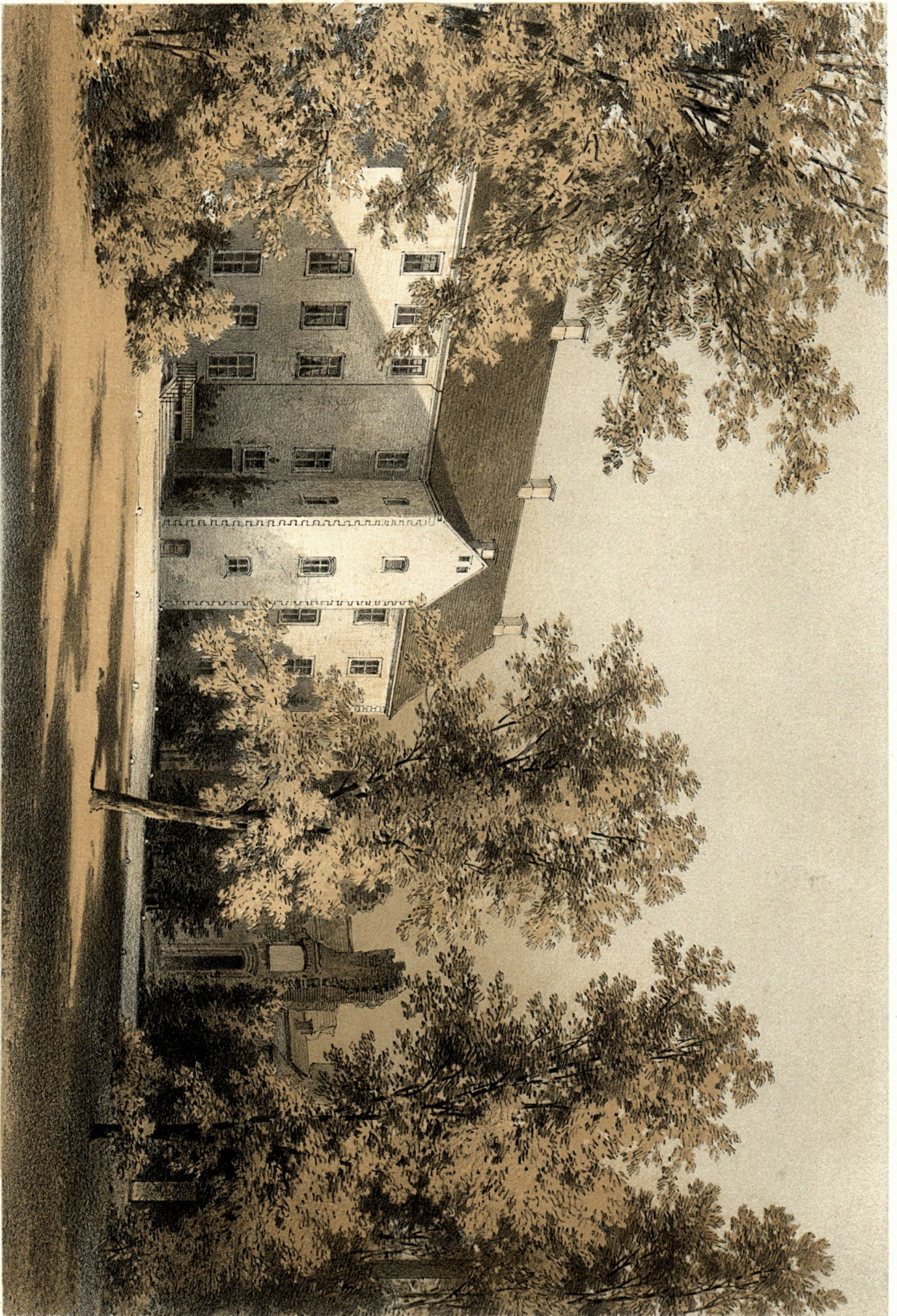
Von Curd Christoph kam Löwitz an den Grafen Dettlof von Schwerin (Taf. XII. 5), dritten Sohn seines Bruders Hans Bogislav, des Stifters der Linie Schwerinsburg (Taf. XII), und ging hierdurch in die Schwerinsburger Linie über, in deren Besitz es noch gegenwärtig ist. Nach Dettlofs Tode 1791 fiel Löwitz mit den sogen. Schwerinsburger Gütern bei der brüderlichen Auseinandersetzung dessen Sohne Curd (No. 16) zu; dieser aber verkaufte die Güter 1812 seinem Bruder Heinrich (No. 11), und von Letzterem erbte sie 1839 sein jüngster Sohn, der jetzige Besitzer, Graf Victor von Schwerin (No. 31).<sup>9)</sup>

Löwitz ist nach Ratebur eingepfarrt; seine Grösse ist 689 h 33 a 42 qm (2699 Morg. 159 □ R.).

**Luisenhof** in Pommern, Kr. Anclam, ein Vorwerk, wurde 1777 von dem General-Landschaftsrath Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin aus der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 5) auf der Feldmark von Lübs als Holländerei mit 6 ausländischen Colonisten-Familien angelegt. Das bezügliche Terrain war im 17. Jahrhundert Lehnbesitz der Familie von Lindstedt, auf welchen die Schwerine seit dem 16. Jahrhundert die Anwartschaft hatten. Dasselbe wurde 1639 durch den Tod Christophs von Lindstedt ein

1) Vgl. ebend. S. 243. — 2) U. B. II. 456. — 3) U. B. II. 455. — 4) Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 311 und 312. — 5) Siehe Wusseken. — 6) Vgl. Th. II S. 222, 224, 226, 228, 233, 239. — 7) Vgl. ebend. S. 142 und 143. — 8) Vgl. ebend. S. 190. — 9) Vgl. ebend. S. 190, 191, 193, 196, 205, 226, 228, 230, 235 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 325—329.





Gez. v. A. v. Keller.

P U T Z A R .

Lith. Anst. v. Loeffel in Berlin.

eröffnetes Lehn, doch gelangte erst durch Recess vom 20. Juli 1726 der damalige Generalmajor, spätere General-Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin von der Linie Löwitz (Taf. X. 32) in seinen wirklichen und unangefochtenen Besitz. Von diesem vererbte es sich, wie Ducherow, zunächst auf seinen Neffen, den vorgenannten Begründer des Vorwerks Luisenhof, und damit an die Schwerinsburger Linie, und von da weiter auf Sohn und Enkel. Letzterer, Graf Bernhard von Schwerin (No. 43), besitzt Luisenhof seit 1868.

Die Gemarkung hat einen Flächeninhalt von 201 h 85 a 17 qm (790 Morg. 105 □ R.)<sup>1)</sup>.

**Mollwitz** in Pommern, Kr. Anclam, ein auf der Feldmark von Ducherow abgesondert liegendes Vorwerk, ist um 1742 von dem General-Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) als Holländerei angelegt und zur Erinnerung an den unter seinem Oberbefehl am 10. April 1741 erfochtenen Sieg bei Mollwitz mit diesem Namen belegt worden.

Mollwitz nahm mit Ducherow, zu welchem es gehört, denselben Weg der Vererbung an die Schwerinsburger Linie (Taf. XII) und in dieser schliesslich 1868 an dessen gegenwärtigen Besitzer, den Grafen Bernhard von Schwerin (No. 43).<sup>2)</sup>

Ueber die Grösse von Mollwitz siehe Ducherow.

**Putzar** („Potzare“) in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, liegt am nördlichen Ufer des Putzar'schen Sees, welcher, nahe an 4 Kilometer lang und eben so breit, von dem die Grenze gegen Meklenburg-Strelitz bildenden Landgraben in der Richtung von Westen nach Osten in der Mitte durchschnitten wird, bis zum Anfange des 18. Jahrhunderts mit jenem Meklenburgischen Theil zur Stadt Friedland gehörte, dann aber durch Eintausch auch dieses Theils ganz zu Putzar kam.<sup>3)</sup>

Schon im Anfange des 14. Jahrhunderts findet Putzar urkundliche Erwähnung. Pommerscherseits bestand damals die Absicht, auf Putzar'schem Territorium, auf der Grenze zwischen Meklenburg und Pommern, eine Veste zu erbauen; man war bereits ans Werk gegangen, da mochte es den Meklenburgern bedenklich erscheinen, durch eine starke Burg unmittelbar an ihrem Gebiete, von welcher aus der Nachbar in kriegerischen Zeiten ebenso jedem Angriff erfolgreich begegnen, als seinerseits verderbliche Einfälle in das Meklenburger Land unternehmen konnte, sich unausgesetzt bedroht zu wissen. Sie versuchten daher, den Bau der Veste zu verhindern, anfänglich, wie es scheint durch Gewalt; denn sie fügten den von *Potzare* Schaden zu, welchen der Herzog Heinrich von Meklenburg zu ersetzen sich verpflichten musste. Dann schritt dieser zu gütlicher Einigung; er kam am 19. April 1306 zu Dargun mit dem Herzoge Otto von Pommern dahin überein, dass der begonnene Bau von Putzar eingestellt und nur ein Burgfrieden von 4 Ruthen ohne Graben auf schlichter Erde errichtet werden sollte.<sup>4)</sup>

1365 hatte das Geschlecht von Luskow Antheil an Putzar, vielleicht auch einen Wohnsitz daselbst.<sup>5)</sup> Der Schwerin'sche Besitz daselbst gehörte vermuthlich, und zwar noch als Acker, auf welchem später erst ein Hof angelegt wurde, zu den von Kasecken'schen Gütern, welche Henning von Schwerin aus der Spantekower Linie (Taf. VII. 43) 1418 von seinem Bruder Hans, dem Stammvater der Linie der Bonen (Taf. IX. 1), angekauft haben soll.

Die eigentliche Gründung von Putzar auf dem ererbten Acker durch Anlegung eines bewohnbaren Hofes ist wahrscheinlich erst in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch Hennings Sohn Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 1) erfolgt; derselbe schrieb sich zuerst „von Putzar“, auch führt die von Ulrich begründete Putzar'sche Linie von diesem Orte ihren Namen.

Seinen Sohn Ulrich den Grosshofmeister (Taf. VIII. 5) finden wir bereits im ungetheilten Besitz von Putzar; wann der Luskow'sche Antheil an die Schwerine gekommen, ist nicht ersichtlich.

Nach dem Lehnbriefe von 1533 gehörte Putzar zur Spantekower Begüterung; später ward Putzar selbst der Mittelpunkt der sogenannten Putzar'schen Güter.

Wie der Grosshofmeister Spantekow zu einer festen Burg umwandelte,<sup>6)</sup> so erbaute er auch zu Putzar ein stattliches Schloss, doch keinen festen Platz; solcher durfte ja nach der Uebereinkunft von 1306 dort nicht errichtet werden. Auch legte er daselbst ein neues Predigerhaus an und stiftete die Küsterei mit der Schule.

Ulrichs Besitz in Putzar fiel nach seinem Tode um 1575 an seine Söhne Joachim und Ludolf von Schwerin (Taf. VIII. 10 und 13); dieser bezog das väterliche Schloss, während Joachim 1580 dicht daneben für sich ein zweites Schloss erbaute, welches dann nach der Wiedervereinigung beider Gutstheile zu Wirthschaftszwecken benutzt wurde.<sup>7)</sup>

1) Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 329 und 330. — 2) Vgl. Th. II S. 202, 205, 226, 230, 238. — 3) Vgl. Berghaus a. a. O. S. 344 ff. — 4) U. B. II. 52. — 5) Vgl. Berghaus a. a. O. S. 345. — 6) Siehe 9. Grundbesitz der Linie Rehberg: „Spantekow“. — 7) Berghaus a. a. O. S. 346.

aus Liebe und Fürsorge für seine arme Unterthanen dieses Gebäude wohlmeinend veranstaltet habe, und der Bau desselben unter der wachsam Aufsicht des Fräuleins Juliana Sophia von Schwerin (Taf. X. 35), vieljährigen Pachtinhaberin dieser hochgräflichen Güter, im Jahre 1752 begonnen worden sei, diese aber die Vollendung, welche anno 1755 erfolgt, nicht erlebt habe<sup>1)</sup>.

Sarnow ist noch heute in den Händen der Schwerinsburger Linie. Von Hans Bogislav kam es zunächst an seinen Sohn Friedrich (No. 2), ward nach dessen Vermögensverfall 1782 mit den Putzar'schen Gütern von seinem Bruder Dettlof (No. 5) angekauft, ging an dessen ältesten Sohn Heinrich (No. 11) über und trat, als Heinrichs Söhne seinen Grundbesitz im Jahre 1839 theilten<sup>2)</sup>, in die Schwerinsburger Cavel ein, mit welcher es deren jetzigem Besitzer, dem Grafen Victor von Schwerin (No. 31), zufiel<sup>3)</sup>.

Die Grösse von Sarnow beträgt 853 h 40 a 29 qm (3342 Morg. 87 □ R.).

Zu Sarnow gehört das Vorwerk Charlottenlust<sup>4)</sup> oder Wendfeld.

**Schmuggerow** in Pommern, Kr. Anclam, jetzt ein Lehn-Rittergut, gehörte zu den Dörfern, deren Bede nach einem versiegelten Briefe, welchen Zabel von Schwerin von der Spantekower Linie (Taf. VII. 66) 1494 in einem Rechtsstreite mit dem Herzoge Bogislav X. vorzulegen im Stande war, seinen Voreltern, den Schwerinen zu Spantekow, verpfändet gewesen<sup>5)</sup>.

Im Uebrigen war Schmuggerow ein altes Lehn der Familie von Köppern und ist es geblieben bis in das gegenwärtige Jahrhundert. Durch Ankauf Seitens des Grafen Gustav von Schwerin (Taf. XII. 35) von dem Kaufmann Keibel für 65,000 Thlr. kam es am 14. Febr. 1839 an die Schwerinsburger Linie des Geschlechts von Schwerin und gehört derselben auch heute. Graf Gustav verkaufte zwar Schmuggerow bereits am 6. Sptb. 1843 an den Landschaftsrath Ludwig Friedrich von Neetzow; doch gelangte es am 12. Decb. 1851, an welchem Tage es Graf Victor von Schwerin (No. 31) in der Subhastation für 90,000 Thlr. erstand, an die gedachte Linie zurück. Vom Grafen Victor erwarb es für 120,000 Thlr., von welchen 10,000 Thlr. auf das Inventarium gerechnet wurden, am 24. Octb. 1856 dessen Bruder, Graf Maximilian von Schwerin (No. 26); dieser aber gab es seiner Tochter, der Gräfin Luise (No. 49), 1865 bei ihrer Vermählung mit Rudolf Grafen von Kanitz zur Mitgift<sup>6)</sup>.

Schmuggerow ist 809 h 87 a 50 qm (3172 Morg.) gross.

**Schojow** in Pommern, Kr. Stolp, am linken Ufer der Lupow belegen, ist zu Gross-Gardt in der Stolp'schen Synode eingepfarrt. Es war vormals ein Lehn der Familie von Rexin, kam 1763 durch Verkauf für 11,000 Thlr. an die Familie von Belling und wurde von der Preussischen Krone am 25. Mai 1765 allodificirt<sup>7)</sup>. Im Jahre 1855 wurde Schojow von dem Gutspächter Holtz zu Busow in Vorpommern erstanden; von diesem kaufte es Graf Gustav von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 35). Nach seinem Tode 1864 kam es in den gemeinschaftlichen Besitz seiner Söhne Carl, Axel, Bogislav und Gustav (No. 59, 62—64). Carl blieb 1871 im Kriege gegen Frankreich; seine Erben an Schojow wurden seine Söhne Gustav und Ulrich von Schwerin (No. 96 und 97)<sup>8)</sup>.

Die Grösse von Schojow beträgt 678 h 12 a 99 qm (2656 Morg.).

**Schwerinsburg** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, hiess bis 1734 Cummerow.

Bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts waren die Familien von Schwerin und Kaseke gemeinschaftlich in Cummerow begütert; der Antheil der Schwerine ist vielleicht auf Lehnbesitz zurückzuführen, welchen in den letzten Jahrzehnten des 14. Jahrhunderts Werner von Schwerin als Vogt zu Cummerow erwarb<sup>9)</sup>. Den Kaseke'schen Antheil brachte Hans von Schwerin von der Linie der Bonen (Taf. IX. 1) ebenfalls an das Geschlecht von Schwerin; er erkaufte ihn für 850 Mark von Werner Kaseke und wurde am 16. August 1505 vom Herzog Bogislav mit diesem Besitzthum belehnt<sup>10)</sup>. Von Hans von Schwerin gelangte Cummerow an seine Söhne Christoph, Stifter der Linie Löwitz (Taf. X. 1), und Henning, Stifter der Linie Cummerow (Taf. XIII. 1), welche von dieser Begüterung ihren Namen führt. In beiden Linien, Löwitz und Cummerow, vererbten sich zunächst die beiderseitigen Besitzantheile durch beinahe zwei Jahrhunderte in regelmässigem Erbwege weiter; 1710 indessen kam Cummerow ganz in den Besitz der Linie Löwitz, insofern am 25. Sptb. dieses Jahres Curd Christoph von Schwerin aus der Löwitzer Linie (Taf. X. 32), nachdem er bereits am 1. Sptb. desselben Jahres gegen seinen in 4 Bauerhöfen bestehenden Antheil an Busow das Lehnrecht Otto Jacobs von Schwerin aus der Linie Dargibell (Taf. XV. 1) an Cummerow eingetauscht

1) Vgl. Th. II S. 206 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 358. Juliana Sophia von Schwerin starb am 25. Febr. 1755. — 2) Siehe bei Putzar. — 3) Vgl. Th. II S. 222, 223, 226, 228, 235. — 4) Siehe daselbst. — 5) Vgl. Th. II S. 142. — 6) Vgl. Th. II S. 234, 236, 240 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 359 und 360. — 7) Brüggemann, Beschreibung von Vor- und Hinterpommern Th. II Bd. II S. 1001 und 1002. — 8) Vgl. Th. II S. 236, 242, 243. — 9) Urkunde vom 16. Mai 1374, U. B. II. 185. — 10) Vgl. Th. II S. 187.



Gez. v. A. Keller

SCHWERINSBURG.

Lith. Anst. W. Loebl in Berlin

hatte, auch denjenigen Antheil an Cummerow käuflich erwarb, welcher von Curd Dettlof von Schwerin aus der Linie Cummerow (Taf. XIII. 17) zunächst 1696 an seinen Sohn Ulrich Bernd (Taf. XIII. 41) sich vererbt hatte und von diesem dann 1706 dessen Schwestern Helene Agnes und Catharina Maria von Schwerin (Taf. XIII. 43 und 44) gemeinschaftlich zugefallen war<sup>1)</sup>.

Curd Christoph liess sich die Erweiterung und Verschönerung Cummerows sehr angelegen sein. Insbesondere schritt er 1720 zum Bau eines schönen Schlosses, welches, wie eine Inschrift desselben besagt, 1733 vollendet wurde<sup>2)</sup>. Die im linken Flügel des Schlosses befindliche Kapelle wurde 1739 eingeweiht. Auf dem inneren Schlosshofe steht ein Standbild des Feldmarschalls, welches sein Neffe Graf Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin (Taf. XII. 5) 1790 ihm dort hat errichten lassen. Auch schliesst sich an das Schloss ein schöner Garten mit einer Orangerie, von der es 1772 heisst, dass sie jährlich 200 Thlr. zu unterhalten koste.

König Friedrich Wilhelm I., welcher im Jahre 1734<sup>3)</sup> den Feldmarschall auf seinem neuen Schlosse besuchte<sup>4)</sup>, war so erfreut über dessen Bauten und neue Einrichtungen, dass er zur Bezeugung seiner Zufriedenheit dem bisher „Cummerow“ genannten Orte nach dem Erbauer des Schlosses den Namen „Schwerinsburg“ beilegte, auch dem Gute die Gerechtigkeit ertheilte, dass städtisches Gewerbe daselbst betrieben werden dürfe. Dieses Privilegium wurde dem Gute indessen nur mündlich verliehen. Als daher im Anfange der Regierung König Friedrich Wilhelms II. durch ein besonderes Edict verfügt wurde, dass kein städtisches Gewerbe (mit wenigen Ausnahmen) auf dem platten Lande betrieben werden solle, und als dieses Edict bei dem Mangel einer schriftlichen Concession durch Rescript des Königlichen General-Directoriums vom 21. August 1788 auch auf Schwerinsburg in der Weise ausgedehnt wurde, dass nach dem Ableben der damals dort wohnenden Professionisten keine weiteren daselbst etablirt werden sollten, wandte sich unter dem 28. Decb. 1788 der damalige Besitzer des Gutes, Graf Heinrich von Schwerin (Taf. XII. 5), unter Darlegung dieser Verhältnisse unmittelbar an den König mit der Bitte, *vorbemeldetes von Allerhöchst Deroselben in Gott ruhenden Grosvaters Majestaet mündlich ertheiltes und unter der nachmaligen glorreichen Regierung des Höchstseeligen Königs Majestaet ununterbrochen exercirtes Privilegium nunmehr Allergnädigst dahin zu bestätigen, dass fernerhin mir und meiner Nachkommenschaft erlaubt sei, allerhand Professionisten hierselbst zu etabliren.* Der König erfüllte diese Bitte; mit eigener Hand schrieb er auf das Gesuch die Worte:

*ich acordire dem Schwerin das privilegium ex speciale gratia wegen meines G(ross)vatters willen u(nd) in rücksicht des würdigen Feldmarschalls<sup>5)</sup>.*

Ausser dem Schloss Schwerinsburg orbaute Curd Christoph von Schwerin das Dorf Cummerow auf einer etwa 1000 Schritt von dem früheren Dorfe dieses Namens entfernten Stelle; auch legte er in den Jahren 1747—1749 das zu Schwerinsburg gehörige, etwa 1000 Schritt östlich vom Hauptgut belegene Vorwerk Werder an. Sein ganzer Besitz in Schwerinsburg, sowie die Schwerinsburger Güter überhaupt, kamen in Folge der brüderlichen Vergleiche vom 19. Mai 1760 und 31. October 1768 an seinen Neffen, den schon genannten Grafen Heinrich von Schwerin von der Schwerinsburger Linie; von diesem erbte sie sein Sohn, Graf Curd (No. 16), welcher sie jedoch 1812 seinem Bruder Heinrich (No. 11) käuflich überliess. Heinrichs Sohn, Graf Victor von Schwerin (No. 31), erhielt bei der brüderlichen Theilung von 1839<sup>6)</sup> mit der Cavel 2 auch deren Hauptgut Schwerinsburg und ist noch heute dessen Besitzer<sup>7)</sup>. An den Besitz von Schwerinsburg ist das Erbküchenmeister-Amt des Herzogthums Alt-Vorpommern geknüpft<sup>8)</sup>.

Schwerinsburg ist nach Wusseken<sup>9)</sup> eingepfarrt.

Die Grösse von Schwerinsburg mit Werder beträgt 789 h 08 a 21 qm (3090 Morg. 101 □R.).

**Sophienhof** in Pommern, Kr. Anclam, ein zu Löwitz gehörendes Vorwerk, ist etwa 1500 Schritte gegen Westen von diesem Rittergute entfernt. Die Anlage ist alt, ihr ursprünglicher Name war „der Hagedorn“, jetzt heisst der Ort Sophienhof; mit diesem Namen wurde er nach Sophia Juliane (Taf. X. 35), der Schwester des Feldmarschalls Curd Christoph von Schwerin, belegt. Mit Löwitz kam Sophienhof von Curd Christoph 1760 an seinen Neffen, den Grafen Friedrich von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 2),

1) Vgl. Th. II S. 190, 191, 193, 196, 205, 249—251, 254, 259, 270. — 2) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 360 giebt irrtümlich 1738 als das Jahr der Beendigung des Schlossbaues an. Die Inschrift lautet: „Unter glorreicher Regierung Fridrici Wilhelmi Königs von Preussen habe ich Curd Christoph von Schwerin, Ritter des schwarzen Adler-Ordens, Sr. Majestät General-Gouverneur der Veste Peiz, Obrist über ein Regiment Infanterie, Amtshauptmann zu Jerichow und Alten Platen, des Erzherzogthums Vorpommern Erbküchenmeister, in Gemeinschaft meiner Gemahlin, der Freyin Ulrica Eleonora von Krassow, dieses Gebäude meiner Postorität zum Andenken MDCCXXXIII durch Gottes Gnade geendiget.“ — 3) Nicht 1733, wie in Th. II S. 205 und bei Berghaus a. a. O. angegeben ist. — 4) Zu den fürstlichen Besuchern Schwerinsburgs zählte einst auch die Königin von Schweden und 1875 der Herzog von Coburg. — 5) Nach dem Original-Schreiben im Geh. Staatsarchive zu Berlin. — 6) Siehe bei Putzar. — 7) Vgl. Th. II S. 226, 228, 230, 235. — 8) Vgl. Abschnitt 8 No. 1. — 9) Siehe daselbst.

wurde von diesem mit seinen Putzar'schen Gütern 1782 an seinen Bruder, den Grafen Dettlof (No. 5), veräussert, vererbte sich 1791 an dessen Sohn Heinrich (No. 11), trat nach Heinrichs Ableben 1839 bei der Theilung seiner Güter in die Schwerinsburger Cavell ein und fiel mit dieser im genannten Jahre dem jetzigen Besitzer, Grafen Victor von Schwerin (No. 31), zu<sup>1)</sup>.

Die Grösse von Sophienhof ist 289 h 06 a 34 qm (1132 Morg. 29 □ R.).

**Wendfeld**, — siehe Charlottenlust.

**Werder**, — siehe Schwerinsburg.

**Wusseken** in Pommern, Kr. Anclam, auch Wussecken geschrieben, jetzt ein ritterschaftliches Vorwerk und Dorf, wird von Berghaus<sup>2)</sup> zu den alt-Schwerin'schen Lehnen gerechnet, welches *bis in eine graue Vorzeit hinauf stets in den Händen der Familie Schwerin geblieben sei, von der ein Zweig den Zunamen von Wusseken führte, welcher urkundlich noch 1570 vorkommt.* Im Lehnbriefe vom 1533<sup>3)</sup> erscheint Wusseken indessen nicht unter den von Schwerin'schen Gütern, wir glauben vielmehr, dass es erst später an die Familie gelangt ist und dass die von Wusseken eine von dem Geschlecht von Schwerin ganz verschiedene Familie gewesen sind, welche ihren Geschlechtsnamen von ihrem Besitze in Wusseken hergenommen hat. Erst im Jahre 1570 finden wir Beziehungen der Kirche in Wusseken zu den Besitzungen der Familie von Schwerin; ein Streit zwischen Kuno Hahn als Patron der Wusseken Kirche und Ulrich von Schwerin dem Grosshofmeister (Taf. VIII. 5) wegen der Pfarreiverhältnisse hauptsächlich zwischen Wusseken und dem Schwerin'schen Gute Boldekow führte am 18. Juli 1570 zur Aufrichtung der *Visitations-Matrikel des Caspels zu Wusseken*, in welcher festgesetzt wurde, *dass Drebelow mit Strippow zum Caspel Spantekow, und Glien zu Putzar mit aller Kirchengerechtigkeit bleiben soll, und dass Wusseken und Boldekow sollen 2 unterschiedene Caspelkirchen sein und eine jede ihren eigenen Pastor haben. Auch sollen bei Wusseken nachfolgende Dörfer zu ewigen Zeiten bleiben: Sarnow, Kummerow, Stretense und Panschow. Zum Caspel Boldekow sollen gehören Zinzow und Rubenow, und Kune Hahne und seine Erben sollen das Kirchenlehn in beiden Caspeln, sowohl zu Boldekow als zu Wusseken, mit aller Kirchengerechtigkeit behalten. Bei der Annehmung von Pastoren sollen die Patrone vorher der Kaspelherrschaft (für Wusseken dem Ulrich von Schwerin und seinen Vettern zu Kummerow, dem jungen von Wolde und Casper Ihlefeld, und für Boldekow dem Ulrich von Schwerin und Christoph Lindstedten oder ihren Erben) zur Billigung präsentiren<sup>4)</sup>.*

Wenn hiernach Ulrich der Grosshofmeister aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 5) und seine Vettern von der Cummerower Linie (Taf. XIII) zur Kirchspielherrschaft von Wusseken gehört haben, sind sie 1570 ohne Zweifel im Besitz von Antheilen an Wusseken gewesen. Der Cummerower Antheil kam in regelmässigem Erbwege zunächst bis auf Curd Dettlof aus dieser Linie (Taf. XIII. 17); von diesem erbten ihn 1696 seine Töchter Helene Agnes, vermählte von Legaten, und Catharina Maria, vermählte von Peccatel (Taf. XIII. 43 und 44). Der Putzarrer Antheil ging nach dem Erlöschen der Linie Putzar 1706 an die Linie Löwitz und zwar speciell an die Brüder Hans Bogislav und Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 31 und 32) über. Curd Christoph erwarb zuerst am 25. Sptb. 1710 von den gedachten Schwestern mit dem Gute Cummerow auch das Jus patronatus über Wusseken und damit vermuthlich das gesammte Anrecht der Linie Cummerow an Wusseken<sup>5)</sup>; dann am 6. August 1714 seines Bruders Hans Bogislav Antheil an diesem Gute<sup>6)</sup>; er hatte hierdurch Wusseken an sich gebracht, soweit es überhaupt bisher im Besitz der Familie von Schwerin gewesen war. Ausserdem aber wurde derselbe am 12. Novb. 1723 durch König Friedrich Wilhelm von Preussen mit denjenigen 4 Bauerhöfen und der Krugstätte in dem Dorfe Wusseken belehnt, *welche vormals zu dem Gut Mückenburg Pertinentien gewesen<sup>7)</sup>.* Ferner erkaufte er 1724 von dem Capitain Hans Jürge von Köppern, Erbherrn auf Rossin, 2 Bauerhöfe in Wusseken, welche vormals ebenfalls zu Mückenburg gehört hatten<sup>8)</sup>, für 700 Thlr. und 1725 von demselben für 500 Thlr. dessen ganzen nach Rossin gehörenden Antheil an Wusseken<sup>9)</sup>. Endlich erwarb er noch von dem Freimann Andreas Liebert im Jahre 1730 eine Kossätenstelle nebst einem Hause in Wusseken für 500 Thlr.<sup>10)</sup>

Von Curd Christoph kam Wusseken an seinen Neffen, den Grafen Dettlof von Schwerin von der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 5), von diesem an seinen Sohn Heinrich (No. 11) und schliesslich 1839 mit den Schwerinsburger Gütern an seinen Enkel, den Grafen Victor von Schwerin (No. 31), welcher es noch heute besitzt<sup>11)</sup>.

Die Kirche zu Wusseken, welche Mutterkirche von Schwerinsburg und Sarnow ist und in welche die Gemeinden Panschow und Stretense eingepfarrt sind, ist, nachdem die alte verfallen, 1740 von dem Feldmarschall mit einem Kostenaufwand von 8000 Thlr. neu erbaut worden. In dem in derselben befindlichen

1) Siehe bei Putzar. — Vgl. auch Th. II S. 206, 223, 224, 228. — 2) Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 387. — 3) U. B. II. 456. — 4) Nach einer Uebertragung der Matrikel ins Hochdeutsche in der Registratur des Pastors zu Schwerinsburg. — Vgl. Th. II S. 158. — 5) Vgl. Th. II S. 259. — 6) U. B. II. 683. — 7) U. B. II. 695. — 8) U. B. II. 696. — 9) U. B. II. 697. — 10) U. B. II. 701. — 11) Vgl. Th. II S. 205, 222, 226, 228, 235.



Göz v. A. v. Keller.

ZIEITHEIN.

Lith. Anst. v. W. Loeffel in Berlin.



Gez. v. v. Keller

BOHRAU.

Lith. Anst. v. W. Loeffler in Berlin.



Erbgräbniss ruhen auch der Feldmarschall selbst und seine beiden Gemahlinnen, Ulrike Eleonore von Krassow und Philippine Luise von Wakenitz.

Die Grösse von Wusseken beträgt 307 h 52 a 02 qm (1204 Morg. 81 □ R.).

**Ziethen** in Pommern, Kr. Greifswald, nördlich von Anclam belegen, einst eine Burg, welche der ganzen Provinz, zu der sie gehörte, den Namen gab, jetzt Rittergut, war nach den ersten urkundlichen Nachrichten über dasselbe ein Lehn der Buggenhagen; ihnen folgten die Lepel und endlich die Owstine, in deren Händen allein Ziethen durch 3 Jahrhunderte sich erhalten hatte, 1779 aber Schulden halber verkauft werden musste. Demnächst folgte ein mehrfacher Wechsel der Besitzer, bis Ziethen im Jahre 1858 durch den Grafen Holmuth von Schwerin (Taf. XII. 40), welcher es von der Familie Cammerat kaufte und heute noch in Händen hat, an die Schwerinsburger Linie des Geschlechts von Schwerin kam<sup>1)</sup>. Ziethen hat eine eigene Mutterkirche.

Die Grösse des Guts beträgt 617 h 10 a 84 qm (2417 Morg.).

**Zinzow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Rittergut, wird zuerst im Lehnbrief von 1533<sup>2)</sup> als zugehörig zur Spanteköwer Begüterung genannt; schon damals gehörte es ganz der Familie Schwerin. Die weiteren Besitzverhältnisse Zinzows sind genau dieselben, wie die des alten Lehnguts Borntin<sup>3)</sup>. Nachdem es zunächst von Ulrich dem Grosshofmeister aus der Putzar'schen Linie (Taf. VIII. 5) auf dessen Söhne Ulrich, Joachim und Ludolf (Taf. VIII. 9, 10 und 13) übergegangen war, kam es von diesen theils durch Verkauf theils durch Vererbung um 1630 in den alleinigen Besitz Jürgens von Schwerin (Taf. VIII. 26), des Sohnes jenes Joachim, und von Jürgens Sohn, Jürgen Christoph (Taf. VIII. 56), mit den Putzar'schen Gütern an Dettlof von Schwerin von der Löwitzer Linie (Taf. X. 23). Aus dieser ging es 1707 mit Dettlofs Neffen Hans Bogislav, Stifter der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 1), an diese Linie über, ward zwar von des Letzteren Sohn Wilhelm (No. 4) aus dem Lehnswege verkauft, aber 1834 von dem Grafen Heinrich (No. 11) zurückerworben, von welchem es 1839 auf seinen Sohn Maximilian (No. 26) und, nachdem dieser 1872 gestorben, auf dessen Sohn, den gegenwärtigen Besitzer, Grafen Heinrich von Schwerin (No. 48), sich vererbt hat<sup>4)</sup>.

Zinzow ist nach Bestimmung der Visitations-Matrikel des Kirchspiels Wusseken vom 18. Juli 1570 nach Boldekow eingepfarrt.

Ueber die Grösse von Zinzow siehe Borntin.

## 5. Grundbesitz der Linie Willmersdorf (Taf. XIV)

(in den Preussischen Provinzen Brandenburg, Posen und Schlesien).

**Bohrau** in Schlesien, Kr. Oels, im achtzehnten Jahrhundert Besitz der Grafen von Logau und Altdorf, wurde von dem Grafen Heinrich Friedrich dieses Geschlechts durch Vertrag vom 16. April 1770 seiner Tochter Henriette Wilhelmine Juliane, Gemahlin des Oberstallmeisters Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin (No. 6), für 30,000 Rthlr. käuflich überlassen.<sup>5)</sup> Nach deren Tode, welcher am 4. Decb. 1781 erfolgte, kam Bohrau auf Grund des von ihr am 3. Febr. 1766 errichteten Testaments und zugehörigen Codicills vom 8. Jan. 1781, sowie kraft der Fürstlich Oels'schen Bestätigung dieser testamentarischen Bestimmungen vom 16. Juli 1782<sup>6)</sup> an den genannten ihren Gemahl Friedrich Albrecht von Schwerin, welcher dasselbe durch Testament<sup>7)</sup> vom 13. Jan. 1786 zu einem immerwährenden Schwerin'schen Fideicommiss erhob. Von diesem erbte Bohrau 1789 zunächst dessen Wittve (seine zweite Gemahlin) Friedrike geb. Freiin von Maltzan; als Letztere 1814 starb, kam es an den Neffen des Oberstallmeisters, den Grafen Friedrich von Schwerin (No. 17), welcher daselbst das Vorwerk Friedrichshof anlegte. Dieser überliess durch Urkunde vom 13. Octb. 1820 schon bei Lebzeiten den Besitz von Bohrau seinem Sohne Leopold (No. 22); ebenso übergab Graf Leopold seinem Sohne, dem Grafen Friedrich von Schwerin (No. 28), das Gut Bohrau, welches dieser bereits seit 1852 in Pacht hatte, durch Urkunde vom 23. März 1855 gänzlich. Graf Friedrich ist noch heute Besitzer von Bohrau.

Bohrau hat eine eigene, von dem Oberstallmeister Grafen von Schwerin erbaute, 1771 vollendete Kirche, deren Thurm im Jahre 1865 von dem gegenwärtigen Besitzer neu und massiv hergerichtet worden ist. In der Kirche befindet sich als Geschenk Friedrichs des Grossen an ihren Erbauer eine Motivtafel,

1) Vgl. Th. II S. 237. — 2) U. B. II. 456. — 3) Siehe daselbst. — 4) Vgl. Th. II S. 156, 165, 167, 169, 174, 176, 198, 222, 226, 228, 234, 239. — 5) U. B. II. 720. — 6) U. B. II. 725. — 7) Einen Auszug des Testaments und zugehörigen Codicills, vom 15. Mai 1787 siehe in Abschnitt 9 unter No. 4.

welche den Heldentod des Feldmarschalls Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) allegorisch darstellt.<sup>1)</sup>

Die Grösse von Bohrau beträgt 600 h 20 qm (2350 Morg.).

**Friedrichshof**, — siehe Bohrau.

**Jackschönau** in Schlesien, Kr. Oels, liegt etwa  $\frac{3}{4}$  Stunden von Bohrau entfernt. Der gegenwärtige Besitzer, Graf Friedrich von Schwerin (No. 28), kaufte es am 14. Octb. 1858 von dem Oekonomierath Schwarz. Der Rusticalbesitz beträgt ungefähr  $\frac{1}{9}$  des Guts-Areals und besteht aus 27 Possessionen, von welchen nur drei über 10 Morgen gross sind.

Jackschönau hat eine eigene Kirche. Seine Grösse beträgt 272 h 68 a 18 qm (1068 Morg.)<sup>2)</sup>

**Karsewo II.** in Posen, Kr. Gnesen, Rittergut, welches niemals längere Zeit in einer Hand gewesen, ist durch dessen jetzigen Besitzer, den Grafen Friedrich von Schwerin (No. 28), am 21. Juli 1876 von der Familie von Krasitzki angekauft worden.

Sein Grösse beträgt 156 h 05 qm (611 Morg.).

**Malczewo** in Posen, Kr. Gnesen, Rittergut, ist stets nur kurze Zeit in einer Hand gewesen. Am 3. Novb. 1875 wurde es durch seinen gegenwärtigen Besitzer, den Grafen Friedrich von Schwerin (No. 28), von der Familie von Poninski angekauft.<sup>3)</sup>

Dasselbe ist 1029 h 10 a 85 qm (2464 Morg.) gross.

**Wendisch-Willmersdorf** in der Provinz Brandenburg, Kr. Teltow, Dorf und Rittergut, ist nahe an 200 Jahre im Besitze des Geschlechts von Schwerin und hat der von dem Erwerber des Gutes ausgegangenen Willmersdorfer Linie den Namen gegeben. In früherer Zeit besaßen es oder einen Theil davon die von Otterstedt; Ausgangs des 15. Jahrhunderts bestand es aus zwei Gutsantheilen, von welchen der eine der Familie von Lietzen, der andere der Familie von Beeren gehörte. Der von Lietzen'sche Antheil musste Schulden halber verkauft werden, es erwarb ihn 1669 von den Creditoren des Christoph und Abraham von Lietzen für 3100 Thlr. der Capitain-Lieutenant Hans Adam von Bremen wiederkäuflich auf 30 Jahre. Dieser sowohl als auch die von Beeren überliessen ihre gesammten Anrechte an Wendisch-Willmersdorf mittelst Kaufrecesses vom 20. April 1683, welcher am 10. April die kurfürstliche Bestätigung erhielt, dem Hauptmann zu Neustettin und Stallmeister des Kurprinzen, Henning Bernd von Schwerin (Taf. XII. 1), für im Ganzen 5185 Thlr.<sup>4)</sup> Als bald darauf das Geschlecht von Lietzen vollständig erlosch, wurde dem Henning Bernd von Schwerin kraft Rescripts vom 22. Sptb. 1700 an die Lehnkanzlei zu Cöln a/Sp. und kurfürstlichen Consenses vom 13. Octb. 1701 das ganze Dorf Wendisch-Willmersdorf erblich zuerkannt mit allen Zugehörungen, *wie es die von Lietze und ihre Voreltern und die von Beeren und deren Vorfahren laut voriger Lehnbriefe zu Lehn gehabt und besessen hatten.* Am 10. Decb. 1701 erfolgte die Königliche Belehnung; unter dem 29. Febr. 1704 belehnte indessen König Friedrich seinen Kämmerer und Oberstallmeister Henning Bernd von Schwerin noch einmal mit Wendisch-Willmersdorf, diesmal unter wörtlicher Einschaltung der von dem Lehnbesitzer unter dem 20. Novb. 1703 aufgestellten *Specification derer zu dem Lehngute Wendisch-Willmersdorf gehörigen Stücke* und mit dem ausdrücklichen Bemerkem, dass die Belehnung sich auf alle diese Stücke erstrecke. Auch wird in diesem Lehnbrief die schon in dem Rescript vom 22. Sptb. 1700 ausgesprochene *besondere Gnade* wiederholt, *dass im Fall des Supplicanten männlicher Name ausgehen sollte und das Gut an uns (den König) zu unserer Disposition verfallen möchte, seine (des Henning Bernd von Schwerin) Frau, Töchter und andere Landerben nicht eher aus dem Lehne weichen sollen, biss ihnen das dafür gezahlte pretium nebst den Meliorationen restituiret worden.*<sup>5)</sup>

Nach der erwähnten Specification waren die Bestandtheile von Wendisch-Willmersdorf folgende: der freie Rittersitz daselbst mit den Gebäuden und Gärten hinter dem Hause. Zu diesem Rittersitz gehörten ein Hof mit 4 Hufen im Dorfe Nunsdorf im Amte Zossen nebst 6 Hufen zu Glincke, auch im Amte Zossen, und einem freien Hofe. Das ganze Dorf Wendisch-Willmersdorf hatte 25 Hufen, nämlich 6 Ritterhufen, 2 im Jahre 1615 *frei gewilligte* Hufen, 2 Priesterhufen und 15 contribuable Hufen. Von 7 Cossätenhöfen waren 4 besetzt, 3 wüste. Das Gut hatte das ganze Kirchlehn und die obersten und niedersten Gerichte.

Wendisch-Willmersdorf kam von Henning Bernd von Schwerin 1704 an seine Söhne Carl Otto und Friedrich Bogislav von Schwerin (No. 1 und 2); dieser wurde bereits am 14. Novb. desselben Jahres, jener am 20. März 1705 mit Willmersdorf belehnt. Nach Carl Ottos Tode (1709) erhielt Friedrich Bogislav auch noch dessen Antheil am 11. April 1710. Friedrich Bogislavs Sohn, Graf Friedrich Albrecht (No. 6),

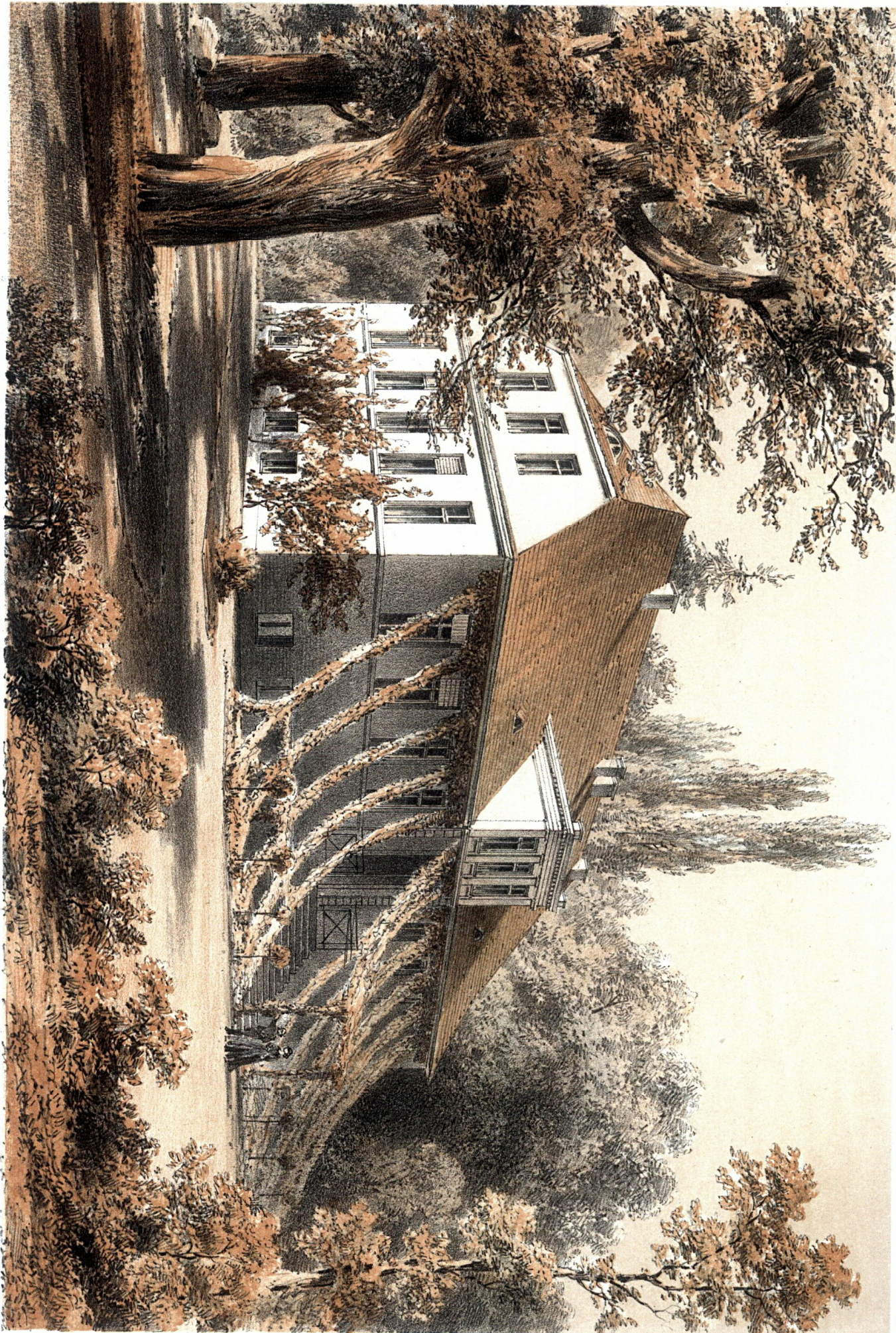
1) Vgl. Th. II S. 263, 266—268. — 2) Vgl. Th. II S. 268. — 3) Malczewo war schon einmal im Besitze der Familie von Schwerin; denn es scheint identisch mit dem Gute Malczowko zu sein, welches von dem Freiherrn Moritz Friedrich von Schwerin aus der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 10) 1683 angekauft und 1686 verpfändet wurde. Vgl. Th. II S. 315. — 4) U. B. II. 654. — 5) U. B. II. 676.



Gez. v. A. v. Keller

JACKSCHÖNNAU.

Lith. Anst. v. W. Loellner in Berlin.



Gez. v. A. v. Koller

WENDISCH WILMERSDORF.

Lith. Anst. v. W. Loebell in Berlin.

starb 1789 ohne Kinder, ihn beerbte Graf Friedrich August (No. 17), Sohn seines Bruders Gneomar von Schwerin (No. 9). Von Friedrich August kam Willmersdorf 1836 zunächst an seine Wittve Luise geb. Gräfin von der Schulenburg und dann nach deren Tode 1847 an seinen Sohn, den Grafen Friedrich (No. 20)<sup>1)</sup>. Seit 1858 besitzt das Gut Willmersdorf des Letzteren Sohn, Graf Friedrich von Schwerin (No. 24)<sup>2)</sup>.

Wendisch-Willmersdorf ist Filialdorf von Christinendorf. Die Grösse des Gutes beträgt 561 h 70 a 40 qm (2200 Morg.).

## 6. Grundbesitz der Linie Walsleben (Taf. XVIII)

(in den Preussischen Provinzen Brandenburg und Ostpreussen).

**Amalienhof**, — siehe Wildenhoff.

**Bütow**, — siehe Caterbow.

**Caterbow** („Katerbau“) in der Provinz Brandenburg, Kr. Ruppin, ein Rittergut, gehörte bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts der Familie Rohr; diese vertauschte es 1654 an den Kurfürsten Friedrich Wilhelm gegen ein Gut in Gantzer, und der Kurfürst wiederum gab das Gut und ganze Dorf Caterbow wenige Wochen später gegen Beetz an Adam Friedrich von Falkenberg. Etwa 80 Jahre blieb die Familie von Falkenberg in dem Besitz von Caterbow; am 5. Mai 1723 jedoch erwarb Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin, der Stifter der Linie Walsleben (Taf. XVIII. 24), von Curd Hildebrand von Falkenberg dessen *in der Grafschaft Ruppin belegenes Lehngut Katerbau, die halbe Feldmark Kemnitz und Viehinventarium sammt allen dazu gehörigen Gerechtigkeiten und Pertinenzien* für 23,000 Thlr. erb- und eigenthümlich<sup>3)</sup> und verband es mit dem Majorat Walsleben<sup>4)</sup>. Einen Bestandtheil von Caterbow bildet das Vorwerk Bütow, von dem 1720 behauptet wird, dass es schon *seit 200 Jahren* im Besitz von Caterbow sich befinde.

Mit dem genannten Majorate vererbte sich Caterbow 1727 an den Sohn des Grafen Friedrich Wilhelm, den Grafen Ludwig von Schwerin (No. 29). Dieser übertrug am 18. Decb. 1786 die Majoratsherrschaft Walsleben (wie auch die Majoratsherrschaft Wildenhoff und das Erbkämmerer-Amt) seinem ältesten Sohne Grafen Otto (No. 36); nach dessen Tode 1795 erbte sie sein Bruder Graf Ludwig (No. 37). Von diesem kam sie zuerst 1810 an seinen Sohn Otto (No. 46), dann durch Verzichtleistung des Letzteren 1853 an dessen Sohn Otto (No. 52) und endlich 1873 durch Vererbung an den jetzigen Besitzer, den Grafen Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin (No. 64)<sup>5)</sup>.

Caterbow besitzt eine Mutterkirche; das Kirchengebäude wurde 1787 erbaut.

Ueber die Grösse von Caterbow nebst Bütow siehe Walsleben.

**Dannenfeld** („Danninvelde“) in der Provinz Brandenburg, Kr. Ruppin, ist ein zu dem Rittergute Walsleben<sup>6)</sup> gehöriges Vorwerk. Als Ortschaft erscheint Dannenfeld bereits in einer Urkunde von 1334<sup>7)</sup>, wurde indessen im 16. Jahrhundert wüst und erst 1759 als Vorwerk wieder aufgebaut<sup>8)</sup>.

Ueber die Grösse von Dannenfeld siehe Walsleben.

**Dombehn** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Rastenburg, im 16. und 17. Jahrhundert zum Hauptamt Barten gehörig, war vormals zu verschiedenen Antheilen in dem Besitz der Familie von Knobelsdorf, von Elditt und von Dönhoff, wurde aber etwa seit dem 19. Jahrhundert ausschliessliches Besitzthum der Familie von Dönhoff. Durch Theilungsrecesse vom 16./17. Juli, 22. Aug. und 5. Sptb. 1822 kam es an Amalie Sophie, verwitwete Oberst Gräfin von Schwerin, geb. Gräfin von Dönhoff (Taf. XIX. 16), und von dieser erbte es 1863 ihre Pflgetochter Adele (Taf. XVIII. 56), Tochter des Grafen Otto von Schwerin aus dem Hause Wildenhoff (No. 46) und vermählt mit Werner von Alvensleben, welche auch heute noch die Besitzerin ist<sup>9)</sup>.

Dombehn ist nach der Stadt Barten eingepfarrt, umfasst 6 bäuerliche Grundstücke und hat eine Grösse von 272 h 68 a 18 qm (1068 Morg.).

**Dublienen** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Rastenburg, ein Vorwerk, bildet zusammen mit den in demselben Kreise belegenen Vorwerken Lumienen und Sdunkeim die sogen. Dublienen'sche Begüterung, ein freies Allod. Einst im Besitze der gräflichen Familie von Fink kamen die Güter durch Verheirathung zunächst an die Familie von Bonin und aus dieser auf dem gleichen Wege 1792 an die Familie von Borecke. Innerhalb der von Borecke'schen Familie vererbten sie sich von dem ersten Besitzer auf seinen Sohn, den

1) Auf diesen vererbte sich auch das seiner Mutter gehörige, in Berlin Unter den Linden 75 belegene Haus. Seit dem Tode des Grafen Friedrich (1858) besitzt es seine Gemahlin Luise geb. Ebel, welche 1872 mit dem Grafen von Renard sich auf's Neue vermählte, aber seit 1874 wiederum verwitwet ist. — 2) Vgl. Th. II S. 260—263, 266, 267. — 3) U. B. II. 393. — 4) Siehe daselbst. — 5) Vgl. Th. II S. 319, 321, 323, 325, 327, 329. — 6) Siehe daselbst. — 7) Vgl. Gercken, Cod. dipl. Brandenburg. I S. 170. — 8) Vgl. Bratring, Grafschaft Ruppin S. 56. — 9) Vgl. Th. II S. 328 und 338.

Majoratsherrn der Herrschaft Stargordt, Grafen Ernst Theodor Albert Eugen von Borecke, und von Letzterem an die gegenwärtige Besitzerin, seine dritte Tochter, Jenny von Borecke, Gemahlin des (1873 verstorbenen) Grafen Otto von Schwerin aus dem Hause Wildenhoff (No. 52).

Das Areal der Dublienen'schen Güter beträgt 990 h 13 a 10 qm (3878 Morg.).

**Friedrichshof**, — siehe Skandau.

**Garbnicken**, — siehe Wildenhoff.

**Halbendorf**, — siehe Wildenhoff.

**Koskeim**, — siehe Skandau.

**Kudwinnen** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Rastenburg, wurde im Jahre 1864 durch den Grafen Wilhelm von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 25) von dem Hauptmann von Groddeck käuflich erworben, jedoch mit seinen Skandauer Gütern<sup>1)</sup> 1874 an die Gräfin Marie Dönhoff, Tochter des Grafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 46 und 53), wieder veräussert<sup>2)</sup>.

Die Grösse von Kudwinnen beträgt 333 h 24 a 08 qm (1305 Morg. 34 □ R.).

**Lumienen**, — siehe Dublienen.

**Rodehlen** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Rastenburg, gehörte im 16. und 17. Jahrhundert zum Hauptamt Barten. Seit dem 18. Jahrhundert war es im Besitz der Familie von Dönhoff; dem Generalmajor Boguslav Friedrich Grafen von Dönhoff wurden 8 Hufen 10 Morg. zu Rodehlen, welche mit dem Tode ihres Besitzers Friedrich Wilhelm von Froebner, weil er keine Lehnserben hatte, caduc werden mussten, am 24. März als Angefälle verschrieben, und es sollten ihm seiner Zeit diese Hufen nicht mehr zu Lehnrecht, sondern zu adelig Cöllmischem Rechte zustehen.

Wie Dombehnen kam auch Rodehlen durch die Theilungsrecesse von 1822 an die verwitwete Oberst Gräfin von Schwerin, Amalie Sophie geb. Gräfin zu Dönhoff (Taf. XIX. 16), und wurde von dieser 1863 der heutigen Besitzerin Adele von Schwerin (Taf. XVIII. 56), Gemahlin Werners von Alvensleben, hinterlassen<sup>3)</sup>.

Rodehlen ist nach Wenden eingepfarrt und 300 h 25 a 63 qm (1176 Morg.) gross.

**Sansgarben**, — siehe Skandau.

**Sdunkeim**, — siehe Dublienen.

**Skandau** in der Provinz Ostpreussen, Hauptgut der sogen. Skandauer Begüterung. Graf Wilhelm von Schwerin von der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 25) erbte dieselbe am 31. Jan. 1863 von Sophie geb. Gräfin von Dönhoff, Wittve seines Oheims, des Grafen Wilhelm von Schwerin (Taf. XIX. 16), verkaufte sie aber 1874 nebst dem angrenzenden, ihm ebenfalls gehörenden Kudwinnen<sup>4)</sup> an die Gräfin Marie (Taf. XVIII. 53), Tochter des Grafen Otto von Schwerin aus dem Hause Wildenhoff (No. 46) und Gemahlin des Grafen Emil von Dönhoff auf Quittainen<sup>5)</sup>.

Die einzelnen Güter der Skandauer Besitzung sind:

- 1) Skandau mit Forst Lippahne, im Kreise Gerdauen, nach Laggarben eingepfarrt, 574 h 85 a 01 qm (2251 Morg. 88 □ R.) gross.
- 2) Friedrichshof, in demselben Kreise, gleichfalls nach Laggarben eingepfarrt, 392 h 19 a 71 qm (1536 Morg. 18 □ R.) gross.
- 3) Koskeim, in demselben Kreise, 166 h 88 a 14 qm (653 Morg. 111 □ R.) gross.
- 4) Sansgarben mit Forst Damerow, in demselben Kreise, 477 h 82 a 29 qm (1871 Morg. 84 □ R.) gross.
- 5) Wargitten, im Kr. Rastenburg, eingepfarrt nach Gross-Wolfsdorf, 162 h 50 a 98 qm (636 Morg. 89 □ R.) gross.

Ausserdem gehörte zur Begüterung die Forst Mintwiese bei Löcknick im Kr. Gerdauen, welche Graf Wilhelm von Schwerin als Erbschafts-Abfindung mit Frau Adele von Alvensleben<sup>6)</sup> 1864 erhielt. Die Grösse der Forst beträgt 62 h 43 a 99 qm (244 Morg. 100 □ R.).

**Walsleben** in der Provinz Brandenburg, Kr. Ruppın, jetzt Rittergut, ist das Hauptgut der sogen. Walsleben'schen Begüterung des Geschlechts von Schwerin. Vom Ausgange des 15. bis wenigstens um die Mitte des 17. Jahrhunderts erscheinen dort neben und nach einander die Familien von Quitzow, von Kulen und von Klitzing begütert; auch der Canzler Lambert Distelmeyer wird 1565 als Mitbesitzer von Walsleben aufgeführt<sup>7)</sup>. Später und zwar wohl noch in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis 1711 war die Familie von Umstadt im Besitze von Walsleben; doch hatten selbst im zuletzt genannten Jahre die Vettern von Klitzing noch die gesammte Hand an dem sogenannten *Käulischen Antheil*.

1) Siehe daselbst. — 2) Vgl. Th. II S. 327 und 341. — 3) Vgl. Th. II S. 328 und 338. — 4) Siehe daselbst. — 5) Vgl. Th. II S. 327, 338, 341. — 6) Vgl. Dombehnen und Rodehlen. — 7) Vgl. über Walsleben: Borghaus, Landbuch der Provinz Brandenburg Bd. II S. 359—363.



SCANDAU.

From a drawing by W. Lockhart in Berlin.



From a photograph

WILLIAMS BROS.

100 Broadway, New York



Durch Kaufcontract<sup>1)</sup> vom 25. November 1711 aber überliess der Geheime Rath und Neumärkische Canzler Christoph Wambold von Umstadt *sein in der Grafschaft Ruppin belegenes Lehn- und Rittergut Walsleben mit allen dazu gehörigen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten* dem Oberhofmeister der Königin und Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg, Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin, Stifter der nach diesem Gute benannten Walsleben'schen Linie (Taf. XVIII. 24), für 53,500 Thlr. Jene mitervorbenen Zugehörungen bestanden in dem Ober- und Untergericht, Kirchenlehn, den Mittel- und Niederjagden, sowie in dem Dorf Paltzo, der freien Feldmark Dannenfeld, Bütow, Bertkow, Schadeland, den beiden halben Feldmarken Woltersdorf und Kemnitz und 2 Bauerndiensten im Dorfe Werder.

König Friedrich I. bestätigte diesen Contract unter dem 29. Decb. 1711<sup>2)</sup> in allen seinen Punkten und unter Beifügung nachstehender Clausel, deren Aufnahme in die Ratification der König seiner Lehnskanzlei zu Cöln a/Sp. durch Rescript vom 10. Decb. 1711 ausdrücklich anbefohlen hatte: *dass diesem Gute (Walsleben) die Erbkämmererwürde so lange mit inheriren solle, bis er, der Graf von Schwerin, eine considerablere Herrschaft acquirirt haben würde.*

Ursprünglich haftete die Erbkämmererwürde des Geschlechts von Schwerin an dem von dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) erworbenen, durch Kurfürst Friedrich Wilhelm am 3. Octb. 1654<sup>3)</sup> zur Herrschaft erhobenen Besitz von Alt-Landsberg<sup>4)</sup>. Ottos Enkel indessen, der vorgenannte Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin, hatte die Herrschaft Alt-Landsberg am 9. Sptb. 1708 auf ganz besonderes Verlangen des Königs Friedrich I. diesem käuflich überlassen müssen, und wurde daher das Recht zur Führung des Erbkämmereramts mit dem von Friedrich Wilhelm von Schwerin an Stelle von Alt-Landsberg gekauften Gut Walsleben verbunden, und demgemäss auch bei diesem ebenso, wie einst bei der Herrschaft Alt-Landsberg, die Vererbung nach dem Recht der Erstgeburt festgesetzt. Eine *considerablere* Herrschaft wurde nicht erworben, wohl aber 1723 noch das Gut Caterbow<sup>5)</sup> den Walsleben'schen Gütern hinzugefügt und diesem Majorat einverleibt.

Nach einem Zeugniß der Königlichen Lehnskanzlei zu Cöln a/Sp. vom 25. Novb. 1712<sup>6)</sup> wurde Friedrich Wilhelms Bruder, der Reichsgraf Otto von Schwerin, Stifter der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), welcher die gesammte Hand an der Herrschaft Alt-Landsberg und der Erbkämmererwürde gehabt hatte, auf seinen Antrag nun auch mit der gesammten Hand an dem Lehngut Walsleben und dem *demselben beigelegten Erbkämmerer-Amt* belehnt.

Die Majorats Herrschaft Walsleben mit Caterbow vererbte sich von Friedrich Wilhelm von Schwerin in der Weise weiter, wie es bei Caterbow bereits angegeben worden. Gegenwärtig besitzt sie Graf Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin (No. 64).

Walsleben hat eine Mutterkirche; seine Grösse zusammen mit Caterbow und den Vorwerken Bütow und Dannenfeld beträgt 4340 h 44 a (17,000 Morg).

**Wargitten**, — siehe Skandau.

**Wildenhoff** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Preussisch-Eylau, der Hauptort der sogen. Herrschaft Wildenhoff, war von 1540—1665 Lehnbesitz der Familie Erbtruchsess von Waldburg. Zur Zeit, als der erste aus dieser Familie, Friedrich Erbtruchsess und Herr zu Waldburg, mit Wildenhoff belehnt wurde, hiess es noch Amt Punden, auch Ampunden; später erst wurde es Wildenhoff genannt.

Friedrichs Lehnsnachfolger hiess Hans Jacob; diesem folgte sein Sohn Wolf Heinrich, welchem unter dem 3. Februar 1613 vom Kurfürsten von Brandenburg Johann Sigismund das damalige Dorf, jetzige Vorwerk Halbendorf geschenkt wurde; auch das heute noch zu Wildenhoff gehörige Vorwerk Garbnicken, welches gleichfalls früher ein Dorf gewesen, scheint (neben mehreren weiteren Besitzungen, welche später wieder in andere Hände gekommen sind) durch Wolf Heinrich erworben worden zu sein. 1637 folgte Letzterem als Lehns herr Fabian Erbtruchsess von Waldburg. Dessen Sohn Gebhard verliess früh den elterlichen Wohnsitz und durchreiste fast alle Länder Europas. Als 1643 sein Vater starb, übernahm daher für ihn seine Mutter Helene Dorothea geb. von Kreytzen die Verwaltung der Wildenhoff'schen Güter. So bedeutend deren Einkünfte aber auch waren, sie reichten zur Bestreitung der Lebensweise ihres Besitzors nicht aus, und nicht nur seine Mutter liess ihm Geldsummen aus ihrem Privatvermögen, sondern auch der Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1), welcher inzwischen (im October 1656) mit Helene Dorothea sich vermählt hatte. Gebhard fiel am 9. Octb. 1664 bei Wien im Duell; da er keinen Lehnsnachfolger hinterliess, nahmen sein Stiefvater Otto von Schwerin und seine Mutter Besitz von den Wildenhoff'schen Gütern auf Grund einer Forderung von 60,000 Thlr., welche sie nach ihrer Angabe theils dem Gebhard baar geliehen, theils zur Erhaltung und Verbesserung der Güter aufgewendet hatten. Der Kurfürst Friedrich Wilhelm belehnte auch am

1) und 2) U. B. II. 684. — 3) U. B. II. 615. — 4) Vgl. Abschnitt 8 No. 2. — 5) Siehe daselbst. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 17.

16. Aug. 1665 den Freiherrn Otto von Schwerin mit der Wildenhoff'schen Begüterung; nichtsdestoweniger hatte dieser noch in einem längeren Prozesse seine Rechte gegen die Ansprüche der Erbtruchsess von Waldburg'schen Familie auf das Wildenhoff'sche Lehn geltend zu machen. Der Erfolg des Prozesses war, dass Otto von Schwerin gegen Herausgabe von 4000 Thlr. an die Truchsess von Waldburg'schen Agnaten im Besitz des Lehns verblieb und in demselben am 24. März 1667 rechtskräftig bestätigt wurde<sup>1)</sup>.

Nach dem kurfürstlichen Lehnbriefe<sup>2)</sup>, welcher für Otto von Schwerin fast ein Jahr später, am 21. Jan. 1668, über diesen Besitz ausgestellt wurde, bestand damals die Wildenhoff'sche Begüterung aus folgenden Gütern:

Stadt Landsberg mit 100 Hufen 10 Morg., dem Kirchenlehn und der Mühle. Weymans, Ampunden „jetzt Wildenhoff“, 12 Hufen. Kanditten 80 Hufen, sammt dem Kirchenlehn, dem See Gouder und der Fischerei in den Seen Keuten und Perkaw. Halbendorf 30 Hufen. Pareszken 30 Hufen. Perpelaucken 8 Hufen. Lippenicken 14 Hufen 11½ Morg. Rimlaucken 9 Hufen 10 Morg. Taberlaucken 26 Hufen. Garbenicken 12 Hufen. Gauderberg etwa 1½ Hufen. Santenitten 41 Hufen 13 Morg. See Menten. Augam 37 Hufen. Keweinen 19 Hufen 22½ Morg. Sittenehen 10 Hufen. Wormen 11 Hufen. Warschienen 12 Hufen und Potscharken.

In dem Geschlecht von Schwerin hat sich die Wildenhoff'sche Begüterung, welche demselben schon über 200 Jahre angehört, bis auf den heutigen Tag nach der Primogenitur vererbt.

Ottos erster Nachfolger, sein ältester Sohn Otto, der spätere Reichsgraf von Schwerin (Taf. XVIII. 4), erbaute in den Jahren 1683—1685 das Schloss zu Wildenhoff.

Dessen ältester Sohn und Nachfolger, Graf Friedrich Wilhelm (No. 24), nahm 1727 von dem Dorfe Canditten 23 Hufen ab und errichtete mit denselben ein neues Vorwerk, Amalienhof, so benannt nach seiner zweiten Gemahlin Amalie Luise geb. Gräfin zu Dohna. Friedrich Wilhelm hatte bereits 1711 bezw. 1723 auch die Herrschaft Walsleben<sup>3)</sup> mit Caterbow gekauft; diese war ebenfalls Majorat, und beide Majorate verblieben nunmehr stets in derselben Hand und kamen nach dem Rechte der Erstgeburt im Mannesstamme theils durch Erbschaft theils durch Ueberlassung vor dem Tode an den Nächstberechtigten, wie dies bei Caterbow näher angegeben worden<sup>4)</sup>, noch im Jahre 1727 an den Grafen Ludwig von Schwerin (No. 29), 1786 an den Grafen Otto (No. 36), 1795 an dessen Bruder Ludwig (No. 37)<sup>5)</sup>, 1810 an den Grafen Otto (No. 46), 1853 an Otto (No. 52) und 1873 an den gegenwärtigen Besitzer, den Grafen Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin (No. 64)<sup>6)</sup>.

Die heutigen zur Wildenhoff'schen Majoratsherrschaft gehörigen Güter sind Wildenhoff, Halbendorf, Garbnicken und Amalienhof mit einem Gesamt-Areal von 5106 h 40 a (20,000 Morg.).

## 7. Grundbesitz der Linie Wolfshagen (Taf. XIX)

(in den Preussischen Provinzen Brandenburg<sup>7)</sup> und Ostpreussen und in dem Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz).

**Amalienhof** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, ein Vorwerk, wurde von dem Stifter der Linie Wolfshagen, Grafen Otto von Schwerin (No. 1), 1725 angelegt und verblieb bis zu seinem Enkel, dem Grafen Johann Christoph Hermann (No. 18), bei Wolfshagen<sup>8)</sup>. Von Letzterem indessen kam es durch Vertrag vom 20. Juli 1852 und Erbcess vom 19. Mai 1860 an den gegenwärtigen Besitzer, seinen ältesten Sohn, Otto von Schwerin (No. 23), welcher Amalienhof zu seinem Wohnsitz wählte und es diesem Zwecke entsprechend durch Neubauten vergrösserte und verschönerte<sup>9)</sup>. Die Berichtigung des Besitztitels erfolgte durch Decret vom 25. Febr. 1862.

Amalienhof ist 197 h 21 a 77 qm (772 Morg. 78 □R.) gross.

**Blüchersvorwärts**, — siehe Hornshurrah.

**Bilowssiege** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, ein Vorwerk und Nebengut von Hildebrandshagen und an dessen Gemarkung angrenzend, ist von dem Grafen Hermann von Schwerin (No. 18) im

1) Nach der Chronik der Kirche zu Canditten. — Vgl. auch Th. II S. 308 und 310. — 2) U. B. II. 637. — 3) Siehe daselbst. — 4) Siehe daselbst. — 5) Zu dessen Besitzzeit haben nach einer Nachricht vom Jahre 1802, welche im Gräflich Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhoff aufbewahrt wird (Abth. IV vol. 72), folgende Dorfschaften zu Wildenhoff gehört: Canditten, Hoppendorf, Sangnitten, Wormen, Warschienen, Augam, Rimmlack, Queenen, Paroesken. — 6) Vgl. Th. II S. 310, 313, 319, 321, 323, 325, 327, 329. — 7) Soweit die nachfolgenden Angaben auf den Uebergang der im Kreise Prenzlau belegenen Güter von dem Grafen Hermann von Schwerin (Taf. XIX. 18) auf seine Söhne Otto, Carl und Wilhelm (No. 23—25) sich beziehen, sind sie von dem Kreisgerichtsath Beyssel zu Prenzlau aus dem dortigen Grundbuch resp. aus dem Grundbuch von Fürstenerwerder mitgetheilt worden. — 8) Siehe daselbst. — 9) Vgl. Th. II S. 332 und 340.



AMALIENHOF.

lith. Anst. v. W. Loëll in Berlin.

Jahre 1827 aus 11 von den Bürgern des Städtchens Fürstenwerder angekauften Ackerstellen geschaffen worden, welche bei der Separation zusammengelegt und mit einem Theil des ehemaligen Forstlandes vereinigt wurden. Nach dem Tode des Grafen Hermann 1858 kam Bülowssiege auf Grund der Verträge vom 20. Juli 1852 und 3. Febr. 1858 an dessen dritten Sohn, den Grafen Wilhelm von Schwerin (No. 25), welchem es noch heute gehört.<sup>1)</sup> Die Berichtigung des Besitztitels erfolgte auf Decret vom 5. April 1858.

Das Areal von Bülowssiege und Fürstenwerder zusammen umfasst 1083 h 38 a 64 qm (4243,21 Morg.).  
**Buschschäferei**, — siehe Gernheim.

**Carlsiebe**, jetzt Kleisthöhe, — siehe Gneisenau.

**Carlslust**, in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, ein zu Mildnitz gehöriges Vorwerk, welches um 1750 von dem Grafen Otto von Schwerin, dem Stifter der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), angelegt wurde, gehörte zur Gesamt-Begüterung Wolfshagen, wurde aber von dessen Enkel, dem Grafen Hermann von Schwerin (No. 18), schon bei Lebzeiten 1852 mit Mildnitz dem jetzigen Besitzer, seinem zweiten Sohne Carl (No. 24), übergeben.<sup>2)</sup>

Ueber die Grösse von Carlslust siehe Mildnitz.

**Gross-Daberkow** in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, gehörte zu den vormals Blankenburg'schen Lehngütern in Meklenburg (die anderen waren Mildnitz, Göhren und Leppin), auf welche bereits dem Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) am 22. Mai 1671 von dem Herzog Gustav Adolph von Meklenburg die Anwartschaft ertheilt worden war. Ottos Söhne wurde dieselbe 1680 erneuert<sup>3)</sup>, und stand diesen bezw. dem Freiherrn, nachmaligen Grafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4), auf welchen nach dem Tode seiner Brüder der Gesamtanspruch an Gross-Daberkow überging, daher das Recht der Einlösung zu, als Gross-Daberkow in den Pfandbesitz der Familie von Dewitz überging. Otto von Schwerin cedirte indessen am 27. Jan. 1700 dem Henning von Dewitz, welcher Gross-Daberkow *jure retrovenditionis* besass, wegen der guten Nachbarschaft und besonders wegen seiner Willfährigkeit beim Kaufe von Lemmersdorf sein Lehn- und Einlösungsrecht zu Gross-Daberkow in der Weise, dass dieser *die Lehen darauf lösen und damit als sein Lehn-, Erb- und eigenthümlich Gut gebahren möge*<sup>4)</sup>. Henning von Dewitz schritt indessen nicht zur Einlösung, vielmehr wurden am 22. Decb. 1712, nachdem *nunmehr die Blankenburg'sche Linie gänzlich erloschen*, auf ihren Antrag die Söhne des gedachten Otto von Schwerin, die Grafen Friedrich Wilhelm und Otto, der Stifter der Linie Wolfshagen (No. 24 und 25 und Taf. XIX. 1), und zwar in Uebereinstimmung mit der väterlichen Disposition Otto als der wirkliche Lehns-träger, Friedrich Wilhelm als Gesamthänder, mit den in Meklenburg belegenen Blankenburg'schen Lehngütern Mildnitz, Kley, Gross-Daberkow und Leppin<sup>5)</sup> vom Herzog Adolph Friedrich von Meklenburg belehnt.<sup>6)</sup> Mildnitz<sup>7)</sup> mit Kley war bereits im Jahre 1693 von Ottos Vater angekauft worden; es erübrigte daher für den neuen Lehnherrn, auch die noch verpfändeten Güter Gross-Daberkow und Leppin einzulösen. Trotz langwieriger Processe gelang ihm dies bei keinem von beiden; erst sein Sohn Otto Alexander (No. 8) brachte es am 25. April 1764 zu einem Vergleich mit Henning Conrad Friedrich von Dewitz, durch welchen dem Ersteren das Lehngut Gross-Daberkow für 32,000 Thlr. *Relutionsquantum* von Trinitatis oder Johannis 1765 ab cedirt wurde.<sup>8)</sup>

Nach Otto Alexanders Tode 1819 kam Gross-Daberkow an seinen Sohn Otto (No. 9); diesen beerbten seine beiden Brüder, zunächst 1826 Graf Louis (No. 12) und nach dessen Ableben 1827 Graf Hermann von Schwerin (No. 18). Der jetzige Besitzer ist seit dem Jahre 1858, in welchem Graf Hermann starb, dessen zweiter Sohn, Graf Carl von Schwerin (No. 24).<sup>9)</sup>

Gross-Daberkow hat eine eigene Kirche, welche von der Familie von Dewitz in den Jahren 1727—1732 erbaut und von der Familie von Schwerin 1826 renovirt worden ist.

Die Grösse von Gross-Daberkow beträgt 994 h 51 a 80 qm (458755 Meklenb. □ R.).

**Damerow** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, ein Rittergut, gehörte zu der Wolfshagen'schen Begüterung der Familie von Blankenburg, welche der (nachmalige) Oberpräsident Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) aus den Händen der Gläubiger kaufte und 1670 in Besitz nahm.<sup>10)</sup> Damerow vererbte sich bis zum Grafen Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18) in derselben Weise weiter, wie die Wolfshagen'schen Güter überhaupt. Nach des Letzteren Tode (1858) kam es kraft Recesses vom 19. Mai 1860 an seinen ältesten Sohn, den Grafen Otto (No. 23), welcher es noch heute in Händen hat.<sup>11)</sup> Der Besitztitel ist auf Decret vom 5. Juni 1862 berichtigt worden.

1) Vgl. Th. II S. 339 und 341. — 2) Vgl. ebend. S. 332 und 341. — 3) Vgl. ebend. S. 310 und 314. — 4) U. B. II. 669. — 5) Wegen Göhren siehe daselbst. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 18. — 7) Siehe daselbst. — 8) Nachtrag zum U. B. No. 27. — 9) Vgl. Th. II S. 332, 334—336, 341. — 10) Siehe Wolfshagen. — 11) Vgl. Th. II S. 340.

Damerow ist nach Hildebrandshagen eingepfarrt; es hat ein Areal von 359 h 58 a 70 qm (1408 Morg. 68 □ R.).

**Eichwerder**, — siehe Tamsel.

**Friedrichshof**, jetzt Georginenau, — siehe Göhren.

**Fürstenwerder** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, ein Städtchen, gehörte zu den Wolfshagen'schen Gütern der Familie von Blankenburg, welche 1670 an die Alt-Landsberg'sche Linie des Geschlechts von Schwerin (Taf. XVIII) kamen, und hatte auch mit diesen bis zum Grafen Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18) dieselben Besitzverhältnisse<sup>1)</sup>. Letzterer hinterliess 1858 sein Eigenthum in Fürstenwerder, welches zumeist in Seen und Werdern und in Gutspatronatsrechten bestand, seinem dritten Sohne, dem Grafen Wilhelm von Schwerin (No. 25), dem es auch gegenwärtig noch gehört<sup>2)</sup>, abgesehen von 29 h 64 a 55 qm (116,11 Morg.) Acker- und Wiesenland, welches der Gemahlin desselben, der Gräfin Luise geb. von Schwanefeld, laut Vertrag vom 2. April 1857 verschrieben worden ist; die Berichtigung des Besitztitels erfolgte auf Decret vom 22. Febr. 1859. Hinsichtlich der Bewirthschaftung ist dieses Areal dem in Meklenburg belegenen Gute des Grafen Wilhelm Georginenau hinzugefügt worden. Vgl. auch Bülowssiege.

**Georginenau**, früher Friedrichshof, — siehe Göhren.

**Gernheim** in der Provinz Brandenburg, Kr. Landsberg, hiess früher Buschschäferei und ist ein Bestandtheil der sogen. Tamsel'schen Güter<sup>3)</sup>, welche, ein ursprünglich von Dönhoff'scher Besitz, mit Rosalie Gräfin von Dönhoff an deren Gemahl, den Grafen Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18), kamen. Nach dessen Tode fielen sie am 15. Octb. 1859 dem gegenwärtigen Besitzer, seinem jüngsten Sohne Grafen Bogislav von Schwerin (No. 26) zu<sup>4)</sup>.

Gernheim ist in neuerer Zeit zu einem selbständigen Gute umgeschaffen worden; es ist nach Warnick eingepfarrt und hat ein Areal von 270 h 38 a 39 qm (1059 □ R.).

**Glückauf** in der Provinz Brandenburg, Kr. Landsberg, war früher, abgesehen von den Wiesen, eine Forst, welche etwa 15 Kilometer von Tamsel entfernt zwischen der Camminer, der Königlichen Zicher'schen und der Königlichen Massiner Forst lag. Der Reichsgraf Bogislav Friedrich Carl von Dönhoff, welchem Glückauf gehörte, trennte sowohl diese Forst als auch das Wiesenland von Cammin ab und legte beides zu Tamsel, um die Erbschaftsquote seiner Tochter Rosalie Ulrike mit denjenigen seiner übrigen vier Töchter auszugleichen. Rosalie Gräfin von Dönhoff brachte dieses Besitzthum mit den Tamsel'schen Gütern ihrem Gemahl, dem Grafen Hermann von Schwerin (Taf. XIX. 18), zu, und ist es von diesem mit denselben Gütern am 15. Octb. 1859 an seinen jüngsten Sohn Bogislav (No. 26), den jetzigen Besitzer, gekommen<sup>5)</sup>.

Jetzt ist dort eine Landwirthschaft eingerichtet und gehört zu derselben das Forstetablissement Theerofen. Glückauf wie Theerofen sind nach Batzlow eingepfarrt und haben zusammen ein Areal von 526 h 30 a 96 qm (2061 Morg. 67 □ R.).

**Gneisenau** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, hiess bis 1833 Herminensruh und ist ein zu Hetzdorf gehöriges Vorwerk, welches von dem Grafen Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18) angelegt worden ist.

Die Bauern des ursprünglich zu der Wolfshagener Begüterung gehörenden Gutes Hetzdorf wurden ehemals von der Herrschaft nur mit dem lebenslänglichen Besitz der Höfe beliehen. Nach der Separation in dessen, welche in Folge des Edicts vom 14. Sptb. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dort stattfand, traten sämtliche Hetzdorfer Bauern die Hälfte ihrer Besitzungen an ihre damalige Herrschaft, den genannten Grafen Hermann von Schwerin ab, wogegen sie das Eigenthumsrecht an der anderen Hälfte ihrer Besitzungen erwarben und statt der bisher geleisteten Naturaldienste fortan nur eine jährliche Geldrente zu entrichten hatten. Die auf diese Weise erworbenen Ländereien schuf Graf Hermann in den Jahren 1821 und 1822 zu zwei Vorwerken um: Herminensruh, welchen Namen er aber 1833 in Gneisenau umwandelte, und Carlsliebe, welches er seit 1833 Kleisthöhe benannte.

Ein drittes Vorwerk, Yorksthat genannt, erbaute Graf Hermann im Jahre 1830 auf einem Theile der Feldmark des Stammgutes Wolfshagen verbunden mit dem zu diesem Zwecke abgeholzten Eichenrevier „Apotz“, welches er zur Aufnahme der Stammschäferei bestimmte.

Die Vorwerke Gneisenau und Kleisthöhe kamen schon bei Lebzeiten des Grafen Hermann durch Vertrag vom 20. Juli 1852, das Vorwerk Yorksthat erst nach dessen Tode (1858) nach demselben Vertrage und durch Erbcecess vom 19. Mai 1860 an seinen ältesten Sohn, ihren heutigen Besitzer, den Grafen Otto von Schwerin (No. 23); für jene wurde der Besitztitel auf Decret vom 11. April 1855, für dieses auf Decret

1) Siehe Wolfshagen. — 2) Vgl. Th. II S. 309, 339, 341. — 3) Siehe Tamsel. — 4) Vgl. Th. II S. 339 und 342. — 5) Vgl. Tamsel.



Gez. v. A. Keller.

GÖHRLEN.

Lith. Anst. v. W. Loewler in Berlin.

vom 25. Febr. 1862 berichtet. Die 3 Vorwerke sind in Hetzdorf eingepfarrt und haben zusammen einen Flächenraum von 541 h 66 a 42 qm (2121 Morg. 92 □ R.)<sup>1)</sup>.

**Göhren** in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, gehörte vermuthlich zu den Meklenburgischen Lehn-  
gütern der Familie von Blankenburg, auf welche dem Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin am  
22. Mai 1671 die Anwartschaft verliehen wurde<sup>2)</sup>. Als aber dessen Enkel, der Stifter der Linie Wolfshagen,  
Graf Otto von Schwerin (Taf. XIX. 1) am 22. Decb. 1712 nach dem Aussterben des Geschlechts von Blan-  
kenburg die wirkliche Belehnung mit den Blankenburg'schen Gütern in Meklenburg und sein Bruder  
Friedrich Wilhelm (Taf. XVIII. 24) die gesammte Hand an denselben empfing, blieb Göhren ausgo-  
geschlossen; in dem Lehnbriefe<sup>3)</sup> heisst es, der Herzog (Adolph Friedrich von Meklenburg) behalte *ih*r ange-  
bendes Recht auf Göhren als ein vormalig gewesenes Blankenburgisches Lehn-  
gut, welche Belehnung obge-  
dachte Herren Reichsgrafen von Schwerin gleichfalls gesuchet, gegen den Besitzer auszumachen und salvo  
*jure tertii* vor.

Der damalige Besitzer Göhrens war Michael Christian von Brockhusen. Im Jahre 1700 war Göhren  
durch Erbtheilung auf den Stallmeister Hans Christoph von Dechow und 1703 auf dessen Bruder Balthasar  
Carl von Dechow übergegangen; Letzterer verkaufte es 1709 für 9000 Thlr. an Hans Christoph von Rieben,  
dieser aber schon am 21. Febr. desselben Jahres, nachdem erst am 4. Febr. der Lehnbrief für ihn ausgefertigt  
worden war, für 12,000 Thlr. an den genannten Michael Christoph von Brockhusen. Die Geltendmachung  
ihrer Rechte an Göhren muss den Gebrüdern Otto und Friedrich Wilhelm von Schwerin nicht gelungen sein,  
die Familie von Brockhusen blieb von 1709 bis gegen Ende des Jahrhunderts im Besitz von Göhren.  
Am 27. Januar 1792 verkauften die Enkel des Michael Christoph von Brockhusen bezw. deren Vormünder  
Göhren an die Kaufleute Gothenbeutel und Massow in Stettin für 90,500 Thlr. Gold. Da aber der lehns-  
herrliche Consens verweigert wurde, weil eine *Handlungscompagnie pro vasallo nicht anzunehmen sei*, trat  
Christian Friedrich Massow in den Contract ein und wurde am 30. Mai 1793 mit Göhren belehnt. Er starb  
1800 ohne Descendenz, und das Gut ging auf seine Brüder und Erben über. Diese verkauften es am 19. Mai  
1804 für 124,500 Thlr. Gold und 500 Thlr. Gold Schlüsselgeld an Ernst Werner Heinrich von der Lancken,  
für welchen der bezügliche Lehnbrief unter dem 28. März 1805 ausgestellt wurde. v. d. Lancken gerieth  
in Concurs und Göhren kam 1813 für 50,000 Thlr. Gold zunächst an den Advocaten Carl Mercker und noch  
in demselben Jahre an seinen Bruder, den Advocaten Adolph Mercker. Dessen Muthschein lautet vom  
11. Decb. 1813.

Während der Besitzzeit dieses Adolph Mercker und auf dessen Betrieb wurde am 15. Mai 1838 das  
bisher mit Göhren verbunden gewesene Friedrichshof von diesem abgetrennt und unter dem Namen  
Georginenau zu einem selbständigen Mannlehn-  
gute erhoben. Göhren allein wurde alsdann am 24. April  
1839 an Georg Lichtwald in Neubrandenburg für 112,500 Thlr. Gold und von diesem am 12. Sptb. 1839  
für 126,500 Thlr. Gold an den Reichsgrafen Johann Christoph Hermann von Schwerin von der Linie Wolfs-  
hagen (Taf. XIX. 18) verkauft. Der Lehnbrief für den Letzteren datirt vom 29. Sptb. 1840. Am 17. Mai  
1841 erwarb Graf Hermann von Schwerin dann auch noch Georginenau von dem Advocaten Adolph Mercker  
für 88,000 Thlr. Gold.

In Göhren erbaute Graf Hermann von Schwerin ein stattliches Schloss. Am 4. Febr. 1851 liess er  
seinen dritten Sohn, den Grafen Wilhelm Stanislaus Hermann von Schwerin (No. 25), als Mitbesitzer der  
Güter Göhren und Georginenau eintragen; mittelst Muthscheines vom 2. Febr. 1858 erhielt dieser allein an  
beiden Besitzungen das Eigenthum.

Bis vor Kurzem war Göhren ausschliesslich, jetzt ist es zeitweilig der Wohnort des Grafen Wilhelm  
von Schwerin.

Göhren hat eine Mutterkirche mit den Filialen Plath und Leppin in Meklenburg-Strelitz; Georginenau  
ist nach Göhren eingepfarrt.

Göhren hat einen Flächenraum von 744 h 46 a 15 qm (343408 Meklenb. □ R.), Georginenau von 353 h  
70 a 42 qm (163158 Meklenb. □ R.).

**Herminensruh**, — siehe Gneisenau.

**Hetzdorf** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, Dorf und Rittergut, wird im Landbuch von 1375  
„Hetzelsdorp“ genannt und mit 50 Hufen aufgeführt. Im Laufe des 16. Jahrhunderts, nachdem vorher  
1440 Heine Stülpnagel und 1500 die von Holtzendorf daselbst begütert gewesen waren, kam das zu jener  
Zeit mit 20 Bauern und 11 Kossäten besetzte Dorf Hetzdorf an das Geschlecht von Blankenburg mit Aus-  
nahme eines Antheils, welchen die von Arnim zu Schönermark besaßen. Ein Rittersitz befand sich damals  
in Hetzdorf nicht.

1) Vgl. Th. II S. 339 und 340. — 2) Vgl. Gross-Daberkow. — 3) Nachtrag zum U. B. No. 18.

1670 kam Hetzdorf als Bestandtheil der Wolfshagen'schen Güter<sup>1)</sup> des Geschlechts von Blankenburg an die Familie von Schwerin; durch Verordnung des Kammergerichts vom 5. Octb. dieses Jahres ward der Oberpräsident Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) in den wirklichen Besitz desselben gesetzt. Wie die Wolfshagen'schen Güter überhaupt, so kam auch Hetzdorf und zwar 1819 in den Besitz des Grafen Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18), welcher auf dessen Feldmarken 1821 und 1822 die Vorwerke Gneisenau und Kleisthöhe<sup>2)</sup> anlegte. Von dem Grafen Hermann erbte Hetzdorf 1858 dessen ältester Sohn und gegenwärtiger Besitzer des Gutes, Graf Otto Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 23)<sup>3)</sup>, nach Vertrag vom 20. Juli 1852 und Erbcecess vom 19. Mai 1860. Die Berichtigung des Besitztitels erfolgte auf Decret vom 25. Febr. 1862.

Die Kirche zu Hetzdorf war schon im 16. Jahrhundert Mutterkirche von Wolfshagen und Schlepkow. Die Grösse des Gutes beträgt 542 h 29 a 97 qm (2124 Morg.).

**Hildebrandshagen** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, Rittergut, gehörte spätestens seit dem 16. Jahrhundert der Familie von Blankenburg und kam mit deren Wolfshagen'scher Begüterung<sup>4)</sup> 1670 durch den Oberpräsidenten Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) in den uneingeschränkten Besitz der Familie von Schwerin. Durch Ottos Enkel, den Grafen Otto, Stifter der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), gelangte Hildebrandshagen 1705 an diese Linie; dessen Enkel, Graf Hermann (No. 18), welcher die sämtlichen Wolfshagen'schen Güter wieder in seiner Hand vereinigte, hinterliess Hildebrandshagen 1858 auf Grund der Verträge vom 20. Juli 1852 und 3. Febr. 1858 seinem dritten Sohn, dem Grafen Wilhelm von Schwerin (No. 25), welcher noch heute sich in Besitz des Gutes befindet<sup>5)</sup>. Der Besitztitel ist auf Decret vom 5. April 1858 berichtigt worden.

Die Kirche von Hildebrandshagen ist seit alter Zeit Tochterkirche von Fürstenwerder. Das Areal des Gutes umfasst 682 h 95 a 67 qm (1674,88 Morg.).

Ein Nebengut von Hildebrandshagen und an die Gemarkung desselben angrenzend ist Bülowssiege<sup>6)</sup>.

**Hornshurrah** in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, Rittergut, hiess bis 1833 Neuhornshagen und ist im Jahre 1818 von dem Grafen Otto Alexander von Schwerin von der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 8) aus Ländereien geschaffen worden, welche er in den zu Wolfshagen gehörenden sehr bedeutenden Forstbeständen durch Abholzungen und Rodungen für diesen Zweck gewonnen hatte. In gleicher Weise wurde 1826 ebenda die Meierei Schäfchenhorst begründet. Unter dem 24. Sptb. 1833 genehmigte der Grossherzog Georg von Meklenburg, dass das *ritterschaftliche und Mannlehngut* Neuhornshagen fortan den Namen Hornshurrah und die dazu gehörige Meierei Schäfchenhorst den Namen Blüchersvorwärts trage<sup>7)</sup>.

Beide sind jetzt zu dem einen Gut Hornshurrah zusammengelegt<sup>8)</sup>; dasselbe gehört seit dem Tode des Grafen Hermann 1858 dessen zweitem Sohne Carl von Schwerin (No. 24), ist nach Mildnitz eingepfarrt und hat einen Flächenraum von 943 h 17 a 65 qm (435072 Mekenb. □ R.).

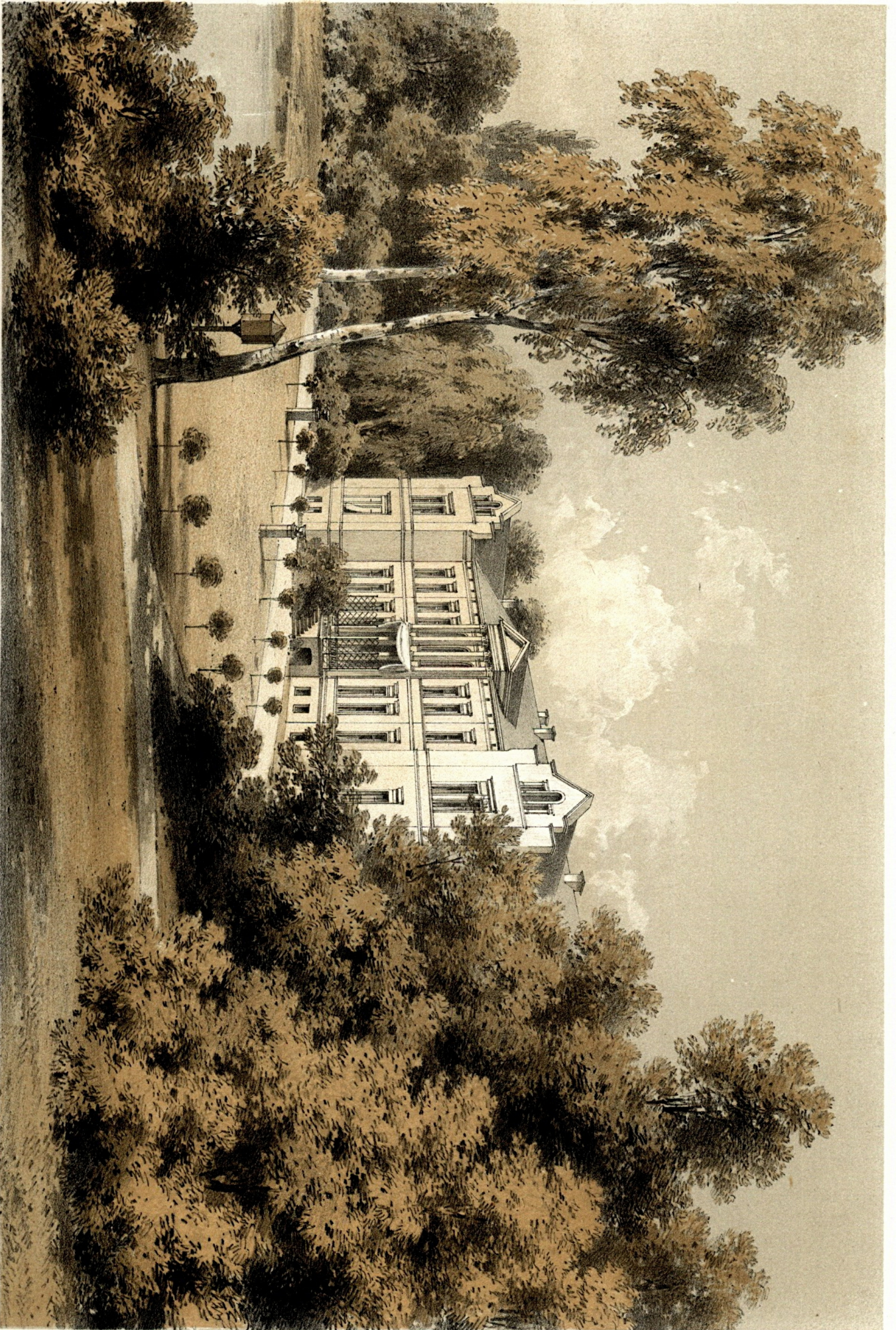
**Kleisthöhe** früher Carlsiebe, — siehe Gneisenau.

**Krekow** („Kreckow“) in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, war im 17. Jahrhundert bis gegen Ende desselben im Besitz der Familie von Oldenleth; ihr folgten zunächst die Familien von Raven und von Glöden. Durch Kaufcontract vom 21. Sptb. 1742, welcher am 15. Mai 1743 die herzogliche Bestätigung erhielt, überliess Hans Ehrenreich von Glöden sein Lehngut Krekow *cum pertinentiis*, insbesondere mit dem *chemaligen daselbst befindlichen fürstlichen Bauerhofs und der vordem von dem fürstlichen Meierhofs Kleinen-Daberkau genossenen Schaaf- und Viehweide*, erb- und eigenthümlich dem Generalmajor Wilhelm Ludwig von Bissing für 27,000 Thlr. *inclusive der Lemmersdorffischen Heide und des Inventarii*. Der neue Besitzer beantragte alsbald die Umwandlung des Lehns in Allodium; der Antrag wurde genehmigt, die Umwandlung erfolgte durch Allodialbrief vom 22. Mai 1743. Nach dem Tode des Generals von Bissing am 8. April 1762 kam das Gut Krekow an seine Tochter Sophie Dorothea und durch diese am 10. Decb. 1762 in Folge ihrer Vermählung mit dem Grafen Otto Alexander von Schwerin von der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 8) an diese Linie des Geschlechts von Schwerin.

Graf Otto vergrösserte das Gut Krekow durch Einziehung der bei demselben belegenen Bauerhöfe. Nach seinem am 17. März 1819 erfolgten Tode theilten sich seine (von 7 Söhnen noch übrig gebliebenen) 3 Söhne, die Grafen Otto, Louis und Hermann von Schwerin (No. 9, 12 und 18) in den väterlichen Besitz. Otto aber starb schon 1826 und Louis 1827, beide unvermählt, und kam hierdurch der gesammte Grundbesitz Otto Alexanders, somit auch Krekow, an den Grafen Hermann von Schwerin. Als durch das grossherzogliche Edict vom 10. Decb. 1824 wegen Feststellung der bäuerlichen Verhältnisse die Restitution der eingezogenen Bauerstellen angeordnet wurde, war Graf Hermann genöthigt, bei dem Gute Krekow, dessen

1) Siehe Wolfshagen. — 2) Siehe Gneisenau. — 3) Vgl. Th. II S. 309, 332, 340. — 4) Siehe Wolfshagen. — 5) Vgl. Th. II S. 309, 332, 341. — 6) Siehe daselbst. — 7) Nachtrag zum U. B. No. 35. — 8) Vgl. Th. II S. 339 und 341.





Gez. v. A. v. Keller.

MILDDENITZ.

Arch. Anst. v. W. LoellDor in Berlin.

Bauerhöfe von dem Vorbesitzer eingezogen und dem Gutsareal einverleibt worden waren, 2 Bauerhöfe neu anzulegen. Er nannte diese nach dem bekannten Freischaarenführer Schillsversteck und gab sie 1830 in Erbpacht.

1858 vererbte sich Krekow auf Graf Hermanns zweiten Sohn Carl (No. 24) und ist noch heute in dessen Händen<sup>1)</sup>.

Das noch jetzt in der alten Form erhaltene Schloss in Krekow ist von dem Generalmajor von Bissing erbaut worden. Die Kirche daselbst ist Filiale der Kirche von Helpte; im Grabgewölbe derselben sind der eben genannte von Bissing und seine Gemahlin Christine Sophie geb. von Lehsten beigesetzt. Das in der Kirche befindliche Denkmal wurde dem in der Schlacht bei Belle-Alliance am 18. Juni 1815 gefallenen Grafen Wilhelm Werner von Schwerin (No. 16), Hermanns Bruder, von seiner Gemahlin Sophie geb. Reichsgräfin von Dönhoff zur Erinnerung an die von Beiden in Krekow glücklich verlebten Zeiten errichtet.

Krekow hat zusammen mit Schillsversteck einen Flächeninhalt von 649 h 98 a 17 qm (299826 Meklenb. □ Ruth.).

**Lemmersdorf** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, Rittergut, war im Jahre 1536 eine wüste Feldmark, welche der Familie von Glöden gehörte und bis 1713 bei dieser Familie blieb. Demnächst kam Lemmersdorf an das Geschlecht von Arnim, dann an den Ritterschaftsrath Hermann von Stülpnagel und von diesem für den Preis von 75,000 Thlr. 1838 an Carl Hans von Gundlach. Von dem Letzteren kaufte es der Reichsgraf Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18) mittelst Contracts vom 1. Aug. 1840 für 95,000 Thlr. Bei der Theilung der väterlichen Güter, welche nach dem am 6. Aug. 1858 erfolgten Tode desselben seine Kinder, 4 Söhne und eine Tochter (No. 21, 23—26), vornahmen, wurde dieser Tochter, der Gräfin Amélie, vermählten Gräfin zu Solms-Sonnenwalde (No. 31), mittelst Vergleichs vom 26. Juli 1859 das noch heute in ihrem Besitz befindliche Gut Lemmersdorf zum freien Eigenthum übertragen<sup>2)</sup>, doch unter Vorbehalt des Rechtes für die Brüder und deren Erben, nach dem kinderlosen Ableben des Grafen und der Gräfin zu Solms Lemmersdorf mit der zugehörigen Mühle für 100,000 Thlr. zurückkaufen zu dürfen.

Lemmersdorf hat keine Kirche; der Ort war schon im 17. Jahrhundert in Hetzdorf eingepfarrt.

Das Areal beträgt 527 h 74 a 64 qm (2067 Morg.).

**Mildenitz** in Meklenburg-Strelitz, Amt Stargard, gehörte zu den von Blankenburg'schen Gütern in Meklenburg<sup>3)</sup>, auf welche am 22. Mai 1671 der Oberpräsident Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) von dem Herzoge Gustav Adolph von Meklenburg die Anwartschaft erhielt. Ottos Sohn, der spätere Graf Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4), für welchen nebst seinen Brüdern diese Eventualbeilehnung im Jahre 1680 erneuert worden war, erwarb Mildenitz<sup>4)</sup> 1693 von der Frau Obristin von Arnim, der Tochter Georgs von Blankenburg, und zählt Mildenitz seitdem zu den sogen. Wolfshagen'schen<sup>5)</sup> Gütern des Geschlechts von Schwerin. Mit diesen Gütern kam Mildenitz nach Ottos Tode 1705 an seinen zweiten Sohn, Otto von Schwerin, Stifter der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), vererbte sich von diesem 1755 zunächst auf seinen Sohn Carl Ludwig (No. 6) und, nachdem dieser noch in demselben Jahre gestorben war, auf dessen Bruder Otto Alexander (No. 8), welcher das Gut durch Einziehung der dabei belegenen Bauerhöfe vergrösserte. Von dem Letzteren ging Mildenitz auf seinen Sohn Louis über; durch diesen ward Hof und Garten begründet und das ursprüngliche Herrenhaus zu Mildenitz erbaut. Ihn beerbte 1827 sein Bruder Hermann (No. 18). In Folge des grossherzoglichen Edicts vom 10. Decb. 1824 war Graf Hermann, wie bei Krekow<sup>6)</sup>, so auch bei Mildenitz genöthigt, aus den von Otto Alexander eingezogenen und zum Gutsareal geschlagenen Bauerstellen wiederum 2 Bauerhöfe anzulegen. Er nannte diese Begüterung Scharnhorst und gab sie 1830 in Erbpacht.

Schon bei seinen Lebzeiten, im Jahre 1852, überliess Graf Hermann das Gut Mildenitz nebst Scharnhorst und dem Vorwerk Carlslust<sup>7)</sup> dem jetzigen Besitzer, seinem zweiten Sohne, Grafen Carl von Schwerin (No. 24). Mildenitz bildet seitdem das Hauptgut der Meklenburgischen Begüterung des Grafen Carl; derselbe vergrösserte das herrschaftliche Schloss und hatte auch bis 1863, in welchem Jahre er nach Wolfshagen übersiedelte, in Mildenitz seinen Wohnsitz<sup>8)</sup>.

Mildenitz hat eine eigene Kirche, welche Tochterkirche von Gross-Daberkow ist. Das Areal von Mildenitz nebst Carlslust umfasst 1051 h 95 a 12 qm (485248 Meklenb. □ R.).

**Neuhornshagen**, — siehe Hornshurrah.

1) Vgl. Th. II S. 334, 335, 339, 341. — 2) Vgl. obend. S. 339 und 340. — 3) Vgl. Gross-Daberkow. — 4) Nach einem Meklenburgischen Distributionsrecess vermuthlich aus dem Ende des 17. Jahrhunderts war Mildenitz mit allen Pertinentien sammt dem Kley auf 22,184 Thlr. taxirt. — 5) Siehe Wolfshagen. — 6) Siehe daselbst. — 7) Siehe daselbst. — 8) Vgl. Th. II S. 309, 313, 314, 332, 334, 335, 339, 341.

**Ottenhamen** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, ist vom Grafen Otto von Schwerin, dem Begründer der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), 1750 auf abgeholztem, zur Wolfshagen'schen Begüterung gehörigem Forstterrain etwa gleichzeitig mit Carlslust als Vorwerk angelegt worden; in der Matrikel vom Jahre 1828 ist es als Rittergut aufgeführt. Ottenhamen vererbte sich mit den Wolfshagen'schen Gütern<sup>1)</sup> und verblieb bei denselben, bis es nach dem Tode des Grafen Hermann von Schwerin (No. 18) nach Inhalt des Reccesses vom 19. Mai 1860 an dessen ältesten Sohn, den Grafen Otto Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 23), gelangte, dem es auch heute noch gehört<sup>2)</sup>. Der Besitztitel ist auf Decret vom 5. Juni 1862 berichtigt worden.

Otttenhamen ist nach Wolfshagen eingepfarrt und hat ein Areal von 302 h 09 a 75 qm (1183 Morg. 38 □R.).

**Schäfechenhorst** jetzt Blüchersvorwärts, — siehe Hornshurrah.

**Scharnhorst**, — siehe Mildenitz.

**Schillsversteck**, — siehe Krekow.

**Schlepkow** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, Dorf und Rittergut, ist ein Bestandtheil der vormaligen Wolfshagen'schen Begüterung<sup>3)</sup> der Familie von Blankenburg, welche der Oberpräsident Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) am 5. Octb. 1670 definitiv in Besitz nahm. Mit dieser Begüterung vererbte sich Schlepkow in der Familie von Schwerin in gleicher Weise. Durch Ottos Enkel, den Grafen Otto von Schwerin, Begründer der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 1), kam Schlepkow 1705 an diese Linie und gelangte ebenso mit der Wolfshagen'schen Begüterung 1827 an den Grafen Hermann von Schwerin (No. 18). Nach dessen Tode 1858 ging es auf Grund des Vertrages vom 20. Juli 1852 und des Erbrecsesses vom 19. Mai 1860 an den jetzigen Besitzer, den Grafen Otto (No. 23), ältesten Sohn des Grafen Hermann, über<sup>4)</sup>. Die Berichtigung des Besitztittels erfolgte auf Decret vom 25. Febr. 1862.

Schlepkow hat eine eigene Kirche, welche seit Alters Filial von Hetzdorf ist. Das Areal beträgt 708 h 24 qm (2773 Morg.).

**Tamsel** in der Provinz Brandenburg, Kr. Landsberg, bei Cüstrin belegen, zählt mit dem zugehörigen Dorfe Warnick zu den ältesten Orten des ehemaligen Landes Cüstrin in der Neumark. Beide waren von Alters her Fischerdörfer; ursprünglich im Besitze des Templerordens kamen sie 1262 an die Markgrafen von Brandenburg, gehörten von 1266—1318 zum Bisthum Lebus, dann zu den Besitzungen des Johanniter-Ordens. 1530 gelangten Tamsel und Warnick mit der Commende Quartzen an den Markgrafen Johann von Cüstrin. 1544 erscheint Matthaëus von Schönebeck als Erbherr auf Tamsel und Warnick, und blieben beide Orte zunächst in der Hand der Familie von Schönebeck. Etwa 100 Jahre später kamen Tamsel und Warnick durch Verkauf an die Familie von Schöning<sup>5)</sup>.

Am 23. Juni 1698 bestimmte der Herrenmeister des Johanniter-Ordens Markgraf Carl Philipp zu Brandenburg, dass die Lehngüter, falls männliche Erben nicht mehr am Leben seien, an die Descendenten weiblichen Geschlechts fallen sollten. Dieser Bestimmung gemäss wurde Louise Eleonore von Schöning, die Tochter des Feldmarschalls Hans Adam v. Schöning, vermählte von Wreech, am 28. Jan. 1724 mit Tamsel und Warnick belehnt. Nach deren Tode im Jahre 1764 erbten die Güter ihre Söhne Friedrich Wilhelm und Ludwig Alexander von Wreech. Ludwig Alexander starb 1795 unvermählt als der Letzte seines Geschlechts im Mannesstamme. Ihm folgte im Besitz seine Schwester Sophie Friedrike, Gemahlin des Grafen Stanislaus Gerhard von Dönhoff zu Dönhoffstädt. Dessen Sohn, Graf Bogislav Friedrich Carl Burggraf von Dönhoff, hinterliess sowohl Tamsel und Warnick als auch seine Ostpreussischen Besitzungen 1809 seinem einzigen Sohne Otto Stanislaus, dem Letzten des Hauses Dönhoffstädt, welcher noch minderjährig am 25. Juli 1816 starb.

Bei der Theilung seiner Güter unter seine fünf Schwestern kamen Tamsel und Warnick an die zweite derselben, Rosalie Ulrike, welche seit dem 4. Juni 1816 mit dem Reichsgrafen Johann Christoph Hermann von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 18) vermählt war. Von diesem gelangten beide Besitzungen gemäss der von den Ehegatten festgesetzten Gütertheilung an ihren jüngsten Sohn, den Grafen Bogislav Conrad Adolf von Schwerin (No. 26), welcher sie am 15. Octb. 1859 übernahm und noch heute in Händen hat<sup>6)</sup>.

Das Schloss zu Tamsel ist von dem Feldmarschall Hans Adam von Schöning nach seiner Rückkehr aus dem Türkenkriege mit Hülfe griechischer Handwerker, welche er zu diesem Zwecke mitgebracht hatte, aufgeführt. Der Schlossgarten, welcher durch den jetzigen Besitzer noch Verschönerungen erfahren hat, wurde

1) Siehe Wolfshagen. — 2) Vgl. Th. II S. 332 und 340. — 3) Siehe Wolfshagen. — 4) Vgl. Th. II S. 309, 332, 335, 340. — 5) Am 17. Sptb. 1685 ward der berühmte Kriegsheld Hans Adam von Schöning, welcher mit Brandenburgischen Truppen nach Ungarn zog und dort 1686 die von den Türken besetzte Festung Ofen erstürmte, mit ganz Tamsel und Warnick belehnt. — 6) Vgl. Th. II S. 339 und 342.



Das V. v. Keller

JAMSEL.

Lith. Anst. v. W. Loellert in Berlin



Georg A. Keller

WOLFSHAGEN.

Lith. nach d. W. Keller'schen Zeichnung.

von Friedrich dem Grossen als Kronprinzen häufig von Cüstrin aus besucht. Zur Erinnerung an diese Besuche hat Graf Hermann von Schwerin ein mit Rauchs Victoria gekröntes, mit Sinnbildern und Inschriften gezieres Denkmal errichtet, dessen Einweihung am einhundertsten Jahrestage der Thronbesteigung Friedrich des Grossen, am 31. Mai 1840 erfolgte.

Die von demselben Besitzer Tamsels, Grafen Hermann von Schwerin, im Jahre 1827 in gothischem Styl erbaute Kirche ist eine Mutterkirche. In dieser befinden sich in Sandstein gearbeitet die lebensgrossen Standbilder des Feldmarschalls von Schöning und seiner Gemahlin, einer geborenen von Pöllnitz; in dem Kirchengewölbe ruhen die irdischen Reste desselben Feldmarschalls in einem bronzenen, verschlossenen Sarkophage.

Das Gut Tamsel wird durchschnitten von dem Warthestrom, von der Ostbahn und der Berlin-Königsberger Chaussee.

Zu Tamsel gehören eine 20 Morgen grosse Baumschule und das Vorwerk Eichwerder, welches zur Aufspeicherung der Heuvorräthe und zur Anzucht von Vieh bestimmt ist.

Tamsel hat zusammen mit Eichwerder ein Areal von 1783 h 35 a 21 qm (6984 Morg. 139 □ R.).

**Theerofen**, — siehe Glückauf.

**Warnick** in der Provinz Brandenburg, Kr. Landsberg, ist von jeher ein zu Tamsel gehöriges Dorf gewesen, hat mit demselben die gleichen Besitzverhältnisse gehabt<sup>1)</sup> und ist demzufolge auch, wie Tamsel, am 15. Oct. 1859 an seinen jetzigen Besitzer, den Grafen Bogislav von Schwerin (Taf. XIX. 26) übergegangen<sup>2)</sup>.

Das in Warnick belegene Windmühlen-Grundstück hat die Gutsherrschaft im Jahre 1862 käuflich an sich gebracht.

Die Kirche ist Filial der Tamseler Kirche. Die Grösse von Warnick beträgt 391 h 06 a 94 qm (1531 Morg. 123 □ R.).

**Wehlack** in der Provinz Ostpreussen, Kr. Rastenburg, ist Hauptort der sogen. Plinkeim-Wehlacker Begüterung, welche die Familie von Dönhoff im 16. Jahrhundert durch Kauf erwarb. Von da ab ist diese Familie im Besitz der Begüterung geblieben; 1758 besass sie Graf Bogislav Friedrich von Dönhoff, von diesem kam sie 1822. an dessen Tochter, Gräfin Cécile von Dönhoff<sup>3)</sup>, dann 1846 an deren Schwester Sophie von Dönhoff, Gemahlin des Grafen Wilhelm von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 16), welche indessen nur den Niessbrauch der Güter hatte, und endlich 1863 an die gegenwärtige Besitzerin, Gräfin Amélie zu Solms-Sonnenwalde (No. 21), Tochter des Grafen Hermann von Schwerin (No. 18) und der Gräfin Rosalie geb. Gräfin von Dönhoff, Schwester der Vorbesitzerin<sup>4)</sup>.

Die Plinkeim-Wehlacker Begüterung besteht ausser dem Hauptgut Wehlack aus folgenden Theilen:

- a) Güter: Maraunen, Gross-Schatten, Albertinhausen, Klein-Blaustein, Plinkeim, Weipoth, Gross-Kemlack und Elisenthal, Marklack.
- b) Forsten: Marschallsheyde, Klein-Blaustein, Siebert, Schatten, Gross-Kosarken.
- c) Landseen: Aschwin-See, Moya-See.
- d) Bauerndörfer: Wenden, Klein-Kemlack, Platlack, Petermanns, Rawlack.

Alle diese Besitzungen liegen im Rastenburg Kreis der Provinz Ostpreussen mit Ausnahme der Forst Gross-Kosarken, welche zum Kreise Sensburg gehört.

Die Begüterung hat eine eigene Kirche im Dorfe Wenden. — Das Areal beträgt 3829 h 80 a (15,000 Morg.).

**Wilhelmshain** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, wurde 1816 auf der Feldmark des zur Wolfshagen'schen Begüterung gehörenden Gutes Damerow<sup>5)</sup> von dem Grafen Otto Alexander von Schwerin aus der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 8) als Vorwerk angelegt und vererbte sich mit Damerow und den Wolfshagen'schen Gütern überhaupt<sup>6)</sup> weiter bis auf den Grafen Hermann von Schwerin (No. 18). Gemäss den Verträgen vom 20. Juli 1852 und 3. Febr. 1858 kam Wilhelmshain im Jahre 1858 an den jetzigen Besitzer, seinen dritten Sohn, Grafen Wilhelm von Schwerin (No. 25)<sup>7)</sup>. Die Berichtigung des Besitztitels erfolgte auf Decret vom 5. April 1858.

Zu dem Gute sind 2 Ackerstellen gelegt, welche von Fürstenwerder angekauft worden.

Wilhelmshain hat keine Kirche. Sein Flächeninhalt beträgt 549 h 33 a 89 qm (2151,55 Morg.).

**Wolfshagen** in der Provinz Brandenburg, Kr. Prenzlau, Hauptgut der sogen. Wolfshagen'schen Begüterung des Geschlechts von Schwerin, welches auch der besonderen Wolfshagen'schen Linie dieses Geschlechts den Namen gegeben hat, war frühzeitig eine Grenzburg gegen Meklenburg, welche schon im

1) Siehe Tamsel. — 2) Vgl. Th. II S. 342. — 3) Vgl. ebend. S. 335. — 4) Vgl. ebend. S. 340. — 5) Siehe daselbst. — 6) Siehe Wolfshagen. — 7) Vgl. Th. II S. 341.

15. Jahrhundert, abgesehen von einem Burglehn, welches der Familie von Klützwow gehörte, ausschliesslich im Besitze des Geschlechts von Blankenburg sich befand; 1458 hatte Otto, 1472 Achim von Blankenburg seinen Wohnsitz in Wolfshagen, 1491 wurden die Gebrüder und Vettern von Blankenburg mit der ganzen Burg Wolfshagen belehnt. Das Geschlecht von Blankenburg war mit Erfolg bemüht, seinen Wolfshagen'schen Besitz durch weitere Erwerbungen zu vergrössern; im 17. Jahrhundert umfasste er bereits die Güter Mildenitz mit dem Kley, Gross-Daberkow und Leppin<sup>1)</sup> im Meklenburgischen Kreise Stargard und die Güter Wolfshagen, Schlepkow, Hetzdorf, Hildebrandshagen, Damerow und das Städtchen Fürstenwerder in der Uckermark.

Um diese Zeit war die Wolfshagen'sche Begüterung in getheiltem Besitze zwischen Hans, Otto und Poppo von Blankenburg; Hans von Blankenburg kaufte den Antheil seiner Vettern Otto und Poppo an sich; da er aber die auf diesem Antheil haftenden Schulden mit übernahm und überdies noch zur Befriedigung anderweitiger Gläubiger baares Geld aufgenommen hatte, sah er sich genöthigt, seine sämmtlichen Güter zu verpfänden. Sein Erbe und Lehnsnachfolger Georg von Blankenburg vermochte die mit den Wolfshagen'schen Gütern ihm überkommene grosse Schuldenlast nicht zu tilgen, er gerieth in Vermögensverfall<sup>2)</sup>, und seine Gläubiger gingen nun damit um, zu ihrer besseren Befriedigung die Güter zu zerstückeln und zu distrahiren. Inzwischen, im Jahre 1652, hatte der Freiherr, nachmalige Oberpräsident, Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) bei dem Kurfürsten von Brandenburg um die Belehnung mit den in der Uckermark belegenen von Blankenburg'schen Gütern nachgesucht und solche auch erhalten, und da er Willens war, mit den Gläubigern wegen ihrer Abfindung sich zu vergleichen, so erliess der Kurfürst, um der beabsichtigten Zerstückelung der Güter vorzubeugen, von Cleve aus am 12./22. Mai 1652 an das Kammergericht zu Cöln a/Sp. den Befehl, Niemandem, der zu diesem Zwecke das Kammergericht angehen sollte, zu willfahren<sup>3)</sup>. Nichtsdestoweniger kam Otto von Schwerin erst 18 Jahre später nach vollständiger Befriedigung der Gläubiger durch kammergerichtliche Verordnung vom 5. Octb. 1670<sup>4)</sup> in den wirklichen Besitze der in der Uckermark belegenen Wolfshagen'schen Begüterung; die Einwohner des Städtleins Fürstenwerder und die, so noch auf den Dörfern sein, wurden von Georg von Blankenburg der ihm geleisteten Pflicht entlassen und dagegen für den neuen Besitzer in Pflicht genommen. Doch bald darauf, am 11. Novb. 1670, schloss Otto von Schwerin mit Georg von Blankenburg einen Pachtcontract, kraft dessen dem Letzteren sämmtliche von Otto und Poppo von Blankenburg herrührenden Lehngüter auf 3 Jahre gegen Zahlung von jährlich 300 Thlr. in pension ausgethan wurden<sup>5)</sup>.

Bald nachdem der Oberpräsident Otto von Schwerin in den wirklichen Besitze der Blankenburg'schen Lehngüter in der Uckermark gelangt war, wurde ihm vom Herzoge Gustav Adolph von Meklenburg durch „Expectanzbrief“ vom 22. Mai 1671 auch die Anwartschaft auf die im Stargard'schen Kreise belegenen Meklenburgischen Güter der Familie von Blankenburg verliehen<sup>6)</sup>. Aber auch diese waren verschuldet und bedurften daher, wenn sie durch das Ableben des genannten Georg von Blankenburg, welcher der Letzte seines Hauses war, frei wurden, ebenfalls erst noch der Einlösung.

Der Oberpräsident starb am 4./14. Novb. 1679, wenige Monate nach Georg von Blankenburg<sup>7)</sup>; ihm überlebten 3 seiner Söhne: Otto, Moritz Friedrich und Friedrich Heinrich von Schwerin (Taf. XVIII. 4, 10 und 11). Von diesen erhielt laut testamentarischer Bestimmung vom 13. Sptb. 1679<sup>8)</sup> Friedrich Heinrich die Wolfshagen'schen, vormals Blankenburg'schen Güter in der Uckermark; dagegen mutheten alle 3 Brüder die Meklenburgischen nach Absterben Georg von Blankenburgs kraft des ihrem seel. Vaters darüber gegebenen fürstl. Expectanz- und Andtwardungsbrieff auf sie verstantete sämmtliche Blanckenburgische Lehngüter und empfingen am 27. Aug. 1680 den Muthschein.

Friedrich Heinrich von Schwerin ging um 1684 ausser Landes und in kaiserliche Dienste, Moritz Friedrich starb 1686 auf dem Feldzuge gegen die Türken, da nahm der dritte Bruder, der nachmalige Reichsgraf Otto, die Wolfshagen'schen Güter 1686 zunächst in Verwaltung, 1690 oder 1691 aber, als auch Friedrich Heinrich gestorben war, in vollständigen und ausschliesslichen Besitze. 1693 löste er das eine der Meklenburgischen Güter, Mildenitz mit Kley, ein. In demselben Jahre bezeichnet eine kurfürstliche Ordre vom 20. Novb. die von Otto von Schwerin erworbenen Blankenburg'schen Güter als *feuda noviter acquisita*, an welchen keinem anderen Zweige des Geschlechts von Schwerin das Successionsrecht zustehet<sup>9)</sup>. Dagegen sollten nach dem erwähnten Testament des Oberpräsidenten innerhalb der eigenen Linie — der Alt-Landsbergi-

1) Ob auch Göhren dazu gehörte, war schon im Jahre 1712 zweifelhaft. — Vgl. Nachtrag zum U. B. No. 18. — 2) Nach Acten im Gräflich Schwerin'schen Familienarchive zu Wolfshagen. — 3) Nachtrag zum U. B. No. 5. — 4) Nach Acten im Gräflich Schwerin'schen Familienarchive zu Wildenhoff. — 5) Nachtrag zum U. B. No. 8. — 6) Siehe ebend. No. 9. — 7) Nach dem Kirchenbuche von Wolfshagen ist Georg von Blankenburg am 13. Aug. 1679 gestorben. — 8) U. B. II 649. — 9) Nach den von dem Grafen Wilhelm von Schwerin auf Göhren gesammelten Nachrichten über den Güterbesitz des Geschlechts unter „Wolfshagen“.

schen, aus welcher später die Linien Walsleben und Wolfshagen (Taf. XVIII und XIX) hervorgingen — die Brüder resp. Vettern in die gesammte Hand an den in der Uckermark belegenen Wolfshagen'schen Gütern aufgenommen werden. Dies geschah auch zunächst bei dem Enkel des Oberpräsidenten, Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin, Stifter der Linie Walsleben (Taf. XVIII. 24), und zwar nicht nur hinsichtlich der Uckermärkischen Güter am 8. Juli 1711<sup>1)</sup>, sondern auch hinsichtlich der Meklenburgischen am 22. Decb. 1712<sup>2)</sup>.

Die Wolfshagen'schen Güter selbst erbt 1705 nach dem Tode des Reichsgrafen Otto von Schwerin dessen Sohn Otto (Taf. XVIII. 25), der jüngere Bruder des genannten Friedrich Wilhelm und durch dies Erbe Begründer der Linie Wolfshagen (Taf. XIX). Die Güter bestanden damals aus Wolfshagen, Schlep-kow, Hetzdorf, Hildebrandshagen, Damerow, Fürstenwerder in der Uckermark und Mildnitz in Meklenburg. Am 22. Febr. 1709 suchten die Brüder Reichsgrafen Otto und Friedrich Wilhelm von Schwerin die Investitur mit den Blankenburg'schen Lehnsgütern im Kreise Stargard nach. Herzog Adolph Friedrich stellte dieselbe unter dem 28. Juni 1709 in Aussicht, falls Expectanzbrief und Muthschein im Original producirt und eine Specification der Güter eingereicht würde. Am 22. Decb. 1712 erfolgte dann die Belehnung<sup>3)</sup> des Grafen Otto als wirklichen Lehnträgers und des Grafen Friedrich Wilhelm als Gesamthändlers mit Mildnitz, Kley, Gross-Daberkow und Leppin in der Weise, dass sie diese Güter *fernerhin zu rechtem Mannlehn nehmen, haben und tragen, auch wann sie solche Güter aus den Händen der jetzigen Pfandinhaber gebracht und rehuirt haben, selbige inne haben, besitzen, geniessen und gebrauchen sollen*. Was Göhren anbelangt, welches Otto und Friedrich Wilhelm von Schwerin ebenfalls als ein vormaliges Blankenburg'sches Lehn in Anspruch nahmen, so sollten diese selber ihr angebliches Recht gegen den Besitzer Göhrens ausmachen.

Mildnitz mit Kley war, wie wir mitgetheilt haben, bereits seit 1693 eingelöst; Gross-Daberkow, Leppin und Göhren aber vermochte Otto nicht in seinen Besitz zu bringen, obwohl er wegen der Reluion Gross-Daberkows mit Henning von Dewitz, welcher (wie vor ihm schon seit 1672 sein Vater) das Gut für 9500 Fl. als Unterpand besass und dasselbe nur gegen Wiedererstattung dieser Summe *samt befindlicher Besserung nach Billigkeit* herauszugeben hatte, bis gegen sein Lebensende hin processirte<sup>4)</sup>. Leppin, welches inzwischen an die Familie von Oertzen gekommen war, überliess Otto durch Vergleich vom 30. Juli 1736 gegen eine Abfindung der verwitweten Frau von Oertzen auf Lebenszeit; und 1761 wurde die Familie von Oertzen mit Leppin förmlich belehnt. Gross-Daberkow wurde erst durch seinen Sohn, den Grafen Otto Alexander (No. 8), und Göhren sogar erst durch seinen Enkel, den Grafen Hermann von Schwerin (No. 18), an die Wolfshagen'sche Begüterung zurückgebracht.

Dagegen vergrösserte Otto diese Begüterung durch 3 Vorwerke, für welche er das Terrain durch Abholzungen und Rodungen in den ausgedehnten Wolfshagen'schen Forsten gewann. Auf diese Weise legte er 1725 das Vorwerk Amalienhof, 1750 das Vorwerk Ottenhagen und etwa um dieselbe Zeit das Vorwerk Carlslust neu an.

Ottos unmittelbarer Lehnsnachfolger im Besitze der Wolfshagen'schen Begüterung war 1755 sein Sohn Graf Carl Ludwig von Schwerin (No. 6); dieser überlebte indessen den Vater nur 5 Monate und es folgte ihm im Besitze noch in demselben Jahre sein Bruder Graf Otto Alexander von Schwerin (No. 8). Letzterer vergrösserte nicht nur Mildnitz durch Einziehung der bei demselben belegenen Bauernhöfe, sondern löste auch endlich durch Vergleich<sup>5)</sup> vom 25. April 1764 das lang umstrittene Gross-Daberkow von Henning Conrad Friedrich von Dewitz für 32,000 Thlr. *Reluitionsquantum* und 500 Thlr. Schlüsselgeld für die Tochter des von Dewitz, vermählte Gräfin von Kamecke, ein. Nach diesem Vergleiche sollte der Besitzantritt des Grafen Otto Alexander *in termino Trinitatis oder Johanni* des Jahres 1765 erfolgen.

Ausserdem verband Otto Alexander mit der Wolfshagen'schen Begüterung auch noch das in Meklenburg-Strelitz belegene Gut Krekow, welches ihm seine Gemahlin Sophie Dorothea von Bissing als Mitgift zubrachte, und die zwei ebenfalls auf abgeholztem und gerodetem Forstterrain in den Jahren 1816 und 1818 angelegten Vorwerke Wilhelmshain in der Uckermark und Hornshurrah in Meklenburg.

Die Güter Otto Alexanders vererbten sich bei seinem im Jahre 1819 erfolgten Tode auf seine drei Söhne, die Grafen Otto Wilhelm Friedrich, Louis Otto Alexander und Johann Christoph Hermann von Schwerin (No. 9, 12 und 18). Dadurch aber, dass Graf Otto schon 1826 und Graf Louis 1827 starben, kam Graf Hermann im zuletzt genannten Jahre wieder in den Gesamtbesitz der Wolfshagen'schen Güter. Auch Graf Hermann trug zur Vergrößerung dieser Begüterung erheblich bei. 1821 und 1822 hatte er bereits die Vorwerke Gneisenau und Kleisthöhe in der Uckermark angelegt, 1826 und 1827 begründete er die Vor-

1) Siehe die auf S. 46 Anm. 9 bezeichneten Nachrichten. — 2) und 3) Nachtrag zum U. B. No. 18. — 4) Die über diesen Process im Hauptarchive zu Schwerin vorhandenen Acten reichen von 1721 — 1754; 1761 schwebte derselbe beim kaiserlichen Reichshofrath zu Wien. — 5) Nachtrag zum U. B. No. 27.



werke Blüchersvorwärts in der Uckermark und Bülowssiege in Meklenburg, legte 1830 die Stammschäferei Yorksthat in der Uckermark und die Besitzungen Scharnhorst und Schillsversteck in Meklenburg an und kaufte 1839 Göhren, 1840 Georginenau, beide in Meklenburg-Strelitz, und 1841 Lemmersdorf in der Uckermark.

Demnach bestand die Herrschaft Wolfshagen zur Besitzzeit des Grafen Hermann von Schwerin aus folgenden Gütern:

a) in der Uckermark

aus dem Stammgut Wolfshagen, Amalienhof, Schlepkow, Hetzdorf, Ottenhagen, Hildebrandshagen, Damerow, Städtchen Fürstenwerder, Wilhelmshain, Kleisthöhe, Gneisenau, Bülowssiege, Yorksthat und Lemmersdorf;

b) in Meklenburg-Strelitz

aus Mildenitz, Carlslust, Krekow, Gross-Daberkow, Hornshurrah, Blüchersvorwärts, Scharnhorst, Schillsversteck, Göhren und Georginenau.

Nach den letztwilligen Anordnungen des Grafen Hermann von Schwerin und seiner Gemahlin Rosalie geb. Reichsgräfin von Dönhoff vom 29. Juni 1853, 23. Mai 1856 und 24. Jan. 1857, publicirt den 11. Aug. 1858, wurde das Stamm- und Lehngut Wolfshagen auf deren 3 Söhne Carl, Wilhelm und Bogislav von Schwerin (No. 24, 25 und 26) vererbt, und befanden sich dieselben, nachdem der Graf Otto (No. 23), der älteste der 4 Söhne, in dem Auseinandersetzungs-Recesse vom 19. Mai 1860 den ihm im väterlichen Testamente bedingungsweise eingeräumten Rechten auf Wolfshagen gegen eine bestimmte jährliche Rente entsagt hatte, im unbedingten gemeinschaftlichen Lehnbesitz dieses Gutes.

Nach § 15 der Anordnung vom 24. Jan. 1857 wurde von dem Grafen Hermann von Schwerin festgesetzt, dass, falls seine Söhne den gemeinschaftlichen Besitz von Wolfshagen aufheben wollten, der Graf Carl von Schwerin zur alleinigen Annahme das Vorzugsrecht haben sollte, und wurde demzufolge dem Letzteren, als jener Wunsch eintrat, durch gerichtlich vollzogene Vergleiche vom 19. Mai und 31. Octb. 1860 das Stammgut Wolfshagen nebst Zubehör, in welches auch die bei Wolfshagen belegene, zu dem Meklenburgischen Dorfe Hornshurrah gehörige Ziegelei einbegriffen ist, zum ausschliesslichen Lehnbesitz und Eigenthum von seinen Brüdern, den Grafen Wilhelm und Bogislav von Schwerin, überlassen. Seit dem am 8. Aug. 1863 erfolgten Tode seiner Mutter ist Graf Carl von Schwerin Besitzer des Stammgutes Wolfshagen, und verlegte dieser hierher auch in demselben Jahre von Mildenitz aus seinen Wohnsitz<sup>1)</sup>. Die Berichtigung des Besitztittels erfolgte auf Decret vom 11. Mai 1864.

Das jetzige Stammschloss Wolfshagen ist von dem im Jahre 1705 gestorbenen Reichsgrafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4) erbaut worden, nachdem das aus der Zeit des Blankenburg'schen Besitzes stammende Schloss verfallen war; von dem gegenwärtigen Besitzer hat dasselbe eine würdige Restauration erfahren. Das sehr schöne, in den Jahren 1857 und 1858 erbaute Gotteshaus in Wolfshagen rührt von dem Grafen Hermann her, die in edelstem Styl erbaute Familiengruft von dem jetzigen Besitzer, und wurden in diese 1861 auch die im Krekower Erbbegräbniss beigesetzten Familienglieder übergeführt. Den umfangreichen Park zieren zwei von dem Grafen Hermann errichtete Denkmäler, das eine zum Gedächtniss der im Befreiungskriege Gefallenen, zu welchen ja auch der Bruder des Grafen Hermann, der bei Belle-Alliance gebliebene Graf Wilhelm von Schwerin (No. 16) gehörte, das andere zu dauernder Erinnerung an die Grossthat des Königs Friedrich Wilhelm III. von Preussen, welcher dem Gesamtgeschlecht von Schwerin das Amt Spantekow wiedergab<sup>2)</sup>.

Ein besonders schöner Schmuck des Wolfshagen'schen Schlossgartens ist das in der Nähe der Kirche und der Familiengruft aufgestellte Standbild des Grafen Hermann, welches die dankbaren Söhne ihrem verewigten Vater im Jahre 1861 errichtet haben.

Die vorerwähnte Kirche zu Wolfshagen ist Filial von Hetzdorf. Das früher in Privatbesitz befindliche Wassermühlengrundstück ist von dem jetzigen Besitzer im Jahre 1860 für 13,000 Thlr. angekauft worden.

Wolfshagen hat ein Areal von 832 h 45 a 81 qm (3260 Morg. 81 □ R.).

Yorksthat, — siehe Gneisenau.

1) Vgl. Th. II S. 309, 313, 314, 316, 332, 334, 339, 341. — 2) Vgl. No. 9. Grundbesitz der Linie Rehberg: „Spantekow“.



SKARRHULT.

Lith. Anst. v. W. Loellich in Berlin.

## 8. Grundbesitz der Linie Wopersnow (Taf. XX)

(in Schweden).<sup>1)</sup>

**Bjurbeck** in Schweden, Prov. Småland, Kr. Jönköping, wurde von dem Freiherrn Gustaf Werner von Schwerin (No. 32) in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts erworben und ging nach dessen am 20. Decb. 1842 erfolgten Tode auf seinen Sohn, den Freiherrn Adolf Ludwig von Schwerin (No. 51), über, welcher das Gut noch heute in Besitz hat und auf demselben lebt<sup>2)</sup>.

**Skarhult** in Schweden, Prov. Schonen, Kr. Malmöhus, ist Eigenthum des Freiherrn Carl Johann Gustaf Adolf Jules von Schwerin (No. 65), welcher das Gut im Jahre 1844 von dem Könige Oscar I. von Schweden kaufte und auf demselben auch seinen Wohnsitz hat<sup>3)</sup>.

## 9. Grundbesitz der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI)

(in den Preussischen Provinzen Brandenburg und Pommern).

**Albertinenhof**, — siehe Wustrau.

**Bartow** („Bertkow“) in Pommern, Kr. Demmin, ist zu einem Theile ein alt-Schwerin'scher Familienbesitz. Schon Gerd von Schwerin von der Linie Iven (Taf. VIII. 50) besass daselbst um das Jahr 1455 Höfe und Hufen, welche jährlich 21 Mark eintrugen. Gleichzeitig aber war auch die Familie von Heydebreck dort begütert; denn Jürgen von Heydebreck veräußerte an Curd von Schwerin als Pfarrer zu Werder (Taf. VII. 52) im Jahre 1449 wiederlöslich eine Pacht von 15 Sund. Mark aus Bartow für 150 Sund. Mark.

1481 verkauften indessen Wolf und Oldwig von Schwerin (Taf. VII. 62 und 63), die Söhne des genannten Gerd, ihr väterliches Erbe in Bartow für ewige Zeiten an Claus von Heydebreck zu Clempenow<sup>4)</sup>.

Im 16. Jahrhundert war die Linie Putzar (Taf. VIII) in Bartow mit mindestens einer Hufe begütert; auch der Lehnbrief vom 10. Juli 1533<sup>5)</sup> erwähnt, dass ein Antheil an Bartow zur Spantekower Begüterung gehöre. Der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) erwarb jene Hufe 1554 von dem Herzog Philipp von Pommern gegen Ueberlassung seines Antheils an Wodarg<sup>6)</sup>.

Endlich erscheint Bartow unter den Lantzkron'schen Gütern<sup>7)</sup>, welche 1699 durch Philipp Julius von Schwerin, den Stifter der Linie Rehberg (Taf. XXI. 1), an diese Linie gelangten und ihr noch heute angehören.

Bartow besteht aus einem landesherrlichen und aus einem ritterschaftlichen Antheil. Zu dem ersteren gehört die Kirche, welche ein Filial von Daberkow ist; der ritterschaftliche Antheil ist in der Linie Rehberg des Geschlechts von Schwerin nach demselben Erbwege, welchen die Lantzkron'schen Güter überhaupt genommen haben, von Philipp Julius von Schwerin an den gegenwärtigen Besitzer, Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin (No. 25), 1865 gelangt. Bartow gehört zu dem von Letztorem im Jahre 1869 errichteten von Schwerin-Janow'schen Familien-Fideicommiss<sup>8)</sup>.

Das Areal von Bartow beträgt 72 h 40 a 59 qm (283 Morg. 106 □ R.).

**Hohen-Brünzow** („Hohenbrünsow“) in Pommern, Kr. Demmin, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Rittergut, erscheint noch nicht in dem Lehnbriefe von 1533<sup>9)</sup> unter den von Schwerin'schen Besitzungen, war aber einige Jahrzehnte später ganz oder zum Theil in den Händen Ulrichs von Schwerin aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 9); denn im Jahre 1581 strengte dieser beim Kaiserlichen Kammergericht zu Wetzlar gegen Joachim Hagemester eine Klage an wegen *Schäfer-eigerechtigkeit zu Hohenbrünsow*<sup>10)</sup>. Von ihm erbte Hohenbrünzow nebst Zugehörungen frühestens 1609 sein Sohn Ulrich (Taf. VIII. 17). Die Zugehörungen bestanden in 3 Bauerhöfen zu Hohenmocker und in 3 Bauerhöfen zu Strehlow. Ulrich starb 1612 und hinterliess Hohenbrünzow nebst dem Zubehör in Hohenmocker und Strehlow seiner Wittve Elisabeth Sophie von Arnim; diese aber verpfändete den Besitz zunächst am 1. Sptb. 1617 an Christoph von Trampe zu Kehrberg und dann nach einem Vergleich vom 13. Febr. 1622 an Adam von Heyden zu Cartelöw<sup>11)</sup>. Von Letztorem ging Hohenbrünzow an seinen Sohn und von diesem an seinen Schwiegersohn Caspar von Normann über. Dessen Wittve Ilse Katharina von Heyden war die letzte Pfandbesitzerin; von ihr lösten die Brüder Philipp

1) Die Grösse der Güter ist uns nicht bekannt geworden. Siehe No. 2. Grundbesitz der Linie Stegoborg. — 2) Vgl. Th. II S. 357. — 3) Vgl. ebend. S. 359. — 4) Vgl. ebend. 137, 140, 141. — 5) U. B. II. 456. — 6) Siehe daselbst, vgl. auch Th. II S. 157. — 7) Siehe Lantzkron. — 8) Siehe Janow und Abschnitt 9. — 9) U. B. II. 456. — 10) Vgl. Th. II S. 166. — 11) Vgl. ebend. S. 170 und 171.

Bogislav und Jürgen Christoph von Schwerin aus der Linie Rehberg (Taf. XXI. 4 und 6) am 20. März 1726 für 14,250 Thlr. die Hohenbrünzow'schen Güter wieder ein, nachdem dieselben auf diese Weise fast 110 Jahre in fremden Händen gewesen waren.

Die genannten Brüder starben ohne Erben, der erstere 1751, der zweite 1754; demzufolge fielen die Güter an die 5 nachgelassenen Söhne ihres ebenfalls bereits verstorbenen älteren Bruders Friedrich Julius (No. 3), mit Namen Balthasar Friedrich Julius, Christoph Wilhelm, Hans Bogislav, Carl Gustav und Philipp Adolf von Schwerin (No. 10—14). Carl und Christoph starben schon in den Jahren 1758 und 1759, beide unvermählt; die drei übrigen Brüder verglichen sich am 14. Novb. 1763 und wurde durch diesen Vergleich Hohenbrünzow nebst den zugehörigen Antheilen an Hohenmocker und Strehlow für 29,380 Thlr. dem Hans Bogislav überlassen. Dieser vertauschte am 16. Octb. 1779 seinen Besitz in Hohenmocker an den Landtschaftsdirector Heinrich Peter von Podewils gegen dessen Antheil an Strehlow und kam hierdurch einerseits ganz Strehlow an Hans Bogislav von Schwerin, andererseits ganz Hohenmocker an Heinrich Peter von Podewils.

Hans Bogislav von Schwerin starb am 13. April 1798; ihm folgte im Besitz von Hohenbrünzow und Strehlow sein Sohn Carl August Bogislav von Schwerin (No. 15). Dieser gerieth in Vermögensverfall und übergab seine sämmtlichen Güter schon bei Lebzeiten seinem Sohne Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 19)<sup>1)</sup>; Hohenbrünzow mit Strehlow erhielt der Letztere 1828. Wilhelm Ludwig überliess ebenso schon bei Lebzeiten Hohenbrünzow und Strehlow 1853 seinem ältesten Sohne Henning (No. 22) und als dieser am 10. Aug. 1858 starb, seinem zweiten Sohne Albert Julius<sup>2)</sup>. Letzterer, der gegenwärtige Besitzer, schuf aus Hohenbrünzow und Strehlow am 9. März 1869 das *von Schwerin-Hohen-Brünzow'sche Familien-Fideicommiss*<sup>3)</sup>.

Hohenbrünzow und Strehlow sind nach Hohenmocker eingepfarrt. Hohenbrünzow hat ein Areal von 640 h 99 a 93 qm (2510 Morg. 103 □ R.), Strehlow ein Areal von 291 h 36 a 83 qm (1141 Morg. 34 □ R.).

**Dennin** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, zählte, so lange Nachrichten darüber bestehen, zur Spantekower Begüterung. Schon im Anfange des 16. Jahrhunderts erbte es der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) von seinem Vater Joachim (Taf. VIII. 3); im mehrfach genannten Lehnbriefe vom 10. Juli 1533 wird ein Theil von Dennin als zugehörig zu den Spantekower Gütern bezeichnet. Um 1575 vererbte sich Dennin von Ulrich an seinen ältesten Sohn Dietrich von Schwerin (Taf. VIII. 7)<sup>4)</sup> und von Letzterem in gleicher Weise weiter bis auf Vivigenz von Schwerin (Taf. VIII. 53), wie die Spantekow'sche Begüterung überhaupt<sup>5)</sup>.

Mit dieser war dann Dennin auch Gegenstand des langjährigen Rechtsstreites zwischen dem Geschlecht von Schwerin und der Krone Preussen und kam erst durch den 1832 zwischen beiden Theilen geschlossenen Vergleich, nachdem es fast 200 Jahre der Familie entfremdet gewesen, an diese zurück.

Bis zum Jahre 1856 verblieben die Spantekow'schen Güter gemeinschaftliches Eigenthum der berechtigten Glieder des Geschlechts von Schwerin; dann aber trat eine Theilung derselben dadurch ein, dass die Linie Schwerinsburg (Taf. XII. 12), welche ein Drittel des Ganzen besass, dem Familienbeschlusse vom 7. Juli 1856 und dem Theilungsrecesse vom 13. Juli 1857 gemäss mit dem Gute Dennin nebst dem zugehörigen Vorwerk Stern, der Ochsenbruchwiese, der Ortschaft Japenzin und 1000 Thlr. an Geld sich abfinden liess und aus dem Verbande ausschied. Diese gesammte Kavel hatte Graf Victor von Schwerin aus der Schwerinsburger Linie (Taf. XII. 31) von den Mitbesitzern derselben meist schon vorher in den Jahren 1856 und 1857 theils direct theils mittelst „Pactum de vendendo-Abkommens“ für sich allein erworben<sup>6)</sup>; er verkaufte sie aber 1874 an den Grafen Albert Julius von Schwerin von der Linie Rehberg (Taf. XXI. 25), welcher sie mit der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Familienstiftung<sup>7)</sup> verband<sup>8)</sup>.

Die Kirche zu Dennin ist Filial von Iven.

Das jetzige Areal des Vorwerks Stern ist während des Besitzstandes des Fiscus erst im gegenwärtigen Jahrhundert auf Forstgrund neu aufgebaut worden und erhielt seinen Namen daher, dass die Feldmark in Schläge getheilt wurde und die Grenzen der Schläge sich auf die Gebäude des Vorwerks concentrirten und gleichsam einen Stern bildeten. Dasselbe gehört nur zum Theil noch zu der ursprünglich alten Spantekower Besetzung, ein anderer Theil ist im Jahre 1769 gegen Domainen- und Forstländereien des Stolper, jetzt Clempenower Amts vertauscht worden, und konnte dieser Tausch bei der Rückgabe der Güter an die Familie von Schwerin nicht rückgängig gemacht werden<sup>9)</sup>.

Dennin hat zusammen mit Stern ein Areal von 920 h 55 a 63 qm (3605 Morg. 90 □ R.).

1) Vgl. Lantzkron. — 2) Vgl. Th. II S. 365—372. — 3) Siehe Abschnitt 9. — 4) Vgl. Th. II S. 157 und 160. — 5) Siehe Spantekow. — 6) Vgl. Th. II S. 235. — 7) Siehe Abschnitt 9. — 8) Vgl. Th. II S. 372. — 9) Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I. S. 308.



JANUARY.

Lith. Assoc. v. W. T. Sullivan, Perth.



Gez. v. A. v. Keller

# JANOW

[Nach dem Umbau 1877.]

Lith. Anst. v. W. Loeblich in Berlin.

**Drevelow** (auch Drewelow) in Pommern, Kr. Anclam, jetzt Lehn-Rittergut, gehörte nach dem Lehnbrief von 1533 mit einem Antheil zur alten Spantekow'er Begüterung des Geschlechts von Schwerin; diesen Theil besaßen damals die Brüder Hans und Ulrich der Grosshofmeister von Schwerin aus der Spantekower Linie (Taf. VIII. 4 und 5) gemeinschaftlich, und nachdem Hans (frühestens 1569) gestorben war, Ulrich allein.

Einen zweiten Theil besaß die Familie von Heydebreck. Von diesem wissen wir urkundlich nur, dass auf ihn derselbe Ulrich von Schwerin durch Herzog Philipp 1544 die Anwartschaft erhielt; es ist anzunehmen, dass in Folge dessen auch dieser Antheil später an die Familie von Schwerin gekommen sein wird<sup>1)</sup>.

Ein dritter Antheil an Drevelow gehörte spätestens im Anfange des 18. Jahrhunderts Erich Andreas von Schwerin aus der Linie Stolpe (Taf. III. 42); dessen „Erben“, als welche uns nur zwei Töchter, Johanna Dorothea und Anna Margarethe von Schwerin (Taf. III. 49 und 50), bekannt geworden, verkauften 4 Höfe zu Drevelow (vermuthlich der ganze Besitz ihres Vaters) am 24. März 1706 für 700 Thlr. an den Generalleutenant Dettlof von Schwerin aus der Löwitzer Linie (Taf. X. 23)<sup>2)</sup>. Nach Dettlofs Tode 1707 vererbte sich dieser Besitz mit den Putzar'schen Gütern zunächst an seinen Neffen, den Grafen Hans Bogislav, Stifter der Linie Schwerinsburg (Taf. XII. 1); am 24. Juni 1721 aber kaufte ihn dessen Bruder Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32)<sup>3)</sup>. Nach Curd Christophs Tode 1757 kam sein Antheil an Drevelow durch seinen Neffen, den Grafen Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin (Taf. XII. 5), an die Schwerinsburger Linie zurück; der Letztere indess tauschte für denselben 1774 das Gut Thurow ein, soweit dasselbe ihm nicht durch Erbschaft zugefallen war.

Der übrige vorerwähnte Besitz des Geschlechts von Schwerin in Drevelow wurde als Bestandtheil der Spantekower Begüterung von dem Fiscus mit eingezogen und erst durch Vergleich vom Jahre 1832 der Familie von Schwerin wiedergegeben.

Wie diese Spantekower Begüterung überhaupt, so kam dann auch Drevelow im Jahre 1875 durch Ankauf an seinen jetzigen Besitzer, den Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin von der Linie Rehberg (Taf. XXI. 25)<sup>4)</sup>.

Das Rittergut ist eingepfarrt zur Kirche in dem ritterschaftlichen Bauerndorf Drevelow, welche ihrerseits ein Filial von Spantekow ist. Das Areal von Drevelow beträgt 233 h 98 a 09 qm (916 Morg. 76 □ R.).

**Janow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, stand im 13. Jahrhundert dem Kloster Stolp als Lehn zu<sup>5)</sup>, kam indessen spätestens im 15. Jahrhundert an die Familie von Schwerin und zwar zunächst an die Linie Spantekow (Taf. VII). Bereits in der Mitte des genannten Jahrhunderts erscheinen die Brüder Werner und Hans von Schwerin (Taf. VII. 56 und 57) dort begütert, und ist anzunehmen, dass dieser ihr gemeinsamer Besitz auch schon in den Händen ihres Vaters Werner (Taf. VII. 42) sich befunden habe. Auch ist die Bede aus Janow nach der Beweisführung Zabels von Schwerin aus derselben Linie (Taf. VII. 66) vom Jahre 1494 dessen Voreltern verpfändet gewesen<sup>6)</sup>.

Von der Spantekower Linie ging Janow Ausgangs des 15. Jahrhunderts an die aus ihr hervorgegangene Linie Putzar (Taf. VIII) über und gehörte zu deren Spantekower Begüterung<sup>7)</sup>, speciell zu den Lantzkron'schen Gütern, gerieth aber auch mit den letzteren, welche bis zu Ulrich Wigand von Schwerin (Taf. VIII. 46) d. h. bis in die erste Hälfte des 17. Jahrhunderts im Mannesstamme der Linie verblieben, nach dessen Tode in Verfall und gelangte 1699 durch Philipp Julius von Schwerin, den Stifter der Linie Rehberg (Taf. XXI. 1), welcher die Lantzkron'sche Begüterung von ihren Gläubigern einlöste, an diese Linie Rehberg. Innerhalb derselben vererbte sich Janow in gleichem Erbange mit den Lantzkron'schen Gütern im Allgemeinen, wie es in Betreff der letzteren bei Lantzkron näher angegeben ist. Der heutige Besitzer ist seit 1865 Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin (No. 25), welcher auch in Janow, woselbst er in den letzten Jahren ein neues Wohnhaus sich errichtet hat, abwechselnd mit Spantekow und Wustrau seinen Aufenthalt nimmt. Das bisherige Wohnhaus ist von dessen Grossvater Carl August Bogislav (No. 15) im Jahre 1816 erbaut worden; der Sohn des Letzteren, der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 19), bezog dasselbe 1838 und bewohnte es bis an sein Lebensende 1865<sup>8)</sup>.

Nach Janow benennt sich die im Jahre 1869 von dem gegenwärtigen Besitzer Grafen Albert errichtete *von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss-Stiftung*, welche ausserdem noch die alt-Schwerin'schen, ebenfalls zur Lantzkron'schen Begüterung gehörigen Lehngüter Rehberg, Lantzkron, Neuendorf<sup>9)</sup> und Bartow begreift<sup>9)</sup>.

1) Vgl. Th. II S. 156 und 157. — 2) Vgl. ebend. S. 41. — 3) Vgl. ebend. S. 205. — 4) Vgl. Spantekow und Th. II S. 222, 226, 372. — 5) Vgl. Borghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 318. — 6) Vgl. Th. II S. 134, 138, 139, 142, 143. — 7) Siehe Lehnbrief von 1533 in U. B. II. 456. — 8) Vgl. Th. II S. 157, 165, 171, 362, 365, 369, 370, 372. — 9) Vgl. Abschnitt 9.

Janow ist mit Lantzkron in Neuendorf<sup>b</sup> eingepfarrt. Diese 3 Güter zusammen haben ein Areal von 870 h 41 a 71 qm (3409 Morg. 22 □ R.).

**Japenzin** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt ritterschaftliches Dorf mit einer Filialkirche, gehörte nach dem Lehnbriefe von 1533<sup>1)</sup> zu der Spantekow'schen Begüterung der Linie Putzar (Taf. VIII) und demgemäss auch zu dem väterlichen Erbe des Grosshofmeisters Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5), welcher diese Begüterung zuerst gemeinschaftlich mit seinem Bruder Hans von Schwerin (Taf. VIII. 5), dann nach dessen Tode von etwa 1570 ab allein besass<sup>2)</sup>.

Japenzin hatte gleiche Eigenthums-Verhältnisse mit den Spantekower Gütern<sup>3)</sup> überhaupt. Nach dem Tode des letzten Besitzers derselben aus der Linie Putzar, Vivigenz von Schwerin (Taf. VIII. 53), im Jahre 1634 blieb es für 200 Jahre der Schwerin'schen Familie entzogen; erst 1833 kehrte es in den gemeinsamen Besitz der zu demselben berechtigten Mitglieder des Geschlechts zurück. Aus diesem gemeinsamen Besitz ward Japenzin durch Familienbeschluss vom 7. Juli 1856 und Theilungsrecess vom 13. Juli 1857 zugleich mit dem Gute Dennin<sup>4)</sup> nebst Vorwerk Stern für die Schwerinsburger Linie (Taf. XII) ausgeschieden und innerhalb derselben in den Jahren 1856 und 1857 von dem Grafen Victor von Schwerin (Taf. XII. 31) als ausschliessliches Eigenthum erworben. Von Letzterem kaufte die Güter Japenzin und Dennin mit Stern im Jahre 1874 deren gegenwärtiger Besitzer Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin aus der Linie Rehberg (Taf. XXI. 25) behufs deren Vereinigung mit der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung<sup>5)</sup>; doch gehören ihm als Grundherrn daselbst nur die Strassen, die Plätze mit dem Auenrecht und das Patronat über Kirche und Schule.

**Lantzkron** („Lantzerohn, Landesron, Landskron“) in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, ist 1576 gegründet worden; in diesem Jahre begann Ulrich von Schwerin aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 9) auf Janow'schem Boden ganz nahe am Landgraben auf dem festen Grunde eines inselartigen Horstes mitten in einer sumpfigen Wiese<sup>6)</sup> den Bau eines grossen und schönen Schlosses, welches 1579 vollendet und von dem Erbauer Landskron benannt wurde. Als man am Pommer'schen Hofe die Wahl dieses Namens übel vermerkte, versuchte Ulrich die Erklärung, dass „Lantzkron“ gemeint sei, insofern er die Mittel zum Bau mit der Lanze erworben habe. Diese Deutung wird indessen durch eine noch abschriftlich vorhandene Inschrift des Schlosses widerlegt, in welcher die Burg Landeskron geschrieben ist<sup>7)</sup>. Der dritte Sohn Ulrichs und sein Erbe von Lantzkron (seit frühestens 1609), Georg Ernst von Schwerin (Taf. VIII. 19), nannte sich, wohl in Berücksichtigung dieser Differenz, dann auch selbst auf *Lantzkron erbgewesen*<sup>8)</sup>. Dieser Ort hat zugleich der Begüterung den Namen gegeben, welche bis auf den heutigen Tag in der Familie unter der Bezeichnung „Lantzkron'sche Güter“ verstanden wird und ursprünglich die Schwerin'schen Besitzungen Janow, Lantzkron, Rehberg, Neuendorf<sup>b</sup>, später auch noch Bartow umfasste.

Nach der Rolle der Ritterschaft bei der Musterung zu Clempenow vom 12. Juli 1626<sup>9)</sup> hatte Georg Ernst von Schwerin wegen Lantzkron mit 2 Pferden zu dienen. Auf ihn folgte als Besitzer der Lantzkron'schen Güter nach 1631 sein Sohn Ulrich Wigand von Schwerin (Taf. VIII. 46); dieser starb vor 1651 ohne Erben. Die Begüterung kam in Folge dessen an seine älteste Schwester Anna von Schwerin (Taf. VIII. 48), vermählte von Anrieppe, und von dieser an ihre Tochter Agnes von Anrieppe, Gemahlin des Jürgen von Pentz. In den Händen der Letzteren waren die Güter in Verfall und Schulden gerathen. Philipp Julius von Schwerin aus der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII. 12), welchem Jürgen Christoph von Schwerin aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 56) als nächster Agnat von Ulrich Wigand seine Rechte an den Lantzkron'schen Gütern am 16. Sptb. 1698 abtrat, löste dieselben endlich im März 1699, nachdem sie ein halbes Jahrhundert der Familie entzogen gewesen, für 13,000 Thlr. von den Gläubigern ein. Seine Nachkommen und Nachfolger im Besitz der Lantzkron'schen Güter bilden die nach dem einen dieser Güter benannte Linie Rehberg (Taf. XXI)<sup>10)</sup>.

Nach dem Tode des Philipp Julius von Schwerin im Jahre 1712 führte zunächst bis 1725 dessen (zweite) Gemahlin Esther Eleonore von Borcke die Verwaltung der Güter; dann übernahm sie der älteste Sohn Friedrich Julius von Schwerin (No. 3) auf Grund des am 4. August 1725 mit seinen Brüdern getroffenen Vergleichs. Ihm folgte, wiederum nach brüderlichem Vergleich vom 14. Novb. 1763, dessen ältester Sohn Balthasar Friedrich Julius von Schwerin (No. 10) im Besitze der Begüterung. Von diesem erhielt sie, da er ohne Erben starb, im Jahre 1803 der Sohn seines Bruders Bogislav (No. 12), Carl August Bogislav von Schwerin (No. 15), nachdem Letzterer sich mit seinem Oheim Philipp Adolf (No. 14) deswegen

1) U. B. II. 456. — 2) Vgl. Th. II S. 151, 156, 157. — 3) Siehe Spantekow. — 4) Siehe daselbst. — 5) Vgl. Abschnitt 9 und Th. II S. 235 und 372. — 6) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 318. — 7) Siehe S. 53. — 8) U. B. II. 593 Anm. 1. — 9) Baltische Studien XVI S. 64—69. — 10) Vgl. Th. II S. 165, 171, 170, 180, 362.





Gez. v. v. Keller.

LANDSKRON.

Lith. Anst. v. W. Loehle in Berlin.

geeinigt hatte. Carl verkaufte zwar Rehberg im Jahre 1810 für 45,000 Thlr., erwarb es aber 1814 für 35,000 Thlr. zurück. Im Jahre 1824 überliess er Rehberg seinem Sohne Wilhelm Ludwig von Schwerin (No. 19) und ebendenselben im Jahre 1828, nachdem er in Folge der Kriegsjahre, durch Brandunglück und durch übergrosse Beisteuern zur Milderung der allgemeinen Noth in Vermögensverfall gerathen war, auch seine übrigen Güter: Lantzkron, Janow, Neuendorf<sup>b</sup> und Bartow, sowie auch Hohenbrünzow nebst Strehlow, mit der Verpflichtung für den Sohn, die Gläubiger zu befriedigen. Diesem gelang dies durch Raten-Abzahlungen in bestimmter Reihenfolge in so hohem Maasse, dass die Gläubiger seines Vaters weder an Capital noch an Zinsen Verlust erlitten.

Nach dem Tode Wilhelms von Schwerin im Jahre 1865 kamen die Lantzkron'schen Güter, wie dessen sämtliche Besitzungen, an seinen Sohn Albert Julius, Grafen von Zieten-Schwerin (No. 25). Aus der Lantzkron'schen Begüterung schuf dieser 1869 das *von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss*<sup>1)</sup>.

Als der Stifter der Linie Rehberg Philipp Julius von Schwerin im Jahre 1699 die Lantzkron'schen Güter einlöste, lagen dieselben wüst. Auch das prächtige Schloss Lantzkron war und blieb seitdem verfallen; doch lassen noch heute einige seiner Thürme und ein Theil der Umfassungsmauern, welche der völligen Vernichtung entgangen sind, die ehemalige Grösse und Bedeutung der Burg ahnen. Dieselbe hatte einst auch eine eigene Kirche, welche als Filial zur Iven'schen Pfarrkirche gehörte.

Ueber der Hausthür des Schlosses Lantzkron war ein Stein eingemauert, auf welchem die Bildnisse des Erbauers Ulrich von Schwerin und seiner Gemahlin Katharina von Waldenfels in Lebensgrösse bis an den Gurt sehr sauber ausgehauen sich befanden. Unter diesen Bildnissen war auf der einen Seite das von Schwerin'sche Wappen mit der Unterschrift *Ulrich von Schwerin*, auf der anderen Seite das von Waldenfels'sche Wappen mit der Unterschrift *Kattrien von Waldenfels* angebracht, und wieder unter diesen standen die Worte:

*Pater Ulabricus ad filios 1580.*

*Quas deus omnipotens aedes eduxit in altum  
Filioli vera condecorate fide,  
Tunc dabitur vobis domino redeunte corona  
Justorum vis quam frangere nulla potest.*

Auf der rechten Seite der Bildnisse und Wappen lautete eine weitere Inschrift:

*An Anzahl tausend fünfhundert Jahr  
Und Sechs und siebenzig es war,  
Dies Schloss und Veste Landeskron,  
Vor hundert Jar ganz wüst gelegen,  
Ist sonderlich durch Gottes Rat  
Wieder erbawet, wie es hier stat,  
Durch den Edlen und Lobesam  
Ulrich von Schwerin des Ältern Son,  
Seines Alters Vierzig Jar, wil  
Diese Vestung im wolgefiel.  
In Megalburgk zur Zeit mit Rum  
War er Fürstlicher Gnaden Hauptmann;  
Zu bawe aber als er anfing,  
Nichts mehr hie fant als eine Bring,<sup>2)</sup>  
Darnach half Gott zur selben Frist,  
Dass nichts hierzu gelehnet ist.  
Durch Gottes Segen ins dritte Jar,  
So stund Landskron schon offenbar.*

Ebenso standen auf der linken Seite der Wappen und Bildnisse folgende Worte:

*Mit sondern Bedacht unde Unterricht  
Liess er bawen, wie man hier sieht,  
Mit stättem Fleiss wohl aufs gebaw  
Sach er um; sein häuslich Hausfraw,  
Die Edle und viel Tugendsam,  
Kattrin von Waldenfels ihr Nam,  
Redtbar mit Silber und Goldt  
Die Warr und Arbeit sie bezoldt,*

1) Vgl. Abschnitt 9 und Th. II S. 363, 365, 367, 369, 370, 372. — 2) Bring = Brink d. i. ein grüner Hügel, Anger. Vgl. Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 2 S. 391.

*Welches ihr Man durch Gottes Segn  
Erworben; heiss ein jedern gebn.  
Des sey gelobt die högste Kron,  
Welch uns durch irn geliebten Son  
Erlöst: wolls durch ir Almacht  
Schützen dies Haus und die Herschaft,  
Dass sie müg zu ihre Ehrn  
Gottfällig leben und regern,  
Auch gesegen, dass nichts zerrint,  
Und erben mögen Kindeskindt.*

Dieser Stein ist einige Jahre vor 1789 herabgefallen und zerschellt.

Ueber die Grösse Lantzkrons siehe Janow.

**Neuendorf** in Pommern, im westlichen Theile des Kreises Anclam bei Janow belegen, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt ritterschaftliches Dorf, wird im Gegensatz zu Neuendorf<sup>a</sup>, welches der Linie Curtshagen gehört<sup>1)</sup>, gewöhnlich als Neuendorf<sup>b</sup> bezeichnet. Im 15. und bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts war dieses Neuendorf<sup>b</sup> ein Lehn der Familie von Heydebreck; dann ward es in Folge der Anwartschaft, welche dem (nachmaligen) Grosshofmeister Ulrich von Schwerin aus der Putzärer Linie (Taf. VIII. 5) 1544 auf Ewald von Heydebrecks Lehnbesitz in Neuendorf ertheilt worden war<sup>2)</sup>, ein von Schwerin'sches Lehn und bildete einen Bestandtheil der Lantzkron'schen Begüterung<sup>3)</sup>. Als solcher hat Neuendorf<sup>b</sup> dieselben Besitzverhältnisse gehabt, wie die ebengenannte Begüterung<sup>4)</sup>, und kam in gleicher Weise auch 1699 an die Linie Rehberg (Taf. XXI) und 1865 an seinen jetzigen Besitzer, den Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin, welcher dieser Linie angehört (No. 25). Ebenso trat es mit den übrigen Lantzkron'schen Gütern in das von Letzterem im Jahre 1869 gestiftete von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss<sup>5)</sup>.

Die Ortskirche ist ein Filial von Iven. — Ueber die Grösse Neuendorfs<sup>b</sup> siehe Janow.

**Rebelow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, gehörte bereits 1533 nach dem Lehnbriefe vom 10. Juli dieses Jahres ausschliesslich der Familie von Schwerin; es bildete einen Bestandtheil der Spantekower Begüterung, welche damals den Brüdern Hans und Ulrich von Schwerin von der Linie Putzar (Taf. VIII. 4 und 5) gemeinsam, von 1570 an aber Ulrich allein zustand<sup>6)</sup>. Nach Berghaus<sup>7)</sup> waren vordem die Berkowen mit 10 Hufen in Rebelow belehnt; diese Hufen sollen um 1508 nach dem Aussterben des Geschlechts der Berkowen an Henning von Schwerin (Taf. VIII. 2), den Oheim der genannten Brüder Hans und Ulrich von Schwerin, gekommen sein.

Wie die Spantekower Begüterung als solche<sup>8)</sup> zunächst in der Linie Putzar sich weiter vererbte, dann nach dem im Jahre 1634 erfolgten Tode des Vivigenz von Schwerin (Taf. VIII. 53) dem Geschlecht von Schwerin durch 2 Jahrhunderte entzogen blieb, endlich aber 1833 demselben von der Krone Preussen zurückgegeben wurde, so ist Rebelow als zugehörig zu dieser Begüterung den gleichen Besitzveränderungen unterworfen gewesen. Ebenso kam es mit dem übrigen Spantekower Besitz, abgesehen von dem im Jahre 1856 für die Schwerinsburger Linie ausgeschiedenen Theil, durch die Familienbeschlüsse vom 23. und 24. April 1873 an den Grafen Friedrich von Schwerin-Bohrau aus der Linie Willmersdorf (Taf. XIV. 28) und zuletzt 1875 an den jetzigen Besitzer und Träger der Linie Rehberg, Grafen Albert von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25)<sup>9)</sup>.

Rebelow ist zur Kirche in Spantekow eingepfarrt. Einst hatte der Ort sein eigenes Kirchengebäude als Filial von Spantekow; doch ist dasselbe schon seit 1620 verfallen.

Zu Rebelow gehört ein Areal von 470 h 93 a 92 qm (1844 Morg. 91 □ R.).

**Rehberg** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt Lehn-Rittergut, war vordem Besitz der Familie von Heydebreck; 1518 besass es Henning von Heydebreck, 1529 und 1545 wird Ewald von Heydebreck als Besitzer von Rehberg bezeichnet. Am 1. Februar 1544 erhielt der (spätere) Grosshofmeister Ulrich von Schwerin aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 5) vom Herzog Philipp die Anwartschaft auf Ewald von Heydebrecks Lehnbesitz in Rehberg und muss dasselbe noch Ulrich selbst zugefallen sein; denn 1575 übernahm das Gut sein Sohn Ulrich (Taf. VIII. 9) bereits als väterliches Erbe. Von Letzterem kam Rehberg zunächst und zwar frühestens 1609 an seinen Sohn Joachim (Taf. VIII. 18), dann, da dieser ohne Lehnserben starb, an dessen Bruder Georg Ernst von Schwerin (Taf. VIII. 19)<sup>10)</sup>.

Rehberg zählte zu den sogen. Lantzkron'schen Gütern, hat mit diesen von Georg Ernst ab die gleichen Besitzverhältnisse gehabt<sup>11)</sup> und ist in Folge dessen auch in derselben Weise 1699 durch Einlösung aus der

1) Vgl. S. 19. — 2) Vgl. Th. II S. 157. — 3) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 338 und 339. —

4) Siehe Lantzkron. — 5) Vgl. Abschnitt 9. — 6) Vgl. Th. II S. 156. — 7) Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 352. — 8) Siehe Spantekow. — 9) Vgl. Th. II S. 372. — 10) Vgl. ebend. S. 157, 165, 171. — 11) Dieselben sind bei Lantzkron genau nachgewiesen.



Gez.v.v. Keller

SPANTEKOW.

Lith. Anst. v. W. Loeblich in Berlin.

Hand der Gläubiger an Philipp Julius von Schwerin von der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII. 12) gelangt. Derjenige Zweig dieser Linie, welcher von Philipp Julius begründet worden, nennt sich Linie Rehberg (Taf. XXI) nach diesem Gute. Da Lantzkron zur Zeit, als Philipp Julius die Güter übernahm, nicht mehr bewohnbar war, erbaute sich derselbe sogleich 1699 ein Wohnhaus in Rehberg, welches aber schon 1740 sein Sohn Friedrich Julius (No. 3) gänzlich umbaute. Carl von Schwerin (No. 15), der Enkel von Friedrich Julius, veräußerte zwar 1810 das Gut Rehberg für 45,000 Thlr., kaufte es aber 1814 für 35,000 Thlr. zurück; 1824 trat er es seinem Sohne Wilhelm Ludwig (No. 19) ab, während er die übrigen Lantzkron'schen Güter demselben 1828 übergab. Von Wilhelm von Schwerin erbte Rehberg im Jahre 1865 dessen Sohn Albert Julius (No. 25), welcher es auch heute noch besitzt und dem im Jahre 1869 errichteten von Schwerin-Janow'schen Familien-Fideicommiss einverleibt hat<sup>1)</sup>.

Rehberg, welches vordem eine Kapelle hatte, ist zur Kirche von Iven eingepfarrt. Das Gut hat ein Areal von 498 h 20 a 02 qm (1951 Morg. 50 □ R.).

**Spantekow** („Spantecove“) in Pommern, Kr. Anclam, der Mittelpunkt des Spantekower Gütercomplexes, welcher zugleich auch der Spantekower Linie den Namen gab, ist die geschichtlich denkwürdigste der Schwerin'schen Besitzungen ebenso als uralter Stammsitz der ausgebreitetsten unter den ursprünglichen drei Pommerschen Linien des Geschlechts, wie wegen der Bedeutung, welche dieselbe in den Pommerschen Kämpfen der verschiedenen Jahrhunderte als starke Veste theils selbst gehabt, theils ihren Besitzern verliehen hat, wie endlich wegen des langjährigen um Spantekow geführten Rechtsstreites. Die Geschichte Spantekows und des Geschlechts von Schwerin sind seit sechs Jahrhunderten so innig mit einander verflochten, um die Erhaltung Spantekows hat das Geschlecht von Schwerin wiederholt mit eiserner Wehr wie mit den Waffen des Geistes so einmüthig und so heldenmüthig gestritten, dass kein Zweifel besteht, die Pietät gegen die Vorfahren werde sich in den späteren Generationen nicht minder lebendig erhalten, wie in der gegenwärtigen, und werde nicht dulden, dass Spantekow der Familie verloren gehe, so lange noch von den nun dreihundertjährigen ehrwürdigen Resten des Baues, zu dessen Errichtung einer ihrer würdigsten Ahnen, der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5), um seiner Nachkommen willen noch im vorgerückten Lebensalter Gut und Kraft einsetzte, ein Stein auf dem anderen ruht.

Wann und unter welchen Umständen der Stifter der Spantekower Linie Werner von Schwerin (Taf. VII. 1), nachdem er um die Mitte des 13. Jahrhunderts mit seinen Brüdern Gerhard (Taf. II. 2) und Oldag (Taf. V. 1) von Meklenburg aus in Pommern eingewandert war und mit Oldag um 1258 von der Insel Usedom zunächst nach Anclam sich gewendet hatte, in den Besitz Spantekows gelangt ist, ob er dasselbe erworben oder erst begründet und ob er im ersteren Falle eine Burg daselbst bereits vorgefunden oder erst erbaut hat, darüber liegen urkundliche Zeugnisse nicht vor; doch dass überhaupt schon dieser Werner von Schwerin Spantekow besessen hat, darf deshalb vorausgesetzt werden, weil seine vier Söhne (Taf. VII. 2—5) im Jahre 1315 diese Begüterung gemeinschaftlich d. h. doch wohl als gemeinsames väterliches Erbe inne hatten<sup>2)</sup>, und wenn, wie gleich näher angegeben werden wird, diese Söhne in dem genannten Jahre bereits über ein Schloss in Spantekow verfügten, so wird auch ihr Vater dasselbe schon besessen haben oder wenigstens bald nach seiner Ansiedelung in Spantekow zu dessen Erbauung geschritten sein.

Aber auch soviel steht urkundlich fest, dass Spantekow als Ort im Jahre 1275 bereits bestanden hat; denn unter den Zeugen, welche am 31. März dieses Jahres bekräftigen, dass Herzog Barnim der Stadt Anclam den Erwerb des Dorfes Tuchow von den Gebrüdern Zagenz bestätigt habe, erscheint auch ein Eberhard von Spantekow<sup>3)</sup>. Es ist dies überhaupt die früheste Urkunde, welche Spantekow nennt; wir haben sie im Original zu Anclam eingesehen. Eberhard von Spantekow ist in derselben einer derjenigen Zeugen, welche Seitens der Stadt Anclam den erwähnten Vorgang bescheinigen; er wird daher als ein Bürger dieser Stadt anzusehen sein. Gleichwohl bleibt es zweifelhaft, ob mit dem Zusatz *von Spantekow* nur seine Herkunft aus Spantekow bezeichnet werden soll, oder ob mit demselben bereits der Familienname Eberhards ausgesprochen werde in der Weise, dass Eberhard (oder auch schon seine Vorfahren) Spantekow besessen, von diesem Wohnsitz nach damals allgemeinem Gebrauch sich benannt, späterhin die Begüterung verkauft und in Folge dessen, ebenfalls nach damaliger, auch bei dem Geschlecht von Schwerin<sup>4)</sup> nicht seltener Gewohnheit, in der benachbarten Stadt Anclam als Bürger sich niedergelassen habe. Im letzteren Falle wäre es höchst wahrscheinlich, dass Werner von Schwerin der Käufer gewesen und also zwischen 1258 und 1275 Spantekow entweder von diesem Eberhard von Spantekow selbst oder schon von einem seiner Vorfahren erworben habe.

Dass Spantekow bereits im Anfange des 14. Jahrhunderts befestigt gewesen, erhellt aus dem schon oben erwähnten Document<sup>5)</sup> von 1315, durch welches die vier Söhne Werners: Gerhard, Oldag, Johann und

1) Vgl. Abschnitt 9 und Th. II S. 362, 363, 367, 369—372. — 2) U. B. II. 62. — 3) Nachtrag zum Urkundenbuch No. 2. — 4) Vgl. Abschnitt 6. — 5) U. B. II. 62.

Dietrich von Schwerin am 16. Mai dieses Jahres sich verpflichten, Heinrich Herrn von Meklenburg dafür, dass er sie und ihre Erben für immer in den Schutz Meklenburgs genommen, mit ihrem Schlosse Spantekow beständig zu Diensten zu stehen. Dasselbe darf aus der Urkunde<sup>1)</sup> vom 31. October 1312 gefolgert werden, durch welche Markgraf Waldemar von Brandenburg sich verbindet, dem Herzog Otto von Pommern mit 20 Reitern gegen die Ritter Gerd und Heinrich von Schwerin, Hermann von Dewen und deren Helfer Beistand zu leisten. Gerhard war der vorgenannte Sohn Werners von Schwerin aus der Linie Spantekow, Heinrich (Taf. V. 2) war Gerhards Vetter und Sohn Oldags von Schwerin von der Linie Altwigshagen (Taf. V. 1). Gerd und Heinrich würden unmöglich im Verein mit Hermann von Dewen dem Herzoge von Pommern so gefährlich und man darf vielleicht sagen, so überlegen haben sein können, dass er fremde Hülfe anrufen musste, hätten sie nicht Beide eine starke Burg, Gerhard in Spantekow, Heinrich in Altwigshagen, zum Rückhalt gehabt, welche ebenso zu ihrem und der Ihrigen Schutz gegen des Herzogs Angriffe, wie zu Ausfällen geeignet war. Einen Beweis, welche Bedeutung Spantekow als Veste schon im 14. Jahrhundert gehabt haben muss, liefert auch der Umstand, dass in dem zu Frankfurt a/M. geschlossenen Verträge vom 14. August 1338, durch welchen Markgraf Otto von Brandenburg und der Herzog Otto von Pommern nebst seinem Sohne sich aussöhnten und der eventuelle Anfall Pommerns an die Mark Brandenburg festgesetzt wurde, der Veste Spantekow namentlich Erwähnung geschieht und für den Fall, dass die Schwerine dieselbe einmal verkaufen wollten, den Pommerschen Herzogen das Vorkaufsrecht vorbehalten wird<sup>2)</sup>.

Die gedachten Kämpfe mit dem Herzog Otto, welche vermuthlich mit den damaligen Streitigkeiten zwischen dem Herzoge einerseits und dem Adel und den Städten andererseits überhaupt wegen der Privilegien der Letzteren in Verbindung standen, mögen auch 1315 für den schon erwähnten Entschluss der Brüder Gerhard, Oldag, Johann und Dietrich von Schwerin, sich mit ihrem Schlosse Spantekow als Vasallen in den Schutz Meklenburgs zu begeben, bestimmend gewesen sein.

Von der Descendenz des jüngsten dieser Brüder, Dietrich, kennen wir nur seinen Sohn Dietrich (Taf. VII. 11), welcher in der Mitte des 14. Jahrhunderts lebte und Rathmann und Bürgermeister in Anclam war. Die Vererbung Spantekows erfolgte daher ausschliesslich unter den Nachkommen der drei älteren Brüder Gerhard, Oldag und Johann. Gerhards Descendenz, welche etwa seit der Mitte des 15. Jahrhunderts als Linie Iven bezeichnet wird, erlosch im Mannesstamme 1696 mit Paul Heinrich von Schwerin (Taf. VII. 77); in ihr wird zuletzt Wolf von Schwerin (Taf. VII. 62) von 1472 ab als wohnhaft und begütert in Spantekow angegeben. Sein Antheil an diesem Gute muss in die Hände seiner Vettern gelangt sein; doch verblieb seinen Nachkommen das Anrecht an Spantekow für den Fall des Ablebens seiner Vettern ohne Lehnserben, und machte daher der Letzte der Linie Iven, der genannte Paul Heinrich, auch seine Rechte auf Spantekow geltend, als 1634 nach dem Tode seines Veters Vivigenz von Schwerin von der Linie Putzar (Taf. VIII. 53) der Schwedische Graf von Steenbock auf die Spantekow'schen Güter die Hand legte<sup>3)</sup>.

Oldags Descendenz erlosch schon etwa 200 Jahre früher, als die seines Bruders Gerhard, um 1500 mit Zabel von Schwerin (Taf. VII. 66); doch verblieb sie bis zu ihrem Erlöschen in dem von Oldag ererbten Spantekower Besitzantheil. Aus einem versiegelten Briefe<sup>4)</sup>, welchen Zabel von Schwerin am 10. August 1494 in einem Rechtsstreite zwischen den Spantekower Vettern und dem Herzoge Bogislaw X. um die Bede aus den zu Spantekow gehörigen Dörfern vorlegte, erkannte der Herzog als richtig an, dass den Voreltern dieser Schwerine jene Bede für 1025 Mark von der Herrschaft verpfändet worden war, und versprach deren Einlösung. Zugleich erhellt aus demselben Briefe, dass zur Zeit seiner Ausstellung, also etwa im 14. Jahrhundert, folgende Dörfer zu Spantekow gehörten: Sarnow, Janow, Löwitz, Schmuiggerow und Dargibell<sup>5)</sup>.

Die Descendenz Johanns hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten und kamen bei dieser daher die sämtlichen Spantekow'schen Güter schliesslich zusammen. Dieselbe theilte sich indessen im 15. Jahrhundert in zwei besondere Linien, die Linie der Bonen (Taf. IX) und die Linie Putzar (Taf. VIII), jene im Anfange des Jahrhunderts mit Hans von Schwerin zubenannt Bone (Taf. VII. 44 und Taf. IX. 1), diese in der nächst späteren Generation um die Mitte des Jahrhunderts mit Ulrich von Schwerin (Taf. VII. 85 und Taf. VIII. 1) beginnend. Demgemäss theilte sich auch die Spantekower Begüterung. Dadurch jedoch, dass der Enkel des Stifters der Linie der Bonen, ebenfalls Hans mit Vornamen (Taf. IX. 5), den an ihn vererbten Antheil seiner Linie an den Spantekower Gütern, wie es scheint, seinem Vetter Henning von der Putzarer Linie (Taf. VIII. 2) gegen 9 Hufen in Wittstock überliess<sup>6)</sup>, wurde der gesammte Spantekower Besitz in der Linie Putzar vereinigt.

Die Brüder Hans und Ulrich von dieser Linie (Taf. VIII. 4 und 5), die Enkel des Stifters derselben, besaßen längere Zeit die Spantekower Güter gemeinschaftlich; dann aber und zwar sicher vor

1) U. B. II. 60. — 2) U. B. II. 114. — 3) Siehe S. 58: „Der Rechtsstreit um Spantekow“. — Vgl. auch Th. II S. 146. — 4) U. B. II. 406. — 5) Vgl. Th. II S. 142 und 143. — 6) Vgl. ebend. S. 187 und Anm. 9.

des Ersteren Tode, welcher frühestens 1569 erfolgte, (denn Ulrich baute, wie wir gleich sehen werden, 1558 das neue Schloss allein) kamen sie ausschliesslich in Ulrichs, des bekannten Grosshofmeisters, Hände. Wie umfangreich dieselben im 16. Jahrhundert gewesen, geht einmal schon aus der Musterrolle von 1523 hervor, in welcher der Rossdienst für den Spantekower Grundbesitz auf 6 Pferde veranschlagt und dazu bemerkt wird, dass die richtige Schätzung 14 Pferde sei, und würde dies nicht vergessen werden zur Zeit, wann die Besitzer (jene Brüder Hans und Ulrich, welche 1523 noch unmündig waren), zur Mündigkeit gelangt sein würden<sup>1)</sup>. Dann aber führt der Lehnbrief von 1533<sup>2)</sup> als zugehörig zum Schlosse Spantekow folgende (hier alphabetisch geordnete) zahlreiche Dörfer und Güter auf:

- 1) ganz Cumerow, Iven, Janow, Japenzin, Rebelow, Rubenow, Zinzow.
- 2) Antheil an Bartow, Boldekow, Bollentin, Dennin, Drevelow, Glien, Krien, Löwitz, Moker, Putzar, Sarnow, Stretense, Strippow.
- 3) Die wüsten Orte Barentin, Damerow, Kobrow, Mussebeke.
- 4) Pacht zu Gawetzow, Kadow, Kartlow, Wodarg.
- 5) Zoll auf der Kagel (sic statt Kavel).

Als Veste betrachtet mochte Spantekow den Ansprüchen des 16. Jahrhunderts nicht mehr genügen, auch wohl im Laufe der Zeit — denn die Burg stand ja seit etwa 250 Jahren und hatte überdies in den Fehden der Spantekower Schwerine mancher Berennung Trotz bieten müssen — baufällig geworden und zum Theil verfallen sein; daher entschloss sich der Grosshofmeister, an Stelle der alten eine vollkommen neue Veste zu erbauen. Aus den noch heute wohl lesbaren Inschriften<sup>3)</sup> neben und unter den in Stein gehauenen Bildnissen, welche über dem Eingangsthore von Spantekow den Erbauer der neuen Burg und seine Gemahlin Anna von Arnim in Lebensgrösse darstellen, geht hervor, dass Ulrich den Bau am 1. März 1558 begonnen hat, als er, der um 1500 geborene, zu seinem Alter kam, und dass man 1567 die Karren das letzte Mal schob. Der Bau hat somit 9 Jahre gewährt. Seine Gemahlin stand ihm bei dem Unternehmen, insbesondere durch ihre Fürsorge für die Arbeiter, treu und unverdrossen zur Seite.

*Sie half allzeit mit höchstem Fleiss, dass dies Werk gewann seinen Preis; der Werkmann keinen Pfennig empfing, der nicht durch ihre Hände ging; versorgte sie auch mit Speise und Trank, und Alles auch versehen that, dass Keiner sich zu beklagen hatte.*

Diesem Aufwande an Zeit, Mühe und nicht minder wohl an Geld entsprach denn auch die Festigkeit und der Umfang der neuen Burg. Otto, der nachmalige Oberpräsident von Schwerin (Taf. XVIII. 1), erwähnt in dieser Beziehung in seiner Trauerrede<sup>4)</sup> auf Vivigenz von Schwerin, den letzten Besitzer Spantekows aus der Linie Putzar (Taf. VIII. 53): Ulrich habe den Kalk zur Fundamentirung der Wälle behufs grösserer Haltbarkeit mit Eiern vermischen lassen; das Schloss habe eine dreieckige Gestalt gehabt und sei so geräumig gewesen, dass einst 14 Schwerine zu gleicher Zeit in demselben bequem gewohnt hätten. Dem neuen Schlosse fehlte nichts, was zu einem befestigten Platz gehörte; Ulrich hatte es mit hohen und starken Mauern umgeben, mit Wällen, einem breiten Wassergraben und einer Zugbrücke gesichert, für geräumige Höfe und feste Thore gesorgt und die in Windungen angelegten Gewölbe mit zahlreichen Schiesscharten versehen; auch das Burgverliess zur einstweiligen Unterbringung der gefangenen Gegner war nicht vergessen. So ausgestattet war es wohl im Stande, im dreissigjährigen Kriege den Kaiserlichen Hindernisse zu bereiten. Als es später, 1677 im Schwedisch-Brandenburgischen Kriege, auch dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg unbequem wurde, versuchte dieser, die Burg zu sprengen; doch gelang ihm dies nur in Betreff des Hauptgebäudes; die Schlosskirche und die Seitengebäude blieben stehen. Jene ist im Jahre 1748 niedergebrannt, diese, der Graben und die Wälle erwecken noch heute ein lebhaftes Interesse an dem einst mächtigsten Rittersitz des Geschlechts von Schwerin.

Von dem Grosshofmeister Ulrich von Schwerin vererbte sich, vermuthlich 1575, der Spantekow'sche Besitz zu gleichen Theilen in Bezug auf Burg und Gut an zwei seiner Söhne, Dietrich und Bernhard von Schwerin (Taf. VIII. 7 und 12); als Letzterer starb, ging dessen Erbtheil an seine vier Brüder, den genannten Dietrich, ferner Ulrich, Joachim und Ludolf von Schwerin (Taf. VIII. 9, 10 und 13) über<sup>5)</sup>. Dietrich starb ohne Lehnserben; von den Nachkommen seiner drei Brüder waren Joachims Sohn Rüdiger (Taf. VIII. 23) und nach dessen Tode 1623 seine Wittve Catharina geb. von Eickstedt mit so vollkom-

1) Vgl. Th. II S. 151 und 156. — 2) U. B. II. 456. — 3) Die vollständige Wiedergabe derselben siehe in Th. II S. 150 und 160. Wir haben hier nur hinzuzufügen, dass auch über den Bildnissen noch eine Inschrift von drei Zeilen sich befindet, deren letzte unleserlich geworden, die beiden ersten dagegen folgendermassen lauten:

*Protegat Deus patriam mihi Sedem.  
Gnati, unanimes este, timete Deum!*

— 4) Vgl. Th. II S. 183. — 5) Ueber die aus diesem Erbanfall zwischen Dietrich und seinen Brüdern erwachsenen Streitigkeiten siehe Th. II S. 161—164.

menem Erfolge bemüht, die Spantekow'sche Begüterung wieder zusammen zu führen<sup>1)</sup>, dass in der That bei ihren Söhnen Joachim Valentin und Vivigenz von Schwerin (Taf. VIII. 52 und 53) und, nachdem auch Joachim Valentin 1632 in jungen Jahren gestorben war, bei Vivigenz allein ganz Spantekow mit allen Zugehörigen, ein Besitz von 81 Landhufen, vereinigt war<sup>2)</sup>. Auch Vivigenz starb 1634 im Alter von 17 Jahren ohne Lehnserben<sup>3)</sup>. Zunächst blieb Spantekow in den Händen seiner Mutter, dann aber legte der Schwedische Graf von Steenbock die Hand darauf, und es dauerte 199 Jahre und bedurfte eines durch nahe an 100 Jahre sich hinziehenden Streitens und Processverfahrens, ehe die Spantekow'schen Güter in den unangefochtenen Besitz des Geschlechts von Schwerin zurückgelangten.

### Der Rechtsstreit um Spantekow.<sup>4)</sup>

Spantekow, ein unbestrittenermassen altes, dem Geschlecht von Schwerin zustehendes Familienlehn, befand sich im Anfange des 17. Jahrhunderts, wie wir bereits erwähnt haben, im Besitze Rüdigers von Schwerin und nach dessen Ableben 1623 noch vollständiger durch weitere Erwerbungen im Besitze seiner Wittve Catharina geb. von Eickstedt und seiner Kinder: Joachim Valentin, Vivigenz und Catharina von Schwerin (Taf. VIII. 52—54). Aus diesem ohnedies stark verschuldeten Lehn hatte die Wittve ihr Eingebrahtes, die Tochter aber eine Mitgift und ihren grosselterlichen Erbtheil zu fordern; beide blieben also jure retentionis im Lehn sitzen. Die Söhne verstarben in jugendlichem Alter unbeerbt, Joachim Valentin 1632, Vivigenz 1634; die Tochter vermählte sich demnächst, 1637, mit dem Schwedischen Grafen Erich von Steenbock. Die Vormünder der Söhne, Otto von Schwerin (Taf. XVII. 2) und Valentin von Eickstedt, hatten, theils um ihren Curanden die sehr verschuldeten Güter zu erhalten, theils zum Ankauf weiterer Antheile an Spantekow<sup>5)</sup> bedeutende Summen aufgenommen und für dieselben Bürgschaft geleistet, wofür ihnen die Mutter ihrer Curanden, die Wittve von Schwerin, eine von dem Herzog Bogislaw von Pommern im Jahre 1636 genehmigte Schadlosverschreibung auf 40,000 Thlr. ausstellte. Nach dem Tode der Söhne und ihrer Mutter verlangten die Vormünder die Bezahlung von Catharina, der Schwester ihrer verstorbenen Curanden, Gemahlin des Grafen von Steenbock; Graf von Steenbock war zwar bemüht, die von Schwerin'schen Agnaten, als deren Sache er die Berichtigung dieser Schulden und seiner eigenen Forderungen betrachtete, zur Reluition des Lehns zu bewegen, doch ohne Erfolg. Da verlieh ihm die Schwedische Königin Christina unter dem 13. März<sup>6)</sup> 1654 ein Assecurations-Document, durch welches seine und seiner Ehegattin Forderung aus dem Lehn auf 141,000 Thlr. angegeben und ihm die Versicherung erteilt wurde, dass er bis zu deren Bezahlung das Gut in antichretischem Pfandbesitz behalten solle<sup>7)</sup>.

In dieser Lage blieb die Sache<sup>8)</sup>, bis in dem zu Anfang des vorigen Jahrhunderts zwischen Preussen und Schweden geführten Kriege der Theil von Vorpommern, in welchem Spantekow belegen war, der Krone

1) So erwarb dieselbe gemeinsam mit den Vormündern ihrer beiden Söhne 1626 von Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 35) dessen Antheil an Spantekow für 25,000 Gulden. — 2) Vgl. Th. II S. 165—174, 176, 177, 179—183. — 3) Das am 27. Jan. 1635 aufgenommene, sehr eingehende Inventarium über die gesammte Hinterlassenschaft des Vivigenz von Schwerin siehe U. B. II. 603. — 4) Ueber den Spantekower Rechtsstreit besitzen die Mitglieder des Geschlechts von Schwerin zwar eine klare und ausführliche Darstellung in der *Denkschrift zur näheren Erläuterung des zwischen den legitimirten Descendenten Hans Bohne des jüngern von Schwerin und der Königlichen Regierung zu Stettin unterm 5. Decbr. v. J. (d. i. 1832) geschlossenen, von des Königs Majestät unterm 11. März 1833 Allerhöchst bestätigten Relutionsvertrages*, welche d. d. Putzar den 8. Mai 1833 von dem Königl. Landrath Heinrich Grafen von Schwerin auf Putzar (Taf. XII. 11) und dem Anwalt der Familie in diesem Rechtsstreit, dem Königl. Justiz-Commissions-Rath Kunowski, verfasst und unter Beifügung der wesentlichsten Actenstücke und Urkunden über die Reluition von Spantekow als Manuscript gedruckt ist; auch ist in den erwähnten Vertrag selbst (Boilage 8 der Denkschrift) eine zusammenfassende Geschichte des Processes eingeflochten; endlich giebt Berghaus in seinem Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 299 ff., theilweise unter Zugrundelegung der vorgedachten Denkschrift, eine Schilderung des Rechtsstreites. Nichtsdestoweniger können auch wir unsere Mittheilungen über Spantekow nicht schliessen, ohne dieselben durch einen kurzen Abriss über Entstehung, Verlauf und Entscheidung des um Spantekow geführten Processes zu vervollständigen. — 5) Siehe oben S. 106. — 6) In Th. II S. 183 steht irrtümlich 30. März. — 7) Gegen die Besitzergreifung der Spantekow'schen Güter durch den Grafen Steenbock machte Paul Heinrich von Schwerin von der Linie Iven (Taf. VII. 77) zwar sein Recht geltend, erstritt gegen denselben auch 3 (nicht mehr vorhandene) übereinstimmende Urtheile, konnte aber doch eine Execution aus denselben nicht erlangen. — Siehe Th. II S. 146. — Die „Aufgebots-Acten“ der Königl. Regierung zu Stettin vom Jahre 1727, in welchen vol. I fol. 66 der Protest Paul Heinrichs befindlich gewesen, sind nach einer neuerdings ergangenen Mittheilung der gedachten Regierung ebenfalls nicht mehr erhalten. — 8) Wir sehen bei dieser Bemerkung davon ab, dass im Jahre 1676 der Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg so siegreich in Pommern vordrang, dass er *nebst vielen anderen Örtern, Landen und Districten* auch das Haus Spantekow in seine Gewalt brachte und dasselbe in Ansehung, dass es *vor diesem ein altadeliges Schwerin'sches Lehn und Stammhaus gewesen*, am 2./12. August 1676 vom Feldlager vor Anclam aus zunächst seinem Kriegs-rath und Generalmajor Bogislaw von Schwerin (Taf. XVII. 8), dann, falls derselbe ohne lehnsfähige Descendenz sterben sollte, dessen Bruder, dem Oberpräsidenten Freiherrn



Schweden wieder abgenommen und von Preussen besetzt wurde. Die Nachricht von der gelungenen Landung der Preussischen Truppen auf der Insel Rügen war dem damaligen Könige von Preussen zuerst durch den Obristlieutenant von Dossow überbracht worden; zum Lohn dafür beschenkte ihn der König im Jahre 1715 mit dem Gute Spantekow in der Art, dass er es mit den Rechten besitzen sollte, mit welchen es die Steenbock'schen Erben bisher besessen hätten. Als aber im Jahre 1720 zu Stockholm zwischen Preussen und Schweden Friede geschlossen wurde, welcher den Besitzern eingezogener Güter die Wiedereinsetzung zusicherte, trat die Krone Schweden auch für die Zurückgabe des Gutes Spantekow an die Steenbock'schen Erben ein; Preussischerseits zeigte man sich zum Ankaufe des Gutes geneigt, und die Folge war, dass im Jahre 1728 der König von Preussen Spantekow von den Steenbock'schen Erben für 50,000 Thlr. und für eine weitere zur Befriedigung einiger Gläubiger gezahlte Summe von 6000 Thlr., somit für 56,000 Thlr. erwarb und den von Dossow, welchem Spantekow im Laufe des Krieges geschenkt worden war, für Meliorationen mit 11,000 Thlr. abfand, sodass das Gut Spantekow dem Preussischen Fiscus im Ganzen auf 67,000 Thlr. zu stehen kam. Dasselbe wurde nunmehr vom Fiscus besessen und benutzt, nachdem es bereits 1727 zu einem landesfürstlichen Domainen-Amte erklärt und seitdem als solches bewirthschaftet worden war.

Schon im Jahre 1729 meldete sich in Folge öffentlichen Aufgebots das Geschlecht von Schwerin, welches seine Lehnrechte unausgesetzt bei der Pommerschen Lehnkanzlei verfolgt hatte, vertreten durch den Generallieutenant Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32), zur Reluition des alten Familienlehns Spantekow; 1738 schritten sogar 15 Lehnprätendenten zur förmlichen Klage gegen den Fiscus. Da wurde unter dem 13. April 1743 zu Recht erkannt, dass das Schwerin'sche Geschlecht zur Reluition mediante legali aestimatione für befugt zu erachten und zur Erlegung eines Mehreren als des Werths nicht verbunden sei, es wäre denn, dass es sich der Aestimation begeben und die in der Cession von 1728 enthaltenen 56,000 Thlr. cum meliorationibus von der Zeit an, da die Güter in des von Dossow Händen gewesen, salvis deteriorationibus dem Fiscus zurückzahlen wollte.

Beide Theile ergriffen gegen dieses Erkenntniss das nach der damaligen Verfassung zulässige Remedium restitutionis; in Folge dessen erging zunächst unter dem 8. October 1744 ein Spruch der Juristenfacultät zu Helmstaedt, und da der Fiscus auch bei diesem sich nicht beruhigte, ward von dem Geheimen Obertribunal unter dem 20. Juni 1747 erkannt, dass die von Schwerin nebst den 56,000 Thlr. auch noch die dem von Dossow gezahlten 11,000 Thlr. zu erstatten verbunden seien, dagegen aber auch nur die Meliorationen zu erstatten hätten, welche verwandt worden, seitdem die Güter in den Händen des Fiscus sich befänden<sup>1)</sup>.

Dadurch, dass Fiscus gegen dieses Urtheil das Remedium supplicationis ergriff, gelangten die Acten nochmals an das Geh. Obertribunal; da fand man, dass früher nicht sämmtliche, den Gegenstand betreffende Schriftstücke in Betracht gezogen wären, und es verordnete demgemäss der damalige Grosskanzler von Cocceji wegen neu aufgefundener Documente die Verweisung des Verfahrens in die erste Instanz d. h. an die Königl. Regierung zu Stettin. Doch beide Theile beruhigten sich wiederum weder bei dem Erkenntniss dieser Regierung vom 30. September 1751, noch bei dem der zweiten Instanz vom 24. August 1753, und die Sache kam noch einmal an das Geh. Obertribunal.

Nach den bisherigen Erkenntnissen stand bereits rechtskräftig fest, dass die von Schwerin'sche Familie zur Reluition der Spantekow'schen Güter berechtigt und der Fiscus schuldig sei, diese Güter der Familie zurückzugeben. Es kam nur noch darauf an, festzustellen, was die Familie von Schwerin für die Reluition dem Fiscus zu zahlen habe; lediglich zur Entscheidung dieser Frage lagen die Acten 1754 dem Obertribunal vor. Ein Spruch desselben erfolgte indessen nicht, vielmehr wurde die Abfassung des Urtheils auf Veranlassung des Grosskanzlers von Cocceji suspendirt und die Sache selbst aus der Liste der currenten Angelegenheiten gestrichen; sie ruhte demzufolge während der weiteren Regierung Königs Friedrich II. gänzlich.

Otto von Schwerin (Taf. XVII. 4. und Taf. XVIII. 1), und endlich, falls auch dieser keine Lehnserben hinterliesse, dem dritten Bruder Philipp von Schwerin (Taf. XVII. 5) oder dessen Erben zu Lohn gab, und zwar sollten diese Brüder von Schwerin das Lohn Spantekow, da der Kurfürst es als in einem rechtmässigen Krieg und durch die Waffen erworben und daher wohl selbst einziehen und seines Gefallens damit gebahren könnte, ohne jegliche Lehn- oder andere Schulden, welche auf demselben haften möchten, empfangen und besitzen. — Siehe U. B. II. 645.

1) In diese Zeit fällt nachstehendes Schreiben des Königs Friedrich II. an den Feldmarschall Grafen von Schwerin:

*Pour répondre à la lettre que j'ai reçue au nom de toute la famille de Schwerin au sujet d'un proces qu'elle a avec la chambre de Pomeranie, je Vous dirai que je n'ai ni le loisir ni l'envie de me mêler jamais directement d'aucune affaire de proces. C'est aux Cours de justice d'en décider, et comme je suis persuadé qu'on y administre une bonne justice, je ne sçaurai que confirmer aussi ce qu'elles décideront au sujet du proces de Spantekow. Sur ce etc.*

à Potsdam le 4. Mai 1748.

Fréleric.

Erst im Anfange der folgenden Regierung König Friedrich Wilhelms II. trug das Geschlecht von Schwerin von Neuem auf die rechtliche Entscheidung des Processes an; aber obwohl ihr solche nach den Gesetzen nicht versagt werden konnte, schien es doch in einer so äusserst verwickelten und auf mehr als 150 Jahre zurückgehenden Sache am rathsamsten, den Weg eines gütlichen Vergleichs, durch welchen die Fortsetzung des Processes abgeschnitten würde, zu versuchen. Es wurde daher mit Königlicher Genehmigung einer aus zwei Mitgliedern des Obertribunals bestehenden Commission im Jahre 1787 aufgetragen, die Vergleichs-Vorschläge zu entwerfen und solche den Parteien zur Erklärung vorzulegen. Letzteres geschah bereits im Anfange des Jahres 1788, und der Vergleichs-Vorschlag ging dahin, dass die von Schwerin von ihrem Wiedereinlösungsrecht und überhaupt von ihren Forderungen gegen eine Summe von 10,000 Thlr. abstehen sollten. Aber das Geschlecht von Schwerin ging auf diesen Vorschlag nicht ein, sondern beanspruchte ein Abfindungs-Quantum von 150,000 Thlr. Dies bewog nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III. das Justiz-Departement, am 30. December 1797 bei dem Könige darauf anzutragen, dass die Vergleichs-Unterhandlungen abgebrochen und die Entscheidung der Sache in dritter und letzter Instanz gestattet würde. Der König befahl indessen durch Cabinetsordre vom 3. Januar 1798 dem Justiz-Departement, zuvor noch einen Versuch zum gütlichen Vergleich zu machen und, wenn solcher fruchtlos ausfallen sollte, den im Jahre 1754 sistirten Weg Rechtens wiederum zu eröffnen. Der Versuch scheiterte; vergebens erbot sich die Familie am 11. December 1810, gegen Herausgabe der Güter und Entsagung aller wechselseitigen Ansprüche 50,000 Thlr., am 19. Decb. 1811: 100,000 Thlr., am 22. Novb. 1818: 100,640 Thlr. 21 Gr. 8 Pf. zu bezahlen. Alle diese Vorschläge wurden für unannehmbar erklärt. Ein letztes Immediatgesuch, welches durch die Bevollmächtigten des Geschlechts von Schwerin, den Landrath Grafen Heinrich von Schwerin auf Putzar (Taf. XII. 11) und Carl von Schwerin auf Janow (Taf. XXI. 15) unter dem 5. April 1820 eingereicht wurde und darauf abzielte, in erster Linie die bereits im Jahre 1812 gemachten Vergleichsvorschläge<sup>1)</sup>, in zweiter Linie die Wiedereröffnung des Rechtsganges Allerhöchsten Orts genehmigt zu sehen, führte endlich zu dem nach Anhörung des Justiz-, Schatz- und Finanzministeriums ertheilten Cabinetsbefehl vom 14. October 1820, durch welchen der Familie von Schwerin von Neuem der Weg des Rechts eröffnet und zugleich die Königliche Zusage ertheilt wurde, dass die Entscheidung der Gerichtshöfe von den Finanzbehörden pünktlich befolgt werden solle<sup>2)</sup>.

Nummehr übertrug die Familie (im Mai 1821) die Weiterführung der Sache dem bereits damals als vorzüglicher Jurist bekannten Justizrath Kunowski, welcher mit aufopfernder Thätigkeit der ihm gestellten Aufgabe sich gewidmet und durch günstige Lösung derselben um das ganze Geschlecht von Schwerin sich hoch verdient gemacht hat<sup>3)</sup>.

Nachdem von Neuem die Processsache bis zum Jahre 1828 viele Wandlungen durchlaufen und eben so oft am Rande des Scheiterns wie auf der Höhe des Gelingens gestanden hatte, kam man auf beiden Seiten der gegnerischen Parteien zu der Einsicht, dass der gordische Knoten, der sich seit beinahe 200 Jahren verschlungen hatte, nicht zu lösen, nur zu durchhauen wäre, und dass somit nur im Wege des Vergleichs eine schnelle und glückliche Erledigung der Sache zu erhoffen sei. Nachdem dieser Weg als fester Ausgangspunkt ins Auge gefasst war, eröffnete sich für die von Schwerin'sche Familie die Aussicht, vielleicht in kurzer Zeit vor die Frage gestellt zu werden, welche unter der grossen Zahl der lehnberechtigten Geschlechtsvettern denn eigentlich zum Besitzrechte die Nächsten seien? Da galt es zu zeigen, und hat sich in glänzender Weise gezeigt, dass der Geist des Friedens, der Eintracht und der Uneigennützigkeit in der Familie herrsche. Die Besitzrechtsfrage war nach Pommerschem Lehnrechte dahin zu beantworten, dass diejenigen Gevettern von Schwerin, welche zur Zeit der wirklichen Ausübung des Reluitionsrechtes mit der ausgestorbenen Spantekow'schen Linie den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater hatten und welche von diesem Stammvater dem Grade nach zunächst abstammten, zur Reluition von Spantekow die Nächstberechtigten seien.

Auf einem Familientage, welcher am 14. Juni 1828 in Berlin abgehalten wurde, beschlossen die Anwesenden, dass dieser Zeitpunkt als der Beginn der wirklichen Ausübung des Reluitionsrechtes angesehen werden sollte, während man gleichzeitig feststellte, dass alle im siebenten Grade von Hans Bone von Schwerin dem Jüngeren abstammenden, gleichzeitig lebenden Schwerine die allein zum Besitze Berechtigten seien, da von Hans Bone keine näheren Nachkommen dem Grade nach mehr vorhanden waren.

1) Dieselben lauteten dahin: Wenn der Fiscus einen Theil der Spantekower Güter, nämlich: 1. Das Vorwerk Spantekow, 2. das Bauerndorf daselbst, 3. das Vorwerk Drevelow, 4. das Bauerndorf daselbst, 5. das Bauerndorf Strippow, 6. die beiden Spantekow'schen Mühlen und die Bruchwasser-Mühle, 7. die Spantekow'sche Forst, zurückgäbe, wollte die Familie allen weiteren Ansprüchen auf den Rest der Güter, auf Erstattung der Nutzungen und Deteriorationen u. s. w. entsagen. — 2) Nachtrag zum U. B. No. 31. — 3) Bis hierher ist die Darstellung des Rechtsstreites hauptsächlich nach Acten des Geh. Staatsarchivs zu Berlin erfolgt; die weitere Besprechung dieses Gegenstandes stammt fast unverändert aus der Feder des gegenwärtigen Besitzers von Spantekow, Grafen Albert von Zieten-Schwerin.

Es wurde ferner beschlossen, dass alle diejenigen, welche den Nachweis führten, dass sie 1828 im 7. Grade von Hans Bone dem Jüngeren abstammten, zu je einem Kopftheile an den Früchten der Reluition Theil zu nehmen hätten, und dass, wenn der Eine oder der Andere von den so Berechtigten vor Beendigung des Verfahrens mit Tode abginge, dessen lehnsfähige Descendenz in seinen Kopftheil eintreten sollte.

Bei der Linie Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden, dagegen, deren Mitglieder, Sohn und Enkel des Jacob Philipp Grafen von Schwerin, schon im 8. resp. 9. Grade von Hans Bone dem Jüngeren abstammten, wich man von der Regel ab und beschloss, die Sache so anzusehen, als ob jener Jacob Philipp Graf von Schwerin, der im 7. Grade zu Hans Bone stand, die Reluition noch erlebt habe.

Als nächste Lehnserben des letzten Besitzers von Spantekow, des 1634 verstorbenen Vivigenz von Schwerin, legitimirten sich im Laufe der Jahre, während der Vergleich mit dem Fiscus über Rückgewähr der Spantekower Güter unter dem 5. December 1832 geschlossen und von des Königs Friedrich Wilhelm III. Majestät unter dem 11. März 1833 bestätigt worden war<sup>1)</sup>, aus VIII Häusern der Schwerin'schen Familie 16 Gleichberechtigte, nämlich:

- I. aus dem Hause (sonst Putenitz-Löbenitz, jetzt) Husby in Schweden
  - 1) die Descendenz des Schwedischen Reichsrathes Grafen Jacob Philipp von Schwerin,
    - A. dessen Sohn, der Propst zu Sala, Friedrich Bogislav Graf von Schwerin,
    - B. dessen Enkel, Söhne des verstorbenen Schwedischen General-Majors Adolph Ludwig Grafen von Schwerin,
      - a) Curt Philipp Otto,
      - b) Adolph Henning,
      - c) Wilhelm Ludwig;
- II. aus dem Hause Schwerinsburg
  - 2) der Landrath des Wehlauer Kreises Friedrich Wilhelm Adolph Dettlof Joachim Albrecht Graf von Schwerin,
  - 3) der Landrath des Anclam'schen Kreises Heinrich Ludwig Wilhelm Carl Graf von Schwerin<sup>2)</sup>,
  - 4) der Major im 11. Husaren-Regiment Friedrich Philipp Bogislav Graf von Schwerin,
  - 5) der Generallandschaftsrath Carl Christoph Adolph Georg Graf von Schwerin-Busow,
  - 6) der Lieutenant a. D. Curd Ernst Heinrich Ludwig Bogislav Graf von Schwerin,
  - 7) Wilhelm Casimir Ludwig Carl Bogislav Graf von Schwerin;
- III. aus dem Hause Walsleben
  - 8) Carl Ludwig Ernst Graf von Schwerin;
- IV. aus dem Hause Dargibell
  - 9) der Landrath a. D. Moritz Friedrich Wilhelm von Schwerin;
- V. aus dem Hause Wendisch-Willmersdorf
  - 10) der General-Major a. D. Friedrich August Carl Leopold Graf von Schwerin;
- VI. aus dem Hause Wolfshagen
  - 11) der Major a. D. Johann Christoph Hermann Graf von Schwerin;
- VII. aus dem Hause Wopersnow, jetzt in Schweden,
  - 12) der Schwed. Capitain Adam Otto Johann Freiherr von Schwerin,
  - 13) der Schwed. Capitain a. D. Gustav Werner Freiherr von Schwerin,
  - 14) Carl Gustav Freiherr von Schwerin,
  - 15) der Schwed. Hofstallmeister Werner Gottlob Freiherr von Schwerin;
- VIII. aus dem Hause Rehberg
  - 16) Carl August Bogislav von Schwerin auf Janow.

Somit gingen die Revenüen aus Spantekow in 16 Haupttheile, sogen. Kopftheile, bis im Jahre 1838 der Landrath Friedrich Wilhelm Adolph Dettlof Joachim Albrecht Graf von Schwerin (No. 2) sich bewegen fand, seinen Kopftheil an die Besitzer der anderen 15 Kopftheile zu verkaufen, so dass von da ab nur 15 Haupttheile verblieben.

Alljährlich wiederkehrende Conferenzenversammlungen der gemeinsamen Besitzer, in welchen die Revenüen zur Vertheilung kamen und die Angelegenheiten des Besitzes berathen wurden, brachten die Familienglieder einander nahe und knüpften ein inniges Freundschaftsband unter ihnen. Zu diesen Versammlungen fanden sich nicht nur die gemeinsamen Besitzer ein, sondern auch solche Geschlechtsvettern, die dem Besitze fern standen,

1) Nachtrag zum U. B. No. 33 und 34. — 2) Derselbe ist in der Cabinetsordre vom 11. März 1833 irrtümlich Curt statt Carl genannt.

waren gern gesehene Gäste, sodass diese Spantekower Conferenzen den Charakter von Familientagen annahmen.

Die laufende Verwaltung der Besizung sowie die Vertretung derselben und deren Besitzer nach aussen und innen führte ein mit General- und Specialvollmacht versehener Mitbesitzer, welche Stellung zuerst der Landrath Heinrich Ludwig Wilhelm Carl Graf von Schwerin-Putzar (Taf. XII. 11) einnahm, dessen Umsicht und unermüdem Eifer unter der Mitwirkung des schon genannten Justizraths Kunowski die Reluents nicht allein zu danken hatten, dass in verhältnissmässig kurzer Zeit der Vergleich mit dem Fiscus zu Stande kam, sondern dass auch bis zu seinem, von Allen tief betraueten plötzlichen Tode im Jahre 1839 alle sonstigen Hindernisse und Differenzen, welche dem ruhigen Besitze entgegenstanden, mit Geschick beseitigt und ausgeglichen wurden. Dieser in jeder Beziehung ausgezeichnete Mann hat sich hierdurch in den Herzen seiner Vettern und Mitreluents wie in dem ganzen Geschlecht von Schwerin ein bleibendes Denkmal der Dankbarkeit gestiftet.

Ihm zur Seite stand in der Verwaltung der Spantekower Begüterung Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Rehberg und Janow (Taf. XXI. 19), welcher dann auch zu seinem Nachfolger erwählt wurde und das Amt bis zur Theilung des gemeinsamen Besizes im Juli 1857 zur ungetheilten Zufriedenheit Aller durch stürmische und durch gute Tage führte.

Gemäss dem Familienbeschluss vom 7. Juli 1856 wurde durch Recess vom 13. Juli 1857 die Besizung nach Anleitung, welche das Pommersehe Lehnrecht gab, in der Weise getheilt, dass die Schwerinsburger Linie, welche 5 Kopftheile, also ein Drittel des Ganzen besass, mit ihrem Antheile aus der Gemeinsamkeit ausschied und sich mit dem Gute Dennin nebst Vorwerk Stern, der Ochsenbruchwiese, der Ortschaft Japenzin und 1000 Thlr. baar abfinden liess. Die gemeinsamen Besitzer aus der Schwerinsburger Linie überliessen ihre Antheile an dieser Kavel dem Mitbesitzer Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. XII. 31), welcher das Lehn in Folge des Lehnsauflösungsgesetzes vom 4. März 1867 aufhob und diese Besizung im Jahre 1874 an die gräflich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung zu Wustrau verkaufte.

Wenn es im Jahre 1857 allen Mitbesitzern, besonders auch den mit der Kavel Dennin ausscheidenden, sehr schwer wurde, sich den zwingenden Umständen zu fügen und die schöne Gemeinsamkeit des Besizes aufzugeben, so wurde ihnen dies doppelt schwer, als grade in dieser Zeit des Königs Friedrich Wilhelm IV. Majestät aus eigener Initiative den Besitzern von Spantekow das Recht der Präsentation zum Herronhause verlieh<sup>1)</sup>. Auf eine bezügliche Immediat-Eingabe indessen wurde dieses Recht alsdann auf alle Schwerine ausgedehnt, welche im Preussischen Staate mit Rittergütern oder Antheilen an solchen angesessen sind<sup>2)</sup>.

Der übrige Theil des Gesamtbesizes Spantekow, bestehend aus dem Gute Spantekow mit Forst, Rebelow, Drevelow, der Ortschaft Strippow und 36,400 Thlr. Rentenbriefen und der Reallasten-Ablösungsmasse, blieb noch bis zum Juli 1874 im Gemeinbesitz der 10 Kopftheile.

Bis zu seinem Tode im Jahre 1865 verwaltete der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow, in weitesten Kreisen mit dem Beinamen „Vater Schwerin“ belegt, die in Gemeinschaft gebliebene Besizung. Der ihm substituirt Kammerherr Graf Wilhelm von Schwerin auf Göhren (Taf. XIX. 25) setzte die Verwaltung bis zum nächsten Familientage nach dem Tode des Wilhelm Ludwig von Schwerin fort, lehnte dann aber eine auf ihn sich lenkende Wahl der Mitbesitzer wegen seines von Spantekow ziemlich entfernten Wohnsitzes ab, und wurde nun Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin auf Janow und Wustrau (Taf. XXI. 25) erwählt, der die Verwaltung bis zum Juli 1874 führte.

Die Besitzverhältnisse in den genannten VIII Häusern gestalteten sich während des gemeinsamen Besizes folgendermassen:

I. in dem Hause Putenitz-Löbenitz oder Husby.

Friedrich Bogislav Graf von Schwerin, Propst zu Sala, starb am 9. April 1834 und folgten in seinen  $\frac{1}{2}$  Kopftheil seine drei Söhne

- 1) der Schwed. Oberst Philipp Bogislav,
- 2) Friedrich Hugold,
- 3) der Schwed. Oberstlieutenant Carl,

sodass Jeder  $\frac{1}{6}$  Kopftheil besass.

Der Oberst Philipp Bogislav Graf von Schwerin starb 1865 und traten in den Antheilbesitz seine 4 Söhne, also je zu  $\frac{1}{24}$  Kopftheil, nämlich

- 1) Carl Gustav Philipp,
- 2) Wilhelm Sixten Axel Friedrich,

1) U. B. II. 728. — 2) U. B. II. 729.

- 3) Gustav Werner,
- 4) Carl Philipp Otto.

Diese verkauften gleichzeitig mit ihrem Onkel, dem Oberstlieutenant Grafen Carl von Schwerin, ihre Besitzanteile an Spantekow an den Grafen von Zieten-Schwerin, und als jene fünf durch den Tod des Friedrich Hugold 1868 dessen Lehnserben wurden, verkauften sie auch dessen  $\frac{1}{6}$  Kopftheil an den Grafen von Zieten-Schwerin. Curt Otto Philipp, welcher 1849 starb, wurde von seinen Brüdern, dem Schwedischen Hofmarschall Adolph Henning und Wilhelm Ludwig Grafen von Schwerin beerbt, und als Letzterer 1867 starb, vereinigte Adolph Henning den  $\frac{1}{2}$  Kopftheil in seiner Hand und verkaufte ihn 1870 an den Grafen von Zieten-Schwerin.

#### II. in dem Hause Schwerinsburg.

Der Landrath a. D. Carl Wilhelm Ludwig Heinrich Graf von Schwerin-Putzar starb 1839 und traten in seinen Kopftheil die beiden Söhne, der nachmalige Minister Maximilian Heinrich Anton Carl Curd und Victor Friedrich Wilhelm Luther, Letzterer seit 1858 Vertreter der Familie Schwerin im Herrenhause.

Im Jahre 1845 starb Ludwig Heinrich Ernst Bogislav Curd Graf von Schwerin und fiel sein Kopftheil den anderen 4 Kopftheilen dieser Linie hinzu.

1853 verstarb der Generallandschaftsrath Carl Christoph Adolph Georg Graf von Schwerin-Busow und hinterliess seinen nunmehr  $\frac{1}{4}$  Kopftheil betragenden Antheil an Spantekow seinen ihn überlebenden 4 Söhnen.

- 1) Gustav,
- 2) Albert Julius Carl,
- 3) Hellmuth Friedrich Dettlof,
- 4) Bernhard Hellmuth Wilhelm

und seinem Enkel Ulrich Carl August Friedrich, Sohn des vor dem Generallandschaftsrath verstorbenen Grafen Hermann Heinrich Carl Curd von Schwerin.

#### III. in dem Hause Walsleben.

Nachdem 1832 Carl Ludwig Ernst Graf von Schwerin verstorben, traten in den Genuss der Früchte der Reliquion seine beiden Söhne

- 1) Ottomar Carl Fabian,
- 2) Otto Julius Alphons.

Letzterer starb als Preuss. Major a. D. 1862 und hinterliess seinen  $\frac{1}{2}$  Kopftheil seinen 4 Söhnen

- 1) Carl Heinrich Otto Alphons Ludwig,
- 2) Max Guido Otto,
- 3) Edmund Felix Otto,
- 4) Otto Ernst Hugo.

Edmund (ad 3) verkaufte seinen  $\frac{1}{8}$  Kopftheil 1870 an seine drei Brüder.

#### IV. in dem Hause Dargibell.

In den Kopftheil des 1829 verstorbenen Landraths Moritz Friedrich Wilhelm von Schwerin traten nach beendeter Reliquion als erste Besitzer seine Söhne

- 1) Otto Wilhelm Carl von Schwerin, Preuss. Major a. D.,
- 2) August Ludwig Moritz von Schwerin auf Dargibell.

Ersterer verkaufte die Hälfte seines  $\frac{1}{2}$  Kopftheils 1857 an seinen Sohn Otto Wilhelm Carl Engelhard, der ihn in demselben Jahre an Wilhelm Ludwig von Schwerin-Janow veräusserte. Von Letzterem erbte ihn 1865 dessen Sohn Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin. Die andere Hälfte seines  $\frac{1}{2}$  Kopftheils verkaufte Otto Wilhelm Carl von Schwerin 1858 an Carl Grafen von Schwerin auf Mildnitz, welcher ihn 1869 an den Grafen von Zieten-Schwerin vertauschte und zwar gegen dessen von dem Grafen Wilhelm von Schwerin-Göhren erkaufte  $\frac{1}{4}$  Kopftheil aus der Wolfshagen'schen Linie.

August Ludwig Moritz von Schwerin auf Dargibell starb 1857 und folgte ihm in seinen halben Kopftheil sein Sohn Carl Heinrich Friedrich Wilhelm Bernhard von Schwerin, welcher 1860 mit Hinterlassung zweier Söhne,

- 1) Wilhelm Ludwig August Otto Ludolf,
- 2) Friedrich Carl Bogislav,

verstarb. Ersterer verkaufte seinen  $\frac{1}{4}$  Kopftheil 1869 an den Grafen von Zieten-Schwerin.

#### V. in dem Hause Wendisch-Willmersdorf.

Friedrich August Carl Leopold Graf von Schwerin starb 1836; es erbten seinen Kopftheil seine Söhne

- 1) Christian Ludwig Friedrich Wilhelm Graf von Schwerin, der 1858 mit Hinterlassung eines Sohnes als Lehnserben, des Friedrich Curd Alexander, starb,
- 2) Ludwig August Leopold Graf von Schwerin auf Bohrau, welcher 1863 seinem einzigen ihn überlebenden Sohne Curd Fabian Emil Friedrich seinen  $\frac{1}{2}$  Kopftheil an Spantekow hinterliess.

#### VI. in dem Hause Wolfshagen.

Der Preuss. Generalmajor Johann Christoph Hermann starb 1858 mit Hinterlassung der folgenden 4 Söhne, die zu je  $\frac{1}{4}$  in seinen Kopftheil eintraten:

- 1) Otto Wilhelm Ludwig auf Amalienhof,
- 2) Alexander Carl auf Mildnitz und Wolfshagen,
- 3) Wilhelm Stanislaus Hermann auf Göhren,
- 4) Bogislav Conrad Adolph auf Tamsel.

Bogislav Graf von Schwerin-Tamsel verkaufte seinen  $\frac{1}{4}$  Kopftheil an den Grafen Carl auf Wolfshagen, Wilhelm Graf von Schwerin-Göhren den seinigen an den Grafen von Zieten-Schwerin, der ihn mit dem Grafen Carl gegen  $\frac{1}{4}$  Kopftheil aus der Dargibeller Linie austauschte. Dieser Tausch ideeller Theile hatte nur den Zweck, die einzelnen Kopftheile der verschiedenen Häuser möglichst in Händen von Mitgliedern dieser Häuser zu belassen, weil in solchen Fragen, in welchen es sich um die Substanz der Güter bei den Berathungen in den Conferenzen handelte, nach Kopftheilen gestimmt wurde und da, wo ein Kopftheil in mehreren Händen war, die Besitzer der Theile sich erst über einen Stimmführer einigen mussten.

#### VII. in dem Hause Wopersnow.

Adam Otto Johann und sein Bruder Gustav Werner Freiherren von Schwerin waren jeder zu einem Kopftheil berechtigt. Ersterer starb aber schon 1829, sodass sein Sohn Adam Otto in die Früchte der Reliquition eintrat.

Gustav Werner Freiherr von Schwerin starb 1842 und erbten seinen Kopftheil seine Söhne

- 1) Adolph Ludwig,
- 2) Gustav Alexis,
- 3) Svante Philipp Werner,
- 4) Friedrich Wilhelm,
- 5) Carl Bogislav Octavius.

Von diesen starb Svante Philipp Werner 1862 und wurde von seinen Brüdern beerbt.

Carl Bogislav Octavius starb 1866, und trat in seine Stelle sein Sohn Gustav Henning Philipp. Dieser musste seinen drei Oheimen den Kopftheil des Freiherrn Adam Otto von Schwerin, welcher 1866 starb, allein überlassen, weil sein Vater vor Adam Otto gestorben war; denn nach Pommerschem Lehnrecht wurden die ferneren Grade durch die näheren ausgeschlossen, und wenn es sich um eine Lehnserbschaft von Vater auf Sohn handelte, erbten die Enkel mit den Söhnen, wie dies z. B. in der Schwerinsburger Linie bei dem Tode des Generallandschaftsraths Grafen von Schwerin-Busow eintrat.

Die Gebrüder Carl Gustav und Werner Gottlob Freiherren von Schwerin besaßen jeder einen Kopftheil. Letzterer starb 1840 und beerbten ihn seine beiden Söhne

- 1) Carl Johann Gustav Adolph Julius,
- 2) Carl Philipp.

Carl Philipp starb 1846 und wurde durch seinen Bruder beerbt, an welchen auch der Kopftheil seines Oheims Carl Gustav fiel, als dieser 1855 starb.

Carl Johann Gustav Adolph Julius verkaufte seine beiden Kopftheile 1867 an den Grafen von Zieten-Schwerin.

#### VIII. in dem Hause Rehberg.

Carl Gustav Bogislav von Schwerin starb 1830. In den Genuss der Früchte der Reliquition trat sein Sohn Wilhelm Ludwig von Schwerin-Rehberg, welcher 1865 starb und einen Sohn und Lehnserben, den Grafen von Zieten-Schwerin, hinterliess.

Wenn im Jahre 1857 der zwingende Grund für die Theilung der Besizung und für das Ausscheiden der Schwerinsburger Linie aus dem gemeinsamen Besitze darin lag, dass in dieser Linie die Besizanztheile sich erheblich zersplittert hatten und die Verwaltung durch viele minorenne Mitbesitzer sehr umständlich wurde, so erschütterte das für Pommern 1867 gegebene Lehnsauflösungsgesetz die Grundlage selbst, auf welcher die Gemeinsamkeit der 10 Kopftheilbesitzer an Spantekow ruhte.

Von den Antheilbesitzern waren nur drei lehnsfähig beerbt, also in der Lage, auf Grund des erwähnten Lehnsauflösungsgesetzes zu allodificiren resp. Fideicommiss zu errichten. Die befragten Rechtsgelehrten bestritten aber auch hierzu das Recht, behaupteten vielmehr, ein ideeller Besizanztheil könne einer derartigen Verfügung des Besizers nicht unterliegen, und da derartige Besizfälle, wie bei Spantekow, nicht im Gesetze genugsam vorgesehen seien, so bleibe nichts anderes übrig, als die nach Pommerschem Lehnrecht zulässige Naturaltheilung. Von Anderen wurde dagegen die Behauptung aufgestellt, dass die ganze Besizung Lehn bleiben müsste, so lange noch ein lehnsfähig nicht beerbter Besizer vorhanden wäre, und dass das Lehn sich von selbst aufgelöst habe, sobald der Fall zum letzten Male vorkäme, dass ein Lehnsantheil aus der Hand eines lehnsfähig nicht beerbten Besizers in die Hand eines lehnsfähig beerbten überginge.

Somit lag die Gefahr nahe, dass das theuerste und liebste Besitzthum der Familie, an welches sich eine vielhundertjährige Geschichte knüpfte, der Parzellirung anheim fallen und vielleicht gar zum öffentlichen nothwendigen Verkauf Theilungshalber kommen möchte. Aber in dieser schwierigen Lage bethätigte sich wiederum der oft bewährte Familiensinn der Schwerine bei allen Mitbesitzern und der grossen Zahl der Lehnsagnaten: man entschloss sich zu dem schweren Opfer, die Gemeinschaft aufzugeben, und gedachte dadurch für die Erhaltung des Besitzthums Spantekow in der Schwerin'schen Familie die grösstmögliche Aussicht zu geben, dass man dasselbe durch Verkauf in die Hand eines Mitbesitzers brachte. Auf dem Familientage am 23. und 24. April 1873 zu Berlin wurde bestimmt, dass zu einem verabredeten Preise alle Antheilbesitzer ihre Antheile an den Mitbesitzer Grafen Curd Fabian Emil Friedrich von Schwerin verkaufen, dass aber die nicht lehnsfähig beerbten einen Theil ihrer Kaufgelder als einen Lehnstamm constituiren sollten, der zur demnächstigen Verfügung ihrer Agnaten im Sinne des Pommerschen Lehnsauflösungsgesetzes verbliebe.

Der Graf von Zieten-Schwerin wurde mit gehörigen Vollmachten versehen, um alles dies einzurichten und durchzuführen, auch den Verkauf und die Auflassung an den Grafen Friedrich von Schwerin-Bohrau zu bewirken. Ferner wurde eine Summe von 6000 Thlr. ausgeworfen, welche zur Hälfte als ein Aequivalent für die in den Händen der Verkäufer Allode gewordenen Kaufgelder der von Schwerin'schen Familienstiftung als Lehnsabfindung zugewendet, zur anderen Hälfte zur Förderung des von Schwerin'schen Familienwerkes bestimmt wurde.

Dank dem Entgegenkommen aller Mitbesitzer und Agnaten, welche Letztere zum Theil sogar in fremden Erdtheilen aufgesucht werden mussten, und Dank dem Eifer der betr. Behörden gelang es bis zum Juni 1874, alles Erforderliche zu beschaffen, um die Auflassung der ganzen Besizung an den Grafen von Schwerin-Bohrau herbeizuführen.

Inzwischen waren Umstände eingetreten, welche den Grafen von Schwerin-Bohrau wünschen liessen, von der Erwerbung der Besizung zurückzutreten; es lag aber in der Unmöglichkeit, den Beschluss vom 23. und 24. April 1873 umzustossen, um die Sache von vorn anzufangen, und wenn der Graf von Zieten-Schwerin, der früher die Erwerbung abgelehnt hatte, trotzdem ihm bereits beinahe die Hälfte von den 10 Kopftheilen im Jahre 1873 gehörte, sich nunmehr erbot, an die Stelle des Grafen von Schwerin-Bohrau zu treten, so war dies doch nicht anders durchzuführen, als dass dieser erst wirklich Eigenthümer der Spantekow'schen Güter wurde, um sie dann an den Grafen von Zieten-Schwerin zu verkaufen. Und so geschah es, dass Letzterer in den Besitz von Spantekow unter denselben Bedingungen eintrat, wie solcher durch Beschluss vom 23./24. April 1873 dem Grafen von Schwerin-Bohrau übertragen worden war.

Wolle Gott seinen Segen dazu geben, dass dieses theure Familienbesitzthum Spantekow für alle Zeiten dem Geschlecht von Schwerin erhalten bleibe!

Spantekow, jetzt ein Lehn-Rittergut, zu welchem mit Einschluss der Forst ein Areal von 1574 h 89 a 04 qm (6168 Morg. 54 □ R.) gehört, ist das grösste unter allen Gütern des Anclam'schen Kreises. Die dortige Kirche ist eine Mutterkirche, zu welcher Drevelow als Filial gehört und ausser dem Dorfe Spantekow die Bruchmühle<sup>1)</sup> und die Ortschaften Rebelow und Strippow eingepfarrt sind<sup>2)</sup>.

**Stern**, — siehe Demnin.

**Strehlow**, auch Strelow, — siehe Hohen-Brünzow.

**Strippow** in Pommern, Kr. Anclam, ein alt-Schwerin'sches Lehn, jetzt ritterschaftliches Dorf, wird als Besitz des Geschlechts von Schwerin zuerst in dem Lehnbriefe vom 10. Juli 1533<sup>3)</sup> genannt; nach demselben gehörte ein Theil von Strippow zur Spantekower Begüterung, sodass zunächst die Brüder Hans und Ulrich von der Linie Putzar (Taf. VIII. 4 und 5), dann nach des Ersteren Tode, seit etwa 1570, Ulrich allein diesen Antheil besessen haben<sup>4)</sup>. Nach dem Ableben des letzten Besitzers von Spantekow aus der genannten Linie, Vivigenz von Schwerin (Taf. VIII. 53), 1634 wurde auf Strippow wie auf die gesammte Spantekower Begüterung von dem Schwedischen Grafen Steenbock die Hand gelegt; darauf gelangte es mit dieser Begüterung an die Krone Preussen und wurde erst nach vieljährigem Rechtsstreit im Jahre 1833 der Familie

1) Ein zum Dorfe Spantekow gehörendes Wassermühlen-Etablissement. — 2) Vgl. Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 364 und 365. — 3) U. B. II. 456. — 4) Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 382 gibt an, dass der Zehnte aus Strippow einst, d. h. jedenfalls vor der von Schwerin'schen Zeit, dem Kloster Stolp zugestanden habe.

von Schwerin zurückgegeben. Strippow ist von da ab auch fernerhin mit den Spantekower Gütern vereinigt geblieben und kam demgemäss mit denselben, als die Familie von Schwerin deren Verkauf an einen Mitbesitzer beschlossen hatte, 1873 an den Grafen Friedrich von Schwerin auf Bohrau aus der Linie Willmersdorf (Taf. XIV. 28) und von diesem 1875 an den gegenwärtigen Besitzer, den Grafen Albert von Zieten-Schwerin aus der Linie Rehberg (Taf. XXI. 25)<sup>1)</sup>. Denselben gehören indessen als Grundherrn von Strippow nur die Dorfstrassen, die Plätze mit dem Auenrecht und das Patronat über Kirche und Schule.

Strippow ist zur Kirche in Spantekow eingepfarrt.

**Werder** in Pommern, Kr. Demmin, ein Lehn-Rittergut und als Nebengut von Wodarg zu betrachten, kam mit diesem 1870 in den Besitz des Grafen Albert von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25). — Siehe Wodarg.

Die Kirche zu Werder ist eine Mutterkirche. Das Areal beträgt 767 h 42 a 95 qm (3005 Morg. 136 □ R.).

**Wodarg** in Pommern, Kr. Demmin, ein Lehn-Rittergut, erscheint mit Werder 1480 zum ersten Male in Beziehung zum Geschlecht von Schwerin; damals gehörten Wodarg, Werder, Kossin (= Kessin) und Konerow, jedes zur Hälfte, zu den Lehngütern des Arnd Vederow, auf welche Herzog Bogislaw X. in dem genannten Jahre seinem Vogt zu Uckermünde, Joachim von Schwerin aus der älteren Alwigshagen'schen Linie (Taf. V. 56), wegen mancherlei Dienste die Anwartschaft ertheilte. Joachims Neffen jedoch, Gerd und Claus von Schwerin (Taf. V. 63 und 64), auf welche dieses Angefälle durch Erbschaft übergegangen, überliessen dasselbe 1508 dem Herzoge gegen das Metzdorf'sche Gut Lubbin, einen von Lepel'schen Hof nebst 4 Hufen zu Bauer und 500 Mark baaren Geldes<sup>2)</sup>. Ebenso vertauschte Ulrich von Schwerin von der Linie Putzar (Taf. VIII. 5) einen ihm zustehenden Antheil an Wodarg 1554 an den Herzog Philipp gegen eine Hufe zu Bartow<sup>3)</sup>. Die andere Hälfte der genannten Lehngüter war in den Händen der Familie von Walsleben und blieb bei derselben mindestens drei Jahrhunderte. Durch Vergleich vom 13. April 1750 überliess König Friedrich II. von Preussen der Familie von Walsleben auch die vorerwähnte landesherrliche, von dem Geschlecht von Schwerin herstammende Hälfte an Wodarg und Werder gegen deren Dorf Kessin, und besaßen nunmehr die von Walsleben ganz Wodarg und ganz Werder. Durch Contract vom 11. Juni 1762 aber kamen beide Güter für 90,000 Thlr. an die (im Jahre 1768 geadelte) Familie von Meyen und wurden mittelst Lehnbriefes vom 16. Octb. 1795 dem Rittmeister Carl Bleichert Ernst von Meyen als ein neues Mannlehn verliehen<sup>4)</sup>. Am 11. Juni 1870 kaufte die Güter Wodarg und Werder nebst einem Bauernhofe zu Werder von der Familie von Meyen der Graf Albert Julius von Zieten-Schwerin aus der Linie Rehberg (Taf. XXI. 25), welcher sie noch heute inne hat<sup>5)</sup>.

Die Kirche von Wodarg ist Filial von Werder. Die Grösse des Gutes beträgt 1152 h 64 a 21 qm (4514 Morg. 90 □ R.).

**Wustrau** in der Provinz Brandenburg, Kr. Ruppın, bei Neu-Ruppın an der Südspitze des Ruppiner Sees gelegen, bestand bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts aus 3 Rittergütern, deren eins der Familie von Zieten, die beiden anderen der Familie von Dossow gehörten. Durch Ankauf der beiden letzteren brachte der bekannte Husaren-General Hans Joachim von Zieten 1766 ganz Wustrau an seine Familie; doch starb seine (die Wustrauer) Linie schon mit seinem Sohne, dem 1840 in den Grafenstand erhobenen Preuss. Rittmeister und Landrath a. D. Friedrich Christian Ludwig Emilius von Zieten, am 29. Juni 1854 aus. Dieser war unvermählt geblieben und hinterliess das von ihm gestiftete Majorat Wustrau nebst dem zugehörigen Vorwerk Albertinenhof seiner Nichte Caroline Albertine Luise von Zieten, Tochter seiner Schwester Albertine (vermählten von Zieten) und Gemahlin des (nachmaligen) Landschaftsraths Wilhelm Ludwig von Schwerin aus der Linie Rehberg (Taf. XXI. 19).

Nach der für das Majorat vorgeschriebenen Successions-Ordnung hatte Wilhelm Ludwig von Schwerin das Recht, das Majorat seinem ältesten Sohne Henning (No. 22) nach erreichte 30. Lebensjahr abzutreten; er that dies am 1. Juli 1858<sup>6)</sup>; doch Henning starb schon wenige Wochen nachher, am 10. August desselben Jahres. Ihm folgte im Besitz des Majorats Wustrau mit Albertinenhof sein jüngerer Bruder Albert Julius von Schwerin (No. 25), welcher in dieser Eigenschaft als Majorats Herr auf Wustrau sowie auch seine männliche Descendenz nach dem Rechte der Erstgeburt am 14. Sptb. 1859 unter dem Namen „von Zieten-Schwerin“ in den Preussischen Grafenstand erhoben worden ist<sup>7)</sup>.

Wustrau hat eine eigene Kirche, in welche das Fischerdorf Alt-Friesack eingepfarrt ist. Auf dem Rasenplatz, welcher die Kirche umgiebt, in einiger Entfernung vom Grabe des (1786 gestorbenen) Generals

1) Vgl. S. 65. — 2) U. B. II. 376. — Vgl. auch Th. II S. 93 und 95. — 3) Vgl. S. 49 und Th. II S. 157. — 4) Siehe Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I S. 141. — 5) Vgl. Th. II S. 372. — 6) Henning ist am 2. Novb. 1827 geboren. — 7) Nachtrag zum U. B. No. 40. — Vgl. Th. II S. 370—372.





Das 7. u. 8. Kl. der

1871

H. v. W. in Berlin

Hans Joachim von Zieten, erhebt sich ein hoher, zugespitzter Feldstein mit einer eingelegten Eisenplatte, auf welcher die Worte stehen: *Im Jahre 1851 den 23. April, stand an dieser Stelle das Blücher'sche Husaren-Regiment, um den hier in Gott ruhenden Helden, den berühmten General der Cavallerie und Ahnherrn aller Husaren, Hans Joachim von Zieten, in Anerkennung seiner hohen Verdienste durch eine feierliche Parade zu ehren. Ruhe und Friede seiner Asche! Preis und Ehre seinem Namen! Er war und bleibt der Preussen Stolz.*

Wustrau hat zusammen mit Albertinenhof ein Areal von 1660 h 86 a 94 qm (6505 Morg. 9 □ R.).

Zur leichteren Uebersicht der gegenwärtigen Besitzungen des Geschlechts von Schwerin schliessen wir noch eine tabellarische Zusammenstellung derselben nach ihren Besitzern innerhalb der einzelnen Linien an.<sup>1)</sup>

### Tabellarische Zusammenstellung des gegenwärtigen Grundbesitzes der Familie von Schwerin. (1878.)

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
<b>Linie Curtshagen (Taf. VI A).</b>				
Rudolf Ludwig Wilhelm von Schwerin (No. 29).				
Curtshagen . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Anclam.	832 h 85 a 67 qm	Gegründet im 18. Jahrhundert.	Geerbt 1842.
Neuendorf <sup>a</sup> . . . . .		282 „ 63 „ 92 „	Zuerst 1524 erwähnt.	Geerbt 1842.
		Sa. 1115 h 49 a 59 qm		
<b>Linie Stegeborg (Taf. VI B).</b>				
Otto Philipp August Graf von Schwerin (No. 17).				
Borg . . . . .	Kgr. Schweden, Prov. Ostgothland, Linköpings Län.	Unbekannt.	Gekauft im Anfange dieses Jahrhunderts.	Geerbt 1848.
Frederic Wilhelm Werner Graf von Schwerin (No. 15).				
Idingstadt . . . . .	ebendasselbst.	Unbekannt.	Durch Heirath erworben 1716.	Geerbt 1848.
Marianne Gräfin von Schwerin geb. Gräfin von Schwerin (No. 10. und 18).				
Wiggeby . . . . .	ebendasselbst.	Unbekannt.	Gekauft im Anfange dieses Jahrhunderts.	Geerbt 1848.

1) Die Grösse der Besitzungen hier wie in der vorausgehenden Besprechung der Güter ist den verschiedensten Quellen entnommen: handschriftlichen Aufzeichnungen, directen Mittheilungen für den vorliegenden Zweck, Auszügen aus Grundsteuer-Mutterrollen, dem Grossherz. Meklenburg-Strolitzischen Staatskalender und dem Berglaus'schen Landbuch des Herzogthums Pommern: Bei allem Bemühen, den Umfang der Güter völlig genau zu ermitteln, haben wir doch nicht Gewissheit darüber erlangen können, ob die über die verschiedenen Güter uns vorliegenden Angaben gleich umfassend sind, d. h. überall in gleicher Weise auf Aecker, Gärten, Wiesen, Weiden, Holzungen, Wasser, Hofräume, Wege und Gräben sich erstrecken.

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

**Linie Husby (Taf. XI).**

Mathilde Gräfin von Schwerin geb. Hagberg (No. 34).

Husby . . . . .	Kgr. Schweden, Prov. Ostgothland, Linköpings Län.	Unbekannt.	Durch Heirath 1716.	Geerbt 1849.
Fyllingarum . . . . .				
Sverkersholm . . . . .				

Adolph Henning Graf von Schwerin (No. 36).

Borkhult . . . . .	ebendasselbst.	Unbekannt.	Gekauft im Anfange dieses Jahrhunderts.	Geerbt 1849.
Gobo . . . . .				
Odensgöhl . . . . .			Gekauft 1817.	
Ekhammar . . . . .				
Åketorp . . . . .				

**Linie Schwerinsburg (Taf. XII).**

Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther Graf von Schwerin (No. 31).

Schwerinsburg . . . . . (früher Cummerow)	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Anclam.	789 h 08 a 21 qm	Zuerst Ausgangs des 14. Jahrh. erwähnt. Angelegt 1747 bis 1749.	Geerbt 1839.		
Werder . . . . .						
Wusseken . . . . .					307 „ 52 „ 02 „	Zuerst 1570 erwähnt.
Löwitz . . . . .					689 „ 33 „ 42 „	Zuerst 1494 erwähnt.
Sarnow . . . . .					853 „ 40 „ 29 „	Zuerst 1389 erwähnt.
Wendfeld . . . . . Sophienhof . . . . .					146 „ 19 „ 20 „ 289 „ 06 „ 34 „	Angelegt um 1738. Alter Besitz, doch erst im 18. Jahrh. erwähnt.

Sa. 3074 h 59 a 48 qm

Heinrich Friedrich Maximilian Curd Graf von Schwerin (No. 48).

Putzar . . . . .	ebendasselbst.	1597 h 79 a 26 qm	Erste geschichtliche Erwähnung 1306, doch Besitz der Familie, wahrscheinlich durch Kauf, erst seit dem 15. Jahrh. Angelegt im Anfange dieses Jahrh. Zuerst erwähnt 1533.	Geerbt 1872.		
Charlottenhorst . . . . .						
Glien . . . . .					560 „ 34 „ 20 „	Desgl. 1524. Angelegt 1747.
Boldekow . . . . .					1040 „ 42 „ 90 „	Zuerst erwähnt 1533.
Bornmühl . . . . .						
Zinzow . . . . .						
Rubenow . . . . . Borntin . . . . . Cavelpass . . . . .						

Sa. 3888 h 18 a 29 qm

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

Gebrüder resp. Bruderkinde Axel, Bogislav und Gustav, Gustav und Ulrich Grafen von Schwerin  
(No. 62—64, 96 und 97).

Busow mit der Luisenhöfer Forst. . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Anclam.	690 h 13 a — qm	Zuerst erwähnt 1533.	Geerbt 1864 resp. 1871.
Schojow . . . . .		678 „ 12 „ 99 „	Gekauft frühestens 1855.	
		Sa. 1368 h 25 a 99 qm		

Hellmuth Friedrich Otto Dettlof Graf von Schwerin (No. 40).

Ziethen . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Greifswald.	617 h 10 a 84 qm	Gekauft 1858.
-------------------	---	------------------	---------------

Bernhard Wilhelm Ludwig Hellmuth Carl Graf von Schwerin (No. 43).

Dargibell . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Anclam.	536 h 42 a 73 qm	Zuerst erwähnt 1494.	Nach zweimaliger Entfremdung gekauft 1860.
Ducherow . . . . .		} 1087 „ 15 „ 26 „	Desgl. 1533.	
Mollwitz . . . . .			Angelegt um 1742.	
Luisenhof . . . . .		201 „ 85 „ 17 „	Angelegt 1777.	
		Sa. 1825 h 43 a 16 qm		

Luise Gräfin von Kanitz geb. Gräfin von Schwerin (No. 49).

Schmuggerow . . . . .	ebendasselbst.	809 h 87 a 50 qm	Zuerst erwähnt 1494.	Als Mitgift erhalten 1865.
-----------------------	----------------	------------------	-------------------------	-------------------------------

**Linie Willmersdorf (Taf. XIV).**

Friedrich Curd Alexander Graf von Schwerin (No. 24).

Wendisch-Willmersdorf . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow.	561 h 70 a 40 qm	Gekauft 1683.	Geerbt 1858.
---------------------------------	---	------------------	---------------	--------------

Curd Fabian Emil Friedrich Graf von Schwerin (No. 28).

Bohrau . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Schlesien, Kr. Oels.	600 h — a 20 qm	Durch Heirath erworben 1770.	Vom Vater übernommen 1855. Gekauft 1858.
Jackschönau . . . . .		272 „ 68 „ 18 „		
Malzewo . . . . .	Prov. Posen,	1029 „ 10 „ 85 „	Desgl. 1875.	
Karsewo II. . . . .	Kgr. Preussen, Kr. Gnesen.	156 „ — „ 05 „	Desgl. 1876.	
		Sa. 2057 h 79 a 28 qm		

Luise Gräfin von Schwerin geb. Ebel, jetzt verwitwete Gräfin von Renard (No 20).

Ein Haus . . . . .	Berlin, Unter den Linden 75.	Durch Heirath (1785) erworben.	Geerbt 1858.
--------------------	---------------------------------	-----------------------------------	--------------

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

**Linie Walsleben (Taf. XVIII).**

Otto Heinrich Gustav Eugen Graf von Schwerin (No. 64).

Walsleben . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Ruppin.	4340 h 44 a	Gekauft 1711. Gekauft 1723. Auf wüst gewordener Stätte 1759 wieder aufgebaut.	Geerbt 1873.
Caterbow . . . . .				
Bütow . . . . .				
Dannenfeld . . . . .				
Wildenhoff . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau.	5106 „ 40 „	Für Darlehne und zur Verbesserung der Güter aufgewen- dete Summen 1664 in Besitz genommen. Angelegt 1727.	
Halbendorf . . . . .				
Garbnicken . . . . .				
Amalienhof . . . . .				
		Sa. 9446 h 84 a		

Jenny Gräfin von Schwerin geb. von Borecke (No. 52).

Dublienen . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Ostpreussen, Kr. Rastenburg.	990 h 13 a 10 qm		Als Erbgüter in die Ehe gebracht 1853.
Lumienen . . . . .				
Sdunkeim . . . . .				

Marie Gräfin von Dönhoff geb. Gräfin von Schwerin (No. 53).

Skandau . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Ostpreussen, Kr. Gerdauen.	574 h 85 a 01 qm	Geerbt (aus dem Hause Dönhoff) 1863.	Gekauft 1874.
Forst Lippahne . . .				
Friedrichshof . . . .				
Koskeim . . . . .				
Sansgarben mit Forst Damerow . . . . .	ebendas. Kr. Rasten- burg.	477 „ 82 „ 29 „	Gekauft 1864.	
Wargitten . . . . .				
Kudwinnen . . . . .				
Forst Mintwiese . .	ebendas. Kr. Ger- dauen.	62 „ 43 „ 99 „	Erbschaftsabfindung 1864.	
		Sa. 2169 h 94 a 20 qm		

Adele von Alvensleben geb. Gräfin von Schwerin (No. 56).

Rodehlen . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Ostpreussen, Kr. Rastenburg.	300 h 25 a 63 qm		Geerbt (aus dem Hause Dönhoff) 1863.
Dombelmen . . . . .				
		Sa. 572 h 93 a 81 qm		

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

**Linie Wolfshagen (Taf. XIX).**

Otto Wilhelm Ludwig Graf von Schwerin (No. 23).

Amalienhof . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Prenzlau.	197 h 21 a 77 qm	Angelegt 1725.	Geerbt, Besitztitel von 1862.	
Kleisthöhe . . . . .		} 541 „ 66 „ 42 „	„ 1822.	„ „ „ 1855.	
Yorksthat . . . . .			„ 1830.	„ „ „ 1862.	
Gneisenau . . . . .			„ 1821.	„ „ „ 1855.	
Damerow . . . . .		} 359 h 58 a 70 „	Von den v. Blankenburg'schen Gläubigern eingelöst 1670.	} Geerbt, Besitztitel von 1862.	
Ottenhagen . . . . .			Angelegt 1750.		
Hetzdorf . . . . .			} 302 „ 09 „ 75 „		Von den v. Blankenburg'schen Gläubigern eingelöst 1670.
Schlepkow . . . . .					542 „ 29 „ 97 „
					708 „ — „ 24 „
		<u>Sa. 2650 h 86 a 85 qm</u>			

Carl Alexander Graf von Schwerin (No. 24).

Wolfshagen . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Prenzlau.	832 h 45 a 81 qm	Von den v. Blankenburg'schen Gläubigern eingelöst 1670.	Geerbt, Besitztitel von 1864.
Mildenitz . . . . .		} 1051 „ 95 „ 12 „	Desgl. 1693.	} Vom Vater über- nommen 1852.
Carlslust . . . . .	Angelegt um 1750.			
Krekow . . . . .	} 649 „ 98 „ 17 „		Durch Heirath erworben 1762.	
Schillsversteck . . . . .		Angelegt um 1824.	} Geerbt 1858.	
Gross-Daberkow . . . . .		} 994 „ 51 „ 80 „		Von den v. Blankenburg'schen Gläubigern eingelöst 1764.
Hornshurrah . . . . .				943 „ 17 „ 65 „
		<u>Sa. 4472 h 08 a 55 qm</u>		

Wilhelm Stanislaus Hermann Graf von Schwerin (No. 25).

Göhren . . . . .	Grossh. Meklenb.- Strelitz, Amt Stargard.	744 h 46 a 15 qm	Gekauft 1839.	} Geerbt 1858.
Georginenau . . . . .		} 353 „ 70 „ 42 „	„ 1841.	
Hildebrandshagen . . . . .			682 „ 95 „ 67 „	
Stadt Fürstenwerder . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Prenzlau.	} 1083 „ 38 „ 64 „	Angelegt 1827.	} Geerbt, Besitztitel von 1858.
Bülowssiege . . . . .			} 549 „ 33 „ 89 „	
Wilhelmshain . . . . .		<u>Sa. 3413 h 84 a 77 qm</u>		

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

Bogislav Conrad Adolf Graf von Schwerin (No. 26).

Tamsel . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Landsberg.	1783 h 35 a 21 qm 391 „ 06 „ 94 „ 526 „ 30 „ 96 „ 270 „ 38 „ 39 „	Durch Heirath erworben 1816.	Als Erbtheil übernommen 1859.
Eichwerder . . . . .				
Warnick . . . . .				
Glückauf . . . . .				
Gernheim . . . . .				
		Sa. 2971 h 11 a 50 qm		

Amélie Gräfin zu Solms geb. Gräfin von Schwerin (No. 21).

Lommersdorf . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Prenzlau.	527 h 74 a 64 qm	Gekauft 1840.	Als Erbtheil übernommen 1859.
Wehlack . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Ostpreussen, Kr. Rastenburg.	3829 „ 80 „ — „		Geerbt (aus dem Hause Dönhoff) 1863.
Maraunen . . . . .				
Gross-Schatten . . . . .				
Albertinhausen . . . . .				
Klein-Blaustein . . . . .				
Plinkheim . . . . .				
Weipoth . . . . .				
Gross-Kemlack . . . . .				
Elisenthal . . . . .				
Marklack . . . . . nebst Forsten, Seen und Bauerndörfern.				
		Sa. 4357 h 54 a 64 qm		

Linie Wopersnow (Taf. XX).

Carl Johann Gustaf Adolf Jules Freiherr von Schwerin (No. 65).

Skarhult . . . . .	Kgr. Schweden, Prov. Schonen, Malmöhus Län.	Unbekannt.	Gekauft in der ersten Hälfte dieses Jahrh.	Geerbt 1842.
--------------------	---	------------	--	--------------

Adolf Ludwig Freiherr von Schwerin (No. 51).

Bjurbeck . . . . .	Kgr. Schweden, Prov. Småland, Jönköpings Län.	Unbekannt.		Gekauft 1844.
--------------------	---	------------	--	---------------

Name der Güter.	Lage.	Grösse.	Art und Zeit der ersten Erwerbung resp. frühestes Erscheinen des Gutes in der Familie.	Art und Zeit der letzten Erwerbung.
-----------------	-------	---------	--	-------------------------------------

**Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).**

Albert Julius Graf von Zieten-Schwerin (No. 25).

Janow . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Anclam.	870 h 41 a 71 qm	Zuerst erwähnt 1494.	Geerbt 1865.	
Lantzkron . . . . .			Gegründet 1576.		
Neuendorf <sup>b</sup> . . . . .			Zuerst erwähnt 1544.		
Rehberg . . . . .			498 „ 20 „ 02 „		Zuerst erwähnt 1315.
Spantekow mit Forst			1574 „ 89 „ 04 „		Zuerst erwähnt 1533.
Rebelow . . . . .			470 „ 93 „ 92 „		
Drevelow . . . . .			233 „ 98 „ 09 „		Ohne Areal.
Strippow . . . . .					
Japenzin . . . . .					
Dennin . . . . .			920 „ 55 „ 63 „		Gegründet in diesem Jahrhundert.
Stern . . . . .					
Bartow . . . . .	Kgr. Preussen, Prov. Pommern, Kr. Demmin.	72 „ 40 „ 59 „	Zuerst erwähnt 1449.	Geerbt 1865.	
Hohen-Brünzow . . . . .		640 „ 99 „ 93 „	Nach 1533 erworben.	Vom Vater übernommen 1858.	
Strehlow . . . . .		291 „ 36 „ 83 „			
Wodarg . . . . .		1152 „ 64 „ 21 „	Mit der Anwartschaft beliehen 1480.	Gekauft 1870.	
Werder . . . . .		767 „ 42 „ 95 „			
Wustrau . . . . .		Kgr. Preussen, Prov. Brandenburg, Kr. Ruppın.	1660 „ 86 „ 94 „	Durch Heirath erworben 1854.	Vom Vater übernommen 1858.
Albertinenhof . . . . .					
		Sa. 9154 h 69 a 86 qm			

Nach dieser Zusammenstellung besitzt gegenwärtig das Geschlecht von Schwerin mit Einschluss der bezeichneten, in weiblichen Händen befindlichen Güter in Deutschland ein Gesamt-Areal von 55518 h 45 a 81 qm.

Davon entfallen

auf das Königreich Preussen . . . . . 50780 h 66 a 50 qm  
auf das Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz (Amt Stargard) 4737 „ 79 „ 31 „

Nach den Preussischen Provinzen unterschieden beträgt das Areal

in der Provinz Pommern . . . . . 20192 h 77 a 77 qm  
" " " Brandenburg . . . . . 15860 „ 88 „ 34 „  
" " " Ostpreussen . . . . . 12669 „ 21 „ 11 „  
" " " Posen . . . . . 1185 „ 10 „ 90 „  
" " " Schlesien . . . . . 872 „ 68 „ 38 „

Nach Linien unterschieden gehört

der Linie Curtshagen . . . . . ein Areal von 1115 h 49 a 59 qm  
" " Schwerinsburg . . . . . " " " 11583 „ 45 „ 26 „  
" " Willmersdorf . . . . . " " " 2619 „ 49 „ 68 „  
" " Walsleben . . . . . " " " 13179 „ 85 „ 11 „  
" " Wolfshagen . . . . . " " " 17865 „ 46 „ 31 „  
" " Rehberg (-Wustrau) " " " 9154 „ 69 „ 86 „  
Sa. 55518 h 45 a 81 qm



Endlich lassen wir auch noch eine alphabetische Liste der heutigen Familiengüter folgen unter Hinweisung auf die Stellen, an welchen sie in diesem Abschnitt besprochen werden.

Åketorp . . . . .	Seite 21	Garbnicken . . . . .	Seite 36	Plinkeim . . . . .	Seite 45
Albertinenhof . . . . .	" 49	Georginenau . . . . .	" 40	Putzar . . . . .	" 27
Albertinhausen . . . . .	" 45	Gernheim . . . . .	" 40	Rawlack . . . . .	" 45
Amalienhof (Brdbg.) . . . . .	" 38	Glien . . . . .	" 26	Rebelow . . . . .	" 54
Amalienhof (Ostpr.) . . . . .	" 35	Glückauf . . . . .	" 40	Rehberg . . . . .	" 54
Bartow . . . . .	" 49	Gneisenau . . . . .	" 40	Rodehlen . . . . .	" 36
Batavia (Pflanzung) . . . . .	" 19	Gobo . . . . .	" 21	Rubenow . . . . .	" 29
Berlin (Haus) . . . . .	" 35	Göhren . . . . .	" 41	Sansgarben . . . . .	" 36
Bjurbeck . . . . .	" 49	Halbendorf . . . . .	" 36	Sarnow . . . . .	" 29
Blaustein (Klein-) . . . . .	" 45	Herminensruh . . . . .	" 41	Schäpfchenhorst . . . . .	" 44
Blüchersvorwärts . . . . .	" 38	Hetzdorf . . . . .	" 41	Scharnhorst . . . . .	" 44
Bohrau . . . . .	" 33	Hildebrandshagen . . . . .	" 42	Schatten (Gross-) . . . . .	" 45
Boldekow . . . . .	" 21	Hornshurrah . . . . .	" 42	Schillsversteck . . . . .	" 44
Borg . . . . .	" 20	Husby . . . . .	" 21	Schlepkow . . . . .	" 44
Borkhult . . . . .	" 21	Idingstad . . . . .	" 20	Schmuggerow . . . . .	" 30
Bornmühl . . . . .	" 22	Jackschönau . . . . .	" 34	Schojow . . . . .	" 30
Borntin . . . . .	" 22	Janow . . . . .	" 51	Schwerinsburg (Cummerow) . . . . .	" 30
Brünzow (Hohen-) . . . . .	" 49	Japenzin . . . . .	" 52	Sdunkeim . . . . .	" 36
Bülowssiege . . . . .	" 38	Karsewo II. . . . .	" 34	Skandau . . . . .	" 36
Buschschäferei . . . . .	" 39	Kemlack (Gross-) . . . . .	" 45	Skarhult . . . . .	" 49
Busow . . . . .	" 23	Kemlack (Klein-) . . . . .	" 45	Sophienhof (Hagedorn) . . . . .	" 31
Bütow . . . . .	" 35	Kleisthöhe . . . . .	" 42	Spantekow . . . . .	" 55
Carlsiebe . . . . .	" 39	Koskeim . . . . .	" 36	Stern . . . . .	" 65
Carlslust . . . . .	" 39	Krekow . . . . .	" 42	Strehlow . . . . .	" 65
Caterbow . . . . .	" 35	Kudwinnen . . . . .	" 36	Strippow . . . . .	" 65
Cavelpass . . . . .	" 24	Lantz kron . . . . .	" 52	Sverkersholm . . . . .	" 21
Charlottenhorst . . . . .	" 24	Lemmersdorf . . . . .	" 43	Tamsel . . . . .	" 44
Charlottenlust (Wendfeld) . . . . .	" 24	Lippahne (Forst) . . . . .	" 36	Theerofen . . . . .	" 45
Curtshagen . . . . .	" 19	Löwitz . . . . .	" 26	Walsleben . . . . .	" 36
Daberkow (Gross-) . . . . .	" 39	Luisenhof . . . . .	" 26	Wargitten . . . . .	" 37
Damerow (Brdbg.) . . . . .	" 39	Lumienen . . . . .	" 36	Warnick . . . . .	" 45
Damerow (Forst in Ostpreussen) . . . . .	" 36	Malczewo . . . . .	" 34	Wehlack . . . . .	" 45
Dannenfeld . . . . .	" 35	Maraunen . . . . .	" 45	Weipoth . . . . .	" 45
Dargibell . . . . .	" 25	Marklack . . . . .	" 45	Wenden . . . . .	" 45
Dennin . . . . .	" 50	Mildenitz . . . . .	" 43	Werder (Kr. Anclam) . . . . .	" 32
Dombelnen . . . . .	" 35	Mintwiese (Forst) . . . . .	" 36	Werder (Kr. Demmin) . . . . .	" 66
Drevelow . . . . .	" 51	Mollwitz . . . . .	" 27	Wiggeby . . . . .	" 20
Dublienen . . . . .	" 35	Neuendorf <sup>a</sup> . . . . .	" 19	Wildenhoff . . . . .	" 37
Ducherow . . . . .	" 25	Neuendorf <sup>b</sup> . . . . .	" 54	Wilhelmshain . . . . .	" 45
Eichwerder . . . . .	" 40	Neuhornshagen . . . . .	" 43	Willmersdorf (Wend.-) . . . . .	" 34
Ekhammar . . . . .	" 21	Odensgöhl . . . . .	" 21	Wodarg . . . . .	" 66
Elisenthal . . . . .	" 45	Ottenhagen . . . . .	" 43	Wolfshagen . . . . .	" 45
Friedrichshof (Ostpr.) . . . . .	" 36	Petermanns . . . . .	" 45	Wusseken . . . . .	" 32
Friedrichshof (Schles.) . . . . .	" 34	Platlack . . . . .	" 45	Wustrau . . . . .	" 66
Friedrichshof (Meklb.) . . . . .	" 40	Yorksthat . . . . .	" 48	Ziethen . . . . .	" 33
Fürstenwerder . . . . .	" 40	Zinzow . . . . .	" 33		
Fyllingarum . . . . .	" 21				

## Verzeichniss der dem Geschlecht von Schwerin abhanden gekommenen Güter.<sup>1)</sup>

**Åbylund**, Schweden, Ostgothland, von Hans von Schwerin (Taf. IV. 29) um 1727 erworben; kam vermuthlich 1761 nach dessen Tode in den Besitz seiner Töchter und deren Familien. Siehe auch Kalvestadt.

**Adsen**, Russland, Curland, zu Alschwangen gehörig. Siehe dieses; auch Taf. XVI. 11.

**Ahrensberg**, Meklenburg-Schwerin, Amt Woldenhagen (bei Wesenberg); um 1320 gekauft, 1385 verkauft. Siehe Taf. VII. 4, 10, 18; U. B. II. 207.

**Alschwangen**, Russland, Curland, kaufte 1573 Jacob (Taf. XVI. 1) von Friedrich von Kanitz. Sein Sohn (Taf. XVI. 2) erwarb dazu 1585 die Güter *Meddenzeem* und *Jorizeem* (jetzt Felixberg). Später wurde durch fernere Ankäufe die Begüterung zur Herrschaft Alschwangen erweitert. Zu derselben gehörten 1633 die Güter: *Bassen*, *Neuhof*, *Adsen*, *Guddenecken*, *Blinten*, *Grawern* und *Felixberg*. Sie verblieb durch Erbgang in der nach diesem Besitz benannten Linie Alschwangen (Taf. XVI), bis Graf Wladislaw Georg (Taf. XVI. 21) diese Herrschaft 1728 an den Herzog Ernst Johann Biron von Curland verkaufte. Seit 1796 ist die Grafschaft Alschwangen im Besitz der Russischen Krone. — Eine ausführliche Beschreibung nebst einer Zeichnung des Schlosses, sowie viele Nachrichten über die dortigen Schwerine finden sich in Stavenhagens „Album baltischer Ansichten“ Lief. 14.

**Alt-Landsberg**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim.

Diese Stadt, welche wahrscheinlich 1230 von dem slavischen Fürsten Barnim gegründet ist und sich seit 1401 im Besitz der Familie von Krummensee befand, kaufte von dieser 1654 der nachmalige bekannte Oberpräsident Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) nebst den dazu gehörigen Gütern: *Werneuchen*, *Krummensee*, *Wegendorf*, *Buchholz* und *Seefeld*, und vereinigte damit die bereits früher gekauften Güter *Ruhlsdorf* und *Klein-Schönebeck*, welche Gesamt-Begüterung 1654 vom Kurfürsten mit den Vorrechten einer Herrschaft ausgestattet wurde (U. B. II. 615; vgl. U. B. II. 638). Zu dieser legte der Oberpräsident auch die später erworbenen Güter: *Hönow*, *Seeberg*, *Rehfeld*, *Hennickendorf*, *Werder*, *Neuenhagen*, *Eggersdorf*, *Tassdorf mit dem Gross-Stinitz-See*, *Hohenstein*, *Tiefensee*, *Zühlsdorf*, *Freudenberg*, *Wustrow*, *Parun*, *Hohen- und Nieder-Prädickow mit Grunow* und erhielt 1672 einen neuen Gesamt-Lehnbrief über die Herrschaft Alt-Landsberg (U. B. II. 638). Späterhin vereinigte der Oberpräsident mit derselben auch noch den ihm 1672 vom Kurfürsten verliehenen Antheil an den *Kalksteinbrüchen von Rüdersdorf*, so wie die Güter *Gross-Barnim*, *Blumenthal*, *Bruchmühl*, *Vogelsdorf* und *Walkmühle*. Der Oberpräsident stiftete 1657 zu Alt-Landsberg eine reformirte Gemeinde, Kirche und Schule (U. B. II. 617), erbaute daselbst ein prächtiges Schloss und verordnete den ganzen Besitz zu einem Majorat (U. B. II. 649). Es wurde daher auch die von dem Oberpräsidenten abstammende Linie (Taf. XVII) danach benannt.

Des Oberpräsidenten Sohn, Graf Otto (Taf. XVIII. 2), ward 1680 mit der Herrschaft in vollem Umfange belehnt, legte die neu erworbenen Güter *Kähnsdorf* und *Petershagen* dazu und erhielt 1701 nochmals die Belehnung (U. B. II. 651, 675).

Nach einem langen Rechtsstreit mit der Familie von Barfuss wurde durch Gutachten der juristischen Facultäten zu Jena und Königsberg beiden Familien das Recht an den sogen. *Prädickow'schen Gütern* abgesprochen, und es mussten daher diese: *Hohen- und Nieder-Prädickow*, *Barnim*, *Blumenthal*, *Grunow*, *Zühlsdorf* und *Wustrow* von der Herrschaft ausgeschieden werden. Sie wurden jedoch erst nach dem Tode des Grafen Otto 1706 dem Grandmaitre Paul Anton von Kamecke vom Könige als heimgefallenes Lehn verliehen.

Den gesammten übrigen Majoratsbesitz von Alt-Landsberg musste 1708 des Grafen Otto Sohn, Graf Friedrich Wilhelm (Taf. XVIII. 24), dem König Friedrich I. von Preussen verkaufen (vgl. Th. II S. 319). An Stelle von Alt-Landsberg trat dann später die noch der Familie gehörige Majoratsherrschaft *Walsleben*. (Siehe auch *Storkow*). Alt-Landsberg wurde Königlich Preussische Staatsdomäne. Das Schwerin'sche Schloss daselbst brannte 1757 ab und die noch stehen gebliebenen Mauern wurden später gänzlich abgetragen.

1) Die Erwägung, dass auch die Geschichte der früheren Besitzungen des Geschlechts, namentlich derjenigen, von welchen Linien-Bezeichnungen hergeleitet sind, manchem Familienmitgliede von Interesse sein könnte, hat uns bestimmt, dieselben zum Theil etwas eingehender zu besprechen, als es ursprünglich unsere Absicht war. Vgl. S. 18 und 19.

**Altwigshagen**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, ein uraltes Schwerin'sches Lehn, ist unzweifelhaft in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts von Oldag (Taf. V. 1) gegründet und nach diesem *Oldogheshaghen* benannt worden, unter welchem Namen es 1295 zuerst urkundlich erscheint (U. B. II. 36; siehe auch U. B. II. 69, 100, 143, 202); auch wird es in alten Urkunden *Oldigeshagen* (U. B. II. 95, 265), *Oldewigshagen* (U. B. II. 146, 271, 351 u. a.) u. s. w. geschrieben, erscheint aber auch häufig in der abgekürzten Form *Hagen* (U. B. II. 105, 185, 420, 442 u. a.), auch *Hayn*. Es ist neben Spantekow der älteste bekannte Stammsitz der Pommerschen Schwerine, und werden zwei Linien nach demselben benannt: die ältere und die jüngere Linie Altwigshagen (Taf. V und XVII). Es stand dort ein ansehnliches altes Schloss (castrum) mit Graben, Wällen und Thürmen, von welchem aus die Schwerine ihre Streifzüge unternahmen und besonders auch ihre Handel mit Anclam 1382 und 1386 führten (siehe Taf. V. 15, 30). Zu Ende des 15. Jahrhunderts aber, als der Landfriede Platz griff, gerieth es in Verfall. Der Altwigshagen'sche Besitz, zu welchem ausser Altwigshagen selbst Antheile an verschiedenen Gütern: Demnitz, Wittstock, Lubtz, Neuendorf, Ducherow, Busow, Aurose, Boldekow und der Zoll (U. B. II. 456) gehörten, war Anfangs ausschliesslich in Händen der älteren Altwigshagen'schen Linie, welche 1525 ihre Lehndienste dafür mit 5 Pferden leisten musste (U. B. II. 442), zersplitterte sich aber durch fortgesetzte Erbtheilung so sehr, dass die einzelnen Besitzer sich zu Verkauf oder Verpfändung genöthigt sahen. (Siehe Taf. V. 1, 2, 3, 6, 10, 25, 30, 33, 39, 40, 41, 44 bis 50, 52, 53, 54, 56, 58, 60 bis 64, 66, 68, 69, 70, 72, 78, 92). Von Oldwig (Taf. V. 54) und Werner (Taf. V. 61) erwarb um 1524 Hans Bone (Taf. IX. 5) mehrere Antheile; erweiterte noch durch andere Ankäufe diesen Besitz und hinterliess ihn seinen Söhnen (vgl. Taf. IX. 5, 8, 10), welche denselben aber ihrerseits 1566 auf 30 Jahre an den Grosshofmeister Ulrich (Taf. VIII. 5) verpfändeten (U. B. II. 521). Späterhin unter Hans Bones Erben deshalb entstandene langwierige Streitigkeiten (vgl. Taf. X. 1, XIII. 1, 2, 3, XVI. 1, 2, 5; auch Anm. 4 auf S. 250 des biogr. Theils) endeten erst 1617 in Folge des Erwerbs der Altwigshagen'schen Güter (U. B. II. 581) durch Otto (Taf. XVII. 2). Dieser Letztere kaufte auch 1627 und später die auf Johann Adolf (Taf. V. 82) vererbten Antheile und brachte damit den ganzen damals noch in der *älteren Linie* (Taf. V) befindlichen Besitz an seine Linie, welche wir deshalb als die *jüngere Linie Altwigshagen* bezeichnen (Taf. XVII).

Durch Erbschaft gingen dann diese gesammten Güter auf den Generalmajor Bogislav (Taf. XVII. 8) über, welchem in Folge von Verträgen mit seinen Brüdern (U. B. II. 610, 612) dieselben ungetheilt verblieben, und welchem 1639 auch noch die Hälfte des sogen. Lindstedt'schen Antheils zufiel. Die Familie von Lindstedt war nämlich um die Mitte des 15. Jahrhunderts in den Pfandbesitz eines ansehnlichen Theils von Altwigshagen gelangt (vgl. U. B. II. 535, 585, 587, 611 u. a.) und hatte durch 2 Jahrhunderte fast mit den Schwerinen zugleich die Lehen daran empfangen. Erst als sie 1639 ausstarb, gelangte auch dieser Antheil wieder an die Schwerine und zwar in Folge von Vergleichen (U. B. II. 611, 621; vgl. auch U. B. S. 451 Anm. 1) etwa je zur Hälfte an den oben gedachten General Bogislav und an Anton Dettlof auf Löwitz (Taf. X. 8). Mit Ausnahme dieses letzteren verhältnissmässig kleinen Theils vereinigte also der General (Taf. XVII. 8) die gesammten Altwigshagen'schen Güter, wie sie ehemals die ältere Linie besessen hatte (vgl. jedoch Aurose), nebst den von Hans Bone dazu gemachten Erwerbungen. Abgesehen von Antheilen an Neuendorf und Ducherow, welche er seinem Bruder Philipp Julius (Taf. XVII. 5) überliess, vertauschte der General im Jahre 1658 diesen ganzen Besitz gegen die Wopersnow'schen Güter (siehe diese) an Georg Friedrich von Boreke, und ist Altwigshagen seitdem ein Boreke'sches Lehn.

Der in Altwigshagen lange erhaltene Thurm, der letzte Ueberrest des alten Schlosses aus der Schwerin'schen Zeit, ist etwa 1866 gesprengt worden; jetzt steht dort ein neues Schloss.

Der an Anton Dettlof (Taf. X. 8) gefallene halbe Lindstedt'sche Antheil ging durch Erbschaft auf seinen Sohn, den Hessischen Generallieutenant Dettlof (Taf. X. 23), über, welcher 1689 auch die oben erwähnten, an Philipp Julius (Taf. XVII. 5) überlassenen Antheile kaufte, diesen Besitz durch weitere Ankäufe erweiterte und ihn mit den Wittstock'schen Gütern vereinigte. Siehe diese.

In **Anclam**, Prov. Pommern, Kreisstadt, Hausbesitz 1533. Taf. V. 66.

**Aukam** (Augam), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1667 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Aurose**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, auch Owrose geschrieben, ein altes Schwerin'sches Lehn und Stammhaus der danach benannten — von der älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V) sich abzweigenden — Linie (siehe Taf. V, auch VI), als deren Stammvater wir Werner (Taf. V. 50) betrachten, welcher 1468 in Aurose begütert erscheint (U. B. II. 349). Aurose wird hier zuerst urkundlich genannt. Das Lehn gehörte ursprünglich zu den Altwigshagen'schen Gütern (siehe diese), scheint aber bei den häufigen Erbtheilungen von diesen abgetrennt zu sein, und befand sich zum grössten Theil im Besitz der Nachkommen des oben genannten Werner (siehe Taf. V. 60, 61, 68, 74), von welchen vorzugsweise Hans (Taf. V. 84) 1626 nach diesem Gute zubenannt wird (U. B. II. 442). Durch Erbgang

gelangte es an dessen Sohn (Taf. V. 95) und Enkel (Taf. VI A. 1); des Letztgedachten Wittwe löste 1684 auch denjenigen Antheil an Aurose ein (U. B. II. 655), welcher noch als Zubehör der Altwigshagen'schen Güter in den Besitz des Hans Bone (Taf. IX. 5) und des Hans Hugold (Taf. XVII. 1) und dessen Sohn Otto (Taf. XVII. 2) übergegangen war, und welchen der Letztere dann 1616 an den Rath der Stadt Anclam verpfändet hatte. Der nunmehr alleinige Besitz von Aurose kam dann durch weitere Vererbung (Taf. VI A. 4, 10; auch Taf. VI B. 1) an den Oberst Jarislav Ulrich Friedrich (Taf. VI A. 12), welcher dasselbe 1791 für 55,000 Thaler an den Landesdirector Friedrich Georg Ludwig von Borecke auf Altwigshagen verkaufte.

**Wendisch-Baggendorf**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen. 1489 verlieh Herzog Bogislaw X. von Pommern dieses (erledigte) Lehn an Claus (Taf. IV. 1) als Mannlehn. Andreas (Taf. IV. 7) verpfändete es 1635 für 1000 Gulden an Alexander von Krackewitz (U. B. II. 391).

**Bakevisse**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen, eine wüste Dorfstätte, zu Grellenberg gehörig. Siehe dieses.

**Bandelin**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. Joachim Felix (Taf. XIII. 11) kaufte es 1670 von denen von Behr und vererbte es um 1705 auf seine Tochter, Frau von Behr. Taf. XIII. 33.

**Gross-Barnim**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim, um 1675 vom Oberpräsidenten Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt, kam dann zu den Prädickow'schen Gütern. Siehe diese.

**Bassen**, Russland, Curland, zu Alschwangen gehörig. Siehe dieses; auch Taf. XVI. 11, 12.

**Bassin**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen, zu Grellenberg gehörig. Siehe dieses; auch Taf. IV. 1, 3.

**Bauer** (Bower), Prov. Pommern, Kr. Greifswald, finden wir als Schwerin'schen Besitz 1320 (Taf. II. 7), 1447 (Taf. III. 11, 12) und 1508 (Taf. V. 63; U. B. II. 426).

**Bebbrow** (Bebberow), Prov. Pommern, Kr. Lauenburg, kaufte 1823 Graf Wilhelm (Taf. XII. 19) und verkaufte es 1835.

**Bellin**, Meklenburg-Schwerin, Amt Goldberg, 1409—1412. Taf. I. 30.

**Bergholz**, Prov. Brandenburg, Kr. Belzig, kaufte Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) 1659 von Manasse von Schlabrendorf; 1662 an den Kurfürsten verkauft.

In **Berlin**, Hausbesitz:

1) Brüderstrasse No. 2, 1659 belehnt, 1698 verkauft. Taf. XVIII. 1, 4; U. B. II. 624, 650.

2) Molkenmarkt No. 3, 1699 gekauft, zum Majorat Alt-Landsberg gelegt, 1762 verkauft. Taf. XVIII. 4, 24, 29.

3) Spandauerstrasse No. 3, 1668 geerbt, kam durch Heirath aus der Familie. Taf. XVIII. 3.

4) Wilhelmstrasse No. 73, 1734 vom König geschenkt, 1757 verkauft. Taf. XII. 1.

5) Wilhelmstrasse No. 63, 1805 erheirathet, 1863 auf eine andere Familie vererbt. Taf. XIX. 16.

**Bersin**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen, 1491 an Claus (Taf. IV. 1) als Mannlehn verliehen.

**Berslack**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, 1693 gekauft, gehörte zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 4; U. B. II. 663.

**Beseritz**, Meklenburg-Strelitz, bei Friedland, 1614 von Rüdigers (Taf. VIII. 23) Erben gekauft, besass 1623 dessen Wittwe.

**Beyershagen**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Christoph Heinrich (Taf. XI. 1) erbte 1624 von seinem Oheim Anton von Krassow den Pfandbesitz; sein Sohn (No. 3) erhielt 1664 das Lehn; 1726 verkauft. Taf. XI. 26.

**Blesewitz**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, war 1451 im Pfandbesitz Werners. Taf. VII. 56.

**Blinten**, Russland, Curland, zu Alschwangen gehörig. Siehe dieses.

**Blumenthal**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim, von Otto (Taf. XVIII. 1) gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt, kam dann zu den Prädickow'schen Gütern.

**Boguslawitz**, Prov. Schlesien, Kr. Wartenberg, 1802 gekauft, 1813 verkauft. Taf. XVIII. 39.

**Bohnsdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow, 1713 gekauft, 1719 verkauft. Taf. XVIII. 24.

**Bollentin** (Boldentin), Prov. Pommern, Kr. Demmin, 1492—1612 im Besitz der Familie. Taf. VII. 59, 66; VIII 1, 2, 9, 19 (U. B. II. 360, 400); auch Anm. 9 auf Seite 165 des biogr. Theils und Taf. VIII. 10.

1743 kaufte Otto Martin (Taf. XV. 9) Hohen-Bollentin und vertauschte es in demselben Jahr gegen einen Antheil an Busow. 1821—1832 besass es Graf Wilhelm. Taf. XII. 19.

**Boltenhagen**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. 1443—1449 war Janeke (Taf. II. 30) dort angesessen.

**Borgstedt** (Borgstede), Prov. Pommern, Kr. Grimmen, zu Grellenberg gehörig. Siehe dieses.

**Bornow**, Prov. Pommern, Kr. Usedom, 1573. Taf. III. 25.

**Gross- und Klein-Bresen** (Breeson), Meklenburg-Schwerin, bei Güstrow. 1409—1412 war Johann (Taf. I. 30) dort begütert. Vgl. U. B. I. 86; auch Taf. III. 20.

**Britz**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow, 1713 gekauft, 1719 verkauft. Taf. XVIII. 24.

**Bruchmühl**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim, zu Alt-Landsberg gehörig. Siehe dieses.

**Brünzow**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. 1494 wurde Joachim (Taf. III. 17) mit Besitz daselbst und in Kräpelin belehnt; 1535 vom Herzog Philipp wieder eingelöst. U. B. II. 505.

**Buchholz**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim, zu Alt-Landsberg gehörig. Siehe dieses.

**Bünzow**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald, 1844 oder 1846 gekauft, 1853 an den Freiherrn von Otterstedt verkauft. Taf. XII. 35.

In **Bützow**, Meklenburg-Schwerin, Amtstadt, besass Otto (Taf. I. 35) ein Haus und einen Kohlhof (U. B. I. 121, 123).

**Butzow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Siehe Lüskow.

**Cadinen**, Prov. Westpreussen, Kr. Elbing, nebst Ploetz und Rehberg kaufte zu Ende des 18. Jahrhunderts Graf Wilhelm (Taf. XII. 4), verkaufte es jedoch bald wieder.

**Camphof**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum, Vorwerk zu Timmenhagen. Siehe dieses.

**Canditten**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Cernin**. Siehe Zernin.

In **Charlottenburg**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow, besass Graf Friedrich Wilhelm (Taf. XVIII. 24) ein Haus, welches er 1723 verkaufte (U. B. II. 694).

In **Colberg**, Prov. Pommern, besass Bogislav (Taf. XVII. 8) ein Haus. U. B. II. 647.

**Cossin**. Siehe Kessin.

**Crien** (Kriene), Prov. Pommern, Kr. Anclam, war zu einem Theil seit Anfang des 14. Jahrhunderts Schwerin'sches Lehn und gehörte zu Spantekow. Joachim (Taf. IX. 2) war 1450 dort begütert. Als Spantekow in landesherrlichen Besitz kam, wurde ganz Crien zum Domänen-Amt Stolp gelegt, und dafür bei Rückgabe der Spantekower Güter diesen ganz Dennin zugetheilt.

Um 1830 hatte Heinrich Dettlof Jarislav (Taf. VI A. 22) Besitz daselbst.

**Daberkow**, Prov. Pommern, Kr. Demmin, 1466. Taf. VII. 62.

**Wüst-Daberkow**, Meklenburg-Strelitz, bei Woldegk. Pfandbesitz 1618. Taf. III. 32.

**Dambeck**, in Meklenburg (?), 1632. Taf. VIII. 13; Seite 170 des biogr. Theils.

**Dammgarten**, Städtchen, Prov. Pommern, Kr. Franzburg; König Carl XI. von Schweden schenkte dem Oberst Claus Ulrich (Taf. XI. 3) 1679 Anrechte darauf.

**Dargelütz**, Meklenburg-Schwerin, bei Parchim, fiel um 1513 beim Aussterben der Meklenburgischen Linie (Taf. I) an den Landesherrn. Taf. I. 31, 33, 36; U. B. I. 122.

**Dargen**, Prov. Pommern, Kr. Usedom, 1386 gekauft, kam 1414 an Kloster Pudagla. Taf. V. 21, 33.

**Darz** (Dartze), Meklenburg-Schwerin, bei Parchim, wie Dargelütz. Taf. I. 29, 31, 32, 36.

**Demnitz**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, gehörte zu den Altwigshagen'schen Lehngütern; vermuthlich hatte schon Werner (Taf. V. 50) 1468 Besitz daselbst, obgleich es urkundlich erst 1533 genannt wird (U. B. II. 456); war längere Zeit mit Aurose zusammen im Besitz der Linie Aurose-Demnitz (Taf. V), gelangte dann an den Generalmajor Bogislav (Taf. XVII. 8) und von diesem 1658 mit den übrigen Altwigshagen'schen Gütern an die Familie von Borcke. Taf. V. 50, 60, 61, 68, 72, 74, 75, 84, 95; VI A. 1, 4; VI B. 1; VIII. 5; IX. 5; XIII. 2; XVII. 1, 2, 8.

**Dewichow**, Prov. Pommern, Kr. Usedom, 1435. Taf. II. 24.

**Domsühl**, Meklenburg-Schwerin, bei Parchim, 1434 gekauft, 1462 an Kloster Dobbertin verkauft. Siehe Taf. I. 29, 31, 32; U. B. I. 98—106, 111.

**Drewitz**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow, 1649 vom Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) gekauft; 1662 an den Kurfürsten verkauft. Siehe Rudow.

In **Düsseldorf** am Rhein Hausbesitz vor 1866. Th. I S. 49 Anm. 1; Th. II S. 356 No. 49.

**Dussin** (Gross-Tessin), Meklenburg-Schwerin, bei Bützow, 1299—1319. Taf. I. 9, 10; Seite 7 und 8 des biogr. Theils; U. B. I. 56, 61. Siehe auch Minneze.

**Eggersdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) kaufte 1685 den Röbel'schen Antheil, 1660 den Trebus'schen Antheil; legte es zu Alt-Landsberg. Siehe dieses.

**Hohen-Entzin** (Augzin? Hohentzien?), Meklenburg-Schwerin, bei Goldberg, ein Gustevel'sches Gut, 1446 erheirathet, 1458 an Kloster Dobbertin verkauft. Taf. I. 32.

**Erdeborn**, Amt, Prov. Sachsen, Kr. Mansfeld, erhielt 1815 die Gemahlin des Grafen Friedrich August Leopold Carl (Taf. XIV. 17) aus der Erbschaft ihres Vaters, des Kriegsministers Grafen von der Schulenburg-Kehnert. Es gehören dazu die Dörfer Lüttchendorf, Oberrichsdorf, Creisfeld und Hergisdorf. Durch Erbgang (Taf. XIV. 22) kam es auf Graf Friedrich (Taf. XIV. 28), der das Amt 1872 verkaufte.

**Felixberg**, früher Jorizeem, Russland, Curland, ein alter Behr'scher Besitz; zu Alschwangen gehörig. Siehe dieses.

- Fiechthof**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe, Feldgut zu Pollnow. Siehe dieses.
- Flachsrath**, zu Nothhausen gehörig. Siehe dieses.
- Forth** (Fohrt, Föhrde), Prov. Pommern, Kr. Schlawe, zu Pollnow gehörig. Siehe dieses.
- Freudenberg**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim, 1671 für 900 Thlr. dem Freiherrn von Blumenthal abgekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Taf. XVIII. 1.
- In **Friedland**, Meklenburg-Strelitz, ein Haus, 1840 gekauft, 1877 verkauft. Taf. XII. 19.
- Friedrichshagen**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. Claus (Taf. IV. 1) war 1514 daselbst vom Abt des Klosters Eldena belehnt.
- Gauderberg**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.
- Gentiliski**, Polen, um 1615 erheirathet, war noch 1677 in Schwerin'schem Besitz. Taf. XVI. 5, 11.
- Geritz** (Gehrz), Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum, zu Thunow gehörig. Siehe dieses.
- Gierath**, Rheinprovinz, Kr. Grevenbroich, zu Nothhausen gehörig. Siehe dieses.
- Glave** (Glaveck), Meklenburg-Schwerin, bei Klakow, als Pfandbesitz um 1386 erheirathet, ward 1417 eingelöst. Taf. I. 23, 29; U. B. I. 82, 88.
- Gnevezin**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Lütke (Taf. V. 59) war 1520 daselbst begütert. U. B. II. 440.
- Görke**, Prov. Pommern, Kr. Usedom. 1357. 1417 an Kloster Pudagla verkauft. Taf. V. 22, 23, 33, 34.
- Gothen** (Gutem), Prov. Pommern, Kr. Usedom, 1434—1480. Taf. II. 28, 32.
- Gottesgnade**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, Vorwerk zu Wildenhoff, um 1690 angelegt. Taf. XVIII. 4.
- Gouder**, See, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1; U. B. II. 637.
- Gramzow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, 1560, 1626. Taf. VIII. 5, 26; U. B. II. 677.
- Gräwern**, Russland, Curland, zu Alschwangen gehörig. Siehe dieses.
- In **Greifswald**, Prov. Pommern, Kreisstadt, war 1523 Gerhard (Taf. III. 22) angesessen.
- Grellenberg**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen. Claus (Taf. IV. 1) wurde 1483 vom Herzog Bogislaw mit den heimgefallenen Metzkwow'schen Lehngütern: Grellenberg mit Bassin, Jessin, Borgstede, Bakevisse und Lugendorp belehnt. Diese Güter, zu welchen später noch Leyerhoff erworben wurde, verblieben im Besitz der Nachkommen des Claus, welche die Grellenberg'sche Linie (Taf. IV) bilden und von welchen ein nach Schweden gegangener (auch ausgestorbener) Zweig dort unter dem Namen *von Schwerin af Grellenberg* naturalisirt wurde. Sie gelangten 1711 (Taf. IV. 26) an Joachim Heinrich auf Stolpe (Taf. III. 44), dessen Sohn (Taf. III. 51) dieselben nebst dem Lehn 1741 seinem Schwager, dem Hauptmann von Schmalensee, abtrat. Taf. IV. 1—7, 14, 17, 20, 26; U. B. II. 381, 386.
- Grünwalde**, Prov. Ostpreussen, Kr. Osterode. Siehe Seemen.
- Grunow**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim, ein altes Barfuss'sches Lehn, von dem Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) 1664, 68, 69 gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt, kam dann zu den Prädickow'schen Gütern. Siehe diese.
- Gubberath**, Rheinprovinz, Kr. Grevenbroich. Siehe Nothhausen.
- Guddenecken**, Russland, Curland. Siehe Alschwangen.
- Gutzkow** (Gützkow), Meklenburg-Schwerin, Amt Stavenhagen, nebst zugehörigen Gütern, ein ehemals Hahn'scher Besitz, 1688 erheirathet, 1692 an Lorenz von Blücher verkauft. Taf. XXI. 1.
- Hackenber**, Baiern, Oberpfalz. Siehe Hauzendorf.
- Haselow**, Meklenburg-Schwerin. Siehe Kiddendorf.
- Hauzendorf**, Baiern, Oberpfalz, kaufte zugleich mit Hackenberg Freiherr Joseph Engelbert Claudius (Taf. XXII. 7) zu Anfang des 19. Jahrhunderts; beide verkaufte wieder sein Sohn. Taf. XXII. 10.
- Henkenhagen**, Prov. Pommern, Kr. Cammin. Siehe Lassehne.
- Hennickendorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. 1656 schenkte der grosse Kurfürst seinen Antheil daran dem Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1), der ihn zu Alt-Landsberg legte. Siehe dieses.
- Henriettenthal**, Prov. Brandenburg, Kr. Züllichau. Siehe Trebschen.
- Hjularöd**, Schweden, Schonen, kaufte Freiherr Carl Gustaf (Taf. XX. 41) und hinterliess es 1855 seinen Töchtern.
- Hönow**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim, kaufte Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) 1655 für 3768 Thlr. von Friedrich von Burgsdorf; 1656 schenkte ihm der Kurfürst seinen Antheil daran; mit Alt-Landsberg vereinigt. Siehe dieses.
- Hohenmocker**. Siehe Mocker.
- Hohenstein**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim. Otto (Taf. XVIII. 1) kaufte 1660 eine Hälfte von Botho von Trotha, 1676 die andere von Hilmar von Krummensee und legte es zu Alt-Landsberg. Siehe dieses.
- Hoppendorf**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau. Siehe Saraunen.

**Hulterstad**, Schweden, Ostgothland, gehörte nebst Hylinge zu den 1716 erheiratheten Burensköld'schen Fideicommiss-Gütern (Husby u. s. w.), deren Mehrzahl noch im Besitz der Schwedischen Grafen (Taf. XI) sich befindet. Die beiden genannten vererbten sich wahrscheinlich auf Töchter: Taf. XI. 16, 23, 26.

**Hylinge**, Schweden, Ostgothland. Siehe Hulterstad.

**Jatzingen**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe, kaufte 1845 (1846) Graf Maximilian (Taf. XII. 26) zugleich mit den Pollnower Gütern, die er 1849 vertauschte; nahm aber 1851 Vettrin und Jatzingen wieder zurück, welche dann 1876 seine Erben verkauften. Taf. XII. 26, 48.

**Jessin**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen. Siehe Grellenberg.

**Ihlenfeld**, Meklenburg-Strelitz, bei Neu-Brandenburg, 1626 von Jacob (Taf. XIII. 3) gekauft, dessen Sohn (Taf. XIII. 11) es seiner Schwester und deren Gemahl Philipp Julius (Taf. XVII. 5) überliess; deren Sohn (Taf. XX. 1) verkaufte es 1690.

**Iven**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, ein altes Schwerin'sches Lehn, das sich in der Spantekower Linie (Taf. VII) vererbte. Zuerst finden wir Werner (Taf. VII. 42) 1451 dort begütert (U. B. II. 323). Das Gut bestand aus 2 Ritterhöfen, von welchen den einen die von Spantekow sich abzweigende Putzar'sche Linie (Taf. VIII) besass. Der andere wurde Stammsitz der danach benannten Spantekower Seiten-Linie (auf Taf. VII), welche um 1455 von Gerd begründet wurde und den Beinamen *Maus* führte. Dieselbe besass 1631 dort 56 Landhufen (U. B. II. 600). Als diese Linie 1696 im Mannesstamme erlosch, kam ihr Besitz in Iven an den Geh. Rath und Landmarschall Grafen von Flemming, dessen Vater bereits 1646 durch Verheirathung den anderen — in der Putzar'schen Linie vererbten — Rittersitz erworben hatte, sodass nun ganz Iven vereinigt war. Dasselbe wurde darauf 1742 allodificirt. Taf. VII. 42, 50, 56, 57, 62, 63, 69, 70—72, 77; VIII. 5, 7, 26, (43,) 57; U. B. II. 677.

**Kachlin** nebst See, Prov. Pommern, Kr. Usedom, schon 1251 im Besitz der Usedom'schen Linie, kam 1414 nebst dem dazu gehörigen Lütebuck nach langen Streitigkeiten an das Kloster Pudagla. Taf. II. 2, 5—8, 20; V. 21, 22, 33, 34.

**Kähnstorf** (Kensdorf, Kiensdorf), Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim, eine wüste Feldmark, 1700 gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses. Taf. XVIII. 4; U. B. II. 673.

**Kagenow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Werner (Taf. VII. 56) war 1451 dort begütert.

**Kalfvestadt**, Schweden, Ostgothland; wie Åbylund. Siehe dieses.

**Kamminke** (Kamie), Prov. Pommern, Kr. Usedom. 1302—1307 im Pfandbesitz. Taf. II. 5, 6.

**Katschow** (Kasekow), Prov. Pommern, Kr. Usedom; war schon 1342 im Besitz der Usedom'schen Linie, kam nach langen Streitigkeiten 1434 an das Kloster Pudagla. Taf. II. 10, 14, 15, 20—28; U. B. II. 127, 136.

**Kenten**, See, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Kessin** (Cossin), Prov. Pommern, Kr. Demmin. Siehe Konerow.

**Kiddendorf** (Kittendorf), Meklenburg-Schwerin, bei Stavenhagen; nebst Haselow und Tornow aus der Breyde'schen Erbschaft stammender Pfandbesitz 1474—1511. Taf. I. 36; U. B. I. 124, 125.

**Kienberger Heide** bei Tiefensee, Prov. Brandenburg, Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Kiensdorf**. Siehe Kähnstorf.

**Kindshagen**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Siehe Löbnitz.

**Kläden**, Meklenburg-Schwerin, bei Dobbertin. 1386. Taf. I. 23.

**Kleist**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Zuchen.

**Klemzow**, Prov. Pommern, Kr. Schievelbein. 1665 verkaufte Bogislav (Taf. XVII. 8) 2 ihm daselbst gehörige Höfe.

**Klößenow**, Meklenburg-Strelitz, bei Wesenberg. 1404. Taf. VII. 18.

**Ost-Klüne**, Prov. Pommern, Kr. Usedom. 1433 war Claus (Taf. III. 8) dort angesessen; seine Nachkommen bildeten den Klüner Zweig der Stolper Linie (Taf. III), aus welchem die Linie Grellenberg abstammte (Taf. III. 8, 14, 17, 18; IV. 1). Zwischen 1511 und 1521 muss es in andere Hände übergegangen sein.

**Knutstorp**, Schweden, Schonen, Malmö-Län, nach 1735 gekauft (Taf. XX. 6); scheint auf Töchter vererbt zu sein.

**Kölln**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Pfandbesitz 1447. Taf. VII. 52.

**Konerow**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. Joachim (Taf. V. 56) erhielt 1480 die Anwartschaft auf die Vederow'schen Lehngüter: halb Konerow, Wodarg, Cossin (Kessin) und Werder. U. B. II. 376.

**Kotzenow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Die Brüder Gerhard und Curd (Taf. VII. 6, 7) traten 1337 ihren Besitz daselbst an die Pommerschen Herzoge ab.

**Kräplin**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. Siehe Brünzow.

**Kritzow**, Meklenburg-Schwerin, bei Schwerin. 1446—1477. Taf. I. 31.

**Krummensee**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim, 1656 von dem Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) für 12,000 Thlr. von Melchior von Kahlenberg gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses.

**Kühlenhagen** (Kulenhagen), Prov. Pommern, Kr. Greifswald; Curd (Taf. II. 34) besass 1472 einen Antheil.

**Kunsow** (Kunzow), Prov. Pommern, Kr. Greifswald, kaufte 1519 Claus (Taf. IV. 1) mit dem Vermögen seiner Gemahlin; 1545 löste es Herzog Philipp I. wieder ein.

**Kutzow**, Prov. Pommern, Kr. Usedom. 1355—1390. Taf. II. 13, 18, 19.

**Labömitz** (Lubenze), Prov. Pommern, Kr. Usedom, verkauften 1258 zugleich mit Retzow die Brüder Oldag (Taf. V. 1) und Werner (Taf. VII. 1) an das Kloster Grobe.

**Landsberg**. Siehe Alt-Landsberg.

**Landsberg** Stadt, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte zu Wildenhoff; durch die 1808 eingeführte Städteordnung gingen die Lehnrechte in Bezug auf Verwaltung u. s. w. verloren. Taf. XVIII. 1, 29.

**Lankow** bei Schwerin in Meklenburg; daselbst hatte die Meklenburgische Linie bereits 1237 und 1262 Besitz. Taf. I. 2—4; U. B. I. 10, 11, 16.

**Lappenhagen**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Timmenhagen.

**Larss** (Laase?), Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Zuchen.

**Lassehne**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. 1659 ward Generalmajor Bogislaw (Taf. XVII. 8) mit den schon früher erworbenen ehemals von Kamecke'schen Lehngütern: Lassehne mit Henkenhagen und Wendhagen belehnt; er vererbte es 1679 auf seinen Bruder, den Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1). 1706 kam es nach längerem Rechtsstreit an die Wittve des Freiherrn Moritz Friedrich (Taf. XVIII. 10; vergl. auch Taf. XVIII. 24) und von dieser an den Feldmarschall Grafen von Bocke. Siehe auch Timmenhagen.

**Lebbin** (Lubbin), Prov. Pommern, Kr. Demmin. 1508. Taf. V. 63.

**Leppin**, Meklenburg-Strelitz, bei Stargard, Pfandbesitz 1396 bis um 1400. Taf. V. 30.

**Leyerhof**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen. Siehe Grelenberg.

**Liepnicken**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte zu Wildenhoff und musste um 1706 in ein Vorwerk verwandelt werden. Taf. XVIII. 1, 4.

**Liepz**, Prov. Pommern, Kr. Schievelbein. Siehe Wopersnow.

**Lindenbeck**, Meklenburg-Schwerin. 1446. Taf. I. 31.

**Lodmannshagen**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. 1472. Taf. II. 34.

**Löbnitz**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg; nebst Kindshagen ehemals von Behr'scher Besitz, erhielt um 1650 Claus Ulrich (Taf. XI. 3) aus der mütterlichen Erbschaft; um 1770 verkauft. Taf. XI. 3, 8, 16, 23.

**Lögow**, Prov. Brandenburg, Kr. Ruppin. Den Allodial-Antheil erbte um 1824 die Gemahlin des Landschaftsraths Wilhelm Ludwig auf Janow (Taf. XXI. 19) geb. von Zieten, verkaufte denselben 1852.

**Loist**, Prov. Pommern, Kr. Pyritz, nebst Gross-Möllen erbte 1775 die Gemahlin von Ludwig auf Dargibell (Taf. XV. 15) geb. von Grumbkow von ihrem Vater und brachte diese Güter 1778 ihrem zweiten Gemahl, Herrn von Legat, zu.

**Lubenze**. Siehe Labömitz.

**Lübs** (Lubtze, Luptz), Prov. Pommern, Kr. Anclam; zu den Altwigshagen'schen Gütern gehörig. Siehe diese; auch Taf. VIII. 5; IX. 5; XVII. 1, 8.

**Gross-Lüdecke**, Prov. Ostpreussen, Kr. Osterode. Siehe Seemen.

**Lüskow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam; ein altes Lehn der Familie von Lüskow. Die Lüskow'schen Güter: Lüskow und Butzow wurden 1778 vom Oberst Jarislav und dessen Bruder Curd (Taf. VI B. 12 und 18) gemeinsam gekauft; 1782 von Letzterem allein erworben und 1805 für 91,000 Thlr. verkauft.

**Lütebuck** (Lutebuk, Luterbockenburg), Prov. Pommern, Kr. Usedom. Siehe Kachlin.

**Lütow** (Lütchow), Prov. Pommern, Kr. Usedom, auf dem Gniz; 1521. Taf. II. 35, 36.

**Legendorp**, Prov. Pommern, Kr. Grimmen. Siehe Grelenberg.

**Meddenzeem**, Russland, Curland. Siehe Alschwangen.

**Medow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam; 1857 von Carl (Taf. XV. 33) gekauft; 1860 von seinen Erben verkauft.

**Melitz** (Mestelin), Meklenburg-Schwerin, bei Goldberg; 1446 durch Heirath erworben, 1458 an Kloster Dobbertin verkauft. Taf. I. 32.

**Menten**, See, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Merz** (Mertz), Prov. Brandenburg, Kr. Beeskow, nebst Ragow erbte die Gemahlin des Carl Otto Christoph (Taf. XVII. 24) geb. von Schönholtz von ihrem Vater; sie verkaufte beide 1780 an General Felix (Taf. XVII. 36), welcher sie 1790 an den Grafen von Schmettau veräußerte.

**Mestelin**. Siehe Melitz.



- Millnitz**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Taf. XII. 31.
- Minneze** (Klein-Tessin), Meklenburg-Schwerin, bei Bützow. 1299, 1302, 1319. Taf. I. 9, 10; U. B. I. 52, 56, 61; Seite 6 und 7 des biogr. Theils. Siehe auch Dussin.
- Mocker**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum; ehemals Glasenapp'sches Lehn, kaufte nebst Steglin der General Bogislav (Taf. XVII. 8) und ward 1670 damit belehnt; vererbte die Güter auf seinen Bruder (Taf. XVII. 5), dessen Enkel (Taf. XVII. 18) sie 1718 an die Stadt Cöslin verkaufte.
- Hohen-Mocker**, Prov. Pommern, Kr. Demmin. Ein Antheil daran (b) war altes Schwerin'schès Lehn, welches später zu den noch im Besitz der Familie befindlichen Hohenbrünzow'schen Gütern gehörte, aber 1779 von Hans Bogislav (Taf. XXI. 12) gegen den ihm noch nicht gehörigen Antheil an Strehlow vertauscht wurde. Taf. VIII. 17; XXI. 4, 6, 12.
- Gross-Möllen**, Prov. Pommern, Kr. Pyritz. Siehe Loist.
- Molenvelde**, Meklenburg-Schwerin, vermuthlich bei Parchim; Pfandbesitz um 1400 erheirathet; 1417 wieder eingelöst. Taf. I. 23, 29, U. B. I. 88.
- Müggenburg**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Antheil b, ein ehemals Heydebreck'sches, dann Schulenburg'sches Lehn, 1549 vom Grosshofmeister Ulrich (Taf. VIII. 5) gekauft und seitdem ein Schwerin'sches Lehn, ward 1626 von den Erben Rüdigers (Taf. VIII. 23) verpfändet, vom Feldmarschall (Taf. X. 32) wieder eingelöst und von dessen Erben (Taf. XII. 5) 1769 an Herrn von Eickstädt verkauft.
- Näs**, Schweden, Ostgothland, nach 1735 gekauft und vermuthlich auf Töchter vererbt. Taf. XX. 6.
- Neuenhagen**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Von dem Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) 1658 für 21,000 Thlr. gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses.
- Neuhof**, Russland, Curland, Siehe Alschwangen.
- Neuhof** (Neuenhoff, Nygenhove), Meklenburg-Schwerin, bei Dobbertin. 1446 erheirathet, 1458 an Kloster Dobbertin verkauft. Taf. I. 32.
- Niendorf** (Neuendorf), Meklenburg-Schwerin, bei Bützow. 1299; 1302 an Kloster Sonnenkamp verkauft. Taf. I. 9, 10; U. B. I. 56, 74 (?).
- Nimkowitz**, Prov. Schlesien, Kr. Steinau. 1816 gekauft, 1828 verkauft. Taf. III. 90.
- Nitkenhagen**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Timmenhagen.
- Herrschaft **Nothhausen**, Rheinprovinz, Kr. Grevenbroich; auch Noëthausen genannt, kaufte Graf Otto (Taf. XVIII. 4) zugleich mit den Herrschaften Gierath und Gubberath zum Theil von der Mitgift seiner Gemahlin, welcher auch diese Güter bis zu ihrem Tode 1731 verblieben; deren Enkel (Taf. XVIII. 29) verkaufte sie 1735.
- Norby**, Schweden, Ostgothland, Kr. Kalmar. Otto (Taf. I. 15) hatte dort 1329—1346 Besitz.
- Nunsdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow. Ein Antheil daran gehörte 1801 zu dem noch im Besitz der Familie befindlichen Willmersdorf. Taf. XIV. 17.
- Oblath**, Prov. Brandenburg, Kr. Züllichau, gehörte vermuthlich zu Trebschen; 1754 an Herrn von Knobelsdorff verkauft. Taf. XVIII. 33.
- Herrschaft **Oszerf**, Weiss-Russland, wurde nach 1728 in Folge des Verkaufs der Herrschaft Alschwangen von Graf Wladislaw Georg (Taf. XVI. 21) gekauft.
- Panschow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Ein Antheil daran war alt-Schwerin'sches Lehn, kam durch Erbschaft an den Feldmarschall (Taf. X. 32), dann an dessen Neffen (Taf. XII. 4). Von des Letzteren Bruder (Taf. XII. 5) wurde es 1787 gekauft und 1788 wieder verkauft.
- In **Parchim**, Amtsstadt in Meklenburg-Schwerin, 1417, 1446. Taf. I. 29, 31, 32; U. B. I. 92, 94.
- Gross-Parleese**, Prov. Ostpreussen, Kr. Rössel, 1855 gekauft, 1870 (?) verkauft. Taf. XV. 28.
- Parösken**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.
- Gross-Parun** (Paaren), Prov. Brandenburg, vermuthlich Kr. Nieder-Barnim. 1672 kaufte der Oberpräsident (Taf. XVIII. 1) Antheile daselbst und legte sie zur Herrschaft Alt-Landsberg; die übrigen Antheile kaufte später sein Sohn (Taf. XVIII. 4). U. B. II. 664.
- Passin** (Partzyn), Meklenburg-Schwerin, bei Bützow. 1329, 1382. Taf. I. 17, 18, 20, 23—25; U. B. I. 65, 74.
- Paustern**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, 1691 für 4500 Mark gekauft und zu Wildenhoff gelegt. Taf. XVIII. 4.
- Pentin**, Prov. Pommern, Kr. Greifswald. 1655 als Pfandbesitz erheirathet. Taf. XIII. 12.
- Perkau**, See, }  
**Perplauken**, } Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.
- Petershagen**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. 1681 (nicht 1674, wie bei Taf. XVIII. 1 angegeben) gekauft, 1718 an den König verkauft; wurde zum Amt Alt-Landsberg gelegt. Taf. XVIII. 4.

**Deutsch- oder Gross-Plasten**, Meklenburg-Schwerin, Amt Stavenhagen, 1284 gekauft. Taf. I. 5; U. B. I. 34.

**Plocz**, Westpreussen, Kr. Elbing. Siehe Cadinen.

**Plummendorf**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Siehe Putenitz.

**Polleben**, Prov. Sachsen, Mansfelder Seekreis; um 1847 geerbt. Taf. XIV. 20.

**Pollnower Güter**: Stadt mit Schloss Pollnow, Raderang, Fichthof, Fohrt, Sellberg, Gross-Reetz, Vettrin, Jatzingen und Rozog; 1849/1850 gegen Rogätz vertauscht, 1851 aber Vettrin und Jatzingen zurückgenommen. Siehe Jatzingen.

**Pomptow** (Pumptow), Prov. Pommern, Kr. Pyritz; 1659 erheirathet, kam 1697 in andere Hände. Taf. XIII. 14.

**Pottschacken**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Prädickow** (Predikow), Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim. 1672 dem Oberpräsidenten (Taf. XVIII. 1) als für verfallen erklärte von Barfuss'sche Lehne verliehen, zu Alt-Landsberg gelegt. Die Prädickow'schen Güter: Hohen- und Nieder-Prädickow, Gross-Barnim, Blumenthal, Grunow mit Zühlsdorf und Wustrow kamen nach langwierigem Rechtsstreit, in Folge dessen den beiden Familien Schwerin und Barfuss das Besitzrecht abgesprochen wurde, 1706 an den Grandmaitre Paul Anton von Kamecke. Taf. XVIII. 1, 4.

**Preetzen**, Prov. Pommern, Kr. Anclam, erbte 1673 Curd Dettlof (Taf. XIII. 17) von seiner Gemahlin geb. von Krackewitz; von seinem Sohn (Taf. XIII. 41), der 1706 starb, kam es an dessen Schwestern.

**Probotschütz**, Prov. Schlesien, Kr. Trebnitz, 1861 gekauft, 1864 verkauft. Taf. XIV. 28.

**Putenitz** (Pütnitz), Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Die Putenitzer Güter: Putenitz, Neuenhoff, Steinort, Wendorf, Plummendorf, Neuen-Rost und Stormsdorf, nebst Pfandbesitz von Beyershagen, welche von seinem Oheim Anton von Krassow zunächst seiner Mutter (Taf. X. 2) vermacht waren, erbte 1624 Christoph Heinrich (Taf. XI. 1), der Stifter der nach diesem Besitz benannten Linie Putenitz (Taf. XI). Vermuthlich um 1700 verkauft. Taf. XI. 1, 3, 8; U. B. II. 573.

**Quassow**, Bach, Meklenburg-Strelitz. 1349. Taf. VII. 10.

**Quehmen** (Kewein), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Radepohl**, Meklenburg-Schwerin, bei Criwitz. 1446. Taf. I. 31.

**Raderang**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe. Siehe Pollnow.

**Radewisch**, Prov. Brandenburg, Kr. Züllichau. Siehe Trebschen.

**Radlow** (Radelow), Prov. Pommern, Kr. Greifswald. 1523—1538. Taf. III. 22.

**Ragow**, Prov. Brandenburg, Kr. Beeskow. Siehe Morz.

**Rathebur** (Ratebur, Ratibur), Prov. Pommern, Kr. Anclam. Ein zu den Altwigshagen'schen Gütern gehörender Antheil (siehe Taf. VIII. 5) kam an die Lindstedt's und nach deren Aussterben 1639 mit ihrem übrigen Antheil an Altwigshagen wieder in Schwerin'schen Besitz. Taf. X. 8, 23. Siehe auch Altwigshagen.

**Reetz**, Prov. Pommern, Kr. Rummelsburg; ein altes Lettow'sches Lehn. Siehe Pollnow.

**Rehberg**, Prov. Westpreussen, Kr. Elbing. Siehe Cadinen.

**Rehfelde**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Der grosse Kurfürst schenkte 1656 seinen Antheil dem Oberpräsidenten (Taf. XVIII. 1), der ihn zu Alt-Landsberg legte. Siehe dieses.

**Repkow** (Repkau), Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Zuchen.

**Retzow** (Redessow), Prov. Pommern, Kr. Usedom. Siehe Labömitz.

**Rimlauken** (Rimlack), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Rogätz**, Prov. Sachsen, Kr. Wollmirstädt, wurde 1850 vom Grafen Maximilian (Taf. XII. 26) gegen die Pollnower Güter eingetauscht; 1871 wieder verkauft.

**Rosenlund**, Schweden, Schonen, 1740—1820. Taf. XX. 19, 40.

**Rosenort**, Prov. Ostpreussen, Kr. Friedland, ward vom grossen Kurfürsten 1663 dem (1679 verstorbenen) Oberpräsidenten (Taf. XVIII. 1) und seiner (vor ihm verstorbenen) zweiten Gemahlin auf Lebenszeit zum Niessbrauch verschrieben. U. B. II. 629.

**Neuen-Rost**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Siehe Putenitz.

**Rozog**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe; zu Vettrin gehörig. Siehe Pollnow.

**Rudow**, Prov. Brandenburg, Kr. Teltow, 1649 vom Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) gekauft, 1662 an den Kurfürsten verkauft. Siehe Drewitz.

**Rüdersdorf**, Kalksteinbruch, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Rüst** (Rüest), Meklenburg-Schwerin, bei Dobbertin. 1446 erheirathet, 1458 an das Kloster Dobbertin verkauft. Taf. I. 32.

**Ruhlsdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. 1650 vom Freiherrn Otto (Taf. XVIII. 1) gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses.

**Saugnitten** (Santenitten), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Saraunen**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau. Otto (Taf. XVIII. 1) ward 1664 mit den ehemals Truchsess'schen Gütern Saraunen, Gross-Steegen und Hoppendorf belehnt. U. B. II. 631.

**Satow**, Meklenburg-Schwerin, bei Plau. 1344. Taf. I. 16; U. B. I. 69.

**Saworry**, Prov. Westpreussen, Kr. Carthaus (im Ordenslande). 1334—1337. Taf. VII. 7.

**Schellin**, Prov. Pommern, Kr. Pyritz. Altes Hindenburg'sches Lehn, kaufte vor 1670 Generalmajor Bogislav (Taf. XVII. 8); von späteren Erben an die Geheimrätthin von Brand verkauft. Taf. XX. 1.

**Schinchow**, Prov. Pommern, Kr. Cammin. Siehe Gross-Weckow.

**Gross-Schlatikow**, Prov. Pommern, Kr. Saazig. Siehe Zachan.

**Schönberg**, Meklenburg-Schwerin, bei Criwitz. 1446. Taf. I. 31.

**Klein-Schönebeck**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim; 1652 gekauft und 1654 zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses. Taf. XVIII. 1.

**Schübben**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Zuchen.

In **Schwerin**, Hauptstadt von Meklenburg, Ackerbesitz 1237. Taf. I. 2, 3; U. B. I. 10.

**Seeberg**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. 1656 schenkte der grosse Kurfürst seinen Antheil an Otto (Taf. XVIII. 1), der 1667 das Uebrige kaufte. Siehe Alt-Landsberg.

**Seefeld**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Seemen**, Prov. Ostpreussen, Kr. Osterode. Jacob (Taf. XVI. 1) wurde 1562 vom Herzog Albrecht von Preussen mit Seemen und Grünwalde belehnt, wozu er 1566 noch Besitz in Gross-Lüdecke erhielt; verkaufte die Güter um 1570, als er nach Curland ging.

**Seidel**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Ein altes Glasenapp'sches Lehn, dessen eine Hälfte vor 1670 vom General Bogislav (Taf. XVII. 8) gekauft und von dessen späteren Erben 1739 wieder verkauft wurde. Taf. XVII. 5, 8, 13, 19.

**Sellberg**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe, Vorwerk zu Vettrin. Siehe Pollnow.

**Sittchnen** (wohl Sodehnen?), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Sörsa**, Schweden, Ostgothland; vermuthlich 1727 gekauft und später verkauft. Taf. VI B. 1.

**Starnitz**, Prov. Pommern, Kr. Stolp; vor 1723 gekauft, 1732 verkauft. Taf. XVII. 17.

**Gross-Steegen**, Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau. Siehe Saraunen.

**Stegeborg**, Schweden, Ostgothland, Linköping Län; vermuthlich 1727 gekauft, ward das Stammhaus der danach benannten jüngeren Linie der Schwedischen Grafen; nach 1859 verkauft. Taf. VI B. 1, 3, 5, 10, 21.

**Steglin**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Mocker.

**Steinort**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Siehe Putenitz.

In **Stettin**, Hauptstadt von Pommern, Hausbesitz 1670. Taf. XVII. 8; U. B. II. 647.

**Stolpe**, Prov. Pommern, Kr. Usedom. Eins der ältesten Lehne der Schwerine auf der Insel Usedom, an welchem aber die übrigen Schwerine die gesammte Hand nicht hatten; war 1321 im Besitz des Stammvaters der danach benannten noch blühenden Linie (Taf. III.) und vererbte sich in derselben, getheilt und zuletzt wieder vereinigt, bis auf den Landrath Erdmann Friedrich (Taf. III. 51), auf dessen Gesuch es 1751 allodificirt wurde, worauf es 1754 durch Verkauf an dessen Schwiegersohn, den Landrath von Schmalensee (siehe Taf. III. 63), überging. Taf. III. 1—7, 13, 15, 19, 20, 25, 27, 28, 32, 37, 40, 44, 47, 51.

**Stolzenburg**, Prov. Pommern, Kr. Ueckermünde. 1423. Taf. VII. 34, 35.

Amt **Storkow**, Prov. Brandenburg, Kr. Beeskow. Storkow ward 1710 gegen Abtretung der Herrschaft Alt-Landsberg erworben, aber schon 1711 *aus gewissen Motiven und Ursachen* dem Könige gegen *Auszahlung einer gewissen Summe Geldes* zurückgegeben. Taf. XVIII. 24.

**Stormsdorff**, Prov. Pommern, Kr. Franzburg. Siehe Putenitz.

**Strachmin**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum; vor 1670 gekauft, später verkauft. Taf. XVII. 8; XX. 1.

**Stralendorf**, Meklenburg-Schwerin, bei Parchim, 1446, kam um 1513 beim Aussterben der Meklenburgischen Linie (Taf. I) an den Landesherrn. Taf. I. 32, 36.

**Streckenthin**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Thunow.

**Stretense**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Hans Bone (Taf. IX. 5) besass dort 1524 Antheile als Zubehör zu Altwigshagen, die sich auf die Linie Löwitz (Taf. X) vererbten. Der Feldmarschall (Taf. X. 32) erwarb durch Zukäufe das ganze Gut; seine Erben verkauften es 1787. Taf. X. 1, 22, 32; Taf. XII. 4, 5.

**Tapperlauken** (auch Zipperken), Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörte 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Tasdorf**, (Gross-Stinitz-See), Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. 1663 gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt; um 1681 ein *Rähmel* davon verkauft. Taf. XVIII. 1, 4; U. B. II. 630, 652.

**Techentin** (Techentinerhagen), Meklenburg-Schwerin, bei Goldberg. 1417. Taf. I. 23; U. B. I. 88.

**Tetterin**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Ein Hof gehörte zu den alten Putzar'schen Gütern, welche 1696 Dettlof (Taf. X. 23) von Jürgen Christoph (Taf. VIII. 56) erwarb und vererbte; der Feldmarschall (Taf. X. 32) fügte durch Kauf und Tausch 1740 und 1742 weitere Antheile hinzu; das so entstandene Tetterin<sup>a</sup> wurde 1790 verkauft. Taf. XII. 1, 4, 5.

**Thunow**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Mit den schon früher erkauften Thunow'schen Gütern: Thunow, Geritz und Streckenthin ward Bogislav (Taf. XVII. 8) 1670 belehnt; sie wurden 1684 verpfändet, 1686 wieder eingelöst, 1714 von der Familie von Wolden relurt. Taf. XVIII. 1, 4, 11, 24.

**Thurow**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Antheile daselbst gehörten früher zu Spantekow. 1740 war Graf Hans Bogislav (Taf. XII. 1) dort begütert; dessen Bruder, der Feldmarschall (Taf. X. 32), kaufte weitere Antheile, und dessen Erbe (Taf. XII. 5) tauschte 1774 den Rest gegen Drowelow ein, verkaufte 1786 das ganze Gut.

**Tiefensee**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim. 1668 eine Hälfte gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Siehe dieses.

**Timmenhagen**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Die Timmenhagen'schen Güter: Timmenhagen, Nitkenhagen, Camphof und Lappenhagen kaufte 1680 Freiherr Moritz Friedrich (Taf. XVIII. 10); sie fielen an dessen Wittve und 1738 an deren Schwiegersohn, den Feldmarschall Grafen von Borcke. Siehe auch Lassehne.

**Toitin**, Prov. Pommern, Kr. Demmin. 1454. Taf. VII. 56.

Auf der **Tollense**, Prov. Pommern, Kr. Demmin. 1549. U. B. II. 479; Taf. VIII. 5.

**Tornow**, Meklenburg. Siehe Kiddendorf.

**Trebschen**, Prov. Brandenburg, Kr. Züllichau. Graf Leopold Ferdinand (Taf. XVIII. 33) kaufte es nebst Radewisch 1724, legte Vorwerk Henriettenthal an; nach dem unbeerbten Tode seiner Söhne kamen die Güter an die Fürsten Reuss. Taf. XVIII. 33, 43, 44. Siehe auch Oblath.

**Wendisch-Trechow**, Meklenburg-Schwerin, bei Bützow. 1321. Taf. I. 9.

**Gross- und Klein-Turze**, Prov. Westpreussen, Kr. Stargard, wurde zugleich mit Malczewko (vgl. S. 34) von dem Freiherrn Moritz Friedrich (Taf. XVIII. 10) 1683 gekauft, 1686 verpfändet.

Insel **Usedom**, Prov. Pommern, ein Theil im Pfandbesitz 1333. Taf. V. 6.

In der Stadt **Usedom**, Prov. Pommern, 1420, 1464. Taf. III. 8, 14.

**Verbeck** (Verbeke), Meklenburg, bei Schwerin. 1237. Taf. I. 3.

**Vettrin**, Prov. Pommern, Kr. Schlawe. Siehe Jatzingen.

**Vieschen**, Prov. Pommern, Kr. Stolpe. 1735 gekauft, 1752 verkauft. Taf. XVII. 17, 25.

**Völschow** (Veltzekow), Prov. Pommern, Kr. Demmin. 1379. Taf. VII. 21.

**Vogelsdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Walkmühle**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Warlow**, Meklenburg-Schwerin, bei Neustadt, 1291. Taf. I. 5.

**Gross-Weckow** (auch Wekow), Prov. Pommern, Kr. Cammin, wurde 1763 mit Schinchow<sup>a</sup> als eröffnetes Güntersberg'sches Lehn dem Grafen Wilhelm (Taf. XII. 4) verliehen; derselbe trat aber 1764 gegen Entschädigung diese Güter der Wittve von Güntersberg wieder ab.

**Wegendorf** (Wedigendorf), Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim. Siehe Alt-Landsberg.

**Weissensee**, Prov. Ostpreussen, Kr. Wehlau. 1864 gekauft, 1872 verkauft. Taf. XVIII. 55.

**Wendhagen**, Prov. Pommern, Kr. Cammin. Siehe Lassehne.

**Wendorf**, Prov. Pommern, Insel Rügen. Siehe Putenitz.

**Werder**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Der grosse Kurfürst schenkte 1656 seinen Antheil dem Oberpräsidenten (Taf. XVIII. 1), der ihn zu Alt-Landsberg legte. Siehe dieses.

**Werneuchen**, Prov. Brandenburg, Kr. Ober-Barnim. 1654 gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt. Taf. XVIII. 1.

**Wietstock** (Wittstock), Prov. Pommern, Kr. Anclam. Ein altes, früher zu Altwigshagen gehöriges Schwerin'sches Lehn (siehe Taf. VIII. 5), von welchem ein kleinerer Theil zu dem Lindstedt'schen Antheil daselbst und somit 1653 an die Löwitzer Linie (Taf. X. 8) kam. Den grösseren Theil erwarb um 1500 Hans Bone (Taf. IX. 5) von seinen Vettern (Taf. V. 54 und VIII. 2) und vererbte ihn (Taf. XVII. 1, 2, 5; XXI. 1), bis ihn 1689 der bereits im ererbten Besitz des kleineren Theils befindliche Generalleutenant Dettlof (Taf. X. 23) kaufte und nun ungetheilt die sogen. Wittstock'schen Güter: Wittstock und Neuendorf<sup>a</sup> besass und sie weiter vererbte (Taf. X. 32), bis Wittstock 1784 verkauft wurde. Taf. XII. 5.

**Willershagen**, Prov. Pommern, Kr. Anclam. Antheile gehörten zu Altwigshagen. Taf. VIII. 5; IX. 5; XVII. 1.

**Wilsen**, Meklenburg-Schwerin, bei Rostock. 1280. Taf. I. 7.

**Wisbur** (Wisbuhr), Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Generalmajor Bogislav (Taf. XVII. 8) ward 1670 mit dem schon früher erworbenen Antheil belehnt; dieser vererbte sich in dem, nach diesem Besitz Linie Wisbur benannten Zweige der jüngeren Altwigshagen'schen Linie (Taf. XVII. 5, 10, 13, 18, 19, 34, 36), welche 1774 auch das alte von Glasenapp'sche Lehn dazu kaufte und so ganz Wisbur vereinigte. 1803 wurde es verkauft, der alte Lehnsantheil — in ein Geldlehn umgewandelt — wurde 1867 Allod und eingezogen. Taf. XXI. 14, 15, 19, 25.

**Wopersnow**, Prov. Pommern, Kr. Schievelbein. 1658 gegen Altwigshagen eingetauscht, vererbte sich mit dem dazu gekauften Liepz auf die danach benannte Linie Wopersnow (Taf. XX), wurde um 1735 einem Hauptmann von Wichmannsdorf verkauft. Taf. XVII. 5, 8, 17, 18; XX. 1, 6, 7. Gesamnte Hand, siehe Taf. XVIII. 4 (Seite 314), 10, 11, 24; XXI. 1, 3, 4, 6.

**Wormen**,

**Worschiene**, } Prov. Ostpreussen, Kr. Preuss. Eylau, gehörten 1668 zu Wildenhoff. Taf. XVIII. 1.

**Woymanns**,

**Wulvescrog**, Meklenburg-Schwerin, vermuthlich bei Bützow. 1329, 1412. (Taf. I. 17, 18, 20—22, 26—28, 30. Ein Zweig der Meklenburgischen Linie (Taf. I) führte von diesem Besitz den Namen.

**Wussecken**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. Siehe Zuchen.

**Wustrow**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Antheile 1672 gekauft und zu Alt-Landsberg gelegt; das Uebrige später erworben. Das ganze Gut kam 1706 zu den Prädickow'schen Gütern. Siehe diese; auch U. B. II. 664 und 675.

**Zachan**, Prov. Pommern, Kr. Saatzig, Stadt. Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) ward 1654 mit den Zachan'schen Gütern: Zachan, Zadelow und Gross-Schlatikow belehnt und liess sich 1668 dort huldigen. 1709 an das Amt Saatzig verkauft. Taf. XVIII. 1, 4, 10, 24.

**Zadelow**, Prov. Pommern, Kr. Saatzig. Siehe Zachan.

**Zernin** (Cernin), Meklenburg-Schwerin, bei Bützow, Pfandbesitz 1360. Taf. I. 21, 22; U. B. I. 73.

**Hohen-Zieritz**, Meklenburg-Strelitz, bei Neu-Strelitz, soll 1626 von Jürgen (Taf. VIII. 26) gekauft worden sein (?).

**Zipperken**. Siehe Tapperlauken.

**Zireköping**, Schweden, Schonen. 1808 gekauft; 1844 verkauft. Taf. XX. 42, 65.

**Zuchen**, Prov. Pommern, Kr. Fürstenthum. General Bogislav (Taf. XVII. 8) ward 1659 mit den Zuchen'schen Gütern: Zuchen, Wussecken, Schübben, Repkow und Kleist belehnt; Larss dazu gekauft; 1717 verkauft. Taf. XVII. 8, 17; XVIII. 1, 4, 12, 24.

**Zühlsdorf**, Prov. Brandenburg, Kr. Nieder-Barnim. Freiherr Otto (Taf. XVIII. 1) 1670 belehnt, legte es zu Alt-Landsberg; dann wurde es mit den Prädickow'schen Gütern abgezweigt.

**Zülow**, Meklenburg-Schwerin, bei Schwerin; 1446. Taf. I. 31.

**Zure** (Zür), Meklenburg-Schwerin, bei Wittenberg. 1230. Taf. I. 4; U. B. I. 8.

## Abschnitt 4.

### Lehnsverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Mit der im vorangehenden Abschnitt nachgewiesenen Ausbreitung der Familie von Schwerin und deren Reichthum an Besitzungen ging die Ausdehnung und Vervielfachung ihrer Lehnsbeziehungen Hand in Hand. Zum freien Ländadel gehörig, waren die Mannen aus dem Geschlecht von Schwerin in Meklenburg wie in Pommern ihrem Lehnsherrn für das empfangene Lehn zwar zur Kriegsfolge verpflichtet, aber sie hatten auch das Recht, nicht nur durch Rückgabe des Lehns ihr Verhältniss zu dem Lehnsherrn aufzugeben, sondern auch neben ihrem bisherigen Herrn durch Annahme eines fremden Lehns noch in Vasallendienste zu einem zweiten und dritten Lehnsherrn zu treten. Aber nicht nur Fürsten und Landesherren gaben Lehne aus, um für Kriegsdienste zu belohnen oder zu solchen zu verpflichten; auch Bisthümer und Klöster thaten dasselbe.

So begegnen uns denn auch die Ritter und Knappen von Schwerin in den mannichfachsten Lehnsbeziehungen: die der Meklenburgischen Linie hauptsächlich als Vasallen der Grafen von Schwerin und der eingeborenen Fürsten von Meklenburg, dann aber auch als Vasallen der Bisthümer Schwerin<sup>1)</sup> und Ratzeburg<sup>2)</sup>, des Klosters Sonnenkamp<sup>3)</sup>, des Grafen von Dannenberg<sup>4)</sup>, und Otto von Schwerin (Taf. I. 15) 1329 selbst als Schwedischer Vasall; die der Pommerschen Linien als Vasallen vorzugsweise der Herzoge von Pommern, dann aber auch als Vasallen der Herzoge von Meklenburg<sup>5)</sup>, des Bisthums Cammin<sup>6)</sup> und der Klöster Stolp<sup>7)</sup>, Pudagla<sup>8)</sup> und Eldena<sup>9)</sup>. In einem ähnlichen Verhältniss muss Gerhard von Schwerin (Taf. II. 28) zwischen 1464 und 1468 sogar zu der Stadt Stettin gestanden haben, wenn er die Gewaltthaten, welche er an dem Kloster Pudagla verübt, damit erklärt, dass er nur auf Befehl der Stadt Stettin gehandelt habe, *na deme male ick ere knecht unde denst was*<sup>10)</sup>.

Gleichzeitige Lehnsbeziehungen zu mehreren Lehnsherrn traten besonders bei der Meklenburgischen Linie (Taf. I) während des 13. Jahrhunderts in die Erscheinung. Bernhard von Schwerin und sein Sohn Heinrich (No. 2 und 3) standen beide in dem zwiefachen Vasallenverhältniss zu den Grafen von Schwerin und zu den Fürsten von Meklenburg; Daniel von Schwerin (No. 4) war Vasall des Bischofs von Ratzeburg und zugleich Vasall der Grafen von Schwerin, Ludolf, sein Bruder (No. 5), Vasall der Fürsten von Werle, der Grafen von Schwerin und des Bisthums Schwerin, Heinrich (No. 6) endlich erscheint als fürstlich Meklenburgischer und bischöflich Schwerin'scher Lehnsunterthan.

In ein ganz besonderes, eigenthümliches Vasallenverhältniss traten 1315 die Spantekower Schwerine, die Brüder Gerhard, Oldag, Johann und Dietrich (Taf. VII. 2—5), zu dem Fürsten Heinrich von Meklenburg dadurch, dass sie in dessen beständigen Schutz sich begaben und als erste Bedingung dafür versprachen, mit ihrem gemeinschaftlichen Schlosse Spantekow, welches doch von den Pommerschen Herzogen zu Lehn ging, dem Fürsten von Meklenburg ebenso beständig zu Diensten zu stehen und alle Pflichten zu erfüllen, zu welchen ein Vasall seinem natürlichen Lehnsherrn verbunden wäre<sup>11)</sup>. Die Erklärung dieses Vorganges darf wohl hauptsächlich in den Streitigkeiten gesucht werden, welche zur gedachten Zeit zwischen dem Pommerschen Herzoge Otto I. und dem Adel und den Städten Pommerns überhaupt wegen der Privilegien der Letzteren bestanden und schon einige Jahre früher den ältesten der genannten Brüder, Gerhard, veranlasst hatten, mit seinem Vetter Heinrich von Schwerin von der Altwigshagener Linie (Taf. V. 2) und mit Hermann von Deven ihrem Lehnsherrn feindselig gegenüber zu treten<sup>12)</sup>. Andererseits aber musste auch den Besitzern von Spantekow im Allgemeinen daran gelegen sein, ihr an der Grenze Meklenburgs belogenes Schloss und sich selbst für den Fall kriegerischer Ereignisse zwischen Pommern und Meklenburg möglichst sicher zu stellen, und konnten sie diese Sicherheit nicht besser erreichen, als wenn sie ihre Burg Spantekow, welche in den Herzogen von Pommern ihre natürlichen Schirmherren hatte, zugleich auch noch in den Schutz der Meklenburgischen Fürsten stellten und dieselbe dadurch gewissermassen in ein zwischen den Pommerschen und Meklenburgischen Landesherren neutrales Gebiet umschufen. Aus der Verpflichtung, welche die Gebrüder von Schwerin dem Fürsten Heinrich von Meklenburg gegenüber in Betreff Spantekows im Jahre 1315 über-

1) Taf. I. 5—7, 9, 17, 18, 21, 26. — 2) Taf. I. 4. — 3) U. B. I. 56. — 4) U. B. I. 43. — 5) Taf. IV. 7 und VII. 1—6 und 18. — 6) Taf. II. 5 und V. 26 und 36. — 7) Taf. V. 3 und VII. 16. — 8) Taf. V. 33 — 9) Taf. IV. 1. — 10) Vgl. Th. II S. 27 und 28. — 11) U. B. II. 62. — 12) Vgl. Abschnitt 3 No. 9. Grundbesitz der Linie Rehberg, unter „Spantekow“.

nahmen, folgte daher nicht, dass sie in Kriegsfällen zwischen Pommern und Meklenburg auf die Seite des Letzteren zu treten hatten, wohl aber, dass sie dem Fürsten von Meklenburg gleich dessen natürlichen Lehnsunterthanen wider jeden anderen Gegner zur Kriegsfolge verbunden waren.

Ein wirklich natürliches Lehnsverhältniss zwischen den Spantekower Schwerinen und dem Fürstenthum Meklenburg trat erst ein, als, wie es scheint, der dritte der Brüder, Johann von Schwerin, 1320 auch die zweite Bedingung des vorhererwähnten, im Jahre 1315 mit Meklenburg geschlossenen Vertrages: in diesem Lande für 1000 Mark Güter anzukaufen und solche vom Fürsten Heinrich zu Lehn zu nehmen, durch Erwerbung des Dorfes Arnsberg im Lande Stargard zur Erfüllung brachte<sup>1)</sup>.

Im Uebrigen bildeten für die um die Mitte des 13. Jahrhunderts in Pommern eingewanderten, dort ansässig gewordenen und nach ihren neuen Wohnsitzen alsbald in drei Hauptlinien, zu Usedom, Altwigshagen und Spantekow, gesonderten Schwerine selbstverständlich die damals im westlichen Pommern regierenden Herzoge die natürliche und etwa 4 Jahrzehnte hindurch gemeinsame Lehnsherrschaft; durch die 1295 erfolgte Theilung des Landes in Pommern-Stettin und Pommern-Wolgast zwischen den Brüdern Otto I. und Bogislaw IV. indessen trat auch für diese drei von Schwerin'schen Linien je nach der Lage ihrer Güter eine Verschiedenheit ihres Vasallen-Verhältnisses ein. Die Usedom'sche Linie, welche ausschliesslich auf der Insel Usedom begütert war, kam unter die Wolgaster Regierung, die Spantekower Linie mit ihrem Lehngut Spantekow unter die Stettiner Regierung, und die Altwigshagen'sche Linie, welche ebenso im Lande südlich der Peene (durch das Lehngut Altwigshagen) als auf der Insel Usedom Besitzungen hatte, gehörte kraft dieser Besitzungen sowohl zur Stettiner wie zur Wolgaster Regierung. Die letztere Beziehung hörte auf, als Hans von Schwerin von der Altwigshagener Linie (Taf. V. 33) im Jahre 1416 seinen Usedomer Besitz dem Kloster Pudagla käuflich überliess.

Die gedachte Trennung in zwei besondere Landesverwaltungen blieb bestehen, bis im Jahre 1464 die Herzoge der Linie Pommern-Stettin mit Otto III. ausstarben und deren Lande mit denen der Linie Wolgast unter Herzog Erich II. von Neuem vereinigt wurden. Wegen dieser Vereinigung gerieth jedoch Herzog Erich zuvörderst noch in langwierige Streitigkeiten mit Kurbrandenburg, welches auf Grund der durch König Ludwig den Baier 1323 erfolgten Verleihung der Mark nebst dem Herzogthum Stettin und Demmin an seinen Sohn Ludwig, wie auf Grund der 1338 nach langjährigen Fehden mit den Pommerschen Herzogen der Kurmark zugesagten Erbfolge<sup>2)</sup> nunmehr nach dem Erlöschen der Linie Pommern-Stettin auf deren Erbschaft Anspruch erhob. Als daher nach Ottos Tode Herzog Erich die Prälaten, Herren, Mannen und Städte des Landes Stettin und auf der Tollense nach Treptow zu seiner Huldigung entbieten liess, wandten sich die zu Angermünde versammelten Rätthe des Kurfürsten Friedrich von Brandenburg unter dem 17. Novb. 1464 schriftlich an die genannten Stände und namentlich an ihre *lieben besonderen und guten Freunde* die Moltzener, Heidebrecken, Vossen und Schwerine mit der Erinnerung, dass sie zum Herzogthum und Lande zu Stettin gehörten, dass die Markgrafen von Gottes Ehre und Rechtswegen, und Niemand anders, zu solchem Lande ein Recht habe, und dass daher die Markgrafen allein deren rechte natürliche Erbherren seien, wie dies der Kurfürst ihnen demnächst *auf einem gemeinen Tage* persönlich nachweisen werde. Falls daher Jemand von den Wolgastischen Herren von ihnen (den Ständen des Landes Stettin) die Huldigung begehre, sollten sie sich nicht übereilen (*nergende anne vorhasten noch vorsnellen*), sondern darauf Bedacht nehmen, dass sie sich gegen das heilige Römische Reich und gegen den Kurfürsten von Brandenburg *auf seine Gerechtigkeit recht halten*<sup>3)</sup>. Trotz dieser eindringlichen Mahnung aber gingen alle Moltzane, Heidebrecke, Vosse und Schwerine zum Herzog Erich nach Alt-Treptow; denn Herzog Erich nennt sie und ausserdem Johann von Kaland und alle Walsleben, welche er *sämmtlich vor sich gehabt*, am 15. December desselben Jahres in einem Schreiben an den Herzog Heinrich den Jüngeren von Meklenburg seine *guten Mannen auf der Tollense*<sup>4)</sup>. Zur Huldigung indessen kam es nach keiner Seite, weil beide Theile sich an den Kaiser Friedrich III. um Belehrung mit dem Herzogthum Stettin wandten, ohne durch diesen eine endgültige Entscheidung herbeizuführen. In Folge dessen wurde dieselbe in den Erfolg der Waffen gestellt; bis auf Betrieb der Pommerschen Stände auf den 6. Januar 1469 ein Tag nach Prenzlau anberaumt wurde, an welchem der Markgraf und die Fürsten von Pommern und Meklenburg in Person Theil nahmen. Die zu Prenzlau gepflogenen Vertragsverhandlungen schienen so sicher den Frieden im Gefolge zu haben, dass am 15. Januar 1469 dem Kurfürsten Friedrich, wie es die Pommern verheissen hatten, schon von den Vasallen und Städten der Lande Stettin, Stolpe, Tollense und Bernstein die Erbhuldigung geleistet wurde: Unter den Tollensern, welche huldigten, befanden sich alle Schwerine zu Spantekow (Taf. VII) und Ulrich von Schwerin zu Altwigshagen (Taf. V. 53)<sup>5)</sup>. Wir kennen sogar den Entwurf des Friedensinstrumentes<sup>6)</sup>,

1) Vgl. Th. II S. 119, 120, 123. — 2) U. B. II. 114 und 115. — 3) U. B. II. 341. — 4) U. B. II. 342. — 5) U. B. II. 350. — 6) U. B. II. 351.

wie er wahrscheinlich aus den Wünschen des Kurfürsten und seines Bruders, des Markgrafen Albrecht, entsprungen und in Beider Sinne niedergeschrieben worden ist. Nach diesem sollte (soweit sein Inhalt uns hier angeht) das Land Stettin mit Mannschaft und Städten, wie es der (1464) verstorbene Herzog Otto inne gehabt, auch die Stadt Alt-Stettin und Uekermünde mit dem frischen Haff und dem Schloss Altwigshagen, auch Pasewalk und die beiden Torgelow für ewige Zeiten bei dem Kurfürstenthum und der Markgrafschaft Brandenburg bleiben, die Tollense aber mit allem, was dazu gehört, den Herzogen Erich und Wartislaw gehören, ausgenommen die Maltzans mit dem Marschallamte und die Schwerine mit dem Küchenmeister-Amte, welche beide bei den Markgrafen und dem Lande Stettin bleiben sollen; soweit die Maltzans und Schwerine aber Schlösser auf der Tollense hätten, sollten diese bei der Tollense bleiben.

Dieser Vertragsentwurf hat indessen keine practische Bedeutung erhalten; der Krieg zwischen Pommern und der Mark entbrannte vielmehr von Neuem, und ungeachtet der schiedsrichterlichen Entscheidung, welche 1470 durch den Polenkönig getroffen, und ungeachtet des kaiserlichen Ausspruchs vom 2. Mai 1473, durch welchen ausdrücklich der Kurfürst von Brandenburg mit dem Herzogthum Stettin belohnt wurde, gelangte doch erst 1479 die Lehnshoheit der Kurfürsten von Brandenburg über das Herzogthum Stettin bei Herzog Bogislaw X. zur vollen Anerkennung.

Durch den Enkel Erichs II., welcher 1464 die Herzogthümer Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin in seiner Hand vereinigt hatte, trat aufs Neue, zuerst 1523 und später wiederholt, die Scheidung in eine Wolgaster und eine Stettiner Linie ein; indessen waren die Grenzen dieses Herzogthums Wolgast nicht mehr die alten, sondern es zählten zu demselben nunmehr auch alle früher zum Herzogthum Stettin gerechneten, südlich der Peene belegenen Schwerin'schen Besitzungen der Linien Altwigshagen und Spantekow, und wird hierdurch erklärlich, dass in einer dem Anfange des 17. Jahrhunderts (1626) angehörenden Designation der Pferde, welche die Ritterschaft der Wolgastischen Regierung zu stellen hatte, die Schwerine allein mit 22 Pferden aufgeführt werden<sup>1)</sup>.

Im Jahre 1637 starb mit Herzog Bogislaw XIV. der Letzte des Pommerschen Herrschergeschlechts. Kraft der Erbverträge, welche zwischen den Häusern Brandenburg und Pommern bestanden, hätte der Kurfürst von Brandenburg im Besitz der Pommerschen Lande succediren und der neue Lehnsherr der Pommerschen Vasallen werden müssen; doch ungeachtet seines unbezweifelten Erbfolgerechtes behielten die Schweden das in Folge ihrer Theilnahme an dem dreissigjährigen Kriege besetzte Pommern inne und erlangten durch den Frieden von Osnabrück sogar die völlige Abtretung ganz Vorpommerns nebst Rügen und einen Theil von Hinterpommern. Hierdurch war auch das Geschlecht von Schwerin mit seinen Besitzungen in Vorpommern so lange auf die Schwedische Regierung als seinen neuen Lehnshof verwiesen, bis an deren Stelle durch den Frieden von Stockholm im Jahre 1720 der König von Preussen trat.

Inzwischen war seit etwa 1670 auch schon die von Schwerin'sche Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII) wegen ihrer Besitzungen in der Mark und in Preussen in das Lehnsunterthan-Verhältniss zu den Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preussen getreten.

Die formelle Beurkundung von Belehnungen erfolgte bekanntlich durch Lehnbriefe; deren Beweiskraft war indessen keine immerwährende, sondern nach den Lehnsgesetzen in Pommern wie in der Mark war der Lehnsunterthan gehalten, im Falle des Ablebens seines Lehnsherrn bei dessen Nachfolger sein Lehn zu muthen, d. h. bei demselben die Erneuerung oder Bestätigung seines bisherigen Lehnbriefes nachzusuchen; ebenso hatten, wenn ein Lehnsunterthan gestorben, dessen Erben im Lehn die officiële Anerkennung dieses ihres Lehnanspruchs mittelst eines neuen, auf sie selbst lautenden Lehnbriefes zu beantragen. Selbst die nur zur gesammten Hand oder mit einer Anwartschaft Belehnten waren für beide genannten Fälle der gleichen Verpflichtung unterworfen. Versäumniss dieser Lehnspflichten konnte den Verlust des Lehns oder des eventuellen Anrechts auf solches nach sich ziehen. Je älter die Geschlechter sind, je grösser die Zahl ihrer Lehngüter und je häufiger die Personen der Lehnsherren und Lehnsunterthanen gewechselt haben, um so zahlreicher sind die Lehnbriefe, welche theils über die Verleihung eines neuen Lehnbesitzes, theils über die Bestätigung des bisherigen für die Geschlechter im Laufe der Jahrhunderte auszustellen waren. Die Belehnungsurkunden zerfallen nach dem Gesagten:

- 1) in eigentliche Lehnbriefe, durch welche entweder ein neues Lehn wirklich verliehen oder der Besitz eines früher verliehenen durch Erneuerung der bisherigen Belehnungsurkunde bestätigt wurde.
- 2) in Gesammthand-Lehnbriefe, durch welche den Brüdern oder Vettern eines zur Zeit Belehnten oder Beiden zusammen die Erbschaft des Lehns zugesagt wurde für den Fall, dass die lehnsfähige Descendenz des

1) Vgl. Schwartz, Versuch einer Pommerschen- und Rügianischen Lehn-Historie S. 998 Anm.



Ersteren erlösche. Diese Verleihungen der gesammten Hand wurden indessen nicht nothwendig immer durch eine gesonderte Urkunde zugesichert; im Gegentheil sind sie meistentheils gleich in den (unter 1 gedachten) bezüglichlichen Lehnbriefen als besondere Bewilligung mit ausgesprochen.

3) in Angefällsbrieft, durch welche einem Dritten, nicht zur Familie des Belehnten gehörenden, der Eintritt in dessen Lehnbesitz gesichert wurde für die Eventualität des Heimfalls des Lehns an den Lehns herrn, d. h. für den Fall, dass die Rechte des gegenwärtigen Vasallen und seiner lehnsberechtigten Nachkommen einmal erlöschen sollten.

In der Regel sind bei den Vasallen-Geschlechtern die allerwenigsten Lehnbriefe erhalten geblieben, wozu der Umstand beigetragen haben mag, dass mit jeder Belehnungsurkunde, welche die Bestätigung früherer Lehnbriefe aussprach, diese früheren Documente als beraubt ihres practischen Werthes angesehen werden konnten.

An Schwerin'schen Lehnbriefen sind uns die nachstehend verzeichneten, und zwar ebenfalls nur die kleinste Zahl aus den Originalen, nach ihrem ganzen Inhalt bekannt geworden und haben zumeist vollständig, einzelne aber auch nur auszugsweise, in dem dritten Theile dieses Werks, dem Urkundenbuche, unter folgenden Nummern Aufnahme gefunden:

1) Lehnbrief vom 2. Juli 1291, U. B. I. 43.	21) Lehnbrief vom 11. Octb. 1659, U. B. II. 624.
2) " " 25. Aug. 1291, " " 45.	22) " " 3. Decb. 1664, " " 631.
3) " " 24. Mai 1483, " II. 381.	23) " " 15. März 1666, " " 633.
4) " " 7. Novb. 1487, " " 386.	24) " " 21. Jan. 1668, " " 637.
5) " " 3. Juni 1489, " " 391.	25) " " 3. Aug. 1672, " " 638.
6) " " 12. Juni 1491, " " 395.	26) " " 23. Juni 1673, " " 642.
7) " " 22. Febr. 1504, " " 420.	27) " " 2. Decb. 1676, " " 645.
8) " " 16. Aug. 1505, " " 423.	28) " " 2. Jan. 1678, " " 648.
9) " " 10. Juli 1533, " " 456.	29) " " 25. Febr. 1680, " " 650.
10) " " 5. März 1534, " " 457.	30) " von demselben Tage, " " 651.
11) " " 1. Febr. 1544, " " 472.	31) " vom 29. Mai 1689, " " 658.
12) " " 9. Decb. 1562, " " 506.	32) " " 11. Mai 1693, " " 664.
13) " " 9. Mai 1566, " " 519.	33) " " 15. Juli 1701, " " 675.
14) " " 10. Novb. 1568, " " 530.	34) " " 29. Febr. 1704, " " 676.
15) " " 5. März 1569, " " 533.	35) " " 1. Juli 1705, " " 677.
16) " " 4. April. 1569, " " 535.	36) " " 17. Novb. 1713, " " 686.
17) " " 18. Jan. 1602, " " 562.	37) " " 29. April 1715, " " 687.
18) " " 21. Jan. 1602, " " 564.	38) " " 11. Mai 1715, " " 688.
19) " " 25. April 1626, " " 591.	39) " " 12. Novb. 1723, " " 695.
20) " " 3. Octb. 1654, " " 615.	40) " " 5. Jan. 1741, " " 709.

Mit diesen 40 Documenten ist indessen die Zahl der dem Geschlecht von Schwerin ertheilten Lehnbriefe nicht erschöpft. Wir erfahren von noch weiteren Belehnungen desselben

a) aus den Lehns-Registraturen d. h. aus den protocollarischen Aufzeichnungen der Pommerschen und markgräfllich Brandenburgischen Lehnskanzleien über die erfolgte Ausfertigung von Lehnbriefen. Nach diesen sind noch ausgestellt worden

- 41) ein Lehnbrief vom Jahre 1480 (vgl. U. B. II. 376).
- 42) " " " 4. Juli 1576 ( " " " 546).
- 43) " " " 20. Decb. 1658 ( " " " 622).
- 44) " " " 30. Novb. 1683 ( " " " 653).
- 45) " " " 30. Aug. 1686 ( " ebendaselbst ).

b) aus 5 landesherrlichen Urkunden, in welchen Bezug genommen wird

1) auf 3 Lehnbriefe, welche bereits zur Ausfertigung gelangt waren, nämlich:

- 46) ein Lehnbrief vom Novb. oder Decb. 1563 (vgl. U. B. II. 511).
- 47) " " aus dem Anfange des Jahres 1652 (Nachtrag zum U. B. No. 5).
- 48) " " vom 30. Novb. 1699 (vgl. U. B. II. 688).

2) auf zwei Lehnbriefe, deren Verleihung binnen Jahresfrist verheissen wird<sup>1)</sup>; diese sind:

- 49) ein Lehnbrief vom Jahre 1712 (vgl. U. B. II. 684).
- 50) " " " " 1713 oder 1714 ( " " " 685).

1) Bedingung war die (auch wirklich erfolgte) Nachsuchung der Belohnung *intra annum et diem a dato*.

e) aus Kunowski's Sammlung der wesentlichsten Urkunden und Actenstücke über die Reluition von Spantekow, Beil. No. 2 S. 36. Derselbe erwähnt dort

51) einen Lehnbrief vom 6. Juni 1633, dessen Concept noch in den Acten zu finden sei<sup>1)</sup>.

Endlich ist hierher zu rechnen

52) die Cabinetsordre vom 31. Decb. 1853 (Nachtrag zum U. B. No. 36), durch welche König Friedrich Wilhelm von Preussen den Grafen Victor von Schwerin auf Schwerinsburg (Taf. XII. 31) zum Lehnträger des Erbküchenmeister-Amtes in Alt-Vorpommern bestellt und zugleich über die weitere Vererbung dieses Lehnträger-Amtes Bestimmung trifft.

Nach Jahrhunderten gesondert kommen daher von den bekannt gewordenen Lehnsurkunden

2 Lehnbriefe auf das 13. Jahrhundert,	
5 " " " 15.	" "
12 " " " 16.	" "
22 " " " 17.	" "
10 " " " 18.	" "
1 Lehnbrief " " 19.	" "

Aus dem 14. Jahrhundert ist kein Lehnbrief erhalten.

Die beiden ältesten Lehnbriefe aus dem Jahre 1291 sind der Meklenburgischen Linie verliehen worden, alle anderen den Pommerschen Linien und den aus diesen abgezweigten Geschlechts-Häusern; 6 derselben (No. 3—6, 14 und 18) betreffen ausschliesslich die Linie Usedom mit ihren Unterlinien Stolpe und Grellenberg; der früheste ist von 1483, der späteste von 1602; die übrigen 44 beziehen sich auf die Linien Altwigs-hagen und Spantekow, theils auf die eine oder andere für sich, theils auf beide gemeinschaftlich; der älteste ist von 1480, der jüngste von 1741 bezw. von 1853.

Je nach der Lage der Lehngüter und dem Wechsel der zuständigen Landesherren sind auch die Lehns-herren, durch welche jene Lehnbriefe verliehen worden, verschiedene gewesen. Aussteller der beiden Lehn-briefe für die Meklenburgische Linie (siehe oben No. 1 und 2) war Graf Bernhard von Dannenberg, Aus-steller sämtlicher Lehnbriefe für die Pommerschen Linien bis zum Jahre 1633, der Zahl nach 21 (siehe oben No. 3—19, 41, 42, 46, 51), waren die Herzoge von Pommern. Diesen folgte bis 1720 Schweden im Besitze Vorpommerns, und sind demgemäss auch die beiden Lehnbriefe von 1673 und 1705 (siehe oben No. 26 und 35), welche auf die Schwerin'schen Lehngüter in Vorpommern sich beziehen, von der Schwedischen Re-gierung ausgegangen. Die übrigen 27 Lehnbriefe (siehe oben No. 20—25, 27—34, 36—40, 43—45, 47 bis 50 und 52), mit dem Jahre 1652 beginnend, rühren von den Kurfürsten von Brandenburg und Königen von Preussen her. 3 derselben von 1676, 1723 und 1741 (No. 27, 39 und 40) haben noch die alten Vorpommerschen Lehne des Geschlechts von Schwerin zum Gegenstand, die anderen betreffen dessen weitere Pommersche, Märkische und Preussische Besitzungen.

Dem Inhalte nach bestehen die vorerwähnten 52 Lehnsurkunden

a) aus 20 Lehnbriefen, durch welche dem Geschlecht von Schwerin neue Lehngüter verliehen worden<sup>2)</sup>,  
b) aus 13 Lehnbriefen, mittelst deren der Besitz früher verliehener Lehngüter lediglich bestätigt wird<sup>3)</sup>,

c) aus 3 Lehnbriefen, welche gleichzeitig neuen Besitz verleihen und früheren bestätigen<sup>4)</sup>,  
d) aus 2 Lehnbriefen ausschliesslich über Verleihung der gesammten Hand<sup>5)</sup>,  
e) aus 11 Lehnbriefen, welche theils neue Güter verleihen, theils frühere bestätigen, und jedesmal gleichzeitig mit der gesammten Hand belehnen<sup>6)</sup>,

f) aus 3 Lehnbriefen, durch welche dem Geschlecht an zur Zeit noch in fremdem Besitz befindlichen Lehngütern des eventuelle Angefälle verliehen wird<sup>7)</sup>.

Zu den unter a aufgeführten Lehnbriefen zählen zwei (No. 22 und 24), durch welche der Oberpräsi-dent Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) 1664 mit den im Kreise Preussisch-Eylau belegenen Gütern Sa-raunen, Gross-Steegen und Hoppendorf und 1668 mit der ebendasselbst belegenen Wildenhoff'schen Begüte-rung nach Inhalt des dem Herzogthum Preussen 1540 gegebenen Privilegiums zu Magdeburgischen Rechten und zu beiden Kindern d. h. für seine Lehnserben beiderlei Geschlechts beliehen wird.

1) Nach den neuesten Ermittlungen über den Verbleib dieses Concepts ist dasselbe, wie es scheint, bei der Königl. Re-gierung zu Stettin mit den dortigen Acten über den Spantekower Rechtsstreit der Cassation verfallen. — 2) No. 1—3, 6, 8, 12, 13, 20—24, 32, 34, 37, 47—51. — 3) No. 9, 10, 14, 15, 17, 18, 20, 33, 35, 40, 42, 45, 52. — 4) No. 19, 25, 39. — 5) No. 4 und 46. — 6) No. 5, 7, 27—31, 36, 38, 43, 44. — 7) No. 11, 16, 41.

Die Lehnbriefe, in welchen der eventuelle Uebergang des Lehns an die Brüder und Vettern des zuerst Belehnten nicht ausdrücklich zugesichert wird, berechtigen nicht ohne Weiteres zu dieser Erbfolge. Häufig jedoch wahrt sich der Lehnsherr noch mit besonderer Clausel den Heimfall des Lehns für den Fall, dass die directe lehnsfähige Descendenz des zuerst Beliehenen demaleinst erlösche. So sollte nach der Urkunde vom 11. Octb. 1659<sup>1)</sup> das dem eben genannten Otto von Schwerin verliehene gräflich Schwarzenberg'sche Haus in der Brüderstrasse zu Cöln  $\frac{2}{3}$ Sp.<sup>2)</sup> nur diesem und seinen männlichen Erben gehören, dagegen *nach Abgang jetztgedachter männlicher Leibeserben alsofort uns* (d. i. dem Kurfürsten) *und unsern Erben und Nachkommen hinwiederum anheimfallen*. Ebenso heisst es in der Urkunde vom 15. März 1666<sup>3)</sup>, durch welche Otto von Schwerin mit Zachan und den zugehörigen Dörfern beliehen wird: *Sollte auch unser Oberpräsident Otto Freiherr von Schwerin nebst seinen Leibeslehnserben ohne lehnsfähige Leibeslehnserben verfallen, soll diese Belehnung ad agnatos nicht extendiret, sondern nur alleine auf seine Descendenten verstanden und gemeinet sein und dieses Zachan unseren Domainen alsdann wieder incorporiret werden*.

Nach dem Gesamt-Lehnbriefe vom 3. Aug. 1672<sup>4)</sup> über die Herrschaft Alt-Landsberg erfolgte die Beschränkung der Vererbung auf die unmittelbare männliche Descendenz des Oberpräsidenten Otto von Schwerin sogar auf dessen freiwilliges Erbieten gegen das vom Kurfürsten zu leistende und in dem Lehnbriefe geleistete Versprechen, einmal, dass die Herrschaft Alt-Landsberg nach ihrem etwaigen Heimfall *an Niemand anders wieder alieniret, sondern zum stetswährenden Gedächtniss seiner* (d. i. Ottos von Schwerin) *hierunter uns bezeugten unterthänigsten Devotion unsern kurfürstlichen Domainen unveränderlich einverleibt*, und ferner, dass Otto von Schwerin bei allem, was dieser Lehnbrief enthalte, kurfürstlich geschützt werde.

Die oben unter d und e erwähnten 13 Urkunden über die Belehnung zur gesammten Hand schliessen theils nur den Bruder bezw. die Brüder des zuerst Belehnten ein, theils auch dessen Vettern innerhalb derselben von Schwerin'schen Linie, theils auch die Vettern und deren Descendenz aus einer anderen Linie desselben Geschlechts. In der Regel kennen die Lehnbriefe keine Linien, sondern bezeichnen die zu denselben gehörenden, an der Belehnung Theil habenden Glieder der Familie mit ihrem besonderen Namen und nach ihrem speciellen Wohnsitze oder auch als Söhne ihres verstorbenen Vaters. Dies gilt durchgängig von den Mitgliedern der Linie Usedom (Taf. II) und den von ihr abgezweigten Linien Stolpe und Grellenberg (Taf. III und IV) und fast durchgängig auch von den Linien Altwigshagen<sup>5)</sup> und Spantekow und ihren Unterlinien: denn nur in einer einzigen hierher gehörenden Urkunde, dem von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg unter dem 2. Januar 1678 dem Generalwachtmeister Bogislay von Schwerin (Taf. XVII. 8) ertheilten Lehnbriefe<sup>6)</sup> über die von ihm in Vorpommern erworbenen von Heydebreck'schen und von Borecke'schen Lehnsgüter werden die Linien Altwigshagen und Spantekow schlechtweg als solche bezeichnet; mittelst dieser Urkunde *versammelt* der Kurfürst an die genannten Güter auf das Gesuch Bogislavs von Schwerin dessen *zwei Brüder und Vettern, so von der Altwigshagischen und Spantekow'schen Linie entsprossen*.

Ueberhaupt standen von den 4 Hauptlinien des Geschlechts, der Meklenburgischen, Usedom'schen, Altwigshagen'schen und Spantekow'schen, nur die beiden letzten in einem Lehnsverbande, nur zwischen den Linien Altwigshagen und Spantekow hat das Verhältniss der gesammten Hand bestanden und ist durch die Lehnbriefe wiederholt bestätigt worden; doch galt dieses Verhältniss, wie bereits nachgewiesen ist, nicht von den sämtlichen beiderseitigen Lehnsgütern, sondern eben nur insoweit, als dieses Recht durch besonders ausgesprochene Belehnungen den beiden Linien in jedem einzelnen Falle verbrieft wurde. Daher wird auch z. B. in der Urkunde vom 4. Juli 1576 (U. B. II. 546) über die Belehnung der Söhne des Grosshofmeisters Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) mit den väterlichen Lehnsgütern von den fürstlichen Räten ausdrücklich gemeldet: *Obgleich die bei der Belehnung anwesenden Schwerine von der Altwigshagen'schen Linie mit an den Hut gegriffen, so sollte doch solche Angreifung nicht auf die neuen Lehne, so Ulrich von Schwerin seel. verdient und erkaufte, sondern allein auf die alten Lehne, soviel sie der mit Siegel und Briefen beweisen könnten, verstanden werden*.

Dass die Meklenburgische Linie ohne Lehnsverband mit den Pommerschen Linien geblieben, darf nicht auffallen; die frühe Abzweigung der letzteren (um die Mitte des 13. Jahrhunderts)<sup>7)</sup> und besonders der Umstand, dass der beiderseitige Lehnbesitz von verschiedenen Landesherrn erworben wurde, wird zur Erklärung ausreichen. Dagegen kann es befremdlicher erscheinen, dass auch zwischen der Usedom'schen und den beiden anderen Pommerschen Linien das Lehn-Verhältniss der gesammten Hand nicht bestanden hat, obwohl

1) U. B. II. 624. — 2) Heute Brüderstrasse No. 2. — 3) U. B. II. 633. — 4) U. B. II. 638. — 5) Selbstverständlich ist bei dieser und den nächstfolgenden Erwähnungen der Altwigshagen'schen Linie nur von der älteren Altwigshagen'schen Linie (Taf. V und VI) die Rede, die jüngere (Taf. XVII) ist ja eine Unterlinie der Spantekow'schen Hauptlinie. — Vgl. Abschnitt 2. — 6) U. B. II. 648. — 7) Vgl. Abschnitt 2.

dieselben von Brüdern ausgingen, innerhalb desselben Landes, ja die Schwerine der Usedom'schen und Altwigshagen'schen Linie bis in den Anfang des 15. Jahrhunderts sogar auf derselben Insel Usedom und an demselben Orte Kachlin<sup>1)</sup> begütert waren, und in einer (im Original eingesehenen) Urkunde<sup>2)</sup> vom 14. April 1431 die Brüder Henning und Hermann von Schwerin von der Usedom'schen Linie (Taf. II. 24 und 25), die Brüder Claus und Werner von Schwerin von der Spantekower Linie (Taf. VII. 41 und 42) und Oldwig und Heinrich von Schwerin von der Altwigshagen'schen Linie (Taf. V. 39 und 40) als Vettern bezeichnet werden: denn die *Schwerine mit der gesammten Hand im Lande Usedom*, welche die Urkunde<sup>3)</sup> vom 7. Febr. 1503 also nennt, können die gleichfalls auf Usedom angesessen gewesene Altwigshagen'sche Linie nicht mehr mitbegreifen; diese hatte die Insel nach Aufgabe ihrer Güter bereits in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts verlassen, und sind daher unter jenen Schwerinen mit der gesammten Hand auf Usedom lediglich die Linien Usedom, Stolpe und Grollenberg (Taf. II—IV) zu verstehen.

Für diese Thatsache, dass zwischen der Usedom'schen Linie einerseits und der Altwigshagen'schen und Spantekower Linie andererseits die Belehnung zur gesammten Hand mit den gegenseitigen Lehngütern niemals stattgefunden hat, kann auch hier nur, wie bei der Meklenburgischen Linie, als wahrscheinliche Erklärung darauf hingewiesen werden, dass schon frühzeitig, im Jahre 1295, durch die Theilung Vorpommerns in die Lande Pommern-Wolgast und Pommern-Stettin auch die Besitzungen der von Schwerin'schen Linien Usedom, Altwigshagen und Spantekow unter die Regierung verschiedener Landesherrn kamen, die Usedom'sche Linie unter die Regierung Bogislaws IV. als Herzogs von Pommern-Wolgast, die Linien Altwigshagen und Spantekow unter die Regierung Ottos I. als Herzogs von Pommern-Stettin, dass hierdurch die gegenseitige Belehnung der Linien, wenn auch nicht nothwendig ausgeschlossen, so doch vielleicht unterblieben war, und dass es bei dieser Sonderung auch in den späteren Zeiten der wiederholentlich eintretenden Wiedervereinigungen der gedachten Lande in eine Hand sein Bewenden behielt. Es wurde übrigens durch diese völlige Sonderung des Lehnbesitzes zwischen der Usedom'schen Linie mit ihren Unterlinien Stolpe und Grollenberg einerseits und den Linien Altwigshagen und Spantekow andererseits kein anderes, auffälligeres Verhältniss im Grossen und Allgemeinen geschaffen, als es nach unserer voraufgegangenen Darstellung hinsichtlich einzelner Lehngüter auch bei den sonst im Lehnsverbände stehenden Linien Altwigshagen und Spantekow im Besonderen statthatte.

## Abschnitt 5.

### Schlossgessenheit des Geschlechts von Schwerin.

Wenn wir oben mitgetheilt haben, dass nur in einem einzigen Lehnbriefe von 1678 die zur Altwigshagener und Spantekower Linie gehörenden Schwerine als Linien bezeichnet d. h. kurzweg *Vettern von der Altwigshagischen und Spantekow'schen Linie* genannt werden, so wird diesen beiden Linien eine noch allgemeinere Bezeichnung in den Lehnbriefen<sup>4)</sup> vom 1. Juli 1705 und vom 5. Jan. 1741 dadurch zu Theil, dass sie mit dem Namen *Geschlecht der Schlossgessenen von Schwerin* zusammengefasst werden. Dass dieser Name im Jahre 1705 eine Collectiv-Benennung für sämtliche Schwerine der Linien Altwigshagen und Spantekow in Vorpommern war und als solche in dem Lehnbriefe von 1741, welcher nebst anderen auch die Lehnurkunde von 1705 bestätigte, wiederkehrt, geht theils aus den in der Urkunde von 1705 aufgeführten Namen der belehnten Mitglieder der Familie, theils aus dem Umstande hervor, dass in dem Lehnbriefe von 1741 die Nachkommen und Erben jener 1705 als Geschlecht der Schlossgessenen von Schwerin bezeichneten Schwerine im weiteren Verlauf der Urkunde kurz als *Geschlecht derer von Schwerin* bezeichnet werden. Ursprünglich indessen haftete das Recht der Schlossgessenheit oder die Schlossgerechtigkeit nur an bestimmten Gütern des Geschlechts von Schwerin. Wie dieses Recht, auch Burgrecht, Herrenrecht und Mannrecht genannt, allmählich sich entwickelt hat, und welche Privilegien für gewisse Zeiten mit demselben verbunden gewesen, findet in der Abhandlung von

1) Vgl. U. B. II. 216. — 2) U. B. II. 288. — 3) U. B. II. 419. — 4) U. B. II. 677 und 709.

Kratz: „Die pommerschen Schlossgesessenen“<sup>1)</sup> eine ausführliche Besprechung; für unseren Gegenstand genügende folgende Bemerkungen:

Von Hause aus knüpfte sich die Schlossgesessenheit an den Besitz eines Burglehns, d. h. einer landesherrlichen Burg, welche der Landesherr, nachdem die Burgen überhaupt durch die Befestigung der Städte an Bedeutung mehr und mehr verloren hatten, einzelnen Geschlechtern oder Mannen und zwar in der Regel als erbliches Lehn und zugleich als Wohnsitz übergab. Da mit dieser Belehnung mancherlei Vorrechte erworben wurden, wie die Vogtei über den Burgbezirk und der Anspruch auf Pächte, Leistungen und Dienste Seitens der Untersassen, so bildeten sich von selbst bevorzugte Geschlechter, der sogenannte Herrenstand aus. Bald indessen wurden auch nur rittermässige Personen mit Landesburgen belehnt; ebenso erfolgten von nun ab die Uebertragungen der Burgen nicht mehr durchweg als erbliche, sondern es wurden letztere häufig nur für gewisse Jahre *auf Schlossglauben* oder *zu treuer Hand* ausgeliehen, für diese Zeit aber mit denselben Rechten, wie bei der erblichen Belehnung. Der Belehnte war dann für die Zeit seiner Amtsverwaltung der Vogt oder Hauptmann des Schlosses. In solcher Weise wurde Claus von Schwerin, der Stifter der Linie Grellenberg (Taf. IV. 1), zweimal Vogt zu Wolgast und demzufolge dort schlossgesessen, das erste Mal im Jahre 1488<sup>2)</sup> mit dem Vorbehalt halbjährlicher Kündigung für den Herzog von Pommern, das zweite Mal vermuthlich 1502<sup>3)</sup> mit dem gleichen Vorbehalt für beide Theile<sup>4)</sup>.

Eine weitere Veränderung in dem Wesen der Schlossgesessenheit trat dadurch ein, dass dieselbe nicht mehr auf Landesburgen beschränkt blieb, sondern es wurde auch manchem Vasallen von dem Landesherrn gestattet, selbst eine Burg zu erbauen gegen Uebernahme gleicher Verpflichtungen, wie sie den Besitzern der Landesburgen auferlegt wurden, d. h. er musste die neue Burg ebenfalls von dem Landesherrn zu Lehn nehmen, durfte sie dem Feinde desselben nicht öffnen, dagegen war sie dem Landesherrn stets offen zu halten. In diesem Verhältniss der Schlossgesessenheit standen die Schwerine der Altwigshagener und Spantekower Linie mit ihren alten Schlössern und Burgen, und lag es auch nicht in der Absicht, mit deren Bezeichnung als *burggesessen* oder *schlossgesessen* sie als eine bevorrechtete Klasse der Ritterschaft hinzustellen, sollte vielmehr diese Bezeichnung nur der Wirklichkeit entsprechend darauf hinweisen, dass dieselben thatsächlich in einem Schlosse ihren Wohnsitz hätten, so erlangten nichtsdestoweniger die in dieser Weise schlossgesessenen Schwerine und übrigen *beschlossenen* Rittergeschlechter durch die gedachten Beziehungen zu ihrem Landesherrn und die immerhin durch den befestigten Wohnsitz gesteigerte äussere Macht ein gewisses Uebergewicht in der Entscheidung über Landesangelegenheiten sowie an dem fürstlichen Hofe selbst gegen die *unbeschlossenen* Geschlechter.

Die Bezeichnung der Schlossgesessenen als einer wirklich bevorrechteten Klasse der Ritterschaft in Pommern wird erst im 16. Jahrhundert bemerkbar und zwar zuerst, wie es scheint, in einer landesherrlichen Verordnung<sup>5)</sup> von 1539 über die Huldigungsreise der Herzoge Barnim X. und Philipp I., in welcher Adel und Schlossgesessene überall unterschieden, diese auch durch besondere verschlossene Schreiben citirt werden, während an den in den Aemtern und Landvogteien gesessenen Adel nur eine offene und gemeinschaftliche Citation ergeht. An weiteren Vorrechten hatten die Schlossgesessenen der Wolgaster Regierung oder in Vorpommern vor dem übrigen Adel nur den unmittelbaren Gerichtsstand vor dem Hofgericht voraus, während den schlossgesessenen Geschlechtern der Stettiner Regierung oder in Hinterpommern auch noch das Recht der Vorausbelehnung und der Absonderung von den Aemtern und Constituirung zu eigenen Districten zuerkannt war.

Etwa bis in den Anfang des 17. Jahrhunderts mochte die Schlossgerechtigkeit an dem factischen Besitz eines Schlosses gehaftet haben, als allmählich ihr bis dahin dinglicher Charakter in einen persönlichen überging; jeder Unterschied zwischen den Schlossgesessenen und dem übrigen Adel ging verloren, und wie der Adelstand als solcher, so wurde gewissermassen auch die Schlossgesessenheit nur ein erblicher Rang. Bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts waren sämtliche Mitglieder eines schlossgesessenen Geschlechts, sobald sie die gesammte Hand nachweisen konnten, im Besitze der Schlossgerechtigkeit, es genügte eben dazu der Nachweis der Zugehörigkeit zu einer alt-anerkannten schlossgesessenen Familie<sup>6)</sup>, und wird hierdurch vollkommen erklärlich, dass in den vorerwähnten Lehnbriefen von 1705 und 1741 sämtliche Glieder der Schwerine aus den Pommerschen Linien Altwigshagen und Spantekow, welche ja in dem Lehnsverbande der gesammten Hand standen, in die gemeinsame Bezeichnung „Geschlecht der Schlossgesessenen von Schwerin“ zusammengefasst werden. Ebenso ist hierdurch erklärt, weshalb Felix Bogislav von Schwerin (Taf. XVII. 19), obwohl er in Hinterpommern nur das Gut Wisbuhur besass, doch zu den Schlossgesessenen in Hinterpommern gezählt wurde; er besass eben persönlich die

1) Berlin 1805, 8°. — 2) U. B. II. 387. — 3) U. B. II. 417. — 4) Vgl. auch Th. II S. 58 und 59. — 5) Vgl. Kratz a. a. O. S. 17 ff. — 6) Ebend. S. 39.

Würde der Schlossgessenheit ganz allgemein wegen seiner Zugehörigkeit zu dem Vorpommerschen schlossgessenen Geschlecht der Schwerine aus der Linie Spantekow.

In der oben gedachten frühesten Aufzeichnung von 1539 über die schlossherrlichen Familien als solche werden aus dem Geschlecht von Schwerin als schlossgessen aufgeführt

*alle Swerine tom Hagen und Ulrich Swerin to Spantkow* (Taf. VIII. 5);

in dem *Summarischen Extract einer Landsteuer in der Wolgastischen Regierung* vom Jahre 1604<sup>1)</sup> nur einzelne Glieder des Geschlechts, nämlich

*Ulrich von Schwerin* . . . . . (Taf. VIII. 9)  
*Dieterich von Schwerin*. . . . . ( " " 7)  
*Joachim von Schwerin* . . . . . ( " " 10)  
*Ludolff von Schwerin* . . . . . ( " " 13)  
*Paul von Schwerin zu Iven* . . . . . ( " VII. 72)  
*Claus von Schwerin zu Löwitz* . . . . . ( " X. 2)

Ein aus dem Jahre 1625 stammendes Register<sup>2)</sup> nennt als Schlossgessene  
 die Schwerine zu Spantekow, Putzar und Lantzkrön,  
 die Schwerine zum Hagen,  
 die Schwerine zu Grelenberg.

Nach der Vorpommerschen Hufenmatrikel vom 25. Decb. 1631<sup>3)</sup> waren schlossgessen im Clempenow'schen und Anclam'schen District

Jürgen Ernst von Schwerin . . . . . (Taf. VIII. 19)  
 Curd Dettlof von Schwerin zu Putzar . . . . . ( " " 38)  
 Joachim von Schwerin zu Putzar . . . . . ( " " 24)  
 Jürgen von Schwerin zu Iven . . . . . ( " " 26)  
 Paul Heinrich von Schwerin zu Iven . . . . . ( " VII. 77)  
 Rüdiger von Schwerins Erben zu Spantekow . . . . . ( " VIII. 23. 52. 53)  
 Claus von Schwerins Erbe Anton Dettlof zu Löwitz . . . . . ( " X. 2. 8)

Dagegen waren amtsgessen<sup>4)</sup>

- a) im Clempenow'schen und Anclam'schen District
  - (der verstorbene) Hans von Schwerin zu Demnitz und Aurose . . . . . (Taf. V. 84)
  - Henning von Schwerin zu Ducherow . . . . . ( " XIII. 4)
  - Otto von Schwerin zu Wittstock und Hagen . . . . . ( " XVII. 2)
  - Hans Hugold von Schwerin zu Cummerow . . . . . ( " XIII. 5)
- b) im Tribsees, Grimmen und Loitzischen District
  - Andreas von Schwerin zu Grelenberg . . . . . ( " IV. 7)
- c) im Barthischen District
  - Christoph Heinrich von Schwerin zu Putenitz, Neuenhof u. s. w. . . . . ( " X. 5 und XI. 1) -
- d) im Greifswald'schen und Wolgastischen District
  - die Schwerine zu Stolpe.

In dem um 1634 entstandenen Schriftstück: *Ungefährliche verzeichnus der landstände unnd adelicher geschlechter, sowohl schloss- als amptsgessene, wie dieselbe jetzo aus den nachrichten befinden werden*<sup>5)</sup>, erscheinen unter den Schlossgessenen und zwar

- a) des Amts Uckermünde
  - die Schwerine zum Hagen,
  - die Schwerine zu Ducherow, Cummerow und Löwitz<sup>6)</sup>,
  - der Landrath Otto von Schwerin zum Hagen und Wittstock (Taf. XVII. 2);
- b) der Aemter Clempenow, Treptow
  - die Schwerine zu Putzar, Spantekow und Lantzkrön,
  - die Schwerine zu Iven.

1) Siehe von Eickstedt, Urk.-Samml. zur Gesch. des Geschl. der v. Eickstodt, I Beilage zu No. 13 S. 343. — 2) Siehe Kratz a. a. O. S. 42 ff. — 3) U. B. II. 600. — 4) Anderweitige Bezeichnungen der *unbeschlussten* Geschlechter sind noch *erb-gessen* oder auch nur *gessen*. — 5) Siehe Kratz a. a. O. S. 44 ff. — 6) Das Verzeichniss fügt hinzu: *gehören zu den Hagenschen Schwerinen*. Diese Bemerkung ist indessen nicht richtig, die Schwerine zu Ducherow, Cummerow und Löwitz stammten von der Linie der Bonen, einer Abzweigung der alten Spantekower Linie. — Vgl. die Uebersichts-Stammtafel in Th. II.

- c) der Aemter Grimmen, Tribsees  
die Schwerine zum Grelleberge.

Dagegen werden unter den nur Amtsgesessenen erwähnt

- a) aus dem Amt Uckermünde

die Schwerine zu Aurose;

- b) aus den Aemtern Usedom, Pudagla

Jürgen und Hans von Schwerin zu Stolpe (Taf. III. 29 und 32).

## Abschnitt 6.

### Standesverhältnisse des Geschlechts von Schwerin.

Schroeder in seinem Werke: „Papistisches Meklenburg“ Th. I fügt S. 502 der Behauptung, dass vor der Mitte des XIII. seculi nach Christi Geburt nicht viel adlige Geschlechter hier im Lande (in Meklenburg) einen gewissen Zu- oder Geschlechts-Namen geführt haben, die Bemerkung hinzu: *Damals* (d. i. um die Mitte des 13. Jahrhunderts) *besaßen nur Edelleute Güter, und wer Güter besaß, der war ein Edelmann.* In welchem Maasse diese Vorbedingung des Güterbesitzes für den adeligen Stand bei dem (übrigens längst vor der angegebenen Zeit diesen Zunamen führenden) Geschlecht von Schwerin, und zwar sowohl bei dem in Meklenburg als in Pommern angesessenen, sich erfüllt, geht aus dem vierten Abschnitt hervor. Schon für die dreissiger Jahre des 13. Jahrhunderts wird bei der Meklenburgischen Linie Güterbesitz in Zühr, bei der Stadt Schwerin selbst, in Lankow und in Vorbek durch Urkunden festgestellt<sup>1)</sup>, und zweifellos ist schon der erste Ahn des Geschlechts, Bernhard von Schwerin, bei der Uebernahme der Vogtei über die Burg Schwerin und für dieselbe in den siebenziger Jahren des 12. Jahrhunderts mit Burglehen ausgestattet worden, wenn auch zufällig dieses Umstandes keine schriftlichen Zeugnisse erwähnen. Ebenso ist für die Pommerschen Linien schon aus der ersten Zeit ihrer Uebersiedelung, aus dem Jahre 1258, durch Urkunden nachgewiesen<sup>2)</sup>, dass sie in Labömitz und Retzow begütert gewesen sind, und auch hier ist voranzusetzen, dass Oldag von Schwerin, welcher 1256 Vogt von Usedom genannt wird<sup>3)</sup>, mit diesem Amte aber möglicherweise schon vor diesem Jahre betraut gewesen ist, mit dem Antritt des Amtes die gedachten oder andere Güter als Belohnung für dasselbe werde empfangen haben.

Wenn ferner der Adelstand gleichbedeutend ist mit dem Ritterstande oder wenn er hervorgegangen ist aus diesem Stande, welcher, bestehend aus den freiborenen Lehnsmannen, in der Zeit des Mittelalters das Ehrenrecht und die Aufgabe hatte, seinem Lehnsherrn Waffenfolge zu leisten, so ist auch nach dieser Richtung der Adel des Geschlechts von Schwerin durch zahlreiche, urkundlich festgestellte Erhebungen zur Ritterwürde bis in seine Anfänge zurück wohl verbürgt und verbrieft.

Ueberdies war zur Zeit, als die Schwerine in Meklenburg und Pommern auftraten, bereits die Erblichkeit der Lehne eingeführt. Man ging bei dieser Einführung von der Ansicht aus, dass in der Regel der Sohn dem Vater in Beschäftigung, Geist und Sitten folge und dass auf den Nachkommen eines dem Ritterdienst ergebenden und zur kriegerischen Lebensweise berufenen Vasallen von selbst die ritterliche Gesinnung und die Kriegslust sich vererbe. In Folge dieser Anschauung wurde durch die Erblichkeit der Lehne auch der höhere Kriegerstand gewissermassen erblich gemacht und dadurch Begriff und Wesen der ritterlichen Geschlechter eingeführt. Auch von diesem Gesichtspunkt aus ist das Geschlecht von Schwerin nicht nur dem Adel überhaupt, sondern dem ältesten Erbadel Meklenburgs wie Pommerns zuzurechnen.

Wir bemerken noch, dass zwar in Allgemeinen die Stellung des Knappen als eine Vorstufe zur Ritterwürde aufzufassen ist, sodass der Knappe erst nach Ableistung eines gewissen, längeren oder kürzeren Prüfungs-Dienstes die Befähigung zum Eintritt in den Ritterstand erwarb, bis dahin aber eine dem Range

1) U. B. I. 8, 10, 11. — 2) U. B. II. 8. — 3) U. B. II. 5.

nach tiefere Stufe als der Ritter einnahm; doch trifft diese Auffassung im Einzelnen nicht überall zu; in der Familie von Schwerin haben in erheblicher Anzahl Knappen sowohl Lehne erworben als auch Aemter und Stellungen eingenommen, welche die Ritter selbst als besondere Auszeichnung anzusehen hatten und vorzugsweise bekleideten. So war Oldag von Schwerin (Taf. V. 1) im Jahre 1256, als er bereits zum Vogt von Usedom ernannt war, noch Knappe<sup>1)</sup>, ebenso Werner von Schwerin (Taf. V. 20) 1374, als er bereits die Vogtei von Cummerow inne hatte<sup>2)</sup>. Cürd von Schwerin (Taf. VII. 25) war als Knappe 1378 herzoglich Pommerscher Küchenmeister<sup>3)</sup> und Gerhard von Schwerin (Taf. III. 7) als Knappe 1411 Rath des Herzogs Wartislaw von Pommern. Eine Erklärung hierfür dürfen wir in der Annahme finden, dass von den im Ritterdienst Erzogenen und zum Ritterstande Befähigten doch nicht Jeder den Rittergrad nachsuchte und in Folge dessen dem Namen nach zeitlebens Knappe blieb.

Ebenso ging nach der anderen Seite hin die Ritterqualität des Vasallen dadurch nicht verloren, dass er in einer Stadt seinen Wohnsitz nahm. Letzteres war von jeher keine seltene Erscheinung; wenn der Vasall seinen Lehnbesitz veräußert oder wenn er im höheren Alter oder aus einem anderen Grunde zu Gunsten seiner Söhne auf denselben verzichtet hatte, auch wenn eine Stadt inmitten seiner ländlichen Besitzungen belegen war, von welcher aus ihm deren Verwaltung bequemer erschien, als von einem der Güter selbst, dann zog er sich wohl in solche Stadt zurück, ward Bürger derselben durch Erwerbung eines Grundstücks oder städtischen Ackers und hatte als solcher die städtischen Pflichten und Rechte gleich jedem anderen Bürger, so dass er auch in den Rath der Stadt berufen und Bürgermeister werden konnte. Dem Gesagten entspricht es daher, wenn Otto von Schwerin aus der Meklenburger Linie (Taf. I. 29) in den Jahren 1434 und 1446 Knappe heisst und zugleich Bürger und Rathmann zu Parchim war<sup>4)</sup>, und ebenso, wenn Joachim von Schwerin (Taf. III. 17) 1526 das Bürgermeisteramt zu Usedom bekleidete und 1534 in dem Lehn- und Gesammthandbriefe für die Stolper und Grelleberger Linie des Geschlechts namentlich mit aufgeführt wird<sup>5)</sup>.

Bis zum Ausgange des Mittelalters, um welche Zeit der Lehndienst aufhörte, das Kriegswesen eine andere Gestalt annahm und demzufolge auch dem Ritterdienste in seinem bisherigen Wesen sein eigentlicher Boden entzogen wurde, sind wir in den Nachrichten über das Geschlecht von Schwerin (selbstverständlich abgesehen von der Familie von Schwerin im Lüneburgischen) 43 Rittern und 62 Knappen dieses Namens begegnet, sei es, dass dieselben ausdrücklich als solche bezeichnet werden, sei es, dass aus der Stellung ihres Namens in der Zeugenreihe der Urkunden oder aus anderweitigen Merkmalen die eine oder andere der gedachten Eigenschaften mit Sicherheit gefolgert werden konnte. Bei der Zählung der Knappen sind diejenigen nicht mitgerechnet, welche später Ritter geworden sind.

Von den 43 Rittern gehören 6 der Meklenburgischen Linie an<sup>6)</sup>, 37 den Pommerschen Linien, und zwar

- 5 der Usedom'schen Linie<sup>7)</sup>,
- 3 der Stolpe'schen Linie<sup>8)</sup>,
- 11 der älteren Linie Altwigshagen<sup>9)</sup>,
- 17 der Spantekower Linie<sup>10)</sup>,
- 1 der Linie der Bonen<sup>11)</sup>.

Der erste Ritter des Geschlechts von Schwerin, welcher als solcher genannt wird, ist in Meklenburg Daniel 1240 (Taf. I. 4), in Pommern Gerhard 1251 (Taf. II. 2); der letzte Ritter in Meklenburg Gerhard um 1327 (Taf. I. 13), in Pommern Arnd 1493 (Taf. VII. 59).

Von den Knappen zählen 13 zur Meklenburgischen Linie<sup>12)</sup>, 49 zu den Pommerschen Linien, nämlich

- 9 zur Usedom'schen Linie<sup>13)</sup>,
- 6 zur Stolpe'schen Linie<sup>14)</sup>,
- 1 zur Grelleberg'schen Linie<sup>15)</sup>,
- 14 zur älteren Linie Altwigshagen<sup>16)</sup>,
- 18 zur Spantekower Linie<sup>17)</sup>,
- 1 zur Linie Putzar<sup>18)</sup>.

Der erste Knappe in Meklenburg war Heinrich von Schwerin 1274 (Taf. I. 6), in Pommern Oldag 1315 (Taf. V. 4); die letzten Knappen in Meklenburg die Brüder Joachim und Otto 1477 (Taf. I. 31, 32), der letzte Knappe in Pommern Henning von Schwerin (Taf. VIII. 2) 1490.

1) U. B. II. 5. — 2) U. B. II. 185. — 3) U. B. II. 197. — 4) Vgl. Th. II S. 14. — 5) Vgl. Th. II S. 36 und U. B. II. 457. — 6) Taf. I. 4, 5, 7—9, 13. — 7) Taf. II. 2, 5, 6, 7, 16. — 8) Taf. III. 1, 11, 17. — 9) Taf. V. 1—3, 5—7, 13, 18, 19, 29, 33. — 10) Taf. VII. 1—6, 10, 13, 17, 19, 21, 23—26, 28, 59. — 11) Taf. IX. 1. — 12) Taf. I. 6, 10, 11, 14, 19, 23, 25, 27—29, 31, 32. — 13) Taf. II. 8—11, 15, 17, 20, 21, 23. — 14) Taf. III. 2, 3, 5, 7, 12, 13. — 15) Taf. IV. 1. — 16) Taf. V. 4, 11, 12, 14, 20—23, 38—40, 42, 43, 56. — 17) Taf. VII. 9, 12, 14, 20, 22, 30—32, 36—38, 40—42, 45—48. — 18) Taf. VIII. 2.



Als Bürger in Städten wohnhaft werden 17 Mitglieder des Geschlechts angetroffen und zwar

a) in Meklenburg

- zu Güstrow: Otto von Schwerin 1346.  
Johann von Schwerin 1492.  
zu Parchim: Otto von Schwerin 1434—46.  
Sämmtlich der Meklenburgischen Linie angehörig<sup>1)</sup>.

b) in Pommern

- zu Anclam: Dietrich von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>2)</sup> 1330—57.  
Claus von Schwerin von der älteren Linie Altwigshagen<sup>3)</sup> 1537.  
Jacob von Schwerin desgl.<sup>4)</sup> 1551.  
Hans von Schwerin desgl.<sup>5)</sup> 1573, 1593 und 1608.  
Joachim der Aeltere von Schwerin desgl.<sup>6)</sup> 1588.  
Joachim der Jüngere von Schwerin desgl.<sup>7)</sup> 1589.  
Paul von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>8)</sup> 1627.  
zu Greifswald: Gerhard von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>9)</sup> 1523.  
zu Pasewalk: Joachim von Schwerin von der Spantekower Linie<sup>10)</sup> 1529.  
zu Usedom: Gerhard von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>11)</sup> 1382.  
Claus von Schwerin desgl.<sup>12)</sup> 1420.  
Gerhard von Schwerin desgl.<sup>13)</sup> 1464.  
Henning von Schwerin von der Usedom'schen Linie<sup>14)</sup> 1515.  
Joachim von Schwerin von der Stolpe'schen Linie<sup>15)</sup> 1526.

Von diesen wurden

- Rathsherren: Johann von Schwerin zu Güstrow, Otto von Schwerin zu Parchim, Joachim der Aeltere von Schwerin zu Anclam, Joachim von Schwerin zu Pasewalk, Gerhard (Taf. III. 4) und Claus von Schwerin zu Usedom.  
Kämmerer: Hans von Schwerin zu Anclam.  
Bürgermeister: Dietrich von Schwerin zu Anclam, Henning und Joachim von Schwerin zu Usedom.

Als in Folge der oben angedeuteten Ursachen der Ritterstand als solcher aufhörte und der Adel nur als ausgezeichneter Geburtsstand bestehen blieb, wurden zunächst durch kaiserliche, dann aber auch durch königliche und anderweitige fürstliche Gnadenbriefe Erhebungen der Adelsgeschlechter in den Freiherrn- und Grafenstand für besondere persönliche Verdienste ausgesprochen.

Dem Geschlecht von Schwerin sind 13 Standeserhöhungen zu Theil geworden, die früheste im 17. Jahrhundert, die nächste im Jahre 1700 selbst, 9 weitere im 18. und 2 im jetzigen Jahrhundert. 2 gingen von Kaiser und Reich aus, 4 von Preussischen Königen, 5 von der Krone Schweden, eine von der Krone Polen und eine vom Könige von Baiern. 5 Standeserhöhungen waren Erhebungen zur Freiherrn-, 8 zur Grafenwürde.

An denselben nahmen 10 Linien Theil:

mit je 2 Standeserhöhungen die 4 Linien

Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI), Willmersdorf (Taf. XIV), Alt-Landsberg (Taf. XVIII) und Wopersnow (Taf. XX),

mit je einer die 6 Linien

Stegeborg (Taf. VI B), Löwitz (Taf. X) und Schwerinsburg (Taf. XII) vereinigt, Alschwangen (Taf. XVI), Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI) und die Linie in Baiern (Taf. XXII).

Die einzelnen Acte dieser Standeserhöhungen waren (in chronologischer Aufzählung) folgende:

- 1) 1648 März 24. Erhebung des Hofkammergerichts- und Lehnraths Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) in den Reichsfreiherrnstand<sup>16)</sup>.
- 2) 1700 Sptb. 11. Erhebung des Wirklichen Geheimen Raths Otto Freiherrn von Schwerin (Taf. XVIII. 4) in den Reichsgrafenstand<sup>17)</sup>.

1) Taf. I. 15, 29, 34. — 2) Taf. VII. 11. — 3) Taf. V. 64. — 4) Taf. V. 66. — 5) Taf. V. 74. — 6) Taf. V. 69. — 7) Taf. V. 70. — 8) Taf. VII. 72. — Vgl. Stavenhagen, Beschreibung der Stadt Anklam S. 219 und 220. — 9) Taf. III. 22. — 10) Taf. VII. 70. — 11) Taf. III. 4. — 12) Taf. III. 8. — 13) Taf. III. 14. — 14) Taf. II. 33. — 15) Taf. III. 17. — 16) U. B. II. 606. — 17) U. B. II. 671.

- 3) 1717 Decb. 7. Erhebung des Schwedischen Generalmajors Philipp Bogislav von Schwerin (Taf. XX. 5) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>1)</sup>.
- 4) 1720 Apr. 23. Erhebung des Schwedischen Generalmajors Claus Philipp von Schwerin (Taf. XI. 16) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>2)</sup>.
- 5) vor 1726. Erhebung der Brüder Johann Antonius und Wladislaw Georg von Schwerin (Taf. XVI. 19 und 21) in den Polnischen Grafenstand<sup>3)</sup>.
- 6) 1740 Juli 31. Erhebung der Brüder Generalfeldmarschall Curd Christoph (Taf. X. 32) und Landjägermeister Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 1) in den Preussischen Grafenstand<sup>4)</sup>.
- 7) 1762 Febr. 27. Erhebung des Obristen und Chef des Regiments Gensd'armes Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6) in den Preussischen Grafenstand<sup>5)</sup>.
- 8) 1766 Novb. 8 bzw. 1776 Apr. 25. Erhebung des Schwedischen Reichsraths Jacob Philipp von Schwerin (Taf. XI. 23) in den Schwedischen Grafenstand<sup>6)</sup>.
- 9) 1776 Apr. 25. Erhebung des Schwedischen Kammerherrn Werner Dettlof von Schwerin (Taf. VI B. 3) in den Schwedischen Grafenstand<sup>7)</sup>.
- 10) 1778 Decb. 27. Erhebung des Schwedischen Hofjägermeisters Otto Julius von Schwerin (Taf. XX. 19) in den Schwedischen Freiherrnstand<sup>8)</sup>.
- 11) 1787 Jan. 6. Erhebung des Rittmeisters August Carl Leopold von Schwerin (Taf. XIV. 17) in den Preussischen Grafenstand<sup>9)</sup>.
- 12) 1813 März 20. Erhebung des Baierischen Geheimen Finanz-Referendars Engelbert Claudius von Schwerin (Taf. XXII. 7) in den Baierischen Freiherrnstand<sup>10)</sup>.
- 13) 1859 Sptb. 14. Erhebung des Lieutenants Albert Julius von Schwerin (Taf. XXI. 25) in den Preussischen Grafenstand mit der Benennung Graf von Zieten-Schwerin<sup>11)</sup>.

Von den gegenwärtig blühenden 12 Linien führen

- 1) die von der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII) abgezweigten Linien Walsleben-Wildenhoff (auf Taf. XVIII) und Wolfshagen (Taf. XIX) den Reichsgrafentitel auf Grund des Diploms von 11. Sptb. 1700.
- 2) Auf die Diplome vom 7. Decb. 1717 und 27. Decb. 1778 gründet sich der Schwedische Freiherrnstand der Linie Wopersnow (Taf. XX),
- 3) auf das Diplom vom 31. Juli 1740 der Preussische Grafenstand der Linie Schwerinsburg (Taf. XII),
- 4) auf das Diplom vom 8. Novb. 1766 bzw. 25. April 1776 der Schwedische Grafenstand der Linie Husby (Taf. XI),
- 5) auf das Diplom vom 25. April 1776 der Schwedische Grafenstand der Linie Stegeborg (Taf. VI B),
- 6) auf das Diplom vom 6. Jan. 1787 der Preussische Grafenstand der Linie Willmersdorf (Taf. XIV),
- 7) auf das Diplom vom 20. März 1813 der Baierische Freiherrnstand der Linie in Baiern (Taf. XXII),
- 8) auf das Diplom vom 14. Sptb. 1859 der Preussische Grafenstand für die Besitzer des gräflich Zieten-Schwerin'schen Fideicommisses aus der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).

Den einfachen Adel führen noch heute

- 1) die Stolpe'sche Linie (Taf. III),
- 2) die Linie Curtshagen (Taf. VI A),
- 3) die Linie Dargibell (Taf. XV),
- 4) die nicht in dem Besitz des eben erwähnten Fideicommisses stehenden Mitglieder der Linie Rehberg (-Wustrau) (Taf. XXI).

1) U. B. II. 689. — 2) Das Diplom ist uns nicht bekannt geworden. — Vgl. Th. II S. 211. — 3) Das Diplom ist uns nicht bekannt geworden. — Vgl. Th. II S. 288 und 289. — 4) U. B. II. 708. — 5) U. B. II. 719. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 28 und 29. — König Adolph Friedrich von Schweden starb am 12. Febr. 1771, bevor er das für Jacob Philipp von Schwerin ausgestellte Diplom vom 8. Novb. 1766 durch seine Unterschrift vollzogen hatte. Erst sein Sohn, König Gustav III., gab demselben durch Ausfertigung eines neuen Diploms vom 25. Apr. 1776, mittelst dessen er das frühere unter Aufnahme des ursprünglichen Wortlauts bestätigte, volle Rechtskraft. — 7) Nachtrag zum U. B. No. 29. Die Erhebung erfolgte mittelst desselben Diploms, durch welches seinem Schwiegervater Jacob Philipp von Schwerin (Taf. XI. 23) das unvollzogene gebliebene Diplom vom 8. Novb. 1766 bestätigt wurde. Vgl. Anm. 7. — 8) U. B. II. 722. — 9) U. B. II. 726. — 10) U. B. II. 727. — 11) Nachtrag zum U. B. No. 40.

Bei der Besprechung der Standesverhältnisse des Geschlechts von Schwerin sind auch diejenigen Acte zu erwähnen, durch welche Mitgliedern desselben unter dem Titel der Naturalisation, der Landmannschaft, der Reception, des Indigenats oder Incolats die Staatsangehörigkeit d. h. die Rechte der Eingeborenen in einem fremden Lande verliehen worden sind. Zu diesen Rechten zählte besonders die Befugniß zur Erwerbung von Grundbesitz. Heimathsberechtigt war die Familie nach ihrem Ursprunge<sup>1)</sup> nur in Meklenburg und Pommern. Der in Meklenburg verbliebene Zweig, die Meklenburger Linie (Taf. I), starb daselbst im Anfange des 16. Jahrhunderts aus, und wenn daher der heute im Grossherzogthum Meklenburg-Strelitz mit Gütern angesessene Zweig des Geschlechts, die Linie Wolfshagen (Taf. XIX), welche von den aus Meklenburg nach Pommern im 13. Jahrhundert ausgewanderten Mitgliedern der damaligen Meklenburgischen Linie abstammt, im Jahre 1802 durch besondere Reception in dem Adel Meklenburgs Aufnahme gefunden hat, so ist dabei der geschichtliche Zusammenhang dieser Schwerine mit den ursprünglich Meklenburgischen eben nicht gekannt oder ausser Acht gelassen worden.

Die weiter dem Geschlecht zu Theil gewordenen Naturalisationen erfolgten für die Preussischen Provinzen Brandenburg, Preussen und Schlesien, für Polen und für Schweden.

Für Brandenburg ist die Verleihung des Indigenats nirgends ausgesprochen; der Freiherr Otto von Schwerin, Stifter der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 1), erwarb es jedoch dadurch von selbst, dass ihm von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm nicht nur die wichtigsten Aemter bis hinauf zu dem (damaligen) höchsten Amt des Oberpräsidenten verliehen, sondern auch das Erbkämmerer-Amt der Kurmark und unter dem 24. Juli 1663 ausdrücklich die Berechtigung zuerkannt wurde, in den kurfürstlichen Landen sich angesessen zu machen<sup>2)</sup>. Der Kurfürst selbst wollte Otto von Schwerin bei demjenigen, was er in seinen Landen käuflich oder durch kurfürstliche Gnade an sich bringen würde, *kräftiglich maintainiren und schützen*.

In der Provinz Preussen erwarb das Indigenat Otto's Sohn, der (spätere) Reichsgraf Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4). In Rücksicht auf die daselbst belegenen Wildenhoff'schen Güter, welche von seinem Vater auf ihn übergegangen waren, verliehen ihm und seinen Erben die beiden Oberstände des Herzogthums Preussen unter dem 22. Juli 1693 das *Jus indigenatus* dieses Herzogthums<sup>3)</sup>.

Für die Provinz Schlesien erhielt Graf Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6) für sich und seine Nachkommen beiderlei Geschlechts die *Landmannschaft im Grafenstande* vom Könige Friedrich von Preussen durch *Incolats-Diplom*<sup>4)</sup> vom 12. März 1782; er bedurfte desselben, um in den ihm von seiner Gemahlin Henriette Wilhelmine Juliane geb. Gräfin von Logau und Altendorf testamentarisch vermachten, im Fürstenthum Oels belegenen Besitz des Gutes Bohrau eintreten zu können, und der Herzog Carl Christian Erdmann von Württemberg-Oels nimmt dann auch in der Urkunde<sup>5)</sup> vom 16. Juli 1782, durch welche er dem Grafen Friedrich Albrecht von Schwerin den Besitz von Bohrau bestätigt, Bezug auf das gedachte *ihm zu seiner Besitzfähigkeit im Herzogthum Schlesien ertheilte Incolatsdiploma*<sup>6)</sup>.

Das Indigenat in Polen erwarb ebenfalls schon der Stifter der Linie Alt-Landsberg, Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1). Wie es in dem zu Bromberg am 6. Novb. 1657 darüber ausgestellten Diplom<sup>7)</sup> heisst, wurde derselbe von dem Könige Johann Casimir von Polen für würdig erachtet, mit dem besonderen Vorrecht des Polnischen Indigenats und gleichsam mit dem Bürgerrecht im Polnischen Reiche (*speciali indigenatus Polonici praerogativa et velut civitate regni nostri*) beschenkt und *pro vero et legitimo indigena et nobili regni nostri Poloniae* angesehen zu werden, weil schon vor 100 Jahren ein Zweig seiner Familie<sup>8)</sup> in das Herzogthum Samogitien<sup>9)</sup> eingewandert sei und dort noch heute in Würden und Reichthum stehe.

Den unmittelbaren Anlass zur Verleihung dieses Indigenats an Otto von Schwerin bot dessen Bethheiligung an dem Abschluss des Vertrags von Wehlau zwischen Brandenburg und Polen vom 19. Sptb. 1657.<sup>10)</sup>

In Schweden wurden naturalisirt

1) durch Diplom<sup>11)</sup> vom 25. Mai 1720 unter Gewährung eines besonderen Wappens die Schwedischen Capitaine Gebrüder Hans und Christian von Schwerin aus der Linie Grelenberg (Taf. IV. 29 und 30). König Friedrich von Schweden nahm sie in die Ritterschaft und den Adel Schwedens auf zur Belohnung für die von ihnen der Krone Schweden mit besonderer Tapferkeit und Treue geleisteten Kriegsdienste.

2) 1723 der damalige Schwedische Rittmeister, spätere Oberstlieutenant Otto Friedrich von Schwerin von der Wopersnower Linie (Taf. XX. 6) unter der Bezeichnung *von Schwerin af Spantekow*. Diese Be-

1) Vgl. Abschnitt 1. — 2) Vgl. Th. II. S. 309. — 3) U. B. II. 665. — 4) U. B. II. 723. — 5) U. B. II. 725. — 6) Vgl. Th. II S. 263. — 7) U. B. II. 618. — 8) Linie Alschwangen (Taf. XVI). — 9) Der an der Ostsee belegene Theil Lithauens. — 10) Vgl. Th. II S. 306. — 11) Nachtrag zum U. B. No. 21. — Nach Th. II S. 66 und 67 ist auch 1727 eine Naturalisirung der Brüder unter dem Namen *von Schwerin af Grelenberg* erfolgt, auch weicht die unter den Wappen-Abbildungen mitgetheilte Darstellung des Wappens aus dem Jahre 1727 von dem durch das Diplom von 1720 den Brüdern verliehenen in einigen Punkten ab (vgl. Abschnitt 7); doch haben wir eine bezügliche Naturalisations-Urkunde nicht gefunden.

zeichnung *af Spantekow* trifft nur insoweit zu, als die Linie Wopersnow eine Unterlinie der jüngeren Linie Altwigshagen (Taf. XVII) bildet, welche ihrerseits wiederum von der aus der Linie Spantekow (Taf. VII) hervorgegangenen Linie der Bonen (Taf. IX) abzweigt ist<sup>1)</sup>.

3) Nach 1723 der Schwedische Hauptmann Werner Dettlof von Schwerin, Stifter der Linie Stegeborg in Schweden (Taf. VI B. 1), ebenfalls unter der Bezeichnung *von Schwerin af Spantekow*. Die Linie Stegeborg stammt nicht von der Linie Spantekow ab, sondern von der älteren Linie Altwigshagen (Taf. V); jene Bezeichnung *af Spantekow* ist daher nur erklärlich, wenn man annimmt, dass Werner Dettlof dem bereits unter dem Namen *von Schwerin af Spantekow* naturalisirten Otto Friedrich von Schwerin von der Wopersnower Linie adoptirt worden sei, und dass zugleich zwischen der in Rede stehenden und der vorerwähnten Naturalisirung der Brüder Hans und Christian von Schwerin unter der Bezeichnung von Schwerin *af Grellenberg* eine Unterscheidung habe gegeben werden sollen<sup>2)</sup>.

## Abschnitt 7.

### Wappen und Siegel des Geschlechts von Schwerin.

Das Gefühl der Zusammengehörigkeit auf dem Boden der gemeinsamen Abstammung und die Absicht, bei besonderen Anlässen, namentlich im Getümmel der Schlacht, die Stammesgenossen für einander leichter kenntlich zu machen, führte die Rittergeschlechter früh dazu, Helm und Schild, Waffen und Fahnen mit einem für die einzelnen Familien gemeinschaftlichen äusseren Abzeichen zu versehen; dieses Abzeichen, Wappen genannt, ward dann auch zu Siegeln gebraucht, und in der Regel beruht in den Siegeln, weil sie mit den Urkunden, zu deren Beglaubigung sie dienten, eine sorgfältigere Aufbewahrung, als die genannten Geräthe, erfahren haben, die früheste Ueberlieferung von den alten Familienwappen. Das einzelne Familienglied wählte für sein Siegel meistens dasselbe Wappen, versah es aber zu seiner Unterscheidung von den übrigen Familiengliedern mit einer seine Person gewöhnlich nach Vor- und Zunamen bezeichnenden Umschrift, zuweilen auch noch mit einem zu seinem besonderen Lebensberuf in näherer oder weiterer Beziehung stehenden Zusatzbilde. Letzteres war namentlich bei Geistlichen aus ritterlichem Geschlecht nicht selten der Fall, und lässt sich ein Personensiegel dieser Gattung auch in dem Pommerschen Geschlecht von Schwerin aus dem Jahre 1420 bei dem Priester in Golnow Werner von Schwerin (Taf. V. 41) nachweisen. Siehe Siegeltafel II. 31. Doch kam nicht nur der Fall vor, dass einzelne Personen ein von dem Familienwappen abweichendes Siegelbild sich erwählten; sondern es werden solche abweichenden Siegel auch von mehreren Generationen und ganzen Linien geführt, ohne dass sich diese Siegel-Unterschiede überall erklären lassen<sup>3)</sup>.

Ungefähr im 13. Jahrhundert beginnend enthalten die Siegel des nicht unmittelbaren Adels zunächst das Geschlechtswappen allein, seit dem 14. Jahrhundert aber auch den Helm auf dem Familienschilde.

Die Wappen des Geschlechts von Schwerin werden erst aus Siegeln des 14. Jahrhunderts bekannt, obwohl über dasselbe bis dahin schon zahlreiche Urkunden vorliegen; theils hatten die Schwerine nach ihrer Beziehung zu den in den Urkunden mitgetheilten Vorgängen (zumeist als Zeugen) überhaupt keinen Anlass zur Mitsiegelung, theils sind die Urkunden, welchen sie als Aussteller derselben ihr Siegel beizugeben hatten, nur in Abschriften erhalten<sup>4)</sup>, theils endlich sind die thatsächlich von ihnen den Originaldocumenten einst angehängten Siegel späterhin verloren gegangen<sup>5)</sup>. Das früheste Siegel der Meklenburgischen Linie des Geschlechts wird erst 124 Jahre, das früheste der Pommerschen Linien erst 106 Jahre nach dem geschichtlichen Auftreten dieser Linien angetroffen.

1) Vgl. Th. II S. 348. — 2) Vgl. Th. II S. 112. — 3) So kommt auf den Siegeln des alten Dynastengeschlechts der Grafen von Schwerin neben den beiden Lindwürmern am Baum, welche sich durch 4 Generationen erhielten, allmählich das Pferd und dann der quergetheilte Schild auf. Vgl. Wigger, Geschichte der Familie von Blücher I S. 30 Anm. — 4) Vgl. U. B. II. 35. — 5) Vgl. U. B. I. 31 und 52, und II. 61, 62, 64, 74, 106, 139.

Was oben über die Verschiedenheit der Wappen und Siegel einzelner Linien innerhalb derselben Familie allgemein bemerkt worden, zeigt sich auch bei dem Geschlecht von Schwerin; nicht nur die Siegel der Meklenburgischen Linie an sich sind andere als die der Pommerschen Linien, sondern auch innerhalb der ersteren haben die Parchim'sche und die Bützow'sche Linie verschiedene Siegel<sup>1)</sup>. Diese Bemerkung bezieht sich indessen nur auf das eigentliche Wappenbild, nicht auf die für die Sache unwesentliche Form des Schildes; letztere ist vielmehr bei den Siegeln der Meklenburgischen Linie dieselbe wie bei vielen Siegeln der Pommerschen Linien, nämlich ein Schild mit gebogenen, unten in eine Spitze sich vereinigenden Seiten und dadurch dreieckig sich gestaltend (vgl. z. B. Siegeltafel I No. 1, 2, 4, 10); eine andere Gattung der Schildesform bei den Schwerin'schen Siegeln der Pommerschen Linien ist die rechtwinklig vierseitige mit einem nur durch Abrundung der unteren Ecken bogenförmig gemachten, zuweilen mehr oder minder in eine Spitze auslaufenden Rande (z. B. Siegel 24, 28, 32, 39, 43, 47); noch andere Schilde haben ausgeschweifte, mit mancherlei Einschnitten oder Verzierungen versehene Ränder (vgl. Siegeltaf. III); ein Schild von 1431 (No. 33) ist oval, ein Schild von 1417 (No. 25) hat noch einen besonderen kreisrunden Rand, ein Siegel von 1443 (No. 37) ist ganz ohne Schild.

### 1. Die Siegel der Meklenburgischen Linie.

Das Wappenbild des Siegels der Parchim'schen (Unter-) Linie besteht im 14. Jahrhundert in einem Arm, welcher einen Ring emporhält, im 15. Jahrhundert in zwei Armen, welche zusammen einen Ring in die Höhe halten. Das früheste Siegel der ersteren Art, von dessen Existenz wir wissen, gehört Otto von Schwerin (Taf. I. 15) an und hängt an einer im Schwedischen Reichsarchive aufbewahrten Urkunde vom 31. Juli 1329. Dass dasselbe nur einen Arm zeigt, geht aus einer Bemerkung zu dem Abdruck hervor, welchem unsere Mittheilung der Urkunde<sup>2)</sup> entnommen ist. Zwei weitere Siegel derselben Gattung führten Ottos Bruder Johann von Schwerin (Taf. I. 14) im Jahre 1343<sup>3)</sup> und Ottos Sohn, ebenfalls Otto mit Vornamen (Taf. I. 19), im Jahre 1353<sup>4)</sup> (vgl. Siegel 1 und 2); doch unterscheiden sich beide von einander dadurch, dass das Wappenbild des ersteren einen nackten, das des zweiten einen halbbekleideten ringhaltenden Arm zeigt. Auch hat das Siegel Johanns eine kreisrunde Form und ist der Schild, soweit ihn nicht das Wappenbild einnimmt, mit sich kreuzenden schräglinken und schrägrechten Strichen bedeckt; das Siegel Ottos dagegen ist dreieckig mit gebogenen Seiten und der Schild frei von jeder Verzierung. Einem Siegel mit zwei einen Ring haltenden Armen begegnen wir nur einmal und zwar bei Otto von Schwerin (Taf. I. 29), dem Enkel des zuletzt Genannten, im Jahre 1434<sup>5)</sup>.

Die Familie von Oertzen hat seit der ältesten Zeit (1311) dasselbe Siegelzeichen: zwei Arme, welche einen Ring halten; in einem vereinzeltten Falle, bei Matthias von Oertzen 1514, auch nur einen Arm mit Ring. Lisch<sup>6)</sup> ist gewiss im Recht, wenn er dessenungeachtet eine Stammesverwandtschaft zwischen den Familien von Schwerin und von Oertzen nicht gelten lassen will, und namentlich aus dem Grunde, weil die von Oertzen wendischer Herkunft seien.

Uebrigens ergibt sich aus der wechselnden Zahl der Arme in den Siegeln beider Familien, dass der Ring allein das Wesentliche des Wappenbildes ist. Ob derselbe als ein Zeichen erster (deutscher) Belehnung anzusehen sei, wie Lisch in Betreff des Geschlechts von Oertzen vermuthet, lassen wir dahin gestellt. Die Wappenzeichen der Geschlechter erklären zu wollen, ist stets ein missliches und in der Regel fruchtloses Bemühen gewesen; wir begnügen uns daher, in dem vorliegenden Falle darauf hinzudeuten, dass man den ringhaltenden Arm früh mit der Grafschaft Schwerin in Verbindung gebracht hat, dass derselbe das Wappen der Meklenburgischen Stadt Fürstenberg bildet, vielleicht als solches um das Jahr 1488 für Stargard in das herzoglich Meklenburgische Siegel kam<sup>7)</sup>, und dass auch das grosse Preussische Staatswappen im 45. Felde einen ringhaltenden Arm zeigt, wie Bernd sagt<sup>8)</sup>, von der Grafschaft Schwerin.

In der Bützow'schen (Unter-) Linie begegnen wir zwei nicht nur von den vorigen, sondern auch unter sich ganz verschiedenen Siegeln. Das eine, welches ausschliesslich bei Alexander von Schwerin (Taf. I. 9) angetroffen wird, ist schildförmig und zeigt lediglich einen vorwärts gekehrten Helm vor einer vierseitigen Decke, welche mit 5 Federbüschen umher besteckt ist (Siegel 4). Da dieses Siegel schon an Urkunden<sup>9)</sup> von 1302 und 1318 erscheint, ist es das älteste uns bekannt gewordene Siegel des Geschlechts von

1) Die in den nachfolgenden Bemerkungen über die Siegel gebrauchten Zahlen entsprechen der Numerirung der Schwerin'schen Siegel auf den dem Urkundenbuche beigegebenen 3 Siegeltafeln. — 2) Vgl. U. B. I. 66 S. 90 Anm. 1. — 3) Siehe U. B. I. 68. — 4) Siehe U. B. I. 72. — 5) Siehe U. B. I. 89. — 6) Vgl. dessen Gesch. des Geschl. v. Oertzen Th. I A. S. 13—21. — 7) Lisch, a. a. O. S. 20. — 8) Vgl. dessen „Hauptstücke der Wapenwissenschaft“ Abth. 2 S. 497 und Taf. 19. — 9) Vgl. U. B. I. 56 und 59.

Schwerin. Nach Bernd<sup>1)</sup> ist der Helm mit seiner Zier nur selten als gemeines Wappenbild gebraucht; als Beispiele gleicher Anwendung desselben werden von ihm die Wappen der Familien Stedingen, Frese und Helmersen genannt.

Das zweite Wappenbild, welches die Siegel der Schwerine aus der Bützow'schen Linie zeigen, besteht in zwei entweder rechten oder linken Schrägbalken, — ein sehr einfaches, dem Alter seiner Entstehung entsprechendes und darum überall oft vorkommendes Wappenbild<sup>2)</sup>. Vgl. Siegel 5 und 6. Diese beiden Siegel gehören den Vettern Heine dem Grossen und Heine von Schwerin (Taf. I. 25 und 26) an, hängen an Urkunden<sup>3)</sup> von 1389 und 1390 und haben eine kreisrunde Form. Durch Lisch<sup>4)</sup> aber lernen wir auch noch zwei ältere Siegel kennen, die Siegel der Brüder Heino und Georg von Schwerin (Taf. I. 21 und 22) aus dem Jahre 1360. Beide unterscheiden sich von den vorerwähnten insofern, als das erstere schildförmig ist, das zweite dagegen zwar eine runde Form hat, aber zwei Schrägbalken zeigt, welche „mit einer Zickzacklinie belegt“ sind. Die Urkunde, an welcher diese beiden Siegel sich befinden, wird im Stadtarchive zu Rostock aufbewahrt.

Im Allgemeinen bemerken wir noch in Betreff der Wappenbilder der Meklenburgischen Linie des Geschlechts von Schwerin, dass über deren Farben, die mit den Wappen nothwendig verbunden waren, kein Aufschluss hat gefunden werden können.

## 2. Das Siegel der Pommerschen Linien.

So alt auch die Pommersche Familie von Schwerin bereits geworden ist und so weit sie sich ausgebreitet hat, — ihrem Stammwappen, der Raute, ist sie in allen Haupt- und Nebenzweigen treu geblieben; es zeigen dies die zahlreichen Siegel, welche an den Urkunden seit der Mitte des 14. Jahrhunderts sich erhalten haben<sup>5)</sup>, sowie die Wappen, deren sich die verschiedenen Linien noch heute bedienen<sup>6)</sup>. In den gedachten Siegeln erscheint die Raute überall als ein auf die Spitze senkrecht gestelltes Viereck, welches nur insoweit Unterschiede zeigt, als es entweder nahezu rechtwinklig ist (z. B. in Siegel 11, 13, 20—22, 28), oder, was am häufigsten der Fall, mehr oder minder spitze und stumpfe Winkel hat (z. B. in Siegel 10, 14, 19, 24, 34)<sup>7)</sup>, und als es ferner mit seinen Spitzen entweder sämtliche 4 Schildränder vollständig oder beinahe berührt (wie in Siegel 16, 19, 41), oder nur an einen (Siegel 11, 14, 15, 36, 40), an zwei (Siegel 23, 33, 57), an drei Ränder anstösst (Siegel 43), oder endlich völlig frei in dem Schilde schwebt (Siegel 10, 12, 22, 25, 30). Die letzte Form ist die gewöhnlichste. Eine weitere Abweichung besteht noch darin, dass einzelne Vierecke statt der graden Seiten nach innen geschweifte Grenzlinien haben (vgl. Siegel 16, 17, 26, 38).

Die Raute, eine der einfachsten und schlichtesten Figuren, ist eben deswegen häufig als Wappenbild gebraucht worden<sup>8)</sup>. Daher bedurfte es auch kaum des Versuches, derselben eine besondere Bedeutung und Beziehung zu dem Geschlecht von Schwerin unterzulegen; ihre Einfachheit entspricht dem Sinne und Geschmack jener frühen Zeit, in welcher sie als Wappenbild gewählt worden, und ist hierdurch deren Wahl genügend erklärt. Gleichwohl sind solche Versuche angestellt worden. Seidel in seinem handschriftlichen „kurzen Bericht“ über das Geschlecht von Schwerin<sup>9)</sup> und mit ihm Adlung in seinen ebenfalls handschriftlichen „umständlichen Nachrichten“ von dem Geschlecht von Schwerin<sup>10)</sup> Cap. IV § 13—15 vermuthen

1) a. a. O. S. 240. — 2) Vgl. Bernd, Handbuch der Wapponwissenschaft S. 38. — 3) U. B. I. 83 und 84. — 4) Vgl. U. B. I. 73 Anm. 1. — 5) Vgl. Siegeltafel I—III No. 10—62. — 6) Vgl. die 10 Wappen-Abbildungen am Schlusse des Urkundenbuches. — 7) In dem Diplom vom 11. Sptb. 1700 (U. B. II. 671) wird das Wappenbild als „Rauto oder Wecke“ bezeichnet. Unter der Wecke versteht man indessen in der Regel ein weit schmaleres Viereck, als irgend eins der uns bekannt gewordenen Schwerin'schen Siegel darbietet. — 8) So führen die von Köller in Hinterpommern ebenfalls eine rothe Raute in silbernem Felde, die von Köller in Vorpommern und Holstein (nach Elzows Pomm. Adelspiegel) eine blaue Fensterraute in rothem Schilde und auf dem Helme zwischen 2 blauen Rauten 3 Straussfedern (wie die Schwerine), von welchen die mittelste blau, die beiden anderen roth sind. Vgl. v. Zedlitz, Adelslexicon III S. 137. — Ebenso zeigt das Wappen der Preuss. Freiherren von Keller im 1. und 4. Felde des quadrirten Schildes eine rothe Raute in silbernem Felde. Vgl. v. Zedlitz, a. a. O. S. 93. — Ferner haben wir die Raute als Wappenbild im 14. und 15. Jahrhundert bei der Familie von Klepzig gefunden (siehe im Stadtarchive zu Mittenberg das Originalsiegel Rudolphs von Klepzig aus dem J. 1405). — Die Familie von Jasmund führt „in einem gespaltenen blau und silbernen Schilde in jedem Theile einen Wecken mit abwechselnden Tincturen“. Vgl. v. Zedlitz, a. a. O. S. 28. — Die Oberg führen „im goldenen Felde 2 schwarze Wecken oder länglichte Rauten“. Vgl. v. Meding, Adelige Wappen II S. 401. — Die Barsen haben 3 rothe Wecken im silbernen Felde. Vgl. v. Meding, a. a. O. S. 32. — Endlich zeigt auch das Wappen des im Jahre 1842 unter Beilegung des Namens von Scharfenort in den Preuss. Adelstand erhobenen Lieutenants a. D. Hermann Carl Wilhelm Schwerin in dem blauen Felde des blau und roth gespaltenen Schildes eine rothe Raute, welche mit einem Helm, 2 über Kreuz gestellten Schwertorn, 2 Sporen und 2 Handschuhen belegt ist. Vgl. v. Ledebur, Adelslexicon III Nachtrag S. 343. — Die von Schwerin'sche Raute auf silbernem Grunde in dem 2. und 3. Felde des Wappens der Grafen von Holstein ist mit Bezug auf Barbara von Schwerin (Taf. VIII. 55), Gemahlin des 1708 in den Grafenstand erhobenen Königl. Dänischen Grosskanzlers und Premier-Ministers Ulrich Adolf von Holstein, in das demselben bei diesem Anlass verliehene (vermehrte) Wappon übergegangen. Vgl. Th. II S. 184. — 9) und 10) Vgl. Vorwort.

in der „blutrothen“ Raute das Sinnbild einer weit klaffenden Wunde, wie sie die Schwerine theils Anderen geschlagen, theils selbst empfangen hätten. Zedler<sup>1)</sup> dagegen, Sprengel<sup>2)</sup> und Andere nach ihnen erkennen in der Raute ein redendes Wappen, insofern das Wort „Czweryn“ in der slavischen Sprache ein geschobenes Quadrat bedeute, das Bild des Wappens daher gleichsam den Namen desjenigen nenne, der das Wappen geführt habe. Diese Annahme darf nicht ohne Weiteres von der Hand gewiesen werden. Es giebt in der slavischen Sprache einen Wortstamm *czetw'er*, von welchem *cztery*, *czworro* d. i. vier abgeleitet ist, und kann nach der Art der slavischen Wortbildung dieser Stamm *czetw'er* verbunden mit dem Suffixum *in*, also *czetw'erin* wohl so viel als ein Viereck im Allgemeinen bedeuten. Zwar finden wir diese Form in der früheren Schreibweise des Familien-Namens Schwerin nicht genau wieder; aber Formen, wie Czweryn, Stzweryn und Szweryn (vgl. S. 3) kommen ihr doch sehr nahe. Auf der anderen Seite bezeichnet in der Sprache der Elb-Slaven das Wort *Zwierin*, *Swierin* (Polnisch: *zwierzyniec*) einen Wald, welcher von Thieren bewohnt wird, und mittelst dieser Bedeutung erklärt Beyer in seinem Aufsatz über die wendischen Schwerine<sup>3)</sup> sämtliche Ortsnamen „Schwerin“, sowohl in Meklenburg als auch in den Preussischen Provinzen Pommern, Brandenburg und Posen, als Bezeichnung für einen heiligen Hain, in welchem in heidnischer Zeit das Ross als ein dem höchsten der Götter, dem slavischen Swantewit, wie nordischen Othin geweihtes Thier von dessen Priestern gehegt und gezüchtet wurde.

Wir vermögen nicht zu entscheiden, ob die genannten beiden slavischen Worte einen etymologischen Zusammenhang haben und ob sich aus „czetw'erin“ das Wort „Zwierin“ habe bilden können, oder ob zwischen beiden nur eine zufällige Form-Aehnlichkeit bestehe; doch kommt diese Frage für den vorliegenden Gegenstand auch gar nicht in Betracht; denn in Betreff des Familien-Namens wissen wir<sup>4)</sup>, dass er von der ehemaligen Burg Schwerin in Meklenburg entlehnt ist, gleichviel, was dieser Name für eine sprachliche Bedeutung hat, und in Betreff des Familien-Wappens ist die aufgestellte Ansicht wenigstens nicht durchaus unhaltbar, dass die Träger desselben zu seiner Wahl durch die wirkliche oder vermeintliche etymologische Bedeutung des von ihnen angenommenen Namens bestimmt worden seien, mit anderen Worten, dass das Stammwappen des Geschlechts von Schwerin ein redendes sei.

Aber, wie bemerkt, wir stehen in letzterer Beziehung vor einer Vermuthung, über welche hinaus Wappen-Erklärungen nur selten geführt werden können, und sind berechtigt (da nun doch einmal das Feld der Combinationen in dieser Beziehung eröffnet ist), derselben eine andere Vermuthung gegenüber zu stellen. Wir stützen dieselbe auf die Voraussetzung, dass in alter Zeit der Ritter, welcher ursprünglich allein Wappen führte, zunächst solche Dinge zu seinem Wappenbilde gewählt haben werde, welche ihm Stand und Beschäftigung am unmittelbarsten darboten<sup>5)</sup>. Waren nun die Schwerine von jeher so kriegs- und fehdelustige Ritter, wie wir sie schon im 14. Jahrhundert kennen lernen, so lag ihnen kein Wappenbild näher, als ein Gegenstand, welcher ihnen im Kampfe der unentbehrlichste war, also namentlich eine Waffe. Fassen wir von diesem Standpunkt aus das Schwerin'sche Wappen ins Auge, so werden wir durch dessen Form, zumal durch die schmalere gehaltene (Siegel 10, 12, 14), unwillkürlich an den Haupttheil der alten steinernen Streitaxt oder des Streithammers erinnert, und wenn der kleine Kreis inmitten der Raute des Siegels von 1443 (No. 37) und die Andeutung eines solchen in dem Siegel von 1457 (No. 39) nicht etwa als eine Kugel, sondern als eine Oeffnung angesehen werden darf, die Raute also, um technisch zu sprechen, in den beiden Siegeln „rund ausgebrochen“ ist, so sehen wir in dem Wappen mittelst dieser Oeffnung diejenige Stelle an jenem Haupttheil der Streitaxt bezeichnet, welche zur Aufnahme des zur Handhabung der Waffe nothwendigen hölzernen Stieles zu dienen hatte<sup>6)</sup>. Endlich wird bei dieser Deutung nicht minder, wie oben bei der Auffassung der Raute als Wunde, die rothe Färbung derselben damit erklärt werden können, dass man die Streitaxt als geröthet von dem Blute des Feindes sich vorstellte.

Das älteste Siegel der Pommerschen Schwerine, welches sich erhalten hat, hängt an einer Urkunde<sup>7)</sup> vom 13. Decb. 1357 und gehört Bispraw von Schwerin aus der älteren Linie Altwigshagen (Taf. V. 22) an. Von diesem Siegel ab bis zu den Siegeln der neuesten Zeit<sup>8)</sup> ist das Wappenbild, die Raute, dasselbe geblieben, wenn wir absehen von den bereits angegebenen Abweichungen in der Form der Raute und davon, dass dieselbe zuweilen mit Röschen oder Kugeln bestreut erscheint, wie in Siegel 11 vom Jahre 1368<sup>9)</sup>, oder mit rechten und linken Schräglinien durchzogen ist, wie in Siegel 16.

1) Universal-Lexicon Bd. 36 S. 450 ff. — 2) Nachrichten vom Geschlechte derer von Schwerin, eine Gelegenheitschrift. Vgl. Vorwort. — 3) Siehe Meklenb. Jahrbücher XXXII S. 58 ff. — 4) Aus Abschnitt 1. — 5) Vgl. Bernd, Handbuch der Wappenwissenschaft S. 53. — 6) Vgl. Bernd, Hauptstücke der Wappenwissenschaft Abth. 2 S. 280. — 7) U. B. II. 144. — Vgl. Siegeltaf. I No. 10. — 8) Wir geben Abbildungen derselben bis zum Jahre 1699. Vgl. Siegeltaf. III. 02. — 9) Bagmühl theilt in seinem Pommerschen Wappenbuch Bd. 3 Siegeltaf. XXIX No. 2 die Zeichnung eines solchen auch aus dem Jahre 1374 mit.

Das früheste Helmsiegel kennen wir aus dem Jahre 1369 (Siegel 12), 2 weitere aus dem Jahre 1385 und dem nächstfolgenden Zeitraum desselben Jahrhunderts (Siegel 15 und 19), eins aus dem Jahre 1500 (Siegel 44) und dann zahlreichere aus der Zeit von 1529—1626 (Siegel 48—51 und 53—59). Der bisherigen allgemeinen Annahme gegenüber, dass das Stammwappen der Pommerschen Schwerine auf dem Helme drei Straussfedern trage<sup>1)</sup>, ist es von Bedeutung darauf hinzuweisen, dass die beiden ältesten Siegel von 1369 und 1385 (No. 12 und 15) nur zwei Straussfedern zeigen, welche auch nicht, wie weiter angenommen wird, je mit einer Raute belegt sind, sondern aus deren oberster Spitze gleichsam herausgewachsen. Das nächste Siegel aus dem Ende des 14. Jahrhunderts (No. 19) hat sogar vier Straussfedern auf dem Helme, von welchen je 2, die eine senkrecht in die Höhe, die andere wagrecht zur Seite, aus einer Raute hervorgehen. Erst vom Jahre 1529 ab<sup>2)</sup> (Siegel 48 und 49) finden wir regelmässig den Helm mit drei Federn geschmückt, eine Ausnahme macht nur noch ein Siegel von 1593 (No. 55), dessen Helm wiederum nur 2 Federn hat.

Wenn Bagmihl a. a. O. von den Siegeln der Linie Spantekow angiebt, nicht nur, dass deren Helm 3 Straussfedern trage, sondern auch, dass jede derselben mit einer Raute belegt sei, so haben wir, nachdem der erste Theil dieser Angabe so eben richtig gestellt worden, auch in Betreff des zweiten zu bemerken, dass uns in keinem Siegel eine Helmzier mit 3, sondern stets nur eine solche mit 2 Rauten begegnet ist, welche Anfangs, wie ebenfalls schon erwähnt, die Basis der resp. 2 und 4 Federn bildeten (Siegel 12, 15, 19); dann traten sie theils zwischen die Federn (Siegel 49), theils neben dieselben (Siegel 57), theils wurden sie, und zwar in den meisten Fällen, den beiden äusseren Federn aufgelegt, sodass unseres Wissens die mittlere in Siegeln niemals mit einer Raute belegt gewesen ist. Dagegen erscheint sie auch auf der mittleren Straussfeder in den (vermehrten) Wappen der Linien Schwerinsburg und Willmersdorf, der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Familien-Fideicommiss-Stiftung und der Besitzer des Fideicommissgutes Wustrau (siehe unten No. 5, 6 und 9). Auch müssen wir hier betonen, dass überhaupt nur Straussfedern für den Helmschmuck der Schwerin'schen Siegel in Gebrauch gewesen sind; wenn die Federn im Siegel vom Jahre 1529 (No. 49) anderer Gattung zu sein scheinen, kann die Ursache dieser Abweichung nur in einem ungenauen Siegelstempel gesucht werden.

Endlich liegt uns noch die Deutung der Umschrift des Siegels von 1659 (No. 60) ob, welche aus folgenden Buchstaben besteht: O. F. V. S. H. Z. L. G. R. V. E. D. C. B. Es sind dies die Anfangsbuchstaben der Worte: Otto Freiherr von Schwerin, Herr zu Landsberg, Geheimer Rath und Erbkämmerer der Churmark Brandenburg.

Die Farben des Schwerin'schen Wappenbildes waren von jeher roth für die Raute und silbern für den Schild, und gilt in der Familie von Schwerin, nachdem die vom 16. Jahrhundert ab üblich gewordene Ausschmückung des Helms mit drei Straussfedern massgebend geworden und unter den wechselnden Ansichten, ob der Helm mit einem grünen Rautenkranze, mit einer Krone, mit einem Wulste zu belegen oder als ungekrönt darzustellen sei, die Entscheidung für die Krone eingetreten ist, nunmehr folgendes als das Stammwappen:<sup>3)</sup> Im silbernen Felde eine rothe Raute. Auf dem gekrönten offenen Helm drei Straussfedern, die mittlere roth ohne Raute, die beiden äusseren silbern und mit je einer rothen Raute belegt. Helmdecken roth und silbern<sup>4)</sup>. Dieses Stammwappen führen zur Zeit noch die Linien Stolpe (Taf. III), Curtshagen (Taf. VI A), Dargibell (Taf. XV) und Rehberg (Taf. XXI), letztere jedoch nur insoweit, als ihre Mitglieder nicht Besitzer des Fideicommisses Wustrau sind. Vgl. unten No. 9.

Erweiterungen des Stammwappens durch Zuthaten sind mehrfach eingetreten, namentlich aus Anlass der dem Geschlecht von Schwerin zu Theil gewordenen Standeserhöhungen. Wir geben von diesen vermehrten Wappen am Schlusse des Urkundenbuches Abbildungen<sup>5)</sup> und im Nachstehenden eine kurze Beschreibung nach der Zeitfolge unter Hinweis auf die Diplome, durch welche sie verliehen worden sind.

1. Der Geheime Rath, spätere Oberpräsident Otto von Schwerin, Stifter der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 1), erhielt durch Urkunde<sup>6)</sup> vom 3. Octb. 1654, mittelst deren ihm die am 24. März 1648 er-

1) Vgl. Bagmihl a. a. O. Bd. 3 S. 74 und 75. — 2) Das Siegel von 1500 (No. 44) ist an der betr. Stelle so verwischt, dass nicht ersehen werden kann, ob 2 oder 3 Federn zum Helme gehören. — 3) Vgl. die Adelslexica und auf Pommern bezüglichen Geschichtswerke von Siebmacher I. 176, — v. Zedlitz IV. 204, — v. Lodebur II. 427, — Brüggemann I. 175, — Dienemann 183 und 256, — Herbarz Polski VIII. 298, — v. Meding III. No. 700, — Neimbs Curländ. Wappenb. S. 37 No. 3, — Hupel, *Neue Nord. Miscellen*, 13. und 14. St., S. 369, — Dithmar 1731 No. 19, — Svea Rikes Vapenbok 59, — Bagmihl III. 74 und Taf. 24, — (Köhne) Wappenbuch der Preuss. Monarchie I. 97—99 und II. 63, — Lubin, Karte von Pommern, — Micraelius VI. 376 u. a. m. — 4) Eine Abbildung siehe am Schlusse des Urkundenbuchs. — 5) Die mehrfachen Abweichungen dieser Abbildungen von den Wappenbeschreibungen in den betr. Diplomen sind hauptsächlich dadurch herbeigeführt, dass in der Voraussetzung der Richtigkeit der Bagmihl'schen Wappenbeschreibungen und Wappentafeln (Bd. III S. 74, 75, und 80—83 und Taf. 24—28) diese den meisten unserer Zeichnungen zu Grunde gelegt wurden, bevor uns die Diplome selbst bekannt geworden waren. — 6) U. B. II. 615.



folgte Erhebung in den Reichsfreiherrnstand<sup>1)</sup> von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg bestätigt wurde, folgendes Wappen<sup>2)</sup>:

Ein quadrirter Schild mit einem rothen<sup>3)</sup> Mittelschilde, in welchem ein goldener, mit dem Bart oben nach rechts gerichteter Schlüssel<sup>4)</sup>. Im 1. und 4. silbernen Felde des Hauptschildes das Stammwappen, eine rothe Raute; im 2. und 3. blauen Felde ein grüner Zweig mit 3 goldenen Oranienäpfeln. Auf dem Schilde 2 gekrönte Helme: auf dem rechten, dem Helme des Stammwappens, 3 Straussfedern, die mittlere roth ohne Raute, die beiden äusseren silbern mit rother Raute belegt, Helmdecken roth und silbern; auf dem linken Helme ein rother Adler mit goldenen Kleestengeln in den Flügeln, im Schnabel den grünen Zweig mit 3 goldenen Oranienäpfeln haltend, Helmdecken blau und golden.

Das Wappen wird gegenwärtig nicht mehr geführt; Ottos Descendenz hat ein besonderes Wappen<sup>5)</sup>.

2. Dem Sohne des Vorigen, dem Geheimen Rath Freiherrn Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4), wurde bei seiner Erhebung in den Reichsgrafenstand vom Kaiser Leopold durch Diplom<sup>6)</sup> vom 11. Sptb. 1700 nachstehendes Wappen verliehen<sup>7)</sup>:

Ein dreitheiliger (halb in die Länge und quergetheilte) Schild, belegt durch einen mit goldener Einfassung versehenen rothen<sup>8)</sup> Mittelschild, in welchem der goldene Erbkämmerer-Schlüssel, wie in No. 1. Im 1. silbernen Felde die rothe Raute, im 2. der grüne Zweig mit den 3 goldenen Oranienäpfeln, im unteren silbernen Felde ein schwarzes rechtshin laufendes Ross ohne Sattel und Zaumzeug<sup>9)</sup>.

Ueber dem Schilde 3 gekrönte Helme: der mittlere mit Straussfedern und Decke, wie der Helm des Stammwappens; auf dem linken Helm der rothe Adler wie in No. 1, auch dieselbe Helmdecke; auf dem rechten Helm (als besondere Wappenvermehrung) der doppelte schwarze Reichsadler mit rothen<sup>10)</sup> Schnäbeln und Füßen, über demselben die Kaiserkrone schwebend. Helmdecke roth und silbern. Schildhalter 2 goldene aufrecht stehende Löwen.

Die Nachkommen des Grafen Otto von Schwerin, die Linien Walsleben-Wildenhoff (Taf. XVIII) und Wolfshagen (Taf. XIX), führen dieses Wappen noch heute.

3. Dem Schwedischen Generalmajor Philipp Bogislav von Schwerin aus der Linie Wopersnow (Taf. XX. 5) verlieh bei seiner Erhebung in den Schwedischen Freiherrnstand durch Diplom<sup>11)</sup> vom 7. Decb. 1717 König Carl von Schweden zur *Verbesserung seines adeligen Wappens*<sup>12)</sup> einen in 3 Felder getheilten Schild; mitten auf der Theilung das Stammwappen als Mittelschild; unter diesem hängt an 2 goldenen Ringen ein weisses fliegendes Band mit der Spanischen Inschrift: *No menos constante que perseguido*<sup>13)</sup>. Im 1. goldenen Felde des Hauptschildes über einander 2 gekrönte laufende Füchse mit goldenen Halsbändern, im 2. rothen Felde ein versilbertes Sturmgitter, im 3. untersten blauen Felde ein roth gekleideter Türke mit grünem, weiss bewundenen Turban auf dem Haupt, auf einem rechtshin *heftig laufenden* weissen Pferde mit rothem Zaume reitend. Ueber dem Schilde eine Freiherrnkronne zwischen 2 Helmen mit je einer Freiherrnkronne. Der Helm zur Rechten hat die 3 Straussfedern des Stammwappens und dessen Helmdecken; aus der linken Helmkrone steigt das Obertheil eines gekrönten Hirsches mit goldenem Halsband hervor, Helmdecke blau und golden. Schildhalter 2 behelmte wilde Männer mit Keule; auf dem Helm des rechten Schildhalters eine goldene und eine blaue Straussfeder, auf dem Helm des linken ein halbes Sturmgitter von rother Farbe mit 5 Pfauedern darüber.

Dasselbe Wappen empfing der Schwedische Hofjägermeister Otto Julius von Schwerin (Taf. XX. 19), der Nefte des Philipp Bogislav, als er mittelst Diploms<sup>14)</sup> vom 27. Decb. 1778 durch König Gustav von Schweden ebenfalls in den Schwedischen Freiherrnstand erhoben wurde, und wird in Folge dessen das beschriebene Wappen von der Descendenz der gedachten beiden Freiherren von Schwerin, d. h. von der gesammten Linie Wopersnow noch gegenwärtig geführt.

1) U. B. II. 606. — 2) Vgl. Bagmihl III. 89 und Taf. 25. — (Köhne,) Wappenbuch der Preuss. Monarchie II. 63. — 3) Nicht blau, wie Bagmihl angiebt. Vgl. U. B. II. 671 S. 500. — 4) Als Zeichen des Erbkämmerer-Amtes. — 5) Vgl. No. 2. — 6) U. B. II. 671. — 7) Vgl. Bagmihl III. 90 und Taf. 25. — Wappenbuch der Preuss. Monarchie I. 97. — Brüggemann I. 174. — v. Meding III. No. 762. — Dienemann S. 168. — Masch, Meklenb. Wappenbuch XLVI. 173. — v. Zedlitz IV. 206. — 8) Bagmihl nennt diesen Schild irrthümlich blau. — 9) Uebernommen aus dem Wappen des alten Dynastengeschlechts der Grafen von Schwerin als (vermeintlichen) Ahnherren der jetzigen Schwerine. Wir haben indessen bereits in Abschnitt 1 S. 1 und 2 nachgewiesen, dass diese Annahme nicht zutrifft. — Das (ausgestorbene) Lüneburgische Geschlecht von Schwerin (vgl. S. 5 Anm.) führte ebenfalls ein Ross im Siegelschilde, aber gezäumt, und zwar entweder nur das Ross nach links oder nach rechts hin schreitend, oder im quergetheilten Schilde über 3 mit gestürzten Spitzen belegten Pfählen nach rechts hin laufend (Siegeltaf. I. 7—9). Die Lüneburgischen Schwerine waren Ministerialen der alten Grafen von Schwerin; diese führten in ihren Siegeln vorübergehend (Ausgangs des 13. Jahrhunderts) ein Ross (vgl. wiederum S. 5 Anm.), und ist der Uebergang ihres Wappenbildes in das Siegel der eben gedachten Schwerine daher wohl erklärlich. — 10) In der Abbildung irrthümlich golden dargestellt. — 11) U. B. II. 689. — 12) Vgl. Bagmihl III. 92 und Taf. 28. — Svea Rikes Vapenbok Frih. Tab. 7. — 13) In der Abbildung steht irrthümlich *persequido*. — 14) U. B. II. 722.

4. Die Schwedischen Capitaine Gebrüder Hans und Christian von Schwerin von der Grellenberger Linie (Taf. IV. 29 und 30) wurden durch Diplom<sup>1)</sup> vom 25. Mai 1720 mit folgendem Wappen von dem Könige Friedrich von Schweden in die Ritterschaft und den Adel Schwedens aufgenommen<sup>2)</sup>:

Im silbernen Schilde die rothe Raute; darüber im Schildeshaupt von blauer Farbe 2 Sporenräder<sup>3)</sup> von Gold. Auf dem Schilde ein offener Helm mit 3 Straussfedern zwischen einer goldenen und einer blauen Fahne; die mittlere Feder roth ohne Raute, die beiden äusseren mit einer rothen Raute belegt<sup>4)</sup>. Helmdecken Gold, Silber, blau und roth gemeinschaftlich<sup>5)</sup>. Die Nachkommenschaft der genannten Brüder und mit ihr die Grellenberger Linie überhaupt ist im Anfange dieses Jahrhunderts ausgestorben<sup>6)</sup>; das Wappen ist demgemäss nicht mehr in Gebrauch.

5. Die Brüder der Geheime Rath und Landjägermeister Hans Bogislav und der General-Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin aus der Löwitzer Linie (Taf. X. 31 und 32) erhielten durch König Friedrich II. anlässlich ihrer Erhebung in den Preussischen Grafenstand mittelst Urkunde<sup>7)</sup> vom 31. Juli 1740 nachstehende Wappenvermehrung<sup>8)</sup>:

Ueber dem Stammwappen, dem silbernen Schilde mit rother Raute, 3 Helme mit goldenen Kronen; die mittelste Krone mit 3 Straussfedern besetzt, von welchen die mittlere rothe eine silberne Raute trägt<sup>9)</sup>, die beiden äusseren silbernen eine rothe. Auf der Helmkrone zur Rechten der Preussische goldgekrönte schwarze Adler mit goldenem Schnabel und roth ausgeschlagener Zunge, mit goldenen Kleestengeln auf den Flügeln, mit dem Königlichen Namenszuge in Gold und mit der Krone darüber auf der Brust und in der rechten Klaue das goldene Scepter, in der linken den Reichsapfel haltend. Auf der Helmkrone zur Linken ein General-Feldmarschall bis zum Knie in vollem Harnisch, den Helm auf dem Kopf, den Commandostab in der rechten Hand, mit der linken Hand das Degengefäss umfassend und mit dem Preussischen schwarzen Adlerorden umgethan. Helmdecken rechts schwarz und silbern, links silbern und blau. Schildhalter rechts ein silbernes Einhorn, links ein goldener Löwe, beide mit auswärts gekehrten Köpfen, der Löwe mit aufgesperrtem Rachen und ausgestreckter Zunge. Auf dem Fussboden des Wappens ein offener Helm mit 3 silbernen Straussfedern, hinter welchem 2 schwarze Morgensterne, 4 goldene Fahnen und 2 goldene Standarten ins Kreuz gelegt sind<sup>10)</sup>.

Die von dem vorgenannten Hans Bogislav von Schwerin begründete Schwerinsburger Linie des Geschlechts (Taf. XII) führt dieses Wappen bis auf den heutigen Tag.

6. Der Obrist und Chef des Regiments Gensd'armes Friedrich Albert von Schwerin aus der Linie Willmersdorf (Taf. XIV. 6) erhielt von dem Könige Friedrich II. bei seiner Erhebung in den Preussischen Grafenstand mittelst Diploms<sup>11)</sup> vom 27. Febr. 1762 folgendes Wappen<sup>12)</sup>:

Quadrirter Schild, in dessen Mitte die rothe Raute in silbernem Felde. Auf demselben 3 goldgekrönte vorwärts gekehrte offene Helme. Ueber dem mittelsten 3 Straussfedern: die mittlere roth mit weisser Raute, die beiden äusseren weiss mit rother Raute. Auf den Helmen zur Rechten und Linken ein auswärts gekehrter gekrönter schwarzer Adlerskopf und Hals mit goldenem Schnabel und roth ausgeschlagener Zunge. Helmdecken auf beiden Seiten silbern und roth. Schildhalter 2 wilde Männer mit Keulen, die Gesichter gegen einander gekehrt und mit einem Arm auf den Schild gelehnt.

Das Wappen, welches dem Neffen des Vorigen, dem Rittmeister August Carl Leopold von Schwerin (Taf. XIV. 17), bei seiner Erhebung in den Preussischen Grafenstand durch Urkunde<sup>13)</sup> vom 6. Jan.<sup>14)</sup> 1787 verliehen worden, stimmt in der Hauptsache mit dem eben beschriebenen überein<sup>15)</sup>. Kleinere Abweichungen und Zusätze in dem Text der Wappenbeschreibung lauten:

Ein mit goldenem Schnitzwerk eingefasster, unten spitzig zulaufender Schild. Auf den 3 Helmen sind goldene Grafen-Kronen. Der mittlere Helm ist vorwärts, die Helme zu beiden Seiten sind gegen einander gekehrt. Schildhalter 2 mit grünem Laubwerk bekränzte und umgürtete wilde Männer, auf einem goldenen Fussgestell stehend.

1) Nachtrag zum U. B. No. 21 und Anm. 1. — 2) Vgl. Bagmihl III. 75 und Taf. 24. — *Svea Rikes Vapenbok* Tab. 60. — v. Meding III No. 761. — 3) Bagmihl sagt und zeichnet: Sterne, und sind diese (wie auch in unserer hiernach hergestellten Abbildung) in der Mitte völlig geschlossen, während die Sporenräder in der Mitte offen sind, sodass das Blau des Feldes durchblickt. — 4) In unserer Abbildung, welcher Bagmihls Beschreibung und Abbildung zu Grunde gelegt ist, fehlen die Rauten auf den äusseren Federn. — 5) In unserer Abbildung (wiederum nach Bagmihls Beschreibung und Zeichnung) irrtümlich Helmdecke rechts ausschliesslich golden und blau und Helmdecke links ausschliesslich silbern und roth. — 6) Vgl. S. 8. — 7) U. B. II. 708. — 8) Vgl. Bagmihl III. 90 und 91 und Taf. 26. — Wappenb. der Preuss. Mon. I. 98. — v. Meding III No. 763. — Brügemann I. 175. — Dienemann S. 253 und 348. — v. Zedlitz IV. 206. — 9) Es ist dies die erste Wahrnehmung, dass auch die mittlere Straussfeder mit einer Raute bedeckt erscheint. — 10) Das Wappen ist von dem General-Feldmarschall selbst in Voranschlag gebracht und von dem Könige mit einem *fort bien* auf dem bezüglichen Gesuche des Ministers von Podewils genehmigt worden. — 11) U. B. II. 719. — 12) Vgl. Bagmihl III. 91 und Taf. 26. — Wappenb. der Preuss. Mon. I. 98. — 13) U. B. II. 726. — 14) Bagmihl und unsere Abbildung sagen irrtümlich: vom 2. Jan. — 15) Vgl. Bagmihl III. 92 und Taf. 27. — Wappenb. der Preuss. Mon. I. 99. — v. Zedlitz IV. 206.

In dieser Form wird das Wappen von der Linie Willmersdorf, der Descendenz des August Carl Leopold von Schwerin, noch heute geführt.

7. Das Wappen, welches König Gustav III. von Schweden mittelst Urkunde<sup>1)</sup> vom 25. Apr. 1776 dem Schwedischen Reichsrath Freiherrn Jacob Philipp von Schwerin aus der Linie Putenitz-Löbenitz oder Husby (Taf. XI. 23) bei der Bestätigung der Schwedischen Grafenwürde und gleichzeitig dem Schwieger-sohne desselben, dem Schwedischen Kammerherrn Werner Dettlof von Schwerin aus der Linie Stegeborg (Taf. VI B. 3), bei dessen Erhebung in den Schwedischen Grafenstand verlieh, ist folgendes<sup>2)</sup>:

Ein Schild von Silber mit der rothen Raute, welche „mit ihren Langspitzen sich beinahe über die Schildeslänge erstreckt, aber in der Breite nur  $\frac{3}{5}$  des Schildes einnimmt“. Auf dem Schilde 3 offene Helme mit gräflichen goldenen Kronen und mit je 7 goldenen Bügeln. Der mittelste Helm trägt 3 Straussfedern: die beiden äusseren silbern mit je einer rothen Raute, die mittlere roth ohne Raute. Ueber dem Helm zur Rechten 2 kreuzweise aufgestellte Fallbeile von Silber mit blauem<sup>3)</sup> Schaft, auf welchen ein goldener wachsender Halbmond ruht<sup>4)</sup>. Auf dem Helme zur Linken eine hohe goldene Säule, welche von 2 gegen einander gekehrten, auf den Enden der Helmkrone stehenden rothen Greifen mit den Klauen umfasst wird<sup>5)</sup>. Helmdecken von Gold, Silber, blau und roth<sup>6)</sup>. Schildhalter 2 behelmte wilde Männer, jeder mit einer Keule von Gold<sup>7)</sup>, mit einem Leibgurt von Eichenlaub und mit einem Helme, auf welchem 3 grüne Pfaufedern.

Die Nachkommen der genannten Grafen Jacob Philipp und Werner Dettlof von Schwerin, d. h. die Linien Husby und Stegeborg, bedienen sich seitdem des gleichen Wappens.

8. Das Wappen, welches von dem Könige Maximilian Joseph von Baiern dem Baierschen Geheimen Finanz-Referendar Joseph Engelbert Claudius von Schwerin aus der Linie in Baiern (Taf. XXII. 7) bei seiner Erhebung in den Baierschen Freiherrnstand durch Diplom<sup>8)</sup> vom 20. März 1813 verliehen worden und seitdem bei dieser Linie in Gebrauch geblieben ist, zeigt<sup>9)</sup> im silbernen Schilde eine rothe Raute, darüber eine freiherrliche Perlenkrone und über der Krone einen goldgekrönten Helm mit 3 silbernen Straussfedern, deren beide äusseren mit einer rothen Raute belegt sind. Helmdecken roth und silbern.

9. Der gräflich von Zieten-Schwerin'schen Fideicommiss-Stiftung<sup>10)</sup> wurde als Wappen durch König Friedrich Wilhelm IV. von Preussen unter dem 28. Juli 1858<sup>11)</sup> in Uebereinstimmung mit Tit. XVII § 13 der Stiftungsurkunde<sup>12)</sup> vom 22. Juni bzw. 15. Juli 1853 und 14. Febr. 1854 eine Verbindung des gräflich von Zieten'schen und des adelig von Schwerin'schen Wappens in folgender Gestalt verliehen:

Ein quadrirter silberner Schild; im 1. und 4. Felde ein schräglinks gelegter rother Kesselhaken, im 2. und 3. Felde die rothe Raute. Auf dem Schilde eine mit Edelsteinen und Perlen besetzte Grafenkrone, über welcher 2 einander zugekehrte offene Helme schweben. Der Helm zur Rechten ist mit einem rothen und silbernen Wulste bedeckt, aus welchem eine blondhaarige, rothgekleidete Jungfrau hervorwächst, mit der rechten Hand einen Eichenkranz emporhaltend, die linke auf die Hüfte stützend. Auf dem gekrönten linken Helm 3 Straussfedern: die mittlere roth, mit einer silbernen Raute belegt, die beiden äusseren silbern, mit je einer rothen Raute belegt. Helmdecken roth und silbern. Schildhalter 2 auf einer Console von Marmor ruhende Adler: zur Rechten der Preussische schwarze, zur Linken der kurfürstlich Brandenburgische rothe Adler mit dem Kurschilde auf der Brust und dem Kurhute auf dem Kopfe.

Durch Diplom<sup>13)</sup> vom 14. Sptb. 1859 ist dasselbe Wappen sowohl dem damaligen (und noch gegenwärtigen) Besitzer des Fideicommisses Wustrau Albert Julius von Schwerin gleichzeitig mit seiner Erhebung in den Preussischen Grafenstand unter dem Namen Graf von Zieten-Schwerin, als auch im Allgemeinen allen zukünftigen Besitzern dieses Fideicommisses für ihre Person zuerkannt worden.

Schliesslich bemerken wir noch, dass die (erloschene) Linie Alschwangen (Taf. XVI. 5), welche in Curland 1620 bei der ersten Ritterbank in der ersten Klasse unter No. 65 verzeichnet wurde, nach der aus dem Curländischen Ritterhause stammenden Angabe gleichfalls das allgemeine Schwerin'sche Familienwappen führte: *Im silbernen Schilde ein rothes, auf die Spitze gestelltes Quadrat; der mit einer Krone von Laubwerk ge-*

1) Nachtrag zum U. B. No. 29. — Das dem Jacob Philipp von Schwerin schon am 8. Novb. 1766 durch König Adolph Friedrich von Schweden ertheilte Diplom über Verleihung der Grafenwürde und des gräflichen Wappens blieb damals wegen Ablebens des Königs unvollzogen. Vgl. Nachtrag zum U. B. No. 28 nebst Anm. 1. — 2) Vgl. Bagmihl III. 93 und Taf. 28. — Svea Rikes Vapenbok Grefvar Tab. 5. — 3) In der Abbildung irrtümlich braun. — 4) Wappen des Burenskiöld'schen Geschlechts, welchem die Mutter Jacob Philipps entstammte (vgl. Taf. XI. 16). — In unserer Abbildung ist der Halbmond (wiederum nach Bagmihl) schwebend dargestellt. — 5) Wappen der gräflichen Familie von Bohlen (Bolenska), welcher die Gemahlin Jacob Philipps angehörte. — 6) In der Abbildung nur Silber und roth. — 7) In der Abbildung braun. — 8) U. B. II. 727. — 9) Vgl. Bagmihl III. S. 92 und Taf. 27. — Wappenb. des Königr. Baiern IV. 10. — 10) Vgl. Abschnitt 9. — 11) Nachtrag zum U. B. No. 39. — 12) Vgl. Nachtrag zum U. B. No. 37. — 13) Nachtrag zum U. B. No. 40.

zierte Helm trägt drei Straussfedern, von denen die mittlere roth, die zu beiden Seiten silbern sind; auf letzteren wiederholt sich die Heroldfigur des Schildes. Mantel roth und silbern.

Niesiecki dagegen in seinem Werke „Herbarz Polski“, ed. Borrowicz, Tom. VIII S. 298 behauptet, dass nach Okolski: „Orbis Polonus“ Tom. II. S. 343 in dem Wappen der Curländischen Familie von Schwerin die Helmkrone fünf Straussfedern gehabt habe, die beiden äussersten mit einer Scheibe, wie auf dem Schilde, und erscheinen demgemäss auch in der von Niesiecki beigefügten Abbildung fünf Federn. Dessen Behauptung ist jedoch unrichtig; auch Okolski ertheilt dem Helme nur drei Straussfedern zu, seine Wappenbeschreibung lautet: *Est quadratum oblongum, altioribus cuspidinibus superne et inferne dispositum. Super galeam sunt tres pennae strutii, in extremis pennis singulae fenestrae ejusdem figurae ponuntur.*

Ausserdem erwähnt Niesiecki a. a. O. S. 209, dass von dem der Linie Alschwangen angehörenden Polnischen Kammerherrn Johann Ulrich von Schwerin († 1637, vgl. Taf. XVI. 5) folgendes vermehrte Wappen geführt worden sei: Ein quadrirter Schild; im 1. Felde das Stammwappen, die rothe Raute in Silber, im 2. ein Dreizack (Trident), im 3. ein *Gezacktes* (Polnisch *Wręby*), im 4. Felde ein grüner Eichenkranz.

## Abschnitt 8.

### Erbämter des Geschlechts von Schwerin.

Entsprechend den Erbämtern, welche im Römisch-deutschen Reiche aus den Erzämtern dadurch hervorgegangen waren, dass die Inhaber der letzteren die ursprünglich von ihnen an dem kaiserlichen Hofe persönlich geleisteten Dienste an Stellvertreter, welche aber gleichfalls den ersten Adelsgeschlechtern angehörten, erblich übertrugen; richteten die einzelnen Reichsfürsten auch ihrerseits, nachdem ihnen Kaiser Conrad II. das Privilegium dazu ertheilt hatte, Hofämter ein, welche vollständig wie Lehne behandelt, d. h. an bestimmte Vasallen verliehen, in der Regel an ein besonderes Lehngut derselben geknüpft und auf diese Weise, wie das Lehn selbst, ein erblicher Besitz in der Familie des zuerst Beliehenen wurden. Und weil diese Hof- oder Erbämter nicht nur eine hohe Ehren- und Vertrauensstellung zum Landesherrn in sich schlossen, sondern auch äussere Vortheile mit sich brachten, so waren sie einerseits sehr gesucht, andererseits boten sie den Landesherrn eine weitere Gelegenheit, besondere Verdienste ihrer Unterthanen durch Verleihung des einen oder anderen Erbamts zu belohnen.

Die Zahl der Erbämter war nicht an allen Höfen dieselbe, sie stand in dem Belieben des Landesherrn; die vier gewöhnlichsten waren: das Erbkämmerer-Amt, das Erbküchenmeister- oder Erbtuchsess-Amt, das Erbschenken-Amt und das Erbmarschall-Amt.

Dem Geschlecht von Schwerin sind zwei dieser Erbämter (auch „Landeswürden“ und „Würdenlehne“ genannt) an zwei ursprünglich verschiedenen Höfen verliehen worden: das Erbküchenmeister-Amt des Herzogthums Vorpommern und das Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg; beide stehen der Familie noch heute zu.

#### 1. Das Erbküchenmeister-Amt des Herzogthums Vorpommern.

Ueber die Verleihung des Erbküchenmeister-Amtes in Vorpommern an das Geschlecht von Schwerin ist eine Urkunde nicht erhalten und deshalb die Zeit derselben auch nicht auf Jahr und Tag mit Sicherheit festzustellen; wohl aber darf als höchst wahrscheinlich angenommen werden, dass die Verleihung entweder noch im Jahre 1357 oder spätestens im Jahre 1358 stattgefunden hat. Unter dem 4. März 1357 nämlich wurde dem Herzog Barnim III. von Pommern durch Kaiser Karl das Recht verliehen, zehn Erbämter zu errichten, von welchen fünf aus den Aemtern des Kämmerers, Vitzthums, Marschalls, Tuchsess und Schenken bestehen, die Wahl der übrigen fünf dagegen in des Herzogs Gefallen gestellt sein sollte. Zugleich setzte der Kaiser fest, dass den Adeligen, welche solche Aemter übernehmen, dies nicht zur Minderung

ihres Adels und ihrer Freiheit, sondern zur Vermehrung gereichen solle. Auch wurden diese Erbämter unter den Schutz des Kaisers gestellt, und sollten dieselben vor Niemand anders, als vor dem Landesherrn und vor dem Kaiser zu Recht zu gehen haben.

Es darf vorausgesetzt werden, dass Herzog Barnim, welcher lediglich zu dem Zwecke dem Kaiser Karl auf dessen Heimreise von Metz nach Böhmen in Nürnberg begegnet war, um von demselben neue, zum Theil nur prunkhafte Privilegien zu erwirken<sup>1)</sup>, alsbald nach Erlangung derselben am 4. März 1357 die Erbämter werde errichtet und vertheilt haben. Das Erbküchenmeister-Amt des Herzogthums Stettin kam hierbei an das Geschlecht von Schwerin<sup>2)</sup> und zwar an die Linie Spantekow. Der erste, welchem wir urkundlich<sup>3)</sup> am 18. Aug. 1378<sup>4)</sup> als herzoglichem Küchenmeister (*unse kokenmester, magister coquine*) begegnen, ist Curd von Schwerin aus der Spantekower Linie (Taf. VII. 25); der Zeit nach war vermuthlich dessen Grossvater Werner von Schwerin (Taf. VII. 8) der erste Träger des Erbamts<sup>5)</sup>. Von Curd von Schwerin ab, welcher selbst noch in 4 weiteren Urkunden aus den Jahren 1379, 1381, 1382, 1383<sup>6)</sup> herzoglicher Küchenmeister genannt wird, erscheinen urkundlich zunächst folgende Glieder des Spantekow'schen Hauses als Träger des Amtes (und wird dasselbe durch dieses Verbleiben in der Familie hinreichend als Erb-Amt gekennzeichnet): Thidekinus d. h. Dietrich von Schwerin (Taf. VII. 28), der Bruder des Vorigen, im Jahre 1399<sup>7)</sup>, Werner von Schwerin (Taf. VII. 60), der Enkel Dietrichs, im Jahre 1450<sup>8)</sup> und dessen Bruder Albrecht (Taf. VII. 61) in den Jahren 1464 und 1467<sup>9)</sup>.

Nach dem Vertrags-Entwurfe<sup>10)</sup>, welchen die Markgrafen von Brandenburg im Jahre 1469 zu dem Zwecke aufstellten, dass er durch Zustimmung der Herzoge von Pommern zum wirklichen Friedensinstrument werde und die Grundlage für die damals geplante, aber nicht zur Ausführung gelangte Theilung Pommerns zwischen den Markgrafen und den Herzogen bilde<sup>11)</sup>, sollten zwar die Schlösser der Schwerine, welche sie auf der Tollense hätten, bei der Tollense d. h. bei dem den Pommerschen Herzogen belassenen Landesgebiete bleiben; dagegen *die Swerin mit dem kokemeisterampte* sollten den Markgrafen und dem (von ihnen in Anspruch genommenen) *lande to Stettin* zugehören.

In dem Lehnbrief vom 22. Febr. 1504<sup>12)</sup> begegnen wir dem ersten officiellen Document, durch welches die Zuständigkeit des Erbküchenmeister-Amtes für das Geschlecht von Schwerin direct ausgesprochen wird; Herzog Bogislaw von Pommern verleiht an diesem Tage den Brüdern Henning und Joachim von Schwerin zu Spantekow und Altwigshagen<sup>13)</sup>, welche der die alte Spantekow'sche Linie fortsetzenden Putzar'schen Abzweigung derselben (Taf. VIII. 2 und 3) angehörten, *dat erfkoekmeisterambacht* nebst den ererbten Schlössern, Dörfern, Zölln und Gütern, *alse eren, oldern und overoldern de vor und se namals bet up deszen hüdigen dach* in Besitz gehabt haben, zu rechtem Mannlehn, mit anderen Worten: der Herzog bestätigt ihnen für sich und ihre Lehnserben das von ihren Vorfahren und auch schon von ihnen selbst ausgeübte Erbküchenmeister-Amt; zugleich verleiht er ihren Vettern Hans und Gerd von Schwerin zu Spantekow (Taf. IX. 5 und Taf. VII. 69) sowie den Vettern zu Altwigshagen die gesammte Hand an Amt und Besitzungen.

Die oben zuletzt erwähnten Träger des Amtes, die Brüder Werner und Albrecht von Schwerin, waren, wahrscheinlich noch im 15. Jahrhundert, ohne Hinterlassung von Lehnserben gestorben; es hatten ihnen daher die nächsten Lehnsvettern zu folgen. Diese zu ermitteln, muss auf den Grossvater der Brüder zurückgegangen werden, auf den Erbküchenmeister Dietrich von Schwerin (Taf. VII. 28). Von dessen 3 Brüdern Curd, Henning und Stephan (No. 25—27) bleibt der letzte, welcher Propst gewesen, ausser Erwägung; der älteste, Curd, hatte ebenfalls das Erbküchenmeister-Amt inne gehabt (siehe oben), und kann angenommen werden, wenn auch Zeugnisse darüber nicht vorliegen, dass auch seine Descendenz das Amt werde bekleidet haben; diese erlosch indess mit Claus von Schwerin (Taf. VII. 68) im Jahre 1488. Zur Zeit des in Rede stehenden Lehnbriefes (1504) kamen daher für die Vererbung des Erbküchenmeister-Amtes

1) Vgl. Barthold, Geschichte von Rügen und Pommern Th. III S. 416. — 2) In dem Gesamtlehnbrieft, welchen Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg am 3. Aug. 1672 (U. B. II. 638) dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) erteilte, heisst es in Betreff der Erwerbung des Erbküchenmeister-Amtes in Pommern irrthümlich, dass es des Oberpräsidenten Vorfahren vor etlichen hundert Jahren von dem Römischen Kaiser erhalten. — 3) U. B. II. 197. — 4) Also nicht erst seit 1382, wie Lisch, Urkunden-Sammlung zur Gesch. des Geschl. von Maltzahn Bd. II. S. 149 bemerkt, auch nicht erst 1467, wie das Handbuch über den Königl. Preussischen Hof und Staat für das Jahr 1795 S. 34 Anm. 2 angibt. — 5) Die Aemter der schon früher, seit dem letzten Drittel des 12. Jahrh., am Hofe der Pommerschen Herzoge erscheinenden Marschälle, Schenken, Truchsesse und Kämmerer waren weder erblich, noch standen sie mit dem Reiche in irgend welcher Verbindung. Vgl. Barthold a. a. O. S. 418. — 6) U. B. II. 198, 200, 203, 206. — 7) U. B. II. 233. — 8) U. B. II. 320 und 321. — 9) U. B. II. 339 und 346. — 10) U. B. II. 351. — 11) Vgl. S. 88 und 89. — 12) U. B. II. 420. — 13) Joachim von Schwerin hatte von seinen Vettern zu Altwigshagen Besitz daselbst käuflich erworben und muss damals dort auch seinen Wohnsitz gehabt haben. Im weiter unten gedachten Lehnbriefe von 1533, in welchem der Brüder Erwähnung geschieht, werden sie beide als zu Spantekow wohnhaft bezeichnet, ein Beweis, dass Joachim nicht etwa zur Altwigshagen'schen Linie zu zählen ist.

allein noch die Nachkommen Hennings, des dritten der vorgedachten Brüder Dietrichs, in Betracht. Von Hennings Söhnen war der ältere: Henning (Taf. VII. 43), der jüngere: Hans mit dem Beinamen Bone, der Stifter der Linie der Bonen (Taf. VII. 44 und IX. 1); es entsprach daher den Bestimmungen über die Lehnfolge vollkommen, wenn im Jahre 1504 die Enkel Hennings und Söhne Ulrichs, des Stifters der Linie Putzar (Taf. VII. 58 und VIII. 1), die im Lehnbrief genannten Brüder Henning und Joachim von Schwerin, mit dem Erbküchenmeister-Amte selbst, der derzeitige Nachkomme Hans Bones dagegen, d. h. ebenfalls sein Enkel, der im Lehnbrief genannte Hans von Schwerin, nur mit der gesammten Hand an diesem Erbante belehnt wurde.

Von den Brüdern Henning und Joachim starb Henning um 1521 ohne Lehnserben, Joachim spätestens 1521 mit Hinterlassung zweier Söhne: Hans und Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 4 und 5); der ältere, Hans, wie sein Vater zu Altwigshagen erbgesessen, erscheint demgemäss auch am 16. Juni 1527<sup>1)</sup> als des *landes Stettin erfkokemeister*. Im Lehnbrief vom 10. Juli 1533<sup>2)</sup> führt Herzog Philipp aus, dass die (vorgenannten) Brüder Henning und Joachim von Schwerin von seinem Grossvater Herzog Bogislaw *mit dem erfkokemeisterampte ime lande tho Stettin begnadet* worden seien, Henning sei ohne männliche Lehnserben verstorben und demnach das Erbamt auf Joachims Kinder, nämlich auf Hans und Ulrich von Schwerin zu Spantekow gekommen; doch vermeine auch Hans von Schwerin zu Hagen (Taf. IX. 5) zu dem Erbküchenmeister-Amte berechtigt zu sein, und da dieser sich mit den genannten Brüdern „darum vertragen“, so habe er jetzt „Hans und Ulrich Gebrüdern zu Spantekow und Hans zu Hagen und ihren beiderseits männlichen Leiblesherben auf ihre Bitte und aus besonderer Gnade das Erbküchenmeister-Amt zu Mannlehn geliehen und sie damit versammelt“. Dass Hans von Schwerin, welcher zwar in Altwigshagen seinen Wohnsitz hatte, aber zur Linie Spantekow, speciell zur Linie der Bonen gehörte, in der That zur Belehnung mit der gesammten Hand an dem Erbküchenmeister-Amt berechtigt war, ergiebt der vorgedachte Lehnbrief von 1504, welcher ihm diese gesammte Hand bereits verlieh.

Auf Grund der Belehnung von 1533 ging denn auch, als die Descendenz jenes Joachim von Schwerin d. h. die Linie Putzar 1706 mit Jürgen Christoph von Schwerin (Taf. VIII. 56) erloschen war, das Erbküchenmeister-Amt in Vorpommern folgerichtig an die Descendenz des zur gesammten Hand mit demselben belehnten Hans von Schwerin aus der Linie der Bonen (Taf. IX. 5) über, und zwar wiederum den Lehngesetzten entsprechend an die Nachkommen Christophs (Taf. IX. 6 und Taf. X. 1), des ältesten seiner Söhne, oder mit anderen Worten: an die Linie Löwitz (Taf. X).

Nach 1533 wird der genannte Ulrich von Schwerin (der Grosshofmeister) noch wiederholentlich als Erbküchenmeister des Landes Stettin bezeichnet<sup>3)</sup>; nach dessen Ableben aber findet sich bis gegen die Mitte des 18. Jahrhunderts in den von uns gesammelten Urkunden über das Geschlecht von Schwerin keine ausdrückliche Erwähnung dieses Amtes mehr; nur indirect durch die Bestätigung des Lehnbriefes vom 10. Juli 1533 mittelst der Lehnbriefe vom 5. März 1569, 18. Jan. 1602, 25. April 1626, 23. Juni 1673, 1. Juli 1705 und 12. Novb. 1723<sup>4)</sup> wird der Spantekower Linie der Schwerine zugleich auch das Erbküchenmeister-Amt stets von Neuem bestätigt. Erst der Lehnbrief vom 5. Jan. 1741<sup>5)</sup> hebt *das dem Geschlecht derer Schlossgesessenen von Schwerin von den hochseeligen Pommerschen Herzogen conferirte Erbküchenmeister-Amt des fürstlich Pommerschen Hofes* wieder besonders hervor und bestätigt dasselbe wie auch sämtliche Lehngüter dem Landjägermeister Hans Bogislaw von Schwerin (Taf. X. 31 und Taf. XII. 1), dessen Bruder, dem General-Feldmarschall Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32), und den übrigen im Lehnbriefe genannten Gliedern des Geschlechts oder, wie es am Schlusse der Urkunde heisst, *obbesagtem Geschlecht von Schwerin*.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass das Erbküchenmeister-Amt 1706 von dem obengenannten Jürgen Christoph von Schwerin direct auf jene der Löwitzer Linie angehörenden Brüder Hans Bogislaw und Curd Christoph von Schwerin als die Nächstberechtigten überging und dass diese gemeinsam den Titel Erbküchenmeister führten, wie ihnen gemeinschaftlich 1741 auch das Amt bestätigt wurde und wie vor ihnen 1504 auch die Brüder Henning und Joachim von Schwerin (Taf. VIII. 2 und 3) und 1533 die Brüder Hans und Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 4 und 5) dieses Erbamt gemeinsam zu Lehn empfangen und sicherlich den entsprechenden Titel auch gleichzeitig führten.

Hans Bogislaw von Schwerin starb 1747 mit Hinterlassung von 3 Söhnen, Curd Christoph dagegen starb 1757 ohne Lehnserben; nach seinem Tode gelangte daher das Anrecht auf das Erbküchenmeister-Amt in Vorpommern an die Descendenz des Ersteren d. h. an die Linie Schwerinsburg (Taf. XII); bei dieser verblieb es indessen für fast 100 Jahre ohne Ausübung; kein Familien-Mitglied wurde während dieser Zeit

1) U. B. II. 446. — 2) U. B. II. 456. — 3) Vgl. U. B. II. 476—478, 494, 525. — 4) U. B. II. 533, 563, 591, 642, 677, 695. — 5) U. B. II. 709.

speciell mit dem Erbamt beliehen. Der erste Schritt, dasselbe wieder an eine bestimmte Person zu knüpfen, erfolgte durch den Grafen Carl Wilhelm Ludwig Heinrich von Schwerin (Taf. XII. 11), Enkel des 1747 verstorbenen Hans Bogislav durch dessen dritten Sohn Heinrich Bogislav Dettlof von Schwerin, im Jahre 1803 oder spätestens im Anfange des Jahres 1804<sup>1)</sup> dadurch, dass er das Erbamt muthete. Ueber die Erfüllung dieser Lehnspflicht erhielt er unter dem 3. Febr. 1804 folgenden „Belehnungsschein“<sup>2)</sup>:

*Demnach dem Allerdurchlauchtigsten Grossmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrich Wilhelm dem III., Könige von Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu Brandenburg, auch Herzogen zu Pommern, Unserm allergnädigsten Könige und Herren, Ihro Königl. Majestät Lelmann Carl Wilhelm Heinrich Graf von Schwerin auf Putzar, des General-Landschafts-Rath Heinrich Bogislav Dettloff Graf von Schwerin Sohn, die schuldige Lehnspflicht wegen der Vorpommerschen von Schwerinen Lehne diessseits der Peene durch seinen Special-Bevollmächtigten, den Assistenz-Rath und Justiz-Commissarius Teuber, abgestattet hat, und darauf in allerhöchstgedachter Ihro Königlichen Majestät Nahmen durch den Königl. Regierungs-Präsidenten von der Osten mit dem lehnbaren Eigenthum der Güther Putzar nebst Vorwerk Sophienhoff, Boldechow (sic), Glien, Sarnow, Bornmühl und Charlottenlust zum neuen Mannlehn, auch der gesammten Hand an Ducherow, Mollwitz, Busow, Louisenhoff, Schwerinsburg, Wussechen (sic), Werder, Liewitz<sup>3)</sup>, Rehberg, Janow, Lantzkron, Neuendorff<sup>4)</sup>, Antheil in Bartichow (sic), Hohenbrunsow, Strehlow, Zinzow nebst Kafel-Pass, Rubenow, Bornthin, auch dem Vorpommerschen Erbküchenmeister-Amt gewöhnlichermaassen dergestalt beliehen worden, wie solches denen Lehnrechten und denen von Ihro Königl. Majestät Vorfahren ertheilten Begnadigungen gemäss ist; so wird demselben darüber gegenwärtiger Belehnungs-Schein unter der Königl. Regierung und Lehns-Kanzlei grossen Insiegel, auch verordneter Unterschrift hierdurch ertheilt. Gegeben Stettin den 3<sup>ten</sup> Februar 1804.*

v. d. Osten.

Schulz.

Erst 29 Jahre später, mittelst Immediateingabe vom 16. Jan. 1833, suchte Graf Heinrich von Schwerin die wirkliche Verleihung des Vorpommerschen Erbküchenmeister-Amtes wie auch die Festsetzung einer Norm für die Vererbung desselben nach. Das Oberlandesgericht zu Stettin war Anfangs auf Grund des mitgetheilten Belehnungsscheins der Ansicht, dass Graf Heinrich bereits unter dem 3. Febr. 1804 mit dem Erbamt thatsächlich beliehen worden sei und daher „der gegenwärtige Antrag des Bittstellers eben so auf einem Irrthume, wie die Anführung im Staats-Handbuche, dass jenes Amt erledigt sei, auf einem Versehen“ beruhe. Die Folge dieser Auffassung war nachstehende Allerhöchste Ordre<sup>4)</sup> vom 4. Mai 1833:

*Aus dem Berichte, den Ich über Ihr Gesuch um Verleihung des Vorpommerschen Erbküchenmeister-Amtes erfordert, habe Ich ersehen, dass Sie bereits mittelst Belehnungsscheins der ehemaligen Regierung zu Stettin vom 3<sup>ten</sup> Februar 1804 mit dem Erbküchenmeister-Amt beliehen sind und es nur von Ihnen abhängt, die Aufzeichnung dieser Ihnen zustehenden Landeswürde im Hof- und Staats-Handbuch bei dem Minister des Innern und der Polizei nachzusuchen. Was Ihren Antrag betrifft, die künftige Succession in der berechtigten Familie zu bestimmen, so ist dies eine Sache der Familie, die, wenn die vorhandenen Urkunden hierüber nichts enthalten, einen besonderen Beschluss deshalb zu fassen hat. Berlin den 4<sup>ten</sup> May 1833.*

Friedrich Wilhelm.

*An den Landrath Grafen von Schwerin zu Putzar.*

Wenige Tage nach Ausfertigung dieser Ordre, am 12. Mai 1833, traf bei dem Ministerium des Innern ein Bericht des Oberpräsidenten der Provinz Pommern vom 6. Mai ein, welcher dahin ging, dass das Oberlandesgericht in Uebereinstimmung mit einem Promemoria des verstorbenen Lehns-Secretairs Criminalraths Zitelmann, „welcher durch seine genaue Kenntniss aller Lehnverhältnisse der pommerschen adlichen Familien eine Auctorität geworden“, nunmehr die Auffassung habe, „dass dem Landrath Carl Wilhelm Heinrich Grafen von Schwerin unter dem 3. Februar 1804 ein Belehnungsschein über die Muthung des Erbküchenmeisteramtes in Vorpommern ertheilt worden sei; damit sei ihm aber nur als Mitglied der lehntragenden Familie die gesammte Hand an diesem Würdenlehn verliehen, keineswegs sei er mit der Würde selbst-beliehen worden. Wie es mit der Succession bisher in der von Schwerin'schen Familie ge-

1) Vermuthlich nach dem am 9. Jan. 1803 erfolgten Tode seines Oheims, Grafen Friedrich Wilhelm von Schwerin (Taf. XII. 2), auf welchen nach den Lehnsgesetzen das Erbamt sich hätte vererben müssen. — 2) Nach einer Abschrift in den Acten des Königl. Hausarchivs zu Berlin (Rep. IX) „betr. das der Familie Grafen von Schwerin zustehende Erbküchenmeister-Amt von Alt-Vorpommern“ Blatt 8. — Diesen Acten sind auch die nächstfolgenden Mittheilungen bis zum Jahre 1835 entnommen. — 3) Soll heissen Löwitz. — 4) Nach einer Abschrift auf Bl. 11 der erwähnten Acten des Königl. Hausarchivs.

halten worden, ergäben die Acten zwar nicht, da seit langer Zeit kein Familien-Mitglied mit dem gedachten Erbamt speciell beliehen worden; wahrscheinlich habe indessen auch in der von Schwerin'schen Familie der Senior familiae auf das Würdenlehn des Erbküchenmeister-Amtes den nächsten Anspruch, und es möchte daher wohl erforderlich sein, von dem Grafen von Schwerin den Nachweis, dass er Senior familiae sei, oder eines anderweitigen Familienherkommens, welches ihn zu dem Amt besonders berechtere, zu erfordern". Graf Heinrich von Schwerin war damals in der That der Senior wenigstens der nach den Lehnsbestimmungen zunächst zu dem in Rede stehenden Erbante berechtigten Schwerinsburger Linie des Geschlechts von Schwerin, und hat derselbe (worüber die Acten Auskunft nicht geben) auch sicher den für nöthig erachteten Nachweis geführt; denn am 9. Febr. 1835 suchte er darum nach, dass er in dem Preussischen Hof- und Staatshandbuche als Träger des Erbküchenmeister-Amtes in Vorpommern verzeichnet werde. Diesem Wunsche ward auch nach dem ihm unter dem 21. Febr. 1835 zugegangenen Bescheide des Ministers des Innern gewillfahrt; aber irrthümlich gelangte sein Name in dem Hof- und Staatshandbuch der Jahre 1835 und 1836 unter die Rubrik „Erbämter des Herzogthums Neu-Vorpommern und Rügen“, während es in der betreffenden Rubrik für Vorpommern nach wie vor „vacat“ hiess<sup>1)</sup>. In dem Handbuch für das Jahr 1838 steht der Name an der richtigen Stelle, ihm ist aber (wie auch schon 1835 und 1836) die Bemerkung beigefügt: „hat die Mit-Belehnschaft“.

Graf Heinrich von Schwerin starb am 8. Aug. 1839. Nach seinem Tode ruhte bis 1853 die Ausübung des Erbamts von Neuem; bis dahin lauten die Angaben der bezeichneten Handbücher: „Dies Amt steht der Gräfl. Schwerin'schen Familie zu, ein Erbwürdenträger ist aber jetzt nicht bestellt.“ Unter dem 31. Decb. 1853<sup>2)</sup> jedoch ernannte König Friedrich Wilhelm auf das Gesuch von „zwei in Alt-Vorpommern begüterten Familien-Mitgliedern“<sup>3)</sup>, um das Erbamt nicht länger unausgeübt zu sehen und weil ein Grundsatz über die Succession in dasselbe nicht feststehe, „auch eine Einigung in der Familie darüber bisher nicht zu bewirken war“, den jüngeren Sohn des letzten Lehnträgers, den Grafen Victor von Schwerin zu Schwerinsburg (Taf. XII. 31) „zum stellvertretenden Lehnträger des Erbküchenmeister-Amtes in Alt-Vorpommern“ und bestimmte zugleich in Betreff der Nachfolge, dass das Amt dem jedesmaligen Besitzer des Stammgutes Schwerinsburg zustehen solle, — beide Begnadigungen jedoch nur bis dahin, dass ein näheres Recht auf dieses Lehnträger-Amt nachgewiesen oder von der gesammten Familie in dieser Beziehung ein gemeinsamer Beschluss gefasst würde. Dem entsprechend meldet das Hof- und Staatshandbuch vom Jahre 1854: „Dies Amt steht der Gräfl. Schwerin'schen Familie zu. Stellvertretender Lehnträger Herr Graf von Schwerin auf Schwerinsburg, Kammerherr“; in den Handbüchern von 1855 bis einschliesslich 1877 dagegen wird Graf Victor von Schwerin ohne Nebenbemerkung als Träger des Erbamts bezeichnet.

Es ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) im Jahre 1572 für sich und seine Vettern zu Spantekow, Putzar und Altwigshagen auch Anspruch auf das Erbküchenmeister-Amt des Landes Barth erhob und dadurch in Streit mit der Rügen'schen Familie Behr gerieth, welche behauptete, dass dieses Amt von ihren Voreltern verwaltet worden wäre und ihr gebühre. Dieser Streit hatte grade 1572 eine practische Bedeutung, insofern Herzog Bogislaw XIII. in diesem Jahre zu Campe seine Vermählung feiern wollte, bei welcher ja auch der Erbküchenmeister seines Amtes zu warten hatte. Im Hinblick auf den Anspruch Ulrichs von Schwerin wie zugleich auf die bevorstehenden Festlichkeiten am fürstlichen Hofe meldeten daher die Rügen'schen Behr dem Herzoge unter dem 10. Juni 1572<sup>4)</sup> schriftlich ihre Gerechtigkeit an dem Erbküchenmeister-Amt des Landes Barth an mit der Bitte, sie bei dieser ihrer Gerechtigkeit zu belassen und nicht zu gestatten, dass „Jemand darein sich zu dringen unterfange“. Aber auch Ulrich von Schwerin hatte schon mündlich bei einer Unterredung mit dem Herzoge den streitigen Gegenstand berührt. Der Herzog, um Vorkehr zu treffen, dass „ihm und den goldenen Gästen zur Zeit des Beilagers mit Zanken und Disputiren keine Unlust oder Beschwer gemacht würde“, schrieb am 14. Juni 1572<sup>5)</sup> unter Uebersendung einer Abschrift des Gesuches der Behr an Ulrich von Schwerin (und vermuthlich in gleicher Weise auch an die Behr): die Parteien sollten sich inzwischen wegen ihres Handels zu vergleichen suchen, falls dies aber nicht gelänge, die Beweismittel für die Gerechtigkeit ihrer

1) Soweit die Handbücher über den Preussischen Hof und Staat aus der Zeit vor 1835 uns zugänglich gewesen sind oder überhaupt existiren, ist zu bemerken, dass die frühesten Handbücher von 1795—1805 als Inhaber des Erbküchenmeister-Amtes in Vorpommern die Familie von Schwerin nennen, dass seit 1821 dagegen die bezügliche Bezeichnung „vacat“ lautet. — 2) Nachtrag zum Urkundenbuche No. 36. — 3) Diese waren die Brüder Grafen Maximilian und Victor von Schwerin (Taf. XII. 26 und 31); das Gesuch datirte vom 8. Juni 1853. — 4) Siehe Lisch, Geschlecht Behr I Abth. I S. 83. — 5) U. B. II. 540.



Ansprüche beibringen. Der Ausgleich erfolgte nicht, auch die Beweismittel wurden bis zur Vermählungsfeier nicht vorgelegt, vielmehr kam es wirklich „auf dem fürstlichen hochzeitlichen Hofe zu Campe“ zu dem gefürchteten Streit in dem Umfange, dass er bis an die „regierenden Landesfürsten“ Johann Friedrich und Ernst Ludwig gelangte, welche in Folge dessen bei dem Herzog Bogislaw dahin sich verwendeten, dass er „diesem Gebrechen gebührliche und billige Verordnung geben lassen wollte“. Herzog Bogislaw übertrug nunmehr die Verwaltung des Erbamts „einem Andern, so dieser Sache nicht verwandt“, und legte den Behren und Schwerinen die Verpflichtung auf, bis zum 10. November 1572 beiderseits ihr Anrecht artikelweise in doppelter Ausfertigung Behufs Entscheidung der Angelegenheit dem Wolgastischen Hofgericht zu übergeben<sup>1)</sup>.

Ueber den weiteren Verlauf der Sache liegen uns keine Documente vor, wohl aber kennen wir deren Ausgang: die Ansprüche der Behr müssen für berechtigter angesehen worden sein, als die Schwerin'schen; denn jene sind im Besitze des Erbamts bis auf den heutigen Tag verblieben.

## 2. Das Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg.

Drei Jahrhunderte nach dem ersten urkundlichen Zeugniß über die Verleihung des Erbküchenmeister-Amts von Vorpommern an das Geschlecht von Schwerin ward demselben auch die Erbkämmerer-Würde der Kur und Mark Brandenburg<sup>2)</sup> zu Theil; Kurfürst Friedrich Wilhelm verlieh sie mittelst Urkunde<sup>3)</sup> vom 3. Octb. 1654 seinem Geheimen Rath, späteren Oberpräsidenten Otto von Schwerin, Stifter der Linie Alt-Landsberg (Taf. XVII. 4 und XVIII. 1), zum Ersatz dafür, dass er zu besserer Wartung seiner Dienste „sich nicht allein sehr ansehnlicher Stücke<sup>4)</sup>, sondern auch anderer Prærogative und unter diesen auch des Erbküchenmeister-Amtes in dem Herzogthum Pommern<sup>5)</sup> für seine Person begeben“. Zugleich bestimmte der Kurfürst: die Erbkämmerer-Würde sollte sich auf die männliche Nachkommenschaft Ottos „in linea recta“ vererben und nach deren etwaigem gänzlichen Erlöschen auf Ottos Bruder Bogislaw von Schwerin (Taf. XVII. 8) und dessen männliche Descendenten<sup>6)</sup> übergehen; bei allen „vorgehenden Solennitäten“, für welche die „kurfürstlichen Insignia“ in Gebrauch kämen, habe Otto das kurfürstliche Scepter zu tragen; für den Fall, dass einer seiner Nachfolger, wenn dergleichen Actus vorginge, „nicht Alters genug hätte“, sollten dessen Vormünder einem Andern desselben Namens oder in Ermangelung eines solchen einem Andern überhaupt auftragen, „diese Function zu verrichten, jedoch citra præjudicium seines Erbrechtens“; an Emolumenten sollten mit der Erbkämmerer-Würde diejenigen Lehngelder verbunden sein, welche bisher der erste Kammerjunker eines Kurprinzen während der späteren Regierung desselben aus der Lehnskanzleitaxe erhoben habe. Als Zeichen des Erbkämmerer-Amtes wird dem (durch diese Urkunde zugleich noch anderweitig vermehrten) Wappen<sup>7)</sup> Ottos der Schlüssel mitten im Schilde hinzugefügt, „jedoch dass der Schlüssel, als welcher eigentlich zu dem Erbkämmerer-Amte geletet, von Niemandem mehr als dem Primogenito gebraucht werden solle“. Diese Beschränkung ist in dem mehrfach genannten Gesamtlehnbrief vom 3. Aug. 1672 nicht wiederholt; dagegen wird in demselben hinzugefügt, dass Otto von Schwerin und seinen Nachfolgern im Erbante „allemaal der güldene Schlüssel bei Verleihung dieses Erbkämmerer-Amtes überantwortet und von ihm und seinen Descendenten bei allerhand Solennitäten getragen werde“; auch solle dieser Schlüssel zur Unterscheidung von den Schlüsseln der Oberkämmerer und Kämmerer eine von diesen abweichende Form erhalten.

Dass das Erbkämmerer-Amt der Kurmark jederzeit mit dem Besitz der Herrschaft Alt-Landsberg verbunden sein solle, ist weder in den erwähnten Lehnbriefen vom 3. Octb. 1654 und 3. Aug. 1672, noch in den für Ottos Sohn, Otto den Jüngeren von Schwerin (Taf. XVIII. 4), durch Kurfürst Friedrich Wilhelm

1) U. B. II. 541. — 2) Bis um diese Zeit stand das Erbkämmerer-Amt der Kurmark Brandenburg dem Geschlecht von Schenck zu; demselben wurde jetzt zur Entschädigung das Schatzmeister-Amt verliehen. In dem Gesamtlehnbrief vom 3. Aug. 1672 (U. B. II. 638) sagt der Kurfürst in dieser Hinsicht: *Damit er (Otto von Schwerin) dieses Erbkämmerer-Amtes desto mehr versichert sein möge, so haben wir denen von Schencken, so zwar hiebevör mit dem Erbkämmerer-Amt beliehen gewesen, den Titel aber davon niemahlen bekommen, vielweniger eine Verrichtung desfalls gehabt, das Schatzmeister-Amt verliehen, worauf sie dann auf die vorige Beleihung renunciiret.* — 3) U. B. II. 615. — 4) In dem Gesamtlehnbrief vom 3. Aug. 1672 (siehe Anm. 2) heisst es in dieser Beziehung: *Otto von Schwerin habe sich entschlossen, nicht nur auf die von seinem verstorbenen Vater auf ihn verstantmete Güter, sondern auch auf die Anwartsung seiner Vettern Güter, deren ein Theil schon devolviret, zu verzichten, gestalt er dann zu dem Ende auf die von der Krone Schweden an ihn abgegangene Citation zu der Huldigung sich nicht stellen wollen.* (Vgl. Th. II S. 306). — 5) Der Anspruch Ottos von Schwerin auf das Erbküchenmeister-Amt in Pommern gründete sich darauf, dass er der (jüngeren) Linie Altwigshagen (Taf. XVII) angehörte, welche die jüngste der von 4 Söhnen des Hans von Schwerin aus der Linie der Bonon (Taf. IX. 5) gestifteten Linien war und als solche nach dem Lehnrechte in den Besitz des Erbküchenmeister-Amtes von Vorpommern einmal gelangt sein würde, wenn die drei älteren Linien Löwitz, Cumerow und Alschwangen (Taf. X, XIII und XVI) mit ihren Unterlinien gänzlich erlöschen sollten (vgl. oben unter No. 1). — 6) Bogislaw starb 1678, ohne Erben zu hinterlassen. — 7) Siehe S. 106.

unter dem 25. Febr. 1680 und durch König Friedrich I. unter dem 15. Juli 1701 ausgefertigten Bestätigungen<sup>1)</sup> jener Lehnbriefe ausgesprochen worden; dadurch indessen, dass sowohl für das Erbamt (1654) als auch für die Herrschaft Alt-Landsberg (1672) die Vererbung nach der Primogenitur festgesetzt wurde, gelangten von selbst beide Lehne stets in dieselbe Hand. Als aber der dritte Lehenträger, Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin (Taf. XVIII. 24), 1708 genöthigt worden war, die Herrschaft Alt-Landsberg dem Könige Friedrich I. zu überlassen, und an Stelle derselben 1711 das in der Grafschaft Ruppin belegene Lehn- und Rittergut Walsleben erworben hatte<sup>2)</sup>, liess der König der Urkunde<sup>3)</sup> vom 29. Decb. 1711, mittelst deren er den Kauf von Walsleben genehmigte, ausdrücklich die Clausel einfügen, „dass diesem Gute die Erbkämmerer-Würde so lange mit inhaeriren solle, bis er, der Graf von Schwerin, eine considerablere Herrschaft acquirirt haben würde“. Eine considerablere Herrschaft ist seitdem nicht erworben worden, wohl aber ist die Besetzung Walsleben selbst dadurch „considerabler“ geworden, dass Graf Friedrich Wilhelm von Schwerin 1723 noch das Lehngut Caterbow erwarb und mit dem Majorat Walsleben vereinigte<sup>4)</sup>. Sonach haftet auch heute noch die Erbkämmerer-Würde der Kurmark an dem Besitz von Walsleben.

Entsprechend der ursprünglichen Bestimmung über die Succession in das Erbkämmerer-Amt der Kurmark hat sich dasselbe bis auf die Jetztzeit streng nach dem Rechte der Erstgeburt vererbt; mit einer Ausnahme, dem Uebergange des Erbamts von dem Grafen Otto Carl Ludwig von Schwerin (Taf. XVIII. 36), welcher ohne Lehnserben starb, auf dessen nächstälteren Bruder, den Grafen Ludwig Gottfried Leopold von Schwerin (No. 37), ist die Vererbung überall von dem Vater auf den ältesten Sohn erfolgt. Gegenwärtig ruht das Erbamt in der neunten Hand. Die Reihenfolge der bisherigen Träger desselben ist nachstehende:

- |   |                                 |
|---|---------------------------------|
| 1) der Freiherr Otto von Schwerin . . . . .                         | (Taf. XVIII. 1) seit 1654;      |
| 2) „ Graf Otto von Schwerin . . . . .                               | ( „ „ 4) „ 1679,                |
| 3) „ „ Friedrich Wilhelm von Schwerin . . . . .                     | ( „ „ 24) „ 1705,               |
| 4) „ „ Ludwig Otto Sigismund von Schwerin . . . . .                 | ( „ „ 29) „ 1727,               |
| 5) „ „ Otto Carl Ludwig von Schwerin . . . . .                      | ( „ „ 36) „ 1786, <sup>5)</sup> |
| 6) „ „ Ludwig Gottfried Leopold von Schwerin . . . . .              | ( „ „ 37) „ 1797, <sup>6)</sup> |
| 7) „ „ Otto Friedrich Wilhelm von Schwerin . . . . .                | ( „ „ 46) „ 1810,               |
| 8) „ „ Otto Gottfried Ludwig Emanuel von Schwerin ( „ „ 52) „ 1860, |                                 |
| 9) „ „ Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin . . . . .            | ( „ „ 64) „ 1873.               |

Es bleibt nur noch zu erwähnen, dass in Betreff des Grafen Otto Friedrich Wilhelm von Schwerin, welcher (1796 geboren) beim Tode seines Vaters (1810) noch minderjährig war, im Jahre 1826 von den zuständigen Behörden, dem Ministerium des Innern und dem Justizministerium, die Frage erörtert wurde, ob demselben der noch im Depositum des Pupillen-Collegiums zu Königsberg i/Pr. befindliche goldene Erbkämmerer-Schlüssel ohne Weiteres ausgehändigt werden könne und ob derselbe des Prädikats eines Erbkämmerers sich früher bedienen dürfe, „als bis er herkömmlich die Investitur nachgesucht und erhalten habe“. Die Herausgabe des Schlüssels wurde sofort für unbedenklich erklärt, und auch hinsichtlich der Investitur wurde dem Grafen von Schwerin, nachdem er darauf hingewiesen, dass er bereits am 13. Aug. 1822 den Vasalleneid geleistet habe und dass seinem verstorbenen Vater niemals ein besonderer Lehnbrief über die Erbkämmerer-Würde der Kurmark Brandenburg ertheilt worden sei, unter dem 1. resp. 19. März 1827 von dem Minister des Innern eröffnet, „dass es bei den angezeigten Umständen ausser dem bereits geleisteten Homagio keines besonderen Vasallagii bedürfe“, und dass es ihm „als Besitzer des Majoratguts Walsleben nebst Caterbow nunmehr unbenommen sei, den Titel der damit verbundenen Würde eines Erbkämmerers der Kurmark Brandenburg zu führen“.<sup>7)</sup>

In dem vorliegenden Abschnitt müssen wir auch der Ansicht begegnen, als habe in der Würde eines Landfährnrichs von Pernau in Livland, mit welcher in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts Christoph Johann von Schwerin von der Linie Alschwangen (Taf. XVI. 15) und nach ihm bis 1726 sein Sohn, der in den Polnischen Grafenstand erhobene Johann Antonius von Schwerin (Taf. XVI. 19), bekleidet gewesen<sup>8)</sup>, dem Geschlecht von Schwerin noch ein drittes Erbamt zugestanden. Pernau war eine der 3 Woiwodschaften<sup>9)</sup>,

1) U. B. II. 651 und 675. — 2) Vgl. S. 36 und 37. — 3) U. B. II. 684. — 4) Vgl. S. 35. — 5) Das Erbamt war ihm von seinem Vater, welcher erst 1787 starb, schon bei dessen Lebzeiten übertragen worden. Vgl. Th. II S. 323. — 6) Sein Bruder Otto Carl Ludwig starb schon 1795, doch erfolgte seine Belehnung mit dem Erbamt erst 2 Jahre später. — 7) Nach den Acten des Königl. Hausarchivs zu Berlin über das Erbkämmerer-Amt der Kurmark. — 8) Vgl. Th. II S. 288. — 9) Die beiden anderen waren Dorpat und Wenden.

aus welchen Livland bestand, so lange es zu Polen gehörte. In den Polnischen Woiwodschaften aber waren die Aemter überhaupt nicht erblich; auch wurden sie nicht von der Krone unmittelbar verliehen, sondern es erfolgte die Wahl der Würdenträger durch den König in jedem einzelnen Fall aus der Zahl derer, welche demselben für das neu zu besetzende Amt von dem Wahllandtage in Vorschlag gebracht wurden. Dabei war allerdings die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass nach dem Tode eines dieser Beamten die neue Wahl auf dessen Sohn sich lenkte, und mag aus diesem Umstande, welcher bei den vorgedachten Schwerinen hinsichtlich des Landfährnrichs-Amtes eintrat, die erbliche Eigenschaft des Amtes gefolgert worden sein; aber der unterscheidende Character eines Erbamts, dass es vom Vater naturgemäss auf den Sohn übergehe, hat den in Rede stehenden Aemtern niemals beigewohnt<sup>1)</sup>.

Ueberhaupt war die Landfährnrichs-Würde nie von besonderer Bedeutung. So lange Livland Polnisch war, hatte der Landfährnrich oder Bannerträger zur Zeit des allgemeinen Aufgebots noch wirklich dieses seines Amtes zu warten; als es aber 1660 definitiv an Schweden kam (und grade erst nach dieser Zeit begegnen wir der Landfährnrichs-Würde bei Christoph Johann und Johann Antonius von Schwerin), wurde die gedachte Würde zu einem leeren Titel, zu dessen Verleihung nach dem Verluste Livlands der König von Polen kaum noch berechtigt war<sup>2)</sup>.

## Abschnitt 9.

### Fideicommissse des Geschlechts von Schwerin.

Die in der Familie von Schwerin gegenwärtig bestehenden Fideicommissse<sup>3)</sup> sind nach der Zeit ihrer Errichtung folgende:

1. Das Majorat Wildenhoff im Ostpreussischen Kreise Preussisch-Eylau. Eine besondere landesherrliche Urkunde über dessen Stiftung ist uns nicht bekannt geworden, vielmehr erfolgte die erste Beilehnung des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1) mit den Wildenhoff'schen Gütern am 21. Jan. 1668<sup>4)</sup> noch ausdrücklich mit dem Recht der Vererbung *zu beiden Kindern* und mit der Befugniss, die zu Wildenhoff gehörenden Güter sämmtlich oder zum Theil je nach Gelegenheit verpfänden und verkaufen zu dürfen. Wenn demnach die Succession nach dem Jus primogeniturae, wie sie heute bei der gedachten Besetzung besteht, nicht schon festgesetzt worden, als dasselbe Recht von Kurfürst Friedrich Wilhelm von Brandenburg durch den Gesamtlehnbrief<sup>5)</sup> vom 3. Aug. 1672 der dem Oberpräsidenten Otto von Schwerin ebenfalls gehörenden, in der Mark belegenen Herrschaft Alt-Landsberg beigelegt wurde, so ist sie auf das Testament des Oberpräsidenten<sup>6)</sup> vom 13. Sptb. 1679 zurückzuführen, in welchem derselbe verordnete, „dass sein ältester Sohn Otto (Taf. XVIII. 4) und nach ihm hinwiederum sein ältester Sohn und so fort, so lange Jemand von seiner männlichen Linie übrig sein würde, und nach deren Abgang der Primogenitus von seinen anderen Söhnen auf selbige Art, wie jetzt gedacht, so lange Jemand von seinen männlichen Leibeslehnserven auf der Welt sein würde, Alt-Landsberg und dann ferner die Preussischen Wildenhofischen Güter haben sollte“.

Das Majorat umfasst gegenwärtig die Güter Wildenhoff, Halbendorf, Garbnicken und Amalienhof, hat ein Gesamt-Areal von 5106 h 40 a und ist seit 1873 im Besitze des Grafen Otto Heinrich Gustav Eugen von Schwerin (Taf. XVIII. 64).

2. Das Majorat Walsleben im Kreise Ruppın der Preussischen Provinz Brandenburg. Eine specielle Stiftungsurkunde ist nicht ermittelt worden; doch besteht Walsleben als Majorat sicher schon so lange, als es überhaupt in den Händen der Familie von Schwerin sich befindet, d. h. seit dem Kaufcontract vom 25. Novb. bezw. der kurfürstlichen Bestätigung vom 29. Decb. 1711<sup>7)</sup>; denn wie das Erbkämmerer-Amt, welches durch den vorgedachten Gesamtlehnbrief von 1672 mit der Herrschaft Alt-Landsberg ver-

1) Hiernach bedürfen die betr. Bemerkungen in Th. II S. 238 der Berichtigung. — 2) Vgl. Orgelbrand, Encyklopodya powszechna, Artikel: Aemter in Polen, von Jul. B. (d. i. Julian Bartoszewicz). — 3) Näheres über die nachstehend genannten Fideicommiss-Güter siehe in Abschnitt 3. — 4) U. B. II. 637. — 5) U. B. II. 638. — 6) U. B. II. 649. — 7) U. B. II. 684.

bunden worden, 1711 auf das an Stelle der dem König Friedrich I. von Preussen 1708 abgetretenen Alt-Landsbergischen Besitzungen angekaufte Gut Walsleben ausdrücklich übertragen wurde, so ist ohne Zweifel auch, obschon es nicht besonders ausgesprochen worden, gleichzeitig das ebenfalls der Herrschaft Alt-Landsberg beigelegt gewesene Jus primogeniturae auf Walsleben übergegangen, da ja nach dieser Folge die Erb-kämmerer-Würde sich zu vererben hatte.

Zu dem Majorate gehören die Güter Walsleben, Caterbow, Bütow und Dannenfeld; es ruht mit dem Majorate Wildenhoff in gleicher Hand und hat ein Areal von 4340 h 44 a.

3. Das Fideicommiss von 20,000 Thalern zum Besten des Gutes Schwerinsburg im Pommer-schen Kreise Anclam. Es wurde gestiftet durch Ulrike Eleonore Freiin von Krassow, die (erste) Ge-mahlin des Feldmarschalls Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32); nach der von ihr am 13. Juni 1754 testamentarisch festgesetzten, in dem Testamente ihres Gemahls vom 14. März 1755 §§ 6 und 7 wiederholten Bestimmung<sup>1)</sup> sollte das genannte Capital von 20,000 Thlr. *ein beständiges fideicommissum familiae* sein, *so lange diese gräflich Schwerin'sche Familie dauere; es sollte mit dem Gute Schwerins-burg combiniret werden und dabei inseparable verbleiben.* Der Nutzniesser, zur Zeit (seit 1839) Graf Victor von Schwerin (Taf. XII. 31), hat dafür die Verpflichtung zu übernehmen, *das Schwerinsburg'sche Schloss, Garten und übrige Gebäude und sämmtliche dazu gehörige Meublen in beständig gutem Stande zu erhalten*<sup>2)</sup>.

4. Das Fideicommiss Bohrau im Kreise Oels der Preussischen Provinz Schlesien. Dessen Stifter war Graf Friedrich Albrecht von Schwerin (Taf. XIV. 6). Durch Testament vom 13. Jan. 1786 bestimmte derselbe Bohrau zu einem immerwährenden von Schwerin'schen Familien-Fideicommiss ohne Fest-setzung einer besonderen Successions-Ordnung innerhalb der Familie; es soll genügen, wenn das Bohrauer Fideicommiss jederzeit in der Hand eines ächten von Schwerin sich befindet. Der gegenwärtige Besitzer desselben ist seit 1855 Graf Curd Fabian Emil Friedrich von Schwerin (Taf. XIV. 28). Das Areal be-trägt 600 h 20 qm.

Von gedachtem Testament, welches uns erst nach dem Abschluss des Urkundenbuches und des Nach-trags zu demselben zugänglich geworden, geben wir daher noch an dieser Stelle nachstehenden Auszug:

d. d. Berlin 1786 Jan. 13.

Wechselseitiges Testament des Geheimen Etatsministers und Oberstallmeisters Grafen Friedrich Albert von Schwerin und seiner (zweiten) Gemahlin Friederica Sophia Elisabeth geb. Freiin von Maltzahn, nebst Codicill des Testators d. d. Berlin 1787 Mai 15.

Auszug,

soweit sich diese letztwilligen Verfügungen auf die Stiftung des Fideicommisses Bohrau beziehen, und zwar

a) aus dem Testament:

§ 1. *Zu meiner wahren und alleinigen Universal-Erbin setz ich (Friedrich Albert Graf von Schwerin) hiermit titulo institutionis honorabili in bester Form Rechts ein meine vielgeliebte Ehe-gemalin, Frau Friderica Sophia Elisabeth geborne Freyin von Maltzahn, dergestalt und also, dass dieselbe alles dasjenige, was zur Zeit meines Ablebens von meinem Vermögen wirklich vorhanden seyn wird, eigenthümlich haben und behalten soll, es bestehe nun solches in Baarschaften, ausste-henden Schulden, Gold, Silber, Juwelen und andern Kostbarkeiten, liegenden Gründen, Gütern und Häusern, Meubeln, Tapeten, Leinen, Betten, Bett- und Tischzeug, Zinn, Kupfer, Haus- und Kasten-Geräthe, alle Vorräthe in Küchen, Kellern, Ställen, Scheuren und Boden, Wagen-Pferde, Geschirr, es bestehe überhaupt, worinn es wolle und Nahmen habe, wie es wolle, diejenigen Stücke allein ausge-nommen, worüber ich in der Folge besonders disponiren werde.*

Aus § 2. *Das Guth Wendisch-Wilmersdorff fällt vermöge väterlichen Testaments und dieser meiner gegenwärtigen Disposition den (sic) Rittmeister des Regiments Gensd'armes Herrn Friederich August Carl Leopold von Schwerin anheim, nebst dem Inventario, Vieh, Meubel, Haus und Hof.*

Aus § 2 c. *Derselbe (soll) gehalten seyn, wohlgedachter meiner Frau Wittve und eingesetzten Erbin aus den Wilmersdorffer Revenues jährlich fünfshundert Reichsthaler — — — zu bezahlen.*

1) U. B. II. 718. — 2) Vgl. auch Th. II S. 204.

Aus § 3. Würde nun gedachter Herr Rittmeister von Schwerin dieser meiner vorstehenden Disposition in allen Stücken getreulich nachleben und besonders meiner Frau Wittwe die Pension der fünfhundert Reichsthaler prompt und richtig ohne Streit und Wiederrede bezahlen, so soll demselben mein im Herzogthum Schlesien und dessen Oelsnischen Creises gelegene[n] Gut[s] Bohrau nebst dem gantzen Inventario und Meubles — — —, wie nicht weniger das vorhandene Paar brillantene Ohrringe nach dem Tode meiner Frau Universal-Erbin anheim fallen; wie ich denn demselben (sic) unter obgedachter Bedingung auf benanntes Guth Bohrau und die brillantene Ohrringe hierdurch ausdrücklich substituirt haben will.

§ 4. Eben diese Substitution zum Besten des Herrn Rittmeister von Schwerin, so wie solche in den vorstehenden Paragraphen ausgedrückt ist, soll auch auf den Fall gelten, wenn meine Frau Wittwe zu einer zweiten Ehe schreiten und einen andern, als einen ächten von Schwerin, heyrathen sollte; wo sie alsdenn das Guth Bohrau mit dem vorgedachten Inventario und die Ohrringe an den Herrn Rittmeister von Schwerin sofort abtreten soll. Heyrathet sie aber in fernerer Ehe einen ächten von Schwerin, so bleibt sie im Besitz und Genuss des Gutes Bohrau und der Ohrringe bis an ihren Todt, und erst alsdann erlangt die im vorigen Paragrapho verordnete Substitution ihre Wirkksamkeit.

§ 5. Sollte der Herr Rittmeister von Schwerin früher versterben, als einer oder der andere von den beiden benannten Fällen der Substitution eintritt, so soll das Substitutions-Recht wegen Bohrau und der Ohrringe auf denjenigen seiner Söhne oder männlichen Descendenten übergehen, welcher nach Maassgabe des väterlichen Testaments zur Succession in dem Gute Wilmersdorff gelangt; jedoch unter eben den Bedingungen, wie ich solche meinem Herrn Neveu selbst im 3<sup>ten</sup> Paragrapho vorgeschrieben habe, und besonders gegen Uebernehmung der an meine Frau Wittwe aus Wilmersdorff jährlich, so lange sie lebt, mit fünfhundert Rthl. zu bezahlenden Pension. Sollte hingegen bey einem vor Eintretung des Substitutions-Fall erfolgenden Ableben des Herrn Rittmeister von Schwerin das Gut Wilmersdorff nach Maassgabe des väterlichen Testaments an jemand gelangen, der zwar zur Familie meines seeligen Vaters gehört, aber den Nahmen von Schwerin nicht führet, so will ich zwar die im § 3 et 4 geordnete Substitution in Ansehung des Guts Bohrau und der Ohrringe unter eben den daselbst ausgedrückten Bedingungen auch auf einen solchen Besitzer des Gutes Wilmersdorff hierdurch ausgedehnt haben, jedoch nur in dem einzigen Fall und unter der unachlässlichen Bedingung, dass derselbe mit Allerhöchster landesherrlicher Bewilligung und Verleihung den Nahmen von Schwerin annehme und beständig beybehalte. Würde oder könnte aber ein solcher Besitzer von Wilmersdorff dieser Condition kein Genüge leisten, so soll alsdenn das Substitutions-Recht in Ansehung Bohrau und der Ohrringe, so wie solches § 3 und 4 ausgedrückt ist, an denjenigen von Schwerin gelangen, welcher beim existirenden Falle der Substitution mir am nächsten verwandt seyn wird; allermassen es, wie ich unten näher erklären werde, mein vester und unabänderlicher Wille ist und bleibt, dass das Guth Bohrau nach meiner Gemahlin von niemand andern, als der den von Schwerin'schen Nahmen führet, besessen werden könne und solle.

Aus § 6. Unter einen ächten von Schwerin aber will ich hier sowohl als in allen vorhergehenden und nachfolgenden Stellen des gegenwärtigen Testaments, wo ich mich dieses Ausdrucks bedient habe, einen solchen verstanden wissen, der aus dem alten von Schwerin'schen Geschlecht ehelich geboren und nicht etwa ausser der Ehe erzeugt worden, dergestalt, dass alle unehliche Söhne eines von Schwerins, wenn sie auch nach ihrer Geburth durch die von ihrem Vater mit der Mutter vollzogene Ehe oder durch landesherrliche Legitimation den Nahmen von Schwerin erhielten, unter den Ausdruck eines ächten von Schwerin nicht gemeinet seyn, folglich auch niemals zum Besitz des Gutes Bohrau und der Ohrringe gelassen werden soll(en). Denn es ist

§ 7. meine ernstliche und veste Willens-Meynung, dass genanntes Guth Bohrau nebst den dazu geschlagenen Paar brillantenen Ohrringen zu ewigen Zeiten ein von Schwerin'sches Familien-Guth seyn und bleiben, niemals verpfündet oder sonst mit Schulden belastet, auch niemals ausserhalb der Familie veräus(s)ert werden, noch an einen andern Besizzer, der nicht zur Familie gehört und den von Schwerin'schen Nahmen nicht führt, gelangen soll.

§ 8. Innerhalb der Familie selbst aber setze ich keine besondere Successions-Ordnung nach Graden oder Linien fest, vielmehr soll es zur Erfüllung dieser meiner Intention hinreichend seyn, wenn sich das Guth Bohrau nebst Zubehör nur jederzeit in den Händen und Besitz eines ächten von Schwerin befindet.

§ 9. Es kan daher ein jeder Besitzer aus dieser Familie über das Guth nebst Zubehör nach eigenem Gutdüncken sowohl unter Lebendigen als von Todes wegen disponiren, wenn solches nur zum Besten eines ächten von Schwerin geschieht. Auch kann ein Vater solches seiner Tochter hinterlassen,

insofern dieselbe an einen ächten von Schwerin verheyrathet ist, und diese kann es so lange behalten, als sie den von Schwerin'schen Nahmen führt.

§ 10. Stirbt ein Besitzer, ohne disponirt zu haben, und hinterlässt männliche Leibes-Erben, so soll das Guth nebst Zubehör auf den ältesten Sohn fallen. Hinterlässt er nur Töchter, so sollen diese so lange im Besitz und Genuss bleiben, als sie den Nahmen von Schwerin führen; sobald aber eine oder alle durch Verheyrathung an einen andern, der kein von Schwerin ist, den Nahmen ändern, so sollen sie an das Guth und die Ohrringe keinen Anspruch mehr haben, und die letzte unter ihnen (wenn ihrer mehrere sind) soll schuldig seyn, dasselbe einem andern von Schwerin, den sie sich aus der Familie selbst wählen kann, zu überlassen.

§ 11. Stirbt ein Besitzer ohne eheliche zu Fideicommiss fähige Leibes-Erben und ohne eine Disposition zu hinterlassen, so soll das Fideicommiss an denjenigen männlichen Anverwandten des Nahmens und Geschlechts von Schwerin fallen, welcher diesem letzten Besitzer der nächste ist.

§ 12. Sollte aber wieder Verhoffen ein künftiger Besitzer von Bohrau einer wieder diese meine Willensmeinung laufenden Disposition, wodurch das Guth Bohrau nebst Zubehör aus der von Schwerin'schen Familie herausgebracht werden würde, sich anmassen, so soll ein jeder aus dem Geschlecht einer solchen Disposition zu allen Zeiten zu widersprechen befugt seyn; der Disponent soll alles Rechts und Anspruchs aus dem gegenwärtigen Testament sofort verlustig gehen, und das Guth nebst Zubehör soll an denjenigen von Schwerin fallen, welcher diesem letzten Besitzer am nächsten ist.

§ 30. Zum höchsten Executore dieses meines letzten Willens erbitte ich hierdurch allerunterthänigst Sr. Königl. Majestät von Preussen, meinen allergnädigsten Herrn, und nach Höchstderselben Hintritt Höchst Ihro Thronfolger, indem Höchstdieselben beyderseits mir zu versprechen geruhet, alles dasjenige, worüber etwa Zweifel oder Streit en[t]stehen könnte, Höchsts selbst gnädigst zu bestimmen und zu entscheiden, damit dieser mein letzter Wille, welcher Sr. Königl. Majestät nach seinen wesentlichen Inhalt bekannt ist, ohne Widerspruch erfüllet werde.

§ 34. Insonderheit behalte ich Friederich Albert Graf von Schwerin mir hierdurch ausdrücklich vor, in Ansehung des Guths Bohrau und der auf solches gemachten Substitution, wie nicht weniger wegen anderer zu meinem Nachlass gehörenden Stück[en] abändernde Bestimmungen feztzusezzen.

b) aus dem Codicill:

Aus I § 1. Ob es sich gleich nach den Vorschriften der Gesetze von selbst versteht, dass auf ein zum Familien-Fideicommiss gewiedmetes Grundstück keine Schulden contrahiret werden können, so will ich dennoch, um allen Streit und Zweifel zu vermeiden, hiedurch ausdrücklich verordnen, dass kein nachfolgender Besitzer von Bohrau zu ewigen Zeiten befugt seyn solle, besagtes Guth mit irgend einer Schuld, sie habe Nahmen, wie sie wolle, und entstehe, woher sie wolle, zu oneriren. Weder ein vermeintlicher landesherrlicher Consens noch die Einwilligung der übrigen Mitglieder der Familie soll einen Besitzer hierzu berechtigen. Auch soll ein Sohn, welcher etwa seinem Vater in Bohrau succedirt, die von letzterem gemachte Schulden weder aus dem Guthe zu bezahlen verpflichtet, noch solche darauf zu übernehmen befugt seyn. Eben so wenig soll es irgend einem Besitzer frey stehen, das Guth mit Vermächtnissen, Abfindungs-Quantis für nachgebohrne Kinder oder Töchter, oder wie es sonst Nahmen haben mag, zu beschweren. Vielmehr sollen alle dergleichen Dispositionen von Anfang an null und nichtig seyn, und das Gut soll jederzeit von einem Besitzer auf den andern gantz frey und ledig von allen und jeden Real-Belastungen übergehn.

Da inzwischen Haupt-Unglücks-Fälle sich ereignen könnten, welche die Substanz des Gutes und nicht etwa bloß die Revenuen ein oder andern Jahres betreffen, und wo es also die unumgängliche Nothwendigkeit erfordert; zum Retablissement des Gutes ein Capital aufzunehmen, so soll dieses dem zeitigen Besitzer des Fideicommissi zwar gestattet seyn, jedoch nur unter folgenden bestimmten Maassgaben:

- a) dass die Aufnahme eines solchen Capitals nur unter ausdrücklicher Genehmigung der in dem § 4 dieses Codicills bestellten Executorie nach vorhergegangener Prüfung der Existenz des angeblichen, die Substanz des Gutes betroffenen Haupt-Unglücks-Falls und der Nothwendigkeit des Retablissements geschehe[n];
- b) dass das aufzunehmende Capital niemals mehr als höchstens den vierten Theil von dem Capitals-Werthe des Guts betragen dürfe;
- c) dass die Verwendung desselben zum Retablissement unter besonderer Aufsicht der geordneten Executorie geschehe;

d) dass ein solches Capital in gewissen, von der Executorie zu bestimmenden Terminen innerhalb sechs, neun oder höchstens zwölf Jahren nach bewerkstelligtem Retablissement aus den Revenuen des Fideicommissi wiederum abgestossen werden müsse, dergestalt dass, wenn ein Creditor dergleichen gemachtes Anlehn länger als zwölf Jahr stehen lassen sollte, ein künftiger Fideicommiss-Folger die über diese Zeit hinaus gestundeten Ratas abzutragen nicht verpflichtet seyn soll.

§ 2. Ebenso ist es mein ernster Wille, dass das Guth Bohrau niemals getheilt, noch von mehreren als Mit-Eigenthümern gemeinschaftlich besessen werden soll; vielmehr soll sich dasselbe immer nur in den Händen eines einzigen Inhabers und Besitzers befinden. Wenn daher in den § 10 et 11 des Testaments bestimmten Fällen ein Vater, welcher dieses Gut besessen hat, ohne Disposition verstirbt und Söhne hinterlässt, so fällt Bohrau auf den ältesten allein, ohne dass er seinen nachgebohrnen Brüdern etwas davon herausgeben oder sich deshalb etwas anrechnen lassen darf. Verlässt in eben diesem Fall der letzte Besitzer nur Töchter, so erhält die älteste mit eben diesem Rechte das Gut und behält solches so lange, als sie noch des Vaters Nahmen führt oder an einen ächten von Schwerin verheyrathet oder dessen Wittwe ist. Tritt der Fall ein, dass sie nach den Grundsätzen des Testaments das Gut nicht länger behalten kann, so kommt solches ebenfalls ganz und ungetheilt und ohne alle Abfindung an die zweite Tochter und so weiter an die folgenden nach der Ordnung des Alters, bis zuletzt nur eine noch übrig ist, welche dann nach Vorschrift des Testaments, wenn sie selbst das Guth nicht länger besitzen kann, solches an einen ächten von Schwerin übertragen muss.

Sollte es sich in dem Falle des § 11 treffen, dass der ohne Disposition und ohne Hinterlassung fideicommissfähiger Descendenten versterbende letzte Besitzer mehrere Anverwandten des Nahmens und Geschlechts von Schwerin hätte, die in einerley Grade mit ihm ständen, so soll das Guth ganz, ungetheilt und ohne Abfindung demjenigen von diesen gleich nahen Verwandten, welcher den Jahren nach der ältere ist, zufallen.

§ 3. Sollte in den § 5 et 14 bestimmten Fällen das Gut Wendisch-Wilmersdorff und damit zugleich Bohrau an einen Besitzer gelangen, der an sich nicht zu der von Schwerin'schen Familie gehört, sondern sich erst auf die daselbst bestimmte Art durch Annehmung des von Schwerin'schen Nahmens dazu qualificiren muss, so kann zwar ein solcher Besitzer, der diese Qualification gehörig erlangt hat, das Gut Bohrau auch auf seine Descendenten, insofern diese den von Schwerin'schen Nahmen ferner beybehalten, übertragen. Sobald aber diese der von Schwerin'schen Familie gleichsam nur einverleibte besondere Linie erlöscht, muss der letzte aus selbiger das Guth Bohrau nach der allgemeinen Disposition § 7—11 einem ächten von Schwerin, der aus dieser Familie wirklich herkommt, hinterlassen.

Nach einer im Besitze des Herrn Grafen Friedrich von Schwerin auf Bohrau befindlichen, im Jahre 1790 beglaubigten Abschrift, welche in Betreff des Testaments einer vidimirten Copie, in Betreff des Codicills dem Originale entnommen ist.

5. Das Fideicommiss Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp in dem Kreise Linköping der Schwedischen Provinz Ostgothland. Dessen Stiftung erfolgte im Jahre 1826<sup>1)</sup> durch den Grafen Curd Philipp Carl von Schwerin (Taf. XI. 26) in der Weise, dass mit Genehmigung des Königs von Schweden die Fideicommissnatur, welche auf seinem früheren, in Vorpommern belegenen, aber 1798 verkauften Gute Beyershagen geruht hatte, nunmehr auf die im Jahre 1817 in Schweden angekauften Güter Odensgöhl, Ekhammar und Åketorp übertragen wurde.

Die Grösse dieses Fideicommisses ist uns nicht bekannt geworden. Zur Zeit besitzt es Graf Adolph Henning von Schwerin (Taf. XI. 36).

6. Das Fideicommiss Wustrau im Kreise Ruppın der Preussischen Provinz Brandenburg. Dasselbe wurde von dem Rittmeister und Landrath a. D. Grafen Friedrich Christian Ludwig Emilius von Zieten am 22. Juni 1853 errichtet und durch gerichtliche Verhandlung vom 15. Juli desselben Jahres verlautbart, jedoch durch Verhandlungen vom 14. Febr. 1854, vom 24. Febr. 1869 und vom 1. Juli 1874 in Betreff mehrerer Anordnungen der Stiftungsurkunde abgeändert<sup>2)</sup>. Gemäss der festgestellten Successions-Ordnung (§ 8 der Urkunde) kam nach des Stifters Tode im Jahre 1854 das Fideicommiss zunächst an den Gemahl seiner Nichte Caroline Albertine Luise von Zieten, den Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin (Taf. XXI. 19); nach dessen Ableben sollte es, falls er es nicht schon bei Lebzeiten seinen

1) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 32. — 2) Vgl. ebend. No. 37.

Söhnen nach dem Rechte der Erstgeburt übergeben, nach eben diesem Rechte an seine männliche Descendenz sich vererben; erlösche diese aber in Haupt- und Nebenästen, dann habe das Fideicommiss auf seine weibliche Descendenz überzugehen.

In Folge freiwilliger Ueberlassung Seitens des Landschaftsraths von Schwerin schon bei Lebzeiten und nach dem 1858 erfolgten Tode des ältesten Sohnes ist noch in demselben Jahre sein zweiter Sohn Albert Julius von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25), der jetzige Besitzer des Fideicommisses, in den Genuss desselben getreten.

Die Stiftung führt den Titel: Gräfllich von Zieten-Schwerin'sche Fideicommiss-Stiftung; unter dem 28. Juli 1858 ist derselben ein besonderes Wappen und unter dem 14. Sptb. 1859 dem jedesmaligen Fideicommiss-Besitzer der Name und die Würde eines Grafen von Zieten-Schwerin unter Beilegung desselben Wappens verliehen worden<sup>1)</sup>.

Die Stiftung zerfällt in ein Geldfideicommiss und in ein Gutsfideicommiss; das letztere bestand ursprünglich aus Wustrau mit dem Vorwerk Albertinonhof; in neuester Zeit (1874) sind demselben von dem gegenwärtigen Besitzer noch Dennin mit dem Vorwerk Stern und Japenzin zugelegt worden, und beträgt das Gesamt-Areal nunmehr 2581 h 42 a 57 qm.

7. Das „von Schwerin-Janow'sche Familien-Fideicommiss“. Dasselbe ist von seinem jetzigen Besitzer, dem Grafen Albert Julius von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25), mittelst Urkunde vom 9. März 1869<sup>2)</sup> gestiftet worden und umfasst die alt von Schwerin'schen Lehngüter Janow, Lantzkrön, Neuendorf<sup>b)</sup>, Rehberg im Anclam'schen Kreise und Bartikow (Bartow) im Demmin'schen Kreise der Preussischen Provinz Pommern mit einem Gesamt-Areal von 1441 h 02 a 32 qm.

Die Succession in das Familien-Fideicommiss erfolgt nach dem Ableben des Stifters als ersten Fideicommissbesitzers nach den Regeln der Primogenitur, doch mit der Ausnahme, dass der jedesmalige Fideicommissbesitzer berechtigt ist, unter mehreren ehelichen Söhnen letztwillig oder durch eine sonstige öffentliche Urkunde denjenigen zu bestimmen, der ihm im Besitz des Fideicommisses folgen soll. Eventuell werden sämtliche Glieder des Geschlechts von Schwerin in besonders vorgeschriebener Reihenfolge zur Succession in das Familien-Fideicommiss berufen.

8. Das „von Schwerin-Hohenbrünzow'sche Familien-Fideicommiss“. Dasselbe ist am gleichen Tage, von demselben Stifter und genau mit denselben Bestimmungen errichtet worden, wie das von Schwerin-Janow'sche Fideicommiss<sup>3)</sup>. Zu demselben gehören die alt von Schwerin'schen Lehngüter Hohenbrünzow und Strehlow im Demmin'schen Kreise der Preussischen Provinz Pommern mit einem Areal von zusammen 932 h 36 a 76 qm.

8. Das „Gräfllich Schwerin-Wolfshagen'sche Familien-Fideicommiss“, ist unter diesem Namen von dem Grafen Carl von Schwerin von der Linie Wolfshagen (Taf. XIX. 24) am 9. Jan. 1877 aus dem Stammgute dieser Linie, Wolfshagen<sup>4)</sup>, mit einem Areal von 832 h 45 a 81 qm errichtet, und die bezügliche Stiftungsurkunde nebst Nachtrag von der zuständigen Aufsichtsbehörde, dem Königlichen Kammergericht, unter dem 5. Juli 1877 bestätigt worden<sup>5)</sup>.

---

1) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 39 und 40. — 2) Siehe ebend. No. 41. — 3) Siehe ebend. No. 42. — 4) Vgl. S. 45 ff. — 5) Von der Mittheilung der Urkunde selbst ist in Rücksicht auf deren Umfang dem Wunsche des Fideicommiss-Stifters gemäss Abstand genommen worden.



## Abschnitt 10.

### Stiftungen des Geschlechts von Schwerin.

Soweit die Stiftungen des Geschlechts in der Errichtung von Familien-Fideicommissen bestehen, sind sie in Abschnitt 9 behandelt worden. Die übrigen Stiftungen zerfallen in solche, welche der Familie selbst zu gute kommen, und in solche, welche fremden Interessen dienen, und sind entweder von einem Einzelnen oder gemeinsam von einer grösseren oder kleineren Anzahl von Familienmitgliedern ins Leben gerufen.

Wir lassen diese Stiftungen nach der Zeit ihrer Entstehung folgen:

1. Die Greifswalder Stipendien. Nachdem Herzog Philipp von Pommern testamentarisch der Universität Greifswald einige Last Korn vermacht hatte, damit von den Einkünften aus dieser Schenkung ein gemeinsamer Tisch für arme Studenten, welche dem geistlichen oder Lehrerstande sich gewidmet, hergerichtet würde, hielt es der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5) für allgemeine Pflicht, namentlich für die Pflicht der Ritterschaft und der Städte, auch an ihrem Theil mit ähnlichen Stiftungen vorzugehen, „damit wir demnächst in dieser letzten argen beschwerlichen Zeit, da vermögender Leute Kinder und viele andere gute Ingenia verderben und nicht studiren, keineswegs aber zum heiligen Predigtamt sich begeben wollen, armer Leute Kinder aber auf dem Lande und in den Städten der Theuerung halber in Universitäten nicht studiren können, durch Hülfe und Sieg des Allmächtigen Prediger und Schuldiener auferziehen mögen“. Zugleich schritt er selbst zur That und übergab mittelst Urkunde<sup>1)</sup> vom 28. Novb. 1563, welche am 1. Decb. desselben Jahres von den Herzogen bestätigt wurde, „zu Steuer und Trost armer Studenten in der Greifswaldischen Universität“ ein Capital von 500 Gulden dem Rector, Decan und den Professoren mit der Verpflichtung, dasselbe zu 5 Procent anzulegen und die jährlichen Zinsen von 25 Gulden ausschliesslich zum Besten des gemeinsamen Tisches in der Oeconomie zu verwenden. Sich selber aber, seinen Söhnen und nächsten Lehnserben behielt Ulrich die „ewige Gerechtigkeit“ vor, zu diesem Tisch zwei arme Studenten, die er oder seine Erben dann wieder zu ihren Kirchen „oder anderen billigen Diensten“ gebrauchen mögen, dem Rector zu präsentiren, und sollen diese vor Anderen „unweigerlich“ den Vorzug haben. Nur für den Fall, dass die Universität Greifswald einginge oder das herzogliche Legat derselben wieder entzogen würde, will auch Ulrich mit seinen Erben berechtigt bleiben, das hergegebene Capital zurückzunehmen; doch soll es gleichwohl dann wieder armen Studenten oder armen Priestern zu gute kommen<sup>2)</sup>.

Das Capital ist indessen unsers Wissens niemals zurückgezogen worden.

Dem Oberpräsidenten schloss sich in der Fürsorge für die Universität Greifswald sein Sohn Joachim von Schwerin (Taf. VIII. 10) würdig an; auch er vermachte derselben in seinem Testamente vom Mai 1618 ein Capital von 500 Gulden, „dass davon ein nominirter Student in der Communität daselbst frei gehalten würde.“<sup>3)</sup>

2. Das Spantekower Stipendium, war eine Stiftung der Gemahlin Rüdigers von Schwerin (Taf. VIII. 23), Catharina geb. von Eickstedt, nach deren Tode am 14. Mai 1638 laut ihres Vermächtnisses nicht nur die Kirche und der Pastor zu Spantekow je 500 Thlr. empfangen, sondern auch weitere 500 Thlr. zu einem Stipendium ausgesetzt wurden, an welchem vorzugsweise Predigersöhne aus Spantekow und Baseritz Theil haben sollten, wenn sie zum Studium der Theologie befähigt befunden würden<sup>4)</sup>. Spantekow, für welches Catharina so warme Fürsorge trug, war das Stammgut ihres Gemahls und seiner Vorfahren; Baseritz in Meklenburg hatte Rüdiger von Schwerin erst 1614 angekauft<sup>5)</sup>.

3. Das Königsberger Stipendium, wurde im Jahre 1641 von Friedrich von Behr und dessen Gemahlin Emerentia Benigna geb. von Schwerin (Taf. XVI. 9), Tochter Jacobs von Schwerin aus der Linie Alschwangen (Taf. XVI. 2), an der Universität Königsberg gestiftet; es besteht daselbst

1) U. B. II. 510. — 2) Vgl. auch Th. II S. 155. — 3) Vgl. Th. II S. 168. — 4) Vgl. Th. II S. 173 und Familienbuch der von Eickstedt S. 147. — 5) Vgl. Th. II S. 172.

unter der Bezeichnung „Stipendium Behro-Schwerinianum“. Ueber dessen Zweck giebt Daniel Heinrich Arnoldt in seiner Historie der Königsbergischen Universität Th. II<sup>1)</sup> S. 6 folgende Nachricht: „Friedrich Behr, Erbherr auf Schlecken, und dessen Gemahlin Emerentia Benigna geb. von Schwerin legirten anno 1641 der Academie (zu Königsberg) das Gut Rotenau, sodass von den Gefällen desselben 33 Rthlr. 30 Gr. einem Professorsohne und eben so viel einem Studioso aus Curland, etwa einem dasigen Prediger-ohne, gereicht und das Curische Theil von der Familie, jenes aber von der Academie vergeben werden sollte. Nachdem das Gut verkauft worden, beträgt das Capital 1333 Rthlr. 30 Gr., und von dem Ueber- schuss der Zinsen bekommt ein jeder Rector der Academie 6 Rthlr. 60 Gr.“<sup>2)</sup>

4. Die Alt-Landsbergischen Stiftungen. Nicht lange, nachdem der Freiherr Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 1), der nachmalige Oberpräsident, durch den Lehnbrief<sup>3)</sup> vom 3. Octb. 1654 für seine bis dahin in der Mark Brandenburg erworbene Alt-Landsbergische Begüterung die Rechte einer Herrschaft erlangt hatte, erbat er von dem Kurfürsten Friedrich Wilhelm die Ermächtigung und erhielt sie unter dem 2. Aug. 1657<sup>4)</sup>, auf seine und der Seinigen Kosten oder auch durch milde Beisteuer namentlich reformirter Religionsverwandten eine neue reformirte Kirche „auf seinem Schlosse oder Burg zu Hohen-Landsberg (d. i. Alt-Landsberg) und daneben eine Kinderschule zu errichten und zu dotiren, auch einen oder mehrere der reformirten Religion zugethane Pfarrherren, Küster, Kirchen- und Schuldiener zu berufen“. Ueber die Art, wie Otto von Schwerin von dieser Ermächtigung Gebrauch machte, sagt Gähde in seiner Geschichte der Stadt Alt-Landsberg S. 315 Folgendes: „In dem neuen Schlosse, das Schwerin seit 1657 baute, wurde nun auch eine eigene Kapelle für die Gemeinde eingerichtet. Sie war 1662 vollendet und wurde am 27. Aug. vom Prediger Colerus in Gegenwart des Kurfürsten, der Kurfürstin, der Prinzen und vieler hoher Personen des Hofes feierlich eingeweiht. Sie lag auf der Nordseite des Schlosses im zweiten Stock über dem Hauptsaal. Als aber Schwerin später wegen der Aufnahme der kurfürstlichen Prinzen das Schloss erweiterte, baute er den linken Flügel des Schlosses auf der Südseite, ungefähr auf der Stelle, wo die jetzige reformirte Kirche liegt, zu einer neuen Kirche für die reformirte Gemeinde auf, die von ebener Erde bis zur vollen Höhe des Schlosses reichte und schöner ausgestattet war, als die erste; sie wurde 1671 eingeweiht. Zugleich mit dem Schlosse wurde ein Pfarr- und Schulhaus erbaut; wahrscheinlich war es vollendet, als der erste Prediger im Herbst 1661 anzog<sup>5)</sup>. — — — Auch sorgte Schwerin für die angemessene Dotation<sup>6)</sup> der Kirche und der Stellen der Kirchenbeamten, und was hier der Vater nicht that, vollbrachte der Sohn“ (Otto der Jüngere von Schwerin — Taf. XVIII. 4).

Zu den mit der Kirche verbundenen Stiftungen gehörte ferner ein Hospital, welches Otto der Aeltere von Schwerin an Stelle des im 30jährigen Kriege untergegangenen gründete, indem er ein Haus erwarb und zur Aufnahme und Verpflegung von 12 Frauen und einem Manne (welcher am Thore Almosen für das Hospital einsammeln sollte) durch Stiftungsurkunde vom 25. Jan. 1675 bedeutende Natural-Einkünfte bestimmte. Ottos Sohn indessen verkaufte dieses Haus und erbaute, aber nur für 6 Hospitaliten, ein anderes auf der Stelle, auf welcher das ursprüngliche Hospital gestanden hatte<sup>7)</sup>.

Endlich wurde auch noch eine Bibliothek für die Geistlichen beider Gemeinden zu Alt-Landsberg durch Otto den Aelteren angelegt und durch dessen Sohn erweitert<sup>8)</sup>.

Zwei selbständige Stiftungen Ottos des Jüngeren von Schwerin zu Alt-Landsberg waren die Prediger-Wittwenkasse und das Waisenhaus.

Die erstere erfolgte durch Urkunde<sup>9)</sup> vom 10. Decb. 1691. Nach derselben errichtete der „Wirkliche Geheime Rath Otto Freiherr von Schwerin“ im Anschluss an die kurfürstliche Verordnung d. d. Cöln a/Sp. den 2. Apr. 1691, laut deren *zum behuf eines jährlichen unterhalts vor künftige predigerwittwen und -waysen vermittelt eines jährlichen beytrages eines thalers von jedem prediger unter jeder inspection ein fundus zu jährlicher versorgung einer jeden predigerwittwe oder hinterlaszner waysen etwan mit 10 rthlr. angeschafft werden sollte*, für seine Herrschaft Alt-Landsberg eine besondere Stiftung, *weiln die zur herrschaft Alt-Landsberg gehörige so reformirte als Luther'sche prediger theils unter keine inspection gehörten, theils auch unter verschiednen inspectionen vertheilet wären, also dasz dasjenige, so sie (Otto von Schwerin) zu beneficirung der prediger in ihrer herrschaft selbst beizutragen entschlossen, ihnen nicht zustatten kommen können würde, wann die collecte nicht in ihrer selbst eignen herrschaft beisammen gehalten werden solte*. Otto wollte daher nach Anleitung des Artikels 9 der genannten Verordnung *nicht allein zu beibehaltung, sondern auch zu verbeszrung des jährlichen wittwen- und waysengehalts, und damit selbiger zu füglicherer eintheilung in quar-*

1) Gedruckt zu Königsberg i/pr. 1746. — 2) Vgl. auch Th. II S. 286. — 3) U. B. II. 615. — 4) U. B. II. 617. — 5) Das ursprüngliche von Schwerin erbaut Haus ist (nach Gähde) in der Nacht vom 23. zum 24. April 1854 abgebrannt. — 6) Bei Gähde a. a. O. S. 315 und 316 wird genau angegeben, worin die Dotation bestanden hat. — 7) Vgl. Gähde a. a. O. S. 317 und 318. — 8) Vgl. ebend. S. 319. — 9) Eine beglaubigte Abschrift derselben wird im Geh. Staatsarchive zu Berlin aufbewahrt.

tale oder gar in monathe bisz auf 12 rthlr. gebracht werden möchte, auszer dem jährlichen beitrage der prediger selber annoch einige andere mittel mehr hierzu respective widmen und befördern, damit vermittelst göttlicher gnade und segens nicht allein ein nöthiger vorrath zu unterhaltung der predigerwitwen und -waysen angeschaffet, sondern auch vielleicht ein überschusz besorget werden möge, welcher dienen könne, einigen sich zum studiren wohlthunenden kindern dieser herrschaft unter die arme zu greifen und also die künftige vacirende pfarren oder sonst das liebe vaterland mit tüchtigen alumnis zu versorgen.

Für diese Zwecke schenkte Otto der Stiftung 1) zwei Werderhufen bei Alt-Landsberg, 2) die dortige Baufeld'sche Hufe, und versprach 3) für die Dauer seines Lebens eine Beisteuer von jährlich 100 Thlr. Dagegen sollten auch sowohl die gegenwärtigen Prediger der Herrschaft Alt-Landsberg ausser dem jährlichen Beitrage gleich bei antritt dieses wercks ein jeder für seine person vier rthlr. erlegen, als auch die künftig berufenen gleichmäszige summe bei ihrem antritt ohne der ordinären collecte beitragen. Wenn ein Prediger mehrere Pfarren hätte, sollten von einer jeden matre oder unica 1 rthlr., von einer jeden filia aber 6 gr. jährlich ad cassam entrichtet werden. Auch wendet sich der Stifter an die gesammten Einwohner seiner Herrschaft, Gott zu Ehren und den Ihrigen zum Besten senel pro semper etwas beizutragen, und er zweifelt nicht an deren Bereitwilligkeit, weilh die kinder dererjenigen unterthanen, so ihrem vermögen nach gutwillig und mildiglich hiezu mit concurrivet, bei begebendem falle der alimentation ihrer kinder auf universitaeten vor andern in consideration kommen, hingegen die kinder derjenigen, so ihren nahmen in diesem buche nicht angezeichnet wissen wollen, gar nicht admittirt werden sollen. Schliesslich bestimmte noch Otto von Schwerin zum Besten der Stiftung: Dafern auch bei vorfallenden contracten, gerichtlichen vergleichen oder dergleichen abhandlungen im amte der amtmann die parten zu erlegung eines gottshellers disponiren könte, soll selbiger in die lade geworfen werden. Uebrigens sollte der jedesmalige Amtmann wegen der Führung der bezüglichen Register und in consideration der vorthelle, so er durch seinen fleisz dieser casse schaffen kann, allein befugt seyn, praestitis praestandis wie ein prediger auch vor seine wittib oder kinder sub iisdem conditionibus gleichmaesziges beneficium sich zu getrösten.

Unter dem 14. März 1696 erhielt die Stiftung die kurfürstliche Bestätigung<sup>1)</sup>.

Die Stiftung des Waisenhauses erfolgte am 6. Sptb. 1699. Otto von Schwerin liess auf dem Hofe der Pfarre ein zweistöckiges Haus errichten, bestimmte, dass 12 Waisenkinder in demselben Aufnahme fänden, und dotirte die Anstalt mit 2 Hufen Land und mit einem Capital von 2000 Thlr.<sup>2)</sup>

Die Familie von Schwerin hat freilich schon im Jahre 1708 zu Gunsten des ersten Preussischen Königs der Herrschaft Alt-Landsberg entsagen müssen<sup>3)</sup>; aber ihre segensreichen Stiftungen daselbst werden die Erinnerung an sie dort unauslöschlich erhalten.

5. Das von Schwerin'sche Hospital zu Sarnow im Pommerschen Kreise Anclam, auch Kloster genannt, ist eine Stiftung des Grafen Hans Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 1) und befindet sich mit der von ebendemselben errichteten Capelle und Schule unter einem Dach. Das diese Institute umfassende Gebäude ist von Hans Bogislav, wie eine Inschrift über der Thür besagt, aus Liebe und Fürsorge für seine arme Unterthanen unter der wachsamten Aufsicht des Fräuleins Juliana Sophia von Schwerin, seiner Schwester (Taf. X. 35), in der Zeit von 1752—1755 errichtet worden und kostete 2110 Thlr. 19 Gr. 2 Pf. Für die Hospitaliten sind 3 Stuben und 17 Kammern in 2 Stockwerken bestimmt; sie geniessen freie Wohnung und Garten<sup>4)</sup>.

6. Das von Schwerin'sche Hospital zu Landsberg im Ostpreussischen Kreise Preussisch-Eylau, wurde im Jahre 1780 von dem Grafen Ludwig Otto Sigismund von Schwerin (Taf. XVIII. 29), zu dessen Wildenhoff'scher Begüterung damals auch die genannte Stadt Landsberg gehörte, erbaut, für 16 Personen eingerichtet und vorzugsweise auf das Gut Zandersdorf fundirt<sup>5)</sup>.

7. Das von Schmettau-Schwerin'sche Fräuleinstift zu Rietschütz im Schlesischen Kreise Glogau, ist testamentarisch von der Gemahlin des Grafen Friedrich Alexander von Schwerin, Agnes Charlotte Christiane Wilhelmine geb. Freiin von Schmettau (Taf. XVIII. 32) am 22. März 1782 errichtet und unter dem 6. Mai desselben Jahres durch König Friedrich II. bestätigt worden. Die Bestimmungen der Stiftung sind in dem Auszuge des Testaments, welcher dem Urkundenbuche eingereiht worden, ausführlich mitgetheilt<sup>6)</sup>. Für das Geschlecht von Schwerin haben dieselben insoweit Bedeutung, als gleich bei der Errichtung des Testaments zwei Töchter der Stifterin, die Gräfinnen Christiane Julie und Bernhardine Henriette von Schwerin (Taf. XVIII. 40 und 42), zu Stiftsfräulein und eine dritte Tochter, die Gräfin Wilhelmine von Schwerin (Taf. XVIII. 41), zur Nachfolge designirt wurden, und als überhaupt, falls

1) Das Concept derselben befindet sich ebenfalls im Geh. Staatsarchivo zu Berlin. — 2) Gähde, a. a. O. S. 318. — 3) Vgl. Th. II S. 319. — 4) Vgl. S. 29 und 30, Th. II S. 206 und Berghaus, Landbuch von Pommern Th. II Bd. I. S. 358. — 5) Vgl. S. 81 und Th. II S. 321. — 6) Nachtrag zum U. B. No. 30.

jemaß in den zunächst zur Succession berechtigten gräfl. von Schmettau'schen Linien, der Pommerziger, der Woldemar'schen oder Holtorp'schen und der Stück'schen Linie, zum Eintritt in das Stift geeignete Fräulein nicht vorhanden wären, die Succession in die weibliche Nachkommenschaft der gräfl. von Schwerin'schen Familie übergehen sollte und zwar dergestalt, dass immer diejenigen Candidatinnen einträten, welche die nächste Verwandtschaft mit dem verstorbenen Gemahl der Stifterin, dem Grafen Friedrich Alexander von Schwerin, nachweisen könnten und welche im Falle gleich naher Verwandtschaft von der Seniorin und dem Stiftsinspector zu Stiftsfräulein erkoren würden.

Die Stiftung wurde auf die im Schlesiſchen Kreiße Glogau belegen Güter Rietschütz, Schabitzen und Ilkowitz fundirt und zuvörderst für 5 Stiftsfräulein eingesetzt. Die Haupterin, so lautet die Bestimmung, wird Seniorin und hat den Niessbrauch der Güter, so lange sie unverheirathet ist, muss aber an 4 Stiftsfräulein freie Wohnung auf dem Schlosse zu Rietschütz, freie Verpflegung und einen jährlichen Geldbetrag von 100 Thlr. geben. Bei etwaigem Anwachsen des Capitals auf 75,000 resp. auf 100,000 Thlr. soll die jährliche Pension auf 150 resp. 200 Thlr. erhöht, auch die Zahl der Stiftsstellen um zwei vermehrt werden. Candidatinnen unter 12 Jahren und katholischer Religion sind von der Stiftung ausgeschlossen<sup>1)</sup>.

8. Die Wolfshagen'sche Stiftung, wurde 1854 durch den Grafen Johann Christoph Hermann von Schwerin (Taf. XIX. 18) zur Unterstützung von Invaliden aus den Befreiungskriegen errichtet. Sein Sohn Graf Carl Alexander von Schwerin (Taf. XIX. 24) begründete 1865 als „National-Dank“ noch eine Zusatz-Stiftung für deren Wittwen und Waisen<sup>2)</sup>.

9. Die Feldmarschall Schwerin-Erinnerungs-Stiftung, wurde durch 10 Mitglieder des Geschlechts von Schwerin<sup>3)</sup> am 4. Sptb. 1857 zur Erinnerung an ihren glorreichen Ahnherrn, den 100 Jahre zuvor, am 6. Mai 1757, in der Schlacht bei Prag siegreich gefallenen General-Feldmarschall Grafen Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32) ins Leben gerufen. Sie bildet eine Specialstiftung der Allgemeinen Landesstiftung National-Dank und hat den Zweck, würdige und bedürftige Invaliden der Preussischen Armee unter besonderer Berücksichtigung der Angehörigen des Anclamer Kreises durch Geldspenden zu unterstützen. Das für diesen Zweck gleich anfänglich von den Stiftern hergegebene Capital betrug 700 Thlr.

Die Stiftungsurkunde vom genannten Tage ist durch den höchsten Protector der Allgemeinen Landesstiftung, den (damaligen) Prinzen von Preussen, unter dem 15. Octb. 1857 „mit seinen besten Segenswünschen“ bestätigt worden.<sup>4)</sup>

10. Die von Schwerin'sche Familienstiftung. Die erste Anregung zu dieser dem ganzen Geschlecht von Schwerin zu gute kommenden Stiftung gab das der Gesamtfamilie durch die Allerhöchsten Erlasse<sup>5)</sup> vom 12. Octb. 1855 und 17. Febr. 1858 verliehene Recht zur Präsentation eines ihrer Mitglieder für das Preussische Herrenhaus. Schon auf dem Familientage vom 22. Jan. 1859, auf welchem das Statut<sup>6)</sup> über die Ausübung dieses Rechts beschlossen ward, fand nicht nur der Wunsch nach einer Familienstiftung im Allgemeinen Ausdruck, sondern es wurde auch sogleich in § 5 des Statuts protocollarisch festgesetzt, dass von dem (in derselben Verhandlung erwählten) Vorstände an dem nächsten Familientage der Herren von Schwerin-Spantekow bereits das Statut zu einer Familienstiftung vorgelegt werden sollte; ebenso erklärten sich schon auf diesem Familientage von 1859 mehrere Mitglieder zu erheblichen Beiträgen bereit. Der Vorsitzende des Vorstandes, der Landschaftsrath Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow (Taf. XXI. 19), liess es indessen bei der formellen Ausführung des gedachten Beschlusses nicht bewenden, sondern schritt durch Urkunde<sup>7)</sup> vom 21. Juli 1860, welche am 21. Sptb. desselben Jahres vom Königl. Kreisgericht zu Anclam bestätigt wurde, sofort zur wirklichen Errichtung der Stiftung. Zweck derselben sollte sein, den unverheiratheten ehelichen Töchtern aller von Schwerin'schen Familien-Mitglieder, sowie ihren ehelichen Söhnen, welche sich dem Militärdienste oder den Studien widmen, nach näherer Bestimmung der Urkunde über deren Qualification Renten und Stipendien zu gewähren.

Das Stiftungsvermögen, welches zur Zeit der Errichtung der Stiftung bereits 11,400 Thlr. betrug und theils von deren Begründern, theils von anderen Familien-Mitgliedern beigetragen war, sollte zunächst zinsbar angelegt und der Zinsbetrag so lange zum Capital geschlagen werden, bis letzteres auf 25,000 Thlr. angewachsen wäre; alsdann sollten  $\frac{1}{5}$  der jährlichen Revenüen zur Gewährung von Renten an unverheirathete Töchter verwendet,  $\frac{1}{5}$  dem Stiftungscapitale hinzugefügt werden und zwar so lange, bis aufs Neue 25,000 Thlr. sich angesammelt hätten. Von da ab sollten  $\frac{1}{5}$  der Revenüen dieser zweiten Capitalrate zur Gewährung von Stipendien an Schwerin'sche Söhne verwendet werden können, während  $\frac{1}{5}$  wiederum zum Stiftungscapitale hinzutreten hätte so lange, bis ein Vermögen von 100,000 Thlr. erreicht

1) Vgl. auch Th. II S. 322. — 2) Vgl. ebend. S. 341 unter No. 24. — 3) und 4) Siehe Nachtrag zum U. B. No. 38. — 5) U. B. II. 728 und 729. — 6) U. B. II. 730. — 7) U. B. II. 732. — Abänderungen der Stiftungsurkunde erfolgten durch die Beschlüsse vom 19. Febr. 1868 und 13. Juli 1872. — Siehe U. B. II. 733.

wäre. In diesem Falle sollten dessen Revenüen vollständig für die Zwecke der Stiftung zur Verwendung gelangen.

Hinsichtlich der Verwaltung der Stiftung wurde bestimmt, dass sie durch den Familienrath und durch das von demselben zu erwählende, aus einem Vorsteher und zwei anderen gleich berechtigten Mitgliedern bestehende Curatorium zu erfolgen habe. Zum Eintritt in den ersteren und damit zur Theilnahme an der Verwaltung der Stiftung soll jeder selbständige Schwerin berechtigt sein, welcher dem Stiftungscapital einen einmaligen Beitrag von wenigstens 200 Thlr. zuwendet. Gegenwärtig (1878) bilden 19 Mitglieder des Geschlechts den Familienrath<sup>1)</sup>.

Elf Jahre, nachdem diese Stiftung ins Leben gerufen worden, am 1. Juli 1871, konnte mit der Zuwendung von Renten an Schwerin'sche-Töchter begonnen werden. Zur Zeit gewährt die Stiftung bereits 10 Beneficien dieser Art, jedes im Betrage von 300 Mark.

## Abschnitt II.

### Beinamen des Geschlechts von Schwerin.

Characteristisch für das Geschlecht von Schwerin ist die beträchtliche Zahl seiner Beinamen. Wir meinen nicht solche, welche wegen einer besonderen körperlichen Beschaffenheit dem Einzelnen beigelegt worden sind und mit diesem wieder verschwanden, wie: der grosse Heine (Taf. I. 25), der lange Werner (Taf. V. 30), der lange Curd (Taf. V. 42 und 51), der blonde Schwerin und der schwarze Schwerin (Taf. XXI. 3 und 4), auch nicht solche, welche durch Andeutung des Alters Vater und Sohn oder zwei Vettern, weil sie gleichen Vornamens waren, unterscheiden sollten, wie: der junge Heine (Taf. I. 25), sondern diejenigen Beinamen, welche ursprünglich zwar ebenfalls der einzelnen Person gegeben wurden, dann aber für deren Nachkommen in Gebrauch blieben und augenscheinlich den Zweck hatten, bei der häufigen Wiederkehr desselben Vornamens, welche in einem so zahlreichen Geschlecht, wie das Schwerin'sche, unvermeidlich war, zunächst die einzelnen Personen und weiterhin die einzelnen Zweige der Familie sicher auseinander zu halten<sup>2)</sup>

1) Deren Namen sind:

1. Wilhelm Stanislaus Hermann Graf von Schwerin auf Göhren . . . . . (Taf. XIX. 25),  
Vorsitzender des Curatoriums.
2. Albert Julius Graf von Zieton-Schwerin auf Janow . . . . . ( „ XXI. 25),  
Mitglied des Curatoriums.
3. Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther Graf von Schwerin auf Schworinsburg . . ( „ XII. 31),  
Mitglied des Curatoriums.
4. Hellmuth Friedrich Otto Dettlof Graf von Schwerin auf Ziethen . . . . . ( „ XII. 40).
5. Bernhard Ludwig Carl Wilhelm Hellmuth Graf von Schwerin auf Ducherow . . . . . ( „ XII. 43).
6. Heinrich Friedrich Maximilian Curd Graf von Schwerin auf Putzar . . . . . ( „ XII. 48).
7. Carl Alexander Graf von Schwerin auf Wolfshagen . . . . . ( „ XIX. 24).
8. Friedrich Curd Fabian Emil Graf von Schwerin auf Bohrau . . . . . ( „ XIV. 28).
9. Otto Wilhelm Carl Engelhard von Schwerin, Landrath, zu Sensburg . . . . . ( „ XV. 28).
10. Franz Henning Graf von Schwerin zu Berlin . . . . . ( „ XII. 44).
11. Bogislav Conrad Adolf Graf von Schwerin auf Tamsel . . . . . ( „ XIX. 26).
12. Kurd Ludwig Adalbert von Schwerin, Gouverneur zu Metz . . . . . ( „ III. 96).
13. Fabian Ottomar Carl Graf von Schwerin zu Creutzburg . . . . . ( „ XVIII. 47).
14. Carl Johann Gustaf Adolf Julius Freiherr von Schwerin auf Skarhult . . . . . ( „ XX. 65).
15. Gustaf Alexis Freiherr von Schwerin zu Jönköping . . . . . ( „ XX. 52).
16. Adolf Henning Graf von Schwerin zu Borkhult . . . . . ( „ XI. 36).
17. Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig Graf von Schwerin-Walsleben . . . . . ( „ XVIII. 59).
18. Friedrich Curd Alexander Graf von Schwerin auf Willmersdorf . . . . . ( „ XIV. 24).
19. Otto Heinrich Gustav Eugen Graf von Schwerin auf Wildenhoff . . . . . ( „ XVIII. 64).

2) Wenn einige dieser Beinamen in den uns bekannt gewordenen Urkunden ebenfalls nur einmal oder nicht oft erscheinen, so ist doch bei dem mit deren Wahl verbundenen Zwecke anzunehmen, dass sie in Wirklichkeit sowohl häufiger bei derselben Person als auch bei deren Descendenz werden in Anwendung gekommen sein.

Diese Beinamen wurden dem Geschlecht von Schwerin in dem Maasse eigenthümlich, dass mehrfach die betreffenden Mitglieder sich selbst mit denselben bezeichneten und dass sie sogar wiederholentlich die Stelle des Familiennamens vertraten. Sie sind in dem Geschlecht etwa 200 Jahre urkundlich nachweisbar; in einer Urkunde des 13. Jahrhunderts erscheinen sie zuerst, in Urkunden des 15. Jahrhunderts zuletzt. Von den 4 Hauptlinien des Geschlechts von Schwerin, der Meklenburgischen, der Usedom'schen, der Altwigshagen'schen und der Spantekow'schen, hat die Usedom'sche gar keine, die Spantekow'sche die meisten Beinamen geführt; es ist dies erklärlich, da jene minder zahlreich, diese dagegen die bei weitem ausgebreitetste von allen war.

Eine Gattung von Beinamen entspricht den Namen Schwerin'scher Besitzungen (wie ja der Geschlechtsname von Schwerin selbst nach unserer Ueberzeugung<sup>1)</sup> ursprünglich nur ein Beiname ähnlicher Art gewesen ist). Dahin gehören die Beinamen: von Dussin und Wulvescrog, auch von Wulvecrog, in der Meklenburgischen Linie — die einzigen, welche bei dieser Linie gefunden werden —, von Spantekow in der Spantekow'schen und Hagen in der Altwigshagen'schen Linie.

Alexander von Schwerin (Taf. I. 9) nennt 1299<sup>2)</sup> sich selbst Alexander von Dussin von seinem Besitz in Dussin d. h. Gross-Tessin in Meklenburg, und wird 1318<sup>3)</sup> *Sanderus de Deescin* genannt.

Alexanders Söhne und deren Nachkommen, mit andern Worten der ganze Bützow'sche Zweig der Meklenburgischen Linie (Taf. I. 17, 18, 20—22, 25—28, 30) führte von 1329 an bis zum Jahre 1412 den Beinamen Wulvecrog (auch *Wulvekrog*, *Wulvekrogh*, *Wulvescrog*, *Wulveskrog*, *Wulvekruch*, *Wulveskruch*, *Wulvekruhl* geschrieben<sup>4)</sup>) von seinem Wohnsitz gleiches Namens. Die Schwerine dieses Zweiges werden bezeichnet und bezeichnen sich selbst theils als Heino, Georg, Henneke u. s. w. von Schwerin „anders geheissen Wulveskruch“, theils als „Heino vom Wulveskruch“, theils kurzweg als „Heino Wulveskruch“.

Von seinem Stammgute Spantekow heisst Henning von Schwerin (Taf. VII. 4) 1326 und 1329<sup>5)</sup> Henning von Spantekow, und ebenso Arnd von Schwerin (Taf. V. 25) vom Stammsitz Altwigshagen, welches sehr häufig in abgekürzter Form Hagen genannt wird, im Jahre 1431 Arend Hagen<sup>6)</sup>.

Die zweite Gattung der Schwerin'schen Beinamen mag, wie bei mehreren derselben mit einiger Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, einer äusseren oder inneren Eigenthümlichkeit, einem Characterzuge, einer Lieblingsbeschäftigung, einem Amte oder sonstigen Umständen und Verhältnissen entlehnt sein; deren Entstehungsweise und Beziehung zu den zuerst mit denselben belegten Personen sicher feststellen zu wollen, wäre gewagt, weil hierüber nirgends ein Aufschluss auch nur andeutungsweise gegeben wird.

Adelung in seinen handschriftlichen Nachrichten von dem Geschlecht von Schwerin<sup>7)</sup> bemerkt Cap. 5 § 8 und 9, dass nach Elzows Angabe in dessen gleichfalls handschriftlichen Geschlechtsschicksal von Schwerin<sup>8)</sup> dieses Geschlecht bis zur Zeit des Grosshofmeisters Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5), also bis in das 16. Jahrhundert, nach des Letzteren eigenen Aufzeichnungen 12 verschiedene Beinamen geführt habe, nämlich:

1) Steinköpfe, 2) Hagere, 3) Baurfeinde, 4) Bohnen, 5) Mäuse, 6) Kuhlofatzen, 7) Diestel, 8) Cardinäle, 9) Steckebühren, 10) Ziedler, 11) Tellegrütten, 12) Grautöpfe<sup>9)</sup>. Wir fügen noch aus den eigenen Ermittlungen die Beinamen 13) Clathar, 14) Brummer und 15) Kokemester hinzu, welche ebenfalls, und zwar vor dem 16. Jahrhundert, in Gebrauch waren.

Von diesen 15 Beinamen sind indessen nur folgende 9 durch urkundliche Zeugnisse nachgewiesen: die Steinköpfe, Baurfeinde, Bonen, Mäuse, Diestel, Grautöpfe, Clathar, Brummer und Kokemester; in Betreff der übrigen 6, d. h. der Kuhlofatzen, Hagere, Ziedler, Cardinäle, Steckebühren und Tellegrütten, müssen wir auf die Angaben bei Adelung resp. bei Micraelius, *Antiquitates Pomeraniae*, und anderen Pommerschen Geschichtschreibern uns verlassen.

9 der genannten Beinamen gehören der Spantekower Linie an bzw. deren nächsten Abzweigungen, der Linie Iven, der Linie Putzar und der Linie der Bonen (Taf. VII, VIII und IX), 6 der (älteren) Altwigshagen'schen Linie bzw. ihrer nächsten Abzweigung, der Linie Aurose (Taf. V und VI).

Wir beginnen mit der Spantekower Linie, weil in ihr am frühesten ein Beiname dieser (zweiten) Gattung gefunden wird, und lassen die einzelnen Beinamen nach der Zeit ihres ersten Erscheinens einander folgen.

1) Vgl. Abschnitt I. — 2) U. B. I. 52. — Vgl. die zugehörige Anm. 2. — 3) U. B. I. 59. — 4) Vgl. U. B. I. 65 nebst Anm., 70, 73, 79—81, 83—86. — 5) U. B. II. 88, 89 und 93. — 6) U. B. II. 290. — 7) Vgl. das Vorwort. — 8) Vgl. ebend. — 9) Wir haben hier vorläufig Adelungs Schreibweise der Namen beibehalten.

### a) die Spantekower Linie.

1. Der Beiname Clathar, ist nur aus einer Urkunde<sup>1)</sup> vom 24. April 1379 bekannt, in welcher ihn Curd von Schwerin (Taf. VII. 15) führt; dieser wird daselbst bezeichnet mit *Curd van Zweryn gheheten Clathar*.

2. Der Beiname Brummer, wird ebenfalls nur einmal, in einer Urkunde<sup>2)</sup> vom 1. Juni 1389, erwähnt und Werner von Schwerin (Taf. VII. 32) mit den Worten beigelegt: *presentibus robustis viris — — — Wenero alias dicto Brümmer — — — condictis de Swerin*. Werner starb, soviel wir wissen, kinderlos, und hat deshalb mit ihm wohl auch sein Beiname aufgehört.

Der Beiname Brummer findet sich auch in den Familien von Wedel und von Wersebe (im Herzogthum Bremen); bei jener erscheint er schon in demselben Jahr 1389, wie bei der Familie von Schwerin, mit *Ertmar, Hinrich Brummers zone, gheheten van Wedele*<sup>3)</sup>, bei dieser erst 1423 mit *Johann von Wersebe anders geheten Brummer*<sup>4)</sup>.

3. Der Beiname Bauernfeind, kommt zuerst am 17. Decb. 1414<sup>5)</sup> bei Gerd von Schwerin (Taf. VII. 20) vor: *Gherde von Sweryn heten burevygent*; dann aber nennen sich ebenso erst wieder dessen Urenkel, — ein Beweis, dass der Uebergang der Beinamen auf die Descendenz vorausgesetzt werden darf, auch wenn derselbe durch die grade zu Gebote stehenden Documente nicht ersichtlich gemacht werden kann. Diese Urenkel Gerds waren Wolf und Oldwig von Schwerin (Taf. VII. 62 und 63), die Söhne Gerds (No. 50), des Stifters der Unterlinie Iven; sie bezeichnen sich selbst in einer Urkunde<sup>6)</sup> vom 20. Sptb. 1481 mit: *ik Wulff Sweryn unde Oldewych Sweryn broder beyde anders ghenomet de burvyggende, erfiszeten beyde to Spantkow*.

4. Der Beiname Steinkopf, wird von den Beinamen der Spantekower Linie in Urkunden am häufigsten gefunden; ihn trugen nach 12 Zeugnissen dieser Art aus der Zeit vom 13. Novb. 1417 bis zum 29. März 1473<sup>7)</sup> die nachstehenden 8 Spantekower Schwerine: die Brüder Curd, Claus und Werner (Taf. VII. 40—42), deren Vetter Henning (No. 43) und die 4 Söhne jener Brüder: Curd, Ruwalt, Werner und Hans von Schwerin (No. 54—57). Die verschiedenen urkundlichen Schreibweisen des Beinamens sind: Stenkop, Stenkopp, Steenkop, Steenkopp, in der Mehrzahl: Stencoppe, Stenkoppe, Steenkoppe.

5. Der Beiname Bone, erscheint am frühesten in einer Urkunde<sup>8)</sup> vom 21. Novb. 1418, in welcher Hans von Schwerin (Taf. VII. 44), der Bruder des eben unter No. 4 erwähnten Henning von Schwerin mit dem Beinamen Steinkopf, als Zeuge mit der Bezeichnung auftritt: *Hans von Sweryn Bone*. Ausser diesem führten denselben Beinamen noch seine 3 Söhne Joachim, Jasper und Hans (Taf. IX. 2—4). Joachim nennt sich selbst am 1. Mai 1450<sup>9)</sup> *ick Jochim van Zwerin anders genomet Bone*; Jasper und Hans treten am 4. Novb. 1475<sup>10)</sup> sogar ohne Geschlechtsnamen mit der einfachen Bezeichnung *Jasper unde Hans Bone to Spantkow* als Bürgen auf<sup>11)</sup>.

Der zuerst gedachte Hans von Schwerin mit dem Beinamen Bone, dessen eben erwähnten 3 Söhne Joachim, Jasper und Hans, ferner des Letzteren Sohn Hans (Taf. IX. 5) und wiederum dessen 6 Söhne Christoph, Henning, Hans, Jacob, Arnd und Hans Hugold (Taf. IX. 6—11) bilden die sogen. Linie der Bonen, welche aus dem ganzen Geschlecht von Schwerin um deswillen am meisten hervortritt, weil sie allein das uralte Spantekow'sche Haus Schwerin bis auf die Jetztzeit nicht nur überhaupt fortgeführt, sondern in hervorragender Ausdehnung durch noch 8 blühende, aus zahlreichen Mitgliedern bestehende Sonderlinien, die Linien Putenitz-Löbenitz, Schwerinsburg, Willmersdorf, Dargibell, Walsleben-Wildenhoff, Wolfshagen, Wopersnow und Rehberg (-Wustrau)<sup>12)</sup>, erhalten hat; und wenn diese 8 Linien, wie es bei dem Wiedererwerb des Stammsitzes Spantekow der Fall war<sup>13)</sup>, Anlass haben, ein gemeinsames Interesse zu verfolgen, dann fassen sie, eingedenk ihres gemeinschaftlichen Ursprungs, noch heute sich gern mit der allgemeineren Linienbezeichnung „die Bonen“ zusammen.

Noch sei hier ausdrücklich bemerkt, dass dieser Beiname in den oben angeführten Urkunden, deren Originale wir eingesehen haben, überall Bone, nie Bohne, geschrieben wird und dass daher die erstere Schreibweise allein gerechtfertigt erscheint.

1) U. B. II. 198. — 2) U. B. II. 215. — 3) Vgl. von Ledebur, Allgemeines Archiv IX S. 377. — 4) Vgl. Pratzje, Altes und Neues I S. 210. — 5) U. B. II. 260. — 6) U. B. II. 379. — 7) U. B. II. 272, 289, 311, 321, 323, 327, 331, 333, 338, 345, 355, 361. — 8) U. B. II. 274. — 9) U. B. II. 320. — 10) U. B. II. 361. — 11) Könnte ungeachtet dieses Zusatzes „zu Spantokow“ noch ein Zweifel bestehen, dass Jasper und Hans Bone zum Geschlecht von Schwerin und nicht etwa zur Familie von Böhn gehört haben, welche ebenfalls unter dem Namen Bone erscheint, so wird derselbe völlig gehoben durch das noch erhaltene Siegel des Hans Bone an der in Anm. 10 bezeichneten Urkunde, dessen Inschrift deutlich den Namen Sverin trägt. Vgl. U. B., Siegeltafel III No. 42. — 12) Vgl. Abschnitt 2. — 13) Vgl. S. 58 ff.

6. Der Beiname Maus, wird am frühesten in einer Urkunde<sup>1)</sup> vom 24. Febr. 1424 genannt, nach welcher ihn Conrad (Curd) von Schwerin (Taf. VII. 36) führte; es heisst in derselben, dass eine jährliche Rente angekauft worden sei *a valido viro Conrado de Zweryn alias dicto Mús morante in Spantekowe*. Demnächst finden wir ihn dem Enkel dieses Conrad, Curd von Schwerin (Taf. VII. 64), in einer Urkunde<sup>2)</sup> vom 16. Febr. 1472 mit den Worten *Cordt van Sweryn tonompt Mus wanhaftlich to Spantkow* beigelegt, und endlich führten ihn des Letzteren Vettern, die Brüder Ulrich und Zabel von Schwerin (Taf. VII. 65 und 66), in einer Urkunde<sup>3)</sup> vom 20. Sptb. 1481 unter der Bezeichnung: *junghe Olryck Swerin unde Tzabel Swerin broder, beyde anders ghenomet de Muse*.

Wenn in Theil II S. 144 und 146 auch noch von Claus von Schwerin aus der Linie Iven (Taf. VII. 71), von dessen Sohne Paul (No. 72) und von des Letzteren Enkel Johann Dettlof (No. 81) bemerkt wird, dass sie den Beinamen Maus gehabt haben, so beruhen diese Angaben nicht mehr auf urkundlichen Zeugnissen, sondern auf Familien-Ueberlieferungen und auf einer Mittheilung des Grosshofmeisters, welche nach Adelong<sup>4)</sup> dahin ging, „dass die Mäuse auf Iven gewohnt“ hätten. Hiernach würden für die Linie Iven zwei Beinamen in Gebrauch gewesen sein, zunächst der Beiname Bauernfeind (vgl. vorher unter 3) und dann der Beiname Maus.

7. Der Beiname Kuchmeister, wird 1450 Werner von Schwerin (Taf. VII. 60) beigelegt und ist dem Amte Werners (als Erbküchenmeisters von Vorpommern) entlehnt, welches damals schon seit nahe an 100 Jahren (seit 1357) mit dem Namen Schwerin verbunden war und als unzertrennlich von demselben angesehen wurde<sup>5)</sup>. Die Urkunde<sup>6)</sup> vom 29. Aug. 1450, in welcher die betr. Stelle lautet: *Werner van Swerin anders Kokemester genomet . . . to Spantkow*, gestattet keinen Zweifel darüber, dass der ursprünglich das Amt kennzeichnende Name hier Character und Gestalt eines Beinamens angenommen hat; dagegen lässt es die Fassung der bezüglichen Worte in einer wenige Monate früher, am 1. Mai 1450, ausgestellten Urkunde<sup>7)</sup>: *ick Olrick van Zwerin unde Wernere kokemester*, ungewiss, ob der Zusatz *kokemester* auch hier als Beiname oder als Amtsbezeichnung aufzufassen ist.

8. Der Beiname Kulepatz, bei Adelong<sup>8)</sup> „Kuhlefatz, bei Micraelius, Antiq. Pom. Buch III No. 84 und nach ihm bei Stavenhagen, Stadt Anklam S. 229 „Kalepatz“ geschrieben, war, wie die beiden Letzteren berichten, Arnd von Schwerin (Taf. VII. 59) beigelegt; nach ihnen gehörte „Arend Schwerin genannt Kalepatz“ zu den Ritters, welche in der Fehde zwischen den Schwerinen und der Stadt Anklam im Jahre 1460 von den Anclamern zu Gefangenen gemacht wurden<sup>9)</sup>. Doch muss ihn auch dessen Bruder Ulrich, der Stifter der Linie Putzar (Taf. VII. 58 resp. Taf. VIII. 1), geführt haben; denn nach Adelong bezeichnete der Enkel dieses Ulrich, der Grosshofmeister Ulrich von Schwerin (Taf. VIII. 5), sich selbst als „von den Kuhlefätzen entsprossen“.

Urkundlich wird der Beiname Kulepatz nirgends gefunden, weder für die Schwerine überhaupt, noch speciell für den genannten Arnd von Schwerin, obgleich grade die über diesen aufgefundenen Documente ziemlich zahlreich sind<sup>10)</sup>.

9. Der Beiname Hagere, ist durch Urkunden nicht nachgewiesen, und auch Adelong<sup>11)</sup> weiss über denselben nichts weiter anzugeben, als dass die Schwerine dieses Beinamens ausgestorben seien; „wo aber die Hagere gewohnt, ist nicht so leicht auszufinden“.

Wir wollen die Existenz dieses Beinamens nicht gradezu bezweifeln, doch aber dem Gedanken Ausdruck geben, ob in Betreff desselben nicht vielleicht eine Verwechslung mit dem oben nachgewiesenen Beinamen Hagen vorliege, welcher allerdings nicht der Spantekower, sondern der Altwigshagener Linie des Geschlechts von Schwerin angehörte.

## b) Die Altwigshagen'sche Linie.

1. Der Beiname Grautop, erscheint urkundlich am häufigsten von allen Beinamen der Linie Altwigshagen, nämlich in 10 Urkunden aus den Jahren 1417—1472, und wird durch diese für 6 Mitglieder der Linie nachgewiesen, am frühesten durch 2 Documente vom 5. Jan. 1417<sup>12)</sup> für Heinrich von Schwerin (Taf. V. 40) mit der Bezeichnung *Hinrik Swerin anders ghenomet Grawetop, Werner zyn broder, beyde wonaftlich to deme Oldigeshagen*, am 13. Novb. desselben Jahres<sup>13)</sup> für Heinrichs Vetter Oldwig von

1) U. B. II. 281. — 2) U. B. II. 352. — 3) U. B. II. 379. — 4) In dem Manuscript: Umständliche Nachrichten von dem Geschlecht der von Schwerin, Cap. V § 14. — 5) Vgl. S. 109 ff. — 6) U. B. II. 321. — 7) U. B. II. 320. — 8) a. a. O. — 9) Vgl. S. 133. — 10) Siehe U. B. II. 327, 331, 349, 352, 361, 362, 368, 378, 400 und 401. — 11) a. a. O. § 15. — 12) U. B. II. 266 und 267. — 13) U. B. II. 272.



Schwerin (Taf. V. 39) mit den Worten: *Oldewigh van Zwerin Grawetopp*, dann am 17. März 1420<sup>1)</sup> für Gerd von Schwerin (Taf. V. 28), den Vater der genannten Brüder Heinrich und Werner, mit: *Wernerus prester . . . unde Hinrick brodere gheheten van Zwerin, Gherd Grawetoppen sónes*.

Die Urkunden vom 22. Sptb. 1429 und vom Jahre 1431 vor dem 11. Novb.<sup>2)</sup> bezeichnen aufs Neue den vorgedachten Heinrich von Schwerin als *Hinrick van Czwerin anders Grawetop genomt* und als *Hinrik Grawetopp*. Um 1435<sup>3)</sup> erscheint auch Heinrich von Schwerin (Taf. V. 38), der Vetter des eben Genannten und Bruder des vorher erwähnten Oldwig, mit demselben Beinamen; ihn und diesen seinen Bruder bezeichnet die Urkunde als *famosos viros Hinricum de Sweryn alias dictum Grawetop et Oldagum fratrem ejus armigeros*. Dieser Oldag selbst, welcher hier den Beinamen Grawetop nicht führt, ihn aber nach der oben angeführten Urkunde vom 13. Novb. 1417 in Wirklichkeit besass, heisst am 2. Febr. 1436<sup>4)</sup> noch einmal *Oldagus de Zwerin alio nomine Grawetop*, während hier umgekehrt, wie vorher, sein ebenfalls in der Urkunde genannter Bruder Heinrich ohne Beinamen erscheint.

Am 10. März 1463<sup>5)</sup> tritt noch Oldwigs Sohn, Heinrich von Schwerin (Taf. V. 47), mit der Bezeichnung *Hinrick van Sverin anders ghenomet Grawetop to deme Haghen wanafflich* auf, und endlich am 16. Febr. 1472<sup>6)</sup> noch einmal derselbe Heinrich mit der Bezeichnung *Hinrick von Sverin tonompt Grawetop* und ausserdem seines Bruders Claus Sohn Joachim von Schwerin (Taf. V. 56) unter der Bezeichnung: *Achim van Sweryn tonompt Grawtop erfzeten to deme Hagen*.

Die Angabe in Theil II S. 100, dass auch Claus von Schwerin (Taf. V. 76) Grautop zubenannt worden sei, gründet sich nicht mehr auf ein urkundliches Zeugnis, sondern auf Tradition.

2. Der Beiname Distel (nicht Diestel, wie Micraelius, Stavenhagen und Adelong schreiben) ist urkundlich nur für Matthias von Schwerin (Taf. V. 44) festgestellt; in einem Document vom 25. Novb. 1455<sup>7)</sup> heisst dieser *Thewes van Swerin anders genomt Distel to deme Oldewigheshagen* und in einem zweiten vom 11. Novb. 1457<sup>8)</sup> *Matheus van Sverin tome Oldewigheshagen anders genomt Distel*. Nach Micraelius<sup>9)</sup> jedoch führte auch dessen Bruder Andreas von Schwerin (Taf. V. 45) den gleichen Beinamen; mit der Bezeichnung *Andreas Schwerin genannt Diestel* zählt er denselben unter den Rittern auf, welche 1460 in der Fehde der Schwerine mit Anclam gefangen wurden<sup>10)</sup>.

3. Der Beiname Ziedler, wird durch urkundliche Zeugnisse nicht beglaubigt, doch ist er nach Familien-Ueberlieferungen im 16. und 17. Jahrhundert der von der älteren Linie Altwigshagen abgezweigten Linie Aurose-Demnitz (auf Taf. V) zu eigen gewesen; namentlich werden Heinrich von Schwerin (Taf. V. 68) und dessen unmittelbare Descendenz bis zu Werner Dettlof (Taf. V. 97), dann aber auch Heinrichs Brudersohn Jacob (Taf. V. 72) und dessen Sohn Johann Ulrich (Taf. V. 81) den Ziedlern zugezählt. Adelong<sup>11)</sup> berichtet in dieser Beziehung: „Von den Ziedlern also anzufangen, so haben dieselben nach Herrn Elzows<sup>12)</sup> Aussage in Demnitz gewohnt, sich auch vor allen übrigen ältesten Altwigshagen'schen Schwerinen ganz allein bis auf die heutigen Zeiten conserviret, ob sie wohl seit der Zeit ihr Stammhaus verändert und nunmehr an Owrose (d. i. Aurose) sich blos und allein begnügen“<sup>13)</sup>.

4.—6. Die Beinamen Cardinäle, Steckebühren und Tellegrünten, sind ebenfalls durch Urkunden nicht nachweisbar, auch weiss Adelong<sup>14)</sup> nach Elzow über die Träger dieser Beinamen nur Vermuthungen aufzustellen; seine einzige positive Angabe über dieselben ist die, dass die Cardinäle mit den Disteln zusammen ein Viertel, die Steckebühren und Tellegrünten dagegen einzeln je ein Viertel von Altwigshagen besessen hätten.

Aus diesen Mittheilungen über die Beinamen des Geschlechts von Schwerin ergibt sich, dass die von Ortsnamen entlehnten am frühesten in die Erscheinung treten und denen, welche aus besonderen Eigenschaften oder anderen Umständen hergeleitet sind, um 100 Jahre vorausgehen; die letzteren werden mit zwei Ausnahmen erst in Urkunden des 15. Jahrhunderts den Gattungsnamen beigelegt oder an deren Stelle

1) U. B. II. 275. — 2) U. B. II. 285 und 290. — 3) U. B. II. 295. — 4) U. B. II. 299. — 5) U. B. II. 337. — 6) U. B. II. 352. — 7) U. B. II. 327. — 8) U. B. II. 331. — 9) Antiq. Pom. Buch III No. 84. — 10) Vgl. Abschnitt 12. — 11) a. a. O. Cap. V § 24. — 12) Vgl. Vorwort. — 13) Adelong schrieb im 18. Jahrhundert. Inzwischen ist auch Aurose in fremde Hände übergegangen; nachdem es von der älteren Altwigshagen'schen Linie bezw. von der Linie Aurose-Demnitz um die Mitte des 17. Jahrhunderts mit dem Stifter der von dieser abgezweigten Linie Aurose-Curtshagen, Wornor Dettlof von Schwerin (Taf. VI A. 1), an diese Linie Curtshagen gekommen war, verblieb es zwar bei denselben bis zum Ausgang des nächsten Jahrhunderts; dann aber verkaufte es 1791 der Enkel des Vorigen, Jarislav Ulrich Friedrich von Schwerin (Taf. VI A. 12), welcher durch Erbschaft und Verträge 1782, in den alleinigen Besitz des Gutes gelangt war, für 55,000 Thlr. an Georg Friedrich von Borcke auf Altwigshagen. — Vgl. Th. II S. 105 und 107. — 14) a. a. O. § 25 und 26.

gesetzt und verschwinden in den Urkunden wieder gegen Ende desselben Jahrhunderts. Doch ist anzunehmen, dass sie schon vor dem 15. Jahrhundert bestanden haben; denn wenn auch nicht nöthig ist, dass der Bruder eines Schwerin, welchem ein Beinamen eigen ist, gleichfalls diesen Beinamen führt<sup>1)</sup>, so ist doch umgekehrt vorzusetzen, dass, wenn zwei Brüder denselben Beinamen tragen, diesen auch mindestens schon deren Vater getragen, und wenn zwei Vettern den gleichen Beinamen führen, dass ihn mindestens auch schon deren gemeinsamer Grossvater geführt habe.

Nach der Zeit ihres ersten Bekanntwerdens folgen sich die 13 urkundlich erwiesenen Beinamen in nachstehender Reihe: Dussin 1299, Spantekow 1326, Wulvecrog 1329, Clathar 1379, Brummer 1389, Bauernfeind 1414, Grautop 1417 (Jan. 5), Steinkopf 1417 (Novb. 13), Bone 1418, Maus 1424 Hagen 1431, Kuchmeister 1450; Distel 1455.

## Abschnitt 12.

### Fehden des Geschlechts von Schwerin.

Mit der Lust an kriegerischen Unternehmungen, welche bei den Rittergeschlechtern gleichsam erblich von Vater auf Sohn übergang und als ein durchgängiger Characterzug derselben vorausgesetzt werden durfte, insofern des Vasallen hauptsächlichste Pflicht darin bestand, jederzeit seinem Lehnsherrn zur Heeresfolge bereit zu stehen, erwachte von selbst die Fehdelust. Das Bewusstsein der eigenen persönlichen Kraft, der Geschicklichkeit und Gewandtheit in der Handhabung der Waffen, der Unterstützung durch starke Burgen wie durch zahlreiche Stammesgenossen, gleichgesinnte Freunde und Untersassen liess im einzelnen Falle schnell und in sehr natürlicher Weise den Entschluss entstehen, zur Abwehr drohender Beeinträchtigung, zur Bestrafung für erfahrene Unbill oder zur Erstreitung vorenthaltener Rechte Krieg auf eigene Hand zu führen; es war dies eben im Mittelalter die, wenn auch nicht gesetzliche, so doch hergebrachte und deshalb mehr oder minder geduldete Art, sich selber Recht zu schaffen, mit einem Wort das Faustrecht; und der Anlass zur Ausübung desselben bot sich da um so leichter, wo die Möglichkeit zu Uebergriffen am nächsten lag d. h. zwischen den Grenznachbarn, zumal wenn die schon an sich von jeher in einem gewissen Gegensatz sich betrachtenden Stände, Adel und Städte, diese Grenznachbarn waren. Alle diese Bedingungen trafen bei den Schwerinen der Spantekower und Altwigshagener Linie in besonders hohem Maasse zu. Gehörten diese Linien schon an sich zu den zahlreichsten an Familiengliedern, waren sie reich an befreundeten Standesgenossen wie an eigenen Dienstmännern, so lag überdies ein grosser Theil ihrer wohlbesetzten Schlösser und ihrer sonstigen Besitzungen dicht an der Grenze des Stadtgebietes von Anclam, und ist es denn auch vorzugsweise diese Stadt, zwischen der und den Schwerinen die Ausgleichung der eingetretenen Irrungen wiederholt mit bewaffneter Hand und in offenem Kampfe versucht worden ist<sup>2)</sup>.

1) Vgl. oben bei dem Beinamen Grawetop. — 2) In wie weit die Schwerine gegen die eigenen Landesherrn sich aufgelehnt haben und namentlich die Schwerine zu Altwigshagen: Heinrich von Schwerin (Taf. V. 2) und seine Söhne, welche nach Winterfeld, Geschlecht v. Winterfeld I S. 170, als die „unbändigsten“ Vasallen in Pommern galten, in dem bald nach dem Tode des Herzogs Wartislaw IV. (1. Aug. 1326) zwischen Pommern und Meklenburg ausgebrochenen Kriege für die Herren von Meklenburg, und in gleicher Weise die Schwerine zu Spantekow 1336 in den langjährigen Streitigkeiten zwischen Pommern und der Mark Brandenburg für die Letztere Partei ergriffen, ist in dem zweiten Theile dieses Werkes S. 71 und 72 sowie S. 120—122 ausführlich erörtert. Ebenso finden die um 1400 beginnenden Befehdungen des Abts von Pudagla durch Hans von Schwerin (Taf. V. 33) und der offene Kampf, welcher zwischen den Vettern Hahn und Joachim von der Osten mit ihren Knechten einerseits und Henning von Schwerin (Taf. VIII. 2), unterstützt von seinen Vettern Claus (Taf. IV. 1) und Gerd von Schwerin (Taf. V. 63) und sonstigen Edelleuten, andererseits noch nach der Einsetzung des allgemeinen Landfriedens (1495) im Jahre 1511 in den Grenzgebieten von Meklenburg und Pommern ausgefochten wurden, in demselben zweiten Theile S. 83—86 und S. 149 und 150 eingehende Besprechung.

Endlich verweisen wir wegen der Fehden des Geschlechts von Schwerin mit der Meklenburgischen Stadt Friedland aus den Jahren 1450 und 1488 auf das U. B. II. 334 und 388 und wiederum auf Th. II S. 141 und 143, weil aus diesen Stellen

Etwa ein Jahrhundert hindurch bilden die Beziehungen der Schwerine zu Spantekow und Altwigshagen zur Stadt Anclam eine fast ununterbrochene Kette feindseliger Zusammenstöße. Uebermüthige oder drohende Worte, geflissentliche Kränkungen auf der einen oder anderen Seite, verübt durch den Einzelnen oder durch die Gesamtheit, vermeintliche Rechtsverletzungen, offenbare Uebergriffe und das mit der Zeit mehr und mehr gesteigerte gegenseitige Misstrauen, — meistens nichtige Ursachen, wie sie durch die unmittelbare Nachbarschaft ganz entgegengesetzter Elemente, hier des an sich friedliebenden, aber doch auf die festen Schlösser als solche allezeit eifersüchtigen, in offener Stadt lebenden Bürgers, dort des in kriegerischer Sinnesart erzogenen, nach Waffenthaten verlangenden wohlverschanzten Burgritters, gar leicht und immer wieder und immer schärfer hervorgerufen wurden —, weckten beständig neuen Streit, wenn der eine kaum geschlichtet war. Die Folgen waren Verwüstung der beiderseitigen Ländereien, Zerstörung der Befestigungen, Raub und Brand, und wer kennt die Zahl der Bürger von Anclam und der Ritter des Namens Schwerin, ihrer Bundesgenossen und Dienstmannen, welche auf dem Kampfplatz gleichsam wie in offener Feldschlacht ihr Leben eingebüsst haben oder vom siegreichen Gegner in die Gefangenschaft fortgeführt sein mögen, um späterhin erst durch Auswechslung oder gegen hartes Lösegeld der Freiheit wieder theilhaftig zu werden!

Die erste Befehdung dieser Art, von welcher wir hören, fand zwischen der Stadt Anclam und den Spantekower Schwerinen vor dem Jahre 1370 statt. Stavenhagen sagt<sup>1)</sup>, dass „Schmäreden und gegen einander gethane Forderungen“ die Veranlassung derselben gewesen seien. Der Kampf muss blutig gewesen sein, denn die Herzoge von Pommern müssten einschreiten und sprachen in der Sühne, welche sie am 28. Octb. 1370<sup>2)</sup> zwischen den Gegnern vermittelten, von den „Erschlagenen“ in dem „Kriege“, welchen die von Anclam und die von Schwerin zu Spantekow mit einander geführt hätten. Den Seelen dieser Erschlagenen zum Trost und zur Gnade sollten die Schwerine eine ewige Vicarie von 24 Märk Sundischer Pfennige stiften, die Anclamer dagegen den Altar derselben in einer ihnen beliebigen Kirche erbauen. Ausserdem sollten die Schwerine den Rathmannen von Anclam als Ersatz des in dem Kriege erlittenen Schadens 3000 Mark Sundischer Pfennige zahlen, auch die Bürgen freilassen, welche die Stadt Anclam ihnen wegen Zahlung von 600 Mark als Auslösungssummé für die gefangen gewesenen Bürger gestellt hätte. Ob diese Gefangennahme von Anclamer Bürgern Seitens der Schwerine in dem gegenwärtigen oder schon in einem früheren Kriege erfolgt war, wird nicht gesagt. Im Uebrigen sollte aller Unmuth und alle Zwietracht gendert und geschlichtet sein.

Eine zweite Fehde entspann sich zwischen Anclam und den Schwerinen zu Altwigshagen um 1386, diesmal jedoch nicht in der eigenen Sache der Schwerine, sondern in deren Eigenschaft als Beistand von Bernd Behr und Hasse von Blankenburg. Es geht dies aus dem Vergleiche<sup>3)</sup> vom 15. Febr. 1386 hervor, in welchem Bernd Behr und sämtliche Schwerine zu Altwigshagen „ohne den langen Werner“ (Taf. V. 30)<sup>4)</sup> der Stadt Anclam angeloben, dass nunmehr alle bisherige Zwietracht zwischen ihnen ausgeglichen sei und dass Hasse von Blankenburg und Bernd Behr vor den Pommerschen Herzogen die von Anclam aller Mahnung und aller Klage loslassen sollen, welche sie auf jene hätten.

Im Jahre 1392 waren es wieder „alle Schwerine zu Spantekow“, welche mit der Stadt Anclam in Fehde geriethen; Ursache derselben war diesmal offener Strassenraub Seitens der Anclamer, und scheint es, dass in diesem Falle die Spantekower Schwerine von den Pommerschen Herzogen dazu ausersehen waren, mit Waffengewalt das Treiben der Anclamer zu verhindern; denn in dem Frieden, welcher am 30. Octb. 1392<sup>5)</sup> zwischen beiden Theilen geschlossen wurde, geloben die Bürgermeister und Rathmannen der Stadt, dass sie, ihre Bürger und Knechte „nicht rauben sollen die Strassen noch der Herren Land von Stettin, so lange der Frieden dauere“, d. h. dieser Friede war gewissermassen nur ein Waffenstillstand, da er nach den Festsetzungen des Vergleichs ein Ende hatte, sobald er von einer der beiden Parteien 4 Tage vorher aufgekündigt war.

Anderen Characters, als die bisher erwähnten Fehden, war der Streit vom Jahre 1397; hier war es ein einzelner Schwerin von der Spantekower Linie, Cuneke (Taf. VII. 22), welcher die Rache der Anclamer dadurch heraufbeschworen hatte, dass er einem Einwohner der Stadt, Hüniken Grampsow, ein

---

hinreichend ersichtlich ist, was überhaupt über die beiden Fehden aus den vorgefundenen zwei Documenten geschlossen und gesagt werden kann.

Von ähnlichen Fehden, wie wir sie hier in Betreff des Geschlechts von Schwerin zu verzeichnen haben, berichtet Schmidt in seiner „Genealogia Flemmingiana“ S. 114 in Betreff der Griphoni sammt den Flemmingen wider die Borcken und Wedel, der Flemminge nebst den Grafen von Eberstein wider die von Osten und der von Osten wider die Stadt Colberg.

1) In seiner Beschreibung der Stadt Anclam S. 193. — 2) U. B. II. 167. — Vgl. auch Th. II S. 124 No. 13. — 3) U. B. II. 209. — Vgl. auch Th. II S. 80 No. 25 und S. 82 No. 30. — 4) Demnach ist der lange Werner von Schwerin entweder überhaupt nicht an dem Kampfe theilhaftig gewesen, oder er hat an dem Friedens-Gelöbniss nicht Theil nehmen mögen. — 5) U. B. II. 222.

Ohr abschnitt. Cuneke wurde gefangen, verwundet und in Ketten gelegt. Hierdurch aber hatten die Anclamer sich an den Herzogen selbst vergangen, denn Cuneke von Schwerin war der Herzoge „Mann“. Vermuthlich auf deren Einschreiten ward er alsbald wieder in Freiheit gesetzt, noch ehe die Stammesgenossen zu seiner Befreiung zum Schwert gegriffen hatten. Am 20. Octb. 1397<sup>1)</sup> liessen die Herzoge Swantibor und Bogislaw von Pommern der Stadt Anclam wegen ihres Verfahrens mit Cuneke von Schwerin Verzeihung angedeihen.

Ebenso beschränkte sich der Zwist von 1417 auf einen Schwerin derselben Linie, Heinrich (Taf. VII. 46), welcher aus nicht erkennbarem Anlass von den Anclamern gefangen genommen und eingekerkert wurde. Auch in diesem Falle wäre es sicher wieder zwischen den streitbaren Söhnen des Hauses Spantekow und den Bürgern der Stadt Anclam zu den erbittertsten Kämpfen gekommen, hätte nicht Herzog Casimir von Pommern sich ins Mittel gelegt, die Freilassung Heinrichs herbeigeführt und zugleich es dahin gebracht, dass sowohl Heinrich selbst, als auch sein Vater Dietrich und seine Brüder Ulrich und Werner von Schwerin (Taf. VII. 28, 45 und 47), welche ja die nächsten dazu waren, an Anclam Vergeltung zu üben, am 13. Novb. 1417<sup>2)</sup> den Einwohnern der Stadt gelobten, sie wegen der Gefangenhaltung Heinrichs niemals befehlen zu wollen.

Noch eine dritte Fehde eines Einzelnen von Schwerin mit der Stadt Anclam wird uns aus dem Jahre 1457 bekannt. Henning von Schwerin (Taf. VII. 43) mit dem Beinamen Steinkopf, wiederum ein Spantekower Schwerin, begann Feindseligkeiten mit der Stadt Anclam, vergriff sich an deren Bürgern und Bauern und schädigte sie an ihrem Eigenthum. Die Folge war auch hier, dass Henning gefangen, gebunden und in den Stadthurm gelegt wurde und seine Freiheit erst wieder erhielt, nachdem er am 11. Novb. 1457<sup>3)</sup> unter Bürgerschaft zahlreicher Freunde und Vettern (auch von der Altwigshagener Linie), namentlich aber seiner Söhne Ulrich und Arnd von Schwerin (Taf. VII. 58 bezw. VIII. 1 und Taf. VII. 59) Urfehde geschworen und den Anclamern nach damaligem Gebrauch Kleider, Geld, Sporen, Schwert, Stiefeln und anderes Geräth überlassen hatte.

Aber schon im nächsten Jahre 1458 entbrannte der Kampf zwischen den Schwerinen von Spantekow und der Stadt Anclam von Neuem, und zwar in einem Umfange und mit einer Heftigkeit, wie nie zuvor; und doch war auch hier die unmittelbare Veranlassung wiederum eine geringfügige: ein Schwerin'scher Bauer war aus Spantekow entlaufen und hatte in Anclam Zuflucht gesucht, und als dann die Schwerine diesen ihren Bauer zurückforderten, soll der Anclam'sche Bürgermeister Hans Bohler ihnen eine spöttische Antwort gegeben haben. Beide Theile erschienen diesmal in besonderer Stärke auf dem Kampfplatz. Die Anclamer erbauten, um die Bewegungen des Feindes besser erspähen zu können, einen eigenen Warthurm, den Hohenstein, bei Woserow; überdies hatten sie schon 1457 ihr altes Schutzbündniss mit den Städten Stralsund, Greifswald und Demmin erneuert. Um die Spantekower Schwerine scharten sich nicht nur ihre Vettern aus Altwigshagen, sondern auch „die von der Müggenburg und Lindenberg“ d. h. die Lepel und Vosse, die Köpperen, Luskowen, Tammo Kaseke, sowie Märkische und Meklenburgische Edelleute, Jaspar Gans Herr zu Putlitz, Caspar Rohr, Jaspar und Eggert Hahn. Die Unterstützung Anclams durch die zunächst gelegenen verbündeten Städte Greifswald und Demmin scheint Anfangs nicht bedeutend gewesen zu sein; am 13. Juni 1458 wurden die Anclamer zum ersten Mal mit einem Verlust von 107 Mann an Gefallenen und Gefangenen, und am 11. Juni 1459 in einem Treffen bei Drevelow zum zweiten Mal mit noch beträchtlicheren Verlusten in die Flucht geschlagen. Vergebens suchte der Landesherr Herzog Otto von Pommern im August desselben Jahres, eine Aussöhnung zwischen den Streitenden herbeizuführen. Am 26. Juni 1460 erschienen die Schwerine von Neuem mit 24 Pferden und einigen Bauern vor Anclam; doch der inzwischen besser gerüstete Gegner zog ihnen mit 100 Pferden entgegen und schlug sie so empfindlich aufs Haupt, dass sie 16 Pferde und 7 Gefangene vom Adel zurücklassen mussten, unter ihnen Arnd von Schwerin mit dem Beinamen Kulepatz (Taf. VII. 59), Andreas von Schwerin genannt Distel (Taf. V. 45), Hans Lepel und Tammo Kaseke. Im Kampfe erschlagen wurden ausser mehreren Bauern Henning Voss und Wedige Köppern. Jetzt nützten die Anclamer ihren Sieg aus, verfolgten die fliehenden Feinde, drangen in die Schwerin'schen Besitzungen, brachen Häuser und Vesten in den Grund, plünderten namentlich Crien, Demnitz und Iven, beraubten auch die Kirchen zu Tetterin, Neuenkirchen und Völschow und legten das Schloss zu Crien, vermuthlich auch die Kirchengebäude zu Tetterin und Neuenkirchen in Asche.

Neue Ueberfälle Seitens der Schwerine waren die Folgen dieser Gewaltthaten. Ueberhaupt aber fühlten sich die Anclamer trotz ihrer Siege und der in den Schwerin'schen Gütern angerichteten Verheerungen nicht beruhigt. Noch stand ja die gefürchtete Burg Spantekow; solange diese nicht gefallen,

1) U. B. II 230. — Vgl. auch Th. II S. 128 No. 22. — 2) U. B. II. 272. — Vgl. auch Th. II S. 126, 131 und 136. — 3) U. B. II. 331. — Vgl. auch Th. II S. 135 No. 43.

blieben weitere Angriffe der fehdelustigen Schwerine zu besorgen. Aber die Anclamer allein waren zu schwach, die Veste niederzulegen, sie bedurften eines stärkeren Bundesgenossen, als die bisherigen waren, zugleich eines solchen, der dasselbe Interesse, wie Anclam, an der Vernichtung Spantekows hatte. Hierzu eignete sich Niemand mehr, als die Herzoge von Meklenburg-Stargard; diese sahen längst die wohlbefestigte Burg an ihrer Grenze mit missgünstigem Auge an und waren seit 1450 schon wiederholt in die Besitzungen der Schwerine feindlich eingedrungen, sodass diese die Herzoge Erich und Wartislaw von Pommern um Hilfe anrufen mussten und am 18. Jan. 1458<sup>1)</sup> für den ihnen verheissenen Schutz gegen die Meklenburgischen und Stargardischen Herren ihre Veste Spantekow ausdrücklich als ein den Pommerschen Herzogen in Kriegszeiten stets offenes Schloss erklärten. Daher schenkten die Meklenburger auch jetzt der Stadt Anclam ein williges Gehör und verpflichteten sich gegen Zahlung einer Summe von 6000 Gulden, den Anclamern zur Zerstörung Spantekows beizustehen; sie belagerten auch gemeinsam mit diesen das Schloss Spantekow mit solchem Erfolge, dass die Schwerine nicht umhin konnten, die Vermittelung des Herzogs Erich von Wolgast nachzusuchen. Dieser, welchem selbst wesentlich daran lag, die starke Grenzburg gegen Meklenburg nicht zu verlieren, schloss dann auch am 14. Novb. 1461<sup>2)</sup> zwischen sämmtlichen von Schwerin zu Spantekow und der Stadt Anclam einen „ewigen, beständigen“ Frieden unter Festsetzung einer Strafe von 6000 Gulden gegen den Friedensbrecher. Seitdem scheinen auch weitere Fehden mit den Spantekower Schwerinen nicht eingetreten zu sein. Dagegen soll Anclam seit 1482 noch mit den Schwerinen zu Altwigshagen mancherlei Händel gehabt haben und deren Beilegung erst 1486 durch Herzog Bogislaw X. erfolgt sein; doch sind uns darüber keine urkundlichen Beweisstücke entgegen getreten<sup>3)</sup>.

## Abschnitt 13.

### Statistische Zusammenstellungen über die Berufsgattungen und über besondere Lebensverhältnisse der Mitglieder des Geschlechts von Schwerin.

#### I. Berufsgattungen.

##### 1. Kriegsdienst und militairische Stellungen.

Der Kriegsdienst wurde von den Rittergeschlechtern des Mittelalters nicht nur als eine aus ihrem Vasallenverhältniss ihnen obliegende Lehnspflicht angesehen, sondern entsprach auch den persönlichen Neigungen, wie sie dem gesammten Stande inne wohnten und von Generation zu Generation sich weiter vererbten, so vollständig, dass ihn Viele ausserhalb aufsuchten, wenn sie in dem eigenen Lande zur Unthätigkeit in dieser Hinsicht verurtheilt waren, und dass die Söhne des Adels auch dann noch, als die pflichtmässige Kriegsfolge aufgehört hatte und die stehenden Heere eingeführt wurden, gern und freiwillig die militairische Laufbahn einschlugen und diese bis auf den heutigen Tag mit Vorliebe erwählten.

Aus dem Geschlecht von Schwerin wissen wir von etwa 280 Mitgliedern, dass sie entweder vorübergehend in Kriegsdienste getreten sind oder überhaupt den Soldatenstand zu ihrem Lebensberuf gemacht haben. Mehr als die Hälfte derselben, 153 Schwerine, finden wir in Kurbrandenburgischen bezw. Preussischen

1) U. B. II. 332. — 2) U. B. II. 336. — 3) Ueber die vorstehend erwähnten Fehden vgl. Klemptzen, Pommersche Chronik, Manuscript des Geh. Staatsarchivs zu Berlin No. 95; Kantow, Chronik von Pommern, Buch X No. 260 ff.; Micraclius, Antiquitates Pomeraniae, Buch III No. 84; Schwartz, Pomm. Lehnshistorie S. 576—580; Dähnert, Pomm. Bibliothek, Buch IV Stück 10 S. 369; Pauli, Leben grosser Helden, Th. VI S. 333; Stavenhagen, Stadt Anklam, nebst Sprongels Anhang, S. 193, 194, 203, 227—233, 238, 589; Kratz, die Städte der Prov. Pommern S. 7—10.

Diensten, 68 in Schwedischen, 20 in Pommerschen, 8 in Meklenburgischen, je 5 in Hessischen, Dänischen und Holländischen, je 4 in Baierischen und Französischen, je 3 in Kaiserlichen, in Polnischen Diensten und im Dienste der Union, je einen Schwerin in Hannover'schen, Braunschweigischen, Sächsischen, Russischen, Englischen Diensten, im Hugenotten-Kriege, im Kriege gegen die Türken und bei dem Grafen Ernst von Mansfeld.

Von diesen Schwerinen schieden, soweit wir deren militairische Stellungen kennen, sei es freiwillig, sei es durch den Tod,

1) aus Kurbrandenburgischen bezw. Preussischen Diensten

1 als General-Feldmarschall<sup>1)</sup>,  
5 als General-Lieutenant<sup>2)</sup>,  
9 als General-Major<sup>3)</sup>,  
8 als Oberst<sup>4)</sup>,  
9 als Oberst-Lieutenant<sup>5)</sup>,  
17 als Major<sup>6)</sup>,

26 als Hauptmann (oder Capitain) bezw. Rittmeister<sup>7)</sup>,  
51 als Lieutenant<sup>8)</sup>,  
4 als Fähnrich bezw. Cornet<sup>9)</sup>,  
1 als Capitain-Lieutenant zur See<sup>10)</sup>.

2) aus dem Dienst der Pommerschen Herzoge

1 als „Rittmeister und Marschall“ (d. i. oberster Feldherr)<sup>11)</sup>,

3 als Hauptmann (oder Capitain) bezw. Rittmeister<sup>12)</sup>.

3) aus Schwedischen Diensten

4 als General-Major<sup>13)</sup>,  
4 als Oberst<sup>14)</sup>,  
2 als Oberst-Lieutenant<sup>15)</sup>,  
3 als Major<sup>16)</sup>,

23 als Hauptmann (oder Capitain) bezw. Rittmeister<sup>17)</sup>,  
13 als Lieutenant<sup>18)</sup>,  
4 als Fähnrich bezw. Cornet<sup>19)</sup>,  
1 als Unterlieutenant auf der Flotte<sup>20)</sup>.

4) aus Kaiserlichen (Oesterreichischen) Diensten

1 als Oberst-Lieutenant<sup>21)</sup>,  
1 als Major<sup>22)</sup>,

1 als Rittmeister<sup>23)</sup>.

5) aus Hannover'schen Diensten

1 als Major<sup>24)</sup>.

6) aus Meklenburgischen Diensten

1 als General en chef<sup>25)</sup>,  
1 als Oberst-Lieutenant<sup>26)</sup>,

1 als Capitain<sup>27)</sup>,  
1 als Fähnrich<sup>28)</sup>.

1) Taf. X. 32. — Ein namentliches Verzeichniss sämtlicher aus dem Geschlecht von Schwerin hervorgegangenen Generale siehe im Anhang unter No. 3. — 2) Taf. III. 96; XII. 4; XV. 9; XX. 7; XXI. 4. — 3) Taf. III. 52; XIV. 6, 17; XV. 8; XVII. 8, 36; XIX. 18; XXI. 3, 14. — 4) Taf. III. 64, 91; VI. 12; XIII. 26; XV. 5; XVII. 19, 31; XIX. 10. — 5) Taf. IV. 44; VI. 18; XII. 13, 44, 45; XVII. 32, 36; XXI. 12 und Anhang zu Th. II No. 26. — 6) Taf. III. 58, 67, 68, 72; VI A. 24, 34; XII. 2, 23; XIV. 2; XV. 25; XVII. 34; XVIII. 32, 39, 50; XIX. 9, 12; XXI. 6. — 7) Taf. III. 66, 74, 77; IV. 28, 29, 30; VI A. 20, 22; VIII. 35; XII. 35, 38, 48; XIII. 27; XIV. 1; XV. 2, 6, 15; bei XVI. 10; XVII. 24—26, 33; XIX. 17; XX. 5; Anhang zu Th. II No. 22, 29. — 8) Taf. III. 65, 70, 71, 75, 89, 90, 100; IV. 35, 36; VI A. 14, 16, 21, 28; XII. 7, 9, 11, 14, 16, 34, 39, 57, 59, 62; XIII. 39; XIV. 12, 21, 22, 29; XV. 14, 17, 26, 28; XVIII. 29, 33, 36, 37, 52; XIX. 4, 6, 8, 15, 23, 25, 26; XX. 10; XXI. 11, 13, 15, 25; Anhang zu Th. II No. 23, 27. — 9) Taf. XII. 5; XIII. 19; XIV. 30; XVII. 35. — 10) Taf. XII. 55. — 11) Taf. VII. 19. — 12) Taf. V. 94; VIII. 37; XVII. 3. — 13) Taf. XI. 16, 28, 30; XX. 5. — 14) Taf. VI B. 1, 10; XI. 3, 40. — 15) Taf. XI. 2; XX. 6. — 16) Taf. XI. 8, 36; XX. 11. — 17) Taf. IV. 24, 43; V. 81; VI A. 1; VI B. 19; XI. 15, 32; XIII. 11, 12; XV. 1; XVII. 17, 18; XX. 7, 24, 27, 32, 41, 42, 51, 53, 56, 65; XXII. 1. — 18) Taf. V. 98; VI B. 8, 15, 17; X. 8; XI. 10, 11, 17, 34, 37, 42; XIII. 17; XX. 49. — 19) Taf. XI. 33; XX. 34, 39; XXI. 4. — 20) Taf. XX. 66. — 21) Taf. XVIII. 11. — 22) Taf. XVIII. 43. — 23) Taf. XVIII. 10. — 24) Taf. IV. 39. — 25) Taf. X. 23. — 26) Taf. X. 27. — 27) Taf. X. 29. — 28) Taf. XXI. 3.

7) aus Hessischen Diensten

1 als Oberst-Lieutenant <sup>1)</sup> ,		1 als Fähnrich <sup>3)</sup> .
2 als Hauptmann bezw. Rittmeister <sup>2)</sup> ,		

8) aus Sächsischen Diensten

1 als Rittmeister<sup>4)</sup>.

9) aus Baierischen Diensten

1 als Oberst-Lieutenant <sup>5)</sup> ,		1 als Oberlieutenant <sup>7)</sup> .
1 als Capitain <sup>6)</sup> ,		

10) aus Dänischen Diensten

2 als Major <sup>8)</sup> ,		2 als Hauptmann bezw. Rittmeister <sup>9)</sup> .
-----------------------------	--	---

11) aus Holländischen Diensten

1 als Oberst <sup>10)</sup> ,		1 als Capitain <sup>11)</sup> .
-------------------------------	--	---------------------------------

12) aus Polnischen Diensten

2 als Oberst <sup>12)</sup> ,		1 als Rittmeister <sup>13)</sup> .
-------------------------------	--	------------------------------------

13) aus Russischen Diensten

1 als General-Commandant<sup>14)</sup>.

14) aus Englischen Diensten

1 als Lieutenant<sup>15)</sup>.

15) aus Französischen Diensten

3 als Capitain bezw. Rittmeister <sup>16)</sup> ,		2 als Lieutenant <sup>17)</sup> .
---	--	-----------------------------------

Zur Zeit stehen 21 Schwerine in der Preussischen Armee:

1 als General-Lieutenant <sup>18)</sup> ,		12 als Seconde-Lieutenant <sup>21)</sup> ,
3 als Hauptmann <sup>19)</sup> ,		4 als Portepcefähnrich <sup>22)</sup> ;
1 als Premier-Lieutenant <sup>20)</sup> ,		

und 5 Schwerine in der Schwedischen Armee:

3 als Hauptmann <sup>23)</sup> ,		2 als Lieutenant <sup>24)</sup> .
----------------------------------	--	-----------------------------------

Festungs-Commandanten bezw. Gouverneure kennen wir 10, und zwar von Brieg<sup>25)</sup>, Colberg<sup>26)</sup>, Driesen<sup>27)</sup>, Frankfurt a/O.<sup>28)</sup>, Helsingborg (in Schweden)<sup>29)</sup>, Metz<sup>30)</sup>, Neisso<sup>31)</sup>, Peitz<sup>32)</sup>, Rheinfels<sup>33)</sup>, Stettin<sup>34)</sup>, Stralsund<sup>35)</sup> und Thorn<sup>36)</sup>.

In Kriegsgefangenschaft geriethen 17 Schwerine: 5 in Kurbrandenburgische<sup>37)</sup>, 3 in Dänische<sup>38)</sup>, 1 in Französische<sup>39)</sup>, 5 in Oesterreichische<sup>40)</sup>, 2 in Russische<sup>41)</sup> und 1 in Türkische<sup>42)</sup>.

1) Taf. XXI. 1. — 2) Taf. XIV. 1; XVII. 13. — 3) Taf. XI. 9. — 4) Taf. VIII. 7. — 5) Taf. XXII. 4. — 6) Taf. XXII. 3. — 7) Taf. XXII. 2. — 8) Taf. XVII. 10; XX. 5. — 9) Taf. IV. 41; XIII. 32. — 10) Taf. XVIII. 35. — 11) Taf. XIII. 41. — 12) Taf. XVI. 11; XVIII. 10. — 13) Taf. XVI. 5. — 14) Taf. XX. 5. — 15) Taf. XVIII. 12. — 16) Taf. IV. 36; XVIII. 44; XX. 11. — 17) Taf. XVIII. 8; XX. 12. — 18) Taf. III. 96. — 19) Taf. XII. 47; XVIII. 59, 61. — 20) Taf. XII. 54; — 21) Taf. III. 102, 103; XII. 52 (Landwehr), 63, 65, 66, 73 (Reserve); XV. 34; XVIII. 62, 64; XIX. 27, 37. — 22) Taf. VI A. 38; XII. 56, 83; XIV. 24. — 23) Taf. XI. 55, 57, 60. — 24) Taf. XI. 56; XX. 74. — 25) Taf. X. 32. — 26) Taf. XVII. 8. — 27) Taf. III. 52. — 28) Taf. XXI. 3. — 29) Taf. XI. 40. — 30) Taf. III. 96 (seit 19. Novb. 1876). — 31) Taf. X. 32 und XXI. 3. — 32) Taf. X. 32. — 33) Taf. X. 23. — 34) Taf. XVII. 8. — 35) Taf. XI. 3 und 16 (Beide in Schwedischem Dienst). — 36) Taf. XII. 4. — 37) Taf. III. 10 und VII. 34, 35, 46, 63. — 38) Taf. XI. 16; XX. 5 (zweimal) und 6. — 39) Taf. XIX. 18. — 40) Taf. III. 52 (zweimal); XIV. 6; XV. 9; XVIII. 36; XIX. 8. — 41) Taf. XI. 40 und XII. 4. — 42) Taf. XVIII. 11.

In den Feldern mit der Stadt Anclam (vgl. Abschnitt 12) wurden 4 Schwerine<sup>1)</sup> zu Gefangenen gemacht.

Im Felde geblieben sind 27 Mitglieder des Geschlechts von Schwerin<sup>2)</sup>.

16 Regimenter der Brandenburgisch-Preussischen Armee haben einen Schwerin zum Chef gehabt, und 12 derselben sind nach diesem ihrem Chef benannt worden<sup>3)</sup>.

Preussische Kriegsorden sind 41 an 34 Mitglieder des Geschlechts verliehen worden<sup>4)</sup>: 12 mal der Orden Pour le mérite, 4 mal das eiserne Kreuz erster Klasse, 20 mal das eiserne Kreuz zweiter Klasse und 5 mal der Rothe Adler-Orden mit Schwertern.

## 2. Civilstellungen.<sup>5)</sup>

Bei der grossen Mitgliederzahl des Geschlechts von Schwerin und dem in demselben unausgesetzt rege gewesenem Streben, seine geistigen wie materiellen Kräfte dem Dienste des Vaterlandes und dem Wohle seines Fürstenhauses zu weihen, ist es erklärlich, dass aussor den vorgedachten militairischen Stellungen auch die mannichfachsten Civilämter und zwar sowohl Staats- als Hofämter, sowie geistliche Würden und sonstige Amts- und Ehrenstellen durch Schwerine bekleidet worden sind. Wir versuchen, diese Aemter in Nachstehendem zu gruppieren, obwohl in älterer Zeit die landesherrlichen und Hofstellungen nicht überall streng zu sondern sind.

### A. Landesherrliche Aemter.

Das älteste Amt, mit welchem Mitglieder des Geschlechts von Schwerin betraut worden sind, ist die Vogtei. Wir kennen 17 Vögte dieses Namens: 3 in Meklenburg zu Schwerin<sup>6)</sup>, 3 in der Mark Brandenburg zu Angermünde<sup>7)</sup> und 11 in Pommern zu Anclam, Barth, Cummerow, Demmin, Grimmen, Torgelow, Tribsees, Uckermünde, Usedom und Wolgast<sup>8)</sup>. Landeshauptmann heisst 1 Schwerin<sup>9)</sup>, Amtshauptleute waren 19 Schwerine<sup>10)</sup>, Drost 4 Schwerine<sup>11)</sup>, Oberamtmann 1 Schwerin<sup>12)</sup>, Amtleute 2 Schwerine<sup>13)</sup>, Visi-tator der Pommerschen Aemter 1 Schwerin<sup>14)</sup>, Schlosshauptmann (zu Alt-Stettin) 1 Schwerin<sup>15)</sup>.

7 Schwerine waren Minister: einer, mit dem Titel Grosshofmeister, in Pommern<sup>16)</sup>, die übrigen — darunter einer mit dem Titel Oberpräsident — in Kurbrandenburg bezw. im Königreich Preussen<sup>17)</sup>.

An weiteren landesherrlichen Beamten aus dem Geschlecht von Schwerin kennen wir

a) in Kurbrandenburg bezw. in Preussen, einschliesslich der vormaligen Herzogthümer Pommern und Preussen,

1) bei der inneren Landesverwaltung: 23 fürstlich Pommersche Räte und 1 herzoglich Preussischen Rath<sup>18)</sup>, 4 Geheime Räte<sup>19)</sup>, 1 Regierungspräsident<sup>20)</sup>, 1 Kammerpräsident<sup>21)</sup>, 3 Regierungsräthe<sup>22)</sup>, 16 Landräthe<sup>23)</sup>, 4 Districts-Commissare<sup>24)</sup>, 2 Landschafts-Directoren<sup>25)</sup>, 2 General-Landschaftsräthe<sup>26)</sup>, 2 Landschaftsräthe<sup>27)</sup>, 1 Ritterschaftshauptmann<sup>28)</sup>, 1 Landesdeputirten<sup>29)</sup>, 4 Kreisdeputirte<sup>30)</sup>, 1 Director des Servis-wesens<sup>31)</sup>.

1) Taf. V. 45 und VII. 45, 46, 59. — 2) Siehe Anhang, Listo 4. — 3) Siehe ebend. Listo 5. — 4) Siehe ebend. Listo 6. — 5) Soweit Mitglieder des Geschlechts städtische Aemter verwaltet haben, ist derselben schon in Abschnitt 6 S. 97 und 98 Erwähnung geschehen; es bleibt in dieser Beziehung nur hinzuzufügen, dass Graf Maximilian von Schwerin (Taf. XII. 26) Ehrenbürger der Stadt Anclam und Stadtrath von Berlin war. Ebenso sind in Abschnitt 8 (S. 109 ff.) diejenigen Schwerine bereits bezeichnet worden, welche Träger eines Erbamts gewesen oder noch sind. — Zugleich sei hier bemerkt, dass bei der nachfolgenden Aufzählung der von den Schwerinen bekleideten Aemter diejenigen Stellungen ungenannt geblieben sind, welche für dieselbe Person nur Zwischenstufen zu einer höheren Stellung derselben Gattung bildeten. — 6) Taf. I. 1, 2, 5. — 7) Taf. VII. 17, 24, 26. — 8) Taf. II. 16; IV. 1; V. 1, 13, 18, 20, 41, 43, 51, 56; VIII. 12. — 9) Taf. XVIII. 34. — 10) Taf. IV. 7; VIII. 17; X. 1, 2, 22, 32; XIII. 14; XIV. 1, 3; XV. 5, 8, 9; XVII. 2; XVIII. 1, 4, 24; XX. 7; XXI. 3, 4. — 11) Taf. X. 32; XV. 8; XX. 7; XXI. 4. — 12) Taf. X. 23. — 13) Taf. V. 79; VIII. 9. — 14) Taf. VIII. 9. — 15) Taf. X. 22. — 16) Taf. VIII. 5. — 17) Siehe Anhang, Verzeichniss 7. — 18) Taf. II. 7, 16; III. 7, 27; IV. 1; V. 2, 29, 33, 56; VII. 2, 5, 17, 19, 23, 25, 38, 40, 41; VIII. 2, 7, 10; IX. 1, 5; XVI. 1. — 19) Taf. XII. 1; XIV. 9; XVIII. 24; XX. 20. — 20) Taf. XVIII. 34. — 21) Taf. XIX. 13. — 22) Taf. VIII. 9, 12; XIII. 36. — 23) Taf. III. 51, 72; IV. 17; VIII. 9, 24, 35; XII. 9, 11, 20, 52; XIII. 15; XV. 17, 28; XVII. 2; XX. 1; Th. II Anhang No. 33. — 24) Taf. III. 44; IV. 14; X. 22; XIII. 5. — 25) Taf. XII. 11, 26. — 26) Taf. XII. 5, 14. — 27) Taf. XII. 31; XXI. 19. — 28) Taf. XVI. 1. — 29) Taf. X. 8. — 30) Taf. VI A. 29; XII. 48; XIX. 12, 24. — 31) Taf. XV. 8.



- 2) in der diplomatischen Laufbahn<sup>1)</sup>: 2 Legationsräthe<sup>2)</sup>, 1 Viceconsul<sup>3)</sup>.
- 3) im Justizwesen: 1 Kammergerichtsath<sup>4)</sup>, 1 Notar<sup>5)</sup>, 1 Kammergerichts-Referendarius<sup>6)</sup>.
- 4) in der Militärverwaltung: 1 „Feldherrn“ (für das Herzogthum Wolgast)<sup>7)</sup>, 2 Geheime Kriegsräthe<sup>8)</sup>, 3 Kriegscommissare<sup>9)</sup>.
- 5) im Bergfach: 1 Bergwerks-Director<sup>10)</sup>, 1 Bergath<sup>11)</sup>.
- 6) im Forstfach: 1 Landjägermeister<sup>12)</sup>, 2 Oberforstmeister<sup>13)</sup>, 1 Forstrath<sup>14)</sup>, 1 Holzadministrator<sup>15)</sup>.
- 7) im Polizeiwesen: 1 Polizei-Lieutenant<sup>16)</sup>.
- 8) im Postfach: 1 Postmeister<sup>17)</sup>, 1 Postvorsteher<sup>18)</sup>.
- 9) im Steuerfach: 1 Rentmeister<sup>19)</sup>, 1 Assessor bei der Zoll- und Accisedirection<sup>20)</sup>, 4 Steuer-Inspectoren oder Ober-Einnehmer<sup>21)</sup>, 1 Ober-Steuercontroleur<sup>22)</sup>, 1 Steuer-Einnehmer<sup>23)</sup>.
- 10) 1 General-Commissar der Tabaks-Administration<sup>24)</sup>.

#### b) in Baiern

1 Geheimen Rath, Vorstand der General-Bergwerks-Administration und Generaldirector der Porzellan-Manufactur und Gewehrfabrik<sup>25)</sup>, 1 Staatsanwalts-Substituten<sup>26)</sup>.

#### c) in Kurpfalz

1 Rath, Stadt- und Hofrichter<sup>27)</sup>.

#### d) in Curland und Semgallen

1 Capitain und Marschall<sup>28)</sup>.

#### e) in Schweden

1 Reichsrath und Tribunalspräsidenten<sup>29)</sup>, 1 Regierungsrath<sup>30)</sup>, 1 Assessor<sup>31)</sup>, 1 Archivar<sup>32)</sup>, 1 Notar<sup>33)</sup>, 1 Protocollsecretair<sup>34)</sup>, 1 Mitglied der Zolldirection<sup>35)</sup>, 1 Mitglied der Direction der Nationalbank<sup>36)</sup>.

### B. Hofämter.

1) am herzoglich Pommerschen Hofe: 2 Marschälle<sup>37)</sup>, 3 Hofmeister<sup>38)</sup>, 1 Kammerherr<sup>39)</sup>, 4 Hof-bezw. Kammerjunker<sup>40)</sup>, 1 Hofstallmeister<sup>41)</sup>.

2) am kurfürstlich Brandenburgischen bezw. königl. Preussischen Hofe: 2 Ober-Hofmeister<sup>42)</sup>, 1 Ober-Hofmeisterin<sup>43)</sup>, 2 Hofmeister<sup>44)</sup>, 11 Kammerherren<sup>45)</sup>, 3 Hof- bezw. Kammerjunker<sup>46)</sup>, 1 Page<sup>47)</sup>, 8 Hofdamen<sup>48)</sup>, 3 Ober-Stallmeister<sup>49)</sup>, 2 Stallmeister<sup>50)</sup>.

3) am Braunschweig-Lüneburger Hofe: 1 Kammerjunker<sup>51)</sup>.

4) am landgräflich Hessischen Hofe: 1 Ober-Hofmeisterin<sup>52)</sup>.

5) am Holstein'schen Hofe: 1 Hofjunker<sup>53)</sup>.

6) am Meklenburgischen Hofe: 1 Kammerjunker (zu Schwerin)<sup>54)</sup>, 1 Hofdame (zu Strelitz)<sup>55)</sup>.

7) am Polnischen Hofe: 4 Kammerherren<sup>56)</sup>.

1) Abgesehen von den mit besonderen Missionen betraut gewesenen Schwerinern. — 2) Taf. XII. 2; XVIII. 29. — 3) Taf. XII. 51. — 4) Taf. XIV. 20. — 5) Taf. VII. 52. — 6) Taf. III. 95. — 7) d. i. Oberster Verwalter in Kriegs-Angelegenheiten, Taf. VIII. 5. — 8) Taf. XVII. 8; XXI. 10. — 9) Taf. VIII. 9, 35; X. 8. — 10) Taf. III. 100. — 11) Taf. XXII. 7. — 12) Taf. XII. 1. — 13) Taf. XIII. 14, 17. — 14) Taf. III. 66. — 15) Taf. III. 77. — 16) Taf. VI. 36. — 17) Taf. XV. 25. — 18) Taf. XVIII. 60. — 19) Taf. V. 74. — 20) Taf. XVIII. 37. — 21) Taf. III. 28; IV. 7; X. 8; XVII. 2. — 22) Taf. III. 90. — 23) Taf. VIII. 12. — 24) Taf. XIV. 9. — 25) Taf. XXII. 7. — 26) Taf. XXII. 14. — 27) Taf. V. 77. — 28) Taf. XV. 2. — 29) Taf. XI. 23. — 30) Taf. X. 22. — 31) Taf. VI B. 5. — 32) Taf. XX. 52. — 33) Taf. XI. 38. — 34) Taf. VI B. 7. — 35) Taf. XX. 42. — 36) Taf. XI. 33. — 37) Taf. VII. 77; VIII. 5. — 38) Taf. V. 18; VII. 73; VIII. 7. — 39) Taf. VIII. 10. — 40) Taf. IV. 7; VIII. 22, 38; X. 8. — 41) Taf. VII. 73. — 42) Taf. XVIII. 1, 24. — 43) Taf. XIV. 16. — 44) Taf. XVI. 1; XVIII. 1. — 45) Taf. XII. 31; XIV. 1, 3, 9; XVII. 8; XVIII. 4, 10, 11, 29; XIX. 25. — 46) Taf. VIII. 17; XIII. 36; XVIII. 1. — 47) Taf. XXI. 14. — 48) Taf. XI. 59; XII. 49; XIV. 4, 10; XVIII. 38; XIX. 10, 34; XX. 22. — 49) Taf. XIV. 1, 3, 6. — 50) Taf. XIV. 9; XVII. 8. — 51) Taf. VIII. 36. — 52) Taf. XIX. 2. — 53) Taf. V. 92. — 54) Taf. XII. 1. — 55) Taf. XIX. 35. — 56) Taf. XVI. 5, 11, 16, 17.

8) am Schwedischen Hofe: 1 Oberstmarschall<sup>1)</sup>, 1 Hofmarschall<sup>2)</sup>, 1 Ceremonienmeister<sup>3)</sup>, 1 Hofjägermeister<sup>4)</sup>, 2 Hofstallmeister<sup>5)</sup>, 1 Geheimer Kammerrath<sup>6)</sup>, 5 Kammerherren<sup>7)</sup>, 7 Hof- bezw. Kammerjunker<sup>8)</sup>, 4 Pagen<sup>9)</sup>, 2 Hofdamen<sup>10)</sup>.

9) beim Fürstbischof von Breslau: 1 General-Oberkammer-Administrator<sup>11)</sup>.

10) bei der Fürstin von Carolath: 1 Hofdame<sup>12)</sup>.

### C. Geistliche Würden und Stellungen an geistlichen und weltlichen Stiftern.

1 Abt<sup>13)</sup>, 3 Dompröpste<sup>14)</sup>, 3 Pröpste<sup>15)</sup>, 1 Caplan<sup>16)</sup>, 1 Domherr<sup>17)</sup>, 3 Pfarrer<sup>18)</sup>, 1 Stifthsauptmann<sup>19)</sup>, 1 Aebtissin<sup>20)</sup>, 4 Priorinnen<sup>21)</sup>, 1 Unterpriorin<sup>22)</sup>, 3 Nonnen<sup>23)</sup>, 2 Canonissinnen<sup>24)</sup>, 3 Stiftdamen<sup>25)</sup>, 2 Ehrenstiftdamen<sup>26)</sup>.

### D. Ordensmitglieder.

1 Deutscher Ordensherr<sup>27)</sup>, 41 Ritter des Johanniter-Ordens<sup>28)</sup>.

### E. Landtagsmitglieder.

1) für bezw. in Preussen: 1 Mitglied der Deutschen National-Versammlung zu Frankfurt a/M.<sup>29)</sup>, 1 Mitglied des Reichstags des Norddeutschen Bundes<sup>30)</sup>, 2 Mitglieder des Herrenhauses<sup>31)</sup>, 2 Mitglieder des Abgeordnetenhauses<sup>32)</sup>.

2) in Schweden: 3 Mitglieder des Reichstags<sup>33)</sup>, 1 Mitglied der ersten Kammer<sup>34)</sup>.

### F. Anderweitige Lebensstellungen.

1 „Protector“ der Academie der Wissenschaften zu Berlin<sup>35)</sup>, 1 Mitglied der Academie der Wissenschaften zu Stockholm<sup>36)</sup>, 6 Doctoren: 1 Doctor der Theologie und Philosophie<sup>37)</sup>, 1 Doctor der Philosophie<sup>38)</sup> und 4 Doctoren der Jurisprudenz<sup>39)</sup>, 1 Artist<sup>40)</sup>.

Schriftstellerisch thätig: 7 Schwerine<sup>41)</sup> und 5 Gräfinnen von Schwerin<sup>42)</sup>; Sammler und Forscher für die Geschichte des Geschlechts: 5 Schwerine<sup>43)</sup>.

---

1) Taf. XI. 23. — 2) Taf. XI. 36. — 3) Taf. XX. 42. — 4) Taf. XX. 19. — 5) Taf. XI. 30; XX. 42. — 6) Taf. VIII. 46. — 7) Taf. VI B. 3; XI. 2, 23, 36; XX. 41. — 8) Taf. V. 81; VI B. 5, 6; XI. 26, 58; XX. 42. — 9) Taf. XX. 24, 27, 41; XXI. 4. — 10) Taf. XI. 59; XX. 63. — 11) Taf. XVIII. 34. — 12) Taf. III. 69. — 13) Taf. XX. 8. — 14) Taf. XVI. 12; XVIII. 1, 4. — 15) Taf. III. 23; VII. 27; XI. 33. — 16) Taf. V. 37. — 17) Taf. I. 12. — 18) Taf. III. 9; V. 41; VII. 52. — 19) Taf. XX. 7. — 20) Taf. XIV. 10. — 21) Taf. XI. 19; XIII. 22; XVII. 28; XVIII. 41. — 22) Taf. III. 24. — 23) Taf. I. 37—39. — 24) Taf. III. 69, 73. — 25) Taf. XVIII. 40; XX. 37; XXI. 9. — 26) Taf. XVIII. 58; XXII. 9. — 27) Taf. XIV. 12. — 28) Siehe Anhang, Liste 8. — 29) Taf. XII. 26. — 30) Derselbo. — 31) Taf. XII. 31; XXI. 25. — 32) Taf. XII. 26 (zugleich 1849—55 und 1859 Präsident des Hauses), 48. — 33) Taf. XI. 33; XX. 42, 65. — 34) Taf. XX. 65. — 35) Taf. XIV. 3. — 36) Taf. XI. 33. — 37) Derselbo. — 38) Taf. XXII. 7. — 39) Taf. XII. 26, 73; XIII. 15; XVIII. 4. — 40) Taf. XX. 54. — 41) Taf. V. 77; XI. 10, 33; XII. 2; XIII. 15; XVIII. 1, 4. — In Betreff der beiden Letzten, des Oberpräsidenten Freiherrn Otto von Schwerin und seines Sohnes, des Grafen Otto von Schwerin, erwähnen wir an dieser Stelle noch in Ergänzung unserer bezüglichen biographischen Nachrichten (Th. II. S. 308 und 311 ff.), dass von dem Ersteren auch die Gebete, geistlichen Betrachtungen und Psalmen-Umschreibungen, von dem Letzteren die für jeden Tag des Monats bis zum December (ausschliesslich) bestimmten Andachten herrühren, welche zusammen unter dem Titel: *Zweyer hohen Standes-Personen geistreiche Gebethe, tiefsinnige Meditationes und amuthige Paraphrases verschiedener Psalmen* von „vier Enkelinnen des Oberpräsidenten“ zu Cüstrin 1715 in Quart herausgegeben worden sind. — 42) Taf. XII. 17, 21, 22, 24; XIX. 16. — 43) Taf. VIII. 5; X. 23; XII. 47; XVIII. 39, 47.

## II. Besondere Lebensverhältnisse.

Die Gesamtzahl der uns bis jetzt (August 1878) bekannt gewordenen Mitglieder des Geschlechts von Schwerin (die angeheiratheten Frauen nicht mitgerechnet) beträgt 1187<sup>1)</sup>.

Von den 414 Mitgliedern des Geschlechts, deren Geburts- und Todesdatum wir kennen, starben

	bis zum 10. Jahre 97	Schwerine: 52 männliche <sup>2)</sup> ,	45 weibliche <sup>3)</sup> ,
	zwischen 10 und 20 Jahren	27 " : 17 " <sup>4)</sup> , 10 " <sup>5)</sup> ,	
"	20 " 30 " 36	" : 28 " <sup>6)</sup> , 8 " <sup>7)</sup> ,	
"	30 " 40 " 42	" : 20 " <sup>8)</sup> , 22 " <sup>9)</sup> ,	
"	40 " 50 " 41	" : 34 " <sup>10)</sup> , 7 " <sup>11)</sup> ,	
"	50 " 60 " 54	" : 34 " <sup>12)</sup> , 20 " <sup>13)</sup> ,	
"	60 " 70 " 62	" : 40 " <sup>14)</sup> , 22 " <sup>15)</sup> ,	
"	70 " 80 " 39	" : 27 " <sup>16)</sup> , 12 " <sup>17)</sup> ,	
"	80 " 90 " 13	" : 11 " <sup>18)</sup> , 2 " <sup>19)</sup> .	

Ein Lebensalter von mehr als 90 Jahren erreichten 3 Mitglieder des Geschlechts: Graf Philipp Friedrich Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 13) wurde 91 Jahr alt, Anna Lucretia geb. von Ramin, Ge-

1) Seit unserer Zählung auf S. 17, welche nur 1185 Mitglieder feststellt, ist uns noch a) von der Existenz einer Margarethe Elisabeth als Tochter des Felix von Schwerin aus der Linie Cummerow (Taf. XIII. 6), b) von der Geburt einer Tochter des Grafen Carl von Schwerin aus dem Hause Schwerinsburg (Taf. XII. 52) Mittheilung geworden. Vgl. die diesem Theile beigegebenen Berichtigungen und Ergänzungen. — 2) Taf. III. 79—81, 84, 85, 104, 105; IV. 33; VI A. 7, 19; VI B. 6, 24, 25, 32—34; VIII. 62; X. 40, 42; XI. 29, 31, 43, 44, 49; XII. 15, 28, 61, 70, 71; XIII. 29, 30; XIV. 5, 11, 13, 18, 26, 32; XV. 11, 18, 24; XVII. 38; XVIII. 9, 54; XIX. 20, 33, 42; XX. 28, 30, 36, 67, 68; XXI. 18. — 3) Taf. III. 57, 82, 94; VI B. 4, 13; VIII. 33; X. 11, 12, 41; XII. 6, 12, 50, 95; XIV. 14; XV. 13, 16, 40; XVII. 37; XVIII. 2, 7, 8, 17, 26, 30, 45, 57, 66; XIX. 3, 5, 11, 19, 22, 43; XX. 14, 29, 38, 43, 46, 50, 57—59, 69a, 71; XXI. 27. — 4) Taf. III. 89; VI A. 14; VIII. 53; XI. 42; XII. 41; XIV. 21; XV. 14; XVII. 6, 35; XVIII. 23, 48; XIX. 4, 28; XX. 12, 26, 34, 44. — 5) Taf. VI A. 8; VI B. 1; X. 3, 4; XIV. 4; XVII. 16; XVIII. 27; XX. 15; XXI. 17, 24. — 6) Taf. III. 65, 70, 71; VIII. 27; X. 27, 29; XI. 15, 37; XII. 7, 51, 53, 55, 57; XIII. 19; XIV. 29, 30; XVII. 3, 32; XVIII. 8, 12; XIX. 6, 15, 17; XX. 10, 39; XXI. 11, 13, 28. — 7) Taf. III. 78; VI A. 15; XII. 10; XIV. 19; XV. 20; XVIII. 15; XX. 61; XXI. 2. — 8) Taf. III. 47, 95; IV. 35; VI A. 16, 20, 21; VI B. 8; XII. 34, 39, 59; XIII. 36; XV. 15, 30; XVII. 25; XVIII. 10, 11; XIX. 13; XX. 1, 66; XXI. 22. — 9) Taf. III. 69, 87, 88; IV. 32; X. 28; XI. 27, 59; XII. 27, 30, 37; XIV. 8, 16, 25, 27; XV. 12, 27; XVIII. 16; XX. 13, 16, 64; XXI. 23; Th. II. Anhang No. 31. — 10) Taf. III. 40, 44, 51, 58; VI A. 22; VI B. 10; VIII. 17; X. 2, 22; XI. 32; XII. 5; XIII. 26; XIV. 9; XV. 2, 5; ad XVI. 10; XVII. 19, 31, 33; XVIII. 14, 24, 33, 43, 52; XIX. 16; XX. 5, 6, 19, 53, 56; XXI. 3; XXII. 1, 10; Th. II. Anhang No. 29. — 11) Taf. III. 73, 86, 98; X. 7; XI. 22; XIX. 7; XX. 22. — 12) Taf. III. 52, 67, 68, 72, 74, 77, 91; X. 8, 23; XI. 3, 16, 23, 30, 34; XII. 23, 35; XV. 8, 33; XVII. 8, 17, 24; XVIII. 34, 36, 37, 50; XIX. 12; XX. 7, 11, 40; XXI. 1, 4, 6, 15; XXII. 4. — 13) Taf. III. 93; IV. 16; VI B. 12; VIII. 39; X. 15, 21; XI. 24, 25; XII. 3, 18, 29; XIII. 13; XV. 19; XVIII. 3, 5, 18, 38, 41; XX. 18, 37. — 14) Taf. III. 37, 59, 64, 66; IV. 17, 29; VI A. 4; VI B. 1, 3, 7; XI. 33, 38; XII. 1, 4, 9, 11, 16, 38; XIII. 5, 17; XIV. 22; XVII. 2, 5, 34, 36; XVIII. 1, 4, 32, 35, 46; XIX. 19; XX. 20, 24, 27, 32, 42, 49; XXI. 12, 19; XXII. 3. — 15) Taf. III. 92; X. 34, 35; XI. 46; XIII. 33, 34; XV. 23; XVIII. 19, 22, 49; XIX. 2, 10, 14; XX. 23, 25, 31, 33, 35, 60; XXI. 7, 16, 20. — 16) Taf. III. 90; VI A. 1, 12, 24; VII. 72; VIII. 56; X. 32; XI. 26, 40, 41; XII. 2, 14; XIV. 1, 3, 6, 20; XV. 9, 25, 26; XVIII. 29, 39, 44; XIX. 1; XXI. 10, 14; XXII. 7; Th. II. Anhang No. 11. — 17) Taf. III. 83; IV. 9; VI A. 11; XI. 39; XII. 17; XIV. 10; XVIII. 20, 21, 31, 40; XX. 47, 48. — 18) Taf. IV. 30 (86 Jahr), VI A. 18 (über 81 J.), VI B. 5 (nahe an 82 J.), XII. 8 (82 J.), 19 (nahe an 83 J.); XIV. 17 (fast 86 J.); XV. 1 (84 J.), 17 (im 84. J.); XIX. 8 (fast 82 J.); 18 (im 83. J.); XX. 41 (im 87. J.). — 19) Taf. IV. 31 (84 J.); XVIII. 42 (fast 90 J.).

mahlin Ulrichs von Schwerin (Taf. X. 22), 92 Jahr, Paul Heinrich von Schwerin (Taf. VII. 77) gegen 96 Jahr.

Der gegenwärtige Senior des Gesamtgeschlechts ist Graf Adolph Henning von Schwerin aus der Linie Husby in Schweden (Taf. XI. 36), geb. am 31. Mai 1799<sup>1)</sup>.

Eines nicht natürlichen Todes starben<sup>2)</sup> 24 Schwerine: 1 Schwerin wurde hingerichtet<sup>3)</sup>, 3 Schwerine wurden ermordet<sup>4)</sup>, 2 erschlagen<sup>5)</sup>, 2 erstochen<sup>6)</sup>, 4 erschossen<sup>7)</sup>, 1 Schwerin erschoss sich selbst<sup>8)</sup>, 7 Schwerine sind ertrunken<sup>9)</sup>, 1 Schwerin starb in Folge einer schweren Verwundung<sup>10)</sup>, 2 in Folge eines Sturzes mit dem Pferde<sup>11)</sup>, 1 Schwerin ist erstickt<sup>12)</sup>.

Vermählungen sind uns 536 im Geschlecht von Schwerin bekannt geworden: 285 Seitens männlicher, 251 Seitens weiblicher Mitglieder desselben; 14 dieser Vermählungen sind innerhalb der Familie selbst erfolgt<sup>13)</sup>.

46 Mitglieder, 30 männliche<sup>14)</sup> und 16 weibliche<sup>15)</sup>, haben sich zweimal vermählt, 5 Mitglieder, 3 männliche<sup>16)</sup> und 2 weibliche<sup>17)</sup>, dreimal.

Die längste Dauer der Ehe eines Schwerin betrug nahe an 51 Jahre<sup>18)</sup>, die einer Schwerin'schen Tochter 58 Jahre<sup>19)</sup>.

Ehe-Auflösungen haben 11 mal stattgefunden; bei 9 derselben betraf die Trennung männliche Mitglieder des Geschlechts<sup>20)</sup>, bei zweien weibliche<sup>21)</sup>.

Aus den Ehen von 50 Schwerinen sind mehr als je sechs Kinder entsprossen: 17 Schwerine hatten (oder haben) je 7 Kinder<sup>22)</sup>, 15 Schwerine je 8 Kinder<sup>23)</sup>, 3 je 9 Kinder<sup>24)</sup>, 6 je 10 Kinder<sup>25)</sup>, 3 je 11 Kinder<sup>26)</sup>, 2 je 13 Kinder<sup>27)</sup>, 1 Schwerin 14 Kinder<sup>28)</sup>, 2 Schwerine je 16 Kinder<sup>29)</sup>.

Die unmittelbare Descendenz jener 50 Schwerine umfasst demnach 431 Personen d. h. mehr als den dritten Theil aller bekannt gewordenen Mitglieder des Geschlechts (1187)<sup>30)</sup>. Unter diesen 431 sind 233 Söhne.

Ueberhaupt begegnen wir in 36 Schwerin'schen Familien mehr als 4 Söhnen: 17 Schwerine hatten (oder haben) je 5 Söhne<sup>31)</sup>, 14 Schwerine je 6 Söhne<sup>32)</sup>, 2 je 7 Söhne<sup>33)</sup>, 3 je 8 Söhne<sup>34)</sup>.

Die Gesamtzahl dieser Söhne beträgt 207, also mehr als den vierten Theil sämmtlicher (d. h. 776) ermittelten männlichen Geschlechtsmitglieder<sup>35)</sup>.

Zwillingsgeburten sind viermal erfolgt<sup>36)</sup>.

In Ansehung der Religion gehören von den gegenwärtig blühenden 12 Linien des Geschlechts 11 der evangelischen<sup>37)</sup>, 1 der katholischen<sup>38)</sup> Kirche an. Unter den ausgestorbenen Linien war (nach Einführung der Reformation) ebenfalls 1 Linie, doch erst von der dritten Generation ab, katholisch<sup>39)</sup>.

1) Noch älter aber sind eine Schwester und eine Cousine desselben: jene (Taf. XI. 35) geb. am 29. Apr. 1798, diese (Taf. XI. 45) geb. am 6. Mai 1797. — 2) Selbstverständlich abgesehen von den im Felde Gebliebenen. — 3) Taf. VII. 68. — 4) Taf. V. 76; XVIII. 8; XX. 10 (?). — 5) Taf. III. 38; VIII. 23. — 6) Taf. X. 29; XIV. 2. — 7) Taf. V. 94; VI A. 20; VIII. 27; XVII. 13 (?). — 8) Taf. XX. 34. — 9) Taf. V. 77; VIII. 41, 43; XII. 55; XVII. 6; XX. 26, 66. — 10) Taf. VIII. 25. — 11) Taf. XII. 11; XIII. 17. — 12) Taf. XV. 12. — 13) In den Verzeichnissen 9 und 10 des Anhangs geben wir in alphabetischer Folge 1) die Namen derjenigen Familien, aus welchen die Schwerin'schen Frauen entsprossen sind; 2) die Namen derjenigen, in welche Schwerin'sche Töchter geheirathet haben. — 14) Taf. III. 52, 59, 66; IV. 17, 29, 36; VI A. 4, 22; VI B. 3; VII. 77; VIII. 12, 19; IX. 5; X. 32; XII. 14, 19, 35; XIII. 11, 17; XIV. 6; XV. 1, 25, 26, 33; XVIII. 24, 29, 36; XX. 5, 7, 11. — 15) Taf. III. 76; IV. 19; VII. 79; X. 10; XI. 22; XIII. 43; XVI. 3, 4; XVII. 15, 34; XVIII. 18, 20; XX. 22, 47, 62; Th. II Anhang No. 28. — 16) Taf. XII. 40; XVIII. 1; XX. 6. — 17) Taf. V. 83; XVIII. 38. — 18) Casimir Wilhelm Ludwig Carl Bogislav von Schwerin (Taf. XII. 10) mit Adelheid von Selchow 1823—74. — 19) Elsa Margarethe von Schwerin (Taf. IV. 31) mit Adolf Johann von Wendel 1747—1805. — 20) Taf. III. 72; XII. 2; XV. 25, 33; XVIII. 24, 29, 36 (zweimal vermählt und von beiden Frauen geschieden); XX. 5. — 21) Taf. XV. 10; XVIII. 38. — 22) Taf. IV. 5, 30; V. 74; VI B. 15; VIII. 5; XI. 4; XIV. 28; XVII. 2, 5, 17; XVIII. 29 (aus 2 Ehen), 55; XIX. 1 (aus 2 Ehen), 24, 26; XX. 19; XXI. 25. — 23) Taf. IV. 17 (aus 2 Ehen); XI. 23; XII. 11, 40 (aus 3 Ehen); XIII. 2, 6; XIV. 3; XVIII. 4, 24 (aus 2 Ehen); XIX. 18, 25; XX. 6 (aus 3 Ehen), 32; XXI. 1 (aus 2 Ehen), 19. — 24) Taf. III. 27; VIII. 10; XI. 33. — 25) Taf. III. 52 (aus 2 Ehen), 66 (aus 2 Ehen); X. 2; XII. 5; XIII. 5; XIX. 8. — 26) Taf. XI. 40; XII. 14 (aus 2 Ehen); XV. 9. — 27) Taf. VI A. 4 (aus 2 Ehen); X. 22. — 28) Taf. X. 8. — 29) Taf. XVIII. 1 (aus 2 Ehen); XX. 11 (aus 2 Ehen). — 30) Vgl. S. 17 und 140. — 31) Taf. III. 27, 66; IV. 30; VI B. 17; VII. 16; X. 8; XI. 40; XII. 31, 35, 48; XIV. 3; XV. 9; XVIII. 55; XIX. 18; XX. 19, 32; XXI. 3. — 32) Taf. IV. 17; VI A. 4; VIII. 10; IX. 5; XI. 23, 33; XII. 5; XIII. 5; XIV. 28; XVII. 2; XVIII. 1, 24; XIX. 24; XXI. 25. — 33) Taf. VIII. 5; XII. 14. — 34) Taf. III. 52; XIX. 8; XX. 11. — 35) Vgl. S. 17. — 36) Taf. IV. 29 und 30 (2 Söhne); XI. 53 und 54 (2 Töchter); XV. 39 und 40 (1 Sohn und 1 Tochter); XVIII. 6 und 7 (2 Töchter). — 37) Taf. III, VI A, VI B, XI, XII, XIV, XV, XVIII—XXI. — 38) Taf. XXII (Linie in Baiern). — 39) Taf. XVI (Linie Alschwangen).

2 Schwerine evangelischer Linien sind zum Katholicismus übergetreten<sup>1)</sup>, 3 Schwerine evangelischer Linien wurden in der katholischen Religion erzogen<sup>2)</sup>. 1 Schwerin ist mit dem Kirchenbann belegt worden<sup>3)</sup>.

---

Der Kurbrandenburgische bezw. Preussische Orden De la générosité ist 4 Mitgliedern<sup>4)</sup>, der Preussische Schwarze Adler-Orden 7 Mitgliedern<sup>5)</sup> des Geschlechts verliehen worden.

Den höchsten Russischen Orden, den St. Andreas-Orden, erhielt 1 Schwerin<sup>6)</sup>; ebenso 1 Schwerin den höchsten Schwedischen Orden, den Seraphinen-Orden.<sup>7)</sup>

---

1) XVI. 5; XVIII. 10 (zweimal?). — 2) Taf. XX. 8, 9; XXII. 3. — 3) Taf. V. 33 (1407). — 4) Siehe Anhang, Liste 11. — 5) Siehe Anhang, Liste 12. — 6) Der Russische Gen.-Lieut. Freiherr Philipp Bogislav um 1730 (Taf. XX. 5). — 7) Der Schwedische Reichsrath Graf Jacob Philipp am 25. Novb. 1763 (Taf. XI. 23).

# ANHANG.

# 1.

## Verzeichniss der gegenwärtig (1. Juli 1878) lebenden Mitglieder des Geschlechts von Schwerin

(einschliesslich der aus anderen Familien entsprossenen von Schwerin'schen Frauen)  
nach den einzelnen Linien.

### 1. Linie Stolpe (Taf. III).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Kurd Ludwig Adalbert v. Schwerin, Preuss. General-Lieutenant, Gouverneur von Metz . . . . .	4. Apr. 1817.	96.
2.	Ottomar Curd Carl v. Schwerin . . . . .	7. Mai 1818.	97.
	zu 1. Frau Generalin Auguste Caroline Wilhelmine v. Schwerin geb. v. Itzcken . . . . .	23. Decb. 1820.	zu 96.
3.	Leopold Curd Carl v. Schwerin . . . . .	13. Aug. 1822.	99.
4.	Alexander Magnus Caesar Eduard Wilhelm v. Schwerin, Bergmeister und Director der herrschaftlich Mieslowitz-Kattowitzer-Bergwerks-Direction . . . . .	26. Sptb. 1825.	100.
	Verw. Frau Oberst Olga v. Schwerin geb. v. Eckartsberg . . . . .	18. Apr. 1830.	zu 91.
5.	Bruno Adolf Friedrich v. Schwerin . . . . .	9. Sptb. 1838.	101.
	zu 4. Frau Julie v. Schwerin geb. Ganzel . . . . .	16. Sptb. 1840.	zu 100.
6.	Elsbeth Johanna Margarethe Magdalene v. Schwerin . . . . .	29. Juli 1842.	106.
7.	Frau Oberst Catharina Alexandrine Sophie Dorothea v. Johnston geb. v. Schwerin . . . . .	25. Mai 1845.	108.
8.	Otto Ludwig Constantin v. Schwerin, Seconde-Lieut. im Brandenburg. Cürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Russland) No. 6 . . . . .	27. Juli 1851.	102.
9.	Ludwig Carl Joachim v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Posen'schen Ulanen-Regiment No. 10 . . . . .	28. Juni 1854.	103.
	Verw. Frau Wanda Laura Caroline v. Schwerin geb. v. Tresckow-Dölzig . . . . .	7. Novb. 1854.	zu 107.
10.	Heinrich Eduard Wilhelm v. Schwerin . . . . .	23. Juni 1861.	109.
11.	Friedrich Ernst Gustav v. Schwerin . . . . .	4. Juni 1863.	110.
12.	Walther Alexander Friedrich v. Schwerin . . . . .	13. Aug. 1867.	111.
13.	Wanda Else Emma v. Schwerin . . . . .	20. Aug. 1874.	unter 114 an- zuschliessen.

## 2. Linie Curtshagen (Taf. VI A).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Oberförster Henriette von Arnim geb. v. Schwerin . . . . .	7. Octb. 1804.	27.
	Verw. Frau Majorin Friedrike v. Schwerin geb. v. Szerdahely . . . . .	16. Apr. 1806.	zu 24.
2.	Frau Justizräthin Bertha Sophie Auguste Marie Ulrike Hülsen geb. v. Schwerin . . . . .	25. März 1817.	30.
3.	Frau Sanitätsrätin Dr. Laura Ulrike Wilhelmine Kessler geb. v. Schwerin . . . . .	10. Mai 1818.	31.
4.	Curd Rudolf Ulrich Hugo Hermann v. Schwerin . . . . .	27. Febr. 1820.	32.
5.	Rudolf Ludwig Wilhelm v. Schwerin . . . . .	12. Juli 1820.	29.
6.	Frau Superintendent Hedwig Laura Pauline Pfeiffer geb. v. Schwerin zu 4. Frau Luise v. Schwerin geb. v. Arndt . . . . .	3. Octb. 1822. ?	33. zu 32.
7.	Carl Ernst Wilhelm Curd Ferdinand Rudolf v. Schwerin, Preussischer Major a. D. . . . .	23. Jan. 1824.	34.
8.	Fräulein Ernestine Bertha Adelheid Valeria v. Schwerin . . . . .	18. Octb. 1826.	35.
9.	Hugo Curd Heinrich Constantin v. Schwerin . . . . .	28. Juli 1830.	36.
	zu 7. Frau Auguste v. Schwerin geb. Schenck . . . . .	7. Octb. 1831.	zu 34.
10.	Frau Clara Bremer geb. v. Schwerin . . . . .	29. Mai 1845.	37.
11.	Curd Ulrich von Schwerin, Portepfeffernrich im 3. Thüring. Infant- Rgt. No. 71 . . . . .	4. Juli 1857.	38.
12.	Rudolf Curd v. Schwerin, Gymnasiast . . . . .	5. Juli 1860.	39.
13.	Wilhelm Gustav v. Schwerin, Cadet . . . . .	5. Aug. 1861.	40.

## 3. Linie Stegeborg in Schweden (Taf. VI B).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Gräfin Marianne Eleonore v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	21. Febr. 1808.	9.
2.	Frau Oberst Baronin Wendela Wilhelmine v. Ericson geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	30. Mai 1812.	11.
3.	Graf Fredric Wilhelm Werner v. Schwerin . . . . .	9. Mai 1814.	15.
4.	Graf Otto Philipp August v. Schwerin . . . . .	25. Octb. 1817.	17.
5.	Frau Gräfin Hedwig Marianne Charlotte v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	25. Febr. 1820.	18 u. zu 10.
6.	Frau Gräfin Ebba Marianne v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	15. Sptb. 1824.	14 u. zu 17.
7.	Graf Fritz Bogislaus v. Schwerin . . . . .	18. Juli 1825.	19.
	zu 3. Frau Gräfin Gertrud Ingeborg v. Schwerin geb. Freiin v. Koskull zu 7. Frau Gräfin Sophie Auguste Caroline Adolfine v. Schwerin geb. Carlson . . . . .	21. Octb. 1827. 20. Mai 1830.	zu 15. zu 19.
8.	Frau Hedwig Wendela Marianne Wilhelmine de Geer geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	11. Aug. 1845.	20.
9.	Graf Fritz Philipp v. Schwerin . . . . .	9. Octb. 1847.	21.
10.	Graf Fritz Werner August v. Schwerin . . . . .	4. Sptb. 1849.	31.
11.	Gräfin Ebba Eleonore Ingeborg Friedrike v. Schwerin . . . . .	19. Aug. 1850.	26.
12.	Gräfin Hedwig Eleonore v. Schwerin . . . . .	20. Jan. 1851.	22.
13.	Gräfin Ingeborg Gertrud Wilhelmine v. Schwerin . . . . .	22. Aug. 1851.	27.



Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
14.	Gräfin Ebba Charlotte v. Schwerin . . . . .	24. Juli 1852.	23.
15.	Gräfin Emma Wilhelmine v. Schwerin . . . . .	18. Octb. 1852.	28.
16.	Gräfin Anna Charlotte v. Schwerin . . . . .	10. Decb. 1853.	29.
17.	Gräfin Clary Augusta Wilhelmina v. Schwerin . . . . .	3. Apr. 1854.	36.
18.	Gräfin Thekla Sophie Natalia v. Schwerin . . . . .	28. März 1856.	37.
19.	Gräfin Hedwig Ingeborg Elsa v. Schwerin . . . . .	31. Juli 1856.	30.
20.	Graf Fritz Wilhelm August v. Schwerin . . . . .	3. Juni 1861.	35.

#### 4. Linie Putenitz-Löbenitz, jetzt Husby in Schweden (Taf. XI).

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Luise Marianne Charlotte Wigström geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	6. Mai 1797.	45.
2.	Frau Sophie Wilhelmine Theorell geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	29. Apr. 1798.	35.
3.	Graf Adolf Henning v. Schwerin, Schwedischer Hofmarschall . . . . .	31. Mai 1799.	36.
4.	Graf Carl v. Schwerin, Schwedischer Oberstlieutenant a. D. . . . .	20. Juni 1807.	47.
	zu 4. Frau Gräfin Marianne Eleonore v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin (Taf. VI B. 9) . . . . .	21. Febr. 1808.	zu 47.
	Verw. Frau Gräfin Mathilde Christine v. Schwerin geb. Hagberg . . . . .	1818.	zu 34.
5.	Frau Wilhelmine Luise Johanna v. Blomstedt geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	25. Aug. 1823.	48.
6.	Gräfin Charlotte Eleonore Luise v. Schwerin . . . . .	6. Jan. 1828.	50.
7.	Frau Hedwig Amalie Auguste v. Björkenstam geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	3. Decb. 1829.	51.
8.	Frau Dr. Luise Jacobina Hagberg geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	5. Novb. 1831.	52.
9.	Gräfin Josephina Hedwig v. Schwerin . . . . .	25. Sptb. 1833.	53.
10.	Gräfin Eugenia Eleonore v. Schwerin . . . . .	25. Sptb. 1833.	54.
11.	Graf Carl Gustaf Philipp v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	29. Mai 1835.	55.
12.	Graf Wilhelm Sixten Axel Fredric v. Schwerin, Schwed. Lieutenant . . . . .	26. Apr. 1838.	56.
	zu 11. Frau Gräfin Sophie Auguste Margaretha v. Schwerin geb. Wret- man . . . . .	24. Aug. 1838.	zu 55.
13.	Graf Carl Philipp Bogislaus v. Schwerin, Schwedischer Hauptmann . . . . .	3. Juli 1839.	60.
14.	Graf Gustaf Werner v. Schwerin, Schwedischer Hauptmann . . . . .	28. Decb. 1839.	57.
15.	Graf Carl Philipp Otto v. Schwerin, Schwedischer Kammerjunker . . . . .	3. Mai 1843.	58.
	zu 12. Frau Gräfin Agnes Maria Theresia Luise v. Schwerin geb. v. Scheven . . . . .	27. Jan. 1850.	zu 56.
	zu 14. Frau Gräfin Eva Sophia v. Schwerin geb. Freiin Kurck . . . . .	28. Sptb. 1850.	zu 57.
	zu 13. Frau Gräfin Charlotte Sophie Eleonore v. Schwerin geb. Schürer v. Waldheim . . . . .	9. Octb. 1850.	zu 60.
16.	Graf Philipp Henric Ludwig Bogislav v. Schwerin . . . . .	12. Jan. 1863.	61.

## 5. Linie Schwerinsburg (Taf. XII).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
	Verw. Frau Gräfin Adelheid Emma Erdmuth v. Schwerin geb. v. Selchow . . . . .	19. Octb. 1802.	zu 19.
1.	Frau Prediger Elisabeth Luise Ulrike Charlotte Jonas geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	25. Jan. 1804.	25.
2.	Frau Majorin Bertha Luise Caroline Auguste v. d. Dollen geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	3. Aug. 1805.	33.
3.	Frau Majorin Luise Caroline Wilhelmine v. d. Dollen geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	4. Mai 1810.	36.
4.	Gräfin Clementine Marie Wilhelmine Friederike v. Schwerin . . . .	15. Novb. 1812.	20.
5.	Gräfin Alexandrine Johanna Friederike Franziska v. Schwerin . . .	22. Novb. 1813.	21.
	Verw. Frau Gräfin Ida Auguste Wilhelmine Ottilie v. Schwerin geb. v. Oertzen . . . . .	9. Novb. 1814.	zu 35.
6.	Graf Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther v. Schwerin, Pr. Kam- merherr, Erbküchenmeister in Alt-Vorpommern, Mitglied des Preuss. Herrenhauses . . . . .	22. Decb. 1814.	31.
7.	Gräfin Emma Leopoldine Wilhelmine Agnes v. Schwerin . . . . .	22. Decb. 1815.	22.
8.	Graf Franz Henning v. Schwerin, Preuss. Oberstlieutenant z. D. . . .	24. Apr. 1816.	44.
9.	Graf Hellmuth Friedrich Otto Dettlof v. Schwerin . . . . .	10. Jan. 1817.	40.
	Verw. Frau Gräfin Hildegard Marie v. Schwerin geb. Schleiermacher zu 6. Frau Gräfin Ida Fanny Caroline Adelheid v. Schwerin geb. v. Schimmelmann . . . . .	12. Juli 1817.	zu 26.
10.	Frau Ober-Regierungs-Räthin Charlotte Elisabeth Luise Beate v. Wil- lich geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	15. Decb. 1820.	zu 31.
11.	Frau Marie Helmine Beate Wilhelmine Henriette v. Puttkamer geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	5. Juni 1826.	32.
12.	Graf Richard Erdmann Bogislav v. Schwerin, Pr. Oberstlieutenant a. D.	31. Octb. 1827.	42.
13.	Frau Dr. Erdmuth Friedrike Luise Helene Agnes Bossart geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	11. Novb. 1827.	45.
	Verw. Frau Gräfin Marie Charlotte Auguste Luise Clementine Josephine v. Schwerin geb. v. Willich . . . . .	14. Mai 1830.	46.
14.	Graf Bernhard Wilhelm Ludwig Hellmuth Carl v. Schwerin . . . . .	28. Octb. 1830.	zu 38.
	zu 12. Frau Gräfin Adelheid Luise v. Schwerin geb. Kloer . . . . .	21. Juli 1831.	43.
15.	Gräfin Josephine Elisabeth Felicitas v. Schwerin . . . . .	26. Febr. 1835.	zu 45.
16.	Graf Heinrich Friedrich Maximilian Curd v. Schwerin, Pr. Rittmeister a. D. zu 9. Frau Gräfin Anna Bernhardine Emilie Caroline v. Schwerin geb. v. Puttkamer . . . . .	7. März 1836.	24.
	zu 9. Frau Gräfin Anna Bernhardine Emilie Caroline v. Schwerin geb. v. Puttkamer . . . . .	18. März 1836.	48.
17.	Frau Gräfin Luise Hildegard Marie v. Kanitz geb. Gräfin v. Schwerin	26. Aug. 1836.	zu 40.
18.	Graf Friedrich Wilhelm Maximilian Boguslav Leonhard v. Schwerin, Hauptmann und Compagnie-Chef im 3 Hannov. Infant.-Regt. No. 79.	1. Mai 1837.	49.
19.	Frau Gräfin Hildegard Elisabeth Luise v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin zu 14. Frau Gräfin Wally Amalie v. Schwerin geb. v. Katte . . . .	11. Mai 1840.	47.
20.	Graf Victor Carl Hans Bogislav v. Schwerin, Pr. Landrath, Sec.-Lieut. (im 2. Bat. 88. Landw.-Regt.) der Garde-Landwehr-Cavallerie . . .	21. März 1842.	60 u. zu 57.
	zu 18. Frau Gräfin Luise Helene v. Schwerin geb. v. Baerenfels-Warnow	19. Decb. 1842.	zu 43.
21.	Frau Marie Pauline Luise v. Heyden geb. Gräfin v. Schwerin . . . .	9. Jan. 1844.	52.
22.	Graf Hans Axel Tammo v. Schwerin, Prem.-Lieut. im Magdeburg. Cürassier-Regt. No. 7 . . . . .	21. März 1844.	zu 47.
	zu 16. Frau Gräfin Charlotte Clara Magdalene v. Schwerin geb. v. Mühler . . . . .	5. Octb. 1844.	58.
		19. Mai 1847.	54.
		29. Aug. 1847.	zu 48.

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
	Verw. Frau Gräfin Elisabeth Caroline Wilhelmine v. Schwerin geb. v. Hertzberg . . . . .	29. Sptb. 1849.	zu 59.
23.	zu 20. Frau Gräfin Luise v. Schwerin geb. Freiin v. Nordeck zu Rabenau Graf Axel Friedrich Wilhelm Otto Carl Hellmuth v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . . .	15. Octb. 1849.	zu 52.
24.	Gräfin Gertrud Elisabeth Henriette v. Schwerin . . . . .	28. März 1850.	62.
25.	Graf Bogislav Friedrich Wilhelm Carl Hermann Heinrich Bernhard v. Schwerin, Sec.-Lieut. im 2. Garde-Regt. zu Fuss . . . . .	11. Decb. 1850.	72.
26.	Graf Curd Dettlof v. Schwerin, Dr. jur. und Referendar, Sec.-Lieut. der Reserve des Cürassier-Regt. Königin (Pommersches) No. 2 . . . . .	13. Novb. 1851.	63.
27.	Gräfin Helene Blanka Auguste v. Schwerin . . . . .	7. Apr. 1853.	73.
28.	Graf Bruno Albert Wilhelm Gustav v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Cürassier-Regt. Königin (Pommersches) No. 2 . . . . .	8. Decb. 1854.	74.
29.	Gräfin Margarethe Wilhelmine Sophie v. Schwerin . . . . .	23. Juli 1855.	65.
30.	Graf Gustav Rudolph Max Carl Friedrich Richard v. Schwerin, Stud. jur.	28. Juni 1856.	82.
31.	Graf Maximilian Friedrich Richard Ernst Hellmuth Albert v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Magdeburgischen Dragoner-Regiment No. 6 . . . . .	17. Octb. 1856.	64.
32.	Graf Gerd Christoph v. Schwerin, Portepeeführer im Cürassier-Regt. Königin (Pommersches) No. 2 . . . . .	7. Decb. 1856.	66.
33.	zu 22. Frau Gräfin Marie v. Schwerin geb. v. Gerstenberg-Zech . . . . .	22. Juli 1857.	56.
	Graf Henning Curd Wilhelm v. Schwerin, Portepeeführer im Westfälischen Dragoner-Regt. No. 7 . . . . .	16. März 1858.	zu 54.
34.	Gräfin Elisabeth Charlotte Marie Auguste Anna v. Schwerin . . . . .	10. Juni 1858.	83.
35.	Graf Bogislav Carl Wilhelm v. Schwerin, Cadet . . . . .	8. Octb. 1858.	67.
36.	Gräfin Charlotte Elisabeth Marie Ida v. Schwerin . . . . .	15. März 1861.	84.
37.	Gräfin Caroline Elisabeth Emilie v. Schwerin . . . . .	28. Octb. 1861.	68.
38.	Graf Curd Christoph Richard Hans v. Schwerin, Cadet . . . . .	3. Aug. 1862.	75.
39.	Gräfin Valerie Elisabeth Marie Ernestine v. Schwerin . . . . .	22. Aug. 1862.	85.
40.	Gräfin Elisabeth Caroline Valerie Mathilde v. Schwerin . . . . .	17. Apr. 1863.	79.
41.	Gräfin Lucie Agnes Victoria v. Schwerin . . . . .	20. Decb. 1863.	76.
42.	Graf Ulrich Friedrich Carl v. Schwerin . . . . .	15. Juli 1864.	86.
43.	Graf Hermann Eberhard Carl Albert v. Schwerin . . . . .	15. Juli 1865.	80.
44.	Gräfin Eva Renata y. Schwerin . . . . .	14. März 1867.	69.
45.	Gräfin Marie Philippine v. Schwerin . . . . .	26. Decb. 1867.	77.
46.	Graf Christoph Heinrich Maximilian Friedrich Eberhard v. Schwerin . . . . .	1. März 1868.	94.
47.	Graf Gustav Theodor Friedrich Ulrich Carl v. Schwerin . . . . .	18. März 1868.	90.
48.	Graf Wilhelm Moritz Dettlof v. Schwerin . . . . .	1. März 1869.	96.
49.	Graf Friedrich Rudolf Bernhard v. Schwerin . . . . .	27. Apr. 1869.	88.
50.	Gräfin Elisabeth Eugenie Luise v. Schwerin . . . . .	7. Mai 1869.	81.
51.	Graf Ulrich Hellmuth Sigismund v. Schwerin . . . . .	20. Novb. 1869.	91.
52.	Graf Maximilian Michael George v. Schwerin . . . . .	15. Decb. 1870.	97.
53.	Gräfin Anna Maria Barbara v. Schwerin . . . . .	8. Febr. 1872.	92.
54.	Gräfin Ilisabe Agnes v. Schwerin . . . . .	2. Mai 1872.	78.
55.	Gräfin Emmy Ida Luise Caroline Mathilde v. Schwerin . . . . .	6. Juli 1872.	89.
56.	Graf Victor Axel Bernhard Heinrich v. Schwerin . . . . .	11. März 1873.	87.
57.	Graf Richard Carl Leonhard v. Schwerin . . . . .	3. Sptb. 1873.	93.
58.	Graf Friedrich Martin Constantin v. Schwerin . . . . .	19. Juni 1874.	unter 89* einzuschalten.
59.	Graf Heinrich Carl Nicolaus v. Schwerin . . . . .	20. März 1875.	unter 93* einzuschalten.
60.	Gräfin Gudrun v. Schwerin . . . . .	1. Juni 1877.	unter 93* einzuschalten.
		27. Febr. 1878.	unter 93* einzuschalten.

## 6. Linie Willmersdorf (Taf. XIV).

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
	Verw. Frau Gräfin Luise Wilhelmine Christiane v. Schwerin geb. Ebel, jetzt verw. Gräfin v. Renard . . . . .	30. Novb. 1821.	zu 20.
1.	Graf Curd Fabian Emil Friedrich v. Schwerin . . . . .	30. Mai 1826.	28.
	zu 1. Frau Gräfin Fanny Friederike v. Schwerin geb. Brandt von Lindau	30. Octb. 1835.	zu 28.
2.	Frau Anna Wilhelmine Christiane v. Scholten geb. Gräfin v. Schwerin	7. Aug. 1839.	23.
3.	Graf Friedrich Curd Alexander v. Schwerin, Portepfeeführer im Hannover'schen Husaren-Regiment No. 15 . . . . .	16. Mai 1856.	24.
4.	Graf Friedrich Leopold Carl v. Schwerin . . . . .	8. Juli 1857.	31.
5.	Gräfin Helene Franziska Wilhelmine Natalie v. Schwerin . . . . .	12. Febr. 1860.	33.
6.	Graf Woldemar Gerd Rudolf v. Schwerin . . . . .	14. Apr. 1861.	34.
7.	Graf Erich Leopold Heinrich v. Schwerin . . . . .	27. Apr. 1862.	35.
8.	Graf Siegfried Leopold v. Schwerin . . . . .	3. Apr. 1863.	36.
9.	Graf Joachim Friedrich Carl v. Schwerin . . . . .	27. Decb. 1864.	37.

## 7. Linie Dargibell (Taf. XV).

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
	Verw. Frau Jenny v. Schwerin geb. v. Köppern . . . . .	29. Sptb. 1816.	zu 33.
	zu 1. Frau Landrätthin Anna Laura Marianne Caroline Marie v. Schwerin geb. v. Schwerin (Taf. XXI. 21) . . . . .	8. Sptb. 1825.	zu 28.
1.	Otto Wilhelm Carl Engelhard v. Schwerin, Preuss. Landrath . . . . .	29. Octb. 1825.	28.
2.	Frau Oberstlieutenant Agnes Laura Luise Amalie Haack geb. v. Schwerin	11. Apr. 1828.	29.
3.	Frau Gymnasial-Director Dr. Clara Marie Charlotte Niemeyer geb., v. Schwerin . . . . .	25. Juni 1832.	31.
4.	Frau Elisabeth Angelica Schönfeld geb. v. Schwerin . . . . .	4. Decb. 1835.	32.
5.	Wilhelm Ludwig August Otto Ludolf v. Schwerin . . . . .	1. Sptb. 1843.	37.
6.	Georg Wilhelm Eberhard v. Schwerin, Sec.-Lieutenant im Pommerschen Jäger-Bataillon No. 2 . . . . .	24. März 1856.	34.
7.	Friedrich Carl Bogislav v. Schwerin . . . . .	1. Apr. 1856.	39.
8.	Frau Gerichts-Assessor Marie Adolfine Ulrike Volprecht geb. v. Schwerin	23. Jan. 1858.	35.
9.	Wilhelm Albert Otto v. Schwerin . . . . .	11. Octb. 1861.	36.

## 8. Linie Walsleben-Wildenhoff (Taf. XVIII).

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Graf Fabian Ottomar Carl v. Schwerin . . . . .	16. Aug. 1804.	47.
2.	Frau Forstmeister Caroline Luise Jeanette Marie v. Schlegell geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	2. Juli 1822.	51.
3.	Frau Gräfin Leddy Marie Valeska Elisabeth v. Dönhoff geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	19. Novb. 1825.	53.
	Verw. Frau Gräfin Eugenie Adelheid Clara v. Schwerin geb. v. Borcke	13. Juli 1826.	zu 52.
4.	Graf Carl Ernst Heinrich Rudolph Traugott v. Schwerin . . . . .	30. Sptb. 1831.	55.
5.	Frau Adele Therese Caroline Johanna Marie v. Alvensleben geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	27. Sptb. 1838.	56.
6.	Gräfin Marie Adelheid Henriette v. Schwerin, Ehrenstiftsdame des Klosters Lindow . . . . .	24. Mai 1839.	58.
7.	Graf Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig v. Schwerin, Hauptmann und Compagnie-Chef im Garde-Füsilier-Regt. . . . .	29. Decb. 1840.	59.
	zu 4. Frau Gräfin Antonie v. Schwerin geb. v. Leers . . . . .	29. Decb. 1842.	zu 55.
8.	Graf Max Guido Otto v. Schwerin . . . . .	5. Apr. 1843.	60.
9.	Graf Edmund Felix Otto v. Schwerin, Hauptmann und Compagnie-Chef im Grossherzoglich Hessischen Infanterie-(Leibgarde-)Regt. No. 115 . . . . .	10. Apr. 1848.	61.
10.	Graf Otto Ernst Hugo v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Ostfriesischen Infanterie-Regt. No. 78 . . . . .	24. Aug. 1851.	62.
11.	Gräfin Jenny Bernhardine Marie v. Schwerin . . . . .	15. Octb. 1853.	63.
12.	Graf Otto Heinrich Gustav Eugen v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Regt. der Gardes du Corps, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg . . . . .	19. Febr. 1855.	64.
13.	Gräfin Hedwig Luise Eugenie Adele v. Schwerin . . . . .	14. März 1856.	65.
14.	Gräfin Eugenie Luise Magdalene v. Schwerin . . . . .	2. Juli 1860.	67.
15.	Graf Otto Gustav Christian Wilhelm Detlev Emil v. Schwerin . . . . .	16. Juni 1865.	69.
16.	Graf Botho v. Schwerin . . . . .	30. März 1866.	68.
17.	Gräfin Anna Henriette Wilhelmine Ida Eugenie Marie Erna v. Schwerin	10. Jan. 1867.	70.
18.	Gräfin Hedwig Christiane Luise Adele Henriette Ottilie Frieda Hildegard v. Schwerin . . . . .	15. Juni 1869.	71.
19.	Graf Erich Traugott Hermann Gustav Otto Friedrich Carl Christian v. Schwerin . . . . .	1. Juli 1870.	72.
20.	Graf Ernst Amandus Ottomar Emil Maria Wolfgang v. Schwerin . . . . .	5. Sptb. 1873.	unter 73 anzuschliessen.
21.	Graf Eberhard Curd Eugen Christian Friedrich Gerhard Maria Werner v. Schwerin . . . . .	25. Juli 1875.	unter 74 anzuschliessen.
22.	Graf Curd Christoph Emil Gustav Maria Friedrich Otto Alexander v. Schwerin . . . . .	1. Juli 1876.	unter 75 anzuschliessen.

## 9. Linie Wolfshagen (Taf. XIX).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Gräfin Amélie Sophie Friederike zu Solms-Sonnenwalde geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	6. Aug. 1820.	21.
2.	Graf Otto Wilhelm Ludwig v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . .	26. Aug. 1822.	23.
3.	Graf Carl Alexander v. Schwerin, Preuss. Rittmeister a. D. . . . .	7. Aug. 1824.	24.
	zu 2. Frau Gräfin Laura Luise v. Schwerin geb. Müller-Blumenbach	9. Jan. 18 . .	zu 23.
4.	Graf Wilhelm Stanislaus Hermann v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D., Kammerherr Sr. Majestät des Kaisers und Königs . . . . .	6. März 1827.	25.
	zu 3. Frau Gräfin Hertha (Gertrud) Charlotte v. Schwerin geb. v. Nostitz- Jänckendorf . . . . .	9. Novb. 1827.	zu 24.
	zu 4. Frau Gräfin Luise Auguste Caroline Hedwig v. Schwerin geb. v. Schwanefeld . . . . .	26. Sptb. 1830.	zu 25.
5.	Graf Bogislav Conrad Adolf v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . .	20. Novb. 1833.	26.
	zu 5. Frau Gräfin Pauline v. Schwerin geb. v. Sichart. . . . .	19. Juni 1835.	zu 26.
6.	Frau Sophie Rosalie Luise Alexandrine Herminia Franziska v. Arnim geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	29. Sptb. 1851.	34.
7.	Graf Hermann Otto Louis Carl v. Schwerin, Sec.-Lieut. im Regt. der Gardes du Corps . . . . .	1. Novb. 1851.	27.
8.	Gräfin Luise Rosalie Friederike Julie Emma Ludmilla v. Schwerin, Hof- dame der Erbgrossherzogin von Meklenburg-Strelitz . . . . .	21. Febr. 1853.	35.
9.	Gräfin Gertrud Rosalie v. Schwerin . . . . .	14. Decb. 1853.	29.
10.	Gräfin Martha Agnes Gertrud Bertha v. Schwerin . . . . .	26. Sptb. 1854.	36.
11.	Graf Wilhelm Franz Hermann v. Schwerin, Sec.-Lieut. im 1. Garde-Feld- Artillerie-Regiment . . . . .	16. Febr. 1856.	37.
12.	Gräfin Ida Anna Sophie v. Schwerin . . . . .	3. Sptb. 1857.	38.
13.	Graf Carl Gottlob v. Schwerin . . . . .	18. Jan. 1858.	30.
14.	Graf Alfred Wilhelm Dettlof v. Schwerin . . . . .	27. Febr. 1859.	39.
15.	Graf Ludwig Alexander v. Schwerin . . . . .	3. Octb. 1859.	31.
16.	Gräfin Marie Irmgard v. Schwerin . . . . .	3. März 1862.	40.
17.	Graf Bogislav Carl Hermann v. Schwerin . . . . .	3. März 1862.	44.
18.	Graf Georg Gottfried Otto v. Schwerin . . . . .	23. Mai 1862.	32.
19.	Gräfin Amélie Pauline v. Schwerin . . . . .	2. Octb. 1862.	45.
20.	Graf Ulrich Carl Wilhelm v. Schwerin . . . . .	8. Juni 1864.	41.
21.	Gräfin Magarethe Angélique v. Schwerin . . . . .	31. Juli 1865.	46.
22.	Gräfin Frieda Therese v. Schwerin . . . . .	6. Juli 1867.	47.
23.	Graf Stanislaus Constantin v. Schwerin . . . . .	5. Aug. 1871.	48.

### 10. Linie Wopersnow (Taf. XX).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Brita Catharina v. Toll geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	1805.	62.
2.	Frau Baronin Ebba Luise Ulrike Martine v. Schulzenheim geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	2. Mai 1807.	63.
3.	Freiherr Carl Johann Gustaf Adolf Jules v. Schwerin, Schwed. Ritt- meister a. D. . . . .	5. Octb. 1810.	65.
4.	Freiherr Adolf Ludwig v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	7. Novb. 1814.	51.
5.	Freiherr Gustaf Alexis v. Schwerin, Schwed. Archivar . . . . .	23. Juni 1817.	52.
	Verw. Freifrau Ulrike Sophie Amalie v. Schwerin geb. Chrysander . .	2. Apr. 1819.	zu 49.
6.	Freiherr Friedrich Wilhelm v. Schwerin . . . . .	18. Novb. 1822.	54.
7.	Frau Ebba Christine Beate Aurora Ottiliano Bäckström geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	31. Decb. 1823.	55.
	zu 5. Freifrau Auguste v. Schwerin geb. Ljungberg . . . . .	3. März 1827.	zu 52.
	zu 3. Freifrau Ingeborg v. Schwerin geb. v. Rosencrantz . . . . .	1. März 1828.	zu 65.
	Verw. Freifrau Christina Carolina Constantia v. Schwerin geb. Freiin v. Fock. . . . .	2. März 1831.	zu 56.
	Verw. Freifrau Ebba Margarethe Sophie v. Schwerin geb. Freiin v. Sparre	25. Aug. 1834.	zu 53.
	zu 6. Freifrau Edla Eugenia v. Schwerin geb. Sundin . . . . .	26. Octb. 1834.	zu 54.
8.	Freiherr Werner Gottlob v. Schwerin . . . . .	18. März 1851.	72.
9.	Freiherr Hans Hugold v. Schwerin . . . . .	17. Sptb. 1853.	73.
10.	Freiherr Heinrich Mogens Bogislaus v. Schwerin . . . . .	25. Febr. 1856.	74.
11.	Freiin Elisabeth Fredrica Julia Martina v. Schwerin . . . . .	23. Novb. 1859.	75.
12.	Freiherr Gustaf Henning Philipp v. Schwerin . . . . .	7. Aug. 1860.	69.
13.	Freiin Ebba Christina Catharina Constantia v. Schwerin . . . . .	10. Mai 1861.	70.
14.	Freiin Ingeborg Julia Richardis v. Schwerin . . . . .	6. Mai 1867.	76.

### 11. Linie Rehberg-Wustrau (Taf. XXI).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Anna Laura Marianne Caroline Marie v. Schwerin (Taf. XV. 28) geb. v. Schwerin . . . . .	8. Sptb. 1825.	21.
2.	Graf Albert Julius v. Zieten-Schwerin, Preuss. Lieut. a. D., Mitglied des Preuss. Herrenhauses . . . . .	26. Juni 1835.	25.
3.	Frau Amélie (Melly) Adelheid Eleonore v. Schmidt-Hirschfelde geb. v. Schwerin . . . . .	3. Mai 1837.	26.
	zu 2. Frau Gräfin Constance Caroline Catharine v. Zieten-Schwerin geb. Freiin v. Derschau . . . . .	16. Jan. 1838.	zu 25.
4.	Friedrich Wilhelm Ludwig v. Schwerin . . . . .	2. Apr. 1862.	29.
5.	Louis Henning Bogislav v. Schwerin . . . . .	7. Novb. 1863.	30.
6.	Wilhelm Hans Albert v. Schwerin . . . . .	17. Juni 1866.	31.
7.	Hans Bohne v. Schwerin . . . . .	5. Octb. 1868.	32.
8.	Albert Constantin v. Schwerin . . . . .	2. Apr. 1870.	33.
9.	Johanna (Anna) Caroline v. Schwerin . . . . .	1. März 1872.	34.

## 12. Linie in Baiern (Taf. XXII).

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	No. der Stammtafel.
1.	Frau Gräfin Wilhelmine Johanna Josepha Guiot du Ponteil geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	25. Juni 1806.	9.
	Verw. Freifrau Maria Franziska v. Schwerin geb. Lang. . . . .	15. Jan. 1814.	zu 10.
2.	Freiin Anna Maria v. Schwerin . . . . .	11. Febr. 1838.	11.
3.	Freiin Maria Franziska Josepha Maximiliane Wilhelmine v. Schwerin	8. Decb. 1842.	12.
4.	Freiin Wilhelmine Johanna Josepha Bertha v. Schwerin . . . . .	19. Octb. 1844.	13.
5.	Freiherr Hans Maria Carl August Claudius Franz de Paula v. Schwerin, Baier. Staatsanwalts-Substitut . . . . .	12. Juni 1846.	14.



## 2.

Verzeichniss der gegenwärtig (1. Juli 1878) lebenden Mitglieder des Geschlechts  
von Schwerin(ausschliesslich der aus anderen Familien entsprossenen von Schwerin'schen Frauen)  
nach dem Lebensalter.

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
1.	Frau Luise Marianne Charlotte Wigström geb. Gräfin v. Schwerin . . .	6. Mai 1797.	XI. 45.
2.	Frau Sophie Wilhelmine Theorell geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	29. Apr. 1798.	XI. 35.
3.	Graf Adolf Henning v. Schwerin, Schwedischer Hofmarschall . . . . .	31. Mai 1799.	XI. 36.
4.	Frau Prediger Elisabeth Luise Ulrike Charlotte Jonas geb. Gräfin v. Schwerin	25. Jan. 1804.	XII. 25.
5.	Graf Fabian Ottomar Carl v. Schwerin . . . . .	16. Aug. 1804.	XVIII. 47.
6.	Frau Oberförster Henriette v. Arnim geb. v. Schwerin . . . . .	7. Octb. 1804.	VI A. 27.
7.	Frau Majorin Bertha Luise Caroline Auguste v. d. Dollen geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	3. Aug. 1805.	XII. 33.
8.	Frau Brita Catharina v. Toll geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	1805.	XX. 62.
9.	Frau Gräfin Wilhelmine Johanna Josepha Guiot du Ponteil geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	25. Juni 1806.	XXII. 9.
10.	Frau Baronin Ebba Luise Ulrike Martine v. Schulzenheim geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	2. Mai 1807.	XX. 63.
11.	Graf Carl v. Schwerin, Schwed. Oberstlieutenant a. D. . . . .	20. Juni 1807.	XI. 47.
12.	Frau Gräfin Marianne Eleonore v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin .	21. Febr. 1808.	VI B. 9.
13.	Frau Majorin Luise Caroline Wilhelmine v. d. Dollen geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	4. Mai 1810.	XII. 36.
14.	Freiherr Carl Johann Gustaf Adolf Jules v. Schwerin, Schwed. Rittmeister a. D. . . . .	5. Octb. 1810.	XX. 65.
15.	Frau Oberst Baronin Wendela Wilhelmine v. Ericson geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	30. Mai 1812.	VI B. 11.
16.	Gräfin Clementine Marie Wilhelmine Friederike v. Schwerin . . . . .	15. Novb. 1812.	XII. 20.
17.	Gräfin Alexandrine Johanna Friederike Franziska v. Schwerin. . . . .	22. Novb. 1813.	XII. 21.
18.	Graf Fredric Wilhelm Werner v. Schwerin . . . . .	9. Mai 1814.	VI B. 15.
19.	Freiherr Adolf Ludwig v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	7. Novb. 1814.	XX. 51.
20.	Graf Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther v. Schwerin, Preuss. Kammerherr, Erbküchenmeister in Alt-Vorpommern, Mitglied des Preuss. Herrenhauses . . . . .	22. Decb. 1814.	XII. 31.
21.	Gräfin Emma Leopoldine Wilhelmine Agnes v. Schwerin . . . . .	22. Decb. 1815.	XII. 22.
22.	Graf Franz Henning v. Schwerin, Preuss. Oberstlieutenant z. D. . . . .	24. Apr. 1816.	XII. 44.
23.	Graf Hellmuth Friedrich Otto Dettlof v. Schwerin . . . . .	10. Jan. 1817.	XII. 40.
24.	Frau Justizräthin Bertha Sophie Auguste Marie Ulrike Hülsen geb. v. Schwerin. . . . .	25. März 1817.	VI A. 30.

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
25.	Kurd Ludwig Adalbert v. Schwerin, Preuss. General-Lieutenant, Gouverneur von Metz . . . . .	4. Apr. 1817.	III. 96.
26.	Freiherr Gustaf Alexis v. Schwerin, Schwed. Archivar . . . . .	23. Juni 1817.	XX. 52.
27.	Graf Otto Philipp August v. Schwerin . . . . .	25. Octb. 1817.	VI B. 17.
28.	Ottomar Curd Carl v. Schwerin . . . . .	7. Mai 1818.	III. 97.
29.	Frau Sanitätsrätthin Dr. Laura Ulrike Wilhelmine Kessler geb. v. Schwerin . . . . .	10. Mai 1818.	VI A. 31.
30.	Frau Gräfin Hedwig Marianne Charlotte v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	25. Febr. 1820.	VI B. 18.
31.	Curd Rudolf Ulrich Hugo Hermann v. Schwerin . . . . .	27. Febr. 1820.	VI A. 32.
32.	Rudolf Ludwig Wilhelm v. Schwerin . . . . .	12. Juli 1820.	VI A. 29.
33.	Frau Gräfin Amélie Sophie Friederike zu Solms-Sonnenwalde geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	6. Aug. 1820.	XIX. 21.
34.	Frau Forstmeister Caroline Luise Jeanette Marie v. Schlegell geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	2. Juli 1822.	XVIII. 51.
35.	Leopold Curd Carl v. Schwerin . . . . .	13. Aug. 1822.	III. 99.
36.	Graf Otto Wilhelm Ludwig v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . . .	26. Aug. 1822.	XIX. 23.
37.	Frau Superintendent Hedwig Laura Pauline Pfeiffer geb. v. Schwerin . . . . .	3. Octb. 1822.	VI A. 33.
38.	Freiherr Friedrich Wilhelm v. Schwerin . . . . .	18. Novb. 1822.	XX. 54.
39.	Frau Wilhelmine Luise Johanna v. Blomstedt geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	25. Aug. 1823.	XI. 48.
40.	Frau Ebba Christine Beate Aurora Ottiliane Bäckström geb. Freiin v. Schwerin . . . . .	31. Decb. 1823.	XX. 55.
41.	Carl Ernst Wilhelm Curd Ferdinand Rudolf v. Schwerin, Preuss. Major a. D. . . . .	23. Jan. 1824.	VI A. 34.
42.	Graf Carl Alexander v. Schwerin, Preuss. Rittmeister a. D. . . . .	7. Aug. 1824.	XIX. 24.
43.	Frau Gräfin Ebba Marianne v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	15. Sptb. 1824.	VI B. 14.
44.	Graf Fritz Bogislaus v. Schwerin . . . . .	18. Juli 1825.	VI B. 19.
45.	Frau Anna Laura Marianne Caroline Marie v. Schwerin geb. v. Schwerin . . . . .	8. Sptb. 1825.	XXI. 21.
46.	Alexander Magnus Caesar Eduard Wilhelm v. Schwerin, Bergmeister . . . . .	26. Sptb. 1825.	III. 100.
47.	Otto Wilhelm Carl Engelhard v. Schwerin, Preuss. Landrath . . . . .	29. Octb. 1825.	XV. 28.
48.	Frau Gräfin Leddy Marie Valeska Elisabeth v. Dönhoff geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	19. Novb. 1825.	XVIII. 53.
49.	Graf Curd Fabian Emil Friedrich v. Schwerin . . . . .	30. Mai 1826.	XIV. 28.
50.	Frau Ober-Regierungs-Rätthin Charlotte Elisabeth Luise Beate v. Willich geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	5. Juni 1826.	XII. 32.
51.	Fräulein Ernestine Bertha Adelheid Valeria v. Schwerin . . . . .	18. Octb. 1826.	VI A. 35.
52.	Graf Wilhelm Stanislaus Hermann v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D., Kammerherr Sr. Majestät des Kaisers und Königs . . . . .	6. März 1827.	XIX. 25.
53.	Frau Marie Helmine Beate Wilhelmine Henriette v. Puttkamer geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	31. Octb. 1827.	XII. 42.
54.	Graf Richard Erdmann Bogislav v. Schwerin, Preuss. Oberstlieutenant a. D. . . . .	11. Novb. 1827.	XII. 45.
55.	Gräfin Charlotte Eleonore Luise v. Schwerin . . . . .	6. Jan. 1828.	XI. 50.
56.	Frau Oberstlieutenant Agnes Laura Luise Amalie Haack geb. v. Schwerin . . . . .	11. Apr. 1828.	XV. 29.
57.	Frau Hedwig Amalie Auguste v. Björkenstam geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	3. Decb. 1829.	XI. 51.
58.	Frau Dr. Erdmuth Friedrike Luise Helene Agnes Bossart geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	14. Mai 1830.	XII. 46.
59.	Hugo Curd Heinrich Constantin v. Schwerin . . . . .	28. Juli 1830.	VI A. 36.
60.	Graf Bernhard Wilhelm Ludwig Hellmuth Carl v. Schwerin . . . . .	21. Juli 1831.	XII. 43.
61.	Graf Carl Ernst Heinrich Rudolph Traugott v. Schwerin . . . . .	30. Sptb. 1831.	XVIII. 55.
62.	Frau Dr. Luise Jacobina Hagberg geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	5. Novb. 1831.	XI. 52.

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
63.	Frau Gymnasial-Director Dr. Clara Marie Charlotte Niemeyer geb. v. Schwerin . . . . .	25. Juni 1832.	XV. 31.
64.	Gräfin Josephina Hedwig v. Schwerin . . . . .	25. Sptb. 1833.	XI. 53.
65.	Gräfin Eugenia Eleonore v. Schwerin . . . . .	25. Sptb. 1833.	XI. 54.
66.	Graf Bogislav Conrad Adolf v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . . .	20. Novb. 1833.	XIX. 26.
67.	Graf Carl Gustaf Philipp v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	29. Mai 1835.	XI. 55.
68.	Graf Albert Julius v. Zieten-Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D., Mitglied des Herrenhauses . . . . .	26. Juni 1835.	XXI. 25.
69.	Frau Elisabeth Angelica Schönfeld geb. v. Schwerin . . . . .	4. Decb. 1835.	XV. 32.
70.	Gräfin Josephine Elisabeth Felicitas v. Schwerin . . . . .	7. März 1836.	XII. 24.
71.	Graf Heinrich Friedrich Maximilian Curd v. Schwerin, Preuss. Rittmeister a. D. . . . .	18. März 1836.	XII. 48.
72.	Frau Gräfin Luise Hildegard Marie v. Kanitz geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	1. Mai 1837.	XII. 49.
73.	Frau Amélie (Melly) Adelheid Eleonore v. Schmidt-Hirschfelde geb. v. Schwerin . . . . .	3. Mai 1837.	XXI. 26.
74.	Freiin Anna Maria v. Schwerin . . . . .	11. Febr. 1838.	XXII. 11.
75.	Graf Wilhelm Sixten Axel Fredric v. Schwerin, Schwed. Lieutenant . . . . .	26. Apr. 1838.	XI. 56.
76.	Bruno Adolf Friedrich v. Schwerin . . . . .	9. Sptb. 1838.	III. 101.
77.	Frau Adele Therese Caroline Johanna Marie v. Alvensleben geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	27. Sptb. 1838.	XVIII. 56.
78.	Gräfin Marie Adelheid Henriette v. Schwerin, Ehrenstiftsdame des Klosters Lindow . . . . .	24. Mai 1839.	XVIII. 58.
79.	Graf Carl Philipp Bogislaus v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	3. Juli 1839.	XI. 60.
80.	Frau Anna Wilhelmine Christiane v. Scholtén geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	7. Aug. 1839.	XIV. 23.
81.	Graf Gustaf Werner v. Schwerin, Schwed. Hauptmann . . . . .	28. Decb. 1839.	XI. 57.
82.	Graf Friedrich Wilhelm Maximilian Boguslav Leonhard v. Schwerin, Preuss. Hauptmann . . . . .	11. Mai 1840.	XII. 47.
83.	Graf Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig v. Schwerin, Preuss. Hauptmann . . . . .	29. Decb. 1840.	XVIII. 59.
84.	Frau Gräfin Hildegard Elisabeth Luise v. Schwerin geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	21. März 1842.	XII. 60.
85.	Elsbeth Johanna Margarethe Magdalene v. Schwerin . . . . .	29. Juli 1842.	III. 106.
86.	Freiin Maria Franziska Josepha Maximiliane Wilhelmine v. Schwerin . . . . .	8. Decb. 1842.	XXII. 12.
87.	Graf Max Guido Otto v. Schwerin . . . . .	5. Apr. 1843.	XVIII. 60.
88.	Graf Carl Philipp Otto v. Schwerin, Schwed. Kammerjunker . . . . .	3. Mai 1843.	XI. 58.
89.	Wilhelm Ludwig August Otto Ludolf v. Schwerin . . . . .	1. Sptb. 1843.	XV. 37.
90.	Graf Victor Carl Hans Bogislav v. Schwerin, Preuss. Landrath . . . . .	9. Jan. 1844.	XII. 52.
91.	Frau Marie Pauline Luise v. Heyden geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	5. Octb. 1844.	XII. 58.
92.	Freiin Wilhelmine Johanna Josepha Bertha v. Schwerin . . . . .	19. Octb. 1844.	XXII. 13.
93.	Frau Oberst Catharina Alexandrine Sophie Dorothea v. Johnston geb. v. Schwerin . . . . .	25. Mai 1845.	III. 108.
94.	Frau Clara Bremer geb. v. Schwerin . . . . .	29. Mai 1845.	VI A. 37.
95.	Frau Hedwig Wendela Marianne Wilhelmine de Geer geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	11. Aug. 1845.	VI B. 20.
96.	Freiherr Hans Maria Carl August Claudius Franz de Paula v. Schwerin, Baier. Staatsanwalts-Substitut . . . . .	12. Juni 1846.	XXII. 14.
97.	Graf Hans Axel Tammo v. Schwerin, Preuss. Prem.-Lieutenant . . . . .	19. Mai 1847.	XII. 54.
98.	Graf Fritz Philipp v. Schwerin . . . . .	9. Octb. 1847.	VI B. 21.
99.	Graf Edmund Felix Otto v. Schwerin, Preuss. Hauptmann . . . . .	10. Apr. 1848.	XVIII. 61.
100.	Graf Fritz Werner August v. Schwerin . . . . .	4. Sptb. 1849.	VI B. 31.
101.	Graf Axel Friedrich Wilhelm Otto Carl Hellmuth v. Schwerin, Preuss. Lieutenant a. D. . . . .	28. März 1850.	XII. 62.
102.	Gräfin Ebbä Eleonore Ingeborg Friedrike v. Schwerin . . . . .	19. Aug. 1850.	VI B. 26.

Lau- fende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
103.	Gräfin Gertrud Elisabeth Henriette v. Schwerin . . . . .	11. Decb. 1850.	XII. 72.
104.	Gräfin Hedwig Eleonore v. Schwerin . . . . .	20. Jan. 1851.	VI B. 22.
105.	Freiherr Werner Gottlob v. Schwerin . . . . .	18. März 1851.	XX. 72.
106.	Otto Ludwig Constantin v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	27. Juli 1851.	III. 102.
107.	Gräfin Ingeborg Gertrud Wilhelmine v. Schwerin . . . . .	22. Aug. 1851.	VI B. 27.
108.	Graf Otto Ernst Hugo v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	24. Aug. 1851.	XVIII. 62.
109.	Frau Sophie Rosalie Luise Alexandrine Herminia Franziska v. Arnim geb. Gräfin v. Schwerin . . . . .	29. Sptb. 1851.	XIX. 34.
110.	Graf Hermann Otto Louis Carl v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	1. Novb. 1851.	XIX. 27.
111.	Graf Bogislav Friedrich Wilhelm Carl Hermann Heinrich Bernhard v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	13. Novb. 1851.	XII. 63.
112.	Gräfin Ebba Charlotte v. Schwerin . . . . .	24. Juli 1852.	VI B. 23.
113.	Gräfin Emma Wilhelmine v. Schwerin . . . . .	18. Octb. 1852.	VI B. 28.
114.	Gräfin Luise Rosalie Friederike Julie Emma Ludmilla v. Schwerin, Hofdame der Erbgrossherzogin von Meklenburg-Strelitz . . . . .	21. Febr. 1853.	XIX. 35.
115.	Graf Curd Dettlof v. Schwerin, Dr. jur. und Referendar . . . . .	7. Apr. 1853.	XII. 73.
116.	Freiherr Hans Hugold v. Schwerin . . . . .	17. Sptb. 1853.	XX. 73.
117.	Gräfin Jenny Bernhardine Marie v. Schwerin . . . . .	15. Octb. 1853.	XVIII. 63.
118.	Gräfin Anna Charlotte v. Schwerin . . . . .	10. Decb. 1853.	VI B. 29.
119.	Gräfin Gertrud Rosalie v. Schwerin . . . . .	14. Decb. 1853.	XIX. 29.
120.	Gräfin Clary Augusta Wilhelmina v. Schwerin . . . . .	3. Apr. 1854.	VI B. 36.
121.	Ludwig Carl Joachim v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	28. Juni 1854.	III. 103.
122.	Gräfin Martha Agnes Gertrud Bertha v. Schwerin . . . . .	26. Sptb. 1854.	XIX. 36.
123.	Gräfin Helene Blanka Auguste v. Schwerin . . . . .	8. Decb. 1854.	XII. 74.
124.	Graf Otto Heinrich Gustav Eugen v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant, Erbkämmerer der Kurmark Brandenburg . . . . .	19. Febr. 1855.	XVIII. 64.
125.	Graf Bruno Albert Wilhelm Gustav v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	23. Juli 1855.	XII. 65.
126.	Graf Wilhelm Franz Hermann v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	16. Febr. 1856.	XIX. 37.
127.	Freiherr Heinrich Mogens Bogislaus v. Schwerin . . . . .	25. Febr. 1856.	XX. 74.
128.	Gräfin Hedwig Luise Eugenie Adele v. Schwerin . . . . .	14. März 1856.	XVIII. 65.
129.	Georg Wilhelm Eberhard v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	24. März 1856.	XV. 34.
130.	Gräfin Thekla Sophie Natalia v. Schwerin . . . . .	28. März 1856.	VI B. 37.
131.	Friedrich Carl Bogislav v. Schwerin . . . . .	1. Apr. 1856.	XV. 39.
132.	Graf Friedrich Curd Alexander v. Schwerin, Preuss. Portepeeführich . . . . .	16. Mai 1856.	XIV. 24.
133.	Gräfin Margarethe Wilhelmine Sophie v. Schwerin . . . . .	28. Juni 1856.	XII. 82.
134.	Gräfin Hedwig Ingeborg Elsa v. Schwerin . . . . .	31. Juli 1856.	VI B. 30.
135.	Graf Gustav Rudolph Max Carl Friedrich Richard v. Schwerin, Stud. jur. . . . .	17. Octb. 1856.	XII. 64.
136.	Graf Maximilian Friedrich Richard Ernst Hellmuth Albert v. Schwerin, Preuss. Sec.-Lieutenant . . . . .	7. Decb. 1856.	XII. 66.
137.	Curd Ulrich v. Schwerin, Preuss. Portepeeführich . . . . .	4. Juli 1857.	VI A. 38.
138.	Graf Friedrich Leopold Carl v. Schwerin . . . . .	8. Juli 1857.	XIV. 31.
139.	Graf Gerd Christoph v. Schwerin, Preuss. Portepeeführich . . . . .	22. Juli 1857.	XII. 56.
140.	Gräfin Ida Anna Sophie v. Schwerin . . . . .	3. Sptb. 1857.	XIX. 38.
141.	Graf Carl Gottlob v. Schwerin . . . . .	18. Jan. 1858.	XIX. 30.
142.	Frau Gerichts-Assessor Marie Adolfine Ulrike Volprecht geb. v. Schwerin . . . . .	23. Jan. 1858.	XV. 35.
143.	Graf Henning Curd Wilhelm v. Schwerin, Preuss. Portepeeführich . . . . .	10. Juni 1858.	XII. 83.
144.	Gräfin Elisabeth Charlotte Marie Auguste Anna v. Schwerin . . . . .	8. Octb. 1858.	XII. 67.
145.	Graf Alfred Wilhelm Dettlof v. Schwerin . . . . .	27. Febr. 1859.	XIX. 39.
146.	Graf Ludwig Alexander v. Schwerin . . . . .	3. Octb. 1859.	XIX. 31.
147.	Freiin Elisabeth Fredrica Julia Martina v. Schwerin . . . . .	23. Novb. 1859.	XX. 75.
148.	Gräfin Helene Franziska Wilhelmine Natalie v. Schwerin . . . . .	12. Febr. 1860.	XIV. 33.

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
149.	Gräfin Eugenie Luise Magdalene v. Schwerin . . . . .	2. Juli 1860.	XVIII. 67.
150.	Rudolf Curd v. Schwerin, Gymnasiast. . . . .	5. Juli 1860.	VI A. 39.
151.	Freiherr Gustaf Henning Philipp v. Schwerin . . . . .	7. Aug. 1860.	XX. 69.
152.	Graf Bogislav Carl Wilhelm v. Schwerin, Cadet . . . . .	15. März 1861.	XII. 84.
153.	Graf Woldemar Gerd Rudolf v. Schwerin . . . . .	14. Apr. 1861.	XIV. 34.
154.	Freiin Ebba Christina Catharina Constantia v. Schwerin . . . . .	10. Mai 1861.	XX. 70.
155.	Graf Fritz Wilhelm August v. Schwerin . . . . .	3. Juni 1861.	VI B. 35.
156.	Heinrich Eduard Wilhelm v. Schwerin . . . . .	23. Juni 1861.	III. 109.
157.	Wilhelm Gustav v. Schwerin, Cadet . . . . .	5. Aug. 1861.	VI A. 40.
158.	Wilhelm Albert Otto v. Schwerin . . . . .	11. Octb. 1861.	XV. 36.
159.	Gräfin Charlotte Elisabeth Marie Ida v. Schwerin . . . . .	28. Octb. 1861.	XII. 68.
160.	Gräfin Marie Irmgard v. Schwerin . . . . .	3. März 1862.	XIX. 40.
161.	Graf Bogislav Carl Hermann v. Schwerin . . . . .	3. März 1862.	XIX. 44.
162.	Friedrich Wilhelm Ludwig v. Schwerin . . . . .	2. Apr. 1862.	XXI. 29.
163.	Graf Erich Leopold Heinrich v. Schwerin . . . . .	27. Apr. 1862.	XIV. 35.
164.	Graf Georg Gottfried Otto v. Schwerin . . . . .	23. Mai 1862.	XIX. 32.
165.	Gräfin Caroline Elisabeth Emilie v. Schwerin . . . . .	3. Aug. 1862.	XII. 75.
166.	Graf Curd Christoph Richard Hans v. Schwerin, Cadet . . . . .	29. Aug. 1862.	XII. 85.
167.	Graf Philipp Henric Ludwig Bogislav v. Schwerin . . . . .	12. Jan. 1863.	XI. 61.
168.	Graf Siegfried Leopold v. Schwerin . . . . .	3. Apr. 1863.	XIV. 36.
169.	Gräfin Valerie Elisabeth Marie Ernestine v. Schwerin . . . . .	17. Apr. 1863.	XII. 79.
170.	Friedrich Ernst Gustav v. Schwerin . . . . .	4. Juni 1863.	III. 110.
171.	Gräfin Amélie Pauline v. Schwerin . . . . .	2. Octb. 1863.	XIX. 45.
172.	Louis Henning Bogislav v. Schwerin . . . . .	7. Novb. 1863.	XXI. 30.
173.	Gräfin Elisabeth Caroline Valerie Mathilde v. Schwerin . . . . .	20. Decb. 1863.	XII. 76.
174.	Graf Ulrich Carl Wilhelm v. Schwerin . . . . .	8. Juni 1864.	XIX. 41.
175.	Gräfin Lucie Agnes Victoria v. Schwerin . . . . .	15. Juli 1864.	XII. 86.
176.	Graf Joachim Friedrich Carl v. Schwerin . . . . .	27. Decb. 1864.	XIV. 37.
177.	Graf Otto Gustav Christian Wilhelm Detlev Emil v. Schwerin . . . . .	16. Juni 1865.	XVIII. 69.
178.	Graf Ulrich Friedrich Carl v. Schwerin . . . . .	15. Juli 1865.	XII. 80.
179.	Gräfin Margarethe Angélique v. Schwerin . . . . .	31. Juli 1865.	XIX. 46.
180.	Graf Botho v. Schwerin . . . . .	30. März 1866.	XVIII. 68.
181.	Wilhelm Hans Albert v. Schwerin . . . . .	17. Juni 1866.	XXI. 31.
182.	Gräfin Anna Henriette Wilhelmine Ida Eugenie Marie Erna v. Schwerin . . . . .	10. Jan. 1867.	XVIII. 70.
183.	Graf Hermann Eberhard Carl Albert v. Schwerin. . . . .	14. März 1867.	XII. 69.
184.	Freiin Ingeborg Julia Richardis v. Schwerin . . . . .	6. Mai 1867.	XX. 76.
185.	Gräfin Frieda Therese v. Schwerin. . . . .	6. Juli 1867.	XIX. 47.
186.	Walther Alexander Friedrich v. Schwerin . . . . .	13. Aug. 1867.	III. 111.
187.	Gräfin Eva Renata v. Schwerin . . . . .	26. Decb. 1867.	XII. 77.
188.	Gräfin Marie Philippine v. Schwerin . . . . .	1. März 1868.	XII. 94.
189.	Graf Christoph Heinrich Maximilian Friedrich Eberhard v. Schwerin . . . . .	18. März 1868.	XII. 90.
190.	Hans Bohne v. Schwerin . . . . .	5. Octb. 1868.	XXI. 32.
191.	Graf Gustav Theodor Friedrich Ulrich Carl v. Schwerin . . . . .	1. März 1869.	XII. 96.
192.	Graf Wilhelm Moritz Dettlof v. Schwerin . . . . .	27. Apr. 1869.	XII. 88.
193.	Graf Friedrich Rudolf Bernhard v. Schwerin . . . . .	7. Mai 1869.	XII. 81.
194.	Gräfin Hedwig Christiane Luise Adele Henriette Ottilie Frieda Hildgard v. Schwerin . . . . .	15. Juni 1869.	XVIII. 71.
195.	Gräfin Elisabeth Eugenie Luise v. Schwerin . . . . .	20. Novb. 1869.	XII. 91.
196.	Albert Constantin v. Schwerin . . . . .	2. Apr. 1870.	XXI. 33.
197.	Graf Erich Traugott Hermann Gustav Otto Friedrich Carl Christian v. Schwerin . . . . .	1. Juli 1870.	XVIII. 72.
198.	Graf Ulrich Hellmuth Sigismund v. Schwerin . . . . .	15. Decb. 1870.	XII. 97.
199.	Graf Stanislaus Constantin v. Schwerin . . . . .	5. Aug. 1871.	XIX. 48.

Laufende No.	Name und Stand.	Tag der Geburt.	Stammtafel und No. derselben.
200.	Graf Maximilian Michael George v. Schwerin . . . . .	8. Febr. 1872.	XII. 92.
201.	Johanna (Anna) Caroline v. Schwerin . . . . .	1. März 1872.	XXI. 34.
202.	Gräfin Anna Maria Barbara v. Schwerin . . . . .	2. Mai 1872.	XII. 78.
203.	Gräfin Ilse Agnes v. Schwerin . . . . .	6. Juli 1872.	XII. 89.
204.	Gräfin Emmy Ida Luise Caroline Mathilde v. Schwerin . . . . .	11. März 1873.	XII. 87.
205.	Graf Victor Axel Bernhard Heinrich v. Schwerin . . . . .	3. Sptb. 1873.	XII. 93.
206.	Graf Ernst Amandus Ottomar Emil Maria Wolfgang v. Schwerin . . . . .	5. Sptb. 1873.	XVIII. 73.
207.	Graf Richard Carl Leonhard v. Schwerin . . . . .	19. Juni 1874.	XII. 89 <sup>a</sup> .
208.	Wanda Else Emma v. Schwerin . . . . .	20. Aug. 1874.	III. 114.
209.	Graf Friedrich Martin Constantin v. Schwerin . . . . .	20. März 1875.	XII. 93 <sup>a</sup> .
210.	Graf Eberhard Curd Eugen Christian Friedrich Gerhard Maria Werner v. Schwerin . . . . .	25. Juli 1875.	XVIII. 74.
211.	Graf Curd Christoph Emil Gustav Maria Friedrich Otto Alexander v. Schwerin . . . . .	1. Juli 1876.	XVIII. 75.
212.	Graf Heinrich Carl Nicolaus v. Schwerin . . . . .	1. Juni 1877.	XII. 93 <sup>b</sup> .
213.	Gräfin Gudrun v. Schwerin . . . . .	27. Febr. 1878.	XII. 93 <sup>c</sup> .

## 3.

Verzeichniss der aus dem Geschlecht von Schwerin hervorgegangenen Generale.<sup>1)</sup>

Lau- fende No.	Name, Geburts- und Todesjahr <sup>2)</sup> und Nummer der betr. Stammtafel.	Jahr der Ernennung.
1.	Bogislav, geb. 1622, † 1678. (Taf. XVII. 8.)	1669 Kurbrandenburgischer Generalmajor;
2.	Dettlof, geb. 1650, † 1707. (Taf. X. 23.)	1695 Landgräfllich Hessen-Kassol'scher Generalmajor; 1698 Generalleutenant; 1701 General en chef der in Holländischen Diensten stehenden Meklenburgischen Truppen.
3.	Freiherr Philipp Bogislav, geb. 1687, † 1733. (Taf. XX. 5.)	1715 Königl. Schwedischer Generalmajor; 1719 Kais. Russischer Generalleutenant; 1732 Reichs-Feldmarschall-Lieutenant, General-Commandant aller Kais. Russischen Truppen in der Ukraine.
4.	Graf Curd Christoph, geb. 1684, † 1757. (Taf. X. 32.)	1718 Meklenburg. Generalmajor; 1719 Generalleutenant; 1720 Königl. Preuss. Generalmajor; 1731 Generalleutenant; 1739 General der Infanterie; 1740 General-Feldmarschall.
5.	Reimar Julius, geb. 1695, † 1754. (Taf. XX. 7.)	1743 Königl. Preuss. Generalmajor; 1752 Generalleutenant.
6.	Otto Martin, geb. 1701, † 1777. (Taf. XV. 9.)	1743 Königl. Preuss. Generalmajor; 1755 Generalleutenant.
7.	Friedrich Julius, der Blonde, geb. 1699, † 1747. (Taf. XXI. 3.)	1745 Königl. Preuss. Generalmajor.
8.	Philipp Bogislav, der Schwarze, geb. 1700, † 1751. (Taf. XXI. 4.)	1745 Königl. Preuss. Generalmajor; 1750 Generalleutenant.
9.	Freiherr Claus Philipp, geb. 1689, † 1748. (Taf. XI. 16.)	1746 Königl. Schwed. Generalmajor.
10.	Friedrich Leopold, geb. 1699, † 1750. (Taf. XV. 8.)	1747 Königl. Preuss. Generalmajor.

1) In Generals-Stellungen ohne den Generals-Titel befanden sich: 1) Johann Georg, 1668—1712 (Taf. XIV. 5), Königl. Preuss. Oberst- und Brigadier von der Infanterie. 2) Graf Wilhelm Werner Otto, 1773—1815 (Taf. XIX. 16), Königl. Preuss. Oberst und Commandeur einer Cavallerie-Brigade. — Vgl. auch Taf. VII. 10: Dettlof, 1407—1420, Herzog Casimir's von Pommern „oberster Feldherr“. — 2) Durch Hinzufügung der Geburts- und Todesjahre soll zugleich ersichtlich gemacht werden, in welchem Lebensalter der Generalsrang erreicht und wie lange er bekleidet worden ist.

Laufende No.	Name, Geburts- und Todesjahr und Nummer der betr. Stammtafel.	Jahr der Ernennung.
11.	Graf Friedrich Albrecht, geb. 1717, † 1789. (Taf. XIV. 6.)	1764 Königl. Preuss. Generalmajor.
12.	Carl Magnus, geb. 1715, † 1775. (Taf. III. 52.)	1767 Königl. Preuss. Generalmajor.
13.	Graf Wilhelm Friedrich Carl, geb. 1739, † 1802. (Taf. XII. 4.)	1784 Königl. Preuss. Generalmajor; 1790 Generallieutenant.
14.	Philipp Adolf, geb. 1738, † 1815. (Taf. XXI. 14.)	1789 Königl. Preuss. Generalmajor.
15.	Graf Curd Philipp Carl, geb. 1751, † 1828. (Taf. XI. 26.)	1792 Königl. Schwed. Generalmajor.
16.	Friedrich Wilhelm Felix, geb. 1740, † 1809. (Taf. XVII. 36.)	1800 Königl. Preuss. Generalmajor.
17.	Graf Friedrich August Leopold, geb. 1750, † 1836. (Taf. XIV. 17.)	1806 Königl. Preuss. Generalmajor.
18.	Graf Adolf Ludwig, geb. 1759, † 1818. (Taf. XI. 30.)	1810 Königl. Schwed. Generalmajor.
19.	Graf Johann Christoph Hermann, geb. 1776, † 1858. (Taf. XIX. 18.)	1853 Königl. Preuss. Generalmajor.
20.	Curd Ludwig Adalbert, geb. 1817. (Taf. III. 96.)	1868 Königl. Preuss. Generalmajor; 1871 Generallieutenant.



## 4.

## Liste der im Kriege gebliebenen Mitglieder des Geschlechts von Schwerin.

Laufende No.	Name und milit. Charge des Gefallenen.	Zeit und Ort.
1.	Dettlof, Herzogl. Pommerscher Marschall, Herzog Casimir's VI. „oberster Feldherr“. (Taf. VII. 19.)	1420 März 27 beim Gefecht in Angermünde zwischen Herzog Casimir VI. von Pommern und Kurfürst Friedrich I. von Brandenburg.
2.	Henning, in Pommerschen oder Schwedischen Diensten (?). (Taf. XIII. 4.)	1632 im dreissigjährigen Kriege.
3.	Johann Dettlof. (Taf. VII. 81.)	um 1648, vermuthlich im dreissigjährigen Kriege.
4.	Felix Heinrich, Cornet. (Taf. XIII. 19.)	1663 in Ungarn im Kriege gegen die Türken.
5.	Otto Alexander, im Kurbrandenb. Regiment des Oberst Hans Adam v. Schönig. (Taf. III. 40.)	1676 bei der Einnahme von Pasewalk im Kriege des Grossen Kurfürsten gegen die Schweden in Pommern.
6.	Hans Jürgen, in Schwedischen Diensten. (Taf. III. 41.)	zu Ende des 17. Jahrhunderts, vermuthlich in Pommern.
7.	Bogislav, Hessischer Fähnrich. (Taf. XI. 9.)	1686 vor Ofen in Ungarn gegen die Türken.
8.	Anton Dettlof, im Dienste der Republik Venedig unter Morosini. (Taf. XIII. 40.)	1688 zwischen 13. Juli und 21. Octb. bei der Belagerung von Negroponte (Euboea) gegen die Türken.
9.	Hans Felix, Kurbrandenb. Oberst im Regt. Alt-Holstein. (Taf. XIII. 26.)	1689 im Sommer vor Bonn im 3. Französisch-Niederländischen Kriege (1688—91).
10.	Bernd Dettlof, Meklenb. Oberstlieutenant (unter den Holländischen Truppen). (Taf. X. 27.)	1704 Juli 2 bei der Erstürmung des Schollenberges vor Donauwörth im Spanischen Erbfolgekriege.
11.	Jacob Ulrich, Schwedischer Hauptmann unter König Carl XII. (Taf. XI. 15.)	1706 Octb. 29 in der Schlacht bei Kalisch gegen Polen.
12.	Friedrich Wilhelm, Königl. Preuss. Oberstlieutenant beim Regt. Prinz Ferdinand. (Taf. XVII. 32.)	1742 Mai 17 in der Schlacht bei Czaslau (Chotusitz) im 1. Schlesischen Kriege.
13.	Felix Bogislav, Königl. Preuss. Oberst und Commandeur der Garde. (Taf. XVII. 19.)	1745 Juni 4 in der Schlacht bei Hohenfriedberg (Striegau) <sup>1)</sup> .
14.	Graf Curd Christoph, Königl. Preuss. Generalfeldmarschall. (Taf. X. 32.)	1757 Mai 6 in der Schlacht bei Prag im siebenjährigen Kriege.

1) Geschichte des Preuss. 1. Garde-Regts. z. F.: Abgangsliste der Officiere vom 2. u. 3. Bataillon Garde von 1704 bis 1806: „Oberst v. Schwerin, todteschossen 7. Juli 1745“. — Nach einer anderen Nachricht: Carl August v. Schwerin, Oberst vom 3. Bat. Garde, blieb bei Hohenfriedberg am 4. Juni 1745.

Laufende No.	Name und milit. Charge des Gefallenen.	Zeit und Ort.
15.	Otto Carl, Königl. Preuss. Oberst und Commandeur des Leib-Carabinier-Regiments. (Taf. XVII. 31.)	1757 Juni 18 in der Schlacht bei Kollin.
16.	Philipp Bogislav, Königl. Preuss. Hauptmann im Regt. Bevern. (Taf. XVII. 25.)	1757 Juni 18 in der Schlacht bei Kollin <sup>1)</sup> .
17.	Hans Sigismund, Königl. Preuss. Major b. Inf.-Regt. Prinz von Preussen. (Taf. III. 58.)	1757 Decb. 5 in der Schlacht bei Leuthen.
18.	Wilhelm Heinrich Ferdinand Bogislav, Königl. Preuss. Fähnrich im Grenadier-Garde-Bataillon. (Taf. XVII. 35.)	1758 Octb. 14 beim Ueberfall von Hochkirch.
19.	Christoph Wilhelm, Königl. Preuss. Lieutenant b. Inf.-Regt. Jung-Schwerin. (Taf. XXI. 11.)	1759 Sptb. 25 im Gefecht bei Hoyerswerda.
20.	Joachim Ernst Dettlof, Königl. Preuss. Lieut. b. Inf.-Regt. Bevern. (Taf. VI A. 14.)	1760 Novb. 3 in der Schlacht bei Torgau.
21.	Graf Wilhelm Johann Ludwig, Königl. Schwed. Lieut. der Artillerie. (Taf. XI. 42.)	1808 Sptb. im Treffen bei Orravais im Finnischen Feldzuge <sup>2)</sup> .
22.	Graf Wilhelm Werner Otto, Königl. Preuss. Oberst und Commandeur einer Cavallerie-Brigade beim IV. Armeecorps. (Taf. XIX. 16.)	1815 Juni 18 in der Schlacht bei Belle-Alliance gegen Frankreich.
23.	Graf Eberhard Dettlof Maximilian, Königl. Preuss. Portepfeführich im 2. Garde-Regiment zu Fuss. (Taf. XII. 53.)	1866 Juli 3 in der Schlacht bei Königgrätz gegen Oesterreich <sup>3)</sup> .
24.	Graf Ulrich Carl August Friedrich, Königl. Preuss. Prem.-Lieut. im 1. Garde-Drägoner-Regt. (Taf. XII. 57.)	1870 Aug. 16 in der Schlacht bei Mars la Tour gegen Frankreich <sup>4)</sup> .
25.	Graf Friedrich Wilhelm Gotthold, Königl. Preuss. Lieut. der Reserve des 2. Garde-Regt. z. F. (Taf. XII. 51.)	1870 Aug. 18 in der Schlacht bei Gravelotte (Sturm auf St. Privat) <sup>5)</sup> .
26.	Graf Stanislaus Julius Ulrich Georg, Königl. Preuss. Avantageur im Zieten-Husaren-Regt. (Taf. XIX. 28.)	1870 Decb. 3 in den Kämpfen bei Orléans <sup>6)</sup> .
27.	Graf Carl Friedrich Wilhelm Constantin Bogislav, Königl. Preuss. Prem.-Lieut. im Inf.-Regt. No. 61. (Taf. XII. 59.)	1871 Jan. 21 im Gefecht bei Dijon (Sturm auf Messigny).

1) Auch ein „Capitain v. Schwerin vom Grenadier-Bataillon v. Nimschefskey“ soll bei Kollin geblieben sein. Diese Nachricht bezieht sich jedenfalls auf Carl Magnus (Taf. III. 52), welcher bei Kollin schwer verwundet wurde. Das gedachte Grenad.-Bat. bestand nämlich aus Grenad. der Regimenten Markgraf Hoinrich (No. 42) und Fouquet (No. 33). — 2) Starb an den Wunden am 27. Sptb. 1808. — 3) Desgl. am 14. Juli 1866. — 4) Desgl. am 19. Aug. 1870. — 5) Desgl. am 20. Aug. 1870. — 6) Desgl. am 5. Decb. 1870.

## 5.

Bezeichnung der Regimenter der Brandenburgisch-Preussischen Armee,  
deren Chef ein Schwerin gewesen und welche zum grösseren Theil auch den Namen Schwerin  
geführt haben.

1. Bogislav (Taf. XVII. 8) ward 1656 Chef eines Infanterie-Regiments in Kolberg, welches seinen Namen führte und ihm bis zum 2. Juni 1668 verblieb. Dann erhielt er an dessen Stelle
2. das bisherige Sparr'sche Regiment, welches nunmehr ebenfalls bis zu Bogislavs Tode 1678 dessen Namen trug. Theile dieser beiden Regimenter bilden den Stamm des gegenwärtigen (1878) Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreussisches) No. 1 zu Königsberg i/Pr. — S. darüber A. v. Oelsnitz, Geschichte des 1. Infanterie-Regiments, Berlin 1856.
3. Infanterie-Regiment No. 24 zu Frankfurt a/O., ward 1723 Curd Christoph (Taf. X. 32), nachmaligem Grafen und Generalfeldmarschall, verliehen. Dasselbe hiess von 1723 bis 1757 Regiment Schwerin. — 1806 aufgelöst.
4. Infanterie-Regiment No. 32 zu Neisse, dessen Chef Friedrich Julius, der Blonde (Taf. XXI. 3), hiess 1743 bis 1747 Regiment Jung-Schwerin. — 1806 aufgelöst.
5. Infanterie-Regiment No. 31 zu Breslau, dessen Chef Philipp Bogislav, der Schwarze (Taf. XXI. 4), wurde 1744 bis 1746 Regiment Schwarz-Schwerin genannt. 1807 aufgelöst; Theile desselben wurden dem heutigen 2. und 10. Infanterie-Regiment einverleibt.
6. Infanterie-Regiment No. 13 zu Berlin, dessen Chef derselbe Philipp Bogislav, der Schwarze (Taf. XXI. 4), hiess 1746 bis 1751 Regiment Jung-Schwerin. — 1806 aufgelöst.
7. Infanterie-Regiment No. 46 zu Berlin; Chef: Friedrich Leopold (Taf. XV. 8) 1746 bis 1750. Das Regiment behielt den Namen „das Württemberg'sche Regiment“ bis 1757; ward 1807 theils dem 2., theils dem 10. Infanterie-Regiment einverleibt.
8. Infanterie-Regiment No. 21 zu Halberstadt, dessen Chef Carl Magnus (Taf. III. 52), hiess 1767 bis 1773 Regiment Schwerin. — 1806 aufgelöst.
9. Infanterie-Regiment No. 43 zu Liegnitz, dessen Chef derselbe Carl Magnus (Taf. III. 52), hiess 1773 bis 1775 Regiment Schwerin. — 1806 aufgelöst.
10. Infanterie-Regiment No. 53 zu Braunsberg, dessen Chef Graf Wilhelm Friedrich Carl (Taf. XII. 4), wurde 1784 bis 1785 Regiment Schwerin genannt. — 1806 aufgelöst; das 3. Musk.-Bat. dem 6. Infanterie-Regiment einverleibt.
11. Infanterie-Regiment No. 52 zu Rastenburg, dessen Chef derselbe Graf Wilhelm Friedrich Carl (Taf. XII. 4), hiess 1785 bis 1795 Regiment Schwerin. — 1878 das 1. Westpreussische Grenadier-Regiment No. 6.
12. Infanterie-Regiment No. 26 zu Berlin, dessen Chef Philipp Adolf (Taf. XXI. 14), hiess 1789 bis 1795 Regiment Jung-Schwerin. — 1806 aufgelöst.

- 
13. Dragoner-Regiment No. 5 zu Pasewalk; Chef: Otto Martin (Taf. XV. 9) 1742 bis 1756. Das Regiment behielt den Namen „Baireuth-Dragoner“. Seit 1819 zum Cürassier-Regiment umgeformt; 1878 Cürassier-Regiment Königin (Pommersches) No. 2.
  14. Dragoner-Regiment No. 2 zu Lüben, dessen Chef Reimar Julius (Taf. XX. 7), hiess 1749 bis 1754 Regiment Schwerin-Dragoner. — 1806 aufgelöst.
  15. Regiment Gensd'armes, Cürassiere No. 10 zu Berlin; Chef: Graf Friedrich Albrecht (Taf. XIV. 6) 1761 bis 1768. Das Regiment führte nicht den Namen seines Chefs. — 1806 aufgelöst; einzelne Theile zur Formation des heutigen (1878) Brandenburgischen Cürassier-Regiments No. 6 verwendet.
  16. Regiment Garde No. 15 zu Potsdam, Chef (?): Friedrich Wilhelm Felix (Taf. XVII. 36) 1796 bis 1798. Das Regiment führte nicht den Namen des Chefs.
-

## 6.

Liste der Ritter von Preussischen Kriegs-Orden aus dem Geschlecht  
von Schwerin.

a) Königl. Preuss. Orden Pour le mérite.<sup>1)</sup>

Laufende No.	Name, Nummer der Stammtafel und (damaliger) Stand.	Zeit der Verleihung.	Anlass der Verleihung.
1.	Friedrich Julius, der Blonde (Taf. XXI. 3), Oberstlieut. b. Grenadier-Bataillon des Königs-Regiments (No. 34), Chef d. 2. Compagnie.	vermuthlich 1742.	vermuthlich Schlacht bei Chotusitz (Czaslau) 17. Mai 1742.
2.	Philipp Bogislav, der Schwarze (Taf. XXI. 4), Oberst.	vermuthlich 1745.	vermuthlich Schlacht bei Hohenfriedberg 4. Juni 1745.
3.	Reimar Julius (Taf. XX. 7), Generalmajor beim Sonsfeld-Drägoner-Regiment No. 2.	1. Juni 1745.	Gefecht bei Neustadt in Oberschlesien 22. Mai 1745.
4.	Otto Martin (Taf. XV. 9), Oberst und Commandeur des Markgraf Baireuth'schen Drägoner-Regiments No. 5.	1745.	Schlacht bei Hohenfriedberg.
5.	Friedrich Leopold (Taf. V. 8), Oberst beim Anhalt'schen Infanterie-Regiment No. 3.	vermuthlich 1745.	vermuthlich Schlacht bei Kesselsdorf 15. Decb. 1745.
6.	Graf Friedrich Alexander (Taf. XVIII. 32).	1748.	vermuthlich Schlacht bei Hohenfriedberg.
7.	Carl Otto (Taf. XVII. 31), Oberst und Commandeur des Leib-Carab.-Regiments No. 11.	1756.	Schlacht bei Lowositz 1. Octb. 1756.
8.	Friedrich Albrecht, nachmals Graf (Taf. XIV. 6), Major und Commandeur des Regiments Gensd'armes No. 10.	1757.	Schlacht bei Rossbach 5. Novb. 1757.
9.	Carl Magnus (Taf. III. 52), Major und Commandeur des Billerbeck'schen Grenadier-Bataillons.	1760.	Entsatz von Colberg 1760.
10.	Friedrich Wilhelm Felix (Taf. XVII. 36), Fähnrich beim Regiment Garde.	1786.	Schlacht bei Leuthen 5. Decb. 1757.
11.	Graf Carl Friedrich Otto (Taf. XIX. 17), Lieutenant im Husaren-Regiment No. 2, Baron v. Eben-Brunnen.	1794.	Rhein-Campagne.
12.	Curd Ludwig Adalbert (Taf. III. 96), Generalmajor und Commandeur der 10. Infanterie-Brigade.	1870/71.	Feldzug gegen Frankreich.

1) 1740 von dem Könige Friedrich II. an Stelle des Ordens De la générosité für „wohlverdiente Officiere“ gestiftet. Vgl. S. 180 Anm. 1.

b) Königl. Preuss. Eisernes Kreuz 1. und 2. Klasse.<sup>1)</sup>

Laufende No.	Name, Nummer der Stammtafel und (damaliger) Stand.	Datum der Verleihung.		Anlass der Verleihung.
		2. Klasse.	1. Klasse.	
1.	Graf Wilhelm Werner Otto (Taf. XIX. 16), Oberst aggreg. d. Regt. der Gardes du Corps.	1813.	1814.	Kl. 2: Schlacht b. Gross-Görschen (Lützen) 2. Mai 1813. Kl. 1: Einzug in Paris 31. März 1814.
2.	Graf Johann Christoph Hermann (Taf. XIX. 18), Capitain und Chef der 6. Comp. im Leib-Regiment No. 8.	1813.	8. Decb. 1813.	Kl. 2: Gefecht bei Königswartha 19. Mai 1813. Kl. 1: Schlacht bei Möckern 16. Octb. 1813.
3.	Graf Philipp Friedrich Bogislav (Taf. XII. 13), Rittmeister im 3. Kurmärk. Landwehr-Cavallerie-Regiment.	1813.	1815.	Kl. 2: Gefecht bei Hagelsberg 27. Aug. 1813. Kl. 1: Schlacht bei Fleurus 16. Juni 1815.
4.	Heinrich Dettlof Jarislav (Taf. VI A. 22), Hauptmann im Pommerschen Grenadier-Landwehr-Bataillon.	1813.	—	
5.	Graf Ludwig August Leopold (Taf. XIV. 22), Lieut. im 1. Garde-Regiment zu Fuss.	18 ..	—	vermuthlich Schlacht bei Leipzig 18. Octb. 1813.
6.	Curd Philipp Wilhelm August Ferdinand (Taf. VI A. 24), Lieut. im 21. Inf.-Regt.	1814.	—	
7.	Eduard Wilhelm Gustav (Taf. III. 90), Sec.-Lieut. aggreg. der Brandenburg. Artillerie-Brigade.	1815.	—	Schlacht bei Ligny 16. Juni 1815.
8.	Otto Wilhelm Carl (Taf. XV. 25), Rittmeister im 1. Kurmärk. Landw.-Cavallerie-Regt.	1815.	—	Schlacht bei Belle-Alliance 18. Juni 1815.
9.	Moritz Friedrich Wilhelm (Taf. XV. 17), Landrath des Anclamer Kreises. <sup>2)</sup>	18 ..	—	
10.	Curd Ludwig Adalbert (Taf. III. 96), Generalmajor und Commandeur der 10. Infanterie-Brigade.	1870.	1870.	Kl. 2: Schlacht bei Spicheren 6. Aug. 1870. Kl. 1: Schlacht bei Vionville 16. Aug. 1870.
11.	Graf Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig (Taf. XVIII. 59), Premier-Lieutenant und Compagnieführer im Garde-Füsilier-Regiment.	1870.	—	Schlacht bei St. Privat 18. Aug. 1870.
12.	Curd Hans Rudolf Joachim (Taf. III. 107), Lieutenant im 2. Garde-Regiment zu Fuss.	5. Octb. 1870.	—	Schlacht bei St. Privat 18. Aug. 1870.
13.	Graf Edmund Felix Otto (Taf. XVIII. 61), Sec.-Lieut. im 1. Hanseat. Infant.-Regt. No. 75.	1870.	—	
14.	Graf Carl Victor Hans Bogislav (Taf. XII. 52), Sec.-Lieut. der Reserve des 1. Garde-Drägoner-Regiments.	1870.	—	Schlacht bei Mars la Tour 16. Aug. 1870.
15.	Graf Hermann Otto Louis Carl (Taf. XIX. 27), Portepfefführer i. Zieten-Husaren-Regt. No. 3.	1870.	—	

1) Gestiftet von dem Könige Friedrich Wilhelm III. am 10. März 1813; neu errichtet von dem Könige Wilhelm 1870. —  
2) Erhielt den Orden am weissen Bande.

Lau- fende No.	Name, Nummer der Stammtafel und (damaliger) Stand.	Datum der Verleihung.		Anlass der Verleihung.
		2. Klasse.	1. Klasse.	
16.	Graf Richard Erdmann Bogislav (Taf. XII. 45), Major und Führer des 1. Bat. im 3. Garde- Regiment zu Fuss.	1871.	—	Belagerung von Paris.
17.	Graf Carl Alexander (Taf. XIX. 24), Ritter des Johanniter-Ordens. <sup>1)</sup>	1871.	—	Feldzug 1870/71.
18.	Graf Wilhelm Stanislaus Hermann (Taf. XIX. 25), Ritter des Johanniter-Ordens. <sup>2)</sup>	9. März 1871.	—	Feldzug 1870/71.
19.	Graf Heinrich Friedrich Maximilian Curd (Taf. XII. 48), Führer einer Train-Kolonne. <sup>3)</sup>	1871.	—	Feldzug 1870/71.
20.	Otto Ludwig Constantin (Taf. III. 102), Sec.-Lieut. im 4. Garde-Regiment zu Fuss.	22. März 1872.	—	Schlacht bei St. Privat 18. Aug. 1870.

c) Königl. Preuss. Rother Adler-Orden mit Schwertern.

Lau- fende No.	Name, Nummer der Stammtafel und (damaliger) Stand.	Zeit der Verleihung.	Klasse und Decoration des Ordens.
1.	Carl Ernst Wilhelm Curd Ferdinand Rudolf (Taf. VI A. 34), Sec.-Lieut. im 12. Inf.-Regt.	1848.	Rother Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern.
2.	Curd Ludwig Adalbert (Taf. III. 96), Oberst und Commandeur des 32. Infanterie-Regiments, Führer der Brigade Schachtmeyer.	1866.	Rother Adler-Orden 3. Kl. mit Schwertern und mit Schleifen von schwarzem und weissem Bande.
3.	Graf Franz Henning (Taf. XII. 44), Major und Commandeur des Pommerschen schweren Reiter-Regiments.	1866.	zum Rothen Adler-Orden 4. Klasse die Schwerter.
4.	Graf Friedrich Wilhelm Gotthold (Taf. XII. 51), Sec.-Lieutenant der Landwehr, commandirt zum 4. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 72.	1866.	Rother Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern.
5.	Graf Edmund Felix Otto (Taf. XVIII. 61), Sec.-Lieutenant im Infanterie-Regiment No. 2.	1866.	Rother Adler-Orden 4. Klasse mit Schwertern.

1) Erhielt den Orden am weissen Bande. — 2) Desgl. — 3) Desgl.

## 7.

Verzeichniss der Kurbrandenburgischen bezw. Königlich Preussischen Staats-  
Minister aus dem Geschlecht von Schwerin.

Lau- fende No.	Name.	Linie und Nummer der Stammtafel.	Stellung.	Datum der Ernennung.
1.	Otto Freiherr v. Schwerin, geb. 1616, † 1679.	Alt-Landsberg Taf. XVIII. 1. (Vgl. Th. 2 S. 306.)	Kurbrandenburgischer Erster Minister und Oberster Präsident des Geheimen Raths.	30. Aug. 1658.
2.	Otto Graf v. Schwerin, geb. 1645, † 1705.	Alt-Landsberg Taf. XVIII. 3. (Vgl. Th. 2 S. 312.)	Königl. Preuss. Wirkl. Geh. Staats- minister.	1./11. Juni 1676 (zum Wirkl. Geh. Rath).
3.	Friedrich Wilhelm Graf v. Schwerin, geb. 1678, † 1727.	Alt-Landsberg resp. Walsleben Taf. XVIII. 24. (Vgl. Th. 2 S. 319.)	Königl. Preuss. Wirkl. Geh. Etats- und Kriegsminister. <sup>1)</sup>	Nach 1725.
4.	Friedrich Bogislav v. Schwerin, geb. 1674, † 1747.	Willmersdorf Taf. XIV. 3. (Vgl. Th. 2 S. 261.)	Königl. Preuss. Geh. Staats- und Kriegsminister.	1739 <sup>2)</sup> .
5.	Friedrich Albrecht Graf v. Schwerin, geb. 1717, † 1789.	Willmersdorf Taf. XIV. 6. (Vgl. Th. 2 S. 262.)	Königl. Preuss. Wirkl. Geh. Staats- minister.	31. März 1782.
6.	Maximilian Heinrich Carl Anton Curd Graf v. Schwerin-Putzar, geb. 1804, † 1872.	Schwerinsburg Taf. XII. 26. (Vgl. Th. 2 S. 233).	Königl. Preuss. Geh. Staatsminister.	1) zum Cultusminister 19. März 1848. 2) zum Minister des Innern 3. Juli 1859 <sup>3)</sup> .

1) Nach (Graf Stillfried,) Liste der Ritter des Königl. Preuss. Hohen Ordens vom Schwarzen Adler, Berlin 1871, S. 6 unter No. 55. — 2) Hatte seit dem 20. März 1728 bereits den Rang eines Ministers. Vgl. U. B. II. 699. — 3) blieb Cultusminister bis zum 13. Juni 1848, Minister des Innern bis zum 17. März 1862.



## 8.

## Liste der Ritter des Johanniter-Ordens aus dem Geschlecht von Schwerin.

Lau- fende No.	Name.	Linie und Nummer der Stammtafel.	Zeit des Ritterschlages.	Bemerkungen.
1.	Bogislav, geb. 1622, † 1678.	Altwigshagen (Taf. XVII. 8).	10. December 1652.	Komthur zu Schievel- bein seit 11. Mai 1658.
2.	Freiherr Levin, geb. 1649, † 1671.	Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 8).	20. Mai 1667.	
3.	Freiherr Otto, später Graf, geb. 1645, † 1705.	Alt-Landsberg (Taf. XVIII. 4).	17. April 1671.	residirender Komthur zu Lagów 1693.
4.	Graf Friedrich Wilhelm, geb. 1678, † 1727.	Walsleben (Taf. XVIII. 24).	19. März 1696.	
5.	Graf Otto, geb. 1684, † 1755.	Wolfshagen (Taf. XIX. 1).	7. April 1728.	
6.	Friedrich Julius, der Blonde, geb. 1699, † 1747.	Rehberg (Taf. XXI. 3).	16. August 1731.	
7.	Graf Ludwig Otto Sigismund, geb. 1710, † 1787.	Walsleben (Taf. XVIII. 29).	16. August 1731.	residirender Komthur zu Werben seit 17. Juli 1782.
8.	Graf Friedrich Alexander, geb. 1714, † 1776.	Walsleben (Taf. XVIII. 32).	17. August 1736.	
9.	Graf Leopold Ferdinand, geb. 1716, † 1757.	Walsleben (Taf. XVIII. 33).	17. August 1736.	
10.	Friedrich Albrecht, später Graf, geb. 1717, † 1789.	Willmersdorf (Taf. XIV. 6).	26. Februar 1737.	residirender Komthur zu Lietzen seit 22. April 1789.
11.	Otto Martin, geb. 1701, † 1777.	Dargibell (Taf. XV. 9).	26. Februar 1737.	
12.	Reimar Julius, geb. 1695, † 1754.	Wopersnow (Taf. XX. 7).	26. Februar 1737.	
13.	Graf Carl Ludwig, geb. 1732, † 1755.	Wolfshagen (Taf. XIX. 6).	23. September 1747.	

Laufende No.	Name.	Linie und Nummer der Stammtafel.	Zeit des Ritterschlages.	Bemerkungen.
14.	Graf Friedrich Wilhelm, geb. 1729, † 1803.	Schwerinsburg (Taf. XII. 2).	14. September 1762.	trat sein Successionsrecht auf die Kommande Gorgast an seinen Nachfolger Adolph Friedrich v. Waldow ab, erhielt aber durch Capitelsbeschluss vom 13. Juni 1797 den Titel eines Kommandators nebst Erlaubniss, das grössere Ordenskreuz zu tragen, jedoch mit der Bedingung, dass dem v. Waldow allein Sitz und Stimme im Capitel verbleibe; — Residirender Komthur zu Lietzen seit 29. Juni 1800.
15.	Gneomar Conrad Bogislav, geb. 1721, † 1769.	Willmersdorf (Taf. XIV. 9).	14. September 1762.	
16.	Graf Wilhelm Friedrich Carl, geb. 1739, † 1802.	Schwerinsburg (Taf. XII. 4).	1. October 1764.	
17.	Philipp Adolf, geb. 1738, † 1815.	Rehberg (Taf. XXI. 14).	1. September 1772.	
18.	Graf Friedrich August Leopold Carl, geb. 1750, † 1836.	Willmersdorf (Taf. XIV. 17).	2. Mai 1793.	
19.	Graf Friedrich Carl Heinrich, geb. 1768, † 1805.	Wolfshagen (Taf. XIX. 13).	2. Mai 1793.	
20.	Graf Otto Wilhelm Friedrich, geb. 1763, † 1826.	Wolfshagen (Taf. XIX. 9).	15. Juli 1795.	
21.	Graf Christian Ludwig Friedrich Wilhelm, geb. 1787, † 1858.	Willmersdorf (Taf. XIV. 20).	expectivirt 2. April 1800, aufgenommen 13. November 1812.	Der letzte Ritterschlag erfolgte am 4. Juli 1800.
22.	Graf Carl Wilhelm Ludwig Heinrich, geb. 1776, † 1839.	Schwerinsburg (Taf. XII. 11).	27. December 1813.	
23.	Carl August Bogislav, geb. 1775, † 1830.	Rehberg (Taf. XXI. 15).	12. Januar 1818.	
24.	Graf Ludwig Otto Alexander, geb. 1767, † 1827.	Wolfshagen (Taf. XIX. 12).	?	
25.	Freiherr Carl Johann Gustaf Adolf Julius (Jules), geb. 1810.	Wopersnow (Taf. XX. 65).	1. Juli 1834.	
26.	Graf Johann Christoph Hermann geb. 1776, † 1858.	Wolfshagen (Taf. XIX. 18).	18. Februar 1835.	(Siehe vor 28.)
27.	Graf Philipp Bogislaus, geb. 1790, † 1865.	Husby (Taf. XI. 40).	16. Juli 1846.	

Nach Wiederaufrichtung der Balley Brandenburg des Johanniter-Ordens im Jahre 1852 sind zu Ehren-Rittern desselben ernannt bzw. als Rechts-Ritter aufgenommen worden:

Laufende No.	Name.	Linie und Nummer der Stammtafel.	Ritter.	
			Ehren-	Rechts-
(Siehe 26).	Graf Johann Christoph Hermann, geb. 1776, † 1858.	Wolfshagen (Taf. XIX. 18).	—	25. Juni 1854.
28.	Graf Carl Alexander, geb. 1824.	Wolfshagen (Taf. XIX. 24).	17. September 1855.	25. Juni 1867.
29.	Wilhelm Ludwig, geb. 1801, † 1865.	Rehberg (Taf. XXI. 19).	17. September 1855.	—
30.	Graf Wilhelm Stanislaus Hermann, geb. 1827.	Wolfshagen (Taf. XIX. 25).	17. Januar 1857.	25. Juni 1867.
31.	Graf Hellmuth Friedrich Otto Dettlof, geb. 1817.	Schwerinsburg (Taf. XII. 40).	13. Februar 1858.	24. Juni 1876.
32.	Graf Otto Gottfried Ludwig Emanuel, geb. 1823, † 1873.	Walsleben-Wildenhoff (Taf. XVIII. 52).	30. Januar 1860.	25. Juni 1867.
33.	Graf Fritz Bogislaus, geb. 1825.	Stegeberg (Taf. VI B. 19).	30. Januar 1860.	—
34.	Graf Victor Friedrich Wilhelm Hermann Luther, geb. 1814.	Schwerinsburg (Taf. XII. 31).	10. September 1860.	24. Juni 1872.
35.	Curd Ludwig Adalbert, geb. 1817.	Stolpe (Taf. III. 96).	27. April 1861.	—
36.	Graf Franz Henning, geb. 1816.	Schwerinsburg (Taf. XII. 44).	5. August 1863.	—
37.	Albert Julius Graf v. Zieten-Schwerin, geb. 1835.	Rehberg(-Wustrau) (Taf. XXI. 25).	12. August 1865.	25. Juni 1867.
38.	Graf Adolph Henning, geb. 1799.	Husby (Taf. XI. 36).	15. April 1867.	—
39.	Otto Wilhelm Carl Engelhard, geb. 1825.	Dargibell (Taf. XV. 28).	26. Juli 1872.	—
40.	Graf Carl Heinrich Otto Alfons Ludwig, geb. 1840.	Walsleben (Taf. XVIII. 59).	19. Februar 1874.	—
41.	Graf Heinrich Friedrich Maximilian Curd, geb. 1836.	Schwerinsburg (Taf. XII. 48).	24. Juli 1878.	—

## 9.

Verzeichniss derjenigen Familien, aus welchen die Schwerin'schen Frauen entsprossen sind.<sup>1)</sup>

- v. Adram III. 15 (S. 35).  
 Ahlgren VI B. 5 (S. 113).  
 Freiherr v. Ammon XVIII. 36 (S. 323).  
 v. Arensdorff III. 59 (S. 46).  
 v. Arndt VI A. 32 (S. 110).  
 v. Arnim VIII. 5 (S. 159); VIII. 17 (S. 171);  
 VIII. 35 (S. 176); XII. 1 (S. 223).  
 v. Axthausen XXII. 1 (S. 375).
- v. Baczko XII. 9 (S. 227).  
 v. Baerenfels-Warnow XII. 47 (S. 239).  
 v. Balgen VII. 72 (S. 144).  
 v. Bandelin VI A. 22 (S. 109).  
 Freiherr Banér VI B. 1 (S. 112).  
 v. d. Becke, Anhang No. 33 (S. 380).  
 v. Behr V. 95 (S. 104); IX. 5 (S. 188); XI. 1  
 (S. 208); XIII. 1 (S. 249).  
 v. Berg XII. 11 (S. 229).  
 v. Bevernest IV. 7 (S. 62).  
 v. Bibow V. 79 (S. 101); XIII. 5 (S. 251).  
 v. Bilow IV. 30 (S. 67); XV. 26 (S. 279).  
 v. Bismarck VI A. 12 (S. 107).  
 v. Bissing XIX. 8 (S. 337).  
 Björnström XX. 27 (S. 352).  
 v. Blanckenburg, Anhang No. 10 (S. 379).  
 v. Blücher (?) VII. 50 (S. 137).  
 v. Bohlen VI A. 4 (S. 106); XV. 25 (S. 278).  
 Graf v. Bohlen XI. 23 (S. 213).  
 v. Bólte VI A. 22 (S. 109).  
 v. Borecke III. 27 (S. 39); VI A. 21 (S. 109);  
 VIII. 38 (S. 178); XVIII. 52 (S. 327); XX. 1  
 (S. 346); XXI. 1 (S. 363).  
 v. Born VII. 43 (S. 135); IX. 4 (S. 187).  
 v. d. Borne II. 34 (S. 29).  
 v. Bornstedt XII. 40 (S. 237).  
 v. Brandenburg III. 37 (S. 40).
- Brandt v. Lindau XIV. 28 (S. 268).  
 Braun V. 59 (S. 94).  
 v. Bredow VIII. 3 (S. 151); XIV. 9 (S. 264);  
 XVII. 19 (S. 300).  
 v. Breyde I. 34 (S. 18).  
 Brunnen V. 74 (S. 100).  
 Freiherr v. Burensköld XI. 16 (S. 211).  
 Graf v. Burghauss XII. 2 (S. 224).
- Freiherr v. Canitz XIV. 3 (S. 261).  
 Carlson VI B. 19 (S. 115).  
 Chrysander XX. 49 (S. 356).  
 v. Cossboth XIII. 3 (S. 250).  
 Crichton XX. 20 (S. 351).  
 Graf v. Cronhjelm XX. 5 (S. 347); XX. 6 (S. 348).
- v. Dauten IV. 3 (S. 61).  
 Freiherr v. Derschau XXI. 25 (S. 372).  
 v. Dockum XV. 5 (S. 271).  
 Graf v. Dönhoff XIX. 1 (S. 332); XIX. 16 (S. 338);  
 XIX. 18 (S. 339).  
 Graf zu Dohna V. 90 (S. 103); XVIII. 24 (S. 320);  
 XIX. 1 (S. 332).
- Ebel XIV. 20 (S. 266).  
 Eble III. 74 (S. 50).  
 v. Eckartsberg III. 91 (S. 52).  
 Freiherr von und zu Egloffstein XVIII. 11 (S. 316).  
 v. Eickstedt V. 44 (S. 89); VIII. 6 (S. 160);  
 VIII. 23 (S. 172); VIII. 24 (S. 173); XIII. 15  
 (S. 253).
- v. Falcken III. 52 (S. 45).  
 v. Falcken-Plachecka III. 77 (S. 50).  
 v. Finecke IV. 14 (S. 64).  
 v. Fircks XVI. 10 (S. 287).

1) Die unmittelbar hinter den Namen stehenden Zahlen weisen auf die betr. Stammtafel nebst Nummer hin, die in Parenthese stehenden Zahlen auf die entsprechende Seite in Theil II.

v. Flemming VIII. 56 (S. 184); IX. 5 (S. 188);  
XVIII. 1 (S. 308).  
Freiherr v. Fock XX. 56 (S. 358).

v. d. Gablenz XVI. 1 (S. 284).  
Gansauge XV. 33 (S. 280).  
Ganzel III. 100 (S. 55).  
v. Gardin IV. 36 (S. 68).  
v. Gerstenberg-Zech XII. 54 (S. 241)<sup>1)</sup>.  
v. Glöden VIII. 19 (S. 172).  
Görcke III. 47 (S. 42).  
v. Golm VII. 66 (S. 142).  
Graf v. d. Goltz XVIII. 50 (S. 327).  
v. d. Gröben VIII. 26 (S. 174).  
v. Grumbkow XV. 15 (S. 276).  
v. Güntersberg XIII. 14 (S. 253).  
Gustavel I. 32 (S. 16).  
v. Gyllenkartau IV. 29 (S. 67).

v. Hackewitz XII. 35 (S. 236); XII. 40 (S. 237).  
Hagberg XI. 34 (S. 216).  
v. Hagen V. 69 (S. 98).  
Freiherr v. Hagen gen. Geist XXI. 6 (S. 366).  
Hagenow I. 23 (S. 13).  
v. Hahn XXI. 1 (S. 363).  
v. Hartinghausen V. 92 (S. 103).  
v. Hertzberg XII. 59 (S. 242).  
Hey XVIII. 46 (S. 326).  
Freiherr v. d. Heyden XVIII. 24 (S. 319).  
Hindersin XVIII. 36 (S. 323).  
v. Hözmann zu Wellen XXII. 3 (S. 376).  
v. Horn III. 44 (S. 42); XI. 2 (S. 209); XI. 3  
(S. 209).  
Freiherr v. d. Horst XX. 5 (S. 347).

Itzcken III. 96 (S. 54).

v. Kalckstein XVI. 2 (S. 285).  
v. Kamptz XIII. 11 (S. 252); XIII. 12 (S. 253).  
v. Katte XII. 43 (S. 238).  
v. Klitzing XVII. 8 (S. 296).  
Klör XII. 45 (S. 239).  
Freiherr zu Inn- und Knyphausen III. 72 (S. 49).  
v. Köckritz XII. 62 (S. 243).  
v. Köppen XX. 6 (S. 348).  
v. Köppern XV. 33 (S. 280).  
v. Konarska XVI. 5 (S. 285).  
Freiherr v. Koskull VI B. 15 (S. 115).  
v. Krackewitz XIII. 17 (S. 254).  
v. Krassow X. 2 (S. 192); XIII. 2 (S. 250).  
Freiherr v. Krassow X. 32 (S. 204).  
v. Kreytzen XVIII. 1 (S. 308); XX. 7 (S. 349).  
Graf Krockow v. Wickerode XVIII. 37 (S. 323).  
Krüger XV. 25 (S. 278).

Krukow V. 64 (S. 96).  
v. Kruse XVII. 13 (S. 298).  
v. Küssow VI. 1 (S. 105).  
Freiherr Kurek XI. 57 (S. 220).

v. Lagerbring XX. 19 (S. 351).  
Graf v. Lamberg-Amerang XXII. 7 (S. 377).  
Landschad v. Steinach V. 77 (S. 100).  
Lang XXII. 10 (S. 377).  
v. Leers XVIII. 55 (S. 328).  
v. Lepell III. 8 (S. 33) (?); III. 51 (S. 42).  
v. Levetzow XIII. 11 (S. 252).  
Liebreich XVII. 10 (S. 297).  
v. Lilienström IV. 36 (S. 68).  
Freiherr Liljencrantz XI. 40 (S. 217).  
Lillje af Aspenäs XX. 11 (S. 350).  
v. Lindstedt IX. 1 (S. 186).  
v. Linstow VIII. 12 (S. 169); XV. 26 (S. 279).  
Ljungberg XX. 52 (S. 357).  
v. Löfen III. 64 (S. 47).  
Graf v. Logau XIV. 6 (S. 263).  
v. Loppenow XV. 1 (S. 270).  
v. d. Lühe XVII. 1 (S. 290); IV. 4 (S. 61).  
v. Luskow VII. 81 (S. 147).

v. Maltzan VIII. 19 (S. 172).  
Freiherr v. Maltzan XII. 14 (S. 230); XIV. 6  
(S. 263).  
Freiherr v. Mardefeld XVIII. 10 (S. 315).  
Mark III. 66 (S. 47).  
Freiherr Marschall v. Bieberstein XII. 7 (S. 227).  
v. Müller XII. 48 (S. 240).  
Müller-Blumenbach XIX. 23 (S. 340).  
v. Münchow XV. 1 (S. 270).

Narnszewicz XVI. 13 (S. 287).  
v. Natzmer XVII. 34 (S. 302).  
v. Neuenkirchen VIII. 10 (S. 168).  
v. Nimptsch (?) III. 67 (S. 48).  
Freiherr v. Nordeck zur Rabenau XII. 52 (S. 241).  
v. Nordenstolpe VI B. 7 (S. 114).  
Nordow VII. 42 (S. 134).  
v. Nostitz und Jänckendorf XIX. 24 (S. 341).

v. Oertzon XII. 35 (S. 236).  
Oesterreicher XXII. 4 (S. 376).  
v. d. Osten IV. 5 (S. 62); XXI. 12 (S. 368).  
Osterwald V. 48 (S. 90).  
v. Owstien VI A. 18 (S. 108).

af Petersens XI. 33 (S. 216).  
v. Pfiel XI. 8 (S. 210).  
v. Plötz VI A. 4 (S. 106).  
v. Preen V. 72 (S. 99).

1) Vermählung am 1. Juli 1878.

Graf zu Putbus XI. 26 (S. 214).  
v. Puttkamer III. 20 (S. 37)?; XII. 40 (S. 237).

Freiherr v. Quadt zu Landskron XV. 9 (S. 275).  
Freiherr v. Quadt zu Wykradt XVIII. 4 (S. 313).

v. Ramin X. 22 (S. 196); XII. 5 (S. 226).  
Freiherr Ramsay XI. 30 (S. 215).  
du Rès IV. 29 (S. 67).  
Freiherr v. Rehbindler XII. 4 (S. 226).  
Graf v. Reichenbach-Goschütz XIV. 22 (S. 267);  
XVIII. 39 (S. 324).  
v. Rieben IV. 17 (S. 64); Anhang No. 3 (S. 379).  
v. Rohr VIII. 12 (S. 169); VIII. 13 (S. 170).  
v. Rosenblad XX. 40 (S. 354).  
v. Rosencrantz XX. 65 (S. 359).  
v. Rothkirch III. 68 (S. 48).  
v. Rudbeck XX. 32 (S. 353).

Fürst Sanguszko XVI. 11 (S. 287).  
Schenck VI A. 34 (S. 111).  
v. Scheven XI. 56 (S. 220).  
Freiherr v. Schimmelmann XII. 31 (S. 235).  
v. Schlabrendorf XVIII. 1 (S. 308).  
Schleiermacher XII. 26 (S. 234).  
v. Schmalensee III. 32 (S. 40).  
v. Schmeling XIV. 1 (S. 260).  
Freiherr v. Schmettow XVIII. 32 (S. 322).  
Graf von Schmettow XVIII. 29 (S. 321).  
v. Schmieden XVIII. 29 (S. 321).  
v. Schönholtz XVII. 24 (S. 300).  
Schürer v. Waldheim XI. 60 (S. 221).  
v. Schütz XII. 14 (S. 230).  
Freiherr v. Schütz XVIII. 34 (S. 322).  
v. d. Schulenburg X. 1 (S. 190).  
Graf v. d. Schulenburg XIV. 17 (S. 266).  
v. Schwanefeld XIX. 25 (S. 342).  
v. Schwerin III. 28 (S. 39); III. 90 (S. 52); XII. 19  
(S. 232); XII. 44 (S. 238); XIII. 17 (S. 254);  
XV. 28 (S. 279); XVII. 5 (S. 293); XVII. 17  
(S. 299); XXI. 15 (S. 369).  
Graf v. Schwerin VI B. 3 (S. 113); VI B. 10 (S. 114);  
VIB. 17 (S. 115); XI. 47 (S. 219); XII. 57 (S. 242).

v. Selchow XII. 19 (S. 232).  
v. Sichert XIX. 26 (S. 342).  
Freiherr v. Spaen XIII. 26 (S. 256).  
Freiherr v. Sparre XX. 53 (S. 357).  
v. Stedingk VII. 77 (S. 146).  
Stenveld II. 23 (S. 25).  
Freiherr v. Stosch XV. 17 (S. 276).  
Sundin XX. 54 (S. 357).  
v. Svedenstjerna VI B. 3 (S. 113).  
v. Szerdahelly VI A. 24 (S. 109).

Graf v. Tessin XX. 6 (S. 348).  
v. Thiele, Anhang No. 34 (S. 380).  
Tillaeus XX. 11 (S. 350).  
Törngren XX. 42 (S. 355).  
v. Tresckow III. 107 (S. 56).  
Freiherr v. Trolle XX. 41 (S. 355).

v. Viereck VII. 77 (S. 146).  
v. Voss VIII. 1 (S. 148).

v. Wackenitz IV. 1 (S. 60); X. 32 (S. 204).  
v. Wahl (de Wall, von Dewall) III. 42 (S. 41).  
v. Waldenfels VIII. 9 (S. 167).  
v. d. Wallen IV. 17 (S. 65).  
v. Warburg V. 78 (S. 100).  
v. Wedell X. 8 (S. 194).  
v. Weissbach XVII. 2 (S. 292).  
Graf zu Wied XVIII. 33 (S. 322).  
v. Willich XII. 38 (S. 237).  
v. Winterfeld III. 52 (S. 45); XII. 34 (S. 236).  
Wittich III. 100 (S. 55).  
v. Wittstruck III. 66 (S. 47).  
v. Woldeg V. 70 (S. 98).  
v. Wolden XIII. 6 (S. 251).  
Wojnianska XVI. 15 (S. 288).  
Wretman XI. 55 (S. 220).  
v. Wulffen XXI. 3 (S. 365).

Zernin, Anhang No. 30 (S. 380).  
v. Zieten XXI. 19 (S. 370).  
v. Zitzewitz VIII. 7 (S. 164).

## 10.

### Verzeichniss derjenigen Familien, in welche Schwerin'sche Töchter geheirathet haben.<sup>1)</sup>

Albinus VI A. 26 (S. 109).  
 v. Alvensleben XVIII. 56. (S. 328).  
 v. Anrieppe VIII. 48 (S. 180).  
 v. Apenburg III. 46 (S. 42).  
 v. Appelbom XI. 22 (S. 212).  
 v. Arnim VI A. 27 (S. 110); X. 21 (S. 196);  
 XIII. 43 (S. 259); XVII. 15. (S. 298); XIX. 34  
 (S. 343).  
 Aurell XX. 48 (S. 356).

Bäckström XX. 55 (S. 357).  
 Bartholdi XV. 20 (S. 277).  
 v. Bassewitz VIII. 20 (S. 172).  
 v. Bausendorff gen. Kansowsky XVI. 14 (S. 288).  
 v. Behr VIII. 30 (S. 175); XIII. 7 (S. 251); XIII.  
 28 (S. 256); XIII. 33 (S. 257); XVI. 9 (S. 286);  
 Anhang No. 2 (S. 379).  
 v. Below XIII. 37 (S. 258).  
 v. Bilow IV. 38 (S. 68).  
 v. Birekhahn XVI. 4 (S. 285).  
 v. Björkenstam XI. 51 (S. 219).  
 v. Blanckenburg XVIII. 20 (S. 318).  
 v. Blixen, Anhang No. 28 (S. 380).  
 v. Blomstedt XI. 48 (S. 219).  
 Freiherr v. Blumenthal XVIII. 3 (S. 311).  
 v. Bock XVIII. 38 (S. 324).  
 v. Bohlen X. 28 (S. 199).  
 Baron Boije af Gennäs IV. 32 (S. 67).  
 Bomann XX. 35 (S. 354).  
 v. Bonow IV. 8 (S. 63).  
 Bossart XII. 46 (S. 239).  
 v. Braun IV. 27 (S. 66).  
 v. Bredow VIII. 14. (S. 170).  
 Bremer VI A. 37 (S. 111).  
 v. Bützow XIII. 22 (S. 255).

Freiherr v. Canitz XVIII. 18 (S. 317).  
 v. Carmer XV. 27 (S. 279).

v. Cronacker XX. 18 (S. 351).  
 Graf v. Cronhjelm XX. 16 (S. 350).

Graf v. Dönhoff XVIII. 5 (S. 314); XVIII. 53 (S. 327);  
 XIX. 10 (S. 335).  
 Graf zu Dohna XVIII. 31 (S. 321).  
 v. d. Dollen XII. 33 (S. 236); XII. 36 (S. 236);  
 XII. 37 (S. 237).  
 v. Dorville XIV. 16 (S. 265).  
 v. Dullack XXI. 16 (S. 370).

Freiherr v. Ehrenerona XI. 22 (S. 212); XI. 25  
 (S. 213).  
 Ehrich V. 89 (S. 102).  
 v. Eickstedt VI A. 11 (S. 107); VIII. 28 (S. 174);  
 VIII. 29 (S. 175).  
 Elver V. 88 (S. 102).  
 Baron Ericson VI B. 11 (S. 114).  
 v. Eschenfeldt VIII. 50 (S. 180).

Graf Finck v. Finckenstein XIV. 4 (S. 261).  
 v. Fink XVI. 4 (S. 285).  
 v. Flemming VIII. 57 (S. 185).  
 Graf v. Flemming XVII. 16 (S. 299).  
 Freiherr v. Forstner XII. 30 (S. 235).  
 Funk V. 59 (S. 94).

v. Gadow VIII. 32 (S. 176).  
 de Geer VI B. 20 (S. 115).  
 v. Gentzkow X. 10 (S. 194).  
 Gerhardt III. 54 (S. 45).  
 v. Giese IV. 40 (S. 69).  
 v. Glöden X. 24 (S. 198); XIII. 8 (S. 252).  
 v. Greven XIII. 24 (S. 255).  
 Graf Guiot du Ponteil XXII. 9 (S. 377).

Haack XV. 29 (S. 279).  
 Hagberg XI. 52 (S. 219).

1) Die Bedeutung der den Namen beigefügten Zahlen ist dieselbe, wie in Verzeichniss 9.

v. Hagen, Anhang No. 7 (S. 379).  
 v. Hallenborg XI. 46 (S. 218); XX. 62 (S. 358).  
 v. Hausen III. 33 (S. 40).  
 Freiherr v. Haxthausen-Carnitz, Anhang No. 31  
 (S. 380).  
 v. Heyden XII. 58 (S. 242).  
 Freiherr v. d. Heyden XVIII. 20 (S. 318).  
 Hildebrandt III. 76 (S. 50).  
 v. Hippel XVIII. 49 (S. 326).  
 Graf v. Holstein VIII. 55 (S. 184).  
 v. Horn III. 56 (S. 45); V. 83 (S. 101); VI A. 3  
 (S. 105); Anhang No. 8 (S. 379).  
 Hülsen VI A. 30 (S. 110).  
  
 v. Jörcen X. 7 (S. 192).  
 v. Johnston III. 108 (S. 56).  
 Jonas XII. 25 (S. 233).  
  
 v. Kahldeu X. 6 (S. 192).  
 v. Kalb XIII. 25 (S. 255).  
 Graf v. Kanitz XII. 49 (S. 240).  
 v. Kardorff IV. 9 (S. 63).  
 v. Kehler XII. 18 (S. 231).  
 Kessler VI A. 31 (S. 110).  
 v. Ketelhodt V. 83 (S. 101).  
 v. Kirchbach, Anhang No. 28 (S. 380).  
 v. Kleist XX. 22 (S. 351).  
 Freiherr v. Klingspor XI. 28 (S. 214).  
 v. Klöden VIII. 40 (S. 178).  
 v. Klüver I. 24 (S. 13).  
 Klusemann XXI. 20 (S. 371).  
 v. Köller VII. 79 (S. 146).  
 v. Köppern IV. 19 (S. 65); V. 83 (S. 101); X. 25  
 (S. 198).  
 v. Korff XVI. 6 (S. 286); XVI. 8 (S. 286).  
 v. Krackewitz IV. 18 (S. 65); XIII. 21 (S. 255).  
 Kreeh XII. 29 (S. 234).  
 Freiherr v. Kruse af Varchow XX. 47 (S. 356).  
 v. Küssow IV. 22 (S. 65).  
  
 v. d. Lancken XIII. 9 (S. 252).  
 v. Legat XIII. 43 (S. 259).  
 Graf v. Lehdorff XVIII. 15 (S. 317).  
 Freiherr v. Lentulus XIV. 8 (S. 264).  
 v. Lepell III. 34 (S. 40); III. 43 (S. 41).  
 v. Linden X. 33 (S. 206).  
 v. Linstow XV. 19 (S. 277).  
 Graf v. Wylich und Lottum XVIII. 16 (S. 317).  
 Lübbecke XV. 7 (S. 272).  
 v. Lüderitz VIII. 34 (S. 176).  
 v. d. Lüdtkc XVIII. 38 (S. 324).  
 v. Lüssow III. 39 (S. 41); VII. 76 (S. 145);  
 VII. 83 (S. 147).  
  
 v. Mannerstraße VI B. 12 (S. 114).  
 v. Manteuffel IV. 16 (S. 64); X. 18 (S. 195); XVII.  
 14 (S. 298); XVII. 22 (S. 300).

v. Meier III. 88 (S. 52).  
 v. Möritz V. 82 (S. 101).  
 Mohre II. 31 (S. 28).  
 v. Moltke VIII. 21 (S. 172).  
 v. Münchow XX. 7 (S. 366).  
  
 Graf v. Neale XVIII. 38 (S. 324).  
 v. Neuenkirchen (?) V. 9 (S. 75).  
 Niemeyer XV. 31 (S. 280).  
  
 v. Oertel XX. 45 (S. 356).  
 v. Oertzen XXI. 2 (S. 363).  
 v. Offeney III. 98 (S. 54).  
 v. Oldenburg IV. 11 (S. 63).  
 v. Oldenfleth III. 35 (S. 40).  
 v. d. Osten IV. 10 (S. 63); VIII. 58 (S. 185);  
 Anhang No 1 und 10 (S. 379).  
 v. d. Osten-Sacken XVI. 22 (S. 289).  
  
 v. Parsenow X. 30 (S. 200).  
 v. Passow IV. 12 (S. 64).  
 v. Peccatel XIII. 44 (S. 259).  
 v. Pentz, Anhang No. 17 (S. 379).  
 v. Peselin VII. 75 (S. 145).  
 Pfeiffer VI A. 33 (S. 110).  
 Graf v. Pfeil XIV. 27 (S. 268); XVIII. 42 (S. 325).  
 v. Platen, Anhang No. 17 (S. 380).  
 Graf v. Plessen XIX. 14 (S. 336).  
 Graf v. Posse VI A. 10 (S. 106).  
 v. Preen IV. 13 (S. 64).  
 v. Puttkamer X. 26 (S. 199); XII 42 (S. 238).  
  
 v. Quitzow VIII. 31 (S. 175); VIII. 39 (S. 178).  
  
 Freiherr v. Rälamb XX. 60 (S. 358).  
 v. Ramin V. 52<sup>a</sup> (S. 92); IX. 1 (S. 186); X. 34  
 (S. 206); XII. 3 (S. 224).  
 Freiherr v. d. Recke XII. 8 (S. 227).  
 v. Rieben XIII. 35 (S. 257); Anhang No. 5  
 (S. 379).  
 v. Rochow XV. 10 (S. 275).  
 Rosenlundh XX. 47 (S. 356).  
 v. Rosenstjerna VI B. 2 (S. 112).  
 v. Rotermund X. 15 (S. 195).  
 Rutow II. 27 (S. 27).  
  
 Scheele III. 76 (S. 50).  
 v. Schlegell XVIII. 51 (S. 327).  
 v. Schmalensee III. 53 (S. 45); III. 63 (S. 46);  
 IV. 28 (S. 66).  
 Graf v. Schmettow XIX. 7 (S. 337).  
 v. Schmidt-Hirschfelde XXI. 26 (S. 373).  
 v. Schnabel XVI. 3 (S. 285).  
 Freiherr v. Schönaich XVIII. 18 (S. 317); XVIII. 22  
 (S. 318).  
 Schönfeld XV. 32 (S. 280).  
 v. Schönfeldt XX. 3 (S. 346).



v. Scholten XIV. 23 (S. 267).  
Baron v. Schulzenheim XX. 63 (S. 359).  
v. Schwerin III. 86 (S. 51); VII. 79 (S. 146); X. 19  
(S. 195); XIII. 13 (S. 253); XV. 23 (S. 278);  
XVII. 21 (S. 300); XXI. 21 (S. 371).  
Graf v. Schwerin VI B. 9 (S. 114); VI B. 14  
(S. 114); VI B. 18 (S. 115); XI. 27 (S. 214);  
XII. 60 (S. 242); XXI. 17 (S. 370); XXI. 23  
(S. 372).  
v. Segebad X. 16 (S. 195).  
Graf v. Scherr-Thoss XVIII. 40 (S. 324).  
v. Söderhjelm XI. 39 (S. 217).  
Graf zu Solms XIX. 21 (S. 340).  
v. Stedingk X. 32 (S. 205).  
Graf v. Steenbock VIII. 54 (S. 183).  
Freiherr v. Strunckede XVIII. 19 (S. 318).  
v. Svedenstjerna IV. 34 (S. 67).  
v. Syberg XVI. 7 (S. 286).  
v. Sydow XVII. 30 (S. 301).  
  
Theorell XI. 35 (S. 216).  
v. Toll XX. 62 (S. 358).  
v. Tourbuski XIII. 31 (S. 257).  
v. Trampe X. 17 (S. 195).  
du Trossel XX. 22 (S. 352).  
v. Viereck VIII. 44 (S. 179).

v. Völcker, Anhang No. 24 (S. 380).  
Vogt v. Hunoldstein V. 91 (S. 103).  
Volprecht XV. 35 (S. 280).<sup>1)</sup>  
  
v. Wahl (de Wall, v. Dewall) VIII. 59 (S. 185).  
v. Walsleben IV. 19 (S. 65).  
v. Warburg X. 10 (S. 194).  
v. Warnstedt V. 93 (S. 103).  
v. Wazynski XVI. 18 (S. 288).  
v. Wendel IV. 31 (S. 67).  
Freiherr v. Wennerstädt XI. 28 (S. 214).  
v. Wichmannsdorff XVII. 15 (S. 298).  
Wigström XI. 45 (S. 218).  
v. Willich XII. 32 (S. 235).  
v. Winterfeld, Anhang No. 6 (S. 379).  
v. Witten III. 55 (S. 45); III. 69 (S. 48).  
Freiherr v. Wittenhorst zu Sonsfeld XVIII. 14  
(S. 316); XXI. 8 (S. 366).  
v. Wittmansdorf XVI. 3 (S. 285).  
v. Wulffen III. 36 (S. 40).  
Graf v. Wylich, siehe Lottum.  
  
v. Zarth XIII. 34 (S. 257).  
Freiherr v. Zedlitz und Neukirch XIV. 25 (S. 267).  
v. Zitzowitz XVII. 23 (S. 300).

---

1) Vermählung 1878.

## 11.

### Liste der Ritter des Kurbrandenburgischen bezw. Königl. Preuss. Ordens De la générosité.<sup>1)</sup>

Lau- fende No.	Name.	Zeit der Verleihung.	Name des Verleihers.
1.	Bogislav, Generalmajor. (Taf. XVII. 8.)	19. Mai 1667.	Prinz Friedrich (nachmals König Friedrich I).
2.	Henning Bernd, Oberstallmeister. (Taf. XIV. 1.)	30. Novb. 1667.	Derselbe.
3.	Dettlof, Generallieutenant. (Taf. X. 23.)	1705.	König Friedrich I.
4.	Graf Hans Bogislav, Landjägermeister. (Taf. XII. 1.)	1734.	König Friedrich Wilhelm I.

1) 1685 von dem Kurprinzen, nachmaligen König Friedrich I. gestiftet, bestand bis 1740. Vgl. S. 167 Anm. 1.

## 12.

Liste der Ritter des Königl. Preussischen Ordens vom Schwarzen Adler<sup>1)</sup> aus dem Geschlecht von Schwerin.

Laufende No.	Name und (damaliger) Stand.	Linie, Stammtafel und deren Nummer.	Datum der Verleihung.
1.	Graf Otto, geb. 1645, † 1705, ältester Wirkl. Geh. Etatsrath.	Alt-Landsberg Taf. XVIII. 4. (Vgl. Th. II S. 313.)	12. Juli 1701. (Investirt 19. Jan. 1702.)
2.	Graf Friedrich Wilhelm, geb. 1678, † 1727, Oberhofmeister der Königin.	Walsleben Taf. XVIII. 24. (Vgl. Th. II S. 319.)	11. Juli 1712. (Invest. 13. Juli 1712.)
3.	Graf Curd Christoph, geb. 1684, † 1757, Generallieutenant.	Löwitz Taf. X. 32. (Vgl. Th. II S. 201.)	30. Mai 1731.
4.	Graf Otto, geb. 1684, † 1755, Kammerherr.	Wolfshagen Taf. XIX. 1. (Vgl. Th. II S. 332.)	1735.
5.	Friedrich Bogislav, geb. 1674, † 1747, Oberstallmeister.	Willmersdorf Taf. XIV. 3. (Vgl. Th. II S. 261.)	12. Juni 1740.
6.	Reimar Julius, geb. 1695, † 1754, Generallieutenant.	Wopersnow Taf. XX. 7. (Vgl. Th. II S. 348.)	Anfangs Octb. 1752.
7.	Graf Friedrich Albrecht, geb. 1717, † 1789, Geh. Staats- und Kriegsminister u. Oberstallmeister.	Willmersdorf Taf. XIV. 6. (Vgl. Th. II S. 263.)	30. Decb. 1786.

1) Gestiftet von König Friedrich I. am 17. Januar 1701. Vgl. (Graf Stillfried) Liste der Ritter des Königlich Preussischen Hohen Ordens vom Schwarzen Adler. · Berlin 1871.

# 13.

Nachweis des Verhältnisses der in den Urkunden (Theil III nebst Nachtrag)  
erwähnten Personen des Namens Schwerin zu den in den Stammtafeln (Theil II)  
aufgeführten Familiengliedern.

## 1. Urkunden über die Meklenburgische Linie.

No. der Ur- kunde.	No. der Stamm- tafel.	No. der Ur- kunde.	No. der Stamm- tafel.	No. der Ur- kunde.	No. der Stamm- tafel.	No. der Ur- kunde.	No. der Stamm- tafel.		
1.	I. 1.	33.	I. 5.	65.	I. 17, 18.	97.	I. 29.		
2.		34.		66.		I. 15.		98.	I. 32, 31.
3.		35.		67.		I. 14.		99.	I. 32, 29, 31.
4.	I. 2.	36.	68.	100.					
5.		37.	I. 6.	69.	I. 16.	101.			
6.	I. 3.	38.		70.	I. 18.	102.	I. 31, 32.		
7.		39.	I. 5.	71.	I. 15.	103.			
8.	I. 4.	40.		72.	I. 19.	104.			
9.	I. 3.	41.	I. 6.	73.	I. 21, 22, 18.	105.	I. 32.		
10.	I. 2, 3, 4.	42.		74.	I. 20, 24.	106.			
11.		I. 3.	43.	I. 5.	75.	I. 21.	107.	I. 31.	
12.	I. 4.	44.	76.		108.				
13.		45.	I. 12.	77.	I. 27, 28.	109.	I. 32, 31.		
14.	I. 5.	46.		78.	I. 25.	110.	I. 31.		
15.	I. 4.	47.	I. 7, 9, 11, 10.	79.	I. 25, 26, 27.	111.	I. 31, 32.		
16.		48.		80.		112.	I. 32, 29, 31.		
17.	I. 7.	49.	I. 5.	81.	I. 26.	113.	I. 31, 32.		
18.	I. 5.	50.	I. 12.	82.	I. 23.	114.	I. 32.		
19.		51.	I. 5, 8.	83.	I. 26.	115.	I. 31, 32.		
20.	I. 5.	52.	I. 9, 10, 11.	84.	I. 25, 26.	116.			
21.		53.	I. 5.	85.	I. 30.	117.	I. 34.		
22.	54.	86.		118.		I. 31, 32.			
23.	I. 6.	55.	I. 5, 8.	87.	I. 29.	119.	I. 37, 38, 39.		
24.		56.	I. 9, 10, 11.	88.	I. 29, 23.	120.	I. 34.		
25.	I. 5.	57.	I. 8.	89.	I. 29.	121.	I. 35.		
26.		58.		90.		122.	I. 33.		
27.	I. 12.	59.	I. 9.	91.	I. 29.	123.	I. 35.		
28.	I. 6.	60.	I. 8.	92.		124.	I. 34, 36.		
29.		61.	I. 9.	93.	I. 29.	125.	I. 36.		
30.	62.	94.		126.					
31.	I. 7, 9, 10, 11, 12.	63.	I. 8.	95.	I. 29, 32, 31.	127.	I. 34.		
32.	I. 12.	64.	I. 13, 14.	96.	I. 29.				

## 2. Urkunden über die Pommerschen Linien.

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.
1	II. 2.	45.	VII. 2. V. 2, 1.	89.	VII. 4. V. 5 (oder VII. 3).
2.		46.	VII. 2. V. 2.	90.	III. 1.
3.		47.	VII. 2.	91.	VII. 4.
4.	48.	92.		V. 2, 5 — 9. VII. 4, 6. V. 5.	
5.	II. 2, 3 (V. 1).	49.	VII. 2. V. 2.	93.	VII. 4.
6.	II. 2.	50.		94.	VII. 6.
7.		51.	VII. 2.	95.	zu Taf. V und VII.
8.	II. 3 (V. 1), 4 (VII. 1).	52.	Erste Erwähnung von Putzar.	96.	VII. 4. V. 6. VII. 6, 9.
9.	II. 2.	53.	V. 2. VII. 2.	97.	VII. 4. V. 6.
10.		54.	V. 2.	98.	
11.	II. 2, 3 (V. 1).	55.	VII. 2. V. 2.	99.	VII. 11.
12.	II. 3 (V. 1).	56.	V. 3.	100.	VII. 4. V. 6, 7.
13.		57.	VII. 2, 3. V. 2, 1.	101.	V. 6.
14.	II. 3 (V. 1).	58.	VII. 2.	102.	
15.		59.		103.	II. 5.
16.	II. 4, 3. (VII. 1. V. 1).	60.	VII. 2. V. 2.	104.	zu Taf. V. und VII.
17.		61.	V. 3, 10, 2.	105.	
18.	II. 3, 4. (V. 1. VII. 1).	62.	VII. 2, 3, 4, 5.	106.	V. 6, 7.
19.	II. 3 (V. 1).	63.	VII. 2.	107.	Siehe VII. 7.
20.		64.	II. 5 — 8.	108.	V. 6.
21.	II. 4 (VII. 1).	65.	VII. 5, 2.	109.	VII. 6.
22.		66.	V. 2. VII. 6.	110.	V. 6.
23.	V. 1. VII. 4, 5.	67.	V. 2.	111.	
24.		68.	VII. 4.	112.	VII. 6.
25.	VII. 2.	69.	V. 2, 9.	113.	zu Taf. VII. V. 6.
26.	V. 1. VII. 2.	70.	V. 2.	114.	
27.	VII. 2.	71.		V. 2. II. 7.	115.
28.		72.	V. 2. VII. 3, 4.	116.	V. 6.
29.	VII. 2.	73.	V. 2. II. 7.	117.	
30.		74.	II. 7.	118.	V. 6.
31.	V. 3.	75.	V. 2. II. 7.	119.	
32.	III. 4.	76.	VII. 4, 3.	120.	III. 1, 2, 3. II. 10, 11, 6.
33.	VII. 2.	77.	VII. 3.	121.	
34.	VII. 3 (und 2).	78.	III. 1. II. 6.	122.	V. 6.
35.	V. 2.	79.	V. 2.	123.	
36.	VII. 2.	80.	II. 7.	124.	III. 1, 2, 3. II. 10, 11, 6.
37.		81.	V. 2.	125.	
38.	II. 56.	82.	V. 2.	126.	V. 6.
39.		83.	II. 7.	127.	II. 10. V. 11, 12, 4.
40.	VII. 2.	84.	V. 2.	128.	V. 6.
41.		85.		129.	
42.	VII. 2.	86.	V. 2.	130.	V. 6.
43.		87.	131.		
44.	VII. 2. V. 5.	88.	V. 2, 5 — 9. VII. 4.	132.	VII. 11.

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.
133.	VII. 6, 10, 12.	185.	VII. 17. V. 13, 19. VII. 12.	231.	V. 26.
134.	II. 10, 11.		V. 15. VII. 14. V. 20.	232.	VII. 18.
135.			II. 16.	233.	VII. 25, 27, 28.
136.	II. 9, 10.	186.	VII. 24, 16. V. 18.	234.	V. 26.
137.		187.		235.	V. 33.
138.	VII. 6.	188.		236.	V. 33.
139.	VII. 10.	189.	II. 16.	237.	II. 20, 19.
140.	V. 6.	190.		238.	VII. 23.
141.	II. 13, 15.	191.	V. 18, 19.	239.	V. 33.
142.	V. 13, 14, 5.	192.		240.	VII. 23.
143.	V. 6.	193.	V. 20.	241.	VII. 18.
144.	V. 22.	194.	V. 13, 19, 20. II. 16.	242.	VII. 27.
145.	VII. 11.	195.		243.	V. 39, 30, 31.
146.	zu Taf. VII. und V.	196.	II. 16.	244.	VII. 27.
147.	VII. 12.	197.	V. 18.	245.	V. 33.
148.	V. 18.	198.	VII. 21, 22, 14, 15, 16.	246.	VII. 19.
149.	II. 14.		V. 15. VIII. 30, 25.	247.	V. 33.
150.		199.	V. 21.	248.	V. 33. 22.
151.	II. 16.	200.	V. 18. VII. 25.	249.	II. 20, 23. III. 8.
152.	V. 18.	201.	V. 18, 19.	250.	VII. 38, 39.
153.	II. 16, 17.	202.	V. 15, 16, 17, 30, 19.	251.	V. 33. III. 7.
154.	II. 16.	203.	V. 18, 19, 29. VII. 25.	252.	VII. 19.
155.	V. 18.	204.	II. 20. III. 4, 5, 6.	253.	VII. 19.
156.	II. 17 (?).	205.	VII. 17 (oder 24).	254.	VII. 38.
157.	II. 16.	206.	V. 29. VII. 25.	255.	VII. 38.
158.	V. 18.	207.		256.	VII. 38, 24.
159.	V. 18.	208.	VII. 18.	257.	V. 33.
160.	V. 18. 19.	209.	zu Taf. V. (V. 30). V. 15, 16,	258.	V. 33.
161.			17, 6, 25, 13.	259.	V. 33.
162.	II. 16.	210.	VII. 18.	260.	VII. 28, 23, 20, 33.
163.		211.	V. 21, 23.	261.	II. 23.
164.	V. 18, 13.	212.	V. 29.	262.	VII. 19, 38, 20.
165.		213.	V. 33.	263.	V. 33.
166.		214.	V. 33.	264.	V. 31.
167.	zu Taf. VII. VII. 13.	215.	VII. 16, 24, 25, 26, 28 bis	265.	V. 33, 22.
168.	V. 13. VII. 17.		32.	266.	V. 33, 22, 34, 40, 41.
169.	V. 13, 19.	216.	II. 20, 22. V. 21, 22. III.	267.	V. 33. 40, 41.
170.	zu Taf. VII.		5, 7. V. 23, 24.	268.	V. 33, 22.
171.	II. 15, 20, 21.	217.	V. 33.	269.	V. 33, 22. III. 7, 13.
172.	zu Taf. VII.	218.	VII. 28.	270.	II. 23, 27. III. 8.
173.	V. 18.	219.	V. 33, 21, 22. III. 4 bis 7.	271.	V. 33, 22.
174.		220.	II. 18, 19.	272.	VII. 28, 45, 46, 47, 23, 15,
175.	VII. 17.	221.	V. 29.		19, 12, 38, 24, 40, 41,
176.		222.	zu Taf. VII.		18, 30. V. 39.
177.	II. 16.	223.	VII. 26, 30.	273.	V. 33.
178.	V. 18.	224.	VII. 25.	274.	IX. 1.
179.	V. 18, 13.	225.	V. 30.	275.	V. 40, 41, 28, 42, 39.
180.		226.	V. 33.		III. 8.
181.	VII. 24.	227.		276.	VII. 19.
182.	V. 18, 13.	228.	VII. 25 (?).	277.	V. 31.
183.	V. 18.	229.	VII. 25 (?), 26.	278.	III. 7.
184.	V. 18, 13.	230.	VII. 22.	279.	III. 7.

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.
280.	III. 10. VII. 34, 35, 46.	331.	VII. 43. V. 44. VIII. 1. VII. <sup>5</sup>	378.	VII. 59. IX. 3.
281.	VII. 36.		59, 55, 54, 56, 57.	379.	VII. 62, 63.
282.	VII. 40, 41.	332.	zu Taf. VII.	380.	V. 56.
283.	II. 23.	333.	VII. 6.	381.	IV. 1.
284.	II. 27, 23.	334.		382.	VII. 57.
285.	V. 40.	335.	zu Taf. VII.	383.	VIII. 1. V. 66. VII. 62, 66, 67.
286.	V. 36.	336.		384.	III. 17; 19.
287.	V. 37.	337.	V. 45, 47.	385.	zu Taf. VII. und V.; III. 19, 17. IV. 1.
288.	II. 24, 25, 20, 23. VII. 41,	338.	VII. 56. V. 48, 30.	386.	III. 16—21.
289.	42. V. 39, 40.	339.	VII. 61.	387.	IV. 1.
290.	V. 39, 35, 25, 49, 40.	340.	III. 14.	388.	VII. 63, 68.
291.	III. 8.	341.	zu Taf. VII.	389.	IV. 1.
292.	II. 28—31, 26.	342.		390.	V. 54.
293.	II. 28, 29, 30, 26, 31.	343.	VIII. 1.	391.	IV. 1. III. 17—21.
294.	II. 28—31.	344.	VII. 62.	392.	VIII. 2.
295.	V. 33, 38, 39.	345.	VII. 56. V. 48.	393.	VII. 66.
296.	II. 23, 24.	346.	VII. 61.	394.	IV. 1.
297.	V. 42.	347.	VII. 63.	395.	VII. 66.
298.	II. 28, 26, 27.	348.	VII. 65, 53.	396.	VII. 66.
299.	V. 39, 46, 38, 33.	349.	V. 50. VII. 59.	397.	IV. 1.
300.	V. 43. VII. 42, 45.	350.	zu Taf. VII.; VIII. 1.	398.	V. 54, 60, 61, 58, 56.
301.	VII. 52.	351.	zu Taf. V.	399.	III. 19.
302.		352.	V. 48. VII. 64, 59, 62, 65. V. 56.	400.	VII. 59. VIII. 2.
303.	VII. 41.			401.	VII. 59. IV. 1. VIII. 2. VII. 69.
304.	VII. 13.	353.	II. 34.	402.	III. 21, 19, 20.
305.	V. 51.	354.	?	403.	IV. 1.
306.	III. 9.	355.	VII. 62, 63, 56. VIII. 1. IX. 3.	404.	III. 17.
307.	II. 30.			405.	VII. 66. VIII. 2, 3.
308.	III. 9.	356.	zu Taf. III. Vgl. daselbst 9,	406.	III. 19.
309.	V. 51.	357.	23, 24.	407.	III. 17.
310.	III. 8.	358.	?	408.	VIII. 2. IV. 1.
311.	VII. 42.	359.	VII. 26. 62, 43.	409.	VIII. 2.
312.	III. 11, 12.	360.	VII. 59. IX. 3, 4.	410.	VIII. 2. IV. 1.
313.	VII. 52.	361.	VIII. 1. VII. 59.	411.	VIII. 2. IV. 1.
314.	zu Taf. VII. und V.	362.	?	412.	VIII. 3. VII. 70.
315.	III. 13.	363.	II. 34.	413.	VIII. 2. IV. 1. VIII. 3.
316.	II. 30.	364.	III. 15 (?).	414.	VIII. 2.
317.		365.	III. 15.	415.	IV. 1.
318.	VII. 52.	366.	V. 56. VII. 63. V. 54.	416.	IV. 1.
319.	II. 30.	367.	VII. 59. V. 56.	417.	VIII. 2.
320.	IX. 2. VIII. 1. VII. 60.	368.	zu Taf. III. Vgl. daselbst 9,	418.	zu Taf. II. und III.
321.	VII. 60, 54. VIII. 1.	369.	23, 24.	419.	VIII. 2, 3. IX. 5. VII. 69. V. 54, 55, 52, 61, 58, 57.
322.	VII. 43.			420.	VII. 62, 69. VIII. 2.
323.	VII. 42.	370.	V. 56.	421.	III. 17.
324.	VII. 59.	371.	zu Taf. III. Vgl. daselbst 9,	422.	IX. 5.
325.	VIII. 1. VII. 53, 54.	372.	23, 24.	423.	VII. 69.
326.	VII. 56.	373.	II. 34.		
327.	VIII. 1. VII. 59, 54, 50. V. 44.	374.	IV. 1.		
328.	VII. 56.	375.	II. 28, 34.		
329.	V. 44.	376.	V. 56.		
330.	VII. 61.	377.	zu Taf. III. Vgl. daselbst 9, 23, 24.		

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	
425.	III. 17.	466.	VIII. 5.	515.	XVI. 1.	
426.	V. 63, 64.	467.		516.		
427.	VIII. 2.	468.	IX. 5.	517.		
428.	V. 64, 63.	469.	VIII. 5.	518.		
429.	VIII. 2.	470.		519.		
430.	III. 17. IV. 1.	471.	II. 35.	520.		VIII. 5.
431.	VIII. 2.	472.	VIII. 5.	521.		XIII. 1. XVI. 1. X. 1. XVII. 1.
432.	IV. 1. VIII. 2.	473.		VIII. 5. V. 66, 74.		
433.	IV. 1.	474.		522.		VIII. 9.
434.	II. 13	475.		523.		VIII. 5. XVI. 1.
435.	IX. 5.	476.		524.	VIII. 5. V. 72, 74, 75. VII.	
436.	V. 52.	477.		71. XIII. 1. XVII. 1. V.		
437.	IV. 1.	478.		70, 69. XVI. 1.		
438.	VIII. 2.	479.		525.	VIII. 5, 7, 10.	
439.	IV. 1.	480.		VIII. 5. X. 1. XIII. 1. XVI. 1.	526.	XVI. 1.
440.	V. 59.	481.		XVI. 1.	527.	VIII. 5.
441.	V. 52.	482.	X. 1.	528.		
442.	VIII. 4, 5, 2. V. 70 (?).	483.	XVI. 1.	529.	VIII. 5. V. 74. X. 1.	
	XIII. 5. Taf. V. VII. 72.	484.		530.	IV. 6, 5. III. 27.	
	II. 30(?). VIII. 19. V. 52.	485.		531.	VIII. 5.	
	VIII. 26. IX. 5. VIII. 23.	486.		532.		
	V. 78. XVII. 2. VII. 69.	487.		X. 1. VIII. 5. XIII. 1.	533.	VIII. 5, 4. VII. 71. XIII. 1.
	IV. 2. II. 35, 36. III. 20,	488.		X. 1.	XVI. 1. XVII. 1. X. 2a, 2.	
	17. V. 84. XVII. 2. XIII.	489.		XVI. 1.	V. 66, 67, 69, 70, 74, 75.	
	4, 5. VII. 72, 69. VIII.	490.		VIII. 5.	VIII. 7.	
	38. IV. 7. X. 8. III. 32,	491.		X. 1. V. 66. XIII. 1.	534.	VIII. 5.
	28.	492.		X. 1. XIII. 1. XVI. 1. IX. 5.	535.	
443.	III. 22.		VIII. 5. V. 68, 66.	536.	XIII. 1. XVI. 1. XVII. 1.	
444.	IX. 5. Taf. VII. IV. 1.	493.	XVI. 1.		VIII. 5. V. 54. X. 1. V.	
445.	V. 63, 64, 68.	494.	VIII. 5.		69, 74.	
446.	IX. 5.	495.	XVI. 1.	537.	V. 70. VIII. 5, 7.	
447.	?	496.	VIII. 5.	538.	V. 66, 69, 70. VIII. 4, 5.	
448.	IV. 1 (oder 3) (?).	497.	XVI. 1.		XVII. 1.	
449.	V. 64.	498.		539.	VIII. 9.	
450.	zu Taf. VIII (?).	499.	VIII. 5.	540.	VIII. 5.	
451.	VIII. 4, 5. VII. 70.	500.		541.		
452.	III. 23. 24.	501.	V. 67.	542.	V. 66.	
453.	VIII. 4.	502.	III. 20.	543.	VIII. 5.	
454.	IV. 3.	503.	XIII. 1. V. 66, 68, 62, 69,	544.	V. 66, 69.	
455.	VIII. 5.		75. IX. 11, 9. V. 68,	545.	VIII. 5.	
456.	IX. 5. VIII. 4, 5. V. 63, 52,		74, 69. X. 1. XVI. 1.	546.	VIII. 5, 9, 10, 12, 13. V. 66.	
	64, 68, 62, 66, 67, 65.	504.	XVI. 1.		VII. 71. V. 69, 74. XVII.	
457.	III. 17, 22, 20, 25, 26:	505.	VIII. 5.		1. XVI. 1. X. 1. V. 70.	
	IV. 3.	506.	XVI. 1.	547.	VIII. 9.	
458.	VIII. 5.	507.	VIII. 5.	548.	VIII. 12.	
459.		508.	XVI. 1.	549.	V. 66.	
460.	V. 64.	509.		550.	XVI. 2.	
461.	IX. 5. V. 69.	510.	VIII. 5.	551.	VIII. 12.	
462.	VIII. 5.	511.	VIII. 5. XVI. 1.	552.	VIII. 10.	
463.		512.	VIII. 5.	553.	VIII. 9, 12, 7.	
464.		VIII. 5. IX. 5 (?).	513.	XVI. 1.	554.	VIII. 7.
465.	VIII. 5.	514.	VIII. 7.	555.	V. 74.	



No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.
556.	X. 2, 2a.	594.	VIII. 35, 26.	639.	XIII. 22.
557.	VIII. 9.	595.	VIII. 35.	640.	XVIII. 4.
558.	XVI. 2. XVII. 1. XIII. 2. X. 2. IX. 5.	596.	VIII. 37.	641.	XIII. 15.
559.	X. 2.	597.	VIII. 35, 23, 52, 53.	642.	VIII. 26. VII. 77. XVII. 5, 8. XI. 3. XIII. 15, 14, 17, 18, 12, 11. X. 22, 23. XIII. 26. V. 96, 97, 98.
560.	VIII. 10. XVII. 1.	598.	VIII. 31.		
561.	VIII. 7, 9, 10, 13. V. 69, 74. XVII. 1. XVI. 2. XIII. 2. X. 2. VII. 72, 73, 74. IV. 5. III. 27.	599.	XVII. 2. III. 28. IV. 7.		
		600.	V. 84, 78. XVII. 2. XIII. 5. VIII. 19, 38, 24, (23), 52, 53. X. 8. IV. 7. X. 5. III. 28—32.	643.	XIII. 15.
562.	VIII. 9.	601.	VIII. 40.	644.	XVIII. 4.
563.	VIII. 7, 9, 10, 13. V. 69, 74. XVII. 1. X. 2. XVI. 2. XIII. 2. V. 78, 79, 80. VII. 72—74.	602.	XVII. 2.	645.	XVIII. 1. XVII. 8, 5.
		603.	VIII. 53, 5, 23, 10, 25, 27, 24, 10. XVII. 2. X. 8. XIII. 4.	646.	XVII. 8.
564.	IV. 5. III. 27.	604.	IV. 10.	647.	XVII. 8. XVIII. 1, 12. XVII. 5. XVIII. 4, 10, 11. XVII. 11.
565.	III. 27.	605.		648.	XVII. 8. XVIII. 1. XVII. 5. XIII. 6, 3. X. 22, 23. XI. 3. VIII. 56. V. 98.
566.	VIII. 10. IV. 5.	606.		649.	XVIII. 1.
567.	VIII. 10.	607.	XVIII. 1.	650.	
568.	VIII. 29, 10, 5.	608.		651.	XVIII. 4.
569.		609.	IV. 10.	652.	
570.	VIII. 9.	610.	XVIII. 1. XVII. 5, 8, 2. X. 8. V. 70, 66.	653.	XVII. 8, 5. XVIII. 1, 4.
571.	X. 2.			654.	XIV. 1.
572.	IV. 10, 5.	611.	X. 8. XVII. 8, XVIII. 1. XVII. 5.	655.	VI. A. 1. XVII. 2.
573.	X. 5, 2.			656.	XVIII. 1.
574.	VIII. 10.	612.	XVII. 5, 8. XVIII. 1.	657.	XIV. 1.
575.	VIII. 29.	613.		658.	XVII. 11—13, 17, 18. XVIII. 4.
576.	?	614.	XVIII. 1.	659.	
577.		615.		660.	
578.	VIII. 10.	616.	XVII. 8. XVIII. 1.	661.	
579.	?	617.		662.	XVIII. 4.
580.	XVII. 2. V. 78, 84.	618.		663.	
581.	XIII. 2, 3, 5. XVII. 2. XVI. 2. X. 2.	619.	XVIII. 1.	664.	
		620.		665.	
582.	VIII. 10.	621.	X. 8. XVII. 8.	666.	X. 22.
583.		622.	XVII. 8. XVIII. 1. XVII. 5.	667.	
584.	VIII. 32.	623.	XVII. 8.	668.	XVIII. 4.
585.	XVII. 2.	624.	XVIII. 1.	669.	
586.	XIII. 2, 4, 3, 5, 6.	625.	VIII. 40.	670.	X. 23.
587.	XVII. 2. VIII. 2.	626.		671.	
588.	X. 2, 5, 6, 7, 8, 10, 9. XVI. 1. XVII. 2. XIII. 3, 5.	627.		672.	XVIII. 4.
		628.		673.	
589.	X. 8, 9. XVII. 2.	629.	XVIII. 1.	674.	X. 23.
590.	XIII. 5. XVII. 2. VIII. 24, 38. XIII. 3.	630.		675.	XVIII. 4.
		631.		676.	XIV. 1.
591.	VIII. 19, 35, 37, 38, 24, 26, 52, 53. XVII. 2. XIII. 3 —6. X. 5, 8, 9. XVI. 5. VII. 72, 84—87.	632.	XVII. 8.	677.	VIII. 56. X. 23, 27, 29, 32, 31. XI. 8, 10. XVII. 12, 13, 17, 18. XX. 5, 6, 7. XIV. 1. XIII. 11. 41. VI. A. 1. V. 98.
		633.	XVIII. 1.		
		634.	XVIII. 4.		
592.	VIII. 35.	635.	XVIII. 3, 1.		
		636.	XVIII. 4.	678.	X. 23, 31, 32.
593.	VIII. 35, 23, 52, 53. XVII. 2. VIII. 17, 37, 38, 24, 16, 19.	637.		679.	XVIII. 4, 10, 24.
		638.	XVIII. 1.	680.	X. 32, 31.

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	
681.	XVIII. 24.	698.	XVIII. 24.	716.	X. 32.	
682.	X. 32. XV. 1, 5.	699.	XIV. 3.	717.	III. 51, 52, 44.	
683.	X. 32. XIII. 17, 43, 44.	700.	} X. 32.	718.	X. 32. XII. 2, 4, 5. X. 23.	
684.	} XVIII. 24.	701.		719.	} XIV. 6.	
685.		702.		720.		
686.	XX. 5, 6, 7. XVII. 13. XXI. 3, 4, 6. XVII. 17, 18, XVIII. 1.	703.		704.	721.	} XX. 19.
687.	XX. 5, 6, 7.	705.		706.	722.	
688.	XVIII. 24, 25. XVII. 13, 17, 18. XX. 5, 6, 7. XXI. 3, 4, 6. XVII. 8. XVIII. 1. XVII. 5.	707.	708.	723.	} XIV. 6.	
689.	XX. 5.	709.	710.	724.		
690.	XVIII. 24.		711.	725.	} XIV. 17.	
691.	X. 32.		712.	726.		
692.	XVIII. 4.		713.	727.	} XXII. 7.	
693.	} XVIII. 24.		714.	728.		
694.		X. 31, 32. XI. 16, 17, 21. XXI. 3, 4, 6. VI. A. 1, 4. XV. 7, 8. XVII. 18, 17, 13, 19.		715.	729.	} betr. die ganze Familie.
695.	X. 32.			730.		
696.	} X. 32.			731.	} betr. die ganze Familie.	
697.						732.
				733.	1) XII. 26. XIX. 26. XXI. 25.	
					2) XIX. 26. XXI. 25. XII. 31.	

### 3. Nachtrag zum Urkunden-Buche.

No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	No. der Urkunde.	No. der Stammtafel.	
1.	VII. 1.	17.	} XIX. 1. XVIII. 24.	33.	XII. 11. XXI. 19, 15. XII. 9, 13, 14, 16, 19. XIV. 17. XI. 23, 33, 30, 34, 36, 38.	
2.	} Erste Erwähnung von Spantekow.	18.		19.	34.	} Ganze Familie; XII. 11.
3.		20.	21.	35.		
4.		22.	23.	36.	} XII. 31.	
5.		24.	24.	37.		
6.		} XVIII. 1.	25.	25.	38.	} X. 32. XII. 13, 26, 31, 35, 38, 40, 43, 57. XXI. 19, 22.
7.			26.	26.	39.	
8.			27.	27.	40.	} XXI. 25. Gegenzeichnung: XII. 26.
9.			28.	28.	41.	
10.		XVIII. 10.	29.	29.	42.	} XXI. 25.
11.		XVIII. 4.	30.	30.		
12.	VIII. 56.	31.	31.			
13.	} XVIII. 4.	32.	32.			
14.		XVIII. 4.				
15.	XIX. 1.					
16.						

## 14.

### Berichtigungen und Ergänzungen.<sup>1)</sup>

#### A. Zu Theil I.

Seite 8. Zeile 12 von unten lies 1720 (statt 1727).

„ 17. Durch das Hinzutreten von 2 weiblichen Familiengliedern (vgl. S. 140 Zeile 3 und Anm. 1) ändern sich folgende Zahlen:

Zeile 2 von oben lies 1187 (statt 1185).

„ 3 „ „ „ 411 ( „ 409).

„ 24 „ „ „ 92 ( „ 91) und 40 (statt 39).

„ 31 „ „ „ 101 ( „ 100).

„ 21 von unten „ 213 ( „ 212) und 98 (statt 97).

„ 15 „ „ „ 60 ( „ 59) und 29 ( „ 28).

„ 45 „ 6 von oben. Dass die Kirche zu Tamsel eine Mutterkirche sei, sagt Berghaus, Landbuch der Mark Brandenburg Th. II. S. 356.

„ 82. Zeile 13 von unten lies Ostpreussen (statt Ostpreusen).

„ 100. Auch in England hat das Geschlecht von Schwerin durch Ermgard Marie, Gemalin des Grafen Otto von Schwerin (Taf. XVIII. 4), geb. Freiin von Quadt zu Wyckradt, am 15. Februar 1678 die Naturalisation erworben.<sup>2)</sup>

#### B. Zu Theil II.

##### 1. Zu den Stammtafeln.

Taf. I. No. 30 ist der Sohn von No. 27 (nicht von No. 26).

Taf. II. Bei No. 31 lies Molre statt Molve.

Taf. III. No. 37: geboren 1637 (nicht 1657).

No. 44: geboren 1678 (nicht 1688).

No. 98: lies Offeney.

No. 103: ergänze: Preuss. Lieutenant.

No. 107: † 1876.

Zu No. 107 füge als Kinder hinzu:

No. 114. Wanda Else Emma, geb. 1874.

No. 115. Kurd Joachim, geb. und † 1875.

No. 113: † 1873.

1) Die beträchtliche Zahl der Ergänzungen, namentlich zu Theil II, wird dadurch erklärt, dass die Stammtafeln schon seit Jahren gedruckt und auch die biographischen Nachrichten schon vor geraumer Zeit fertig gestellt worden sind, während wir die Ergänzungen bis auf die Jetztzeit (Juli 1878) fortgeführt haben.

2) In den Aufzeichnungen, welche Ermgard Marie eigenhändig über verschiedene Ereignisse ihres Lebens in einer Bibel niedergeschrieben hat, sagt dieselbe bezüglich ihres Aufenthalts in London (6. Sept. 1675 — 2. Mai 1678) unter Anderem: *Gott hat uns nicht allein allseits bey ziemlicher Gesundheit erhalten, sondern auch noch Gelegenheit gegeben, dass ich mit einer alten Verwandtin Anna v. Morgan bekannt werden müsste, auf deren Begehren ich mich 1678 den 15. Febr. vor dem Parlamente naturalisiren lassen, damit ich dermaleinst ihr Erbe seyn könnte.* Ein Document über diese Naturalisirung ist in den Familienarchiven nicht aufgefunden worden.

- Taf. IV.** No. 36: Gem. 2) 1762 (nicht 1760).
- Taf. V.** No. 63: 1508—1524 (statt 1537).
- Taf. VI.** A. No. 14: geboren 1740 (nicht 1746).  
 A. No. 21: lies Premier-Lieutenant (statt Hauptmann).  
 A. No. 27: geboren 1804.  
 B. No. 1: geboren 1692 (nicht 1694).  
 B. No. 3: lies Taf. XI (nicht XIV.) 27.  
 B. No. 9: lies XI. 47 (statt XIV. 47).  
 B. No. 37: geboren 1856 (nicht 1857).
- Taf. VIII.** No. 26: 1626—1673 (nicht 1632).  
 No. 62: geboren 1664.
- Taf. IX.** No. 7: bereits über diese No. gehört die über No. 9 stehende Bemerkung „2. Ehe“.  
 No. 9: 1529—1585 (nicht 1519—1601).  
 No. 11: 1602, todt 1616 (statt 1601).
- Taf. X.** zu No. 1 ergänze als älteren Sohn: No. 2a. Dettlof 1569—1593.  
 No. 5: 1596—1631.  
 No. 9: geboren 1603 (nicht 1601). Danach müsste No. 9 eigentlich den Platz mit No. 10 tauschen.  
 Vgl. Anm. 2 auf S. 194 der biographischen Nachrichten.  
 No. 34: 1692 (statt 1792).
- Taf. XI.** No. 57: Hauptmann (statt Lieutenant).  
 Ergänze: Gem. Eva Sophie Freiin Kurck.  
 No. 59: † 1868.  
 No. 60: Hauptmann (statt Lieutenant).  
 Ergänze: Gem. Charlotte Sophie Eleonore Schürer von Waldheim.
- Taf. XII.** No. 19: † 1874.  
 No. 45: Oberstlieutenant (statt Major).  
 No. 52: Landrath (statt Reg.-Assessor).  
 Ergänze: Gem. Luise Freiin von Nordeck zu Rabenau.  
 Als Tochter von No. 52 füge hinzu: No. 93c. Gudrun, geboren 1878.  
 No. 54: ergänze: Gem. Marie von Gerstenberg-Zech.  
 No. 55: Capitain-Lieutenant (statt Lieut. zur See), † 1878.  
 No. 60: lies Hildegard Leontine Philippine Caroline Elisabeth.  
 No. 66: Preuss. Lieutenant.  
 No. 70: † 1874.  
 No. 73: Dr. jur. (statt Stud. jur.).  
 Als Sohn von No. 47 füge hinzu: No. 89a. Richard Carl Leonhard, geb. 1874.  
 Als Söhne von No. 48:  
     No. 93a. Friedrich Martin Constantin, geb. 1875.  
     No. 93b. Heinrich Carl Nicolaus, geb. 1877.  
 No. 97 heisst vollständig: Ulrich Helmuth Sigismund.
- Taf. XIII.** No. 2: sind die Worte „und Busow“ zu streichen.  
 No. 19: geboren 1640.  
 No. 29: geb. 1652 (statt 1642).  
 Zwischen No. 29 und 30 füge ein: No. 29a. Margarethe Elisabeth 1690.  
 No. 31: geb. 1654 (statt 1659).
- Taf. XIV.** No. 4: ergänze 1675—1695.  
 Gem. Friedrich Reinhold Finck von Finckenstein.  
 No. 28: lies Brandt von Lindau (statt von Brandt zu Lindau).
- Taf. XV.** No. 2: geboren 1659.  
 No. 9: geboren 1701 (statt 1705).  
 No. 34: Preuss. Lieutenant.  
 No. 35: Gem. Richard Volprecht.  
 No. 38: † 1875.
- Taf. XVI.** No. 1: 1529—1585 (statt † vor-1601).  
 Als älteren Sohn von No. 1 füge hinzu: No. 2a. Hans, † vor 1598.  
 No. 2: † 1617 (statt 1632).  
 No. 17: ergänze 1674.

- Taf. XVII.** No. 1: 1556—1602 (statt geb. um 1560 † vor 1626).  
 No. 2: geb. 1585 † 1652 (statt geb. 1586 † 1650).  
 No. 11: † 1698 (statt 1699).  
 No. 12: geb. 1662 (statt 1659).
- Taf. XVIII.** No. 19: geb. 1671 (statt 1670).  
 No. 25: geb. 1684 (statt 1681).  
 No. 33: geb. 1715 (statt 1716).  
 Als Söhne von No. 55 füge hinzu:  
 No. 73. Ernst Amandus Ottomar Emil Maria Wolfgang; geb. 1873.  
 No. 74. Eberhard Curd Eugen Christian Friedrich Gerhard Maria Werner, geb. 1875.  
 No. 75. Curt Christoph Emil Gustav Maria Friedrich Otto Alexander, geb. 1876.
- No. 52: † 1873.  
 No. 61: Hauptmann (statt Lieutenant).  
 No. 64: auf Walsleben und Wildenhoff, Preuss. Lieutenant.
- Taf. XIX.** No. 25: lies Stanislaus statt Stanislas.  
 No. 34: Gem. Carl von Arnim.  
 No. 37: Preuss. Lieutenant.  
 No. 42: † 1876.
- Taf. XX.** No. 8: heisst Bogislaus.  
 No. 20: geb. 1726 † 1795.  
 No. 22: † 1779.  
 No. 71: heisst Mariana Christina Magdalena, † 1864.  
 No. 74: Schwed. Unter-Lieutenant.
- Taf. XXI.** No. 1: geboren 1662 (statt 1659).  
 No. 15: bei Laura von Schwerin muss es heissen (Taf. XV. 23) und nicht (Taf. XV. 20).  
 No. 20: † 1876.  
 No. 21: bei Otto v. Schwerin muss es heissen (Taf. XV. 28) und nicht (Taf. XV. 25).  
 Zu No. 25 füge als Sohn hinzu: No. 35. Joachim Kurd, geb. 1876.

## 2. Zu den biographischen Nachrichten.

- Seite 2. Zeile 10 von unten lies „In“ (statt Zu).
- „ 13. Zeile 3 von unten, bei No. 26, ist zu streichen: Vater von No. 30.
- „ 14. Zeile 10 von oben ist hinzuzufügen: Vater von No. 30.
- „ 39. Letzte Zeile der Anmerkungen, lies *Daberkow* statt *Doberkow*.
- „ 54. Zu No. 96: 1876 erhielt der General die 1. Klasse des Rothen Adler-Ordens; am 19. November 1876 wurde er zum Gouverneur von Metz ernannt.
- „ 55. Bei No. 100 ergänze: in erster Ehe vermählt am 16. November.
- „ 55. Zu No. 102: im November 1877 zum Brandenburgischen Kürassier-Regiment (Kaiser Nicolaus I. von Russland) No. 6 versetzt.
- „ 55. Zu No. 103: Sec.-Lieutenant seit 10. Februar 1877.
- „ 56. Zu No. 107: Kurd starb zu Potsdam 30. Mai 1876. Seine Wittve hat sich im November 1877 mit dem Rittmeister von Boddien wieder vermählt.
- „ 57. Zu No. 112: Gertrud Caroline Natalie, geb. 29. Mai 1870, starb 19. Sept. 1871.
- „ 57. Zu No. 113: gestorben 1. October 1873.
- „ 57. Zu No. 115: gestorben 18. September 1875.
- „ 60. Zeile 10 von oben lies *Klosters* (statt *Kloster*).
- „ 66. Zeile 5 von unten ist nach den Worten „ward er“ zu ergänzen: 1720.
- „ 66. Zeile 4 von unten ist hinter „eingeführt“ auf Anmerkung 1 zu verweisen.
- „ 66. Unter dem Text: Anmerkung 1) Nachtrag zum U. B. No. 21.
- „ 67. Zu No. 30 ergänze: trat mit seinem Bruder (No. 29) 1705 bei dem Elbing'schen Regiment, mit welchem auch er die Feldzüge unter König Carl XII mitmachte, in Schwedische Kriegsdienste.
- „ 67. In Zeile 5 dieser Biographie setze für 1727: 1720, und hinter dem Wort „naturalisirt“ in Zeile 6 verweise auf Anmerkung 1, welche unter dem Text lauten muss: 1) Nachtrag zum U. B. No. 21.
- „ 92. Zu No. 54: Oldwig verkaufte 4 Hufen in Wittstock an Hans Bone (Taf. IX. 5).
- „ 93. Anm. 4 muss heissen: U. B. II. 352 statt 332.

- Seite 103. Zeile 6 von unten lies 1636 (statt 1646).
- „ 104. Zu No. 95: Die Nachricht über Joachims Besitz in Busow ist dahin zu ergänzen, dass 1636 von demselben nur 3 wüste Bauernhöfe und 2 Kossätenkaten verpfändet wurden, während sein sonstiger Besitz daselbst auf seinen Sohn Werner Dettlof (Taf. VI. A. 1) vererbte, dessen Sohn (Taf. VI. B. 1) ihn 1724 an Otto Martin von Schwerin (Taf. XV. 9) verkaufte.
- „ 109. Zu No. 24: Zeile 15 von unten, füge nach den Worten: Napoleon I. mit — die Worte ein: ward schwer verwundet.
- „ 109. Zu No. 24: Frau Friedrike von Schwerin geb. von Szerdahelly ist am 16. April 1806 geboren.
- „ 110. Zu No. 27: geboren 7. October 1804, lebt 1878 als Wittve des Oberförsters Ernst Wilhelm Gustav von Arnim, welcher am 1. Februar 1848 starb, zu Königsberg in Preussen.
- „ 111. Zu No. 34: Frau Auguste von Schwerin geb. Schenck ist am 7. October 1831 geboren.
- „ 111. Zu No. 36: Statt „ging ausser Landes“ bis „aufgehalten“ setze folgende Worte: nahm 1855 Dienste bei der englischen Legion, ging dann nach Afrika und ward Policeman in der Capstadt, kehrte jedoch 1866 seiner Gesundheit halber nach Europa zurück, wobei er durch Schiffbruch seine ganze ersparte Habe verlor.  
1878 ist er Criminal-Commissarius zu Berlin.
- „ 111. Zu No. 38: Seit 14. Februar 1878 Kgl. Preuss. Portepesführer im 3. Thüringischen Infanterie-Regiment No. 71 zu Erfurt.
- „ 111. Zu No. 39: Besucht 1878 das Gymnasium zu Dresden.
- „ 111. Zu No. 40: 1878 Cadett in Berlin.
- „ 112. Zu No. 1: Zeile 17 von oben streiche die Worte „vermuthlich an dieselben auch“ und setze dafür: an den nachmaligen Feldmarschall Grafen Curd Christoph von Schwerin (Taf. X. 32).
- „ 113. Anm. 1 streiche den ersten Satz und setze dafür: Nachtrag zum U. B. No. 29.
- „ 117. Zu No. 36: Gräfin Clary Augusta Wilhelmine, geboren 3. April 1854.
- „ 117. Zu No. 37: Gräfin Thekla Sophie Natalie, geboren 20. März 1856.
- „ 118. Zu No. 1: Zeile 11 von oben lies statt „und von 1280 bis 1284 drei Mal“: und 1269, sowie von 1280 bis 1284 vier Mal.
- „ 118. Zu Anm. 3 ergänze: Nachtrag zum U. B. No. 1.
- „ 156. Zeile 23 von oben lies 1338 (statt 1336).
- „ 157. Zu No. 5, nach Zeile 7 von oben ergänze: Von seinem Oheim (No. 2) hatte er auch Antheile an Bollentin geerbt, in deren Besitz wir später seine Söhne (No. 9) finden.
- „ 158. Anmerkung 7 lies 456 (statt 455).
- „ 168. Bei den Anmerkungen lies 2 (statt 8) und 3 (statt 9).
- „ 183. Zeile 10 von unten lies 13. März (statt 30. März).
- „ 184. Zu Anm. 5 ergänze: Nachtrag zum U. B. No. 13.
- „ 188. Zu No. 5: Zeile 9 von oben setze statt der Worte „sein Todesjahr ist nicht bekannt“, Folgendes: Vermuthlich starb er zu Ende des Jahres 1548 oder zu Anfang 1549. In letzterem Jahr nämlich wendeten sich seine Söhne (Taf. X. 1 und XIII. 1), im Verein mit dem Grosshofmeister (Taf. VIII. 5), an Herzog Albrecht von Preussen um Unterstützung für ihren Bruder Jacob (Taf. IX. 9), vgl. U. B. II. 480. — Auch schreibt dieser Jacob im Juli 1551, dass er des Herzogs Beihilfe zu seinen Studien habe 2½ Jahr ganz entbehren müssen (U. B. II. 484 auf Seite 318); vermuthlich seit seines Vaters Tode, nach welchem der Herzog wol annahm, dass die väterliche Erbschaft dem Jacob ausreichende Mittel gewähre.
- „ 189. Zu No. 9: Zeile 5 von oben muss heissen: 1529—1585.
- „ 189. Zu No. 11: Zeile 8 von unten muss heissen: 1556—1602, todt 1616.
- „ 197. Zu No. 23: Zeile 11 von oben. Zu den Worten: „vom Regiment Garde“ ist anzumerken: Vgl. Stamm- und Rangliste des Kurfürstlich Hessischen Armee-Corps vom 16. Jahrhundert bis 1866, Seite 120, 131.
- „ 198. Zu Anm. 2 ergänze: Nachtrag zum U. B. No. 13.
- „ 202. Zu Zeile 8 von oben hinter „General-Feldmarschall“ ergänze als betreffende Anmerkung: Nachtrag zum U. B. No. 25.
- „ 204. Der Anmerkung 2 ist hinzuzufügen: Dort befindet sich auch aus der Zeit vom 18. October 1726\* bis 23. Juni 1756 eine Sammlung von Originalbriefen der Könige Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II., sowie einiger anderer fürstlichen Personen an den Feldmarschall.
- „ 205. Zeile 22 von oben lies 1734 (statt 1733).
- „ 205. Ergänze Anm. 16: Nachtrag zum U. B. No. 22.
- „ 206. Hinter Zeile 4 von oben ergänze als betr. Anmerkung: Nachtrag zum U. B. No. 38.

- Seite 213. Ergänze Anm. 3: Nachtrag zum U. B. No. 28 und 29.
- „ 214. Zeile 13 von oben ergänze hinter „erklärt wurden“ als betr. Anmerkung: Nachtrag zum U. B. No. 32.
- „ 219. Zu No. 47 ergänze: nunmehr a. D.
- „ 220. Zu No. 56 ergänze: ward 10. März 1863 Unter-Lieutenant; 8. März 1867 Lieutenant u. s. w.
- „ 220. Zu No. 57: Seit 4. Decb. 1874 Hauptmann und Regiments-Quartiermeister.
- „ 221. Zu No. 60: Seit 9. October 1874 Hauptmann 1. Klasse.
- „ 226. Zeile 28 von oben lies 1786. (statt 1789).
- „ 226. Ergänze Anm. 4: Vgl. Nachtrag zum U. B. No. 22.
- „ 228. Zeile 9 von unten lies 1833 (statt 1834).
- „ 228. Ergänze Anm. 3: Siehe auch Nachtrag zum U. B. No. 31, 33, 34.
- „ 235. Zu No. 31: Zeile 22 von oben ist zu ergänzen: welchen Besitz er 1874 an den Grafen von Zieten-Schwerin (Taf. XXI. 25) wieder verkaufte.
- „ 235. Zeile 16 von unten lies 1872 (statt 1871).
- „ 235. Zu No. 31: zu Zeile 10 von unten Zusatz: Durch Allerh. Cab.-Ordre vom 22. Juli 1878 wurde dem Grafen Victor — anlässlich des 700jährigen Bestehens der Familie in diesem Jahre — das Prädicat „Excellenz“ verliehen.
- „ 235. Zu No. 31: Ergänze zu der betr. Stelle bei „Erbküchenmeister“ Anmerkung: Nachtrag zum U. B. No. 36.
- „ 237. Zu No. 38: Hinter Zeile 17 von oben setze: Dieselbe lebt als Wittve in Anclam.
- „ 239. Zu No. 45: Hinter Zeile 9 von oben setze: Im August 1876 zum 4. Rheinischen-Infanterie-Regiment No. 30 nach Saarlouis versetzt und am 22. März. 1877 zum Oberstlieutenant befördert, nahm er am 7. August 1877 den Abschied, erhielt den Rothen Adler-Orden 4. Klasse, und wohnt in Halle a. d. Saale.
- „ 239. Zu No. 48: Zeile 6 von unten lies: Vater von No. 90 bis 93 b.
- „ 240. Zu No. 48 ergänze (Zeile 5 von oben): 1878 wurde er Ehrenritter des Johanniter-Ordens.
- „ 240. Zu No. 52: Zeile 3 von unten ist hinzufügen: Vater von No. 93 c.
- „ 241. Zu No. 52: Hinter Zeile 4 von oben: 1877 als solcher nach Weilburg, Prov. Hessen-Nassau, versetzt.
- „ 241. Zu No. 54: Vermält zu Altenburg 1. Juli 1878 mit Marie von Gerstenberg-Zech, jüngster Tochter des Herzogl. Sächsischen Staatsministers und Wirkl. Geheimen Raths Fr. von Gerstenberg-Zech und der Marie geb. von Helldorff.
- „ 241. Zu No. 55: Ergänze bei „Reise um die Erde“ — vom 11. Novb. 1865 bis 1868; Capitain-Lieutenant wurde Graf Axel am 16. Januar 1875.
- „ 241. Zu No. 55: Graf Axel fand seinen Tod am 31. Mai 1878 bei dem Untergange des deutschen Panzerschiffes „Grosser Kurfürst“ nahe bei Folkestone an der englischen Küste. Seine Leiche ist nach Schwerinsburg gebracht und auf dem dortigen Kirchhof beigesetzt. Sein Bildniss ist diesem Werke beigelegt.
- „ 241. Zu No. 56: Seit 11. Decb. 1877 Portepcefähnrich im Kürassier-Regiment Königin (Pommersches) No. 2, zu Pasewalk; Lieutenant seit 12. Octb. 1878.
- „ 243. Zu No. 62: Die Gemalin des Grafen Axel, Gräfin Edith, starb am 9. (nicht am 5.) Juli 1876.
- „ 243. Zu No. 64: Studirt 1878 zu Leipzig die Rechte. Bei der 1877 erfolgten Erbtheilung fiel ihm das väterliche Gut Schojow zu.
- „ 243. Zu No. 66: Die vollständigen Namen lauten: Graf Maximilian Albert Friedrich Richard Ernst Helmuth.
- „ 243. Zu No. 66: Zusatz: 1868 Cadett in Potsdam, 1872 in Berlin; 15. April 1876 Portepcefähnrich und 12. Decb. 1876 Sec.-Lieutenant im Magdeburgischen Dragoner-Regiment No. 6.
- „ 246. Zu No. 83: Seit 1877 Portepcefähnrich im Westfälischen Dragoner-Regiment No. 7; 1878 Lieutenant.
- „ 246. Zu No. 84 und 85: 1878 Cadetten in Berlin.
- „ 247. Es sind hinzuzufügen: No. 93 b. Graf Heinrich Carl Nicolaus (5. Sohn von No. 48), geboren zu Putzar 1. Juni 1877.  
No. 93 c. Gräfin Gudrun (Tochter von No. 52), geboren zu Weilburg 27. Februar 1878.
- „ 258. Zu No. 40: Die Nachrichten über Anton Dettlof müssen lauten: stand als Fähnrich im Hessischen Regiment des Prinzen Carl, ging dann in Venetianische Dienste nach Morea, kämpfte dort unter Morosini gegen die Türken und starb in Folge einer Krankheit am 11. August 1688 bei der Belagerung von Negroponte. (Sunkel, Geschichte des Königl. Preuss. 2. Hessischen Infanterie-Regiments No. 82. Berlin 1876. Seite 8, Anmerkung).
- „ 259. Zu No. 43: Oberst von Legat hiess mit Vornamen: Hartwig Lebrecht.

- Seite 263. Zeile 9 von oben lies 1786 (statt 1785).
- „ 268. Zu No. 28: Hinter Zeile 14 von unten: Das Amt Erdeborn verkaufte er 1872; dagegen erwarb er 1875 Malczewo und 1876 Karsewo II, beide im Kreise Gnesen der Provinz Posen gelegen.
- „ 279. Zu No. 26: Zeile 6 von oben ist dahin abzuändern und zu ergänzen: lebte als Wittwe in Anclam, woselbst sie am 8. Januar 1876 starb.
- „ 280. Zu No. 32: Hinter „Landschaftssyndikus“ ist „und Justizrath“ zu setzen.
- „ 280. Zu No. 33: Carl von Schwerin vermählte sich zum ersten Male im Jahre 1842. Seine zweite Gemalin und Wittve lebt 1878 zu Franzburg bei Stralsund.
- „ 280. Zu No. 34: Seit 13. October 1877 Sec.-Lieutenant.
- „ 280. Zu No. 35: Vermält 1878 mit Richard Volprecht, Königl. Preuss. Gerichts-Assessor und Lieutenant der Reserve des Grenadier-Regiments Kronprinz (1. Ostpreuss.) No. 1.
- „ 281. Zu No. 38: Sie starb zu Berlin auf einer Durchreise 24. August 1875.
- „ 285. Ergänze Anm. 5: Quartianer nannte man die polnischen National-Aufgebote, weil der vierte Theil (quarta pars) der Königlichen Tafelgelder zu ihrem Unterhalte verwendet werden sollte.
- „ 287. Von den Anmerkungen unter dem Text sind zwei mit 2) bezeichnet; die letztere derselben muss die Zahl 3) erhalten.
- „ 288. Zu No. 15 und 19: Das Landfährnrichs-Amt von Pernau wurde nicht erblich verliehen. Vgl. Th. I. S. 115 und 116.
- „ 289. Zu Anm. 1 ist hinzuzufügen: J. G. Kohl, die deutsch-russischen Ostseeprovinzen oder Natur- und Völkerleben in Kur-, Liv- und Esthland, Th. 1. Dresden und Leipzig 1841. S. 79 und 80.
- „ 299. Ergänze Anm. 4: Nachtrag zum U. B. No. 23, 24.
- „ 299. Ergänze Anm. 9: Nachtrag zum U. B. No. 18.
- „ 305 ff. An den betreffenden Stellen füge zu den Anmerkungen ein: Nachtrag zum U. B. No. 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10.
- „ 313. Ergänze Anm. 3: Das Testament des Grafen Otto siehe Nachtrag zum U. B. No. 15.
- „ 313. Zu No. 4 an der betr. Stelle Anmerkung 5a: Nachtrag zum U. B. No. 12.
- „ 313. Ergänze Anm. 11: Nachtrag zum U. B. No. 14.
- „ 315. Zu No. 10 ergänze an der betr. Stelle Anmerkung No. 6a: Nachtrag zum U. B. No. 11.
- „ 318. Zu No. 20: Zeile 12 von oben: vermält in 2. Ehe 1726. (Der Ehe-Contract datirt aus Schloss Schwarzenstein 8. August 1727. Siehe Zeitschrift des historischen Vereins für den Reg.-Bez. Marienwerder. 2. Heft, 1877: „Schloss Friedland und das Geschlecht von Blanckenburg“ S. 6, 12 u. a.)
- „ 319. Ergänze Anm. 13: S. auch Nachtrag zum U. B. No. 15.
- „ 319. Zu No. 24: ist hinzuzufügen: An den seinem Bruder (Taf. XIX. 1) gehörigen Mildenitzer Gütern erhielt er 1712 die gesammte Hand (Nachtrag zum U. B. No. 18).
- „ 322. Zeile 15 von oben lies 1715 (statt 1716).
- „ 322. Zu No. 33: Das ihm gehörige Gut Oblath verkaufte er 1754.
- „ 322. Ergänze Anm. 2: Nachtrag zum U. B. No. 30.
- „ 323. Zeile 16 von unten lies 14. Octb. (statt 14. August).
- „ 328. Zeile 15 von oben lies Taf. XIX. 16 (statt XIX. 17).
- „ 329. Zu No. 60: Lebt 1878 ausser Dienst in Breslau, woselbst er ein Haus besitzt.
- „ 329. Zu No. 61: am 22. September 1877 zum Hauptmann befördert.
- „ 332. Ergänze Anm. 5: Nachtrag zum U. B. No. 18.
- „ 332. Zeile 7 von oben streiche die Worte „war Königl. Preuss. Kammerherr“ und setze dafür: ward 1711 Kammerherr der Königin Sophie Luise, der dritten Gemalin des Königs Friedrich I. in Preussen (Nachtrag zum U. B. No. 16).
- „ 332. Zeile 9 von oben setze hinter „Friedrich Wilhelm I“: dessen Wirklicher Kammerherr er am 15. April 1714 ward (Nachtrag zum U. B. No. 19).
- „ 332. Zeile 10 von oben setze hinter „sein Haus“: nachdem er schon 1729 seinen Abschied aus dem Hofdienst genommen hatte.
- „ 332. Zu No. 1 füge hinzu: Die gesammte Hand an Walsleben und dem Erbkämmerer-Amt erhielt er 1712 (Nachtrag zum U. B. No. 17).
- „ 334. Ergänze Anm. 5: Nachtrag zum U. B. No. 27.
- „ 338. Zeile 7 von oben lies 25 (statt 26).
- „ 339. Ergänze Anm. 1: Vgl. auch Nachtrag zum U. B. No. 35.
- „ 360. Zu No. 72: Die Worte „ist bei der Schwedischen Gesandtschaft in Wien“ sind irrthümlich und daher zu streichen.



- Seite 361. Zu No. 74: Seit 5. Novbr. 1875 Königl. Schwed. Unterlieutenant im Schonischen Husaren-Regt.  
 „ 372. Zeile 15 von unten hinter „Successionsordnung“ füge Anm. 4a hinzu und setze dieselbe unter dem Text: Nachtrag zum U. B. No. 41 und 42.  
 „ 372. Anm. 3 ergänze: Vgl. Nachtrag zum U. B. No. 37, 39, 40.  
 „ 376. Zeile 7 von unten lies Hauzendorf (statt Hanzendorf).  
 „ 377. Zu No. 10: Freifrau Franziska von Schwerin geb. Lang ist 15. Januar 1814 geboren und vermählte sich 29. Juni 1841.  
 „ 378. Zu No. 14: Geboren 12. (nicht 11.) Juni 1846; war während des Feldzuges gegen Frankreich 1870/71 bei der bairischen Militair-Verwaltung angestellt und ist jetzt (1878) Staatsanwalts-Substitut zu Straubing in Baiern.  
 „ 379. Zwischen 1) und 2) einzuschalten: 1326 bestätigen die Herzöge Otto und Barnim den Vertrag, Kraft dessen Tammo und Hardolf von Schwerin(?), zu Wusseken gesessen, dem Abt und Convent des Klosters Stolp 6 Hufen in Wusseken und 2 Hufen in Blesewitz verkaufen. (Berghaus, Landbuch II. Th. I. Bd. S. 367).

Zu Seite 379 und 380 ist hinzuzufügen:

- 1473, 1480 und 1481 erscheint urkundlich (U. B. II. 356, 357, 369, 371, 372, 377) eine Sophia Swerin zuerst als Altfrau, dann als Unterpriorin des Klosters Crummin; vielleicht eine Schwester von Joachim (Taf. III. 17), von dem 2 Kinder (Taf. III. 23, 24) ebenfalls dem Kloster Crummin angehörten. Vgl. auch Taf. III. 9.  
 1473 und 1480. Clara Swerin, vermuthlich eine Schwester der oben genannten Sophie, erscheint ebenfalls urkundlich (U. B. II. 356—358, 369, 371, 372) als Altfrau des Klosters Crummin.  
 1472 und 1476 war eine Gertrud von Schwerin Aebtissin des Jungfrauen-Klosters zu Seehausen bei Prenzlau (U. B. II. 354, 363).  
 1474 sind eine andere Gertrud von Schwerin und eine Anna von Schwerin Nonnen des Klosters Wanzka (Wantzka, Wansch) in Meklenburg-Strelitz (U. B. II. 359).  
 1527 war ein Alexander von (?) Schwerin, wie es scheint, Rath Kaiser Carls V. Vgl. U. B. II. 447.  
 1611 und 1615 erscheint ein Doctor Daniel Schwerin als Eigenthümer und Bürgermeister zu Anclam; doch ist es zweifelhaft, ob derselbe dem adeligen Geschlecht von Schwerin angehört. Vgl. U. B. II. 576 und 579.

### C. Zu Theil III.

#### 1. Zu dem Urkundenbuche.<sup>1)</sup>

Seite	23	Zeile	3	von unten	lies	1318	(statt 1518).
„	397	„	16	„	„	Anna Margaretha	(ohne Komma zwischen den Namen).
„	397	„	13	„	„	ehrbemeldte	(statt ehrenbemeldte).
„	397	„	8	„	„	(pfand)gesessen	(statt pfandgesessen).
„	398	„	5	„	oben	verhandenen	(statt vorhandenen).
„	398	„	12	und 13	von oben	lies brüdere	(statt brüdern).
„	398	„	19	von oben	lies fällt	(statt fället).	
„	398	„	16	„	unten	Jorckeschen	(statt Jorekschen).
„	399	„	15	„	oben	ergänze „brüder“	hinter den Worten: „an die übrigen beiden“.
„	399	„	6	„	unten	lies hinterbliebenen	(statt hinterbliebene).
„	399	„	3	„	„	Pansevitz	(statt Pansievitz).
„	400	„	12	„	„	Churländschen	(statt Churländischen).
„	400	„	11	„	„	beiden	(statt bei den).
„	401	„	10	„	oben	welchem guth zufällt	(statt welchen guth zufället).
„	401	„	11	„	„	zufällt	(statt zufällt).
„	401	„	14	„	„	gebrüdere	(statt gebrüdern).
„	401	„	21	„	„	verfasset	(statt verfaszet).
„	401	„	16	„	unten	schulde	(statt schulden).

1) Die Ergänzungen zu dem Urkundenbuche siehe in dem besonderen Nachtrage, welcher in Th. III diesem Urkundenbuche angeschlossen worden, sowie in einer Urkunde vom 13. Jan. 1786 in Th. I. S. 117—120.

- Seite 401 Zeile 7 von unten lies mppr. (statt mpp.).  
 " 462 " 6 " " " Augam (statt Angam).  
 " 477 " 7 " " ergänze: In demjenigen Exemplar der Urkunde, welches in dem Familien-Archive zu Wolfshagen aufbewahrt wird, ist G. C. Fleming statt Seb. Brunnemann unterschrieben.  
 " 516 " 4 von oben lies Turze (statt Thuro).  
 " 526 " 10 " unten " perseguido (statt persequido).  
 " 527 " 2 " oben " keule (statt seule).  
 " 539 " 13 " unten " Friedrich Wilhelm (statt Otto).

## 2. Zu dem Text der Wappen-Abbildungen.<sup>1)</sup>

- Blatt 2. Linie Alt-Landsberg, lies 3. October 1654 (statt 24. März 1648).  
 " 4. Linien Wopersnow und Skarhult, lies:  
 a) in dem Bändchen des Wappens perseguido (statt persequido);  
 b) in der Unterschrift 1778 (statt 1770).  
 " 5. Linie Grellenberg, lies 1720 (statt 1727).  
 " 7. " Willmersdorf, lies 6. Januar (statt 2. Januar).  
 " 8. " Husby, lies 8. November (statt 4. Novb.).

1) Ueber die in den Abbildungen selbst erforderlichen Aenderungen vgl. Th. I. S. 105—108.

# BIOGRAPHISCHE NACHRICHTEN

ÜBER DAS

# GESCHLECHT VON SCHWERIN.

---

HERAUSGEGEBEN

VON

**DR. L. GOLLMERT,**

KÖNIGL. PREUSS. GEH. STAATS-ARCHIVAR UND ARCHIVRATH,

UND

**LEONHARD GRAFEN VON SCHWERIN,**

KÖNIGL. PREUSS. HAUPTMANN UND KOMPAGNIE-CHEF IM 3. HANNOV. INF.-REGT. N<sup>o</sup>. 79.

---

MIT EINER ÜBERSICHTS-STAMMTAFEL, 22 SPECIAL-STAMMTAFELN,  
14 PORTRAITS UND 2 GEDENKBLÄTTERN.

**BERLIN.**

WILHELM GRONAU'S BUCHDRUCKEREI.

1878.



## Portraits.

- |   |                       |                            |
|---|-----------------------|----------------------------|
| 1. Curd Christoph Graf von Schwerin, Preuss. Generalfeldmarschall . . . . .   | zu Taf. X. 32,        | zwischen Seite 200 und 201 |
| 2. Friedrik Bogislaus Graf von Schwerin, Probst zu Sala . . . . .   | " " XI. 33,           | " " 214 " 215              |
| 3. Heinrich Graf von Schwerin auf Putzar . . . . .  | " " XII. 11,          | " " 228 " 229              |
| 4. Maximilian Graf von Schwerin auf Putzar, Preuss. Staatsminister . . . . .  | " " XII. 26,          | " " 232 " 233              |
| 5. Friedrich Albrecht Graf von Schwerin, Preuss. Staatsminister und Oberstallmeister . . . . .  | " " XIV. 6,           | " " 262 " 263              |
| 6. Otto Martin von Schwerin, Preuss. Generalleutnant, der Hohenfriedberger . . . . .  | " " XV. 9,            | " " 272 " 273              |
| 7. Bogislav von Schwerin, Brandenb. General und Gouverneur von Kolberg . . . . .  | " " XVII. 8,          | " " 292 " 293              |
| 8. Otto Freiherr von Schwerin, Brandenb. Oberpräsident und Staatsminister . . . . .   | " " XVIII. 1,         | " " 304 " 305              |
| 9. Otto Graf von Schwerin, Preuss. Staatsminister . . . . .   | " " XVIII. 4,         | " " 310 " 311              |
| 10. Hermann Graf von Schwerin auf Wolfshagen . . . . .  | " " XIX. 18,          | " " 338 " 339              |
| 11. Werner Gottlob Freiherr von Schwerin, Schwed. Hofstallmeister . . . . .   | " " XX. 42,           | " " 354 " 355              |
| 12. Friedrich Julius von Schwerin, der Blonde, Preuss. General . . . . .  | " " XXI. 3,           | " " 362 " 363              |
| 13. Philipp Bogislav von Schwerin, der Schwarze, Preuss. General . . . . .  | " " XXI. 4,           | " " 364 " 365              |
| 14. Wilhelm Ludwig von Schwerin auf Janow, der Begründer der Familien-Stiftung . . . . .  | " " XXI. 19,          | " " 370 " 371              |
| <br>15. <b>Gedenkblatt</b> mit den Portraits der 5 in den Kriegen 1866 und 1870/71 gebliebenen Söhne des Geschlechts:   |                       |                            |
| 1) Graf Eberhard von Schwerin . . . . .   | Taf. XII. 53 (S. 241) | } hinter Seite 380         |
| 2) Graf Ulrich von Schwerin . . . . .   | " XII. 57 (S. 242)    |                            |
| 3) Graf Friedrich von Schwerin . . . . .  | " XII. 51 (S. 240)    |                            |
| 4) Graf Stanislaus von Schwerin . . . . .   | " XIX. 28 (S. 342)    |                            |
| 5) Graf Carl von Schwerin . . . . .   | " XII. 59 (S. 242)    |                            |
| <br>16. <b>Gedenkblatt:</b> Portrait des am 31. Mai 1878 beim Untergang des Panzerschiffes „Grosser Kurfürst“ ums Leben gekommenen Grafen Axel von Schwerin . . . . . |                       |                            |
|   | " XII. 55 (S. 241)    | Schlussblatt.              |

